ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Drei und dreissigster Band.

(Neuer Folge sieben und zwanzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1875.

Printed in Germany

Mainz, Druck von Joh. Falk III. (vorm. Fr. Sausen).

I.

Das Poenitentiale Romanum,

mit einer literar.-histor. Einleitung herausgegeben von *Hermann Joseph Schmitz*, Dr. theol. et jur. can, Caplan zu Düsseldorf.

I. Die Controverse über das Poenitentiale Romanum.

Die Pönitentialbücher enthalten die kirchlichen Bestimmungen über die Busswerke, welche der Busspriester in der alten Kirche dem Büssenden auferlegen sollte. Das älteste Poenitentiale, dessen Verlust Benedict XIV.[1]) beklagt, vermuthet man in dem Libellus, welchen Cyprian in seinem 52. Briefe, als das Ergebniss der Berathungen der afrikanischen Kirche über die Busse der Abgefallenen erwähnt. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, in wie fern dieser Libellus mit der Schrift Cyprian's »De lapsis« identisch ist[2]), jedenfalls enthielt derselbe nur Vorschriften über die Behandlung der Apostaten und hat weder in noch ausserhalb der afrikanischen Kirche officielles Ansehen und praktische Anwendung als Beichtbuch gefunden. Die canonischen Briefe eines hl. Basilius, Gregorius Thaumaturgus und Gregor von Nissa dienten vermöge ihres hohen Ansehens in den ersten Jahrhunderten vielfach zur Richtschnur bei Handhabung der Bussdisciplin, allein den Charakter der eigentlichen Bussbücher besitzen sie nicht. Die Entstehung der officiellen Poenitentialien fällt erst in die Zeit, wo das Bedürfniss sich geltend machte, den Busspriestern bei Auferlegung der Busse vor Willkürlichkeiten und Laxismus zu bewahren. Diese ältesten Poenitentialien enthalten in Kürze jene Strafbestimmungen, welche die Synoden für die einzelnen öffentlichen Vergehen festgesetzt hatten. Als seit dem fünften und sechsten Jahrhundert die sacramentale geheime Beichte von der öffentlichen Busse getrennt wurde in der Art, dass diese letztere dem Bischof reservirt, die erstere durch den Priester verwaltet wurde, steigerte sich das Bedürfniss eines praktischen Hilfsbuches für die Busspriester und damit beginnt die Blüthe der Poenitentialien[3]).

Der Inhalt der Poenitentialien dieser Zeit zerfällt im Wesent-

---

1) De Synod. dioces. L. XI. cap. 11. Nr. 3.

2) *Binterim*, Denkwürdigk. 5. Bd. 2. Th. p. 292.

3) *Chrodegang*, Regula cap. 30—31. *Binterim*, Denkwürdigkeiten, 5. Bd. 3. Th. p. 5 ff.

lichen in drei Theile: Der erste schreibt unter dem Titel »ordo« oder »rituale« die Gebräuche bei Reconciliation des Büssers vor; der zweite Theil enthält eine mehr oder weniger ausgedehnte Belehrung des Priesters über die Behandlung des Pönitenten; — diese Belehrung bildet in manchen Fällen den einzigen Inhalt des Beichtbuches — der dritte Theil führt die eigentlichen canonischen Busssatzungen über die Vergehen an, welche in den älteren Beichtbüchern in zwei Classen »capitalia« und »minuta« mit je einer generellen Busszeit eingetheilt sind; — später werden die einzelnen Vergehen mit besonderen ihrer Schwere im Einzelnen entsprechenden Bussbestimmungen aufgezählt. Da die Trennung der öffentlichen Bussdisciplin von der geheimen sacramentalen Beichte sich erst allmälig vollzog, so kann es nicht auffallen, dass uns Poenitentialien begegnen, welche neben den Satzungen für die Privatbusse nach der geheimen Beichte auch die canonischen Bestimmungen für die öffentliche Busse anführen[1]).

Aus dem angedeuteten Inhalte der Poenitentialien ergibt sich ihre hohe Bedeutung für die historische Forschung. Der erste Theil desselben überliefert uns die Ritualgebräuche des Alterthums bei Spendung des Busssacramentes. In dem zweiten Theile finden wir die ersten Anfänge der heutigen Moraltheologie und in dem dritten Theile haben wir eine wichtige Quelle des canonischen Rechtes, welche uns zugleich einen tiefen Einblick in die kulturhistorischen Zustände des verschwindenden Heidenthums, wie in das praktische religiöse Leben der dem Christenthum gewonnenen Völker gestattet[2]).

Unter den verschiedenen Beichtbüchern hat das als »Poenitentiale Romanum« bezeichnete von jeher das grösste Interesse wach gerufen[3]). Die Beziehung zur römischen Kirche, welche als das Centrum der allgemeinen Kirche in allen Fragen den Ausschlag gab, liess in diesem Poenitentiale neben dem wichtigen Documente für die Bussdisciplin dieser Principalkirche zugleich die Spuren jener regulativen Einwirkung vermuthen, welche durch dieselbe auf die Entfal-

---

1) *Angelo Mai*, Collectio nova scriptorum veterum, Diatriba de poenitential. Roman. Nr. 8.

2) *Vering*, Archiv Bd. 30. Heft 6. S. 305 ff.

3) Die Bedeutung der Poenitentialien hat mich zu eingehenden Forschungen, vor Allem nach dem Poenitentiale Romanum veranlasst. Auf den Bibliotheken zu Rom und den bedeutenderen des übrigen Italien wird kaum ein diesbezügliches Manuscript vorhanden sein, welches mir nicht vorgelegen hat. Es wurde dies namentlich durch das wohlwollende Entgegenkommen der Bibliothekare, besonders des Professors Vincenzi auf der Vaticana, des P. Generoso Callenzio auf der Valicellana und des P. Cesare de Mandel auf Monte Cassino ermöglicht, denen ich hier meinen aufrichtigen Dank aussprechen will.

tung des kirchlichen Lebens speciell der Bussdisciplin in den übrigen Particularkirchen ausgeübt wurde. Diese Vermuthung fand eine Bestätigung in den historischen Zeugnissen, welche dem Poenitentiale Romanum neben dem berühmten anglikanischen Poenitentiale des Theodor Cantuariensis und dem fränkischen des Beda eine bevorzugte Stellung vor allen übrigen Beichtbüchern einräumen. So hatte nach Regino[1]) der visitirende Bischof die Aufgabe bei dem einzelnen Priester nachzufragen: »si habeat poenitentialem Romanum vel a Theodoro episcopo aut a venerabili Beda editum, ut secundum ibi scriptum est, aut interroget confitentem aut confesso modum poenitentiae imponat?«

Von dieser Anschauung ausgehend hat man zunächst in dem Poenitentiale Romanum ein officielles Beichtbuch der römischen Kirche vermuthet, welches über diese Particularkirche hinaus ein *universelles Ansehen* und Geltung in der ganzen Kirche besass. Ein derartiges Poenitentiale Romanum glaubte Benedict XIV.[2]) in dem von Antonius Augustinus herausgegebenen Poenitentiale[3]) gefunden zu haben. Mit grösserem Rechte hat man mit Morinus jenes Beichtbuch dafür angesehen, welches Bischof Halitgar (ann. 835,) seiner Canonen-Sammlung als sechstes Buch[4]) mit dem ausdrücklichen Bemerken anhing: »quem de scrinio Romanae Ecclesiae adsumpsimus.«

Endlich hat man auch in dem »Excerptum a Gregorio Papa III. editum[5])« vermöge der unverkennbaren Beziehungen seines Inhaltes zur römischen Kirche ein officielles Poenitentiale Romanum vermuthet.

Die neuere Forschung hat zunächst die Vorstellung von einem *officiellen* Beichtbuch mit *universellem Ansehen* und Geltung in der ganzen Kirche hinsichtlich des Poenitentiale Romanum aufgegeben. Der unbekannte Verfasser der Diatriba de Poenitential. Rom.[6]) geht hierüber noch hinaus, wenn er als Resultat seiner Untersuchung anführt, dass die Existenz eines »Poenitentiale Pontificum auctoritate vel *ecclesiae romanae usu* probatum« mehr als zweifelhaft sei. Mit ihm bestimmt Card. Atto in der Einleitung zu seinem Capitulare überein[7]).

1) De synodal. causis es disciplinis ecclesiast. l. I. inquis. c. 96.

2) De synod. Dioeces. l. XI. c. 11. n. 3.

3) Opp. ed. *Lucae* 1767. tom. III. p. 257.

4) Ed. *Hugo Menard*, Congr. St. Mauri a. 1642. Canisii Lect. antiq. ed Basnage t. II. P. II. p. 132.

5) Edit. *Mauri*, tom. XII. col. 287.

6) *Angelo Mai*, loc. cit.

7) *Angelo Mai*, l. c. p. 61.

Wasserschleben, der bedeutenste Forscher neuester Zeit auf dem Gebiete der abendländischen Bussordnungen, war in seinen »Beiträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen« der Ansicht: »Die lateinischen Uebersetzungen der in angelsächsischer Sprache geschriebenen Beichtbücher, seien Poenitentialia Romana genannt worden.« Von der Unhaltbarkeit dieser Hypothese durch Hildebrand überzeugt, formulirt er in seinem Werke über »die Bussordnungen der abendländischen Kirche« S. 75. seine Ansicht folgendermassen: »Mit dem Poenitentiale Romanum will man kein einzelnes Beichtbuch bezeichnen, sondern eine bestimmte Qualität von Beichtbüchern; in dem Beiwort Romanum ist eine Beziehung auf den Mittelpunkt der Kirche enthalten. Man verstand darunter, wenn auch nicht officiell-römische, so doch in dem grössten Theile der römisch-abendländischen Kirche anerkannte und gebräuchliche Bussordnungen, *namentlich die des Theodorus*, *Beda*, *Kummean u. A*. Den Gegensatz bilden diejenigen Poenitentialien, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach nur für einen einzelnen Theil der Kirche, für eine bestimmte Nationalkirche berechnet waren, und deren Individualität eine allgemeinere Verbreitung und Anwendbarkeit ausschloss.«

Hildebrand [1]) erklärt die Bezeichnung Poenitentiale Romanum aus dem Umstande, dass solche Poenitentialien, welche in der Praxis allenthalben Eingang gefunden, ohne dass man ihre Entstehung nachweisen konnte, analog den Ritualbüchern, von dem Mittelpunkte der Kirche abgeleitet wurden und zwar in Uebereinstimmung mit der im Mittelalter vorherrschenden Neigung, den Ursprung kirchlicher Rechtserzeugnisse, die sich allmälig gebildet hatten, auf den römischen Stuhl zurückzuführen, um ihre Geltung zu rechtfertigen. Das Prädicat Romanum würde demnach soviel als *ächt kirchlich* bedeuten und den Gegensatz zu dem Poenitentiale Romanum würden jene Beichtbücher bilden, welche den Namen eines bestimmten Verfassers tragen oder in ihrem Inhalte gegen die kirchlichen Lehren verstossen.

Ich werde im Folgenden die Nachweise versuchen, dass unter dem Poenitentiale Romanum allerdings eine Qualität von Beichtbüchern zu verstehen ist aber von solchen, welche ohne ein *universelles Ansehen* zu besitzen, in der römischen Particularkirche *im Gebrauch* wären; den *Gegensatz* bilden die Beichtbücher der übrigen Particularkirchen, namentlich *die eines Theodor*, *Beda*, *Kummean*

1) Untersuchungen über die germanischen Poenitentialbücher p. 76.

u. A. Hierzu wird es nöthig sein, die Autorität der Poenitentialien im Allgemeinen und die eines Poenitentiale Romanum im Besondern einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

II. Das Ansehen der Pönitentialbücher im Allgemeinen.

Die Verwaltung und Regelung der Bussdisciplin lag von jeher in den Händen der Bischöfe und war Gegenstand der Particularstatuten der einzelnen Diöcesen. Die allgemeinen Concilien und Decrete der Päpste enthalten zwar zahlreiche Bestimmungen, welche den dogmatischen Lehrbegriff über das Sacrament der Busse zur vollen Klarheit ausbildeten und die Bussdisciplin nach dieser Richtung hin vor gefährlichen Auswüchsen bewahrten, allein die Festsetzung der *Art* und der *Dauer* der Busse wurde stets den *Bischöfen* und deren Diöcesan- und Provinzialsynoden überlassen. Der innere Grund hierfür ist in der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der nationalen Eigenthümlichkeit und den herrschenden sittlichen Anschauungen der einzelnen dem Christenthume gewonnenen Völker zu suchen, welche auf die Schwere der sittlichen Vergehen und damit auf die zu leistenden Busswerke einen entscheidenden Einflusss ausübten. Solchen particulären Ortsverhältnissen konnte nicht durch allgemeine Gesetzesbestimmungen, sondern nur durch die auf örtliche Grenzen beschränkten Diöcesanerlasse Rechnung getragen werden. Auch mag das Verfahren der Apostel und apostolischen Väter hierin mustergiltig gewesen sein. Eine bestimmte allgemein geltende Zeitfrist und Art der Busse setzt weder der Apostel Paulus für die Blutschande fest, noch der hl. Johannes für den Raub, noch der hl. Irenäus für die Verführung des Weibes, noch gibt Tertullian eine solche in seiner ausführlichen Schrift de poenitentia an [1]). Selbst jene Provinzial- und Diöcesansynoden der ältern Zeit, welche die Regelung der Bussdisciplin zum Gegenstande ihrer Berathungen machten, legen die Fixirung der Busszeit ausdrücklich in die Hände der Bischöfe. So bestimmt das Ancyranum in seinem can. 22. de homicidio: »Modus autem hujus poenitentiae, in episcoporum sit arbitrio, ut secundum observationem poenitentium possint et extendere tardantibus et minuere studiose festinantibus.« Und in seinem can. 5. erklärt dasselbe Concil ganz allgemein: »ut Episcopi modo conversationis examinato potestatem habeant vel utendi clementia vel plus temporis adjiciendi.« Das Concil von Mileve can. 23. will eine Busszeit auferlegt wissen »sicut Episcopo

---

1) *Binterim,* l. c. p. 2. fol. 273.

Catholico visum fuerit [1]).« Dieselbe Praxis war in der afrikanischen Kirche geltend; Cyprian liess sich durch die Beschlüsse der afrikanischen Bischöfe über die Busse der Abgefallenen, welche in dem oben erwähnten libellus verzeichnet waren, nicht abhalten in seinem 54. Briefe an Papst Cornelius zu erklären, dass er Angesichts der bevorstehenden Verfolgung eine grössere Milde eintreten lasse [2]). Die Synode von Hippo wahrt in dem can. 30. die Rechte der Bischöfe mit den Worten »ut poenitentibus secundum differentiam peccatorum episcopi arbitrio poenitentiae tempora decernantur [3]).« Zeugniss für die allgemeine Geltung dieser Grundsätze gibt uns das Concilium Nicänum, welches bei seinen Bestimmungen über die Busswerke der Büssenden ausdrücklich erwähnt in cap. 12. »quod licet Episcopo humanius aliquid de iis statuere.«

Die Entstehung der eigentlichen Bussbücher in den folgenden Jahrhunderten hat an dieser Sachlage nichts geändert. Die Verfasser derselben tragen als solche einen privaten Charakter; das Ansehen und die Geltung ihrer Beichtbücher hing einzig und allein von der Recipirung derselben Seitens der Bischöfe und Synoden ab. Die canonischen Satzungen über die Busswerke, welche in diesen Poenitentialien aufgezählt wurden, sollten wohl als Richtschnur zur Verhinderung eines willkürlichen Laxismus dienen, aber keine Fessel sein, wodurch Bischöfe und Busspriester in Anwendung einer weisen Mässigung je nach der Verschiedenheit der Sachlage und Personen behindert werden sollten [4]). So bestimmt zu einer Zeit, in welcher die Bussbücher allgemein Eingang gefunden hatten, das Concilium Remense »ut Episcopi et Presbyteri examinent qualiter confitentibus peccata dijudicant et tempus poenitentiae constituant.« Was zudem

1) Der Grund hierfür findet sich in der praefatio der antiqua collectio canonum apud Dacherium tom. XI. in folgenden Worten ausgedrückt: »mensuram temporis in agenda poenitentia idcirco non satis attente praefigunt canones pro unoquoque crimine, sed magis in arbitrio antistitis relinquendum statuunt, quia apud Deum non valet mensura temporis quam doloris nec abstinentia tantum ciborum sed mortificatio potius vitiorum.«

2) *Morinus*, l. VI. c. 14. §. 8.

3) Cod. Canon. eccles. tom. III. oper. S. Leonis edit. Ballerin pag. 97.

4) Die Beichtbücher schärfen wiederholt diese letztere Pflicht dem Busspriester ein. So Burchard mit den Worten des hl. Augustinus l. 19. c. 29.: »solerter admonemus doctum quemque sacerdotem Christi, ut non ex suo sensu sed secundum canonum statuta et traditiones Patrum universa disponat et conditionem utriusque sexus, aetatem, paupertatem, causam, statum, personam cujusque poenitentiam agentis, ipsum quoque cor Poenitentis inspiciat et secundum haec ut sibi visum fuerit ut sapiens Medicus singula quaeque dijudicet.«

durch örtliche Gewohnheit mit Rücksicht auf specielle Verhältnisse eingeführt war, stand in gleicher Geltung mit dem, was die Canones bestimmten. So entschied das Concilium Colloneuse in seinem 38. Canon: »Modus poenitentiae aut per antiquorum Canonum institutionem aut per ecclesiasticam consuetudinem imponi debet.«

Hiermit ist zur Genüge aus innern und äussern Gründen dargelegt, dass, wie die Handhabung der Bussdisciplin überhaupt Sache der Bischöfe war, so das Ansehen der Pönitentialbücher sich nothwendiger Weise auf die örtlichen Grenzen der Diöcesen und Provinzen, in welchen sie recipirt waren, beschränkte.

III. Das Ansehen eines Poenitentiale Romanum.

In Rom begegnen wir bereits vor der Novatianischen Zeit einer Bussdisciplin, welche mit Auferlegung einer öffentlichen Busse gehandhabt wurde. Die Abschaffung des Busspriesters in Constantinopel seit Nectarius (a. 390.) hatte für die Römische wie überhaupt für die occidentalische Kirche keineswegs die Folge, dass die öffentliche Busse vollständig ausser Uebung gekommen wäre. Sokrates und Sozomenus berichten, dass zu Rom ein besonders bestellter Poenitentiar von der Novatianischen Epoche bis auf ihre Zeit existirt habe. Nach dem Liber Pontificalis war es Papst Simplicius, welcher an den Hauptkirchen St. Peter, St. Paul und St. Laurentius einen officiellen Poenitentiarius bestellte [1]); Binterim beruft sich für diese Thatsache auf einen Brief des Papstes Leo I. [2]).

---

1) Hic constituit ad St. Petrum et ad St. Paulum et ad Laurentium hebdomadas, ut presbyteri remanerent propter baptismum et poenitentiam petentibus. Liber Pontifical. in Simplicio.

2) *Binterim*, l. c. p. 191. Tom. I. oper. Leon. pag. 667. Ep. 12.

Siehe auch die Epist. Leon. ad Theodorum Episcopum: »Mediator Dei et hominum homo Christus Jesus hanc praepositis ecclesiae tradidit potestatem, ut et confitentibus actionem poenitentiae darent et eosdem salubri satisfactione purgatos ad communionem sacramentorum per januam reconciliationis admitterent. (Epist. 83. tom. I. ed. *Ballerin.* pag. 1174.)

Es ist übrigens diese Bestallung eines Poenitentiars an den drei Kirchen nicht als erste Einführung dieses Instituts aufzufassen; hierüber äussert sich Petra de sacra poenitentiaria Apostolica p. I. c. 3.: »De hujusmodi Poenitentiariis quoque mentio fit tempore Simplicii Papae qui sedet anno 497, cum presbyteros quosdam pro tali munere exercendo in Ecclesia Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et D. Levitae Laurentii constitueret, ut perpetuo ibi manerent, quod testatur Anastasius Bibliothecarius in ejus vita, non *quod primo in Ecclesiis urbis ii constituti tunc fuerint*, sed ut ea deputatione stabili jugiter et continuo in omnibus dictis ecclesiis residerent *ut notat Baronius* anno 483 vers. Obitus.

War so die Bussdisciplin in Rom in Uebung, dann hat es jedenfalls daselbst auch ein Beichtbuch gegeben, welches für die Handhabung der canonischen Bussdisciplin in der spätern Zeit ein unabweisbares Bedürfniss war. Der Verfasser der Diatriba de poenitentiali Romano [1]) stellt sich zwar die Aufgabe über den Beweis gegen das universelle Ansehen eines Poenitentiale Romanum hinaus, auch selbst die Existenz eines Poenitentiale usu Romanae Ecclesiae probatum weg zu demonstriren, allein eine Sichtung und Abwägung der von ihm angeführten Gründe lässt diesen letzteren Versuch als vollständig misslungen erkennen. Das allgemeine Erscheinen der Beichtbücher in den übrigen Particularkirchen lässt mit Recht auf die Existenz eines Poenitentiale auch in der Römischen Kirche zurückschliessen. Zudem spricht schon der Ausdruck liber Poenitentialis Romanus, welcher in den zahlreichsten Zeugnissen des Alterthums vorkommt, für ein Beichtbuch, welches zunächst in der Beziehung der praktischen Benutzung zur römischen Particularkirche gestanden hat. Diese Vermuthungen erhalten ihre positive vollgültige Bestätigung in den Verhandlungen der Bulgaren mit Papst Nicolaus I. Weder die Anfrage der Bulgaren um ein liber Poenitentialis noch die Art der Beantwortung, welche ihnen der Papst gibt, lässt sich erklären, wenn ein Poenitentiale in Rom gar nicht in praktischer Anwendung existirt hätte.

Hinsichtlich des Ansehens nun eines derartigen zu Rom benutzten Beichtbuches hat man, wie oben gezeigt, von jeher zur Annahme einer Universalität für die ganze Kirche hingeneigt. Allein die Gründe, welche wir für die locale Beschränkung der Pönitentialbücher im Allgemeinen aus dem innern Wesen der Bussdisciplin hergeleitet haben, sprechen auch gegen die allgemeine Geltung eines Römischen Poenitentials. Auch in Rom mussten nationale Sitte, eingewurzelte Gewohnheit, sittliche Gefahren und sonstige durch particulare Ortsverhältnisse bedingte Eigenthümlichkeiten auf die Milde oder Strenge der Bussdisciplin einen wesentlichen Einfluss ausüben und damit ein Beichtbuch nur für diese Particularkirche anwendbar erscheinen lassen. Zu diesen innern Gründen gesellen sich wesentliche äussere Anzeichen für den localen Charakter eines Poenitentiale Romanum.

Die Frage der Sündenvergebung veranlasste seit dem 2. Jahrhundert die Päpste in Rom zu wiederholten kirchlichen Entscheidungen *auf dogmatischem Gebiete* und zur entschiedenen Wahrung ihres universalen Ansehens. In dem Pastor des Hermas [2]) finden

1) *Angelo Mai*, l. c. — 2) Mand. IV.

wir bereits durch zeitliche Beschränkung eine Milderung der überstrengen Richtung, welche für jede Sünde nur eine einmalige Vergebung gestatten wollte. In die Verfolgungszeit unter Septimius Severus fällt das peremtorische Edict des Papstes Zepherin, welcher dem Montanismus eines Tertullian 1) gegenüber erklärt, es sei in seiner Macht alle Sünden zu erlassen, nur übe er dieselbe in Beziehung auf den Götzendienst nicht aus. Schärfer und offener sprach sich Papst Callixtus für das Princip der allgemeinen Sünden-Vergebung aus und wurde deshalb vor Allem von dem bittern Gegner Hippolytus 2) angegriffen, weil er auch die für Idololatrie und Mord bis dahin gezogene Schranke niedergerissen. In der decischen Verfolgung tritt die Römische Kirche abermals auf dem Gebiete der Bussdisciplin lehrend und entscheidend auf. Handelt es sich in den frühern Entscheidungen um die Macht der Sündenvergebung selbst, so kamen in dieser Periode die Bedingungen vor Allem zur Sprache, welche die während der Verfolgung Abgefallenen zu erfüllen hatten, um Verzeihung zu erlangen. Die Grundsätze der römischen Kirche über diese Bussbedingungen theilt uns Novatian 3) in seinem Schreiben an Cyprian mit. Er verlangt, dass der wahre Bussgeist sich durch Gesinnung und That vor der Vergebung beweise *„sie sollen an der Pforte der Kirche anklopfen aber sie nicht erbrechen, an der Schwelle der Kirche stehen bleiben, aber nicht mit einem Sprunge in das Heiligthum eindringen.“* Dies wird als alte Uebung der Kirche bezeichnet *»haec apud nos severitas, antiqua fides, disciplina legitur antiqua.«*

Es gehört nicht hierher tiefer in diese Kämpfe und Entscheidungen auf dem Gebiete der Bussdisciplin einzudringen 4), welche die Römische Kirche um so mehr, *auf dogmatischem Gebiete*, unter voller Wahrung ihres primatialen Ansehens beschäftigen mussten, als die Verirrungen hinsichtlich der Frage der Sündenvergebung auch andere Irrthümer der damaligen Zeit veranlassten. Von Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ist die Wahrnehmung, dass weder Papst Zepherin, noch Callixtus, noch Novatian in ihren Aeusserungen über die Bussbedingungen bestimmte Busswerke für die einzelnen Vergehen anführen, oder allgemein geltende Zeitfristen für die Büsser festsetzen. Papst Zepherin hätte Tertullian gegenüber, Callixtus dem Gegner Hippolyt gegenüber wohl nichts Besseres zur

1) *Tertul.*, de pudicitia c. 1. c. 3. c. 10.
2) *Hippolyt,* Philos. IX. p. 290.
3) Epist. 31. inter Cyprianicas.
4) Siehe *Hagemann*, »Die Römische Kirche.«

Widerlegung der erhobenen Anklagen thun können, als nicht allein die *Macht* der *Sündenvergebung* einzuschärfen, sondern auch auf die *Canones* oder ein *Beichtbuch* von *allgemeiner Geltung* hinzuweisen, vorausgesetzt, dass ein derartiges allgemeines Regulativ in Rom in Uebung gewesen oder in allgemeine Uebung zu setzen, von den Päpsten intendirt gewesen wäre. Weit näher noch hätte es Novatian gelegen, auf *allgemein geltende Canones* oder ein etwaiges *universelles Beichtbuch* hinzuweisen, um die afrikanische Kirche zu belehren, dass man in Rom die Ausschreitungen sowohl der milden wie der strengen Praxis vermeide. Statt dessen wird im Anschluss an die Praxis der Römischen Kirche nur der Beweis der bussfertigen Gesinnung durch die That von dem Büsser verlangt; wie aber dieser Beweis erbracht werde, dafür wird keine allgemein geltende Norm angeführt, sondern auf die Beurtheilung der Diöcesanbischöfe hingewiesen. Es waren aber auch diese Streitigkeiten über die Sündenvergebung der Art, dass *allgemein* verpflichtende Erlasse über die Art und die Zeit der Busswerke ausserordentlich gefährlich erscheinen mussten; die Päpste hätten dadurch nothwendig die schwebenden Streitfragen noch mehr verwickelt und die Zahl ihrer Gegner sowie die Heftigkeit ihrer Angriffe wegen vermeintlicher Strenge oder Milde der römischen Kirche vermehrt. Daher machten die Päpste treu dem Grundsatze die Einheit in dem Nothwendigen herzustellen, gerne Concessionen in der Art und Weise der Sündenvergebung, unter Wahrung der Reinheit des dogmatischen Lehrbegriffes, wie wir oben in der von Zepherin gestatteten Ausnahme hinsichtlich des Mordes und des Götzendienstes gesehen haben. Man kann daher in Rom allgemein geltende Canones auf dem Gebiete der Bussdisciplin oder ein allgemein geltendes Beichtbuch in den ersten sechs Jahrhunderten, so lange eine Erneuerung der Streitigkeiten über die Sündenvergebung zu befürchten war, unmöglich suchen.

Für die folgende Zeitperiode ist das Verhalten des Papstes Nicolaus I. gegenüber den Antragen der zum Christenthum bekehrten Bulgaren in der vorliegenden Frage sehr bezeichnend. Dieselben hatten durch ihre Abgesandten sich vom Papste die eingehendsten Instructionen über die von ihnen zu beobachtenden Gesetzbücher und päpstlichen Vorschriften erbeten, und zwar zu dem Zwecke, um den Umtrieben der Griechen gegenüber eine feste Basis ihrer Rechtgläubigkeit und die Mittel einer innigen Verbindung mit der Römischen Kirche zu haben. Der Papst bezeichnet ihnen auch wirklich das damals zu Rom geltende Recht und zwar in kirchlicher Beziehung so, wie es in der Dionysischen Sammlung verzeichnet

war; hinsichtlich der Bussdisciplin aber, über welche die Bulgaren eine Anfrage stellten, verweist er sie mit folgenden Worten ausdrücklich auf die Competenz der Diöcesanbischöfe: »Indicium poenitentiae, quod postulastis, episcopi nostri, quos in patriam vestram misimus, in scriptis secum utique deferent, aut certe episcopus, qui in vobis ordinabitur, hoc cum oportuerit exhibebit: nam saeculares tale quid habere non convenit, nimirum quibus per id quemquam judicandi ministerium nullum tribuitur[1]). Aus dieser Antwort des Papstes Nicolaus I. ergibt sich mit Nothwendigkeit eine zweifache Folgerung. Vor Allem bestätigt der Papst, was wir oben aus dem Zeugnisse Regino's vernommen haben, dass nämlich ein Poenitentiale zu jenen nothwendigen praktischen Kirchenbüchern gehörten, welche jeder Bischof wie jeder Busspriester besitzen musste, dass aber zweitens die Päpste durchaus nicht die Absicht hatten, dem in Rom benützten Beichtbuche Ansehen und Geltung über die römische Particularkirche hinaus in anderen christlichen Ländern zu verschaffen.

Aus dem Zusatze des Papstes Nicolaus I. »Laien dürften ein derartiges Beichtbuch nicht besitzen« folgt keineswegs wie Muratori[2]) glaubt »der Papst habe doch den Bischöfen etwa das römische Beichtbuch übergeben;« es ist vielmehr darin dem oft wiederkehrenden Grundsatz pastoraler Klugheit Ausdruck gegeben, nach welchem die Beichtbücher den Laien verheimlicht werden sollten, um sie vor der mit sittlichen Gefahren verknüpften Kenntnissnahme unbekannter Verbrechen zu bewahren.

Die hier entwickelte Ansicht findet ihre weitere Bestätigung in Aeusserungen an anderer Stelle derselben instructio des Papstes Nicolaus I. an die Bulgaren. So bestimmt er für diejenigen, welche einen Mord an Blutsverwandten begangen haben, keine allgemeine Busszeit, sondern überlässt die Bussbestimmung dem Ortsbischof und dem Busspriester »poenitentiae, quam antistes loci vel presbyter consideraverit absque dubio submittantur.« Bei Gelegenheit der Vorschriften über Beobachtung der Fastenzeit gibt der Papst den Bulgaren zugleich den Grund an, wesshalb die Regelung der Bussdisciplin den Bischöfen überlassen bleibe: »Quid de eo, qui quadragesimali tempore cum uxore sua coierit sit judicandum, episcopi vestri et sacerdotis qui ab eo constituetur, arbitrio considerandum et definiendum committimus, qui *singulorum mores agnoscere poterunt, et unius cujusque vestrum causas, libratis personis ac temporibus,* discernere ac moderari debebunt.« Es sind eben die oben geschil-

1) Concil. Labbei tom. 8. cap. 75. p. 542.

2) Antiquit. tom. V. p. 7.

derten particulären Ortsverhältnisse, welche die Beschränkung des Ansehens und der Geltung der Bussbestimmungen und Beichtbücher auf die Grenzen der verschiedenen Landeskirchen, Provinzen und Diöcesen auch nach der Anschauung der Päpste bedingten.

Wenn nach diesen Erörterungen das Ansehen eines in Rom benutzten Beichtbuches sich nothwendig auf die Römische Particularkirche beschränkte, dann erklärt sich auch die Gleichstellung eines Poenitentiale unter dem Prädicat Romanum in den Zeugnissen des Alterthums mit den Beichtbüchern eines Theodor und Beda.

Das Prädicat Romanum will eben einzig und allein den *Ort der Benutzung* dieses Beichtbuches ebenso andeuten, wie die Anführung der Namen Theodor Columban, und Beda bei den übrigen Beichtbüchern auf die praktische Benutzung derselben in *jenen Landeskirchen* hinweist, in welchen jene Männer die vorzüglichsten Urheber, Förderer und Repräsentanten des kirchlichen Lebens vor Allem der Bussdisciplin waren. Es steht daher im Widerspruch mit der Entwicklung der Bussdisciplin innerhalb der örtlichen Grenzen von Diöcesen, Provinzen und Landeskirchen, wenn Wasserschleben die Beichtbücher unter dem Titel Poenitentiale Romanum als identisch mit denen eines Beda, Theodor und Kummean erklärt. Noch weniger ist es zulässig das Prädicat »Romanum« im Sinne von ächt kirchlich mit Hildebrand zu deuten, denn abgesehen davon, dass diese Eigenschaft mehr oder weniger auch den Beichtbüchern unter dem Titel eines Theodor, Beda, Kummean etc. eignet, ist der Ausdruck *»juxta canones«* in mancherlei Variationen als *»liber poenitentiarum canonicarum,«* »Canones Poenitentiales,« etc. für diese Bezeichnung im Alterthume einzig und allein gebräuchlich. Unter »Poenitentiale Romanum« ist daher ein solches Beichtbuch zu verstehen, welches vor Allem in der römischen Particularkirche mit Beschränkung seines Ansehens auf dieselbe in Gebrauch war. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass ein solches Poenitentiale Romanum allmählich auch in anderen Diöcesen und Provinzen von den dortigen Bischöfen recipirt wurde, weil dieselbe dessen Anwendbarkeit vermöge übereinstimmender Ortsverhältnisse für thunlich erachteten. Auch wird ein Poenitentiale Romanum manchmal bei Abfassung von Beichtbüchern für andere Landeskirchen als Grundlage und Norm Bischöfen oder andern Verfassern gedient haben, deren Erzeugnisse dadurch eine grosse Verwandtschaft mit einem Poenitentiale der römischen Kirche erhielten und vielleicht auch mit dem Namen »Poenitentiale Romanum« ganz nach dem Verfahren des Mittelalters bei anderen Rechtserzeugnissen bekleidet wurden. Ausserdem traten im

Laufe der Jahrhunderte wie in allen anderen Ländern so auch in der römischen Kirche Veränderungen und Milderungen auf dem Gebiete der Bussdisciplin ein; die veränderten Verhältnisse bedingten veränderte Handbücher bei Spendung des Busssacramentes; es mussten daher nothwendig im Laufe der Zeit verschiedene Beichtbücher in der römischen Particularkirche entstehen und unter dem Titel »Poenitentiale Romanum« in Anwendung kommen.

Unter »Poenitentiale Romanum« ist daher aus allen diesen Gründen kein einzelnes Beichtbuch, sondern eine Gruppe von Beichtbüchern zu verstehen, welche verschiedenen Zeitperioden angehören, aber durch ihre praktische Benutzung in der innigsten Verbindung zur römischen Particularkirche stehen.

Ein derartiges Poenitentiale Romanum glaube ich in dem Codex Manuscpt. E. 15. der Bibliothek Valicellana zu Rom gefunden zu haben. Eine nähere Beschreibung desselben soll den Gegenstand der folgenden Erörterung bilden.

IV. Das Poenitentiale Valicellanum E. 15.

Der Codex Valicellan. E. 15. ist auf Pergament in Unzialschrift geschrieben, welche auf das Eilfte Jahrhundert hinweist. Derselbe enthält ein vollständiges Missale; an die »missae Sanctorum« für die einzelnen Festtage des Jahres schliessen sich »Orationes quotidianae matutinae et vesperales« an; unmittelbar auf diese folgt: »In Christi nomine Incipit ordo ad dandam poenitentiam.« Hiermit beginnt die eigentliche Bussordnung, deren ersten Theil der »Ordo« bildet. Am Schlusse des »Ordo« heisst es »Incipiunt capitula Canonum.« Unter dieser Ueberschrift folgt ein CXXX Nummern zählendes Inhaltsverzeichniss der einzelnen Capitel. An dieses Register schliesst sich zunächst eine Reihe von Anathemen über den Incestus an unter dem Titel »St. Gregorius P. P. de incestis dicit.« Dann folgen unter dem Titel »Sequuntur Leges Canonicae« 141 Capitel, welche die Bussbestimmungen über die einzelnen Vergehen enthalten. Am Schlusse der Capitel heisst es »Item missa super poenitentem«; es ist eine vollständige Reconciliationsmesse, welche unter diesem Titel folgt. Den weiteren Inhalt des Codex bilden andere Bestandtheile des Missals; zunächst im unmittelbaren Anschluss an die Reconciliationsmesse eine »Missa in depositione defuncti« und dann andere Messen, welche sich auf besondere Anlässe beziehen.

Die Latinität des Pönitentials leidet stark an Barbarismen; ich habe dieselbe im Interesse der kritischen Untersuchung beibehalten zu müssen geglaubt. Ausserdem zeigt der Text manche Spuren der

Nachlässigkeit des Copisten. Das Inhaltsverzeichniss mit seinen 130 Nummern differirt um 11 Nummern von der Zahl der die Bussbestimmungen enthaltenden Capitel. Die Differenz erklärt sich folgendermassen: »Nr. 9. des Verzeichnisses entspricht den Capiteln 9. und 10. der Busssatzungen; die Capitel 17, 54 und 80 finden sich dagegen in dem Verzeichnisse nicht notirt; möglicherweise sind es spätere Zusätze. Die 8 letzten Capitel sind ganz zweifellos ein späterer Anhang; sie finden sich weder in dem Verzeichnisse erwähnt, noch entspricht ihr Inhalt der in der Bussbestimmung zu Tage tretenden Entwicklung; sie enthalten planlos zusammengewürfelte Satzungen. Die Bussbestimmungen des Poenitentials haben offenbar mit dem Capitel 133 über die Decimen ursprünglich geschlossen.

Das Poenitentiale bildet gemäss der obigen Beschreibung des Inhaltes des Codex einen integrirenden Theil des Missals. Dadurch ist die praktische Benutzung dieses Poenitentials ausser allen Zweifeln gestellt und demselben für die historische Forschung der Vorrang vor einer Menge bisher edirter fragmentarischer Beichtbücher gesichert, welche keinerlei Anhaltspunkte einer früheren praktischen Anwendung bieten. Für die praktische Benutzung unseres Poenitentials spricht ausserdem das Inhaltsverzeichniss, die strenge Ordnung des Materials nach den einzelnen Vergehen in bestimmte durch besondern Titel gekennzeichnete Abschnitte, wodurch die Uebersichtlichkeit ausserordentlich erhöht wird, sowie vor Allem der vorausgehende Ordo für die Aufnahme des Büssers und die den ganzen Act abschliessende Reconciliationsmesse. Ad Marginem des Codex finden sich Glossen und zwar mit derselben Hand wie der Context geschrieben. Dieselben sprechen ebenfalls für den praktischen Gebrauch des Poenitentials und geben überdies durch ihre Existenz Zeugniss von der Werthschätzung des Contextes, welcher im entgegengesetzten Falle wohl statt einen Glossator zu finden, willkürliche Abänderungen erfahren hätte.

Die Römische Kirche erscheint zweifellos als Ort dieser praktischen Benutzung des Poenitentials. In demjenigen Theile des Missals, welcher die Messen für die einzelnen Festtage bringt, heisst es: »Mense Decembr. die XI: Depositio Stissimi Damasi Papae. Oratio; Propitiare quaes. Dne. nobis famulis tuis per hujus Sti. Damasi confessoris tui atque Pontificis qui *in praesenti requiescit ecclesia* merita gloriosa ut ejus pia intercessione ab omnibus protegamur adversis. Per Dom. . . .

Das Missale gehörte also jener Kirche an, welche vom Papste Damasus zu Ehren des hl. Laurentius erbaut wurde, später die Be-

gräbnissstätte des Papstes wurde und den Namen S. Lorenzo in Damaso erhielt. Die Beziehung zu dieser hervorragenden Kirche Roms gibt dem Poenitentiale ein besonderes Ansehen und würde dessen Werth noch erhöhen, wenn sich die Vermuthung beweisen liesse, dass Papst Siricius in dankbarer Erinnerung an seinen Gönner Damasus diese Kirche unter Anderm auch durch die Anstellung eines Poenitentiars auszeichnete.

Auch der Inhalt des Poenitentials spricht für die Römische Kirche; es werden neben einem einzigen Citate des Papstes Leo I. nur jene griechischen Concilien erwähnt, deren Canones in der Dionysischen Sammlung das geltende Recht zu Rom bildeten.

In dem Capitel 78. des Poenitentials geschieht eine Berufung auf das Concil von Ancyra; wäre das Poenitentiale in der fränkischen Kirche benutzt worden, dann wäre hier das Concilium Autisiodorense citirt worden, welches diese Bestimmung des Ancyranum ebenfalls erlassen hat und zwar in einem dem Poenitentiale mehr entsprechenden Wortlaute.

Im Widerspruch mit dieser Ansicht findet sich ad marginem des Poenitentials eine Bemerkung in jüngerer Schrift, wahrscheinlich von irgend einem Bibliothekar herrührend, wonach das Poenitentiale der orientalischen Kirche angehören soll; zur Begründung wird auf die Nachlassung der Fasten am Samstage, sowie auf das Verbot des Genusses vom Erstickten hingewiesen [1]). Allein zunächst ist die Beobachtung der Fasten keineswegs in Rom stets üblich gewesen; Petr. Cassianus bezeichnet vielmehr die Samstagsfasten als eine private Sache der Stadt Rom zur Verehrung der Apostelfürsten Petrus und Paulus; die griechischen Mönchsklöster der Basilianer, welche in Rom und der Römischen Kirche zahlreich waren und wie die Mönche

1) Die bezügliche Stelle findet sich in der den Busscanones vorhergehenden Instructio des Poenitentials und heisst: »Qui ergo *tota septimana* jejunat pro peccatis sabbato et dominica die manducet.« . . . . . Zunächst ist es möglich, dass »sabbato« in der Gegenüberstellung von tota septimana und dominica *die* so viel heisst als vespere sabbati; in diesem Falle würde die Vorschrift mit dem 26. Canon der Synode von Elvira, welcher die Superpositio am Samstag verbietet, übereinstimmen. Von den eigentlichen Stationsfasten ist an dieser Stelle nicht die Rede; die Samstagfasten könnten also immerhin noch neben den hier erwähnten Wochenfasten bestehen. Jedenfalls gaben die Samstagfasten, auch zugegeben, dass dieselben in der römischen und fränkischen Kirche in Uebung waren, stets Anlass zu manchen Controversen, welche wohl davon abmahnten, dieselben als eine Verpflichtung dem Büsser in einem Poenitentiale aufzuerlegen. Conf. *Hefele*, Conciliengeschichte I. und III. Band.

wie die Mönche überhaupt die Bussdisciplin meistens leiteten, haben jedenfalls die Fasten am Samstage nicht beobachtet. Erst seit der Opposition der griechischen Kirche im neunten Jahrhundert scheint diese Observanz der Samstagsfasten in der römischen Kirche allmälig stetig geworden zu sein. Noch viel weniger ist das Verbot hinsichtlich des Erstickten, welches im Canon 97. u. 98. des Poenitentials vorkommt, geeignet, einen sichern Anhaltspunkt für den Ort der Benutzung desselben zu bieten. Dieses Verbot wurde regelmässig für die neubekehrten Völker erlassen, um sie von der Wildheit des Heidenlebens zur christlichen Cultur zu führen; so gab es Bonifacius den Germanen, Otto den Pommern; die Aufnahme desselben in ein Poenitentiale kann durchaus kein Criterium abgeben [1]. Von derselben Hand ist der Inhalt des Codex auf dem ersten Deckblatte desselben verzeichnet; allein der wirkliche Inhalt des Codex entspricht dieser Angabe keineswegs, sondern meiner obigen Beschreibung. Ausser dem Missale finden sich keine andern Stücke in dem Codex vor.

Eine sorgfältige Vergleichung des Poenitentiale Valicellanum E. 15. mit den bis jetzt bekannten Poenitentialien hat die innigste Verwandtschaft desselben mit dem von Wasserschleben edirten Poenitentiale Merseburgense *a* ergeben. Sämmtliche Bussbestimmungen des Valicellanum finden sich mit geringern oder grösseren Differenzen im Wortlaute in dem Merseburgense vor; dagegen sind die Capitel 40, 144—149 incl. 152—166 incl. 168 u. 169. des Merseburgense nicht in dem Valicellanum enthalten. Neues Material bietet also das Poenitentiale Valicell. E. 15. nicht; dagegen zeichnet sich dasselbe durch die strenge Uebersichtlichkeit und Ordnung des Materials, sowie die übrigen erwähnten Kennzeichen seiner praktischen Benutzung vortheilhaft vor dem Merseburgense *a* aus, welches an grosser Planlosigkeit leidet. Dieser Umstand, sowie die Erwägung, dass die im Valicellanum fehlenden Capitel des Merseburgense *a* zu einem *Anhange* der letztern Sammlung gehören, welcher nach Wasserschleben seinen Ursprung auf Theodorische Canones zurückführt, machen es wahrscheinlich, dass wir in dem Valicell. E. 15. eine Quelle des Merseburgense *a* vor uns haben. Der Verfasser des Merseburgense *a* hat aus einem Poenitentiale Romanum eine willkührlich compilirte Sammlung hergestellt, derselben Theodorische Canones hinzugefügt und den »sermo de poenitentia Joannis« (Cassiani), welcher ebenfalls in dem Valicell. E. 15. fehlt, vorausgeschickt.

Nächst dem Merseburgense *a* hat jener liber Poenitentialis Romanus, von welchem Halitgar behauptet: »quem de scrinio Roma-

1) *Binterim*, Denkwürdigkeiten 2. Bd. 2. Thl.

nae Ecclesiae adsumpsimus« die meiste Verwandtschaft mit unserm Valicellanum E. 15.

Es finden sich im Ganzen 53 Capitel dieses von Wasserschleben als Poenitentiale Pseudo-Romanum bezeichneten Beichtbuches in dem Valicell. E. 15. allerdings mit manchen Varianten vor. Durch diese Verwandtschaft tritt das Poenitentiale E. 15. in weitere Beziehung zu den Poenitentialien Hubertense, Vindobonense *a* und Bobiense, welche in Verbindung mit dem Poenitentiale Merseburgense *a* und Pseudo-Romanum von Wasserschleben als eine Gruppe »fränkischer dem Columban verwandten Bussordnungen« bezeichnet werden. Nach der obigen Nachweise über den Ort der Benutzung des Valicellanum E. 15. scheint mir nun folgende Hypothese nicht unbegründet. Die erwähnten in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Valicell. E. 15. stehenden Poenitentialien bilden eine Gruppe von Bussordnungen, welche der römischen Kirche angehören und auf dem Valicell. E. 15. oder einem andern Poenitentiale Romanum als ihrer Grundlage beruhen. Die Behauptung Halitgar's über die Beziehung des sog. Poenit. Pseudo-Romanum zur Römischen Kirche würde dann als gerechtfertigt erscheinen. Die Verwandtschaft dieser Gruppe von Poenitentialien mit dem Beichtbuche des Columban, sowie die Anzeichen, dass Einzelne derselben in der fränkischen Kirche praktische Benutzung gefunden haben, thut dieser Hypothese keinen Eintrag. Die fränkische Kirche stand hinsichtlich ihres Ursprunges und ihrer weltlichen wie kirchlichen Rechts-Normen in der unmittelbarsten innigsten Verbindung mit der römischen Particularkirche. Es drängt sich daher die Ansicht auf, dass mit andern Gesetzbüchern auch die Poenitentialbücher von Rom her in die fränkische Kirche Eingang fanden. Einer spätern Untersuchung soll es vorbehalten sein, die kirchenrechtlichen Beziehungen — und deren Einfluss auf die Bussdisciplin — zwischen der fränkischen und römischen Kirche näher zu erörtern, und damit eine neue von der des Wasserschleben abweichende Classificirung der Bussordnungen aufzustellen.

Es erübrigt noch über die Zeit der Benutzung des Poenitentiale Valicell. E. 15. in der Römischen Kirche eine Untersuchung anzustellen.

Unser Poenitentiale handelt von der Privatbusse, welche durchgehends in Fasten bei Wasser und Brod besteht. In 9 Capiteln wird die Strafe in Psalmen-Singen, in 2 Capiteln in Zahlung von Solden für den Fall der Unmöglichkeit des Fastens auferlegt. In diesen geringern Strafen macht sich jedoch noch keineswegs ein Geist des Laxismus, sondern ein richtiges Verhältniss der geringeren Strafen

zu den minder schweren Vergehen geltend. In 61 Capiteln wird die Busszeit nach Jahren, in 4 Capiteln nach Wochen, in 36 Capiteln nach Tagen bestimmt, deren Zahl gewöhnlich einer ganzen oder halben Quadragesimalfasten gleichkommt. Die Auferlegung der Busse nach Tagen kommt nicht vor Ende des siebenten Jahrhunderts vor; das Poenitentiale des hl. Bonifacius ist das älteste Zeugniss dafür [1]). Die Auferlegungen der drei Quadragesimen, welche in unserm Poenitentiale vorkommt (cap. 22, 59, 81, 83, 109, 124.), sowie der Wochenfasten (cap. 40, 82, 96.) mit Beobachtung der feriae legitimae waren Buss-Surrogate, welche durch die orientalische Basilianer-Mönche im Abendlande Eingang fanden und zwar nicht vor dem achten Jahrhundert [2]). Das Concil zu Tibur 895 tadelt bereits eine grosse Abnahme der ursprünglichen Strenge in Folge dieser Buss-Surrogate, wozu die Satzungen unsers Poenitentiale noch keine Veranlassung bieten dürften. Andere Buss-Surrogate kommen in den Buss-Satzungen unseres Poenitentiale nur in sehr vereinzelten Fällen vor; und zwar die Exilirung in cap. 1.; das peregrinare in cap. 19.; die Ueberweisung in ein Kloster in cap. 19. u. 51. Auch diese Surrogate, sowie die Gestattung der Communion nach Verlauf von einem Jahre oder von sechs Monaten der Busszeit, (in cap. 127.) weisen auf das Ende des achten Jahrhunderts hin. Ziehen wir hierzu den Umstand in Erwägung, dass in dem Poenitentiale häufige Citate der die Dionysische Sammlung bildenden Canones vorkommen, so erscheint das achte Jahrhundert zweifellos als der früheste Zeitpunkt, in welchem die Buss-Satzungen des Poenitentiale in praktischem Gebrauche standen. Hiermit harmonirt die Ansicht Wasserschlebens über das Alter des Poenitentiale Merseburgense *a*, welches in unserem Poenitentiale eine Quelle besitzt.

Diese Zeitbestimmung bezieht sich auf die ***Busssatzungen allein***, in denen wir die bezeichneten Anhaltspunkte für das achte Jahrhundert gefunden haben. Der »*Ordo*,« welcher in unserem Poenitentiale den Busssatzungen *vorausgeht*, enthält dagegen eine Anleitung für den Busspriester, wie die Fasten von 7 Wochen von dem Reichen und dem Armen durch Geldzahlungen in verschiedener Höhe abgelöst werden können. Der Reiche solle 20 Soldi, der Arme 10 oder 3 bezahlen. Diese Bestimmung einer Redemption mit den unverkennbaren Anzeichen eines hereinbrechenden Laxismus, findet

1) *Binterim*, l. c. 5. Bd. 3. Thl. cap. 9. §. 11.

2) *Binterim*, l. c. p. 135., *Morinus*, Disciplin. in adm. sacr. Poenitent. l. VII. cap. 14

sich in gleichem Wortlaute in dem Corrector Burchardi und gehört zweifellos *dem elften Jahrhundert* an. Demgemäss weist unser Poenitentiale in seinen *verschiedenen Theilen* auf *zwei verschiedene Perioden* der Bussdisciplin hin: Der *Ordo* mit seiner instructio auf das *elfte Jahrhundert*, die *Busssatzungen* unter dem Titel: Leges Canonicae auf das *achte Jahrhundert.* Ich glaube für diese Erscheinung eine sachgemässe Erklärung gefunden zu haben.

Bei den Griechen verlief die Spendung des Busssacramentes seit dem zehnten Jahrhundert in folgender Weise. Zunächst verrichtete der Busspriester einige vorbereitende Gebete und nahm dann das Bekenntniss der Sünden entgegen; darauf schlug der Busspriester das Pönitentialbuch auf und *las* dem Büsser die Bestimmungen der Busscanones über die gebeichteten Sünden *vor*; dann erst bezeichnete er mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse nach eigenem Ermessen jene Busswerke, welche der Büsser wirklich zu verrichten hatte. Diese Praxis hatte offenbar den Zweck, den Büsser an die ursprünglichen strengen Urtheile der Kirche über die begangenen Sünden zu erinnern und die Bussdisciplin soviel als möglich aufrecht zu erhalten. Die neueren Griechen bezeichnen daher, dass Verrichten der auferlegten Busse oder Genugthuung mit dem Ausdrucke: »canones facere,« das Auferlegen der Busswerke als »canonizare [1].«

Meine Vermuthung, dass in der abendländischen Kirche eine gleiche Praxis seit dem zehnten Jahrhundert bei der Spendung des Busssacramentes beobachtet wurde, fand zunächst nur eine Grundlage in dem Umstande, dass in den zahlreichsten Documenten des Alterthums (so in dem sermo St. Bernardi de St. Andrea) von dem Busspriester verlangt wird, er solle eine genaue Kenntniss der alten Busscanones besitzen. Es ist mir aber nunmehr gelungen einen vollgültigen Beleg für die gleiche Observanz grade in Italien aufzufinden. Muratori theilt in seinen Antiquitates Italicae tom. V. p. 722. einen »ritus poenitentiae e codicibus Manuscrpt. Monasterii Bobiensis« mit. Dieser »ritus« beginnt mit der Instructio unseres Poenitentials »Quotiescunque Christiani ad poenitentiam accedunt etc. etc.,« mit welcher eine Anleitung über die Redemptionen verbunden ist. Hierauf folgen eingehende Ermahnungen an den Büsser über die Bedeutung und nöthige Aufrichtigkeit der Confessio, dann die Abnahme des Sündenbekenntnisses Seitens des Busspriesters. *Nunmehr werden die canonischen Busssatzungen* in der ursprünglichen Strenge von dem Busspriester *verlesen* und dann soll derselbe dem Büsser die *Busse* und zwar in *Form* von Fasten *auferlegen*, wobei *aus-*

1) *Binterim*, l. c. 5. Bd. 3. Thl. 7. Cap. §. 3.

drücklich bemerkt wird: imponat sacerdos jejunium *secundo* quod *melius fuerat, quia ipsius arbitrio* consistit modus poenitentiae. Bei einer anderen Gelegenheit soll die Verwandtschaft dieser von Muratori mitgetheilten Bussordnung mit unserem Valicellanum E. 15. näher nachgewiesen werden, hier soll nur die Nachweise betont werden, dass die *Praxis in der italienischen Kirche* mit der *orientalischen* Bussordnung bei Abnahme der Beichte im zehnten und elften Jahrhundert in vollständiger *Uebereinstimmung* steht.

Für unser Poenitentiale E. 15. ergibt sich in Erwägung dieser Praxis Folgendes: Die *Busssatzungen*, welche unter dem Titel »Leges Canonicae« in derselben verzeichnet sind, wurden von dem Busspriester *vorgelesen*; die *Busswerke selbst* wurden nach der *Instruction*, welche sich im Ordo findet und die Redemptionen durch Geldzahlungen erwähnt, *auferlegt*. Die *praktische Benutzung* des Poenitentiale Valicellanum E. 15. fällt demnach in das *zehnte und elfte Jahrhundert*, worauf die Redemptionen hinweisen, und dasselbe *enthält* die *canonischen Busssatzungen*, welche dem achten Jahrhundert angehören, allein zur Zeit der Benutzung des Poenitentials im zehnten und elften Jahrhundert nicht mehr in Anwendung kamen, sondern dem Büsser nur *vorgelesen* wurden.

Nunmehr mag der Text des Poenitentiale Valicellanum E. 15. selbst folgen:

Cod. Valicellanum E. 15. p. 165 [1]).

In Xti nomine Incipit ordo ad dandam poenitentiam. Cum venerit poenitens ad confitendum dicat prius sacerdos intra se orationem istam.

---

1) Auf dem innern Deckblatte des Einbandes:

I. Codex Sacramentorum S. R. E. ex Gelasiano et Gregoriano conflatus, qui usui fuit Ecclesiae Titulari St. Laurentii in Damaso de Urbe, ut constat ex ipsius Damasi Missa *).

II. Poenitentiale antiquum Orientalis Ecclesiae.

III. Benedictionale.

IV. Alterius Codicis Sacramentorum Rom. Ecclesiae Fragmentum.

(*) p. 7. im Cod. heisst es:

Mense December Die XI.:

Depositio Stissimi Damasi Papae Oratio.

Propitiare quaes. Dne nobis famulis tuis per hujus Sti Damasi confessoris tui atque Pontificis qui *in praesenti requiescit ecclesia* merita gloriosa ut ejus pia intercessione ab omnibus protegamur adversis. Per D.

Der Codex enthält zuerst das Missale, damit zusammenhängend orationes quotidianae matutinae et vesperales, dann folgt unmittelbar sich anschliessend p. 165.: In Xti nomine Incipit ordo ad . . . (siehe oben.)

(Wasserschleben. Pseudo-Romanum p. 361.)

Dne Deus omnipotens propitius esto mihi peccatori, ut condigne possim tibi gratias agere, qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis et me exiguum humilemque mediatorem constituisti ad orandum et intercedendum ad Dominum nostrum Jesum Xtum pro peccantibus et ad poenitentiam revertentibus. Ideoque dominator Domine, qui omnes homines vis salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire, qui non vis mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro peccatis meis et pro hoc famulo tuo, qui venit ad poenitentiam. Per.

Cum prostraverit se poenitens faciat sacerdos letanias. Post expletas lètanias Dĭcat presbyter hos versus:

Ego dixi Dne miserere mei. Salvum fac servum tuum. Propitius esto Dne peccatis nostris. Convertere Dne aliquantulum. Dne exaudi orationem meam. Exurge Dne adjuva nos.

Oratio.

Deus cui proprium est misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram et famulum tuum N. ad confessionem et poenitentiam veramque emendationem venientem tuae pietatis inspiratione compunctum quem delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis absolvat. Per.

Deinde ps. hos.

Dne ne inira tua arguas me, quem sanguine, usque: et lumen oculorum meorum. Gloria patri. Kyrie eleyson. Xte eleyson. Pater nr. et cap.:

Ne intres in judicio cum servo tuo Dne. Ne derelinquas me Dne Ds. Delicta juventutis et ignominias. Propter nomen tuum Dne propitiaveris peccato meo. Converte nos Ds salutaris noster. Illumina faciem tuam super servum. Dne exaudi orationem meam.

Sequitur oratio.

Dne Deus noster, qui offensione nostra non vinceris sed satisfactione placaris, Respice super hunc famulum N. peccata et facinora sua confitentem veniamque illi donare digneris et preteritorum criminum culpas indulgeas, qui humeris tuis ovem perditam duxisti ad caulas et publicani precibus benignus aspiras. Remitte ei omnia crimina et peccata, da pro suppliciis veniam, pro morte vitam cunctorumque ejus medere vulneribus et sicut nemo est nostrum liber a culpa, ita iste non sit alienus a venia. Per.

Deinde ps.

Miserere mei Ds. secund. usque et iniquitates. Gloria patri Kyrie eleyson. Xte eleyson. Pator nr. et capitula ut supra.

Oratio.

Deus qui omnium confitentium tibi corda purificas et accusantibus suam conscientiam ab omni vinculo iniquitatis absolvis, dans indulgentiam captivis et medicinam tribuens vulneratis quaes. ut huic famulo tuo N. exclusa ab eo omni dominatione peccati libera tibi mente concedas famulari. Per.

Ps. Benedic anima mea Dnum et omnia — usque — et renovabitur sicut aquilae. Gloria patri et cap. ut supra.

Or.

Exaudi Dne supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, ut quis conscientiae reatus accusat, Indulgentia et miseratio tue pietatis absolvat. P.

Alia.

Preveniat hunc famulum tuum N. quaes. Dne venia tua et omnes iniquitates ejus celeri indulgentia deleantur. P.

Post haec dicit pbr.

Accede fili ante Dnum in conspectu angelorum et sanctorum ejus et confitere peccata tua, quae diabolo instigante operatus es. Quia ipse dixit: qui me confessus fuerit coram hominibus, confitebor et ego eum coram patre meo qui est in celis. Et iterum psalmographus vatens cecinit dicens: Revela Dno viam tuam et spera in eo. Item quidem sub persona penitentis sapiens clamat et dicit: Dic tu prius iniquitates tuas ut justificeris: Item in persona Dei spiritus sanctus per os prophetae consolatoria verba intonat dicens: Ego sum ego sum, qui deleo iniquitates tuas et peccatorum tuorum non ero memor amplius. Pronuntia ergo, Karissime fili, adversus te iniquitates tuas coram Deo, quia omnes vias tuas dinumerat et universas mentium cogitationes ante venit et intelligit et ipse remittet impietatem cordis tui et educet te de lacu fecis ad se clamantem et statuet supra petram pedem tuum et immittet in os tuum canticum novum ad confitendum sancto nomini suo. Maculas namque veternosas ninivitarum trina penitentiae confessione sanavit et mulierem peccatricem amarissime flentem ac lacrimis pedes ejus rigantem et in cordis gemitu peccata sua confitentem, pius et sanctus Dominus non eam prius amovit quam peccata remisit. Sed et illius latronis verbi unius in cruce pendentis meminisse debes qui toto corde confessus ad Dominum in voce confessionis dixit: Memento mei Dne cum veneris in regnum tuum. Et statim audire meruit, hodie mecum eris in paradiso. His et multis

corroboratus fili praeclaris testimoniis accede ante presentiam terribilis judicii Dei, qui reddet unicuique secundum opera sua et confitere delicta, que diabolo instigante operatus es.

(Ps.-Rom.: Wass. p. 360.)

Incipit qualiter suscipere debent penitentes Episcopi seu Presbyteri.

Quotiescunque christiani ab penitentiam accedunt, jejunia damus et nos communicare eis debemus jejunio unam aut II. hebdomadas aut quantum possumus, ut non dicatur nobis quod sacerdotibus Judaeorum dictum est a Deo Salvatore: Vae vobis legis peritis qui adgravatis homines et imponitis super humeros eorum onera gravia, ipsi autem uno digito vestro non tangitis sarcinas ipsas. Nemo enim potest sublevare cadentem sub pondere, nisi inclinaverit se, ut porrigat ei manum, neque ullus medicorum vulnera infirmantium potest curare, nisi fetoribus particeps fuerit. Ita quoque nullus sacerdotum vel pontifex peccatorum vulnera curare non potest, nisi praestante sollicitudine et oratione lacrimarum. Necesse est ergo, fratres carissimi sollicitos esse pro peccantibus, quia sumus alterutrum membra et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra. Itaque et nos si viderimus aliquem in peccatis jacentem festinemus, eum ad penitentiam per nostram doctrinam vocare. Et quotiescunque dederis consilium peccanti, simulque da illi penitentiam statim quantum debeat jejunare et redimere peccata sua, ne forte obliviscaris quantum eum oporteat pro suis peccatis jejunare, tibique necesse sit ut iterum peccata exquiras ab eo, ille autem forsitan erubescet iterum peccata sua confiteri et invenietur jam amplius judicari. Non enim omnes clerici hanc scripturam usurpare aut legere debent, qui inveniunt eam, nisi soli illi, quibus necesse est, hoc est presbyteri. Sicut enim superius diximus, humiliari se debent episcopi sive presbyteri et cum tristitiae gemitu lacrimisque orare non solum pro suis delictis, sed etiam pro Christianorum omnium, ut possit cum beato Paulo dicere: Quis infirmatur et ego non infirmor, quis scandalizatur et ego non uror. Cum ergo venerit aliquis ad sacerdotem confiteri peccata sua, mandet ei sacerdos, ut expectet modicum, donec intret in cubiculum suum ad orationem; si autem non habuerit cubiculum, tamen tunc sacerdos in corde suo dicat hanc orationem ut supra.

Deinde interroget sacerdos penitentem et dicat: Vis accipere penitentiam. Ille R. volo.

(Conf. Poenit. Ps.-Rom. b. Wasserschleben p. 362—363., übereinstimmend: Videns ille, bis: Incipiunt capitula canonicorum.)

Sequitur. Videns autem ille, qui ad penitentiam venit sacer-

dotem tristem et lacrymantem pro suis facinoribus, magis ipse timore Dei perculsus amplius tristatur et exorrescit peccata sua. Et unum quemque hominem, accedentem ad penitentiam, si videris acriter et assidue stare in penitentia statim suscipe eum. Qui vero potest jejunare quod positum est ei, noli prohibere eum sed permitte. Magis enim laudandi sunt hi qui celeriter debitum pondus persolvere festinant, quia jejunium debitum est, et sic date mandatum his, qui penitentiam agant. Quia si jejunaverit et compleverit quod illi commendatum est a sacerdote, purificabitur a peccatis. Quod si iterum ad pristinam consuetudinem vel peccatum reversus fuerit, sic est, quomodo canis, qui revertitur ad proprium vomitum. Omnis itaque penitens non hoc solum debet jejunare, quod illi mandatum est a sacerdote, verum etiam postquam compleverit ea, que illi jussa sunt, debet quantum ipsi visum fuerit jejunare sive IIII. fer. sive Parasceve. Si enim egerit ea, quae illi sacerdos preceperit, peccata ei remittentur. Si vero postea ex sua voluntate jejunaverit, mercedem sibi acquirit et regnum celorum. Qui ergo tota septimana jejunat pro peccatis [1]) sabbato et dominica die manducet et bibat quicquid ei aptum fuerit, custodiat tamen se a crapula ventris vel ebrietate, quia omnis luxuria de ebrietate nascitur. Ideo beatus Paulus prohibuit dicens: Nolite inebriari vino, in quo est luxuria non quia in vino est luxuria sed in ebrietate. Item etc.

(Vergl. Burchard, Corrector cap. 197., b. Wass. p. 672., Muratori Antiquitates Italicae medii aevi tom. V. p. 722.: Poenitentiae Ritus e codicibus Manuscriptis Monasterii Bobiensis.)

Si quis forte non potuerit jejunare et habuerit unde dare ad remedium. Si dives fuerit pro septem hebdomadibus det solidos XX. Si autem non habuerit tantum unde daret, det solidos X. Si autem multum pauper fuerit, sol. det III, Redimere vero non conturbet, quia jussimus XX solidos dare aut minus. Quia si dives fuerit facilius est illi dare sol. XX, quam pauperi sol. III. Sed unusquisque adtendat, cui dare debet sive pro redemptione captivorum sive pro sancto altari sive pauperibus Xtianis erogandum. Et hoc scitote fratres, ut, dum venerint ad vos servi vel ancille querentes penitentiam, non eos gravetis, neque cogatis tantum jejunare quantum divites, quia servi vel ancille non sunt in sua potestate. Ideoque medietatem penitentie eis imponite.

1) Hier findet sich mit jüngerer Schrift.

Ad Marginem: »ex hoc videtur Poenitentiales has observationes adesse Romanae Ecclesiae penes quam semper die sabbati fuit jejunium praescriptum, sed potius putamus esse orientalis ecclesiae, quod etiam inde conspicitur, quod ut patebitur inferius datur sta misedia (misericordia) illis, qui comedant sanguinem vel suffocatum.

Item ordo ad dandam penitentiam. Imprimis dicit ps. XXXVII. totum: Dne ne in ira tua II. et postea dicit orat. et dicit ps. CII.: Benedic anima usque — et renovabitur sicut aquile. et iterum dic. orat. et ps. L.: Miserere — usque — et omnes iniquitates meas dele. Post haec dicit ps. LIII.: Ds. in nomine tuo et or.; et dic. ps. CI.: Quid gloriaris in malitia usque — videbunt justi et tinebunt; et *dicit orat. ut superius repperitur.*

Incipiunt capitula Canonum.

I. De homicidio clericorum.
II. De homicidio non voluntate.
III. De consentiendo homicidio.
IIII. De homicidio pro vindicta fratris sui.
V. De homicidio laicorum.
VI. De eis, qui se ipsos occidunt per infirmitatem aut per timorem.
VII. De eo, qui filium suum occidit sine baptismum ad pbrum nuntiatum.
VIII. De infantem mortuum sine baptismo per negligentiam parentibus suis.
VIIII. De oppressoribus infantum.
X. De his qui in exercitum pugnant.
XI. De sponsa et sorore ejus, si forte sibi necem intulit.
XII. De fornicatione, ut sodomite fecerunt.
XIII. De adulterio Episcopi vel singulorum gradus ordinationibus.
XIIII. De laicis, qui uxores habent et adulterant.
XV. De his, qui post conversionem vel honorem gradus peccant.
XVI. De fornicatione cum sanctemoniale vel Deo dicata.
XVII. De fornicatione cum vidua patris vel barbanis suis aut germana sua aut cognata sua aut patris turpitudinem filius suus revelavit.
XVIII. De fornicatione cum animalibus.
XVIIII. De fornicatione cum ancilla sua.
XX. De concupiscentia fornicationis.
XXI. De concupiscentia mulieris.
XXII. De mulieribus que fornicantur et occidunt aut aborsum facere festinant.
XXIII. De mulieribus cum se ipsa fornicaverint vel cum alia.
XXIIII. De his, qui cum semetipso fornicant.
XXV. De pueri se invicem manibus coinquinantes.
XXVI. De his, qui labiis mechantur aut in femoribus.

XXVII. De aborsum mulierum.
XXVIII. De eos qui cum mulieribus suis retro fornicant.
XXVIIII. De muliere menstruata.
XXX. De continentia post partum.
XXXI. De illusione nocturna.
XXXII. De pollutione in somnis.
XXXIII. De his qui cum muliere sua menstruo tempore coierint.
XXXIIII. De dilectione feminarum inscius.
XXXV. De legitimo conjugio quod non licet separare.
XXXVI. De legitima uxore demissa.
XXXVII. De muliere que virum suum dimittit.
XXXVIII. De muliere ab oste rapta et filios suos projecit.
XXXVIIII. De uxore ab oste subbata.
XL. De coitu in die Dominica.
XLI. De coitu duobus fratribus.
XLII. De habitationibus feminarum cum pbro (presbytero.)
XLIII. De osculo pbri (presbyteri) cum desiderio.
XLIIII. De odio fratris.
XLV. De falsitate commissa aut consensa.
XLVI. De perjurio voluntario.
XLVII. De perjurio invitis.
XLVIII. De perjurio pro cupiditate.
XLVIIII. De eis qui alios ducunt in perjurium.
L. De sacramento in cruce sacra vel in manu Epc (Episcopi) vel pbri (presbyteri).
LI. De cupidis et avaris vel aliis vitiis.
LII. De usura sacerdotii.
LIII. De dationibus sacerdotum vel clericis.
LIIII. De furto-capitali.
LV. De furatis cibis.
LVI. De expoliatoribus monasterii.
LVII. De furto pro necessitate.
LVIII. De rebus alienis invasis aut per potestatem invasis.
LVIIII. De captivitate servorum.
LX. De incendium domi.
LXI. De sepulcri violatores.
LXII. De percussoribus.
LXIII. De membro abscisso.
LXIIII. De his, qui alios proterve arguunt.
LXV. De puero oppresso a majore.
LXVI. De pueris se invicem percutientes.

LXVII. De eos, qui per rixam deformant hominem.
LXVIII. De eos, qui maledicunt hominem per furorem.
LXVIIII. De contentiosis.
LXX. De tractione pro invidia.
LXXI. De dilatore.
LXXII. De verbositate.
LXXIII. De eos, qui per ignorantiam mentitur.
LXXIIII. De immolatione.
LXXV. De amittentibus fidem Dei.
LXXVI. De festivitatibus.
LXXVII. De manducandum juxta fanas.
LXXVIII. De non manducantibus idolis immolatum.
LXXVIIII. De amore beneficii.
LXXX. De beneficio.
LXXXI. De maleficibus.
LXXXII. De sacrilegio.
LXXXIII. De ariolis, quos divinos vocant.
LXXXIIII. De Kalendas Januarias.
LXXXV. De ligaturas herbarum.
LXXXVI. De muliere, que semen viri accepit.
LXXXVII. De his, qui intinctum comedunt.
LXXXVIII. De infantem super tectum positum.
XC. De cibo inquinato.
XCI. De liquore et mustela.
XCII. De eo, quod decoloratum fuerit.
XCIII. De sorice, que cadit in cibum.
XCIIII. De sanguine animalibus.
XCV. De volatilibus strangulatis.
XCVI. De ebrietate sacerdotum.
XCVII. De vomitu pbri et ebrietate.
XCVIII. De superfluitate ventris.
XCVIIII. De vitio ebrietatis.
C. De his, qui alios inebriant.
CI. De his, qui jejunare non possunt.
CII. De jejunio unius hebdomade.
CIII. De indicto jejunio.
CIIII. De prandio aut hora legitima.
CV. De jejunio in die dominica.
CVI. De jejunio et psalmis.
CVII. De his, qui pro mercede jejunant.
CVIII. De sorte sanctorum.

CVIIII. De voto virginitatis.
CX. De his, qui votum faciunt.
CXI. De clericis, qui se Deo vovunt.
CXII. De votum mulieris.
CXIII. De votum Monachi.
CXIIII. De abbatis excusatione.
CXV. De ministerio stae ecclesiae.
CXVI. De communicatione corporis Domini.
CXVII. De communione postquam manducat.
CXVIII. De sacrificium corporis Dni.
CXVIIII. De calice et sanguine Xti.
CXX. De amissione saporis.
CXXI. De negligentia circa sacrificium.
CXXII. De sacrificio, quod in terra cadit.
CXXIII. De calice stillatum per negligentiam.
CXXIIII. De communione penitentis.
CXXV. De querente penitentiam.
CXXVI. De muliere, quam licet oblatam in altare ponere.
CXXVII. De lectione laicorum in ecclęsia.
CXXVIII. De valneis in die dominico.
CXXVIIII. De tonsura capitis propter mortem filiorum.
CXXX. De decimis pauperum.

(Wasserschleben p. 289.)

Stus Gregorius PP. de incestis dicit:

Si quis Monacham quam Dei ancillam appellant, in conjugio duxerit, anathema sit.

Si quis commatrem spiritualem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis fratris uxorem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis neptem duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis novercam aut nurum suam duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit in conjugium, anath. sit.

Si quis viduam furatus fuerit in uxorem vel consentientibus ei, anath sit.

Si quis ariolis, aruspicibus vel incantatoribus observaverit aut philacteria usus fuerit, anath. sit.

Si quis cum ea, quam de sacra fonte suscepit, nupserit anath. sit.

Sequuntur Leges Canonicae.

(Wasserschleben, Merseburgense *a.* c. 1., Pseudo-Romanum I. 1.)

I. Si quis clericus homicidium fecerit, X annos exul peniteat postea recipiatur in patria, si bene egerit penitentiam in pane, qui te-

stimonio comprobatus Episcopi vel sacerdotum apud quem poenituit et cui commissus fuit et satisfaciat parentibus ejus, quem occidit vicem filii reddens et dicens: Quaecunque vultis faciam vobis. Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patria. Sed more cain vagus et profugus sit super terram.

Glossa: exul id est peregrinus extra patriam vadens.

(Mers. c. 2. Conc. Ancyr. can. 1. et 2.)

II. Si quis vero homicidium casu fecerit, id est non voluntate V annos poeniteat, III ex his in pane et aqua.

Ad Marg.: venturaliter. Venturaliter id est non voluntate.

(Mers. c. 3. Ps.-Rom. I. 3.)

III. Si quis ad homicidium faciendum consenserit et factum fuerit VII annos peniteat, III ex his in pan. et aqua, sin autem voluerit et non potuerit III annos peniteat.

(Mers. c. 113.; d. jüng. Zusatz »si componit dimidio spatio« fehlt.)

IIII. Si quis pro vindicta fratris sui hominem occiderit III ann. penit.

(Mers. c. 141.)

V. Si quis laicus proximum suum occiderit V annos penit. III ex his in pane et aqua.

(Mers. c. 121.)

VI. Si quis homo vexatus est a diabolo et nescit, quid facit et venans se ipsum occidit, licet ut oretur pro eo. Si vero pro desperatione aut pro timore occidit non oretur pro eo.

(Mers. c. 112.)

VII. Si quis filium suum occidit sine baptismo X annos peniteat.

(Mers. c. 111. presby. fehlt.)

VIII. Si quis infans infirmus et paganus a presbytero fuerit nuntiatus et postea sine baptismo mortuus fuerit presbyteri deponatur.

(Mers. c. 61., parentum fehlt.)

VIIII. Si quis infans sine baptismo per negligentiam parentum mortuus fuerit, III ann. peniteant I ex his in pane et aqua, II sine vino et carne.

(Mers. c. 18. Ps.-Rom. I. 5.)

X. Si quis clericus vel uxor sua infantem oppresserit, III ann. peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 97.)

XI. Si quis cum rege in proelium hominem occiderit XL, dies peniteat.

(Mers. c. 45. Ps.-Rom. II. 15.)

XII. Si quis sponsam habens et vicium ei intulerit et sororem ejus duxerit in uxorem. Illa vero que vicio passa est, si forte necem sibi intulerit, omnes qui hujus facti consentanei sunt, X ann. peniteant in pane et aqua.

De fornicatione sicut sodomite fecerunt.

(Mers. c. 4., vero fehlt. Ps.-Rom. II. 1.)

XIII. Si quis vero fornicaverit sicut sodomite fecerunt, X annos peniteat; III ex his in pane et aqua et nunquam cum alio dormiant.

(Mers. c. 8. Ps.-Rom. II. 2.)

XIIII. Si quis adulterium commiserit id est uxorem alterius vel virginem corruperit si clericus est V ann. peniteat, II in pane et aqua; Laicus vero III ann. peniteat ex his in pane et aqua. Si Diaconus aut monachus est VII ann. peniteat III in pane et aqua. Sacerdos X ann. peniteat III ex his in pane et aqua. Episcopus XII et deponatur.

Canone ancirano hera XVIIII.

(Mers. c. 11.)

XV. Si quis laicus habens uxorem suam et cum alterius uxore vel virgine fornicatus fuerit, V ann. peniteat II in pan. et aq.

(Mers. c. 12. Ps.-Rom. II. 3.)

XVI. Si quis clericus vel cujuslibet superioris gradus, qui uxorem habuit et post conversionem vel honorem iterum eam agnoverit, sciat se adulterium commisisse. Jdcirco si Diaconus est, V ann. peniteat II ex his in pan. et aq. Sacerdos VII ann. peniteat III ex his in pan. et aq.

Canon Calcedoni hera XVII.

(Mers. c. 35. Ps.-Rom. II. 14.)

XVII. Si quis viduam vel virginem raptus fuerit, III ann. peniteat in pan. et aqua.

(Mers. c. 13. Ps.-Rom. II. 4.)

XVIII. Si quis fornicaverit cum sanctimoniale vel Deo dicata sicut superiori sententia unusquisque juxta ordinem suum peniteat.

(Mers. c. 43.)

XVIIII. Si quis fornicaverit cum vidua patris sui aut vidua barbani sui aut cum germana sua aut cognata sua aut pater turpitudinem filii sui revelaverit aut cum filiastra sua X ann. peregrinus peniteat, II ex his in pane et aqua et si pregrinare non potest, pro uno ann. det solid. XII, si laicus est, tondatur et dimittat hominem liberum.

Canon Ancirani hera XV.
(Ps.-Rom. c. VII. §. 10. Mers. 51.)

XX. Si quis cum animalibus fornicaverit, quando amplius quam XX annorum fuerit, XV ann. peniteat, et si mulierem habet et hoc fecerit peniteat ann. XXV et si clericus cum quadrupedia fornicaverit II ann. peniteat in pan. et aq. Si sacerdos V. III in pan. et aq. (Der Zusatz »Si quis cum matre etc.« fehlt im Mers., findet sich aber Greg. c. 90. mit gering. Strafe.) Si quis cum matre vel sorore for. XV ann. pen. et nunquam mutet nisi dominicis diebus.

(Mers. c. 60.)

XXI. Si quis intrat ad ancillam suam, si genuerit ex ea filium, libera sit et ann. I pen.

Canon Neocesariensis hera V.
(Mers. c. 57.)

XXII. Si quis concupiscit fornicare et non potuit III XLmas peniteat et qui turpitactu vel colloquio vel aspectu coinquinatus est, tamen noluit fornicare XL dies peniteat. Si autem inpugnatione cogitationis violenter inquinatus est, VII diebus peniteat.

Canon Neocesariense hera IIII.
(Mers. c. 16. Rom. II. 6.)

XXII. Si quis concupiscit mulierem et non potest peccare cum illa aut non vult eam mulier suscipere, ann. I peniteat.

Canon ancirano hera XX.
(Mers. c. 46., Ps.-Rom. II. 16. Ancyr. c. 21. bestimmt eine Busszeit von zehn Jahren.)

XXIIII. Si quis cum mulieribus fornicaverit et occiderit, quod nascetur aut aborsum facere festinat, XX ann. peniteat.

(Mers. c. 95.)

XXV. Si mulier cum alia muliere fornicaverit aut sola cum se ipsa coitum habet, III ann. peniteat.

(Mers. c. 16.)

XXVI. Si quis propter concupiscentiam vel libidinem per se ipsum fornicaverit ann. integrum peniteat.

(Mers. c. 75.)

XXVII. Si qui pueri parvuli ante XX ann. se invicem manibus coinquinaverint, XX dies peniteant si frequenter faciunt aut si in ipsa etate inter femora for. I ann. peniteant.

(Mers. c. 56.)

XXVIII. Si quis mechatur labiis, IIII ann. peniteat, si vero in femoribus, II ann. peniteat.

(Mers. c. 33. Rom. VII. 2.)

XXVIIII. Si qua mulier aborsum fecerit voluntarie, IIII ann. peniteat in. pan. et aqua.

(Mers. c. 156. Gregor. c. 107.)

XXX. Si vir nupserit cum muliere sua retro, XL dies peniteat, primum aut si in terga nupta fecerit, sic peniteat quomodo de animalibus. — terga id est posteriora.

(Mers. c. 89. Resp. Gregor. I. ad Aug. excerpt.)

XXXI. Si qua mulier dum menstrua patitur, prohiberi ab ecclesia non debet, quia nature superfluitas in culpa non reputabitur. Sacram autem communionem in hisdem diebus percipere non debet. Si autem ex veneratione magna percipere non praesumit, laudanda est, et si perciperit non est judicanda.

(Mers. c. 134. Gregor. c. 127.)

XXXII. Si quis coierit cum uxore sua post partum ante XL dies, XX dies peniteat.

(Mers. c. 90., Greg. c. 70. §. 2.)

XXXIII. Si quis post illusionem nocturnam corpus Dni valeat accipere vel sacerdos sacra mysteria celebrare; ista illusio aliquando ex crapula aut ex nature superfluitate, aliquando ex necessitate vel infirmitate venerit, hec ilusio non est timenda, que per infirmitatem contingitur; quem vero ultra modum per appetitum gule rapitur, atque idcirco humorum receptacula gravantur, habet exinde animus aliquem reatum tamen, a perceptione sacri mysterii vel missarum sollemnia celebrandi prohiberi non debet et cum fortasse aut festus dies exigit, aut sacerdos deest, ipsa necessitas compellit. Nam si ad sunt aliqui, qui mysterium implere valeant, ab immolatione sacri mysterii abstinere, ut arbitror, humiliter debet.

(Mers. c. 59. (ps. XX.)

XXXIIII. Si quis in somnis voluntate pollutus est, surgat et cantet ps. VIII, in crastino cum pane vivat, aut cantet genua flectendo ps. XXX et si pollutus est sine voluntate, cantet ps. XXV. (Mers. c. 142.) Qui semen dormiens in ecclesia funderit, (III dies) jejunet, peccans non pollutus ps. XXIIII.

(Mers. c. 96. Greg. c. 107.)

XXXV. Si quis cum muliere sua menstruum tempus coieret, XL dies peniteat Similiter mulier peniteat, si coitus scitur.

(Mers. c. 58.)

XXXVI. Si quis vir diligens feminam inscius alicujus mali,

polluitur sermone XL dies peniteat. Osculatus autem eum et amplexatus III XL peniteat diligens tantum mente VII dies peniteat.

(Mers. c. 123. Greg. c. 65.)

XXXVII. Legitimum conjugium non licet separare, nisi fuerit consensus amborum.

In Can. Aplorum hera XLIII.

(Mers. c. 124.)

XXXVIII. Si quis legitimam uxorem dimiserit et acceperit aliam, illi tales cum Xtianis non manducent, nec ullus cum eis communis sit, sed excommunicati a Xtianis.

Canon Novecesariensis L.

(Mers. c. 104.)

XXXVIIII. Si mulier a viro suo discesserit et iterum reversa fuerit, suscipiat eam sine dote et ipsa uno anno in pan. et aq. peniteat; similiter et vir si aliam duxerit.

Decretis Pape Leonis hera XLII.

(Mers. c. 115.)

XL. Si qua mulier ab hoste rapta infantem suum invitum projicit, sive quae non potest stare aut nutrire, non est culpanda, sed tamen III ebdomades peniteat.

(Mers. c. 94. Greg. c. 72.)

XLI. Si quis, cujus uxorem hostis abstulerit, et non potest eam redimere, licet eum aliam accipere, si postea redierit, alium virum accipiet et illa; sic et de servis transmarinis.

(Mers. c. 133. Greg. c. 127.)

XLII. Si quis coitum fecerit die dominico, a Deo petat indulgentiam et III dies peniteat. Glossa: Coitu id est conjunctis marito et femina.

Canon neocesariensis hera II.

(Mers. c. 136., Can. Neocaes. c. 2.)

XLIIII. Si quis cum duobus fratribus nupserit, secundum canones usque ad exitum vite sue peniteat.

Can. niceni hera III.

(Mers. c. 137., Nic. c. 3.)

XLV. Sacerdotibus non licet habere secum feminas extra matrem aut sororem, aviam suam.

De odio fratris.

(Mers. c. 100., Greg. c. 118.)

XLVI. Si pbr. feminam per desiderium osculaverit XX dies peniteat et si semen per osculum mittit, XL peniteat.

(Mers. c. 64.)

XLVII. Si quis odit fratrem suum, quamdiu non repellit odium a se tanto tempore in pane et aqua.

(Mers. c. 29. falsitas etc. fehlt.)

XLVIII. Si quis falsitatem commiserit, VII ann. peniteat in pane et aqua. Qui autem consenserit V ann. peniteat; falsitas est, qui falsa proponit vel veritatem aut opere perpetrat.

(Mers. c. 5. Ps.-Rom. c. III. §. 1.)

XLVIIII. Si quis perjuraverit VII ann. peniteat, III in pan. et aqua et nunquam juret.

(Mers. c. 6. Ps.-Rom. c. III. §. 3.)

L. Si quis vero coactus idest violenter pro qualibet necessitate aut nesciens perjuraverit, III an. peniteat I. ex his in pane et aqua.

(Mers. c. 47. Ps.-Rom. c. III. §. 4.)

LI. Si quis laicus per cupiditatem perjuraverit, totas res suas det pauperibus et tondatur in monasterio, serviat diebus vite sue.

(Mers. c. 62.)

LII. Si quis alium ducit in perjurio nescientem, VII ann. peniteat, qui vero suspicatur, quod in perjurio ducitur et tamen jurat II ann. peniteat.

(Mers. c. 98. (III ann. pen.) Gregor. c. 115.)

LIII. Si quis perjuraverit in manu Episcopi aut presbyteri vel diaconi aut in cruce sacrata V ann. peniteat.

(Mers. c. 25. I. fehlt.)

LIIII. Si quis cupidus, avarus, superbus aut invidus aut ebriosus fratrem suum odio habuit vel alia his similia que denumerare longum est, III. ann. peniteat; I. in pan. et aq.

De usuris. in niceni hera XVII.

(Mers. c. 20. Ps.-Rom. c. VII. §. 3.)

Si quis autem usuras undecunque exegerit III ann. peniteat, I ex his in pane et aqua.

(Mers. c. 138. Can. Apost. 44.)

LV. Si quis sacerdos usuras undecunque acceperit, secundum canonem deponatur.

(Mers. c. 106. (*damanationes.*)

XVI. Si clericus aut Diaconus aut presbyter quascunque dationes exegerit clericus I ann. peniteat Diaconus II, presbyter III ann. peniteat.

De furtu.

(Mers. c. 7. Ps.-Rom. c. IV. §. 1.)

LVIII. Si quis furtum capitale fecerit, id est quadrupedia vel

domum fregerit aut quodlibet meliorem praesidium furaverit, V. ann. peniteat III ex his in pane et aq. Qui vero de minoribus rebus furtum fecerit, III ann. peniteat.

(Mers. c. 55.)

LVIIII. Si quis cibum furaverit XL dies peniteat et, si postea, ann. I et si infans fuerit VII dies pen. (Der Zusatz Si laicus etc. fehlt im Mers. findet sich bei Cummean c. IV. §. 4. und im Ps.-Rom. c. IV. §. 3.) Si laicus semel furtum fecerit, reddat, quod furaverit et III. XL peniteat in pan. et aq. si sepius fecerit et non reddiderit II ann. peniteat in pan. et aq.

(Mers. c. 88. Ps.-Rom. c. IX. §. 7.)

LX. Si qui monasteria expoliant III ann. peniteant unum in pane et aqua et omnia, que subtraxit det egenis.

(Mers. c. 31.)

LXI. Si quis per necessitatem furaverit cibaria aut vestes sive quadrupedia propter famem vel nuditatem, XL dies peniteat.

(Mers. c. 21. Rom. c. VII. §. 4.)

LXII. Si quis per potestatem aut quolibet ingenio res alienas malo ordine vaserit aut tulerit, III ann. peniteat, I ex his in pane et aqua et elemosynas faciat.

(Mers. c. 37. Rom. c. VII. §. 5.)

LXIII. Si quis servum aut quolibet hominem quocunque ingenio in captivitatem duxerit, III ann. peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 38. Rom. c. VII. §. 6.)

LXIII. Si quis domum vel aream cujuscunque voluntate igne cremaverit VII ann. in pane et aqua peniteat.

(Mers. c. 15. (III ex his) Rom. c. IV. §. 3. (VII a. p. III i. p. et a.)

LXIIII. Si quis sepulcri violator fuerit, V ann. peniteat II in pane et aqua.

De percussoribus.

(Mers. c. 24. Rom. c. VII. §. 7.)

LXV. Si quis laicus alium percusserit et sanguinem fuderit, XL dies peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 19. Rom. c. VII. §. 1.)

LXVI. Si quis se quolibet membrum truncaverit voluntate, III ann. peniteat I in pan. et aqua.

(Mers. c. 72.)

LXVII. Si quis alios proterve arguit, leneat eos primum et XXX ps. canat. Qui peccatum pudendum fratri intulit prius quam seorsum arguat eum III dies peniteat.

Glossa: Proterve id est, inique injuste, protervus, convitiosus, impotens, superbe linit, placat, blandit, unxit.

(Mers. c. 76. (habens X ann.)

LXVIII. Si quis puer parvus oppressus a majore habens ann. XX.: VII dies jejunet et si consenserit XX dies peniteat..

(Mers. c. 105.)

LXVIIII. Si pueri se invicem percusserint VII dies peniteat, si autem majore etate fuerint, XL dies peniteant.

Glossa: ictus, percussus.

(Mers. c. 65.)

LXX. Si quis per rixam ictu deformat hominem reddat impensas in medicos et macule pretium et opus ejus, donec sanetur restituat et VI menses peniteat et si non habet unde restituat unum annum peniteat et qui ictum dederit et non nocuerit XL dies peniteat, si clericus est medium annum peniteat.

(Mers. c. 66.)

LXXI. Si quis fratrem suum cum furore maledicit, placeat cui maledixit et VII dies peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 67.)

LXXII. Si quis contentiosus est, alterius sententie se subdat; sin autem anathematizetur, ut a regno dei alienus sit.

Glossa: Anathematizatus. perditus seu abominabilis.

(Mers. c. 68.)

LXXIII. Si quis causa invidie detrahit vel libenter audit de trahentem III dies in pane et aqua peniteat. Si vero de his, qui preest, VII dies separatus peniteat.

(Mers. c. 69.)

LXXIIII. Si quis 'delatus et delator negaverit, unum annum peniteat et in ebdomada II dies in pane et aqua. Biduana in fine unius mensis faciat.

Glossa: Delator, id est diabolus, vel criminator.

(Mers. c. 70.)

LXXV. Si quis verbositatem diligens, ut in fratrem deroget II dies tacens peniteat aut XII ps. canat.

Glossa: verbositas id est multa eloquia et inutilia derogare, detrahere, vituperare.

(Mers. c. 63.)

LXXVI. Si quis per ignorantiam mentitur, confiteatur ei, cui mentitus est aut taceat una hora aut canat ps. XII. Si vero per ndustriam mentitur IIII diebus taceat aut cantet ps. XXXVI.

De immolatoribus.

(Mers. c. 50. Ps.-Rom. VI. 10. Ancyr. c. 7.)

LXXVII. Si quis secundo et tertio idolis immolaverit per vim IIII ann. peniteat et duo sine oblatione communicet.

Ad Marg. mit jüngerer Schrift: sine oblatione communicare ἀναπροφορας[1]) in Conc. Ancyram saepe.

Canone Ancyrano Cap. III. V. et VI. et VII. et VIII.

(Mers. c. 50. Conc. Ancyr. c. 7. Rom. VI. 9.)

LXXVIII. Si quis a fide Dni discesserit sine necessitate et postea conversus fuerit, X ann. peniteat III extra ecclesiam.

(Mers. c. 48. Conc. Ancyr. c. 6. (III a. p.) Rom. VI. 8. (II a. p.)

LXXVIIII. Si quis simul edunt festivitates in locis abominandis more gentilium II ann. in pane et aqua peniteat.

(Mers. c. 34. (III ex his i. p. et a.) Rom. VI. 6. (I i. p. et a.)

LXXX. Si quis mathematicus fuerit id est per invocationem demonum mentes hominum tulerit aut devacantes (ad Marg.: di bachantes) fecerit V ann. peniteat in p. et a.

Glossa: Mathematicus dicimus incantatores, qui demones invocant et instabiles efficit homines vel mentes evertit. Ad Marg.: Fana.

(Mers. c. 49. Rom. c. VI. §. 9.)

LXXXI. Si quis manducat aut bibit juxta fanas, si per ignorantiam XL dies peniteat, et si iterum fecerit III XLmas. Si vero per cultum demonum hoc fecerit III ann. peniteat.

Glossa: fanas dicimus templa idolorum.

Canon ancir. hera VII.

(Mers. 108. Rom. app. §. 11.)

LXXXII. Si quis aliquis infans per ignorantiam gustaverit idolis immolatum aut morticinum aut aliquid abhominabile ebdomadas III peniteat.

(Mers. c. 10. Rom. c. V. §. 2.)

LXXXIII. Si quis per amorem quis beneficus fuerit et neminem perdiderit, si clericus est annum integrum peniteat in pane et aqua. Si diac. III. I ex his in pan. et a. Si sacerdos V. II in p. et a. Maxime si mulieris partum per hoc quis deciperit V. XLmas unusquisque agat in pane et aqua, ne homicidii reus sit. Ad Marg.: veneficus.

(Mers. c. 9. Rom. c. V. §. 1.)

LXXXIIII. Si quis per veneficium aliquem perdiderit VII ann. peniteat III ex his in pane et aqua.

---

1) Soll wohl heissen: χωρίς προσφορᾶς.

Glossa: Veneficio id est maleficio quisque aut venenum aut herbas tribuit.

(Mers. c. 167. Rom. c. V. §. 3.)

LXXXV. Si quis immissor tempestatum fuerit, VII ann. peniteat.

(Mers. c. 22. Rom. c. VI. §. 1.)

LXXXVI. Si quis sacrilegium fecerit id est aruspices vocant aut per auguria colunt sive per aves aut quocunque malo ingenio auguriaverit, III ann. peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 23. (quos divinos vocant aliquas divinationes.)

LXXXVII. Si quis per ariolos quos divinationes fecerit, quia hoc demonium est V ann. peniteat III in p. et a.

Glossa: Sacrilegium id est sacrarum rerum furtum sive idolorum cultores vel ariolos.

Can. ancyr. hera XXIII.

(Rom. c. VI. §. 2. Mers. c. 32. (quod adhuc dicitur.) Rom. VI. 3.)

LXXXVIII. Si quis quod in Kalend. Januarium, quod multi faciunt, adhuc de paganis residet, in cervolum quod dicitur aut in vetula vadit III ann. peniteat quia hoc demonium est.

Glossa: Cervulos aut vetula sunt quae fiunt more paganorum; jocatur, quia vel homines se induunt in similitudinem ferarum vel bestiarum imagine falsa.

(Mers. c. 36. Rom. c. VI. §. 7.)

LXXXVIIII. Si quis ligaturas fecerit per herbas vel quolibet ingenio malo incantaverit et super Xtianum ligaverit, sciat eum fidem Xti amisisse III ann. peniteat I in p. et a.

(Mers. c. 103. Greg. c. 191.)

XC. Si quae mulier semen viri sui in cibum miscens aut inlicitas causas fecerit, ut inde plus ejus amore suscipiat, III a. peniteat.

(Mers. c. 86.)

XCI. Si quis comederit et biberit, quod intinctum fuerit a familiare bestia quod est muriceps III superpositionibus sanetur.

Glossa: Super impositiones id est jejunio legitimo superimponens hora sexta, hoc est una superimpositio.

Canon Cancrensis hera XVI.

(Mers. c. 99. Greg. c. 117.)

XCII. Si quae mulier infantem suum super tectum aut in fornacem ponit et vult sanare eum V a. peniteat.

De cibo coinquinato hera.

(Mers. c. 85. Rom. c. X. §. 6.)

XCIII. Si quis in farina aut in alio siccato cibo aut in pul-

mento coagulato aut in lacte invenitur iste bestiale, quod circa corpora est, projiciatur. Reliquum vero sana sumatur fide.

(Mers. c. 84.)

XCIIII. Si quis dederit alicui liquorem in quo mus mortua fuerit III super positionibus peniteat. Qui vero noverit, postea quod potu usus est, superponatur.

(Mers. c. 87.)

XCV. Si autem aliquid qd. decoloratum fuerit liquoris distribuitur VII dies jejunet. Qui autem hoc inscius sumpserit et postea scit, XV dies peniteat.

(Mers. c. 150.)

XCVI. Si quis casu porci aut pulli manducaverint sanguinem hominis post unum annum manducentur et semen eorum non abiciatur. (Mers. c. 151. lacerantes manducaverunt, carnem eorum manducare non licet; usque dum macerentur et post annum circulum. Ebenso bei Gregor c. 137. 138. et Cummean c. 1. §. 26. 27.) Si autem corpora hominum laceraverunt et occidantur et projiciantur canibus. Qui nesciens manducaverit ex ea IIII ebd. peniteat. Similiter et illa animalia cum quibus homines fornicantur, projiciantur foras, ut a bestiis et avibus devorentur, coria eorum tantum ad calciamenta sint. Qui Xtianus est cum pajano non debet nec edere nec bibere neque cum illorum vasculo. (Mers. c. 120. Greg. c. 146. (in liquorem.) Si ceciderit surix in cibis ,si viva fuerit, tollatur et aqua sancta spargatur et si mortua ibidem fuerit omnis cibus dejiciatur.

(Mers. c. 74. (menses p. 7.) Rom. c. IX. §. 9.)

XCVII. Si quis sanguinem animalium manducaverit nesciens aut morticinum aut idolis immolatum IIII d. peniteat |in pane et aqua. Si autem scit duos annos sine carne et vino peniteat.

(Mers. c. 119. Greg. c. 143. §. 142.)

XCVIII. Si autem aves in retibus aut cetera animalia stranguilantur, non liceat comedere vel si accipiter consummaverit, quia ita praeceptum est in actibus Apostolorum: Abstinete vos a suffocato et sanguine et ab idolis immolatis. Pisces vero licet comedere quia alterius naturae sunt.

De ebrietate.

(Mers. c. 52. Rom. c. VIII. §. 1.)

XCVIIII. Si qui clerici aut sacerdos se inebriaverint XL dies peniteant, Laicus vero VII dies peniteat.

(Mers. c. 101. Greg. c. 121.)

C. Si pbr. per ebrietatem vomitum fecerit XL dies peniteat et si monachus est XX dies peniteat.

(Mers. c. 54.)

CI. Si quis autem per superfluitatem ventris distensionem doloremque satietatis sentit I diem peniteat. Si autem ad vomitum sine infirmitate VII dies peniteat.

(Mers. c. 91. Greg. c. 40. Can. Apost. c. 42.)

CII. Si quis Episcopus aut pbr. aut aliquis ordinatus si vitium ebrietatis in consuetudine habet aut desinat aut deponatur.

Can. Apostolorum hera XLIIII.

(Mers. c. 53.)

CXIII. Si quis alium cogit, ut inebrietur taliter peniteat et si per odium hoc fecerit, ut homicida judicetur.

De his qui jejunare non possunt.

(Mers. c. 41.)

CIIII. Si quis jejunare non potest quando debet jejunare pro uno die in pane et aqua cantet cum venia ps. L et sine venia LXX.

(Mers. c. 110.)

CL. Si quis jejunare non potest per ebdomadam in pane et aqua canat. ps. CCC. genua flectendo et sine genua flectendo CCCCXX. pro uno mense in pane et aqua canat cum venia ps. mille CC. sine venia mille DCIIII. et VI. feria jejunet usque ad Nonam.

Canon Cancrense hera XVIIII.

(Mers. c. 93.)

CVI. Si quis contempserit indictum jejunium in ecclesia XL dies peniteat. Si autem in XLma hoc fecerit annum integrum peniteat et si consuetudo fuerit ei, ab ecclesia separetur.

(Mers. c. 107.)

CVII. Si quis ante horam legitimam non necessitate infirmitatis sed gule obtentu pranderit II dies in pane et aqua pen.

Canon Cancrense hera XVII.

(Mers. c. 92.)

CVIII. Quis in die dominica per negligentiam jejunaverit et opera fecerit aut se valneaverit VII dies peniteat, si pro damnatione diei dominicae hoc facit, abominabitur ab ecclesia catholica sicut judeus.

(Mers. c. 42.)

CVIIII. Si quis jejunare non potest et ps. nescit per diem det cibum, quantum sumit tantum porrigat pro uno anno in pane et aqua et det sol. XXVI.

(Mers. c. 44.)

CX. Si quis mercedem accepit et jejunaverit, si per ignorantiam hoc fecerit, jejunet pro se quantum promisit illi jejunare et quod

accepit det pauperibus et qui aliena peccata super se susceperit, non est dignus nominari christianus.

De sorte sanctorum.

(Mers. c. 26. Ps.-Rom. c. VI. §. 4.)

CXI. Si quis sortes sanctorum, quas contra rationem vocant vel alias sortes habuerit vel quaecunque aliud ingenium sortitus fuerit vel veneraverit III an. peniteat.

Glossa: Sortes sanctorum sunt, quas in sinu vel gremio mittuntur pro qualecunque causa sive pro bona sive pro mala, quo eveniunt.

(Mers. c. 139. Greg. c. 63. et 64.)

CXII. Si quis vel si qua virginitatem promittit postea ad jungitur uxori non dimittat eam, sed frangenda sunt vota stulta et III ann. in pane et aqua peniteat.

(Mers. c. 27. Ps.-Rom. c. VI. §. 5.)

CXIII. Si quis ad arborem vel ad fontes aut ad cancellas vel ubicunque excepto in ecclesia votum voverit, aut solverit III ann. peniteat, quia et hoc sacrilegium vel demonium est. Qui ibidem ederit aut biberit, annum integrum in pane et aqua poeniteat.

(Mers. c. 28. Rom. c. II. §. 7. Con. Nicaen. c. 12. Agath. c. 9.)

CXIIII. Si quis clericus postquam se Deo vovit et iterum ad secularem habitum sicut canis ad vomitum reversus fuerit vel uxorem duxerit X ann. peniteat, III ex his in pane et aqua et nunquam postea conjugio copulentur. Quod si noluerit, sancta synodus et sedes Apostolica separavit eos a communione et a convivio omnium catholicorum. Similiter et mulier postquam se Deo vovit, si tale scelus commiserit, pari sententiae subjacebit.

(Mers. c. 128. Greg. c. 69.)

CXV. Mulieri non est licitum votum vovere sine licentia viri sui, sed si voverit, dimitti potest.

(Mers. c. 127. Greg. c. 44.)

CXVI. Si quis monachus obedientiam monasterio promittit, non liceat eum votum vovere sine licentia abbatis sui: si voverit sic dimittendus est, si jusserit abbas.

(Mers. c. 71.)

CXVII. Si quis abbati excusationem pertendit, si ignorat regulam I diem peniteat. Si vero agnoscit supponatur. Qui autem de industria cuicunque seniori flecti dedignatur, cena careat.

Glossa; industria hoc est ingenio.

De ministerio Ste Ecclesie.

(Mers. c. 39. Rom. c. VII. §. 9.)

CXVIII. Si quis aliquid de ministerio sancte ecclesie vel qualecunque opus quolibet modo frandaverit, id est neglexerit VII ann. peniteat III in pane et aqua et sic reconcilietur.

(Mers. c. 17.)

CXVIIII. Si quis eucharistiam id est communionem corporis Dni neglexerit aut exinde perdiderit annum integrum peniteat in pane et aqua. Si per ebrietatem aut voracitatem illud vomerit III. XLme peniteat, si per infirmitatem VII dies peniteat.

(Mers. c. 114.)

CXX. Si quis manducat et postea communicat, VII dies peniteat.

(Mers. c. 78. Ps.-Rom. c. V. §. 1.)

CXXI. Si quis non custodierit sacrificium et mus comederit illud, XL dies peniteat. Qui autem perdiderit et ceciderit et non fuerit inventum, XL dies peniteat.

(Mers. c. 79. Ps.-Rom. c. X. §. 2.)

CXXII. Si quis perfudit aliquid de calice super altare, quando aufertur linteum VII dies peniteat et qui infudit calicem in finem sollemnitatis misse, XL dies peniteat.

(Mers. c. 81.)

CXXIII. Si cum amissione saporis decoloratur sacrificium XX diebus; conglutinatum vero VII dies peniteat et qui merserit sacrificium continuo bibat aquam, que in chrismate fuerit sumatque sacrificium et pro culpa cantet X ps.

(Mers. c. 80. Ps.-Rom. c. X. §. 7.)

CXXIIII. Si quis negligentiam ergo sacrificium fecerit et siccans vermes consumant ad nihilum deveniat III. XLme peniteat in pane et aqua et si vermis in eo inventus fuerit, comburatur et cinis ejus sub altare abscondatur.

(Mers. c. 82. Rom. c. X. §. 8.)

CXXV. Si ceciderit sacrificium de manu offerentis in terra et non fuerit inventum, quodcunque in loco inventum fuerit, ubi ceciderit, comburatur et cinis abscondatur, sacerdos vero medium ann. peniteat. Si vero inventum fuerit sacrificium, locus mundetur et supra ignetur, sacerdos XX dies peniteat.

(Mers. c. 83. Rom. c. X. §. 9.)

CXXVI. Si quis vero de calice per negligentiam stillaverit in terra, igne sumatur et L dies peniteat; si super altare stillaverit calicem, sorveat minister stillam et linteamen, quem tetigerit stilla, tribus vi-

cibus lavet calicem subterpositum et ipsam, quam bibat et III dies pen.

(Mers. c. 117. Greg. c. 123. hat statt „nos autem“: Theodorus autem . . . .)

CXXVII. Secundum canones poenitentes non debent communicare ante completam penitentiam. Nos autem per misericordiam post annum vel post sex menses licentiam damus communicare.

(Mers. c. 116. Greg. c. 37.)

CXXVIII. Si quis sacerdos poenitentiam sibi se querenti abnegat, reus erit animarum.

(Mers. c. 122. Greg. c. 42.)

CXXVIIII. Non licet mulieribus sindonem nec calicem super altare ponere neque in convivio inter sacerdotes sedere.

(Mers. c. 125. Greg. c. 160.)

CXXX. Laicus non debet in ecclesia lectionem recitare nec alleluja cantare sed ps. et responsoria sine alleluja.

(Mers. c. 132. Conf. Greg. c. 170.)

CXXXI. Lavacrum capitis in die dominica potest esse si necesse est, valneum non licet fieri.

(Mers. c. 131. Rom. app. §. 21.)

CXXXII. Si quis comam suam inciderit propter mortem filiorum aut parentum aut faciem suam laniaverit cum ungulis aut cum ferro, XXVI dies peniteat.

(Mers. c. 126. Greg. c. 157.)

CXXXIII. Decimas non sunt legitimas dare, nisi pauperibus et peregrinis, necnon cogitur pbris decimas dare.

Mit Cap. 134. beginnt der Anhang.

(Mers. c. 102. Greg. c. 85. §. 177.)

CXXXIIII. Si quis bigamus est I ann. peniteat et si trigamus V ann. peniteat.

Glossa: Bigamus est, qui duas habet uxores.

(Mers. c. 73.)

CXXXV. Si quis solus cum sola loquitur sub eodem tectu manet et cena careat, si vero post interdictum fecerit XL dies peniteat in pane et aqua.

(Mers. c. 118. Greg. c. 130.)

CXXXVI. Secundum Romanos die dominica nomina mortuorum ad missam non recitantur.

(Mers. c. 109.)

CXXXVII. Si quis clericus a diabolo vexatur, non permittatis eum ministrare ministerium clericorum. Si autem misericordia Dei

per jejunium mundatus fuerit post, X ann. suscipiatur ad officium clericorum.

(Mers. c. 129.)

CXXXVIII. Si quis de preda adduxerit ad ecclesiam in elemosinam antequam ille poenitentiam agat, non suscipiatur munus ab his, qui operantur iniquitatem.

(Mers. c. 30. Rom. c. VII. §. 8.)

CXXXVIIII. Si quis venationes quas cunque exegerit si clericus est ann. I peniteat Subdiaconus II. Si pbr. III ann. peniteat.

(Mers. c. 77.)

CXL. Si quis comederit corporis sui scabilem aut peduculum aut bibens urinam suam aut stercora comedit cum manus impositione ann. I cum pane et aqua peniteat.

(Mers. c. 135.)

CXLI. Bendicens Episc. infantem vice baptismi. Si quis penitentiam habuerit abstineat se ab uxore sua III dies ante communionem et III post eam et XL et feria VI et die dominico.

Item missa super penitentiam.

Justus es Dne et rectum judicium tuum, fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam.

Ps. Beati immaculati.

Or.

Da nobis Dne, ut sicut publicani precibus et confessione placatus es, ita et huic famulo tuo N. placare digneris et precibus ejus benignus adspira, ut in confessione flebili permanenti et petitione perpetua celeriter exoretur Stisque altaribus et sacramentis restitutus rursus celesti gratia mancipetur. Per . . . .

Lectio Epistolae beati Pauli Apostoli ad Galathas.

Frs, si spiritu vivimus, spiritu et ambulemus, non efficiamur inanis gloriae cupidi invicem provocantes invicem invidentes. Et si preoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos qui spirituales estis, instruite hujusmodi in spiritu lenitatis considerans te ipsum ne et tu tempteris. Alteralterius onera portate et sic adimplebitis legem Xti.

Gr. Salvum fac servum tuum Dne sperantem in te. Auribus percipe Dne orationem meam. Alleluja Dne; exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat.

Seq. Sti Evangelii secundum Lucam.

In illo tempore dixit Jesus ad quosdam qui in se confidebant tanquam justi et aspernabantur ceteros parabolam istam: Duo homines ascenderunt in templum . . . . . et qui se humiliaverit exaltabitur.

Off. Bonum est confiteri Dno et psallere nomini tuo Altissime bonum est confiteri Dno.

Secret. Suscipe clementissime pater hostias placationis et laudis, quas ego peccator et indignissimus tuus famulus tibi offerre presumo ad honorem et gloriam nominis tui et pro incolumitate famuli tui N. ut omnium delictorum suorum veniam consequi mereantur. Per . . . .

Prephat. . . . . . usque: per Xtum D. N. qui hominem in principio suam creavit imaginem, quem postea perditum propria redemit passione. Per quem spem vitae eterne recepimus. Per quem remissionem peccatorum consequemur. Per ipsum redemptorem et Dnum nostrum te suppliciter deprecamur, ut famuli tui N., pro quo tibi hostias immolamus, ut sicut dignatus ei fuisti in te fidem credulitatis largiri, ita concedas ei, ut fidei opus bonum valeat adimplere. Tribue ei Dne rectum cor, qui te amet ut patrem, timeat ut Dominum ut mandata tua ad integrum custodiat et quia juxta humanam fragilitatem vitia in eo manent, Tu qui pius es et inmunditias nostras *solus* agnoscis, fac eum de malo in bonum et de bono in melius transmutare. Et tale eum Dne tibi digneris prepara, ut dignus sit in perpetuum sanctorum tuorum choros sociari, Teque semper laudare cum sanctis angelis et archangelis in aeterna gloria, cum quibus et nostras voces ut amitti jubeas deprecamur, supplici confessione dicentes:

Hanc igitur oblationem quam tibi offerrimus pro famulo tuo N. ut omnium peccatorum suorum veniam consequi mereatur quaes. Dne, ut placatus accipias et miserationis tue largitate concedas, ut fiat ei ad veniam delictorum et actuum emendationem, ut et hic bene valeat vivere et ad eternam beatitudinem feliciter pervenire Diesque nostros . . . .

Comm. Servite Dno in timore et exultate ei cum tremore; apprehendite disciplinam et pereatis de via justa.

Ad cop. Refecti sumus donis tuis Dne celestibus, te supplices exoramus, ut converso fratri nostro ad viam justitiae fontem lacrimarum in eum concutias et ne ulla lugenda committat, paterna pietate castiga. Per . . .

Postea vero dicit sacerdos: Preoccupemus faciem Dni inconfessione et in psalmis jubilemus ei.

Sequitur caput ad reconciliandum poenitentem.

Cor mundum crea in me Ds. Amici mei et proximi mei; Faciens misericordias Dnus usque in finem. Kyrie eleyson. Xte eley-

son. Pater noster et capitula: Averte faciem tuam a peccatis nostris.

R. et omnes iniquitates m. d. Ne intres in judicium cum servo suo D. R. q. n. justificabitur in e.

Ne memineris iniquitatum ejus antiquarum. R. Sed cito eum anticipa. Delicta juventutis et ignorantie ei non memineris Dne. R. Secundum magna. Viam iniquitatis Dne amove ab eo. R. et de lege tua miserere ei. Dne exaudi orat. m. R. et clamor ms. ad. Exurge Dne adjuva nos. R. et libera nos propter nomen tuum.

Or. Dne ste pater omnipotens aeterne Ds, qui per Jes. Xtum fil. t. Dn. nostr. vulnera nostra curare dignatus es. Te supplices exoramus et petimus, ut precibus nostris aurem tue pietatis inclinare digneris. Remittas ei omnia crimina et peccata universa huic famulo tuo N. donesque ei Dne pro suppliciis veniam, pro merore letitiam pro morte vitam, ut qui suadente diabolo cecidit in ruinam te revocante trahatur ad misericordiam et ad aeterna premia pervenire mereatur. Per . . . .

Invocamus te Dne ste pater omnipotens aeterne Ds. super hunc famulum tuum N. qui lacrimosis penitentie temporibus explorat in lugubre per exomologiis in lamentationem detorsit hodierna die altari tuo sto reconciliare dignatus es et tu Dne inlesum eum deinceps indulgentiam optinere permittas, per scribas nomen ejus in libro viventium, communicationis jure concessum etiam spiritum stm in eum redire permittas, nulla contra eum inimicus habeat potestatem et filiorum tuorum numero restitutum in perpetuum etiam ecclie. tue gremio perfruatur. Per . . . .

Alia orato.

Salvator redemptorque noster, qui non solum penitentibus, sed eis qui necdum ad te venire cupiunt, veniam ultroneus ac propitius miserator indulges, Te supplicamus ut huic famul. tuo N. quem ad corporis et sanguinis tui communionem revocasti indulta venia ad celestem benedictionem perducas. Per . . . .

Alia or.

Benedicat te Ds. omps. et custodiat te, ostendat Dnus faciem suam ad te et misereatur tui, convertat Dnus vultum suum ad te et misereatur tui convertat Dnus vultum suum ad te et det tibi pacem, qui vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen. Benedictio Dei patris et filii et spiritus sti descendat super te. Amen.

Missa in depositione defuncti etc.

II.

Die Einführung des „Altkatholicismus" in Zürich.

Von *G. Mayer*, Pfarrer in Oberurnen, Kanton Glarus.

Die folgenden Aktenstücke bilden einen beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte des »Altkatholicismus.« Sie wurden mir von Pfarrer Reinhard in Zürich einige Wochen vor seinem Tode mit dem Auftrage übergeben die Veröffentlichung derselben zu besorgen. Zu ihrem Verständnisse und zugleich zur Orientirung in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken in Zürich mögen folgende Notizen dienen.

Nachdem seit beinahe 300 Jahren in Zürich kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten worden war, wurde 1807 auf Betreiben des päpstlichen Nuntius Testaferata eine katholische Pfarrei gegründet. 1842 erhielten die Katholiken die alte Augustinerkirche, welche sodann durch Sammlungen im In- und Auslande für den Gottesdienst hergestellt wurde.

Nach der Volkszählung von 1870 müssen zur katholischen Pfarrei [1]) 10,378 Katholiken gezählt werden.

Dem Pfarrer steht seit 1864 ein Pfarrhelfer zur Seite. Ebenso hatte derselbe seit 1865 zwei Vicare, welche drei Missionsstationen an den beiden Ufern des Zürichsee's besorgten. Den Gehalt des Pfarrers und Pfarrhelfers bezahlte die Regierung, welche auch bis 1869 das Wahlrecht für diese Stellen ausübte. Seit dem genannten Jahre wählen beide Confessionen ihre Geistlichen selbst.

Von 1863 an war Joh. Sebastian Reinhard, ein sehr gebildeter, welterfahrener Mann und eifriger, würdiger Priester Pfarrer in Zürich [2]). Derselbe hatte seit dem Antritte seines Amtes in seiner Gemeinde stets gegen eine Menge glaubensloser und unkirchlicher Elemente zu kämpfen. An seinem Streben, allmählig bessere Zustände herbeizuführen, hinderte ihn insbesondere der Mangel an einer katholischen Schule.

Als überall für den Altkatholicismus agitirt wurde, sammelten sich auch in Zürich die genannten Elemente. Es bildete sich im

1) Die Missionsstationen sind nicht gerechnet. Durch Staatsgesetz der Pfarrei zugetheilt sind etwa 9000 Katholiken, nämlich alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten wohnen.

2) Vergl. den Necrolog desselben in Nr. 18 ff. der Schweiz. Kirchenz. 1874.

Frühlinge 1873 ein »Verein freisinniger Katholiken,« welcher die Lossagung von Rom in Anregung brachte. Die Kirchenpflege erklärte sich mit den Vorschlägen des Vereins einverstanden und empfahl der Gemeinde die Annahme derselben. Nach hitziger Agitation fand d. 8. Juni die Abstimmung von der Kirchgemeinde statt. Die beiden Pfarrgeistlichen bestritten, wie schon früher in der Kirchenpflege, der Gemeinde das Recht über Glaubenslehren abzustimmen und beantragten daher nicht einzutreten. Sie blieben jedoch in Minderheit und verliessen nun mit den treuen Katholiken unter Protest die Kirche. In Bezug auf diese Abstimmung ist zu beachten, dass nach Züricher Gesetzen, in Kirchengemeinden nur Schweizer Bürger stimmfähig sind. Die katholische Pfarrei Zürich besteht nun zum grossen Theil, vielleicht der Mehrheit nach, aus Nichtschweizern. Schon aus diesem Grunde also kann das Resultat der Abstimmung nicht als ein Beweis für die altkatholische Gesinnung der Mehrheit der Pfarrei betrachtet werden.

Im Namen der treuen Katholiken recurrirten die beiden Geistlichen den 21. Juni 1873 an den Regierungsrath. (Aktenst. Nr. I.) Noch bevor dieser eine Entscheidung getroffen, lud die Kirchenpflege den Prof. Dr. Friedrich *Michelis* ein, um in der katholischen Kirche neuprotestantischen Gottesdienst zu halten. Er that dies, nachdem der Protest des katholischen Pfarramtes unter dem 28. Juni vom Statthalter des Bezirks Zürich verworfen worden war (Aktenst. Nr. II.) am Peter- und Paulsfeste. Vorher hielt noch Pfarrer Reinhard eine ergreifende Ansprache an seine Gemeinde und las zum letztenmale in seiner Kirche die hl. Messe. Darauf brachte er nach der Weisung des bischöfl. Ordinariats das Sanctissimum in seine Wohnung und löschte das ewige Licht aus. Von nun an hielten die beiden Priester den katholischen Gottesdienst theils im Pfarrhause, theils in der Friedhofskapelle und im gemietheten Theater-Foyer.

Am 5. Juli 1873 fasste der Regierungsrath den unten (in Beilage Nr. III.) mitgetheilten Beschluss. Darauf reiste Pfr. Reinhard nach Lyon um Gaben für einen neuen Kirchenbau zu sammeln. Während dieser Abwesenheit des Pfarrers erklärte die Regierung unter dem 19. Juli 1873 den Pfarrhelfer Bossard für abgesetzt und ernannte den Dr. Michelis zum Pfarrverweser. (Aktenst. Nr. IV.) Als Herr Reinhard wieder in Zürich ankam, traf ihn am 9. August das gleiche Loos wie seinen Pfarrhelfer. (Aktenst. Nr. V.)

Die beiden Geistlichen recurrirten nun an den Kantonsrath, (Aktenst. Nr. VI., VII. und VIII.) dem die Regierung ihrerseits eine Vertheidigung ihres Verfahrens in dem Berichte vom 13. Septem-

ber mittheilte. Der Kantonsrath wies in seiner Sitzung vom 25. September mit 88 gegen 65 Stimmen den Recurs ab. Die H. H. Stadtschreiber Spyri und Prof. Vogt hatten zu Gunsten des Recurses gesprochen.

Die treuen Katholiken haben nun seitdem aus den gesammelten Geldern eine neue Kirche gebaut, die noch im Laufe des Sommers 1874 bezogen werden kann. Leider verloren sie den 21. April 1874 durch unerwartetes Hinscheiden ihren verdienten Pfarrer.

Aktenstücke.

I.

An den Hohen Regierungsrath des Kantons Zürich.

Hochgeehrtester Herr Regierungspräsident!
Hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Unterm 8. Juni abhin hat und zwar auf eingebrachten Antrag des dasigen sog. »Vereins freisinniger Katholiken« die katholische Kirchgemeinde Zürich folgende Beschlüsse gefasst:

1) »Die katholische Kirchgemeinde Zürich protestirt öffentlich und feierlich gegen das neue Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit und die Verkündung dieser Lehre in der Kirche und beim Jugendunterrichte. Sie protestirt gegen die durch dieses Dogma in Scene gesetzte Aenderung der Kirchenverfassung und verwahrt sich gegen jede Wirkung dieser Lehre auf das christliche Leben der hiesigen Gemeinde.

2) Die katholische Kirchgemeinde, belehrt durch die Erfahrungen, welche unser schweizerisches Volk in den vierziger Jahren und gegenwärtig wieder zu machen hatte, erklärt sich unabhängig von der in Rom unter dem Namen unfehlbares Papstthum aufgetretenen geistlichen Monarchie. Sie verwahrt sich gegen alles und jedes Eingreifen dieses Papstthums in das kirchliche Leben der katholischen Gemeinde Zürichs.

3) Die katholische Gemeinde Zürich verlangt daher von ihren gegenwärtigen und zukünftigen Seelsorgern die Erklärung, dass dieselben sich allen directen und indirecten Verkehres mit dem unfehlbaren Papste zu Rom oder den von diesem eingesetzten Vicaren, Nuntien und Bischöfen enthalten werden.

4) Die katholische Kirchgemeinde erklärt, dass sie ihre Seelsorger gegen alle Anfechtungen der römischen Curie, denen dieselben in Folge der von ihnen verlangten und gegebenen Erklärung ausgesetzt sein sollten, schützen werde.

5) Die Kirchgemeinde Zürich erklärt feierlich dem alten Christenglauben treu bleiben zu wollen; sie wird indessen jedes Vorgehen auf kirchlichem Gebiete, welches zum Zweck hat, die katholische Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung auf die Grundlage zurückzuführen, wie sie in der Lehre Christi und der Apostel vorgezeichnet ist, jederzeit gerne entgegenkommen und unterstützen.

(Vid. »Auszug aus dem Kirchenprotocoll der katholischen Kirchgemeinde Zürich« Beilage Nr. 1.)

Bei 396 Anwesenden ergingen diese Beschlüsse mit 290 Stimmen, während eine Minderheit von 106 Stimmberechtigten die Competenz der Gemeinde zu Schlussnahmen in Frage stehender Art bestreiten zu müssen glaubte, daher durch das Organ der Pfarrgeistlichkeit, gegen das Eintreten auf die eingebrachten Anträge von vornenherein protestirte und dann auch jeglicher Abstimmung sich enthielt.

(Vid. Verfügung des Präsidenten der Kirchenpflege vom 13. Juni 1873 Beilage Nr. 3.)

Die Unterzeichneten sind nun im Falle, ihrer Protestation dadurch weitere Folge zu geben, dass sie, nach Anleitung des §. 106. des Gesetzes über das Gemeindewesen und den §. 13. desjenigen über das katholische Kirchenwesen gegen die gedachten Beschlüsse den Recurs ergreifen und daher bei Hochihnen um deren Cassation oder Annullirung einlangen.

Dieses Gesuch muss sich schon durch nachstehende Betrachtungen rechtfertigen.

Die von den Unterzeichneten recurrirten Beschlüsse der Kirchgemeinde von Zürich gehen

1) auf Verwerfung der vom vaticanischen Concilium vom 18. Juli 1870 als katholischen Glaubenssatz (Dogma) definirten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit;

2) auf Verwerfung des Dogma's vom römischen Primate, oder auf Lossagung vom Papste;

3) auf Verpflichtung der katholischen Pfarrgeistlichkeit Zürichs auf eine diesen Beschlüssen conforme Haltung in Ausübung ihrer geistlichen Amtspflichten.

Solche Beschlüsse können nun nicht in der Befugniss der katholischen Kirchgemeinde liegen, prüfe man deren Competenzen:

A) nach den Lehren der katholischen Kirche und des katholischen Kirchenrechtes insbesondere, oder

B) nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes, oder endlich

C) nach den Bestimmungen wie sie das positive Staatsrecht und die zürcherische Gesetzgebung insbesondere aufstellt.

Ad A. Unter den Unterscheidungen, welche man in der katholischen Kirche macht, befindet sich namentlich auch jene in eine *lehrende* und *lernende* (hörende) Kirche. Unter ersterer wird die kirchliche Vorsteherschaft begriffen und auch nur ihr ein Entscheidungsrecht in *Fragen des Glaubens* zugestanden, während die *lernende* Kirche und vorab das *Laienthum*, diessfalsige Entscheide blos anzuhören hat. Wer solch einem Entscheide sich nicht unterziehen will, dem steht es frei, aus der Kirchengenossenschaft auszutreten.

Als Aussprüche der *lehrenden* Kirche aber hatten dem Katholiken von jeher ganz unzweifelhaft die Glaubensentscheidungen der allgemeinen Concilien zu gelten.

Die Richtigkeit dieser Sätze liegt bei den Kirchenrechtskundigen so ausser allem Streite, dass wir in Ihre Einsicht und Erudition Zweifel zu legen scheinen würden, wollten wir versuchen, unsere Behauptungen mit zahlreichen Citaten aus kirchlichen Quellen oder aus den Lehrbüchern des Kirchenrechtes zu belegen. Wir verweisen diesfalls nur auf die Lehrbücher von Jos. Anton Sauter, Pehem und Rechberger, dreier gerade bei den Anhängern des sog. Josephinismus höchst angesehener katholischer Schriftsteller und die Kirchenrechtslehrbücher von G. L. Böhmer, Eichhorn und Aem. Ludw. Richter, dreier angesehener Protestanten. Ueberhaupt das erste beste diessfallsige Handbuch, habe es dann einen Katholiken oder Protestanten zum Verfasser, wird mit unserer Auffassung einig gehen.

Wenn daher das vaticanische Concilium vom 18. Juli 1870 bezüglich der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren eine Definition aufstellte und wenn wie dasselbe Concilium, wie schon eine ganze Reihe *früherer* Concilien den *Primat des römischen Papstes* als einen *Glaubensartikel der katholischen Kirche* erklärt haben, so ist einleuchtend, dass, vom katholischen Standpunkte aus betrachtet, die in Frage liegenden Beschlüsse vom 8. Juni abhin nicht blos von *incompetenter* Seite erfolgt sind, sondern auch ihrem Inhalte nach einen Angriff auf die Rechte der katholischen Genossenschaft in sich schliessen.

Ad B. Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass, wer den Entscheidungen des bestehenden katholischen Lehramtes sich nicht unterziehen will, aus der katholischen Kirche austreten mag.

Aber er kann kein Recht besitzen, an der Stelle des katholischen Lehramtes, sich zum Verkünder der katholischen Lehre zu machen und von Andern Unterwerfung unter seine Lehrmeinung zu

verlangen Und was vom Einzelnen, das gilt auch von der Mehrheit einer Gemeinde.

Diese Mehrheit mag für sich dem bestehenden katholischen Lehramte die Anerkennung versagen und aus der Kirche treten. Aber dieses verändert das bisherige Verhältniss der nicht beistimmenden Minorität zur katholischen Kirche nicht. Am Wenigsten kann es nach den gegenwärtig bestehenden Rechtsbegriffen und namentlich nach den Grundsätzen, wie sie bezüglich der *Gewissensfreiheit* geltend gemacht werden, in der Befugniss einer Majorität liegen, in Sachen des Glaubens auch für die *Minorität* verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Religion des Einzelnen ist aber keine *Waare*, über welche eine Gemeindeversammlung, wie über im Besitz befindliches *Vermögen* verfügen darf.

Und der Austritt aus der bisherigen Genossenschaft kann auch keine Veränderung in die *Vermögensverhältnisse* dieser Genossenschaft bringen, gehört doch das Vermögen eben nur dieser Genossenschaft als *moralischer Person* und nicht den einzelnen Gliedern der Genossenschaft.

Ad C. Mit den von uns angestellten Erörterungen stehen das positive öffentliche Recht und die Gesetzgebung des Kantons Zürich in vollstem Einklange.

1) Vorab besagt §. 63. der Staatsverfassung vom Jahre 1869: »Die Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.

»Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und *Einzelne* ist ausgeschlossen.«

2) Derselbe Artikel bestimmt: »die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Cultusverhältnisse selbstständig, unter Oberaufsicht des Staates.«

»Die Organisation der erstern (der Landeskirche) mit Ausschluss jedes Gewissenszwanges bestimmt das Gesetz.«

Hier wird anerkannt, dass der Staat bezüglich der Organisation der *katholischen Kirche* sich jeder Einmischung begeben.

Im Einklang hiemit schreibt der §. 2. des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom Jahre 1863 vor:

»Der Regierungsrath wird dem Grossen Rathe seiner Zeit über den definitiven Anschluss der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge überbringen.«

Hier wird die Hierarchie, wie sie in der katholischen Kirche besteht, ebenfalls ausdrücklich anerkannt.

3) Der §. 20. des eben angerufenen Gesetzes bestimmt:

»Die Pfarrer und Helfer haben die *sämmtlichen* geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in *Predigt*, Verwaltung der Sacramente, *Religionsunterricht*, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach *kirchlicher Uebung* und gemäss den bestehenden *Gesetzen* und Verordnungen zu besorgen.«

Da wird in Beziehung auf den Inhalt der *Lehre* dem Geistlichen die Innehaltung der *kirchlichen Uebung* und Gesetzgebung sogar zur förmlichen Pflicht gemacht und ein daheriges Verfügungs- oder Einsprachsrecht der Gemeinde ebenso förmlich aberkannt.

4) Dass einer katholischen Kirchgemeinde Befugnisse, wie sie in Frage stehen, nicht zukommen, ergibt sich endlich auch aus dem Art. 51. der Staatsverfassung einerseits und anderseits aus dem §. 10. des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen und §§. 9. und 82. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Diese Verfassungs- und Gesetzesartikel zählen nämlich die Befugnisse der Kirchgemeinde speciell auf, aber unter denselben befinden sich keine, wie sie von der Kirchgemeinde Zürich am 8. Juni abhin in Anspruch genommen worden sind.

Tit. Die Unterzeichneten glauben die Incompetenz der Kirchgemeinde Zürich zur Fassung der hier recurrirten Beschlüsse nun nach allen Richtungen nachgewiesen und damit auch das Gesuch um Anullirung dieser Beschlüsse gerechtfertigt zu haben. Sie wollen nur noch auf zwei Momente aufmerksam machen.

Als nach den Zeiten der Reformation die katholische Kirche in Zürich wieder gesetzlichen Schutz fand und unter gleichem Schutze sich eine katholische Kirchgemeinde bildete, da dachte man sich diese Gemeinde unstreitig als eine mit Bischof und Papst in kirchlicher Verbindung und in Sachen der Religion unter der Gesetzgebung der katholischen Kirche stehende Genossenschaft. Wo und wann ist für diejenigen, welche in dieser Verbindung und unter dieser Gesetzgebung stehen wollen, dieses Verhältniss je alterirt worden?

Die katholische Kirchgemeinde Zürich zählt bei 9000 Seelen. Soll die Stimmabgabe von 290 Personen genügend sein, um sie der Gesetzgebung ihrer bisherigen Kirche und ihrem bisherigen Verbande mit den in der katholischen Kirche aufgestellten Kirchenobern zu entziehen? Und verdienen die vielen in Zürich sich aufhaltenden Nicht-Schweizerbürger, die mit dem Vorgehen der Kirchgemeinde vom 8. Juni nicht einverstanden sind, desshalb keine Berücksichtigung, weil sie als Fremde an der Gemeindeversammlung sich nicht betheiligen können?

Tit. Indem die Unterzeichneten nun schliessen, wiederholen dieselben unter Bezugnahme auf das Vorgebrachte das Gesuch um Cassation der anmit recurrirten Beschlüsse der katholischen Kirchengemeinde Zürich vom 8. Juni abhin, zugleich unter Verwahrung aller materiellen Interessen. Genehmigen etc.

Zürich, den 21. Juni 1873.

sig. *J. S. Reinhard,* Pfarrer.
sig. *Dom. Bossard,* Pfarrhelfer.

Obige Recursschrift wurde den 21. Juni dem Statthalteramte in Zürich zu Handen des Regierungsrathes übergeben.

II.

Zürich, den 28. Juni 1873.

Der Bezirksstatthalter,

nach Einsicht eines vom 27. Juni datirten Protestes des H. Reinhard, Pfarrers an der hiesigen katholischen Kirche, gegen die Abhaltung des auf Sonntag den 29. Juni Vormittags 10 Uhr angesetzten altkatholischen Gottesdienstes in der hiesigen katholischen Kirche und eines Begehrens um Verhinderung dieses Gottesdienstes durch das Mittel des Statthalteramtes, damit, wie Petent bemerkt, Reibungen und ärgerliche Auftritte, die bei der erbitterten Stimmung der Gemüther leicht eintreffen könnten, vermieden worden;

in Erwägung:

1) dass zur Zeit, als die in Zürich und Umgegend lebenden Katholiken gesetzlich als Cultusgemeinde anerkannt wurden, die Neuerungen, welche jetzt zu einer Spaltung der katholischen Gemeinde führten, noch unbekannt waren, dass daher die sog. Altkatholiken, welche diese Neuerungen nicht anerkennen, als vollberechtigte Glieder derjenigen katholischen, durch die vaticanischen Decrete nicht alterirten Kirche erscheinen, welcher der Kanton Zürich staatliche Anerkennung und öffentlichen Schutz garantirt hat und eine Verwendung der katholischen Kirche zu altkatholischen Religionshandlungen nur als eine gesetzesgemässe sich darstellt;

2) dass daher diese offenbar die Mehrheit der hiesigen katholischen Gemeinde bildenden Altkatholiken unbedingt einen Rechtsanspruch auf Mitbenutzung des Kirchengutes, resp. der Kirche haben;

3) dass das Eigenthum am Kirchengute, resp. der Kirche nicht dem Pfarramte, sondern der Gemeinde zusteht und die Verwaltung des Kirchengutes und die Verfügung über die Kirche nach

Zürch. Gesetzen nur der von der Gemeinde eingesetzten Kirchenpflege zukommt und diese einzig competente Behörde nun selbst den fraglichen Gottesdienst durch H. Prof. Michelis angeordnet und dazu die katholische Kirche zur Verfügung gestellt hat, dass dem Pfarramte hingegen ein Verhinderungsrecht nicht zusteht, indem Tridentische Concilsbeschlüsse und andere canonische Satzungen kein im Kanton Zürich anwendbares Recht bilden, dass vielmehr nach Zürch. Gesetzen das vom Pfarramte in Anspruch genommene Recht als ein Uebergriff in die Rechte der Kirchenpflege und der Gemeinde erscheint;

4) dass die Benutzung der Kirchen sogar zu nichtgottesdienstlichen Handlungen bei uns anerkannt ist und hier, wo es sich um Einräumung der Kirche zu einer gottesdienstlichen Handlung einer und derselben Confession handelt, von einer Entfremdung der Kirche oder einem Eingriffe in die Rechte des Pfarrers nicht gesprochen werden kann, dass ein ausschliessliches Benutzungsrecht durch den fungirenden Pfarrer nicht existirt und die Altkatholiken um so mehr ein gleiches Recht auf die Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses haben, als Glaubensfreiheit und freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet ist;

5) dass die auf Sonntag den 29. Juni Vormitt. 10 Uhr angeordnete Benutzung der Kirche zu altkatholischem Gottesdienste keine Beeinträchtigung der religiösen Functionen und Handlungen des jetzigen Pfarramtes herbeiführt, indem diese vor 10 Uhr zu Ende sind und erst um diese Zeit der altkatholische Gottesdienst folgt;

verfügt:

1) Der Protest des katholischen Pfarramtes wird, als in sich unbegründet, nicht berücksichtigt und es sind die Altkatholiken in dem Rechte auf Benutzung der Kirche zu dem auf morgen angesetzten Gottesdienste zu schützen;

2) hievon wird Mittheilung gemacht

a) dem H. Pfarrer Reinhard dahier mit dem Ersuchen, so viel an ihm liegt zur Vermeidung jeder Störung und Unordnung beizutragen, da die Fehlbaren unnachsichtlich strafrechtliche Verfolgung wegen Religionsstörung, resp. Widersetzung gegen amtliche Verfügungen u. s. w. zu gewärtigen haben;

b) der Kirchenpflege der hiesigen katholischen Gemeinde;

c) im Dispositio, dem Polizeicommando und der Stadtpolizei Zürich um behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

und Verhütung von Religionsstörung die nöthigen Massnahmen zu treffen.

Der Statthalter des Bezirks Zürich:
sig. *Dr. Schauberg.*

III.

In Sachen

der HH. Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard in Zürich Namens der Minderheit der katholischen Kirchgemeindsversammlung Zürich, welche gegen einen Beschluss der Kirchgemeindsversammlung protestirten, hat sich ergeben:

A) (folgt die wörtliche Wiedergabe des Recurses.)

B) Auf den Protest der Minorität der kathol. Kirchgemeinde gegen die Beschlüsse der Majorität vom 8. Juni d. J. wird von der kathol. Kirchenpflege folgendes erwiedert:

1) Der Protest resumire die Beschlüsse in einer solchen Weise, dass er sich angesichts des von ihm selbst als richtig mitgetheilten Wortlautes derselben in einem offenkundigen Widerspruch verwickle. Die Beschlüsse verwerfen mit den ausdrücklichsten Worten und mit dreimaliger Wiederholung nur den durch das neue Dogma von der Unfehlbarkeit sich zum absoluten Beherrscher der Gewissen und des Glaubens aufwerfenden römischen Papst; — sie bekennen sich im Gegensatze dazu positiv zu dem alten christlichen und apostolischen Glauben, zu dem nach ihrer katholischen Ueberzeugung auch die im Primate sich abschliessende Kirchenverfassung gehöre und drücken also klar aus, dass sie nur jene unevangelische Ausartung der Kirche desavouiren, welche durch die Umwandlung des Primates in eine geistliche Hierarchie durch die römischen Päpste zu Stande gebracht worden. Der Protest hingegen lege den Beschlüssen eine Verwerfung des Primates und eine Lossagung vom Papste auch in dem richtigen katholischen Sinne unter. Die Beschlüsse sagen sich los von dem sich als unfehlbar hinstellenden Papste; der Protest unterschiebe ihnen schlechthin den Sinn einer unbedingten Lossagung vom Papste. Da es sich nun vernünftigerweise nicht annehmen lasse, dass eine solche offenbare Fälschung und Verdrehung des klar darliegenden Sinnes auf absichtliche Täuschung angelegt sei, so bleibe nur die Annahme übrig, dass bei den Protestirenden ein Mangel an richtiger Unterscheidung in der Cardinalfrage stattfinde, eine Annahme, die dann allein schon den ganzen Protest als hinfällig erscheinen lasse.

2) Der Protest versuche es sodann, die Rechtsgiltigkeit der

Beschlüsse durch die Incompetenz der Kirchengemeinde von folgenden drei Gesichtspunkten aus zu bekämpfen:

a) nach der Lehre und dem Rechte der katholischen Kirche;

b) nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes;

c) nach den Bestimmungen des Staatsrechtes und der züricherischen Gesetzgebung insbesondere.

Es ergebe sich leicht, dass der zweite und dritte Punkt wesentlich auf den ersten recurriren und daher die entscheidende Frage die sei, ob nach dem Rechte und der Lehre der katholischen Kirche der Kirchgemeinde die Berechtigung eines Widerstandes gegen einen ihr aufgelegten Dogmenzwang schlechthin abzusprechen sei. In diesem Falle würde allerdings eine einen solchen Widerstand etc. zu Rechte bestehend anerkennende staatliche Gesetzgebung als im Widerspruche mit den Grundsätzen der katholischen Kirche resp. als ein Schutz dieses Widerstandes von Seiten des Staates und als eine Verfolgung der katholischen Kirche erscheinen, wesshalb die Darlegung des wahren Sachverhaltes nicht ohne alles Interesse sein möchte.

Wenn nämlich der Protest mit der Berufung auf die angeblich notorisch-katholische Unterscheidung der lehrenden und der hörenden Kirche in dem Sinne, als ob dadurch die Rechtsgiltigkeit eines solchen Widerstandes von vornherein abgeschnitten sei, so sehr die Sache für abgemacht halte, dass er schon durch den Versuch einer diesfallsigen Begründung seiner Behauptung einen Zweifel in die Einsicht und Erudition einer Regierung auszusprechen fürchte, so bestätige er dadurch nur die oben begründete Vermuthung, dass bei den Protestirenden ein vollständiger Mangel in der richtigen Unterscheidung der ersten Grundbegriffe der katholischen Lehre stattfinde. Nach der katholischen Lehre, wie sie in jedem Lehrbuche derselben zu finden sei, habe die sog. lehrende Kirche nicht etwa das Recht der hörenden Dogmen nach ihren Gutdünken vorzuschreiben, sondern sie habe an ihrer Stelle den der ganzen Kirche anvertrauten Glaubensinhalt (depositum fidei) zu bewahren resp. an der dogmatischen Ausgestaltung derselben mitzuarbeiten. Der Glaubensinhalt sei der ganzen Kirche anvertraut und für die Reinhaltung desselben habe die Gesammtheit der Gläubigen, der Laie so gut wie der Priester, der einfache Priester so gut wie der Bischof oder der Papst einzustehen. Ein allgemeines Concilium sei daher für den Katholiken nur desshalb und in dem Masse eine Autorität, weil es den gemeinsamen Glauben der ganzen Kirche zum Ausdruck bringe; die Altkatholiken bekämpfen die vaticanischen Beschlüsse eben dess-

halb, weil diese weder der Form noch dem Inhalte nach die rechtmässige Autorität eines allgemeinen Conciliums darstellen, sondern dem verfassungsmässigen und nach der Ueberzeugung der Kirchenpflege göttlich gegründeten Rechte der katholischen Kirche einen willkürlichen, menschlichen Absolutismus unterschieben. Da der Protest auch nicht den mindesten Versuch mache, seine notorisch falschen Behauptungen zu beweisen, so erscheine es nicht angezeigt, in eine weitere Begründung der richtigen Lehre einzugehen und bemerke die Kirchenpflege nur, dass die Heranziehung so unbedeutender und verschollener Autoritäten, wie die im Proteste genannten katholischen Theologen [? !] seien, sowie die protestantischen Canonisten, die man doch nicht als Zeugen für die katholische Lehre aufführen könne, allein schon den erneuten Beweis geben, dass der Protest nicht aus einer bewussten Erkenntniss der katholischen Lehre geflossen sei.

Was in zweiter Linie den sogenannten naturrechtlichen Gesichtspunkt angehe, so ergebe natürlich die richtige katholische Auffassung die umgekehrte Consequenz von derjenigen, welche der Protest aus der schiefen Auffassung des Begriffes der sog. lehrenden und hörenden Kirche ziehe. Wohne nach der Ueberzeugung der Kirchenpflege, der den Gesammtglauben der Kirche wirklich ausdrückenden Lehrautorität unzweifelhaft das Recht bei, das dissentirende Individuum von der Gemeinschaft äusserlich abzusondern, so sei auf der andern Seite ebenso klar, dass wenn die die Lehrautorität vertretenden Individuen ihrerseits den Boden des Glaubens der Gesammtkirche verlassen, das Recht und die Pflicht zur Erhaltung desselben auf jeden involvire, die sich im Besitze desselben wisse und dies sei eben der Fall im gegenwärtigen Kampfe der Altkatholiken gegen die vaticanische Neuerung. Dabei wolle die katholische Kirchenpflege nicht unterlassen darauf hinzuweisen, wie der Protest seine unwahre Stellung sofort auch in der augenfälligen Verdrehung der Sachlage bekunde, indem er diese so darstelle, als solle durch die Beschlüsse der Majorität der Minorität ein Zwang aufgelegt werden, während die Majorität zunächst doch nur ihr Recht an dem Mitgebrauche der Kirche verlange und es lediglich auf der Massregel der infallibilistischen Geistlichkeit beruhe, wenn wegen dieses den Altkatholiken zustehenden Mitgebrauches auf die Benutzung der Kirche ganz verzichtet werde.

Ebenso einfach ergebe sich endlich drittens, dass der Protest nur vermöge der mangelnden Erkenntniss der wahren katholischen Lehre die bestehende Gesetzgebung für sich anrufen könne. Die Ge-

setzgebung nehme die katholische Kirche so, wie sie vor dem 18. Juli 1870 gewesen sei, und wenn die Kirchenpflege auch zugeben müsse, dass factisch damals jene Grundsätze fast durchgehends gehandhabt worden, auf denen die Infallibilität beruhe, so sei doch zwischen dem factischen Zustande und der dogmatischen Anerkennung eines missbräuchlichen Zustandes ein weiter Unterschied und eben der Versuch den factischen Missbrauch zum Dogma in der Kirche zu erheben, sei es, der die Katholiken zur Besinnung auf ihr wahres Recht gebracht und den Widerstand gegen die Infallibilität herausgefordert habe. Die Gesetzgebung habe ihrerzeit Katholiken und katholische Bischöfe im Auge gehabt, welche ihr Recht noch nicht an einen infallibeln Papst vergeben gehabt haben; eben solche Katholiken seien es, welche jetzt die Majorität der Züricher-Gemeinde bilden. Was dann endlich das massgebende zürcherische Recht betreffe, so begründe dieses ausdrücklich die Competenz der Kirchenpflege. Allervorderst sage Art. 63. der Verfassung: »die evangelische Landeskirche, *sowie die übrigen kirchlichen Genossenschaften* ordnen ihre *Cultusverhältnisse selbstständig* unter Aufsicht des Staates.« Sodann verweise die Kirchenpflege auf §§. 1. und 9. des Gemeindegesetzes; §. 9. citire bezüglich des Wirkungskreises der Kirchgemeinden die speciellen Gesetze über das Kirchenwesen und §. 17. des Gemeindegesetzes constituire eine Kirchenpflege zur Besorgung der *kirchlichen* und *Armensachen*. §. 85. spreche vom Stimmrecht bei Berathung kirchlicher Gegenstände; das ausführende Gesetz über das Kirchenwesen des Kantons Zürich spreche in §. 2. vom Rechte der Glieder der Kirche in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen etc. §. 166. des Kirchengesetzes gebe der *Kirchgemeinde* das Recht, innerhalb der Schranken der Verfassung und des Gesetzes ihre *kirchlichen Angelegenheiten*, soweit sie örtlicher Natur seien, zu ordnen. Die Kirchgemeindsversammlungen haben neben der Kirchenpflege nach §. 167. Alinea 3. die Befugniss zur *Festsetzung der gottesdienstlichen* Einrichtungen. Die Kirchenpflege habe gemäss §. 183. auch das Recht Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im Allgemeinen und auf die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln; sie habe die Aufsicht über die *Jugend* und *Kinderlehre*, Unterweisung und Confirmandenunterricht. Diese Bestimmungen des reformirten Kirchengesetzes, namentlich §§. 173—205. erkläre §. 10. des katholischen Kirchengesetzes ebenfalls für anwendbar auf die katholischen Verhältnisse. Jede katholische Kirchgemeinde habe eine Gemeindsversammlung, welche die in ihren Wirkungskreis einschlagen-

den Angelegenheiten zu ordnen befugt sei. Wenn nun der hier massgebende Art. 63. der Verfassung den Kirchengemeinden resp. den kirchlichen Genossenschaften, die in dieser Beziehung gleichberechtigt seien, das Recht einräumen, ihre Cultusverhältnisse selbstständig zu ordnen und die Specialgesetze, die gegenwärtig noch gelten, überall von der Behandlung, Regulirung und Beschlussfassung der Kirchgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten, von Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen (§. 167.) durch die Kirchgemeindsversammlung sprechen, so könne dies doch wohl keinen andern Sinn haben, als dass die Gemeinden befugt seien, eine Lehre, die ihr von oben herab, obgleich sie auf ganz unrechtmässigem Wege zu Stande gekommen sei und allen geltenden Bestimmungen des Kirchenrechtes und der bisherigen Uebung zuwider aufoctroyrt werden wollte, zu verwerfen und zu erklären, dass dieses Dogma und diese neue Lehre nicht für verbindlich erachtet werde. Seien aber die Gemeindegenossen nicht blosse Heloten der Geistlichkeit und stehe ihnen ein Recht der Prüfung zu, so müsse ihnen auch ein Recht der Verwerfung vindicirt werden; für das unumstössliche Recht der Majorität spreche genügend der Umstand, dass zur Zeit der staatlichen Anerkennung der hiesigen katholischen Kirchgemeinde das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht bestanden habe; dass diese höchst staatsgefährliche Neuerung hier ja von der Regierung anerkannt worden sei, behaupten auch die Gegner nur insoweit, als sie sagen, dieses Dogma liege im Princip des Katholicismus und sei factisch früher schon bestanden; die Kirchenpflege bestreite das feierlich, die Gegner haben einen Beweis dafür nicht geführt, wohl aber die Altkatholiken; die zürch. Regierung sei somit in vollem Rechte, wenn sie diese Neuerung nicht anerkenne und für die Zukunft verwerfe; in diesem Falle stehen die Recurrenten durchaus ausserhalb der anerkannten katholischen Kirchgemeinde und können keine Rechte als die der neuen religiösen Genossenschaften beanspruchen. Die sog. altkatholische Mehrheit sei somit das Subject, dem alle der katholischen Kirchgemeinde zustehenden Rechte zukommen.

Die Protestirenden seien durch Annahme der Neuerung aus derselben ausgetreten und stelle daher die Kirchenpflege das Gesuch, ihr diese Rechte unter Abweisung des Protestes zu verschaffen und die Eingriffe der Gegner in dieselben zu hindern, überhaupt das rechtliche und factische Verhältniss beider Parteien rechtlich zu reguliren.

Es kommt in Betracht:

1) Es herrscht kein Streit darüber, dass die Versammlung der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Ausgemeinden vom 8. Juni gemäss den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten wurde. Es handelt sich daher nur um Beurtheilung der von Seite der protestirenden Minderheit erhobenen materiellen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der von der katholischen Kirchgemeindsversammlung gefassten Beschlüsse.

2) Für den Entscheid dieser Fragen kann lediglich die zürch. Verfassung und Gesetzgebung massgebend sein. Die Protestirenden berufen sich auch selbst auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung vom 18. April 1869 sowie auf Bestimmungen des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863 und des Gesetzes betr. das Gemeindewesen vom 25. April 1866. Mit Bezug auf die Stellung der Mehrheit und Minderheit der katholischen Kirchgemeinde zu einander und zu dem zürch. Staate ist vor Allem zu bemerken, dass alle diese Bestimmungen älter sind als die Beschlüsse des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 und dass daher, wenn innerhalb der katholischen Gemeinde Spaltungen in Folge des vaticanischen Concils entstanden sind, für den zürch. Staat nur die katholischen Gemeinden, wie sie durch seine Verfassung und Gesetzgebung vor dem vaticanischen Concil gestellt worden sind, in Betracht können kommen.

3) Durch Art. 63. der Verfassung wird die Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit gewährleistet, zugleich aber auch *jeder Zwang gegen* Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen und im Uebrigen bestimmt, dass die kirchlichen Genossenschaften ihre Cultusverhältnisse selbstständig unter Aufsicht des Staates zu ordnen haben. Diese Oberaufsicht des Staates hat sich nun aber nicht bloss etwa mit der Sorge dafür zu befassen, dass in der Ausübung des Cultus Nichts gegen die Sittlichkeit verstossendes vorkomme, sondern sie wird, wenn auf der einen Seite vom Standpunkte des Staates jeder Zwang in Glaubenssachen ausgeschlossen wird, sich auch darauf erstrecken müssen, dass auch von anderer Seite kein solcher Zwang gegen zürcher. Staatsangehörige ausgeübt werde.

4) Mit dieser für den Kanton Zürich allein massgebenden Auffassung steht nun freilich diejenige der Protestirenden, nach welcher »*das Laienthum Entscheidungen in Fragen des Glaubens bloss anzuhören und sich denselben zu unterziehen habe*,« in grellem Widerspruch. Es ergibt sich aus den Darstellungen in fact. B. und C. selbst, dass gerade in diesen Fragen innerhalb der katholischen Kirchge-

meinde Zürich, wie überhaupt in der katholischen Kirche eine Spaltung besteht, in welche einzumischen der zürch. Staat nach den Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung keine directe Veranlassung hat. Wie im Uebrigen, so ist aber auch in kirchlichen Angelegenheiten die Selbstständigkeit der Gemeinden die erste Richtschnur und es ist auch die Autonomie der katholischen Kirchgemeinden gegenüber dem Gesetze vom 27. Weinmonat 1863 in Art. 64. der Verfassung ausdrücklich anerkannt. Einer Minderheit, die durch Anerkennung der Beschlüsse des vaticanischen Concils sich auf einen andern Boden gestellt hat, als die katholischen Kirchgemeinden durch die staatliche Verfassung und Gesetzgebung gestellt sind, kann es am allerwenigsten zukommen, der Mehrheit gegenüber, die auf dem Boden der Verfassung und Gesetzgebung stehen geblieben ist, das Recht Beschlüsse zu fassen, zu bestreiten; es kann sich namentlich auch die Tragweite des Art. 48. der Verfassung, durch welche die Rechte der Minoritäten in den Gemeinden geschützt werden sollen, nicht soweit erstrecken, dass dadurch die Majoritäten den Minoritäten zu lieb rechtslos gemacht und wie die Protestirenden ausdrücklich verlangen, aus den Genossenschaften hinaus gedrängt werden können.

Der Regierungsrath

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern beschliesst:

I. Es sei auf den Protest des Herrn Pfarrer Reinhard »Ns. der gegen die Schlussnahme vom 8. Juni Protest einlegenden Katholiken« und des Herrn Pfarrhelfer Bossard, sowie auf ihr Gesuch um Cassation des citirten Beschlusses nicht einzutreten.

II. Mittheilung an die Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard, sowie an die katholische Kirchgemeinde Zürich.

III. Es wird die Direction des Innern beauftragt, dem Regierungsrathe Bericht und Antrag, betreffend Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde zu hinterbringen.

Zürich, den 5. Juli 1873.

Vor dem Regierungsrathe,
der Staatsschreiber:
sig. *Keller*.

Diesem Entscheide des Regierungsrathes fügt die Direction des Innern bei:

Hierauf wird verfügt:

Es wird den Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard unter Mittheilung des regierungsräthlichen Beschlusses eine Frist von vier Tagen, vom Tage der Mittheilung an, angesetzt, um eine

Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch seinen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachten.

Zürich, den 8. Juli 1873.

Für die Direction des Innern.
Der Secretär:
sign. *Steiner.*

IV.

Unter Bezugnahme auf Disp. 2. des Beschlusses vom 5. Juli, durch welchen die Direction des Innern beauftragt wird, dem Regierungsrathe Bericht und Antrag betreffend Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde in Zürich und Umgebung zu hinterbringen, berichtet dieselbe:

1) Der Beschluss vom 5. Juli sei dem Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard unter Ansetzung einer Frist von vier Tagen mitgetheilt und dieselben aufgefordert worden, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachten.

Hierauf habe Herr Bossard, katholischer Pfarrhelfer, nachdem er die *»römisch-katholische Kirche mit ihrem canonischen Recht, das bisher immer in Zürich anerkannt und respectirt worden sei,« als allein zu Recht bestehende Kirche dargestellt*, folgende Erklärung abgegeben: Er sei von der zuständigen geistlichen und weltlichen Behörde im Jahre 1866 in legaler Weise als Pfarrhelfer an die katholische Kirchgemeinde von Zürich gewählt worden, als Geistlicher der römisch-katholischen Kirche an die römisch-katholische Gemeinde in organischem Zusammenhang mit der Hierarchie (Papst und Bischof); er betrachte sich fort und fort als legalen Pfarrgeistlichen für die Katholiken der Pfarrei Zürich und wahre feierlich alle seine bezüglichen Rechte. Schliesslich zeigt er an, dass er gegen den Beschluss vom 5. Juli an den Kantonsrath recurrirt habe.

Bezüglich des Herrn Pfarrer Reinhard theilt er mit, derselbe befinde sich augenblicklich auf einer Reise, könne daher die Erklärung nicht abgeben; er zweifle aber nicht daran, dass auch Herr Reinhard in seiner Erklärung mit ihm einig gehe.

2) Schon unterm 30. Juni habe die katholische Kirchenpflege die Mittheilung gemacht, dass Herr Professor Dr. Michelis von Braunsberg die Functionen des Pfarramtes soweit möglich angetreten

habe, er sei auch bereits angegangen worden, eine Taufe vorzunehmen und es sei vorauszusehen, dass derartige Gesuche, sowie solche um Copulationen und Beerdigungen, sich wiederholen würden. Da aber für alle solche Functionen, sowie zur Führung von Geburts-, Ehe- und Sterberegistern die regierungsräthliche Autorisation nothwendig sei, so ersuche die Kirchenpflege diese Verhältnisse dadurch zu reguliren, dass Herr Prof. Dr. Michelis als Verweser der katholischen Kirchgemeinde Zürich bestellt werde.

Es kommt in Betracht:

1) Der Regierungsrath hat seinen Beschluss vom 5. Juli von dem den katholischen Kirchgemeinden, wie den staatlichen Behörden durch Verfassung und Gesetzgebung angewiesenen Standpunkt aus aufgefasst. Es ist den beiden Geistlichen der katholischen Kirchgemeinde Zürich Gelegenheit gegeben worden, sich darüber zu erklären wie sie sich zu der durch jenen Beschluss anerkannten Kirchgemeinde von Zürich stellen wollen.

2) Herr Pfarrer Reinhard hat wegen Abwesenheit seine Erklärung nicht abgeben können; Herr Pfarrhelfer Bossard dagegen hat eine Erklärung abgegeben, aus welcher hervorgeht, dass er die durch Verfassung und Gesetzgebung dem Staate angewiesene Stellung gegenüber der katholischen Kirche nicht anerkenne.

3) Hinsichtlich der Stellung des Herrn Pfarrer Reinhard ist abzuwarten bis derselbe zurückgekehrt und die von ihm abverlangte Erklärung eingegangen sein wird, Herr Pfarrhelfer Bossard dagegen kann unter vorliegenden Verhältnissen vor Allem nicht mehr als Geistlicher einer Gemeinde betrachtet werden, deren durch Verfassung und Gesetzgebung (Art. 64. der Verfassung und §§. 9. und 10. des Gesetzes betr. das katholische Kirchenwesen) gegebene Stellung er nicht anerkennt und von der er sich selbst durch verschiedene Akte losgelöst hat.

4) Von der katholischen Kirchpflege Zürich ist darum nachgesucht worden, dass der Regierungsrath zur Zeit einen Pfarrverweser bestelle und es ist von ihr hiefür auch ein Vorschlag gemacht worden. Zu einer derartigen provisorischen Besetzung der Pfarrverweserstelle ist der Regierungsrath nach §. 19. des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen competent und er hat keinen Grund den Vorschlag der Gemeindskirchenpflege zurückzuweisen, vorbehaltlich der Anordnung einer definitiven Wahl, welche nach Art. 64. der Verfassung den Gemeinden zusteht, wie auch die Gemeinden Dietikon und Winterthur bereits ihre Wahlen getroffen haben.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern beschliesst:

I. Von der Erklärung des Herrn Pfarrhelfer Bossard ist Vormerk zu nehmen, derselbe kann als Geistlicher an der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Umgebung, wie sie durch zürcherische Verfassung und Gesetz gegeben ist, nicht mehr anerkannt werden und ist dieser Stelle enthoben.

II. Von Herrn Pfarrer Reinhard ist ebenfalls eine diesfällige Erklärung einzuziehen.

III. Als Pfarrverweser der katholischen Kirchgemeinde Zürich wird für einstweilen Herr Professor Dr. Michelis von Braunsberg bestellt und die Besoldung desselben auf Frcs. 2200 festgesetzt.

IV. Die Direction des Innern ist beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Civilstandsregister einer geeigneten Persönlichkeit zur Führung übergeben werden.

V. Mittheilung an die katholische Kirchenpflege Zürich, Herren Pfarrhelfer Bossard, an die Finanzdirection und die Direction des Innern zur Vollziehung.

Zürich, den 19. Juli 1873.

Vor dem Regierungsrath.
Der Staatsschreiber:
sign. *Keller.*

V.

Die Direction des Innern berichtet, sie habe unterm 8. Juli dem bisherigen Pfarrer der katholischen Kirchgemeinde Zürich, Herrn Reinhard, gleichzeitig mit Herrn Pfarrhelfer Bossard von dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 5. Juli Mittheilung gemacht und demselben ebenfalls unter Ansetzung einer Frist von vier Tagen eine Erklärung darüber abgefordert, ob er sich noch als Geistlicher der katholischen Gemeinde Zürich, wie diese durch regierungsräthlichen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachte; auf die Empfangsbescheinigung für den Beschluss sei von Herrn Bossard die Mittheilung, dass Herr Reinhard für einige Wochen abgereist sei, dass es aber für Herrn Bossard unzweifelhaft erscheine, dass Herr Reinhard gleich ihm gegen den Beschluss des Regierungsrathes vom 5. Juli Protest erheben, resp. denselben nicht anerkennen werde, geschrieben worden. Unterm 26. Juli sei von der Direction, nachdem von dem Präsidenten der katholischen Kirchenpflege Zürich die Anzeige erfolgt sei, dass Hr. Pfarrer Reinhard wieder in Zürich weile, die Aufforderung zur Erklärung erneuert worden, bis zur Stunde

aber ohne Erfolg. Inzwischen seien in den öffentlichen Blättern der Stadt Lyon, wo Herr Reinhard sich aufhalte, unwahre und aufreizende Darstellungen über die Vorgänge in der katholischen Kirchgemeinde Zürich und die von den Behörden gefassten Beschlüsse erschienen und worunter namentlich ein von Herrn Reinhard selbst unterzeichneter Aufruf für Spendung von Geldern zur Errichtung einer neuen katholischen Kirche in Zürich, begründet vorzugsweise darauf, dass, wenn man den Katholiken in Zürich nicht zu Hülfe komme, diese grosse Gefahr laufen, den Glauben zu verlieren, oder den Gottesdienst der Ketzer oder des *abtrünnigen preussischen Priesters* besuchen zu müssen. Von der Direction sei übrigens das schweizerische Consulat in Lyon darum angegangen worden, beförderderlich die Blätter, in welchen offenbar durch Hrn. Reinhard oder wenigstens auf seine Veranlassung die Vorgänge in der katholischen Kirchgemeinde Zürich und die Beschlüsse und Verfügungen der Kantonalbehörden besprochen worden seien, ihr zu übersenden. Zur Zeit könne für weiteres Vorgehen der im »Courier français« erschienen Aufruf des Herrn Reinhard sammt der Redactionseinleitung genügen, in welch' letzterer es heisse, »der katholische Cultus sei in Zürich durch ein doppeltes Attentat begangen gegen die Religion und gegen das Eigenthum, unterdrückt worden.« Mit nachträglicher Eingabe vom 7. August erklärt Herr Reinhard, »*er kenne nur eine katholische Kirche*, die durch den Verband mit dem Episcopat und dem Primat in Rom zu einem grossen Ganzen zusammengehalten sei, — er bedaure sehr, dass der Regierungsrath für eine Secte Partei nehme, welche die Autorität der Kirche läugne etc.«

Es kommt in Betracht:

1) Herr Pfarrer Reinhard hat, nachdem er mit Herrn Bossard einen Protest gegen den Beschluss der Kirchgemeinde vom 8. Juni eingegeben, die katholische Kirche verlassen, sich dann von Zürich wegbegeben, ohne weder der Kirchenpflege noch der staatlichen Aufsichtsbehörde davon Kenntniss gegeben und dafür gesorgt zu haben, dass die im obliegenden Pflichten auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise erfüllt werden können.

2) Schon durch sein Auftreten in Lyon ist hinlänglich dargethan, dass derselbe die gefassten Beschlüsse in keiner Weise anerkennt.

3) Durch seine Erklärung die Herr Reinhard, seit er von Lyon zurückgekehrt ist, abgegeben hat, zusammengehalten mit seinem gemeinsam mit Herrn Bossard abgegebenen, ebenso mit dem von ihnen provocirten Proteste der bischöflichen Curie in Chur beurkundet der-

selbe, dass er weder Rechte der Gemeinde noch des Staates in katholischen Kirchenangelegenheiten anerkenne.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern, beschliesst:

1) Von der Erklärung des Herrn Reinhard wird Vormerk genommen. Durch diese Erklärung hat Herr Reinhard sich der Stelle eines Geistlichen an der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Umgebung, wie dieselbe durch Verfassung und Gesetz constituirt ist, begeben und es ist daher diese Stelle erledigt.

2) Mittheilung an die katholische Kirchenpflege Zürich, an Herrn Reinhard und an die Direction des Innern, sowie der Finanzen zur Vollziehung.

Zürich, den 9. August 1873.

Vor dem Regierungsrath.
Der Staatschreiber:
sign. *Keller.*

Auf Grund dieser Entscheidung des Regierungsrathes beschliesst die (alt)katholische Kirchenpflege den 18. August dem Herrn Pfarrer Reinhard die Pfarrwohnung auf Kirchweih (St. Filix und Regula 11. September) zu künden und ihm sofort Inventar, Pfarrbücher, Archiv, Gesetzsammlung, Siegel etc. abzufordern und darüber einen »Verbalprocess« aufzunehmen.

VI.

An den hohen Kantonsrath des Kantons Zürich.

Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herrn Kantonsräthe!

Die Unterzeichneten sehen sich in die unangenehme Lage versetzt, mit gegenwärtiger Eingabe beim hohen Kantonsrathe Zürich Beschwerde gegen eine Schlussnahme zu erheben, die in Sachen der katholischen Kirchgemeinde Zürich, der hohe Regierungsrath unterm 5. Juli abhin erlassen hat.

Unterm 8. Juni vorhin hatte nämlich die katholische Kirchgemeinde Zürich beiliegende Beschlüsse gefasst. (Vid. Beilage 1.)

Gegen diese Beschlüsse wurde den 21. Juni daraufhin von den Unterzeichneten der Recurs an den hohen Regierungsrath ergriffen, und mit demselben das Gesuch um Cassation fraglicher Beschlüsse verbunden. Wir legen die betreffende Recursschrift ihrem vollem Wortlaute nach hier ebenfalls bei. (Beil. 2.)

Der hohe Regierungsrath wies aber mittelst angerufener Schlussnahme vom 5. Juli unser Begehren ab, indem er erkannte:

»Es sei auf den Protest des Herrn Pfarrer Reinhard »»Namens der gegen die Schlussnahme vom 8. Juni Protest einlegenden Katholiken«« und der Herr Pfarrhelfer Bossard, sowie auf ihr Gesuch um Cassation des citirten Beschlusses nicht einzutreten.«

Diese Schlussnahme wurde uns zuerst in einer Ausfertigung mit Datum vom 8. Juli und sodann unterm 17. Juli in einer vervollständigten Ausfertigung, die das Datum vom 5. Juli trägt, zugestellt. (Beil. 3. und 4.)

Indem wir nun gegen diese Schlussnahme Beschwerde erheben, haben wir vor Allem nur das Verfahren zu rügen, das Angesichts unseres Protestes und Recurses gegenüber uns eingehalten worden ist.

Wo immer die Rechtspflege gehörig geordnet ist, da hat der in einer streitigen Angelegenheit gegen den Beschluss oder die Verfügung einer unteren Behörde oder Gemeindeversammlung rechtzeitig ergriffene Recurs Suspensiveffect.

Dieser Grundsatz gilt auch im Kanton Zürich, und hat hier schon dadurch gesetzliche Anerkennung erhalten, dass das Gesetz den *Recurs als Rechtsmittel förmlich einführt*, und zwar bezüglich von Gemeindebeschlüssen im §. 106. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

In unserer Angelegenheit aber wurde und wird von deren definitiven Erledigung der Status quo ante einseitig und vollständig verändert.

Die Genossenschaft, welcher die katholische Kirche in Zürich seiner Zeit übergeben worden, ist die katholische, und darum mit *Papst* und *Bischof* in Verbindung stehende Gemeinde daselbst. Dieser Gemeinde wurden, durch *Wahl ab Seiten der Regierung* und *bischöflicher Admission*, die Unterzeichneten als Pfarrgeistliche gesetzt, und zwar selbstverständlich mit allen denjenigen Befugnissen, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche mit solchen kirchlichen Stellen verbunden sind. Wir brauchen kaum zu bemerken, dass nach diesen Gesetzen ohne Einwilligung des betreffenden Pfarramtes, ausser dem Bischofe und die von demselben Bevollmächtigten, kein katholischer Priester berechtiget sei, in einer ihm nicht zugetheilten Gemeinde oder Kirche pfarramtliche Verrichtungen vorzunehmen oder Gottesdienst zu halten (c. 1. Clem. (V. 7.); Concil. Trid. Sess. XXIV c. 4. de Reform.) Es müsste das auch ohne positive Gesetzgebung und zwar bei den Protestanten wie bei den Katholiken, so sein.

Oder wohin würde es führen, wenn jeder Geistliche beliebig in den Wirkungskreis des Andern sich eindrängen könnte?

Nun hatte, ohngeachtet des gegen die Beschlüsse der Kirchgemeinde vom 8. Juni ergriffenen Recurses und *ohne Anfrage beim Pfarramte*, die Mehrheit der Kirchenpflege über die katholische Kirche in Zürich in der Weise verfügt, dass dem *fremden* Priester Dr. Michelis zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeräumt ward und wird.

Die Verfügung erfolgte sodann *zu Gunsten der Mehrheit der Kirchgemeinde vom 8. Juni.* Es wurde, mit anderen Worten, durch diese Verfügung die Benutzung der katholischen Kirche in Zürich einer Anzahl von Personen überlassen, die einem Glaubensentscheide des in der katholischen Kirche bestehenden Lehramtes die Anerkennung verweigert und sich von *Papst* und *Bischof* losgesagt und daher zu der kirchlichen Gemeinschaft *gar nicht mehr gehören*, welcher die in Frage stehende Kirche zur Zeit übergeben worden war.

Durch die wirkliche Abhaltung des Gottesdienstes (Darbringung des hl. *Messopfers*) durch einen sog. »*altkatholischen*« Priester, als welchen Dr. Michelis sich bekennt, wurde endlich nach den Anschauungen und Lehren der katholischen Kirche die Kirche profanirt und es bleibt, in Folge gleicher Anschauungen und einer bestimmten Weisung des bischöflichen Ordinariats, deren Benutzung vor der Hand für die Katholiken eine *moralische Unmöglichkeit.* So hat man denn auch — und zwar noch vor erledigtem Recurs — die *Katholiken*, für welche die Kirche hergegeben war, aus derselben *gewaltsam geworfen* und mit denselben auch die *Priester*, die an gleicher Kirche von *geistlicher und weltlicher Obrigkeit* angestellt worden waren.

Gegen die Verfügung der Kirchenpflege hatten wir zwar sofort Protest erhoben, und das sowohl bei dieser Kirchenpflege selber, als bei Herrn Dr. Michelis, als endlich beim tit. Bezirksstatthalter von Zürich und zwar unter Hinweisung auf die Folgen des von der Kirchgemeinde intendirten Vorgehens und unter Berufung auf die Bestimmungen der in der katholischen Kirche geltenden Gesetzgebung, und den staatlichen Schutz, der dem erwählten Pfarrer seiner Zeit bei der Installation zugesagt, und schon durch den Ernennungsakt beurkundet worden ist. Allein durch eine Weisung des tit. Statthalteramtes vom 28. Juni (Beil. 5.) war die Verfügung der Kirchenpflege aufrecht erhalten worden und Tags darauf hielt in der katholischen Kirche Zürichs Dr. Michelis seinen Gottesdienst.

Aber noch mehr! Mit der ersten Kenntnissgabe vom regie-

rungsräthlichen Beschlusse vom 5. Juli wurde auch die Verfügung zur Kenntniss gebracht: »Es sei den Herren Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Bossard unter Mittheilung des regierungsräthlichen Beschlusses eine Frist von vier Tagen, vom Tage der Mittheilung an, angesetzt, um eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch seinen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden sei, betrachten.«

Zur Zeit der Mittheilung dieser Beschlüsse war der Pfarrer auf einer Reise abwesend; der anwesende Pfarrhelfer aber beantwortete obige Anfrage sofort mit der Erklärung, dass er, weil als Pfarrhelfer gehörig gewählt, sich allerdings noch als solchen betrachte, wenn er auch die Beschlüsse der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni nich anerkennen könne.

Gleichzeitig gab Pfarrhelfer *Bossard* beim tit. Präsidenten des Kantonsrathes die Erklärung ab, dass Beschwerdeführer gegen die in Frage liegende regierungsräthliche Schlussnahme vom 5. Juli den Recurs an den hohen Kantonsrath ergreifen werden. (Beil. 6.)

Und nun — wiederum ehe die obwaltende Angelegenheit definitiv entschieden ist — erliess mit Rücksicht auf die ihm von Pfarrhelfer Bossard zugekommene Erklärung der h. Regierungsrath unterm 19. Juli die Erkenntniss:

1) »Es sei von der Erklärung des Herrn Pfarrhelfer Bossard Vormerk zu nehmen; als Geistlicher der katholischen Kirchgemeinde Zürich könne derselbe nicht mehr anerkannt werden, *und er sei der Stelle enthoben.*«
2) »Als Pfarrverweser wird für einstweilen Herr Dr. Michelis bestellt.« (Beil. 7.)

Beklagen die Unterzeichneten sich über das in obwaltender Angelegenheit gegen sie eingehaltene Verfahren als ein solches, das nicht nur von jeder bisanhin bekannten Rechtstheorie, sondern auch von der bestehenden Gesetzgebung des Kantons Zürich und der in allen civilisirten Ländern herrschenden Praxis als ein *verwerfliches* bezeichnet wird, — so geht ihr Gesuch in der Hauptsache dahin: Wohlsie möchten

1) in Abänderung des regierungsräthlichen Beschlusses vom 5. Juli den Protest des Pfarrers Reinhard »Namens der gegen die Schlussnahme der katholischen Kirchgemeinde Zürich vom 8. Juni 1873 Protest einlegenden Katholiken« und des Pfarrhelfer Bossard, sowie deren Gesuch um Cassation der citirten Schlussnahme für begründet erklären und in Folge dessen diese Schlussnahme annulliren;

2) ebenso den Beschluss des hohen Regierungsrathes vom 19. Juli, betreffend Enthebung des Pfarrhelfers Bossard von seiner Stelle als Pfarrhelfer, aufheben.

Anbelangend die *Competenz* des h. Kantonsrathes, in vorliegendes Gesuch einzutreten, so kann diese nicht zweifelhaft sein, besagt doch der Art. 31. der zürcherischen Staatsverfassung vom Jahre 1869: »Dem Kantonsrathe kommt zu:

4) »die Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung und der Rechtspflege, sowie die Entscheidung der Conflicte zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt.«

Was aber die *materielle* Begründung ihres Gesuches anbelangt, so berufen die Unterzeichneten, um Wiederholungen zu vermeiden, sich vorab auf Dasjenige, was sie in ihrer bereits erwähnten und hier beigelegten Recursschrift vom 21. Juni und theilweise auch oben diessfalls geltend gemacht haben.

Den daherigen Erörterungen gegenüber vermögen die Motive, welche der Regierungsschlussnahme vom 5. Juli unterliegen, diese Schlussnahme in keiner Weise zu rechtfertigen, und das um so weniger, als sie theilweise von Anschauungen und Voraussetzungen ausgehen, die offenbar irrig sind.

So geht, zufolge seinem zweiten Erwägungsgrunde, der h. Regierungsrath von dem Satze aus, für den Entscheid der vorwürfigen Fragen könne »*lediglich die zürcherische Verfassung und Gesetzgebung massgebend sein.*« Es ist dieses nicht einmal insoweit richtig, als es sich um die Frage handelt, ob und in wieweit im Kanton Zürich die *katholische* Confession gesetzlichen Schutz geniesse? Denn selbst bezüglich dieser Frage fällt auch der Art. 44. der schweizerischen Bundesverfassung in Berücksichtigung, wenn er bestimmt: »*Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.*«

Noch weniger kann die zürcherische Verfassung und Gesetzgebung bezüglich *der* Frage massgebend sein, was man unter »*katholisch*« zu verstehen, oder was der »Katholik« *als solcher* zu *glauben* habe? Hier ist einzig und allein *die Lehre der katholischen Kirche* massgebend, wie sich dieselbe durch den Mund *des in derselben aufgestellten Lehramtes verkündet.* In der That enthält auch die zürcherische Verfassung und Gesetzgebung bezüglich des »*Katholicismus*« nirgends eine Definition, noch stellt sie für die Katholiken ein *Glaubensbekenntniss* auf.

Wenn der h. Regierungsrath aufheblich macht, dass die Un-

terzeichneten zur Begründung ihres Recurses sich selber auf Verfassung und Gesetze des Kantons Zürich berufen, so werden Wohlsie aus demselben unschwer entnommen haben, dass Solches gerade und einzig und allein aus dem Grunde geschehen, um den Nachweis zu leisten, dass Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Zürich in die Verfassung, das Glaubensbekenntniss und die Gesetzgebung der katholischen Kirche *sich nicht einmischen wollen.*

Unrichtig ist sodann auch die fernere Annahme, dass durch die Beschlüsse des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 den frühern Zustand der katholischen Kirche alterirt worden sei. Die *Kirchenverfassung* wurde nicht verändert, und wenn das Concil die bezüglich der *päpstlichen Unfehlbarkeit* aufgeworfene Frage in geschehener Weise beantwortete, so hat es, nach den in der katholischen Kirche geltenden Grundsätzen, in *competenter Stellung* gehandelt. Diese Competenz ist, so lange die Hoffnung waltete, es werde seinen Entscheid im entgegengesetzten Sinn abgeben, ihm unseres Wissens auch nie bestritten worden; und wie im Staate der Richter durch seinen Spruch kein *neues* Recht schafft, sondern nur *erklärt*, was Gesetz und Herkommen wollen, so schafft auch ein Concilium keinen *neuen* Glaubenssatz, wenn es hinsichtlich einer Lehre, bezüglich deren Streit entstanden, eine Entscheidung fällt.

Im dritten und vierten Ergänzungsgrunde beruft der h. Regierungsrath sich endlich auf den Art. 63. der zürch. Verfassung, gemäss welchem in Glaubens- und Cultussachen jeder Zwang ausgeschlossen und zugleich bestimmt werde, dass die kirchlichen Genossenschaften ihre Cultusverhältnisse *selbstständig* unter Oberaufsicht des Staates zu ordnen haben und findet dann, dass mit diesen Bestimmungen die Auffassung der Unterzeichneten, nach welcher »*das Laienthum Entscheidungen in Fragen des Glaubens blos anzuhören und sich derselben zu unterziehen habe*,« in *grellem Widerspruch* stehe.

Allein einen solchen Widerspruch vermögen wir nicht wahrzunehmen.

Es will von unserer Seite Niemand *gezwungen* werden, zu dieser oder jener Glaubensgenossenschaft sich zu bekennen, oder diese oder jene Glaubenslehre anzunehmen; aber wer die Lehren der *katholischen Kirche* verwirft, der ist entweder ein *Katholik* gewesen, oder hat *aufgehört*, es zu sein. Hinwiederum kann da, wo Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit garantirt ist, Niemanden *verwehrt* werden, sich mit Anderen zu einer Genossenschaft zu vereinigen, die zu den *Lehren der katholischen Kirche* sich *bekennt*.

Wenn daher seiner Zeit eine solche Genossenschaft sich in Zürich eine Kirche und die zum Unterhalte der erforderlichen Priesterschaft nothwendigen Fonds erworben, jetzt aber Solche, *die aus der katholischen Kirche getreten,* diese Objecte für sich in Anspruch nehmen, so wird gerade durch diese *Prätensionen* ein nach Verfassung und Gesetz *unzulässiger Zwang* intendirt.

In der vervollständigten Ausfertigung der regierungsräthlichen Schlussnahme vom 5. Juli werden auch die Einreden angeführt, welche die katholische Kirchenpflege unserer Recursschrift vom 21. Juni gegenüber geltend machte.

Es kann uns jedoch nicht einfallen, all' das Unrichtige, das in diesen gegnerischen Erwiederungen liegt, hier zu widerlegen.

Wir beschränken uns daher auf folgende kurze Bemerkungen:

1) Unter Ziff. 1. ihrer Entgegnungen glaubt die Kirchenpflege betonen zu sollen, dass die Beschlüsse vom 8. Juni nur »von dem sich als *unfehlbar* hinstellenden Papste« sich lossagen, und daher keineswegs »den Sinn einer *unbedingten* Lossagung vom Papste« hätten, indem zum »alten christlichen und apostolischen Glauben« allerdings »auch die im *Primate* sich abschliessende Kirchenverfassung gehöre.«

Allein zu einem solchen Glauben reimen die Beschlüsse vom 8. Juni sich nicht im Geringsten; *sie liessen denselben daher auch nicht voraussetzen.* Denn wer den *Primat* im Grundsatze anerkennt, der darf die *Verbindung* mit dem unzweifelhaft rechtmässig erwählten Papste auch nicht aufgeben. Er mag sich höchstens berechtiget halten, *Forderungen*, die von dieser Seite an ihn gestellt werden, wenn er sie für unzulässig erachten zu müssen glaubt, *passiven Widerstand entgegen zu setzen.* Wo besitzen die Altkatholiken Zürichs den Primat, den sie doch nöthig zu haben nun erklären, wenn sie sich vom römischen Papste lossagen?

2) Unter Ziff. 2. u. 3. ihrer Einreden gibt die Kirchenpflege die in der katholischen Kirche bestehende Unterscheidung zwischen *lehrender* und *hörender* Kirche zu, und ebenso, dass für die Katholiken ein *allgemeines Concilium* eine *Lehrautorität* bilde. Der Streit über den Werth der von uns citirten Lehrbücher ist daher ein sehr mässiger und die Rechtfertigung unserer Citate um so überflüssiger, als für den *Kenner* der Kirchenrechtsliteratur die Gründe auf der Hand liegen, warum wir gerade in geschehener Weise citirten.

Dass die lehrende Kirche der hörenden »*Dogmen nach ihrem Gutfinden vorzuschreiben*« berechtiget sei, wird von Niemanden

behauptet, im Gegentheile von Jedermann zugegeben, dass sie das Depositum fidei zu bewahren habe. Allein wenn für den Katholiken ein allgemeines Concilium eine Lehrautorität, oder ein unfehlbares Lehramt ist, so muss der *Katholik* auch annehmen, dass eine von einem solchen Concilium definirte Glaubenslehre wirklich einen Theil dieses Depositums ausmachen und das blosse *Nichtbegreifen* einer fraglichen Lehre berechtiget ihn noch nicht zum Widerstande gegen dieselbe.

Uebrigens erklärt die Kirchenpflege selber, dass vor dem 18. Juli 1870 »*factisch jene Grundsätze fast durchgehends gehandhabt worden, auf denen die Infallibilität beruhe.*«

Wenn die Kirchenpflege aber die Verbindlichkeit der vaticanischen Conciliumsentscheidungen auch in *formeller* Hinsicht bestreitet, so haben wir hierauf um so weniger einzutreten, als man diese Bestreitung durch keine Gründe zu unterstützen versucht. Dafür, dass bei den Verhandlungen einer Behörde Freiheit der Berathung obgewaltet und die erforderlichen Formen eingehalten worden, *streitet die Rechtsvermuthung*; wer etwas Gegentheiliges behauptet, hat dasselbe nachzuweisen. Wo übrigens fragliche Bestreitung motivirt erhoben worden, da wurde sie sofort auch siegreich widerlegt. Wir verweisen auf die Schriften eines Dr. J. Hergenröther, des Mainzer Bischofs Freiherrn von Ketteler, die Hirtenbriefe der deutschen, schweizerischen und französischen Bischöfe u. s. w.

Und welches Zeugniss für das Concilium liegt nicht in dem Umstande, dass von 200 Millionen Katholiken keine 10,000, von einer halben Million *Priester* keine 50 die Autorität des Conciliums bestreiten und von 1000 Bischöfen kein *einziger* sich dagegen erhebt?

Dass bei dem in der katholischen Kirche herrschenden *Princip der Glaubenseinheit* und bei der Anerkennung eines *göttlich eingesetzten* Lehramtes eine *katholisch* sein wollende Kirchenpflege noch den Fall sich möglich denken kann, dass an die Stelle des *ordentlichen* Lehramtes die Lehrautorität jedes Einzelnen trete, »*der sich im Besitze* (des wahren Glaubens) *wisse,*« — beweisst nur, zu welchen Ungeheuerlichkeiten ein *erster* Irrthum zu verleiten vermöge.

Was die Kirchenpflege letztlich hinsichtlich der zürcherischen Gesetzgebung geltend macht, findet seine Widerlegung bereits in denjenigen Bemerkungen, die wir zum 3. und 4. Erwägungsgrunde der regierungsräthlichen Schlussnahme gemacht haben.

So erübrigt uns nur noch, die Beschwerde, die Enthebung des

Pfarrhelfers Bossard von seiner Stelle als Pfarrhelfer betreffend, zu rechtfertigen.

Der §. 64. der zürcherischen Staatsverwaltung vom 18. April 1869 besagt: »Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle *sechs* Jahre einer Bestätigungswahl,« und fügt dann unter Anderm wörtlich bei: »Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine *neue Amtsdauer* als gewählt betrachtet.«

Hinwiederum ermächtigt der §. 24. des Gesetzes, betreffend das katholische Kirchenwesen, den Regierungsrath *blos:* »einen katholischen Geistlichen, welcher wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr gehörig versehen kann, von sich aus oder auf dessen Verlangen in den Ruhestand zu versetzen und demselben einen den Verhältnissen angemessenen Ruhegehalt auszusetzen.«

Dass beim h. Regierungsrath nicht die Absicht obwaltete, gegenüber Pfarrhelfer Bossard *diese* gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen, ergibt sich aus dem Inhalte der bezüglichen Schlussnahme vom 19. Juli von selbssen.

Der gleiche angerufene Gesetzesartikel enthält aber noch die weitere Bestimmung: »Ebenso stehen dem Regierungsrathe gegenüber fehlbaren Geistlichen die in §. 76. des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen enthaltenen Disciplinarbefugniste zu.«

Allein dieser §. 76. ertheilt dem h. Regierungsrathe mit keiner Silbe die Befugniss, einen Geistlichen seines Amtes zu *entsetzen*; vielmehr darf gemäss Ziff. 4. der Geistliche ausdrücklich nur »*durch richterlichen Spruch seines Amtes entsetzt werden.*«

Nun aber versteht es sich von selbst, dass der Regierungsrath nicht Functionen ausüben darf, die ihm weder durch die Verfassung noch durch besondere Gesetze übertragen sind. Ueberhin stellt der Art. 53. der schweizerischen Bundesverfassung ausdrücklich den Grundsatz auf: »Niemand darf seinem *verfassungsmässigen Gerichtsstand* entzogen und es dürfen daher keine *Ausnahmsgerichte* eingeführt werden.«

Gestützt auf das Vorgebrachte wiederholen die Unterzeichneten das Gesuch, der hohe Kantonsrath wolle:

1) Den zur Zeit erhobenen Protest gegen die in Frage stehende Schlussnahme der katholischen Kirchengemeinde Zürich vom 8. Juni 1873 begründet erklären und die betreffende Schlussnahme annulliren;

2) den Beschluss des h. Regierungsrathes vom 19. Juli, betreffend Enthebung des Pfarrhelfers Bossard von seiner Stelle als Pfarrhelfer, ebenfalls annulliren.

Genehmigen Hochsie schliesslich die Ausdrücke der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit!

Zürich, 12. August 1873.

Reinhard, Pfarrer. *Bossard,* Pfarrhelfer.

VII.

Nachtrag

zu der Beschwerdeschrift der gegen die Schlussnahme der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni und die des Regierungsrathes vom 5. Juli Protest einlegenden Katholiken in Zürich.

Indem Unterzeichneter die Gründe, welche namentlich die Absetzung des Pfarrhelfers Bossard als eine ungesetzliche darthun auch für sich anruft in Betreff der am 9. August l. J. erfolgten Absetzung von der Stelle eines katholischen Pfarrers in Zürich, findet er sich besonders noch veranlasst auf zwei Anschuldigungen, die als Motive angebracht wurden, Folgendes zu erwiedern:

1) Er sei von Zürich weggegangen ohne weder der Kirchenpflege, noch der staatlichen Aufsichtsbehörde davon Kenntniss gegeben und ohne dafür gesorgt zu haben, dass die ihm obliegenden Pflichten auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise erfüllt werden können. Für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten hat er hinlänglich gesorgt, indem er den ihm beigegebenen Pfarrhelfer hiefür beauftragt hat. Oder hätte er den Eindringling Dr. Michelis als Verwalter bestimmen sollen? Einer Kirchenpflege aber die durch Beschluss vom 8. Juni und namentlich durch die widerrechtliche Berufung eines Dr. Michelis factisch aus der katholischen Kirchengemeinschaft ausgetreten ist und einer staatlichen Aufsichtsbehörde, die einer Secte, ehe sie recht geboren zu Gevatter gestanden und die gesetzlich garantirte katholische Kirche unbeachtet lässt, gegenüber, kann sich ein katholischer Pfarrer zur Anzeige nicht verpflichtet fühlen.

2) Er sei nach Lyon gegangen, um für den Bau einer katholischen Kirche Gaben zu sammeln. Darf ein Pfarrer der sammt seinen der Kirche treugebliebenen Pfarrgenossen auf einmal sich auf die Gasse gestossen sieht nicht dafür sorgen für Abhaltung des Gottesdienstes ein passendes Local zu bekommen? Sind wir denn nicht im Lande der Cultus- und Gewissensfreiheit? Wo ist es einem Beraubten verboten um Hilfe zu rufen und sie dort zu suchen, wo er

sie zu finden glaubt? Die hohe Regierung geht von dem Satze aus, der ganz neulich entstandene Altkatholicismus sei die katholische Kirche. Gestützt auf diese irrige Voraussetzung folgt eine Rechtsverletzung nach der andern und die Geschichte wird lehren, dass hiebei kein Ruhm geärntet wird.

Hochachtungsvoll

sign. *J. S. Reinhard*, Pfarrer.

Zürich, 13. August 1873.

VIII.

An den Kantonsrath.

Hochgeachteter Herr Präsident des h. Kantonsrathes Zürich!

Am Schlusse des regierungsräthlichen Berichtes, betreffend die von mir und meinem Helfer erhobene Beschwerde wird als Motiv des Verfahrens gegen mich vorzüglich auf mein »Treiben in Lyon« hingewiesen. (Aus den bei den Akten liegenden französischen Blättern gehe zur Genüge hervor, dass mein Treiben mit dem des Herrn Mermillod solidarisches aufgefasst werden müsse.) Was der hohe Regierungsrath unter diesem Treiben versteht, ist nicht recht ersichtlich, aber es scheint, es werde dasselbe als ein staatsgefährliches aufgefasst. Darum finde ich mich, um meine Ehre zu wahren veranlasst, offen zu erklären, was ich in Lyon getrieben.

In Folge der Occupation der Augustinerkirche durch Dr. Michelis mit den sog. Altkatholiken sah ich mich mit meinen vielen Tausenden der Kirche treu gebliebenen Katholiken auf die Gasse gestellt und die Möglichkeit der Ausübung des katholischen Cultus in Zürich war in Frage gestellt. Aus Erbarmen für meine Pfarrgenossen sah ich mich nun, wie ein Hausvater, wenn ihm der Blitz das Haus eingeäschert, um Hilfe um und suchte sie da, wo ich sie zu finden glaubte, in Lyon, einer wegen Mildthätigkeit berühmten Stadt. Hilfe suchen für Hilfsbedürftige ist aber kein Vergehen, am wenigsten ein staatsgefährliches. An massgebender Stelle, die aber nicht in Lyon, sondern in Paris gewesen wäre, trieb ich nichts. Die Vorgänge in Zürich wurden in der Presse besprochen ohne mein Zuthun und ich lehne alle Verantwortung in Betreff der Presse entschieden von mir ab. Auch bin ich gewiss alle Aufschlüsse und wären es auch die besten, die über mein Treiben in Lyon eingefordert werden mögen, werden stets »unvollständig« bleiben und nie im Stande sein, den Beweis zu liefern, dass ich ein Landesverräther bin, so wenig es bisher gelungen ist, darzuthun, dass Msgr. Mermillod ein sol-

cher ist. Mit Herrn Mermillod stehe ich ungeachtet der Aehnlichkeit des Schrittes in keinerlei Verbindung.

Hochachtungsvollst

sign. *J. S. Reinhard*, Pfr.

Zürich im September 1873.

IX.

Bericht des Regierungsrathes an den Kantonsrath, betreffend die von den Herren alt Pfarrer Reinhard und alt Pfarrhelfer Bossard erhobene Beschwerde.

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Obgleich wir die Auffassung der Beschwerdeführer, es sei der Kantonsrath als Recursinstanz competent, die regierungsräthlichen Entscheide vom 5. und 19. Juli zu annulliren, nicht theilen und namentlich nicht einzusehen vermögen, wie hiefür von den Beschwerdeführern auf pag. 7. der Art. 31. der Verfassung angerufen werden kann, da doch mit der »Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung« dem Kantonsrath jedenfalls die Stellung einer Recursbehörde gegen regierungsräthliche Entscheidungen in Specialfällen nicht gegeben werden wollte, zur Zeit aber noch viel weniger die Entscheidung eines Conflictes zwischen vollziehender und richterlicher Gewalt, der gar nicht vorhanden ist, gesucht werden kann, — so ergreifen wir dennoch gerne die uns gebotene Gelegenheit, um Ihnen über die bekannten Vorgänge in der katholischen Kirchgemeinde Zürich zu richtiger Beurtheilung die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Die beiden Beschwerdeführer hatten schon lange vor dem ausgebrochenen Conflicte zu vielfachen Beschwerden von Gliedern der katholischen Gemeinde Zürich, namentlich wegen ihrer Intoleranz in Ehesachen, Veranlassung gegeben. Der Regierungsrath glaubte jedoch gerade wegen seiner Stellung als *protestantischer* Oberaufsichtsbehörde über das gesammte Kirchenwesen (Art. 40. der Verfassung) gegenüber den katholischen Kirchgemeinden vor Allem in Wahrung des Grundsatzes der Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit eine mehr reservirte Stellung einnehmen zu sollen, und liess sich weder durch vielfache persönliche Mittheilungen noch durch nicht selten hervorgetretene Stimmen der Presse über die Beschwerdeführer dazu bewegen, in die Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde Zürich, soweit sie sich als rein oder vorherrschend kirchliche dar-

stellten, einzugreifen. Die erste Veranlassung zu einem Entscheide gab ihm der bei ihm anhängig gemachte Protest gegen die Gültigkeit einer Schlussnahme der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni d. J. In diesem Protest stellten sich die beiden Beschwerdeführer auf den gleichen Boden, wie die bischöfliche Curie von Chur in dem Ihnen bekannten, *von den Beschwerdeführern provocirten Proteste.* Die Glaubens-, Cultus- und Lehrfreiheit nahmen sie darin vor Allem für sich und überhaupt für die *römisch*-katholische Kirche, wie sie durch das *vaticanische Concil vom Jahr 1870 gestattet worden ist*, in Anspruch; die nächste Consequenz der von diesen in ihrem frühern Proteste wie auch in der gegenwärtig zu beantwortenden Beschwerde festgehaltenen Auffassung ist keine andere als die, *dass weder der Gemeinde noch dem Staate in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten irgend welche Rechte zustehen.* Hinsichtlich der *Gemeinde* wird in den Vordergrund stets der Satz gestellt: »In der katholischen Kirche besteht eine *lehrende* und eine *lernende* Kirche; *der erstern stehen allein Entscheidungsrechte in Fragen des Glaubens, d. h. der Kirche überhaupt zu, während die lernende Kirche, vorab das Laienthum, diesfallsige Entscheidungen blos anzuhören und sich denselben zu unterziehen hat.*«

Der Regierungsrath beschloss unter'm 5. Juli: »Es sei auf den Protest des Herrn Pfarrer Reinhard und des Herrn Pfarrhelfer Bossard gegen den Beschluss der katholischen Kirchgemeinde vom 8. Juni, sowie auf ihr Gesuch um Cassation dieses Beschlusses nicht einzutreten.« (Folgt die Begründung der Abweisung, wörtlich wie in Nr. III.)

Wir glauben uns im Wesentlichen auf die Mittheilung dieser Begründung beschränken zu können, indem durch dieselbe die Stellung des Staates zu der katholischen Kirche deutlich genug gezeichnet ist und sehen uns auch jetzt nicht veranlasst, den Beschwerdeführern auf ihre zwar mehr gegen den Beschluss der Kirchgemeinde gerichteten Auslassungen zu folgen. Die Aufgabe des Regierungsrathes war es, die Stellung des Staates, wie sie durch Verfassung und Gesetzgebung vorgezeichnet ist, zu wahren und dabei die Autonomie der Gemeinden, wie sie theils schon durch das Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen (§§. 9. und 10.) gegeben, theils dann aber durch den Schlusssatz des Art. 64. der Verfassung noch erweitert und mit derjenigen der protestantischen Gemeinden auf die gleiche Linie gestellt worden ist, aufrecht zu erhalten, und zwar um so mehr, als, wie bei verschiedenen Gelegenheiten schon zu Tage getreten, gerade die Bestimmung des Schluss-

satzes des Art. 64. der Verfassung für die römische Hierarchie den Hauptanstoss bildet.

Den Beschluss vom 5. Juli theilte die Direction des Innern, die durch Disp. III. desselben beauftragt worden war, dem Regierungsrathe Bericht und Antrag betreffend Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinde zu hinterbringen, unterm 8. Juli den Herren Reinhard und Bossard mit, setzte ihnen eine Frist von vier Tagen zur Abgabe einer Erklärung darüber an, ob sie sich noch als Geistliche der katholischen Kirchgemeinde Zürich, wie sie vom Regierungsrathe durch seinen Beschluss vom 5. Juli anerkannt worden, betrachten. Es handelte sich wesentlich darum, zu wissen, ob die beiden bisher an der katholischen Kirchgemeinde angestellten und vom Staate besoldeten Geistlichen im Dienste dieser katholischen Gemeinde, wie sie von den Staatsbehörden anerkannt war und auch gemäss Verfassung und Gesetz allein anerkannt werden durfte, verharren oder sich davon lösen wollten. Herr Bossard gab sofort eine weitläufige Erklärung ab, in welcher er die *römisch-katholische* Kirche mit ihrem canonischen Rechte, »*das in Zürich immer anerkannt und respectirt worden sei*,« als die allein zu Recht bestehende Kirche darstellte, sich selbst als von den zuständigen geistlichen und weltlichen Behörden im Jahre 1866 in legaler Weise als Pfarrhelfer an die *römisch-katholische* Gemeinde gewählten in *organischem Zusammenhang mit der Hierarchie* (*Papst und Bischof*) stehenden Geistlichen feierlich alle Rechte wahrte und damit zugleich die Anzeige verband, dass er den regierungsräthlichen Beschluss vom 5. Juli *an den h. Kantonsrath recurrirt habe.* Betreffend Herrn Reinhard theilte er mit, dass derselbe sich augenblicklich auf einer Reise befinde, es sei aber nicht daran zu zweifeln, dass er sich seiner Erklärung ebenfalls anschliessen werde.

Durch die ganze Erklärung, so gewunden sie auch gegeben war, war der Beweis geleistet, dass er den Beschluss des Regierungsrathes vom 3. Heumonat nicht anerkenne, dass er somit seine Stellung zu der Mehrheit der katholischen Kirchgemeinde, an welcher er angestellt gewesen, und damit zu dieser Gemeinde selber als gelöst betrachte. Diese Ablösung hatten die beiden Geistlichen auch bereits thatsächlich vollzogen, indem sie in derselben Weise sich am 29. Juni wegen angeblicher *Profanation* von der *Kirche* und damit auch von der *Gemeinde*, der sie nach §. 27. des katholischen Kirchengesetzes übergeben war, getrennt hatten, nachdem durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich das Recht der Mehrheit auf die Benutzung der katholischen Kirche zu einem von der

Kirchenpflege angeordneten Gottesdienstes anerkannt worden und den beiden Herren vom Statthalteramte hatte insinuirt werden müssen, dass allfällige Störung der öffentlichen Ordnung, wie sie ihrerseits in Aussicht gestellt wurde, unnachsichtlich strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen müsste.

Dass der Regierungsrath auch durch den angezeigten Recurs an Ihre h. Behörde sich in seinem Vorgehen nicht konnte hindern lassen, sondern zur Ordnung der Verhältnisse der katholischen Gemeinde weitere Schritte thun musste, erscheint wohl als selbstverständlich, wenn der Recurs als ein constitutionell unzulässiger und somit wirkungsloser Schritt betrachtet werden musste. Er fasste daher unterm 19. Juli, gestützt vorzugsweise auf die Erwägung, dass nach seiner Erklärung wie nach seiner ganzen Handlungsweise von Herrn Pfarrhelfer Bossard die durch Verfassung und Gesetzgebung dem Staate angewiesene Stellung gegenüber der katholischen Kirche nicht anerkannt werde, und dass er unter vorliegenden Verhältnissen vor Allem nicht mehr als Geistlicher einer Gemeinde betrachtet werden könne, deren durch Verfassung und Gesetzgebung (Art. 64. der Verfassung und §§. 9. und 10. des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen) gegebene Stellung er nicht anerkenne und von der er sich selbst durch verschiedene Akte bereits losgelöst habe, folgenden Beschluss:

»Von der Erklärung des Herrn Pfarrhelfer Bossard ist Vormerk zu nehmen. Derselbe kann als Geistlicher an der katholischen Kirchgemeinde Zürich und Umgebung, wie sie durch zürcherische Verfassung und Gesetz gegeben ist, nicht mehr anerkannt werden und ist dieser Stelle enthoben.«

Der Regierungsrath hat bei diesem Beschlusse sich nicht nur nicht auf die ihm durch §. 76. des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich gegenüber protestantischen Geistlichen eingeräumten Befugnisse, die durch §. 24. auch auf die katholischen Kirchenverhältnisse übertragen sind, gestützt, sondern er hat vielmehr in vollem Bewusstsein, dass man es hier nicht mit einem in dem citirten §. 76. vorgesehenen Falle zu thun habe, davon vollständig Umgang genommen, und es konnte ihm auch nicht einfallen, bei den vorliegenden Verhältnissen diesen §. 76. zur Ueberweisung des Herrn Bossard an die Gerichte behufs Amtsentsetzung zu Rathe zu ziehen. Der Regierungsrath hat von den vorliegenden Verhältnissen, die *nicht er* geschaffen hatte, *lediglich Vormerk genommen und die naturgemässen Consequenzen daraus gezogen.* Es kann daher auch von einer Verletzung des Art. 53. der Bundesver-

fassung, »nach welchem Niemand seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen werden darf,« nicht die Rede sein.

In der vom 12. August datirten Beschwerde, die von Herrn alt Pfarrer Reinhard »Namens der gegen die Schlussnahme vom 8. Juni Protest einlegenden Katholiken« unterzeichnet ist, wird von dem vom Regierungsrathe bezüglich des Herrn Reinhard gefassten Beschlusse nichts gesprochen; ob daraus geschlossen werden dürfe, dass er für sich auf eine Rechtsverwahrung gegen jenen Beschluss verzichte, muss zur Zeit noch dahin gestellt bleiben. Um uns jedoch für die Zukunft eine allfällig weiter bevorstehende Beantwortung zu ersparen, theilen wir Ihnen noch mit, dass unterm 9. August, nachdem Herr Reinhard, von seiner Reise nach Lyon zurückgekehrt, seine im Wesentlichen im gleichen Sinne abgefasste Erklärung abgegeben hatte, ein analoger Beschluss gefasst worden ist; derselbe ist jedoch den Verhältnissen entsprechend in folgender Weise etwas abweichend begründet: »1) Herr Pfarrer Reinhard hat, nachdem er mit Herrn Bossard einen Protest gegen den Beschluss der Kirchgemeinde vom 8. Juni eingegeben, die katholische Kirche verlassen und sich dann von Zürich wegbegeben, ohne weder der Kirchenpflege noch der staatlichen Aufsichtsbehörde davon Kenntniss gegeben und dafür gesorgt zu haben, dass die ihm obliegenden Pflichten auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise erfüllt werden können. 2) Schon durch sein Auftreten in Lyon ist hinlänglich dargethan, dass derselbe die gefassten Beschlüsse in keiner Weise anerkennt. 3) Durch seine Erklärung, die Herr Reinhard, seit er von Lyon zurückgekehrt ist, abgegeben hat, zusammengehalten mit seinem gemeinsam mit Herrn Bossard abgegebenen und ebenso mit dem von ihnen provocirten Proteste der bischöflichen Curie in Chur, beurkundet derselbe, dass er weder Rechte der Gemeinde noch des Staates in katholischen Kirchenangelegenheiten anerkennt.«

Die besten Aufschlüsse über das Treiben des Herrn Reinhard in Lyon geben die eingeforderten, leider jedoch nur unvollständig eingegangenen und bei den Akten liegenden französischen Blätter, aus denen zur Genüge hervorgeht, dass sein Treiben als ein mit demjenigen des Herrn Mermillod solidarisches aufgefasst werden muss, wie dann ja überhaupt keinem Zweifel unterworfen sein kann, dass alle diese Klagen in der ultramontanen auswärtigen, namentlich aber französischen Presse über Unterdrückung der katholischen Kirche und Misshandlung ihrer Priester in der Schweiz durchaus nicht als absichts- und zwecklose Elegien aufgefasst werden dürfen. Die staatlichen Behörden können wohl zur Zeit auch nur aus dem

Grunde, weil bis jetzt dieses Treiben an massgebender Stelle wirkungslos geblieben zu sein scheint, von weitergehenden Schritten Umgang nehmen, werden sich aber für die Zukunft je nach Umständen für ernsteres Einschreiten freie Hand behalten müssen.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Pfenninger.
Der Staatsschreiber:
In Stellvertretung desselben,
J. Nussbaumer.

X.

Nachtrag der Redaction.

Die Schweizer Kirchenzeitung 1874 Nr. 34. berichtet aus *Zürich:* Ein regierungsräthlicher Antrag von sehr grosser Wichtigkeit befand sich auf der Traktandenliste des Kantonsrathes vom 17. August 1874, der Antrag nämlich: »*Die bisherige factische Verbindung der katholischen Einwohner des Kantons Zürich mit dem Bisthum Chur wird als aufgehoben erklärt.*«

Die »Allg. Sch. Ztg.« meldete über die betreffenden Verhandlungen wie folgt:

»Herr Regierungsrath *Walder*, der Referent der Regierung, auf die protestantischen Instinkte vertrauend, begnügte sich, die Massregel (Lostrennung der Katholiken Zürichs vom Bisthum Chur) mit einigen üblichen Kraftphrasen gegen Ultramontanismus, Jesuiten, hierarchische Herrschaft, Intoleranz etc. zu rechtfertigen. In dem grossen Weltkampfe, den das Papstthum gegen alle Gesittung begonnen habe, dürfe auch der Kanton Zürich nicht fehlen. Er verlas eine Reihe von Briefen, welche die Gefährlichkeit der bischöflichen Curie illustriren sollten. — Herr Fürsprech *Forrer* versuchte eine andere Begründung: Wenn ein Freund ihn beschimpfe, so breche er sofort allen Verkehr mit ihm ab und er warte nicht, bis er einen andern Freund habe. So sei es auch eine *Ehren*sache für den Kanton Zürich, den Verkehr mit Dem aufzuheben, der uns *verflucht* habe. Hr. RR. *Ziegler*, der während der Discussion aus dem Krankenzimmer auf's Rathhaus eilte — — sprach mit einer unerhörten Leidenschaftlichkeit und mit Zuhülfenahme von pathetischen Effecten, die er sonst wirklich andern überlässt. Nach seiner Behauptung erfolgte

der Abbruch aus keinem andern Grunde, als weil der Bischof — die zürcherische Verfassung gebrochen hat! Diese Verfassung verbiete allen Zwang wegen religiösen Meinungen, *und nun wage es der Bischof die Mitbürger, welche den Lochbrunner zum Pfarrer gewählt, zu excommuniciren*; ein Akt, den die Curie seit 100 Jahren nicht mehr gewagt habe, den man nicht hinnehmen dürfe, wenn man nicht zum Kindesspott werden, wenn man nicht eine Mitschuld an den Eidgenossen begehen wolle, die im gleichen Kampfe stehen!! Ein anderes Mittel helfe nicht. Es sei möglich, dass daraus unangenehme und unbequeme Conflicte entstehen, aber hier gelte es, eine einfache Pflicht zu erfüllen, und die Verantwortlichkeit treffe die härter, welche den Feuerbrand verschuldet.«

Nun erhob sich Hr. Dr. *Dubs.* Er habe nichts dagegen einzuwenden, wenn der Regierungsrath die »altkatholische« Gemeinde in Zürich gegen bischöfliche Akte schützen wolle. *Man kann sich zwar fragen, ob die altkatholische Bewegung auf die Dauer lebensfähig sei*, allein für uns steht fest, dass wir hier eine altkatholische Gemeinde haben; und dieser schulden wir staatlichen Schutz. Dagegen huldigt die weitaus grössere Zahl der katholischen Gemeinden in unserem Kantone dem römisch-katholischen Glauben: auch diese belasse man bei ihrem Glauben und nöthige sie nicht, aus dem bisherigen Bisthumsverbande auszutreten. — Ueber die bischöfliche Curie in Chur hatten wir uns auch sonst nicht besonders zu beklagen. So machten sich innerhalb ihres Sprengels frühzeitig schon sehr demokratische Institutionen geltend, wie z. B. die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden. Ja, Anno 1859 war es gerade die bischöfliche Curie, welche die directe Wahl bei uns den Gemeinden einräumen wollte, während die Regierung sich damals widersetzte. — Herr Dubs fürchtet die Folgen der Trennung. Entweder setzen wir nichts, oder dann einen neuen Bischof. Das erstere wird das Wahrscheinlichere sein. Allein dann verletzen wir die katholische Religion, *zu der von jeher ein Bischof gehört hat.* Der Bischof ist ein Zeichen der Katholicität, ein Stück der katholischen Glaubenslehre. Die Gemeinden müssten alsdann ausserhalb des Kantons die Firmung vornehmen lassen und wir hätten Gelegenheit, solche Züge mit Patres etc. alljährlich etwa nach Lachen wallfahrten zu sehen. Dies würde Zürich nicht zur Ehre gereichen (Keulenschläge auf die Regentenweisheit in Solothurn, Aargau etc.!) Mit dem Motive des Regierungsrathes, dem Bannfluche, hat es gar nicht viel auf sich. *Damit hat der Bischof nur seine Schuldigkeit gethan.*

Die Excommunication war ein Ausschliessen aus der Gemeinschaft mit Rom: die Altkatholiken hatten sich aber schon vorher mit Eclat von Rom losgesagt! Darum Antrag: »Die bisherige Verbindung mit Chur wird auf diejenigen Gemeinden und Genossenschaften beschränkt, welche der römisch-katholischen Confession angehören: — eventuell: Es bleibt den katholischen Gemeinden und Genossenschaften überlassen, sich an eine beliebige schweizerische bischöfliche Curie zu wenden.«

Im ähnlichen Sinne wie Dubs äusserten sich auch die Professoren *Vogt* und *Wyss.* Mit 100 gegen 57 Stimmen ward die Sache an eine Commission von 5 Mitgliedern gewiesen.

III.

Ein preussischer Ministerialerlass vom 27. Februar 1874,

betreffend: die kirchlich-politische Stellung eines zu stiftenden Waisenhauses.

I. Der Ministerialerlass lautet wie folgt:

»Berlin 27. Februar 1874.

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 17. October v. J. bei Rückgabe der Anlagen ergebenst Folgendes: Wenn auch in dem Bericht der dortigen Regierung vom 8. October v. J. die in unserem Erlasse vom 9. September v. J. verlangte weitere Aufklärung bezüglich der von N. beabsichtigten Stiftung eines Waisenhauses zu N. gegeben worden ist, müssen wir dennoch Anstand nehmen, unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen auf Grund der vorliegenden Statuten die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die in Rede stehende Stiftung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen.

Die Bestimmungen der vorgelegten Statuten in ihrem Zusammenhange lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass es sich um eine Verfolgung einseitiger confessioneller Tendenzen handelt. Die Waisenanstalt wird der Leitung und Einwirkung der katholischen Geistlichkeit in einer Weise unterworfen, welche das dem Staate über dergleichen Anstalten nach den Bestimmungen der §§. 32 ff. Th. II. Tit. 19. A. L. R. vorbehaltene Aufsichtsrecht völlig illusorisch macht.

Bezüglich des letzteren besagen die Statuten nichts. Nur nach §. 12. derselben soll den Staatsbehörden das gesetzliche *Oberaufsichtsrecht* vorbehalten bleiben.

Dagegen wird in §. 11. der Statuten die Stiftung unter die *Aufsicht* des Bischofs zu N. gestellt und werden die demselben zustehenden Aufsichtsrechte in den §§. 4. und 6. sub b. und c. der Art specialisirt und ausgedehnt, dass es mindestens zweifelhaft wird, welche Befugnisse dann noch dem Staate verblieben. Den gegenwärtigen Verhältnissen des Staates zu der katholischen Kirche entspricht es nur, ein Aufsichtsrecht des Bischofs über ein Institut wie das hier fragliche überhaupt nicht anzuerkennen.

Im Einzelnen ist noch zu bemängeln, dass die Wahl der Per-

sonen, welche nach §. 6. des Statutenentwurfs die Stiftung zu verwalten und nach Aussen zu vertreten, insbesondere auch die Haus- und Geschäftsordnung zu regeln und die Anstalt zu leiten haben, so gut wie vollständig in die Hände der Geistlichkeit gelegt ist; denn auch hinsichtlich des von dem Magistrat zu ernennenden Mitglieds des Verwaltungsraths ist im §. 4. der einschränkende Zusatz gemacht, dass, wenn der Magistrat nicht binnen 14 Tagen nach der an ihn ergangenen Aufforderung ein katholisches Mitglied der städtischen Behörden ernennt, die Ernennung durch den katholischen Stadtpfarrer unter bischöflicher Genehmigung erfolgen solle. Das äusserste in der Bildung des Verwaltungsraths zu machende Zugeständniss ist dieses, dass der katholische Stadtpfarrer demselben selbst angehört und das zweite Mitglied ernennt.

Die Genehmigung dieser Ernennung durch den Bischof muss dagegen bereits für eine solche Massregel erachtet werden, welche darauf abzielt, das Institut zu einem rein kirchlichen, möglicher Weise hierarchischen Zwecken dienstbar zu machenden zu gestalten.

Ebenso wie diese Genehmigung ist für das dritte aus dem Magistrate zu entnehmende Mitglied das Erforderniss der katholischen Confession zu streichen, da in allen weltlichen Behörden eine Unterscheidung nach der Confession nicht zugelassen werden kann und, wie für das Vorstandsmitglied, schliesslich auch für die die staatliche Aufsicht führenden Beamten die katholische Confession beansprucht werden könnte.

Zu einem ferneren Bedenken gibt der Vorbehalt in dem §. 6. sub b. der Statuten, dass die Waisenkinder in der Anstalt selbst auch den Unterricht erhalten, Anlass. — Das Recht der Anstalt, Waisenkinder aufzunehmen und zu erziehen, schliesst in keiner Weise die Befugniss in sich, eine Schule für dieselben einzurichten und zu unterhalten.

Die gedachte Bestimmung bedarf daher einer Abänderung dahin, dass die Waisenkinder den Schulunterricht ausserhalb der Anstalt in den öffentlichen Schulen erhalten.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, den N. N. entsprechend zu bescheiden, die noch vorstehenden erforderlichen Abänderungen der Statuten bewirken zu lassen und solche sodann zur weiteren Beschlussfassung uns wieder vorzulegen.

Der Minister des Innern. Der Minister der Justiz. Der Minister der geistl., Unterr. u. Med. Ang.

An den königlichen Oberpräsidenten Herrn N. N.

II. Vorstehende Ministerialverfügung steht nicht im Einklange mit einer Reihe landrechtlicher Vorschriften, welche trotz aller politischen Strömungen noch in voller gesetzlicher Geltung sich befinden und die daher, von der Verschiedenheit jener Strömungen unberührt ausschliesslich massgebend sein sollten. Insbesondere:

1) gehören Waisenhäuser nach §. 32. II. 19. A. L.-R. zu den Anstalten, welche unter dem besonderen *Schutze des Staates* stehen und deren Errichtung daher im wohlmeinenden gemeinnützigen Interesse armer verwaister Kinder auch staatsseitig nicht genug befördert werden kann.

2) *Jeder Stifter* kann nach §. 35. a. a. O. die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen *nach Gutbefinden* anordnen. Der Leitung der Geistlichkeit und der Bischöflichen Aufsicht eine dergleichen Anstalt zu unterstellen, ist keinem Stifter durch irgend welches Gesetz verboten.

3) Der Einwand, dass es sich um Verfolgung einseitiger confessioneller Tendenzen handele, ist ungesetzlich. Bei einem katholischen Waisenhause handelt es sich allerdings um die confessionelle Erziehung seiner Zöglinge. Allein es gibt auch zahllose protestantische Waisen- und Rettungshäuser, welche in gleicher Weise eine einseitige confessionelle Tendenz verfolgen und nach §. 323. II. 18. A. L.-R. soll die Obrigkeit selbst auf genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die *religiöse* Erziehung der Waisen *sorgfältig Acht haben*, so dass jedes Kind in der Religion des Vaters oder in derjenigen Religion, welcher er durch das letzte Jahr vor seinem Tode das Kind gewidmet hat, erzogen werden soll. (§. 83. II. 2. A. L.-R.)

4) Wenn die Bestimmung des Stifters,

dass die Ernennung des zweiten Vorstandsmitgliedes durch den Bischof genehmigt werde,

als eine Massregel bezeichnet wird, welche darauf abzielt, das Institut zu einem rein kirchlichen, möglicher Weise hierarchischen Zwecken dienstbar zu machenden zu gestalten, so sind uns hierarchische Zwecke hierbei undenkbar. Dass aber die katholische *Kirche* auch zu Unterrichts- und *Wohlthätigkeits*zwecken Vermögen besitzen und erwerben dürfe, ist in Art. 15. der preussischen Verfassungsurkunde gewährleistet, ohne dass durch das Gesetz vom 5. April 1873 hierin etwas verändert worden wäre. Der Hinweis auf die »gegenwärtigen Verhältnisse des Staates zu der katholischen Kirche«

rechtfertigt keine Abweichung von den Grundsätzen der Verfassungsurkunde.

5) Für das dritte Vorstandsmitglied soll das Erforderniss der katholischen Religion gestrichen werden, da in allen weltlichen Behörden eine Unterscheidung nach der Confession nicht zugelassen werden könne. Auch bei protestantischen Erziehungshäusern jedoch z. B. bei dem Goldberger Rettungshause in Schlesien, wird das protestantische Bekenntniss der Vorstandsmitglieder statutenmässig vorgeschrieben. Die Vorstandsmitglieder sind zu leitender Theilnahme an der Erziehung der Anstaltszöglinge berufen. Auch darf die Analogie des §. 322. II. 18. A. L.-R. herangezogen werden, wornach *nur* die *Mutter* oder andere *nahe* Verwandte um der Religionsverschiedenheit unter Christen nicht von der Erziehung eines Kindes ausgeschlossen werden dürfen. Bei dritten also bildet die verschiedene Religion gesetzlich einen hinreichenden Grund sie von der Theilnahme an der Erziehung eines Waisenkindes auszuschliessen.

6) Die Vorschrift in §. 6. b. der Statuten, dass, wenn die Waisen *in der Anstalt selbst* auch den *Unterricht* empfangen sollen, die betreffenden Personen die staatliche Prüfung bestanden haben und unter Beobachtung der für das Unterrichtswesen geltenden staatlichen Vorschriften den Unterricht ertheilen müssen, entspricht vollkommen den über Privatschulen geltenden allgemeinen Bestimmungen. Die ministerielle Forderung, dass die Waisenkinder den Schulunterricht ausserhalb der Anstalt in den öffentlichen Schulen erhalten, entbehrt der gesetzlichen Begründung (§§. 3. 7. II. 12. A. L.-R., Cab.-O. 10. Juni 1834 und 24. November 1839, Art. 21., 22. preuss. Verfassungsurkunde).

7) Der Zweifel, welche Aufsichtsbefugnisse noch dem Staate verbleiben, erledigt sich durch §. 38. II. 19. A. L.-R.:

> Die *Oberaufsicht des Staates* schränkt sich darauf ein, dass nach den Verordnungen des Stifters verfahren werde und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei. (Vergl. §. 39.)

8) Nur wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters *unmöglich* oder gar *schädlich* sein würde, dürfen die Behörden jene Verordnungen verwerfen (§. 34. a. a. O.) An eine Unmöglichkeit oder Schädlichkeit war vorliegenden Falles offenbar nicht zu denken.

IV.

Weiteres über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Mit Actenstücken. Von *Emil Friedberg*. Das 19. Jahrhundert. Leipzig. Dunker et Humblodt. 1874,

von *Dr. M. Rosner*.

Bekanntlich ist Herr Emil Friedberg schon durch den ehemaligen preuss. Cultusminister von Mühler, der ihm seinerseits grosses Vertrauen schenkte, aber dafür schlecht belohnt worden ist [1]), in den Besitz *sämmtlicher*, auf die Errichtung der preussischen, hannoverschen und oberrheinischen Bisthümer bezüglichen Ministerialacten, in welchen sich alle diplomatischen Verhandlungen der betreffenden deutschen Staaten mit dem apostolischen Stuhle und resp. das durch die Annexionen von 1866 an Preussen gekommene reichhaltige Material der bekannten Frankfurter Verhandlungen theils ur- theils abschriftlich befinden, so wie der Acten über die Bischofswahlen gekommen und dadurch in den Stand gesetzt worden, sich ohne sonderliche Mühe in ergiebigster Weise über einen Gegenstand zu informiren, welchen andere Gelehrte, deren Vorarbeiten ihm überdies zu Gebote standen, nicht ohne grosse Schwierigkeit zu durchdringen vermochten. Die oben erwähnte Schrift ist das Ergebniss der von ihm aus diesen Acten gemachten Ausbeute. Da es hiernach dem Verfasser an Fülle des zur Klarstellung der Thatsachen, zur Erforschung der Wahrheit und zur Begründung eines wissenschaftlichen Urtheils erforderlichen Materials in keiner Weise gefehlt hat, so ist man vollkommen berechtigt, die strengsten Forderungen in dieser Beziehung an ihn zu stellen, sowohl was den historischen, als was den dogmatischen Theil der Arbeit anlangt.

Nachdem wir indessen die gedachte Schrift gelesen, geprüft und mit dem Inhalte der beigefügten Actenstücke verglichen, auch unsere eigene Sachkenntniss zu Rathe gezogen haben, können wir nicht umhin, die Zugabe, womit die Herrn Verleger Dunker et Humblodt durch ihr eigenes Motto »Vincit Veritas,« das Titelblatt be-

---

1) Vergl. z. B. *Friedberg's* Schrift: »Johannes Baptista Baltzer.« Leipzig, Dunker et Humblodt 1873 und darüber *Kugel* im *Archiv* Bd. 31. S. 209 ff.

reichert haben, für eine Ironie auf den Autor zu halten und die Meinung auszusprechen, dass allerdings die Wahrheit auch den Verdunkelungsversuchen des Herrn Friedberg gegenüber siegreich bleiben wird.

Wie sehr derselbe geneigt ist, sich in seiner Darstellung von gehässigen Impulsen leiten zu lassen, zeigt sich schon auf dem ersten Blatte, in der Vorrede seiner Schrift, wo er sich darüber beklagt, dass früher nicht einmal von den Regierungen das auf die Besetzung der Bischofsstühle bezügliche diplomatische Actenmaterial der Wissenschaft zugänglich gemacht, und diese dadurch in den Stand gesetzt worden sei, das geltende Recht zu ergründen und allen unrechtmässigen Anmassungen der Curie gegenüber zu vertheidigen. Bekanntlich ist es ein althergebrachter loyaler Brauch der Cabinette, Actenstücke über den diplomatischen Verkehr mit anderen Regierungen nicht zu veröffentlichen. Abweichungen von dieser Regel finden nur selten, und abgesehen vom Kriegszustande, nur mit Einschränkungen statt, welche die der betreffenden auswärtigen Regierung schuldigen Rücksichten gewahrt erscheinen lassen. Von Seiten des apostolischen Stuhles ist dieser Brauch von jeher mit grösster Gewissenhaftigkeit und in dem Masse beobachtet worden, *dass er selbst absichtlichen Indiscretionen anderer Regierungen nicht mit Veröffentlichungen seinerseits entgegengetreten ist, obschon solche zu seiner Vertheidigung hätten dienen können.* Diesem Brauche entsprach der hl. Stuhl auch, indem er die Publication der auf die Errichtung der Bisthümer bezüglichen diplomatischen Actenstücke mit den deutschen Regierungen nicht gestattete, gleich wie diese letzteren selbst aus derselben Ursache mit der Veröffentlichung dieses Materials früher zurückhielten. Nach Friedberg aber dachte Rom nur deshalb nicht daran, die Acten zu publiciren, *weil deren Kenntniss für das Verständniss des bestehenden Rechtes durchaus nöthig war und darum den curialen Interpretationen nur schädlich sein konnte.* Wir werden im Laufe der nachstehenden Erörterungen sehen, dass der hl. Stuhl die Publication dieses Materials und selbst die Bearbeitung, welche dasselbe durch den Staatscanonisten Friedberg erfahren, in keiner Weise zu scheuen hat.

Die Friedberg'sche Schrift zerfällt in drei Bücher und einen Anhang.

Im ersten Buche gibt oder vielmehr *macht* Friedberg die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen, aus welchen das jetzt geltende Recht über die Besetzung der bischöflichen Stühle hervorgegangen ist. Das zweite Buch enthält eine der Tendenz des Ver-

fassers entsprechende Geschichte der einzelnen Bischofswahlen. »*Hier zeigt sich,*« sagt derselbe, »*das Wachsen der curialen Ansprüche, das Zurückweichen des Staates, wir gelangen zu einer vollkommenen Scala, von der wir das Verhältniss von Staat und Kirche in den einzelnen deutschen Territorien wie auf einem Thermometer ablesen können.*«

Das Zurückweichen des Staates finden wir allerdings durch die Geschichte der Bischofswahlen bestätigt. Die Regierungen mussten nothwendig einen Standpunkt verlassen, den sie ihrerseits unter Nichtbeachtung der mit Rom getroffenen Vereinbarungen einnehmen, resp. festhalten zu dürfen geglaubt hatten. Der hl. Stuhl dagegen hat niemals den vertragsmässigen Verabredungen zuwiderlaufende Ansprüche erhoben, sondern einfach nur gefordert, was er zu fordern berechtigt war und fordern musste, wenn er seiner Pflicht gegen die Kirche nicht untreu werden wollte.

Im dritten Buche construirt Verfasser auf der Grundlage der beiden vorausgehenden das, was ihm als geltendes Recht erscheint und schliesst mit einer Kritik desselben.

Der Anhang gibt eine Darstellung des in Oesterreich geltenden Rechts, weil Oesterreich bis 1866 zu Deutschland gehört habe, und des französischen Rechts, weil dasselbe für Elsass und Lothringen von Bedeutung ist, ferner des bei der Wahl des altkatholischen Bischofs befolgten Verfahrens und endlich einen Abriss der Verhandlungen, aus denen die katholische Feldpropstei hervorgegangen ist. Der letztere ist wiederum aus Ministerialacten geschöpft, welche dem Verfasser von Seiten der preussischen Regierung ausgehändigt worden sind.

Damit schliesst die Friedberg'sche Schrift, der als zweiter Band noch eine Sammlung von 107 Actenstücken, meistens Excerpten, beigefügt ist, deren sorgfältige Vergleichung mit dem Texte im ersten Bande wir Jedem empfehlen, dem es um ein eigenes, unabhängiges Urtheil zu thun ist.

Denn schon an dieser Stelle können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass sich in der Friedberg'schen Darstellung manche kühne Behauptung findet, die durch den Text der Actenstücke nicht bestätigt wird, sondern nur Ausfluss der Interpretationskunst des Verfassers ist, während andererseits aus manchen Actenstücken Stellen weggeblieben sind, von denen wir glauben, dass sie nicht hätten weggelassen werden sollen.

Indem wir nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemer-

kungen zur Kritik des Werkes selbst schreiten, beginnen wir, den einzelnen Abtheilungen folgend, mit

I.

Der Geschichte der Verhandlungen über die Besetzung der bischöflichen Stühle zwischen den deutschen Regierungen und der römischen Curie.

Dieser Theil behandelt im ersten Capitel die in der Zeit von 1803 bis 1815 stattgefundenen *vergeblichen Versuche*, das Verhältniss von Staat und Kirche zuerst für das ganze Reich, dann für Bayern, Württemberg, Baden, resp. für die Rheinbundstaaten neu zu regeln, im zweiten Capitel den in der Periode von 1815 bis 1827 erfolgten *Abschluss der diplomatischen Verhandlungen* Bayerns, Preussens, Hannovers und der oberrheinischen Staaten mit dem apostolischen Stuhle.

A) *Unter den vergeblichen Versuchen* stossen wir

1. *auf das Reichsconcordat.* (S. 3.)

Es wird darüber nichts weiter berichtet, als dass die 1803 eingeleiteten Verhandlungen in keinen rechten Fluss kommen konnten und mit dem Presburger Frieden ein selbstverständliches Ende erreichten.

Der Verfasser, welchen diese Verhandlungen nur insoweit interessiren, als sie auch die Besetzung der Bischofsstühle berühren, hebt in dieser Beziehung nur hervor, dass die zwischen dem Fürsten Primas Dalberg und dem päpstlichen Auditor, Grafen Troni vereinbarten Grundlagen den Einfluss der Territorialregierungen auf die Besetzungen der bischöflichen Stühle reichlich gewahrt hätten, — ein Princip, welches seitens der Curie in keiner Weise bemängelt worden sei. — »Die Landesbischöfe,« sagt er in der Anmerkung S. 3. — unter Berufung auf *Scherer*, Staat und Kirche. München 1874 und auf die Schrift: Fragmens relatifs à l'histoire ecclés. du XIX. Siècle. Paris 1814. — »sollten von den katholischen Fürsten nominirt, von den protestantischen präsensirt und vom Papste nach Empfang der üblichen Taxe confirmirt werden.« Es ist indessen ein Gewicht auf diese Grundlagen überhaupt nicht zu legen, weil sie lediglich in den Bereich vorläufiger Besprechungen gehören und die Zustimmung des apostolischen Stuhles keineswegs erlangt haben. Dies ergibt sich mit Evidenz schon aus der von Friedberg selbst nach Scherer a. a. O. Urk. N. 6. citirten Verhandlung über die

Conferenz zwischen Dalberg und den Cardinälen Antonelli, Pietro und Caselli vom 30. December 1804:

»*Sermo* hic fuit de electionibus,« heisst es in dieser Verhandlung, »quas capitulis vindicari posse haud videbatur, cum principes episcoporum nominationes tam tenaciter poscant, ut iis exemplo aliorum principum fundatis eae denegari vix possint. Id solum animadvertebatur, quod nominationes istas, sibi concedendas liberali erga ecclesiam agendi modo mereri principes debeant..

De cetero monebant domini Cardinales, Russiam et Borussiam hic expresse nominandos non esse, sed generatim dicendum, quod principibus acatholicis Germaniae in constitutionem episcoporum ille influxus concedendus sit, quo alii ejusdem confessionis jam gaudeant.«

Die Dalberg-Tronischen Grundlagen passirten also nicht einmal unangefochten die Conferenz Dalberg's mit den genannten Cardinälen. Man unterschied bezüglich der beanspruchten Nomination ausdrücklich zwischen katholischen und nicht katholischen Fürsten, wollte Russland und Preussen überhaupt nicht erwähnt, sondern nur generell gesagt wissen, dass den nicht katholischen Fürsten jener Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle gewährt werden solle, dessen sich andere Fürsten derselben Confession bereits erfreuten. Während also den katholischen Fürsten die Aussicht auf Erlangung eines Nominations- oder Präsentationsrechtes eröffnet wird, ist bezüglich der nicht katholischen nur von einem nicht näher qualificirten Einfluss die Rede, welchem die canonischen Wirkungen einer förmlichen Nomination offenbar nicht zuerkannt wurden.

Die in der Anmerkung S. 5. enthaltene, auf Eilers: Meine Wanderung durchs Leben. 3, 205 gestützte Behauptung des Verfassers, dass der von Pius VII. im Jahre 1804 zum Abschlusse eines deutschen Reichsconcordats mit nach Paris gebrachte und vom Nuntius in beglaubigten Abschriften in Deutschland in Circulation gesetzte Entwurf im Art. 7. gleichfalls die Bestimmung enthalten habe, dass der Bischof vom Landesherrn ohne Unterschied der Confession empfohlen und präsentirt und hierauf nach Befund der Umstände vom Papst *confirmirt* werden solle, können wir zwar einer genaueren Controle Mangels des urkundlichen Materials nicht unterziehen, wir halten sie aber mindestens für ungenau aus zwei Gründen,

a) weil ein positives, ausdrückliches Zugeständniss des Papstes dahin gehend, dass der Landesherr »*ohne Unterschied der Confession*« den Bischof empfehlen oder präsentiren solle, mit den Grund-

sätzen des apostolischen Stuhles unvereinbar und in der Praxis ohne Praecedens wäre,

b) weil die Zusicherung der *Confirmation* auf eine blosse Empfehlung oder Präsentation den canonischen Rechtsbegriffen widerstreiten würde.

Die Ausdrücke »*ohne Unterschied der Confession*« und »*confirmirt*« werden also in dem fraglichen Art. 7. keinenfalls gebraucht, und dürfte der Sinn desselben darauf zu reduciren sein, dass den Landesherrn *ohne specielle Erwähnung der Confession* die Zusicherung gegeben werden sollte, die von ihnen für die Bischofsstühle ihrer Territorien empfohlenen resp. präsentirten Candidaten würden vom Papste nach Befinden der Umstände ernannt und instituirt werden. Erwägt man nun noch, dass zwischen empfehlen und präsentiren unterschieden wird, so liegt der Schluss nahe, dass es in der Absicht des hl. Stuhles gelegen hat, die Befugniss zu präsentiren, den katholischen Landesherrn, den nicht katholischen dagegen nur die Befugniss zu empfehlen, der jedoch nach Befund der Umstände die entsprechende factische Berücksichtigung zu Theil werden sollte, einzuräumen. Findet darin Herr Friedberg den Einfluss der Territorialregierungen *reichlich* gewahrt, so sind wir unsererseits ganz seiner Ansicht, ein Mehreres zu beanspruchen, hatten sie sicher kein Recht, auch kein Bedürfniss; der apostolische Stuhl konnte aber in der Voraussetzung des Zustandekommens eines Reichsconcordats in seinen Concessionen bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle ebenfalls bis zur äussersten Grenze der Möglichkeit gehen, da in der Herstellung geordneter kirchlicher Zustände *im ganzen Reichsgebiete* ein angemessenes Aequivalent dafür gelegen hätte und damit zugleich von den deutschen Fürsten eine Collectiv-Bürgschaft gegeben worden wäre, den Interessen der katholischen Kirche, als einer gemeinschaftlichen Reichsangelegenheit in wohlwollender Uebereinstimmung gerecht zu werden.

Der Souveränitätsdünkel und Absolutismus der damaligen deutschen Fürsten war indessen weit entfernt, einen, dem Gesammtinteresse Deutschlands und der katholischen Kirche so förderlichen Gedanken Vorschub zu leisten. Das Bestreben der Particularstaaten ging vielmehr dahin, die katholische Kirche in ihre Botmässigkeit zu bringen; und gegenüber den durch die grossen Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts angerichteten Zerstörungen glaubte man dieses Ziel, wie Friedberg S. 4. richtig bemerkt, mit aller Rücksichtslosigkeit verfolgen zu dürfen. Es ist auch wahr, dass man staatlicherseits die neu zu errichtenden Episcopate nicht

als vom Staate unabhängige Institutionen wünschte und eben darum die Besetzung der Bischofsstühle für die Landesherrn in Anspruch nahm. Grade deshalb aber wird Jeder, welcher für die göttliche und darum vom Staate unabhängige Mission der Kirche im christlichen Zeitalter ein richtiges Verständniss hat und dementsprechend das Verhältniss von Staat und Kirche nach ihren beiderseitigen Aufgaben und Zielen mit unbefangenem Blicke würdigt, zugeben müssen, dass es damals für den apostolischen Stuhl nothwendiger und unerlässlicher als je war, das fundamentale Recht der Kirche den Anmassungen der weltlichen Regierungen, sowie den verkehrten politischen Doctrinen und unredlichen Absichten kurzsichtiger Staatsmänner gegenüber mit aller Würde und Entschiedenheit zu wahren.

Von dieser Pflicht durchdrungen, getragen von dem Bewusstsein, in den Interessen der Kirche die Sache Gottes zu vertreten und darum ungebeugt in seinem Muthe, selbst den Trümmern gegenüber, in welche die einst so glanzvolle Kirche Deutschlands durch die Revolution gestürzt war, trat der apostolische Stuhl in die Verhandlungen, welche die deutschen Regierungen Behufs Herstellung neuer kirchlicher Organisationen im Anfange dieses Jahrhunderts mit ihm anknüpften.

Daher im Laufe dieser Verhandlungen jene principielle und würdevolle Haltung desselben, welche Anerkennung und Bewunderung selbst seinen Gegnern abnöthigt und als Ergebniss die *erfolgreiche* Wahrung des Rechtes und der Selbstständigkeit der Kirche zu verzeichnen hat. Grade hierin liegt, wie wir meinen, ein sehr wesentliches Moment für die richtige Würdigung der von Seiten der deutschen Regierungen mit dem apostolischen Stuhle auf dem Wege des diplomatischen Notenaustausches getroffenen Uebereinkünfte. *Der apostolische Stuhl hatte bei jenen Verhandlungen keinerlei Hintergedanken, seine Sprache ist der wahre und offene Ausdruck der von ihm vertretenen Grundsätze. Wie es geschrieben steht, ist es vom Anfange an gemeint.* Die deutschen Regierungen dagegen pactirten zum Theil unter Mental-Reservationen und Herr Friedberg möchte uns jetzt beweisen, dass diese und nicht das, was nach dem Wortlaute und Sinne der ausgetauschten diplomatischen Noten, der Circumscriptionsbullen und der dazu erlassenen Explicativ-Breven wirklich abgemacht ist, geltendes Recht geworden seien. Daher ist denn auch sein Bestreben (S. 5 ff.) zunächst darauf gerichtet, nicht blos das kirchenpolitische System jener Regierungen, welches auf vollständige Unterjochung und Einverleibung der Kirche in den Staatsorganismus hinauslief, sondern auch die Illoyalität des Ver-

fahrens, welches die damaligen süddeutschen Staatsmänner Rom gegenüber glaubten einschlagen zu dürfen, in Schutz zu nehmen.

«Alle deutschen Staatsmänner, welche mit Rom verhandelten, sagt er, waren, wie man sie jetzt fast wie mit einem Makel (allerdings!) zu bezeichnen pflegt, Josephiner. Nur Niebuhr machte eine Ausnahme. Aber dessen Anschauungen über das Verhältniss von Staat und Kirche haben wir auch schon längst als Irrthum erkannt. *Wir halten nichts mehr von dem Bündniss zwischen Thron und Altar, wir meinen nicht mehr, dass staatliche und kirchliche Interessen zusammenfallen, wir sehen, dass die Früchte der Niebuhr'schen Theorien für den Staat verderblich geworden sind und ebenso auch für die katholische Kirche, deren hierarchische Seite sie befördert und deren religiöse sie zurückgedrängt haben.*«

In diesem absprechenden Urtheile über Niebuhr im Vergleiche zu den übrigen deutschen Staatsmännern kennzeichnet Friedberg trefflich seinen eigenen kirchenpolitischen Standpunkt mit ganzer Schärfe. Er entschuldigt nicht nur und rechtfertigt das kirchenpolitische System, welches mit dem Namen Josephinismus bezeichnet wird, sondern er findet es bei Weitem nicht rücksichtslos genug gegen die Kirche. Der Josephinismus war nach seiner Auffassung (S. 10.) schon zur Zeit des Beginns der Verhandlungen mit Rom ein Anachronismus geworden. Die deutschen Regierungen hätten, wie er meint, mit Rom überhaupt nicht unterhandeln, sondern ihr kirchenpolitisches System ohne Rücksicht auf Papst und Hierarchie aus eigener souveräner Machtvollkommenheit durchführen sollen. Der moderne Staatscanonist Friedberg fühlt sich als *Epigone* jener alten Josephiner jetzt (cf. S. 5.) eigenthümlich berührt, wenn er sieht, mit welcher Naivität damals der römischen Curie die Zumuthung gemacht wurde, das kirchenpolitische System zu sanctioniren, welches sich in Deutschland bisher ausgebildet hatte. Hätte *er* damals gelebt und mit zu reden gehabt, er würde dem preussischen Staatsministerium und den übrigen deutschen Cabinetten gerathen haben, unbekümmert um Papst und Bischöfe den Katholiken ihrer Territorien Kirchengesetze ähnlicher Art wie die heutigen Maigesetze aufzuoctroyiren, gleichviel ob sie damit einverstanden gewesen wären oder nicht. Für Friedberg gibt es eben nur noch staatliche Interessen, wer sich der religiösen Dictatur des Staates nicht fügt, wandert ins Gefängniss oder ins Exil.

Glücklicher Weise waren die damaligen Staatsmänner, wenn auch Josephiner, doch nicht Fanatiker in dem Grade, wie unsere modernen Staatscanonisten, die in dem Bewusstsein ihrer Unverant-

wortlichkeit für die Folgen ihrer Theorien die kirchlichen Angelegenheiten bis tief in das innerste Heiligthum des Gewissens hinein der Gewalt des Staates unterwerfen erklären und durch langjährige Verbreitung falscher staatskirchlicher Doctrinen eine Gesetzgebung vorbereitet haben, über deren Verderblichkeit für das staatliche Gesammtwohl wir nicht erst nöthig haben ein Verdict abzugeben, da die Thatsachen für sich allein sprechen.

Das selbstständige Vorgehen der Staaten mit Regulirung der kirchlichen Verhältnisse würde damals, wie heut, nur unter der einen Voraussetzung möglich gewesen sein, dass man Gesetze gemacht hätte, welche der Kirche in Allem, was an Internis und Externis vom christlichen Gewissen als zu ihrem Gebiet gehörig betrachtet wird, volle Freiheit und Autonomie, in gemischten Angelegenheiten aber den ihr gebührenden Antheil an der Ordnung und Leitung derselben gewährt hätten. Da nun aber das josephinische System das grade Gegentheil davon erstrebte, so blieb den josephinischen Staatsmännern, wollten sie die deutschen Fürsten nicht in unabsehbare Kämpfe mit ihren Völkern stürzen, nichts übrig, als den Weg der Unterhandlung mit dem Oberhaupte der Kirche einzuschlagen, und da sie das, was sie eigentlich wünschten, auf diesem Wege auch nicht erlangen konnten, schliesslich zu nehmen, was ihnen der apostolische Stuhl zugestand und ohne Verletzung kirchlicher Principien zugestehen konnte. Oder glaubt etwa Herr Friedberg, dass die deutschen Katholiken von damals ihre Landesfürsten als Päpste anerkannt haben würden?

Wenn nun der Epigone Friedberg über einen Staatsmann, wie Niebuhr, abfällig urtheilt und die Früchte seiner Theorien als verderblich für den Staat darstellen will, so erscheint das uns, die wir in den anarchischen Folgen der Maigesetze die Früchte seiner eigenen Theorie vor Augen sehen, allerdings sehr seltsam und anmasslich, besonders in Betreff der unläugbaren Thatsache, dass seit der Verwirklichung der Niebuhr'schen Theorien durch die Bulle »De salute animarum« die Angelegenheiten des preussischen Staates fortdauernd in kaum geahnter Weise bis zu dem Momente prosperirt haben, wo man in die Bahnen der jetzigen, dem Friedberg'schen Geschmacke entsprechende Kirchenpolitik eingelenkt hat. Für noch anmasslicher müssten wir die Behauptung halten, dass die Niebuhr'schen Theorien auch für die katholische Kirche verderblich gewesen seien, weil sie deren hierarchische Seite befördert und deren religiöse zurückgedrängt hätten. Wir meinen nämlich, das Herr Friedberg eigentlich von dem Verhältnisse der Hierarchie zum

christlichen Volke keine richtige Vorstellung hat und haben kann, da hierzu nicht sowohl die wissenschaftliche Erudition, als vielmehr das lebendige Glaubensleben des Christen, das ihm abgeht, den Weg bahnt. Allein er versteht eben unter der katholischen Kirche etwas ganz Anderes, als wir Katholiken; er wünscht, dass das religiöse Leben des christlichen Volkes sich in Auflehnung gegen die Hierarchie, und die geistige Thätigkeit der niederen hierarchischen Grade in Bekämpfung der Autorität der Vorgesetzten bis zum Papst hinauf bethätige und beliebt diese Emancipation von aller christlichen Zucht und Ordnung die religiöse Seite der katholischen Kirche zu nennen. Von diesem Standpunkte mag sein Urtheil begründet sein, aber es wird dem wohlverdienten Ruhme Niebuhrs keinen Eintrag thun, dem ein anderer, ebenfalls sehr fiscalisch gesinnter, aber von fanatischer Gehässigkeit freier Darsteller jener Verhandlungen der deutschen Staaten mit dem hl. Stuhle, Otto Mejer, in seiner Schrift: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III. Th. I. Abth. S. 188. das ruhmvolle Zeugniss gibt, dass er für Gewissensfreiheit ein menschliches, christliches und staatsmännisches Verständniss gehabt und auch für die katholische Kirche an den Staat die Anforderung gestellt habe, sie als Kirche, wie sie ist, zu ehren und ihr kirchliches Gewissen zu respectiren.

Aber *christliches* und staatsmännisches Verständniss, warmes Gefühl für Gewissensfreiheit, Widerwille gegen Geistesdruck, das ist es eben, was Herrn Friedberg abgeht. Darum sieht er selbst im Josephinismus zu der Zeit, als derselbe in voller Blüthe stand, nur einen Anachronismus.

Was er übrigens zur Erklärung und Rechtfertigung der josephinischen Richtung und des, damit in gar keinem nothwendigen Zusammenhange stehenden unredlichen Gebahrens der dieser Richtung angehörenden damaligen Staatsmänner (denn warum hätten nicht auch diese ehrlich und offen gegen den hl. Stuhl zu Werke gehen können) sagt, gipfelt in dem Satze, der Josephinismus habe nicht einmal der Kirche in dem Masse geschadet, wie die heutige Geschichtsschreibung es gerne glauben machen wolle, sondern eher genützt. So seltsam, wie diese Behauptung, ist auch deren, mit dem Concil von Trient anhebende Begründung.

Das Concil von Trient hat zwar, wie jeder Kenner des Kirchenrechts zugeben wird, auf kirchlichem Gebiete die durchgreifendsten Reformen decretirt, dennoch aber hat es eine grosse Zahl von Herrn Friedberg schwer empfundener Missbräuche nicht heben können, besonders hat es ihm nicht den Gefallen gethan, *die Staatsomnipotenz*

in kirchlichen Dingen anzuerkennen. Er gibt (S. 6.) diesem Gedanken in zwar etwas verhüllter, aber dennoch erkennbarer Weise mit folgenden Worten Ausdruck:

»Namentlich die Verkümmerung der staatlichen Interessen und Aufgaben durch die Kirche war (durch das Concil) nicht beseitigt worden. Im Gegentheil hatte das Concilium nur mit Mühe davon abgehalten werden können, dem Staate die ganze Basis seiner Existenz zu entziehen und die mittelalterliche Superiorität der Kirche über den Staat in neuer, schroffer Form festzustellen die kaum, im Mittelalter zu verwirklichen gewesen wäre.«

Wo aber das Concil in der That sich zu Reformen herbeigelassen hatte, da fehlten ihm nach der Meinung Friedbergs die Mittel und Wege, sie praktisch zu machen. »Vor dem päpstlichen Throne,« sagt er, »machte die Reform des Concils zuerst ehrerbietig Halt und der Papst, der auf Verkürzung seiner Befugnisse nach Massgabe der grossen Concilien des 15. Jahrhunderts gefasst gewesen war, sah zu seiner eigenen Ueberraschung für sich den mittelalterlichen Status festgehalten. Die Bischöfe aber waren keineswegs geneigt, sich selbst zu reformiren und mussten mit Schonung behandelt werden. Selbst aber häufig genug untüchtig und entartet, waren sie auch auf keine Weise im Stande, den niederen, gänzlich verwilderten Klerus zur Zucht zurückzuführen. Erst die weltlichen Fürsten haben sich im 16. Jahrhunderte dieser Aufgabe unterzogen. Ungeachtet des kirchlichen Widerstandes griffen sie tief einschneidend in die innersten kirchlichen Verhältnisse und wohl oder übel, der Episcopat musste ihnen auf dem Wege der Reformen folgen.«

Wenn die katholische Kirche, fährt er fort, heute noch in alter Macht, ja mit weitergehenden Ansprüchen als je existire, so danke sie das den österreichischen und bayerischen Fürsten des 16. Jahrhunderts. Trotz der Kirche hätten diese die Kirche erhalten und ihre Nachfolger genössen heute die Frucht der dornenvollen und aufopfernden Thätigkeit der Vorfahren in der schroffen Opposition, welche der Episcopat auch berechtigten Ansprüchen des Staates gegenüber stelle.

Dann sei der dreissigjährige Krieg über Deutschland hereingebrochen und der confessionelle Kampf habe in den katholischen Territorien die Emancipation der Kirche vom Staate zur Folge gehabt, wenn auch kaum in dem Masse, wie man anzunehmen geneigt sei. Vielmehr sei die Bahn der traditionellen Politik doch den Regenten zu fest vorgezeichnet gewesen, als dass sie sie auch der Kirche gegenüber hätten verlassen können. Um so weniger sei dies am

Ende des Krieges geschehen, der doch, wie in staatlicher, so auch in kirchlicher Beziehung Zerrüttung und Entartung überall zurückgelassen habe.

Wieder sei die Kirche nicht fähig gewesen, das schneidige Messer der Reformen an sich selbst zu legen, *sie sei um so weniger geneigt gewesen*, *dem Staate die ihm nach Ansicht der Zeit gebührenden Concessionen zu gewähren*, als sie ja die ganze Neuordnung der Verhältnisse nicht anerkannte, *die Augen vor dem Protestantismus gewaltsam schloss* und die Basis der neugestalteten Rechtsordnung, den westphälischen Frieden nicht acceptirte.

Aufs Neue seien es die weltlichen Fürsten gewesen, welche die kirchlichen Aufgaben mit übernommen.

Hätten *sie* nicht die kirchliche Erziehung in die Hand genommen, der Klerus wäre in Unbildung und Unwissenheit verkommen, hätten *sie* nicht den Gehalt der Religion dem todten Gehäuse gegenüber betont, die Kirche wäre an der formellen Aeusserlichkeit zu Grunde gegangen.

Diese staatliche, der Kirche gegenüber befolgte Politik mit dem Namen des Kaisers Joseph II. zu bezeichnen, sei ein althergebrachter Irrthum. Mit *Maria Theresia* beginne vielmehr diese Richtung. Die Reformen ihres Sohnes seien nicht qualitativ von den ihrigen verschieden, nur die ungeduldige Hast, mit der sie ausgeführt wurden, die unerquickliche Freigeisterei, mit der sie versetzt waren, die geringe Achtung vor dem historisch Gewordenen hätten ihnen einen gehässigen Charakter aufgedrückt, eine tadelnswerthe Hülle, *über die man neuerdings den wahren guten Kern zu übersehen liebe.*

Dieser Richtung des Josephinismus hätten die deutschen Staatsmänner im Anfange dieses Jahrhunderts angehört, *sie* liebe man ihren zum Vorwurfe zu machen. Eine kurzsichtige Geschichtsschreibung, die von dem hohen Thron ihrer subjectiven Ueberzeugung herab die Weltgeschichte zu schulmeistern unternehme. Als ob es überhaupt möglich gewesen wäre, dass die damaligen Regierungen anderen Principien hätten huldigen können. Woher hätte denn den Politikern am Anfange unseres Jahrhunderts die Idee kommen sollen, dass die Kirche frei und unabhängig ihre Aufgabe zu erfüllen habe, während doch die damalige Politik nur Aufgaben des Staates gekannt *und alle Institutionen diesen dienstbar gewähnt habe.* Selbst wenn die historische Tradition nicht auf den Josephinismus hingedeutet hätte, so würde seine Herrschaft über die damaligen Staatsmänner erklärlich gewesen sein. Man müsse sich nur vergegenwär-

tigen, welche Zeiten sie durchlebt hätten. Den Sturz des alten deutschen Reichs, Napoleons kühne und gewaltthätige Neugestaltungen, eine Zeit, revolutionär bis zu den Thronen hinauf, deren Besitzer gleichfalls alt überkommene, historische Institute über den Haufen geworfen und dabei wenig Achtung vor dem historischen Rechte, wohl aber ein heisses Streben nach Staatsallmacht bezeigt hätten und die dann der Kirche gegenüber das Beispiel Napoleons befolgt hätten, der durch die organischen Artikel zu seinem Concordat die Kirche mit festen Klammern dem Staate dienstbar gemacht habe. Dazu komme, dass auch im Klerus die episcopalische Strömung des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht verloren gegangen sei, von der nur einzelne sich zu emancipiren vermocht hätten.

So weit Herr Friedberg. —

Blicken wir auf das Gesagte zurück, so bietet sich uns darin eine seltene Mischung von historischem Durcheinander, von Windungen und Wendungen von Wahrem und Falschem. — Zunächst zeigt sich die Darstellungskunst des Herrn F. am Concil von Trient. Es ist bekannt, wie richtig dasselbe seine reformatorische Aufgabe erkannt, wie umfassend und consequent es dieselbe durchgeführt hat. Das Feld für die *reformatorische* Thätigkeit des Concils war das ganze Gebiet der Kirchendisciplin, aber nur dieses, nicht das Gebiet des Dogmas, in welches selbstverständlich die fundamentalen Sätze über Begriff und Wesen der Kirche, über die zur Existenz und Leitung derselben nothwendigen, zur Verwaltung der Sacramente und zur Verkündigung des Evangeliums von Gott geordneten Gewalten mit gehören. Auf diesem letzteren Gebiete gibt es nach katholischen Grundsätzen nichts zu *reformiren* für die Concilien, vielmehr haben sie nur das Depositum fidei zu wahren und nöthigenfalls durch Definitionen gegen Attentate von Irrlehrern sicher zu stellen. Es ist daher eine seltsame Zumuthung an das Concil von Trient, wenn der Canonist Friedberg von ihm verlangt, *es hätte durch seine reformatorischen Decrete die Kirche dem Staate unterordnen sollen*, der ja überdies nicht einmal überall, wohin sich das Gebiet der Kirche erstreckt, ein christlicher, sondern vielfach ein heidnischer oder muhamedanischer ist und durch die damals herrschenden Ketzereien auch in Deutschland der Entchristlichung und Barbarei von Neuem anheimzufallen drohte.

So wenig das Concil aber die Superiorität des Staates über die Kirche anzuerkennen vermochte, so wenig konnte und durfte es sich im Sinne der sog. grossen Concilien des 15. Jahrhunderts (denen aber theils überhaupt, wie dem Baseler, theils wenigstens in Bezug

auf diejenigen Sessionen, um die es sich hier handelt, die Oecumenicität abgeht), *eine Verkürzung der zum Wesen des päpstlichen Primates gehörigen Rechte erlauben.*

Es konnte nicht in Wiederholung der schismatischen Baseler Beschlüsse die Concilien über den Papst stellen, weil es damit eines der wichtigsten Grunddogmen der christlichen Kirche, die Lehre vom Primat des hl. Petrus und seiner rechtmässigen Nachfolger auf dem Stuhle zu Rom negirt hätte.

Die Unterwerfung der Kirche unter den Staat und die Zerstörung der im Primat ruhenden Rechte des Papstes ist daher keine der reformatorischen Aufgaben gewesen, deren sich die weltlichen Fürsten im 16. Jahrhunderte statt der Kirche zu unterziehen befugt gewesen wären, noch weniger ist es wahr, dass durch Bestrebungen dieser Art von Seiten weltlicher Fürsten die Kirche in ihrer Existenz aufrecht erhalten worden wäre.

Man kann vielmehr umgekehrt behaupten, dass, wenn die katholische Kirche nach den mancherlei Versuchen der weltlichen Gewalt, sie zu unterjochen und die geistliche Gewalt der Päpste zu brechen, Versuchen, welche zu allen Zeiten gemacht worden sind dennoch in ihrer Existenz unversehrt geblieben ist, *sie dies allein der ihr, als einer göttlichen Institution, innewohnenden eigenen Kraft verdankt.*

Es ist aber auch keineswegs wahr, dass die österreichischen und bayerischen Fürsten im 16. Jahrhundert sich Aufgaben dieser Art gestellt und durch deren Erfüllung die Kirche trotz der Kirche aufrecht erhalten haben. Sie dachten nicht daran, die Autorität der Päpste untergraben, die Selbstständigkeit der Kirche in Frage stellen zu wollen, sie erwiesen sich vielmehr in jenen stürmischen Zeiten als wahre *Schirmherrn* der Kirche, der sie allerdings zur Abwehr der Häresie und zur Durchführung der vom Concil von Trient in Wirklichkeit gefassten reformatorischen Beschlüsse, da wo sie bei verweltlichten Bischöfen oder bei einem verwahrlosten Klerus auf Widerstand oder Saumseligkeit stiessen, die Unterstützung des weltlichen Armes liehen, damit für ihre Territorien die Pflichten übernehmend, welche eigentlich dem Kaiser als Schirmvogt der Kirche für das ganze Reich obgelegen hätten, welche dieser aber zu erfüllen bei dem Widerstande der protestantischen Reichsfürsten nicht mehr im Stande war.

Die reformatorischen Beschlüsse des Concils bewegten sich, wie bemerkt, auf dem Gebiete der Kirchendisciplin, deren Execution allerdings zunächst nicht Sache des Staates ist. Allein jene, der

Kirche mit Glaubenstreue anhängenden österreichischen und bayerischen Fürsten, vorab die letzteren, erkannten auch ihren Beruf nicht darin, selbst mit eigenmächtiger Hand in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, sondern sie stellten es sich nur zur Aufgabe, durch ununterbrochene Mahnung die Hierarchie zur Thätigkeit aufzufordern und ihre, den Beschlüssen des Concils entsprechenden reformatorischen Massregeln zu unterstützen [1]).

Sie handelten dabei mit Zustimmung des Papstes und Hadrian VI. schenkte den Herzogen von Bayern so viel Vertrauen, dass er ihnen 1523 sogar ein eigenes *Privilegium* verlieh, die Excesse der Geistlichen ohne Mitwirkung der Bischöfe zu bestrafen [2]). Auf dieser *kirchlich legalen* Grundlage beruhte es, dass die bayerischen Herzüge zu verschiedenen Zeiten Kirchenvisitationen vornahmen und dass hieraus nochmals ein eigenes Dicasterium oder geistliches Rathscollegium hervorging [3]).

Durch diese Thätigkeit haben sich die habsburgischen und bayerischen Fürsten im 16. Jahrhundert um die Kirche und um ihre eigenen Länder wohl verdient gemacht. Da aber, was sie thaten, den Wünschen des Papstes entsprach und mit Zustimmung des Papstes, *dem die Ausführung der reformatorischen Beschlüsse des Concils von Trient oblag,* geschah, so kann es doch sicher Niemandem einfallen, darin die Anfänge der unter dem Namen »*Josephinismus*« bekannten Regierungspraxis zu erblicken, deren ausgeprägter Charakter *die Negirung der Jurisdiction des apostolischen Stuhles, die Unterdrückung der kirchlichen Selbstständigkeit und die Erniedrigung der Kirche zu einer blossen Staatspolizeianstalt war.* Vollends absurd ist es aber, wenn Herr Friedberg gar verlangt, der jetzige Episcopat solle seine Dankbarkeit für die von den bayerischen und österreichischen Regenten des 16. Jahrhunderts der Kirche geleisteten guten Dienste so weit ausdehnen, dass er gut heisse, was jetzt von den Regierungen zur Unterdrückung der Kirche in so reichlichem Masse geschieht, bei Herrn Friedberg aber die euphemistische Firma »berechtigter Ansprüche des Staates« führt.

Dass der dreissigjährige Krieg wie in staatlicher, so auch in

---

1) Vergl. darüber *Philipps,* Kirchenrecht Bd. III. S. 337 ff. — Auch enthält in Betreff des bayerischen Regentenhauses von *Aretins* Geschichte des bayerischen Herzogs und Kurfürsten Maximilian I. im ersten Abschnitte eine vortreffliche Darstellung dieser reformatorischen Thätigkeit.

2) »Indultum corrigendi notabiles excessus clericorum in Bavaria.« — Vergl. *von Aretin* a. a. O. S. 14.

3) Vergl. *von Aretin* a. a. O. S. 14. und 162.

kirchlicher Beziehung vielfach Zerrüttung und Entartung herbeigeführt hatte, wer möchte es leugnen! Es ist aber unwahr, dass die Kirche nach dem dreissigjährigen Kriege nicht im Stande gewesen sei, das schneidige Messer der Reformen an sich selbst zu legen. Ihre Selbstständigkeit freilich hat sie wiederum dem Staate nicht zum Opfer gebracht, auch den Protestantismus nicht als ebenbürtig und den westphälischen Frieden in seinen, die Rechte der Kirche verletzenden Bestimmungen nicht für rechtsverbindlich anerkannt. Mit Reformen dieser Art würde sie ihr eigenes Vernichtungsurtheil ausgesprochen haben. Gleichwohl ist es falsch, dass sie ihr Auge vor dem Protestantismus gewaltsam verschlossen, ihn als nicht vorhanden fingirt habe. —

Nachdem sie denselben auf dem Concil von Trient verurtheilt, hat sie ihn im 16. und 17. Jahrhundert mit den Waffen des Geistes in glänzender Weise bekämpft und in seinen Fortschritten aufgehalten. Grade durch den Kampf gegen den Protestantismus und die eigens dafür gegründeten Orden war innerhalb der katholischen Kirche ein sehr reges kirchliches und wissenschaftliches Leben befördert worden, und auch nach dem dreissigjährigen Kriege hat die Kirche nicht nöthig gehabt, die kirchliche Erziehung in die Hände der weltlichen Fürsten zu legen [1]). Der grösste Theil der deutschen Territorien war nach dem westphälischen Frieden in der Hand der Kirche geblieben, die religiösen Orden, zu deren Aufgaben die Erziehung, der Unterricht und die Förderung der Wissenschaft und Cultur gehört, als der Benedictiner, Cisterzienser, Prämonstratenser, Dominikaner, Franziskaner, vorzüglich aber der Jesuiten-Orden fuhren fort, ihre erziehende Thätigkeit zum Wohle des Staates und der Kirche zu entfalten und auch mit ihren materiellen Mitteln für die Ausbildung und Erziehung des Klerus zu sorgen.

Hierbei soll das Verdienst der katholischen Fürsten um die zeitgemässe Hebung und Förderung der Wissenschaften keineswegs in Abrede gestellt werden, aber die Impulse dazu empfingen die Fürsten aus der Kirche, in der sie standen, die nach wie vor die Erzieherin des Volkes geblieben war und in erster Linie die geistigen Kräfte hergab, deren die weltlichen Fürsten für die von ihnen ins Leben gerufenen Bildungsanstalten bedurften.

Keine Behauptung kann also unwahrer sein als die, dass der

---

1) Ueber den Stand der theologischen Wissenschaften in jener Periode, vergl. *Alzog*, Kirchengeschichte, 6. Aufl. Bd. II. §. 850, S. 954 ff.

Klerus in Unbildung und Unwissenheit verkommen wäre, wenn nicht die weltlichen Fürsten die kirchliche Erziehung in die Hand genommen hätten.

Die Kirche hat vielmehr diese Erziehung niemals aus ihrer Hand gegeben, sondern stets als ihre eigenste Angelegenheit betrachtet, in welche weltliche Regierungen ihr nichts hineinzureden haben.

Wie aber die Ausführung Friedbergs, dass am Ende des dreissigjährigen Krieges die weltlichen Fürsten die kirchlichen Aufgaben mit übernommen und durch *diese ihre Politik* die Kirche vor dem Untergange gerettet hätten, mit seiner weiteren Behauptung (S. 8.) in Einklang zu bringen ist, dass *eben diese* staatliche, der Kirche gegenüber befolgten Politik, die man mit dem Namen des Kaiser Joseph II. zu bezeichnen pflege, *mit Maria Theresia begonnen habe*, das müssen wir dem Scharfsinn des Herrn Verfassers überlassen.

Wir an unserem Theil wollen nur bemerken, dass Herr F. darin allerdings Recht hat, dass der Josephinismus in Oesterreich schon unter der Regierung Maria Theresias seine Herrschaft begonnen, wenn auch darin wieder Unrecht, dass er ihn auf Rechnung dieser durchaus kirchlich gesinnten Fürstin selbst setzt, da es ja allgemein bekannt ist, dass der Minister Kaunitz der verantwortliche Urheber dieser Kirchenpolitik war. Eben weil aber in diese Zeit die Anfänge dieser feindseligen kirchenpolitischen Richtung in Deutschland fallen, sind die Versuche Friedbergs, dieselben auf die schirmvogteilichen Dienste zurückzuführen, welche die glaubenstreuen habsburgischen und bayerischen Fürsten in der Reformationsperiode, während und am Ende des dreissigjährigen Krieges in kirchlich legaler Weise der Kirche geleistet haben, als völlig verfehlt zu betrachten.

Der Josephinismus ist nichts weiter als der durch Vermittelung des niederländischen Canonisten van Espen und Hontheims nach Deutschland verpflanzte Gallicanismus und dieser selbst besteht lediglich in der praktischen Verwirklichung der *schismatischen Tendenzen*, von welchen der Occident während des 14. und 15. Jahrhunderts bewegt wurde[1], derselben Tendenzen, welche Friedberg, wie wir oben gesehen, in der katholischen Kirche als Reformen verwirklicht wissen wollte, und deren Durchführung, nachdem sie durch das Concil von Trient kirchlich für immer begraben worden sind, er als die kirchenpolitische Aufgabe der weltlichen Regierungen be-

1) Vergl. *Philipps*, Kirchenrecht Bd. III. S. 372 ff., 339 ff., 365 ff.

trachtet. Diese Reformgedanken gelten ihm selbstverständlich auch als Richtschnur für das Verständniss der im Anfange dieses Jahrhunderts von mehreren deutschen Regierungen über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse mit dem apostolischen Stuhle geschlossenen Verträge, wobei er momentan entweder übersieht oder absichtlich ignorirt, dass es eben dieses Princip war, welches der hl. Stuhl bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand mit aller Entschiedenheit und in dem Masse bekämpfte, dass alle von ihm den weltlichen Regierungen gemachten Concessionen, namentlich auch die auf die Bischofswahlen bezüglichen, sich stricte innerhalb der Gränzen derjenigen Grundsätze bewegen, welche die Kirche in Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate stets vertreten hat. Wir sagten, er ignorire dies vielleicht absichtlich, weil er in seinen einleitenden Bemerkungen über die josephinischen Staatsmänner (S. 10.) die *Erfolglosigkeit*, welche dieselben von ihren Verhandlungen mit Rom für die Durchführung ihres kirchenpolitischen Systems zu erwarten hatten, zu deutlich signalisirt hat, als dass wir annehmen könnten, er glaube selbst daran, dass der apostolische Stuhl den protestantischen Staaten so weit gehende Concessionen in Bezug auf die Bischofswahlen werde gemacht haben, wie er, Friedberg, sie aus den Bestimmungen der Circumscriptionsbullen und Explicativ-Breven meint herleiten zu können.

»Ein genialer deutscher Staatsmann,« sagt er, »würde die Erfolglosigkeit der Verhandlungen mit Rom von vornherein eingesehen und desshalb davon Abstand genommen haben. Er würde aus der Geschichte die Lehre gezogen haben, dass restaurirte Mächte (das Papstthum war nun freilich als *solches* keine restaurirte Macht!) die alten Principien, selbst wenn sie den Grund des Sturzes ausgemacht, in doppelter Schärfe wieder aufzunehmen pflegen. Die Staatsmänner vom Anfange unseres Jahrhunderts waren vom Glauben befangen, dass die Kirche die Last der Staatsherrschaft, die sie früher getragen, auch jetzt willig auf sich nehmen werde. Sie mussten erst durch trübe Erfahrungen eines Anderen belehrt werden und versuchten dann noch die Rechte zwangsweise festzuhalten, die sie früher besassen und zu deren Preisgebung sie keine Veranlassung erblickten.«

Nach diesen Aeusserungen will uns die Erwartung berechtigt erscheinen, dass Herr Friedberg gar nicht erst den Versuch machen werde, den mit Rom geschlossenen Verträgen eine Deutung zu geben, welche den mit den Principien des apostolischen Stuhles im Widerspruch stehenden Ansprüchen das Wort redet. Da er es den-

noch im Verlaufe seiner weiteren Darstellung thut, so muss er es sich gefallen lassen, wenn wir ihn gleich an dieser Stelle daran erinnern, wie sehr er seine eigene Position durch jene von uns durchaus als richtig erkannten einleitenden Bemerkungen abgeschwächt hat.

Auf die Frage, woher den Politikern am Anfange unseres Jahrhunderts die Idee hätte kommen sollen, dass die Kirche frei und unabhängig ihre Aufgabe zu erfüllen habe, glauben wir hier nicht weiter eingehen zu sollen, nachdem ja F. selbst diesen Politikern alle Genialität abgesprochen hat. Wir wollen aber nur daran erinnern, dass wenn Niebuhr und andere Staatsmänner der damaligen Zeit nicht mit den Josephinern durch Dick und Dünn liefen und ein wohlwollendes Interesse für die selbstständigen Aufgaben der Kirche zeigten, es doch grade nicht zu den Unmöglichkeiten gehört haben kann, auch in jener, allerdings religiös und sittlich verkommenen Zeit, zu richtigen Vorstellungen über das Verhältniss von Staat und Kirche zu gelangen.

Dass es Herr F. aber schliesslich gar noch unternommen hat, die unehrlichen Mittel, »die Schleichwege« zu entschuldigen, deren sich die josephinischen Staatsmänner dem apostolischen Stuhle gegenüber glaubten bedienen zu können, darf uns an einem so gesinnungstüchtigen Vertreter der Wissenschaft, wie er ist, doch füglich Wunder nehmen. Er sagt (S. 11.):

»Und doch glauben wir auch diese (die Entschuldigung) beibringen zu können. Denn wenn die deutschen Staatsmänner *grossgezogen waren in den Theorien von der Staatsomnipotenz über die Kirche*, wenn in Deutschland ihren Lehren auch seitens der Kirche kein theoretischer Widerstand entgegengesetzt wurde, so mussten sie den römischen, auf welchen ihre Plane stiessen, für um so ungerechtfertigter erachten. Sie glaubten die alte römische Herrschaft bekämpfen zu müssen, von welcher die zeitgenössische, auch wissenschaftliche Literatur beständig geschrieben hatte, sie meinten die nothwendigen Rechte des Staates verletzt zu sehen *und betrachteten schliesslich den römischen Stuhl bei dem beabsichtigten Vertrage als einen Contrahenten*, *mit dem man sich über die Anerkennung der staatlichen Lebensfragen nicht einigen könne und um den unbekümmert in Erhaltung und Behauptung wohlerworbenen Rechte man vorgehen müsse.*«

Einer Widerlegung dieser von einem deutschen Professor des Kirchenrechts der Unwissenheit, der Unredlichkeit im völkerrechtlichen Verkehr und dem Vertragsbruche gehaltenen Vertheidigung glauben wir uns überhoben zu erachten, da dieselbe ihre Verur-

theilung vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der guten Sitte in sich selbst trägt.

2. Bayern, Württemberg, Baden und die Rheinbundsstaaten.

Wir haben uns über die allgemeinen Betrachtungen, welche Friedberg in dem »das Reichsconcordat« überschriebenen Abschnitte des ersten Capitels, ersten Buches seiner Schrift untergebracht hat, ausführlicher ausgesprochen, weil wir darin den tendenziösen Zuschnitt der ganzen Arbeit gekennzeichnet fanden. Bei den nächsten Abschnitten dieses Capitels, welche von den vergeblichen Versuchen *Bayerns*, *Württembergs*, *Badens*, *der Rheinbundsstaaten* handeln, können wir uns kürzer fassen.

Wer die Geschichte dieser Verhandlungen mit halbwegs unbefangenem Blicke betrachtet, wird sicher nicht auf den Gedanken kommen, das Odium für die Resultatlosigkeit derselben dem apostolischen Stuhle aufbürden zu wollen.

Die Separatverhandlungen der genannten Staaten vom Jahre 1807 waren von Napoleon hintertrieben worden, welcher nicht duldete, dass diese politisch von ihm abhängigen Staaten ihre besondere Kirchenpolitik trieben, sondern unter Dalbergs Mitwirkung die Absicht verfolgte, die kirchlichen Verhältnisse Bayerns und der Rheinbundsstaaten einheitlich in einer, seiner Politik entsprechenden Weise zu regeln. Hierfür liefert besonders der von F. selbst geschilderte Verlauf der württembergischen und badischen Verhandlungen und die ausdrückliche Erklärung Consalvi's vom Jahre 1817 (S. 34.) den schlagendsten Beweis.

Nicht sowohl der hl. Stuhl, wie F. meint, sondern jene Staaten gingen im Schlepptau der napoleonischen Politik und waren darum unfähig, im völkerrechtlichen Verkehre eine selbstständige Rolle zu spielen. Dies einzusehen, bedarf es keiner grossen politischen Weisheit. Für die Diplomatie des damals allmächtigen Kaisers war es eine Kleinigkeit, jeden Versuch einer selbstständigen politischen Action jener Staaten ins Stocken zu bringen, dazu standen ihr vielerlei Mittel zu Gebote, gewöhnlich aber genügte schon die leiseste Andeutung des von Paris her wehenden Windes.

Nach dem Sturze Napoleons war an Stelle des deutschen Reiches der deutsche Bund getreten und es waren auf dem Wiener Congresse Verhandlungen über Herbeiführung einer neuen kirchlichen Ordnung für das gesammte Bundesgebiet gepflogen worden. Diese Verhandlungen waren gescheitert an der Eifersucht der deutschen Souveräne gegen Oesterreich. Selbstverständlich aber war es Pflicht

des hl. Stuhles gewesen, den Verlauf dieser Verhandlungen erst abzuwarten, ehe er sich in Separatverhandlungen mit den einzelnen deutschen Staaten einlassen konnte.

Nachdem aber Oesterreich als katholische Vormacht selbst erklärt hatte, dass es diesen Separatverhandlungen kein Hinderniss mehr in den Weg lege, nahm auch der apostolische Stuhl keinen Anstand, dieselben wieder aufzunehmen, wobei er jedoch auf den Widerstand des Stuttgarter Hofes stiess, wo-man inzwischen den Gedanken gefasst hatte, im Wege einer Coalition der *protestantischen* Regierungen zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zu schreiten.

Wer diese Umstände im Zusammenhange mit den welterschütternden Ereignissen jener Zeit unbefangen würdigt, wird zugeben müssen, dass der apostolische Stuhl damals genau den politischen Verhältnissen und den Interessen der katholischen Kirche entsprechend gehandelt hat und von keinerlei selbstsüchtigen Zwecken geleitet worden ist. In der Darstellung des Herrn F. stossen wir jedoch allenthalben auf das Bestreben, den hl. Stuhl für alle Misserfolge der Regierungen verantwortlich zu machen, ihm Wechsel der Politik, Missachtung der Regierungen, eigennützige Motive und falsches Spiel zur Last zu legen Dabei wird natürlich zur *Documentirung der eigenen anticurialen Gesinnungstüchtigkeit* gegen Rom eine möglichst wegwerfende Sprache geführt.

Das von Bayern in Rom zuerst durch Vermittelung Napoleons vorgelegte Concordatsproject *ist für die curialen Empfindungen unschmackhaft*, man *träumt* in Rom von einer Wiederherstellung des canonischen Rechts in Bayern in einem Umfange, wie es niemals in Bayern anerkannt gewesen. Die bayerischen Vorschläge werden unberücksichtigt gelassen oder mit unerschwinglichen Gegenforderungen beantwortet, man lässt nach dem Pressburger Frieden den zur Vereinbarung eines Concordates mit Bayern autorisirten Nuntius della Genga die bayerische Regierung mit einem Gegenentwurfe überraschen, welcher allen Tendenzen der Regierung geradezu ins Gesicht schlägt. Die Principien, von welchen die unterhandelnden Theile ausgingen, standen sich zu schroff gegenüber, als dass eine Ausgleichung möglich gewesen wäre. — In solchen und ähnlichen Wendungen bewegt sich die Friedberg'sche Schilderung der bayerischen Verhandlungen, von denen wir schliesslich (S. 16.) erfahren, dass es eigentlich die Gefangennahme des Papstes durch Napoleon war, die sie ins Stocken brachte.

Aehnlich ist die Darstellung der württembergischen und badischen beschaffen.

Die in Stuttgart Ende October 1807 dem Abschluss nahe gebrachten Verhandlungen des päpstlichen Nuntius mit dem württembergischen Hofe werden im letzten Augenblicke plötzlich durchkreuzt durch das Eingreifen Napoleons, der dem Papst insinuiren lässt, den Nuntius schleunigst nach Paris zu senden, da er die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands dort zu regeln beabsichtige, und die demnächst im Jahre 1808 von dem württembergischen Bevollmächtigten Keller in Rom wieder aufgenommenen Unterhandlungen werden von Napoleon dadurch gradezu verhindert, dass dem p. Keller die Pässe zur Reise nach Savona, wo der Papst von Napoleon gefangen gehalten wurde, von letzterem verweigert werden. Dennoch versteht es Friedberg, aus diesen Thatsachen gegen den hl. Stuhl Capital zu schlagen, indem er (S. 23.) bezüglich der Verhandlungen von 1807 denselben als im Schlepptau der napoleonischen Politik handelnd darstellt und hinsichtlich der Keller'schen von 1808 unter Bezugnahme auf einen Brief des bayerischen Bevollmächtigten in Rom, Bischof Häffelin, an die badische Regierung in völlig kritikloser Weise den Anschein erweckt, als habe Württemberg darum wenig Aussicht auf Verständigung mit dem hl. Stuhle gehabt, weil Rom nur sein altes Spiel treibe, die angefangenen Verhandlungen so lange hinzuschleppen, bis die Verhältnisse einen, den curialen Interessen günstigen Abschluss gestatteten.

Warum man übrigens in Stuttgart später — nach dem Wiener Congresse — die Absicht, ein Specialabkommen mit Rom abzuschliessen, aufgab und eine Vereinigung der protestantischen Regierungen zur gemeinschaftlichen Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse erstrebte, ist in der Friedberg'schen Schrift nicht genügend aufgeklärt.

Baiern hatte 1817, nachdem mit dem Sturze Napoleons der Einfluss der französischen Politik aufgehört und Oesterreich den Gedanken an eine gemeinsame Regelung der kirchlichen Verhältnisse für den neugeschlossenen deutschen Bund aufgegeben hatte, mit dem hl. Stuhle rasch abgeschlossen. Wenn nun Friedberg (S. 34) sagt: »Gerade der Verlauf, den die bayerischen Verhandlungen genommen hatten, berührte in Stuttgart so unangenehm, dass man dort die Idee einer Separatverhandlung mit Rom definitiv fallen liess und in der Gemeinsamkeit aller protestantischen Höfe Deutschlands den alleinigen Schutz gegen römische Uebervortheilung zu finden meinte, so genügt uns das nicht zur Erklärung der Thatsache, wie gerade

Württemberg dazu kam, die Führerschaft der protestantischen Höfe Deutschlands zu übernehmen. Die Sache dürfte einen politischen Hintergrund haben, der auf die S. 33 erwähnte, in Stuttgart eingelaufene österreichische Note zurückzuführen sein möchte, welche den Vorschlag enthielt, über die Herstellung einer revidirten kirchlichen Karte sich zu besprechen. Welche Beweggründe Oesterreich zu diesem Vorschlage bestimmt haben, darüber könnten wir nur Vermuthungen aufstellen, da uns die betreffenden diplomatischen Actenstücke nicht zugänglich sind, wir sehen aber davon ab und begnügen uns mit der Bemerkung, dass die Sorge vor römischer *Uebervortheilung*, welche F. der Stuttgarter Regierung imputirt, unmöglich gross gewesen sein kann, da wir S. 10 zu lesen bekommen haben, dass die deutschen Staatsmänner am Anfange unseres Jahrhunderts im Glauben befangen gewesen seien, dass die Kirche die Last der Staatsherrschaft, die sie früher getragen, auch jetzt willig auf sich nehmen werde und (cf. S. 4.) die staatliche Gewalt dem zertrümmerten kirchlichen Organismus gegenüber ihr Ziel mit aller im Geiste der Zeit liegenden Rücksichtslosigkeit zu erreichen strebte. Dieses Ziel war nach einer Burg'schen Denkschrift (cf. S. 35.)

a) die religiösen Bedürfnisse der katholischen Unterthanen zu befriedigen, ohne die jura circa sacra zu gefährden,

b) für die in den vereinigten Staaten bestehende Kirchenprovinz ein eigenes Kirchensystem einzuführen, wodurch das Kirchenwesen mit der Verfassung des Staates *und dem Stande der gegenwärtigen Aufklärung mehr in Einklang gebracht und dem Papalsystem, welches die Staaten neuerdings mit dem Obscurantismus und allen daraus hervorgehenden traurigen Folgen bedrohe, für immer Schranken gesetzt würden.«*

So dachten die Staatskatholiken und josephinischen Staatsmänner von damals. Was ist selbstverständlicher, als dass der apostolische Stuhl auch an seinem Theil sich verpflichtet hielt, solchen kirchenfeindlichen Tendenzen für immer Schranken zu setzen.

B.

Im zweiten Capitel, betreffend den *Abschluss der diplomatischen Verhandlungen mit Rom.* 1816—1827 berichtet der Verfasser:

1. über die bayerischen Verhandlungen.

Er schöpft hier durchweg aus der Schrift von Scherer: Staat und Kirche in Bayern. (München 1874) und aus den darin veröffentlichten Urkunden, die ganze Darstellung trägt jedoch das Gepräge

seiner verkehrten Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche und seiner gehässigen Stimmung gegen den apostolischen Stuhl.

Der vom Oberkirchenrath Holler im December 1814 (nicht 1824, wie fehlerhaft gedruckt ist,) ausgearbeitete Concordatsentwurf, welcher eine eigene bayerische Landeskirche mit bayerischen, vom Könige ernannten Bischöfen will, die dem Könige einen Eid nach französischem Muster aber mit einem, auf den Gehorsam gegen die Constitution und die Landesgesetze bezüglichen Zusatze leisten sollen, und in welchem ebenfalls nach französischem Vorgange vorgeschlagen wird, dass, wenn der Papst ohne hinreichenden Grund die Institution binnen sechs Monaten von der ihm überbrachten Anzeige nicht ertheilen werde, das Recht zur Ertheilung derselben auf den Metropolitan, oder in dessen Ermangelung auf den ältesten Bischof der Kirchenprovinz herab devolvirt werde, hat natürlich den vollen Beifall des Herrn Friedberg, dem nichts mehr am Herzen liegt, als die Verfassung der katholischen Kirche aller Orten auf den Kopf gestellt zu sehen. Es gereicht ihm daher zu nicht geringem Verdrusse, dass diese Forderungen in der vom bayerischen Bevollmächtigten, Bischof Häffelin, am 1. September 1816 dem Cardinalstaatssecretär übergebenen Punctation schon wesentlich abgeschwächt sind, insofern darin die Nomination der Bischöfe durch den König *nicht mehr als Ausfluss des Landes-Hoheitsrechts*, sondern auf Grund eines durch die Dotation zu erwerbenden Patronatsrechtes gefordert *und von einer Zeitbestimmung für die päpstliche Institution resp. der Devolution der letzteren an den Metropilitan abgesehen ist.* Wenigstens aber ist noch das Recht des Königs, den Bischof in die Temporalien einzuweisen, gewahrt und ein billiges Abkommen bezüglich der Annalen in Aussicht genommen.

Die Curie, welche nach der gewissenhaften Darstellung des Verfassers *nur mit Oesterreichs Erlaubniss* (cf. S. 33.) auf die Verhandlungen mit Bayern eingeht, ist jedoch trotz dieser abgeschwächten Form der bayerischen Forderungen anmassend genug, dieselben mit einem Gegenentwurfe zu beantworten. »Ob man sich dabei,« bemerkt F., »wieder Stoff zu Concessionen offen halten wollte, durch deren allmälige Gewährung andere Prätentionen (bei Friedberg ist bekanntlich jeder Anspruch der Kirche auf Selbstständigkeit in ihrem Gebiete eine Prätention) durchgesetzt werden könnten, oder ob man mit Rücksicht auf die preussischen Verhandlungen Schwierigkeiten erhob, genug der Gegenentwurf enthielt für den König nur die Befugniss, die erstmalige Besetzung der Bisthümer vorzunehmen. In Zukunft sollten dagegen die Capitel ihm 4 Candidaten präsentiren

und er einen davon wählen dürfen, ein Vorschlag, der noch bei Weitem unter dem Niveau der dem protestantischen Fürsten später gemachten stand und der noch dazu das päpstliche Devolutionsrecht ausdrücklich wahrte, welches, falls das Capitel nicht binnen zwei Monaten wählte, Platz greifen sollte, so dass es in der That nur einer bezüglichen Anweisung des Papstes an das Capitel bedurft haben würde, um das Minimum der königlichen Rechte vollkommen zu vernichten und die Ernennung in das freie päpstliche Belieben zu setzen.

Der Bischofseid wurde genau, wie in den früheren Projecten formulirt, so dass von einer Berücksichtigung der Verfassung und Staatsgesetze keine Rede sein konnte.«

Und an diesen Bestimmungen hält der römische Hof fest ungeachtet der arme Häffelin ganzer drei Monate lang ihre Abänderung erstrebte. In München ist inzwischen ein Ministerwechsel eingetreten, dennoch ist der von dem gestürzten Montgelas gepflanzte kirchenpolitische Geist noch zu mächtig, als dass man *wehrlos*[1]) die römischen Forderungen bwilligt hätte.

Die neue Instruction, welche Graf Thürheim am 9. Februar 1817 für Häffelin ausfertigt, verlangt unter anderen zahlreichen Punkten auch das unbedingte, freie Ernennungsrecht zu den bischöflichen Stühlen.

Aber der schwache, der Curie hingegebene Häffelin ist höchstens geeignet, Rom in seinen Prätentionen zu bestärken. Das römische Ultimatum vom 23. April 1817 enthält keine Aenderung gegenüber dem früheren Entwurfe.

Nun kommt man auch in München auf die schiefe Ebene der Nachgiebigkeit. Man entschliesst sich, das Nominationsrecht mit dem von der Curie gemachten Quaterna-Vorschlag des Capitels zu vertauschen, aber man will diese Concession nur um den Preis machen, dass die Curie im Uebrigen die von der Regierung gestellten Forderungen genehmige. Nichts destoweniger hält eine officielle Depesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frh. v. Rechberg an dem kgl. Nominationsrechte fest, *welches der Gesandte in der gleichzeitig erlassenen Instruction nicht mehr zu verlangen angewiesen wurde.* Wenigstens dürfe doch von der freundschaft-

1) Das Epitheton »wehrlos« ist seit Eröffnung des modernen Culturkampfes eine stehende Bezeichnung für den Staat gegenüber der katholischen Kirche geworden. Bischöfe und Priester werden mit harten Geldstrafen, Kerker und Verbannung bestraft, Kirchen geschlossen, die Sacramentenspendung verhindert, dennoch ist der Staat wehrlos.

lichen Gesinnung des hl. Vaters das Nominationsrecht zu einigen bischöflichen Sitzen erwartet werden.

Daraufhin gibt denn nicht nur Rom nach, sondern noch mehr der bayerische Gesandte, welcher aller seiner Instructionen ungeachtet das Nominationsrecht Preis gibt, ohne die als Aequivalent für diese Nachgiebigkeit seitens der Regierung verlangten Concessionen von der Curie bewilligt zu erhalten und am 5. Juni 1817 das Concordat unterzeichnet.

Nachdem in dieser Weise Herr F. das Verfahren der bayerischen Regierung, noch mehr aber ihres Gesandten geschulmeistert, erfährt man aus dem im lateinischen Text abgedruckten Art. 9. des am 5. Juni von Häffelin unterzeichneten Concordats, dass letzterer mit seinen Forderungen denn doch nicht so ganz unberücksichtigt geblieben ist. Es ist nämlich dem Könige und seinen Nachfolgern das unbedingte Nominationsrecht für die Metropolitankirche von München und für die Cathedralkirchen von Regensburg und Würzburg zugestanden und nur für die übrigen Bisthümer die Beschränkung durch den Quaterna-Vorschlag beibehalten. Dass auch diese beschränkte Nomination ein überaus werthvolles Recht für den Monarchen involvirte, dürfte Jeder zugeben, welcher Kirche und Staat einerseits in ihrem Wesen als getrennte Gemeinschaften mit gesonderten Aufgaben und Zielen, und andererseits nach ihren Wechselbeziehungen und gemeinschaftlichen Zwecken richtig würdigt. Dass die Besetzung der Bischofsstühle eine eminent kirchliche und keine eigentliche Staatsangelegenheit ist, bedarf doch wahrlich keines Beweises. Nur insofern, als auch das Gedeihen staatlicher Aufgaben von der Kirche mit abhängt, hat der christliche Staat ein Interesse daran, die oberste Leitung der Kirche in der Hand von Bischöfen zu sehen, welche dem Regenten genehm sind. Diese Genehmheit ist im Allgemeinen schon in den Eigenschaften, welche die canonischen Gesetze von einem Bischofe erfordern, implicite inbegriffen; einem christlichen, einem katholischen Fürsten wenigstens kann eine Persönlichkeit, welche nach den canonischen Gesetzen geeignet und würdig ist, einer Diöcese vorzustehen, nicht an sich ungenehm sein. Sie kann ihm aber allerdings nach ihren sonstigen persönlichen Eigenschaften mehr oder minder genehm sein für staatliche Zwecke.

Wenn nun der apostolische Stuhl die Auswahl derjenigen Personen, welche für einen vacanten Bischofsstuhl nach den canonischen Vorschriften überhaupt geeignet und würdig sind, zunächst in die Hand des Domcapitels als derjenigen geistlichen Corporation legt, welche nach ihrer hervorragenden Würde und Stellung in der Diö-

cese am besten geeignet ist, über die kirchlichen Qualificationen eines Diöcesanvorstehers zu urtheilen, gelegt wissen will, so handelt er durchaus zweckentsprechend und tritt Niemandes Rechten zu nahe. Für die Wahrung des landesherrlichen Specialinteresses aber bleibt hinreichender Spielraum, wenn dem Monarchen die Befugniss zugestanden wird, unter vier zur bischöflichen Würde vom Domcapitel für geeignet erachteten Männern denjenigen zu bestimmen, welcher als der ihm genehmste wirklich Bischof werden soll. Das staatliche Interesse wird dabei nicht zu kurz kommen, es sei denn, dass ein Volk im Niedergange der Cultur bereits so tief gesunken wäre, dass seine Regierung das staatliche Interesse in der Förderung antichristlicher Zwecke suchte.

Auch ist es unwahr, wenn Herr F. behauptet, dass das Recht der königlichen Nomination aus einem Ouaterna-Vorschlage des Capitels noch unter dem Niveau der später den protestantischen Fürsten bezüglich der Bischofswahlen gemachten Concessionen stehe. Denn kraft dieses Rechtes ist es der König, welcher aus der Zahl von Vieren, die ihm als geeignet und würdig bezeichnet sind, den Bischof ernennt, während den protestantischen Fürsten nur die Befugniss eingeräumt ist, aus einer Mehrzahl kirchlich für geeignet Befundener den Einen oder Andern als minder genehm von der vom Capitel vorzunehmenden Wahl zum Bischof auszuschliessen, so jedoch, dass immer noch eine genügende Zahl zur Wahl übrig bleibt. Ja selbst, wenn es, wie Verfasser sehr unstatthafter Weise will, zulässig wäre, dieses den protestantischen Fürsten gewährte Recht der Exclusive durch masslosen Gebrauch zu einem absoluten Veto umzugestalten, würde dasselbe, weil es nur ein negatives ist, doch höchstens zur *Verhinderung* jeder den Wünschen des Capitels entsprechenden Bischofswahl ausgebeutet werden können, nicht aber dazu, dass der Landesherr gegen den Willen des Capitels eine Person zum Bischof bestimmt, welche er dazu ausersehen hat, das Capitel aber nicht für qualificirt erachtet. Für Herrn F. freilich mag schon die *Verhinderung* einer Bischofswahl ein wichtiges Staatsziel sein, wenn der Staat nicht in der Lage ist, *unkirchliche* Männer auf die bischöflichen Stühle zu befördern und auf Gesetze zu verpflichten, welche das christliche Gewissen als unannehmbar verwirft.

Dass die Nomination aus dem Quaterna-Vorschlag für die staatlichen Interessen als ausreichend erachtet wurde, geht ja schon aus der dem Gesandten ertheilten Instruction hervor, nach welcher derselbe ermächtigt war, den Quaterna-Vorschlag sogar für alle Bisthümer um den Preis zu acceptiren, dass der hl. Stuhl im Uebrigen

die von der Regierung gestellten Forderungen genehmige. Auch waren es nicht die Bestimmungen über die Besetzung der Bischofsstühle, die in München zu einer Beanstandung des von Häffelin bereits unterzeichneten Concordats vom 5. Juni 1817 führten, sondern andere Punkte, in Betreff deren die Regierung mit den von dem Gesandten gemachten Concessionen nicht einverstanden war. Erst auf Veranlassung des Ministers von Lerchenfeld kam man, nachdem die Ratification einmal Anstand gefunden hatte, wieder auf das unbedingte Nominationsrecht zurück. Dasselbe wurde bei Wiedereröffnung der Verhandlungen in Rom demnächst für alle Bisthümer zugestanden. Welche Gegenconcessionen ihrerseits die Regierung dem apostolischen Stuhle machte, erwähnt Herr F. nicht näher, er beschränkt sich auf das Citat einer Rechberg'schen Denkschrift, worin dieser Minister den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchte dem römischen Hofe für die Bewilligung des Nominationsrechts angeboten werden, in den saecularisirten Ländern den Bischöfen zwei Drittel und nöthigenfalls auch drei Viertel der Pfarrbesetzungen zu überlassen. Mit Recht durfte man erwarten, dass ein so anmasslicher Beurtheiler der von deutschen Regierungen mit dem hl. Stuhl gepflogenen Verhandlungen, wie Herr F. ist, durch Mittheilung des Gegenstandes der nachträglichen Unterhandlungen zwischen Häffelin und dem Cardinalstaatssecretär, event. wenigstens durch eine vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des nicht ratificirten mit denen des ratificirten Concordats vom 5. Juni 1817 dem Leser Gelegenheit geboten hätte, sich über die Gründe, welche für den apostolischen Stuhl bestimmend waren, die gewünschte Concession nachträglich zu machen, ein selbstständiges Urtheil zu bilden.

In dem ratificirten Concordat vom 5. Juni 1827 ist im Art. IX. bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle nur die Zusicherung enthalten, dass Se. Heiligkeit bald nach Ratification des Concordats dem Könige von Bayern und seinen Nachfolgern ein *Indult* bewilligen werde, zu den erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen würdige und taugliche, mit den von den hl. Canones vorgeschriebenen Eigenschaften ausgestattete kirchliche Männer zu ernennen. Ihnen wird der Papst den gewohnten Formen gemäss die Institution ertheilen, vor deren Erlangung sie sich jedoch in die Leitung und Verwaltung der Diöcese nicht einmischen dürfen. Unter diesen Modalitäten erscheinen die Rechte des apostolischen Stuhles und die Interessen der Kirche gegenüber etwaigen Missbräuchen des königl. Nominationsrechts genügend gewahrt.

2. Preussen.

In dem Abschnitte über die preussischen Verhandlungen begegnen wir einer uns schon aus der Friedberg'schen Schrift: »Das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen.« (Halle 1869) bekannten Darstellung. Schon bei Besprechung der Sybel'schen Schrift: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen in Band XXX. S. 425 ff. und Bd. XXXI. S. 72 ff. des *Archivs*, der wir eine ausführliche Kritik nur darum gewidmet haben, weil wir darin, wenn auch nicht eben mit Geschick, die Ansichten von Männern, denen man einen grossen Antheil an dem jetzt entbrannten Culturkampfe und die geistige Urheberschaft zu der gegenwärtigen kirchenfeindlichen Gesetzgebung in Preussen zuschreiben kann, vertreten fanden und sie daher als Vorläufer neuer gesetzgeberischen Uebergriffe des Staates in kirchliches Gebiet betrachteten, haben wir Gelegenheit zu Widerlegungen gehabt, die auch auf die gegenwärtige Bearbeitung desselben Stoffes durch Herrn Friedberg ihre volle Anwendung erleiden. Gleichwohl sehen wir uns genöthigt, auf die Einzelheiten derselben näher einzugehen.

Wie bei jener Besprechung, so werden wir auch bei der gegenwärtigen Kritik von dem unanfechtbaren Satze ausgehen, dass für die Klarstellung dessen, was zwischen der preussischen Regierung und dem apostolischen Stuhle vereinbart ist, lediglich die zwischen dem preussischen Gesandten Niebuhr und dem Cardinalstaatssecretär Consalvi gewechselten officiellen Noten massgeblich sind.

Die Instructionen, welche Niebuhr von seiner Regierung erhalten und die Berichte, welche er derselben über die schwebenden Verhandlungen erstattet hat, werden wir immerhin als schätzbares Material betrachten, um daraus die Gedanken und Absichten, welche man im Schosse der preussischen Regierung, als des einen Contrahenten, in Bezug auf die staatliche Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten dem damaligen Zeitgeiste entsprechend hegte, zu ergründen, wir werden aber jedem Versuche des Herrn F., diese Instructionen und Berichte in den Vordergrund zu schieben, um daraus Capital gegen die Kirche zu schlagen, mit Entschiedenheit entgegentreten. Auch können wir nur als vertragsmässig abgemacht anerkennen, was aus den *Worten* des Textes jener officiellen Erklärungen folgt und als erkennbare *gegenseitige* Absicht sich herausstellt, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass das den gebrauchten Worten nach Versprochene auch der redliche Ausdruck einer adäquaten Absicht des Versprechenden ist.

In der ganzen Friedberg'schen Darstellung ist nun aber das Bestreben unverkennbar, bezüglich auf die Besetzung der Bischofsstühle nicht sowohl das, was nach den beiderseitigen officiellen Noten als Ausdruck des Vereinbarten erkennbar ist, als vielmehr dasjenige, was die preussische Regierung nach den, Niebuhr ursprünglich ertheilten Instructionen für sich in Anspruch nehmen zu können geglaubt hat, als vertragsmässiges Recht darzustellen.

Nach einigen historischen Bemerkungen über das, was angeblich zeither (d. h. vor Eröffnung der Verhandlungen) bezüglich der Betheiligung des Staates bei der Besetzung der Bischofsstühle von Breslau, Ermland, Culm, Gnesen und Posen Rechtens gewesen, citirt er (S. 46. 47.) aus dem in Berlin ausgearbeiteten Entwurfe der mit Rom abzuschliessenden Convention den über die Besetzung der Bischofsstühle handelnden Art. 8., dann als damit übereinstimmend den §. 21. der, Niebuhr unter dem 23. Mai 1820 ertheilten Instruction, (welcher als Aktenstück III. im 2. Bande S. 5. wörtlich abgedruckt ist) und versucht demnächst zu beweisen, dass Niebuhr auch *dieser* Instruction gemäss mit dem apostolischen Stuhle unterhandelt habe. (S. 49.)

Das letztere ist nun zwar im Allgemeinen nicht zu bestreiten, grade in Bezug auf die Besetzung der bischöflichen Stühle aber tritt schon in der ersten officiellen Note Niebuhr's an den Cardinal-Staatssecretär Consalvi vom 22. Juli 1820 eine erhebliche Differenz gegen den Inhalt jener Instruction hervor, welche zu der vorstehenden Behauptung des Herrn F. schlecht stimmt.

Im §. 21. der Instruction ist gesagt, dass man nach reiflicher Ueberlegung zu dem Ergebniss gelangt sei, das Wahlrecht der Capitel, wo es, wie in Ermland, in Breslau und wie in Deutschland[1])

---

1) Die Bezugnahme auf das Bestehen des Wahlrechts in Deutschland muss nach den obwaltenden Verhältnissen als eine ungenaue Ausdrucksweise bezeichnet werden. Was die zum preuss. Staate gehörigen deutschen Landestheile ausser Schlesien anlangt, so sollte das Erzbisthum Köln, welches durch das französische Concordat von 1801 unterdrückt war, wiederhergestellt und Trier und Münster ihm als Suffraganbisthümer untergeordnet, die aus der Zeit der französischen Herrschaft datirenden Bisthümer Aachen und Corvey unterdrückt werden. Paderborn gedachte man anfänglich als besonderes Bisthum ebenfalls nicht bestehen zu lassen. In Hinsicht auf Köln und Trier konnte nun von einem *Bestehen* des Wahlrechts nicht die Rede sein, eben weil Köln unterdrückt und in Trier, wie auch in Aachen als französischen Bisthümern das Nominationsrecht von Napoleon ausgeübt worden war. Es blieb also nur Münster übrig. Der Sinn der Instruction ist indessen der, dass man für die deutschen Diöcesen Köln, Trier und Münster das Wahlrecht bewilligen wollte. Dies ergibt auch Art. 8. des Conventionsentwurfes.

bestehe, beizubehalten, da die katholischen Glaubensgenossen auf die Erhaltung der Wahl*freiheit* ihrer Kirchen einen grossen Werth legten. Wenn der Regierung daran liege, ein bestimmtes Subject zur bischöflichen Würde erhoben zu sehen, so könne dies auf dem Wege der Wahl durch eine Empfehlung an das Capitel bewirkt werden. (Dies waren freilich sonderbare Begriffe von der Wahlfreiheit.)

Wo aber die Nomination des Landesherrn hergebracht sei, wie zu Gnesen, Culm und Posen, da behalte es bei dieser Form sein Bewenden. — Für Breslau habe Friedrich II. das Wahlrecht des Capitels festgesetzt und hierin liege der Grund, es bei dieser Form für Breslau zu belassen. In Ermland wähle das Capitel unter vier Candidaten de gremio capituli, welche der König dem Capitel nenne und dabei bemerke, auf welchen derselben er die Wahl gerichtet zu sehen wünsche. — Dass ohne des Königs Willen Niemand Erzbischof oder Bischof werden könne, liege im Majestätsrecht circa sacra und preussische Regierungsmaxime sei es, ohne bewegende Gründe einen Fremden nicht anzunehmen. Weder jenes Recht noch diese Maxime bedürften zu ihrer Begründung eines römischen Anerkenntnisses, aber man müsse auch nichts geschehen lassen, was ihnen zuwider sei.

Soweit die Instruction. — »Mit derselben,« bemerkt Herr F., »war dem preussischen Gesandten die Basis für die mit der Curie zu eröffnenden Verhandlungen genugsam verzeichnet. *Man schien preussischer Seits nicht an die Unerschütterlichkeit der römischen Grundsätze zu glauben, welche protestantischen Regenten nie und um keinen Preis die Wahl des Bischofs zugestehen würde, und der Erfolg zeigte, dass man sich nicht völlig geirrt hatte.*«

In diesen Worten wird Zweck und Ziel der Friedberg'schen Darstellung leicht erkennbar. Er möchte gern aus den Verhandlungen mit dem hl. Stuhle den Beweis erbringen, dass der letztere zu Gunsten des Königs von Preussen von seinem Grundsatze, einem protestantischen Fürsten niemals die Wahl des Bischofs zuzugestehen, eine Ausnahme gemacht habe. Diesem Zwecke muss schon die (S. 44. 45.) vorausgeschickte historische Andeutung über die angeblichen staatlichen Rechte auf die Besetzung der Bischofsstühle von Breslau, Culm, Gnesen und Posen dienen.

In Breslau freilich, sagt F. unter Berufung auf *Laspeyres* Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preussens, habe Friedrich der Grosse das Wahlrecht des Capitels anerkannt, jedoch dessen Freiheit in derselben Weise beschränkt, wie das schon von Seiten der österreichischen Fürsten geschehen war. In den durch die Theilung Polens dem preussischen Territorium angefallenen Bis-

thümern habe der König — mit Ausnahme von Ermland, wo der Petrikauer Vertrag galt, — gradezu nominirt, wobei bald eine Scheinwahl gestattet worden sei, bald nicht. Die römische Curie habe zwar officiell den von der preussischen Regierung geübten Einfluss ignorirt, es sei aber sicher, dass man in Rom von dem *Rechte* der preussischen Monarchen bei Besetzung der bischöflichen Stühle vollkommen unterrichtet gewesen sei und sich nicht etwa dem Glauben hingegeben habe, ein preussisches Capitel habe frei und canonisch gewählt, falls die Regierung ihm eine Scheinwahl gestattete, und das Protocoll derselben an die römische Curie eingesendet wurde. Denn einmal würde dann der Papst auf die Wahl des Capitels hin immer haben confirmiren müssen, während er wenigstens für die ehemals polnischen Bisthümer regelmässig instituirt habe, dann aber hätten auch die Capitel nicht immer Wahlprotocolle eingeschickt, sondern in ihren officiellen, an die Curie gerichteten Schreiben geradezu die massgebende Einwirkung der Regierung bescheinigt; endlich aber habe Rom bei Gelegenheit der Concordatsverhandlungen verschiedene Male die Besetzung der preussischen Bischofsstühle gradezu als durch die preussische Regierung bewirkt charakterisirt und mit dem in Russland üblichen Modus auf gleiche Linie gestellt.

Wir haben uns schon in der Kritik der Sybel'schen Schrift (*Archiv* Bd. 30. S. 440 ff.) über den auch da gemachten ähnlichen Versuch, die Einmischung der preussischen Regierung in die Besetzung des Breslauer und der polnischen Bischofsstühle historisch als ein der Krone zustehendes Recht zu begründen näher ausgesprochen und abgesehen von den thatsächlichen Irrthümern, denen wir damals begegneten, die auf den Nachweis der Existenz eines Rechts abzielenden Behauptungen widerlegt. Indem wir auf das Gesagte Bezug nehmen, wollen wir hier nur kurz bemerken, *dass das Wahlrecht des Breslauer und der drei genannten polnischen Capitel historisch unanfechtbar ist.* Es ist wahr, dass in Breslau unter der österreichischen Herrschaft unter der Form einer Commendation von Seiten des kaiserlichnen Hofes wiederholt auf die durch das Capitel vorzunehmende Bischofswahl eingewirkt worden ist, und dass den polnischen Capiteln der zu Wählende der Regel nach vom Könige benannt wurde. Auch kam es, wahrscheinlich in Fällen, wo wegen Verstreichens der Wahlfrist die Devolution Platz gegriffen hatte, zuweilen vor, dass die polnischen Könige ohne vorgängige Wahl die Institution für die von ihnen gewünschte Person in Rom supplicando nachsuchten. Die Supplication scheint sogar auch in Fällen einer stattgefundenen Capitelswahl eingetreten zu sein. Diesen landes-

herrlichen Einmischungen ist aber eine *rechtliche* Bedeutung von Seiten des apostolischen Stuhls niemals zuerkannt worden. Es war überhaupt unmöglich, sie vom Standpunkte des canonischen Rechts unter eine rechtliche Rubrik zu bringen, da dasselbe die Einmischung der weltlichen Gewalt in das Wahlgeschäft, wie wir gleichfalls in unserer erwähnten Schrift (*Archiv* Bd. 30. S. 450. und Bd. 31. S. 98. und 101.) dargethan haben, für unstatthaft erklärt. Es ist daher durchaus unjuristisch von einem *Nominationsrechte* der polnischen Könige zu sprechen, wie in der Niebuhr ertheilten Instruction geschehen, ebenso wie es unhistorisch ist, zu sagen, dass Friedrich II. das Wahlrecht des Breslauer Capitels festgesetzt habe, da solches bekanntlich schon vor dem 14. Jahrhunderte bestand.

Haben nun die gedachten Einmischungen eine rechtliche Anerkennuug nicht erlangen können, selbst als die Fürsten, von denen sie ausgingen, dem katholischen Glauben angehörten und die staatlichen und kirchlichen Interessen in einander liefen, so konnte davon noch weniger die Rede sein, als nach Einverleibung dieser Bisthümer in den preussischen Staat der Landesherr protestantisch wurde. Wenn daher F. bemerkt, dass man in Rom von dem *Rechte* der preussischen Monarchie bei Besetzung der bischöflichen Stühle vollkommen unterrichtet war, so können wir in dieser Ausdrucksweise nur eine jener geschickten Wendungen erblicken, durch welche derselbe mehrfach in der vorliegenden Schrift den eigentlichen Thatbestand zu Gunsten seiner tendenziösen Darstellung zu verdunkeln versucht hat. Die *Thatsache* der Beeinflussung der Capitelswahlen Seitens der preuss. Regierung durch Benennung der Personen, welche sie gewählt wünschte, mag allerdings in Rom nicht unbekannt gewesen sein, da sie aber officiell nicht erwähnt werden durfte, konnten rechtliche Wirkungen daraus nicht gefolgert werden. Verschiedentlich hat gelegentlich der Concordatsverhandlungen Niebuhr in seinen Berichten an die preussische Regierung auf diesen Unterschied zwischen Thatsache und Recht aufmerksam gemacht, unter Anderem in dem Bericht vom 25/27. Juli 1820, wo er sagt:

> »Noch einmal muss ich wiederholen, dass zu Gnesen, Posen und Culm die vorhergehende königliche Ernennung ein *factischer* Umstand ist, *wovon*, wie die Acten ausweisen, *hier nie Notiz genommen wurde, weil das Protocoll über die Scheinwahl eingefordert wurde.*«

Nun meinen wir aber, dass gerade in dieser Form der Behandlung der Sache, nach welcher die Besetzung jener polnischen

Bisthümer vom apostolischen Stuhle mit Ignorirung der kgl. Ernennung wie auch der Scheinwahl, wenn sie als solche erkennbar war, kraft eigener apostolischer Machtvollkommenheit vorgenommen und hiebei die sog. landesherrliche Nomination als Thatsache ignorirt wurde, klar ausgesprochen ist, dass man in Rom weit entfernt war, diese Nomination als ein Recht anzuerkennen oder zu einem Rechte werden zu lassen. Eine solche Anerkennung ist auch daraus nicht zu folgern, dass die Capitel die Wahlprotocolle nicht immer einschickten, sondern in ihren officiellen, an die Curie erstatteten Berichten die massgebende Einwirkung der Regierung selbst bezeugten.

Hatte ein Capitel sich an der Wahl durch die weltliche Regierung behindern lassen, dann konnte es freilich dem hl. Stuhle kein Wahlprotocoll einsenden, sondern nur berichten, wie die Sache gelaufen sei. Andrerseits bedurfte der Papst auch nicht des Wahlprotocolls, wenn ihm das Capitel selbst berichtete, dass eine von der weltlichen Regierung beeinflusste Wahl vorliege, da die Nichtigkeit der Wahl in diesem Falle schon aus dem Berichte sich ergab.

In beiden Fällen konnte das Capitel sich nicht über Beeinträchtigung seines Wahlrechtes beschweren, wenn der apostolische Stuhl unter bewandten Umständen motu proprio zur Einsetzung des Bischofes schritt.

Die Regierung konnte aber auch aus diesem Besetzungsakte kein Anerkenntniss des von ihr in Anspruch genommenen Einflusses folgern, weil die päpstliche Provision in der oben erwähnten, die Thatsache jenes Einflusses ignorirenden und somit die Berechtigung desselben negirenden Form stattfand.

Dass *Rom* bei Gelegenheit der Concordatsverhandlungen mit den deutschen Regierungen verschiedene Male die Besetzung der preussischen Bischofsstühle gradezu als durch die preuss. Regierung bewirkt, charakterisirt habe, bestreiten wir.

Eine *officielle* Aeusserung des hl. Stuhles liegt darüber nicht vor, Herr F. bezieht sich nur auf mündliche Aeusserungen, welche 1809 Msgr. Gregorio als Beauftragter des apostolischen Stuhles dem württembergischen Geschäftsträger, geistlichen Rath Keller gegenüber in vorbereitenden Conferenzen gethan haben soll. Solche gelegentliche Aeusserungen einer diplomatischen Person haben gar keinen verpflichtenden Charakter. Als eine Erklärung des apostolischen Stuhles sind gerade, wie bei anderen Staaten, nur die in siguirten Noten oder förmlichen Staatsverträgen ausgesprochenen Aeusserungen zu betrachten.

Ist hiernach der Versuch des Herrn F., die landesherrliche Nomination zu den polnischen Bisthümern als ein vom apostolischen Stuhle anerkanntes historisches Recht der preussischen Könige darzustellen, als missglückt zu erachten, so steht es noch misslicher mit dem Beweise, dass Niebuhr bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle ganz jener oben erwähnten Instruction vom 23. Mai 1820 gemäss gehandelt habe.

Wäre dem also, so hätte er in der officiellen Note vom 22. Juli 1820, womit er seine Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle eröffnete und auch wegen Besetzung der bischöflichen Stühle seine Vorschläge machte, für Ermland das Wahlrecht des Capitels nach Massgabe des Petrikauer Vertrages[1]), für Breslau, Köln, Münster und Trier Capitelwahl unter Zulassung einer landesherrlichen Empfehlung des zu Wählenden, für Gnesen, Posen, Culm gradezu die landesherrliche Nomination fordern müssen.

Solche Forderungen hat Niebuhr aber nicht gestellt, jedenfalls weil ihm die mündlichen Unterredungen, welche er wohl mit Consalvi vor Uebergabe seiner officiellen Note vom 22. Juli 1820 über diesen Gegenstand gepflogen haben wird, die Ueberzeugung verschafft hatten, dass damit nicht durchzudringen sei. — In der officiellen Note heisst es vielmehr:

»Sa Maj. ne désire aucun changement par rapport au mode de promotion à l'épiscopat consacré par l'usage dans chacun des quatre diocèses de la partie orientale de la Monarchie. Déjà dans une autre occasion le Roi a declaré, que son intention était de conserver au chapitre de Münster le *droit* d'élection. Il l'accorde de même spontanément aux chapitres futurs de Cologne et de Trêves et Sa Maj. est persuadeé que le S. Siège appréciera la franchise de cette concession.«

Unter den vier Diöcesen des östlichen Theiles der Monarchie sind Ermland, Breslau, Gnesen-Posen und Culm gemeint.

---

1) Dieser, datirt vom 7. December 1512 und bestätigt von Leo X. am 1. November 1513, bestimmte, dass bei Erledigung des bischöflichen Stuhles das Capitel dem Könige schleunig ein Verzeichniss der zu seinem Gremium gehörigen Personen einzureichen habe, mit Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, dass der König acht Tage nach dem Empfange vier Personen daraus nennen solle, quae veri terrarum Prussiae indigenae sein mussten, und dass aus diesen gewählt werde. (Siehe den lat. Text bei *Laspeyres*, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche in Preussen S. 398.)

Desgl. bei *Legenich*, jus. publ. regni Polon. Lib. II. §. 15., Lib. III §. 48.

Nun könnte es allerdings auf den ersten Blick scheinen, als habe Niebuhr unter dem absichtlich von ihm gewählten Ausdrucke »mode pe promotion à l'épiscopat« für die Bisthümer Gnesen-Posen und Culm nach Massgabe seiner Instruction vom 23. Mai 1820 ein *landesherrliches Nominationsrecht im Auge gehabt,* allein die Sache verhält sich doch anders. Niebuhr hatte in Rom ermittelt, dass seine Instruction bezüglich der für Gnesen-Posen und Culm behaupteten landesherrlichen Nomination insofern auf einem Irrthum beruhte, als auch hier eine Capitelswahl hergebracht war, wobei allerdings der zu Wählende den Capiteln vom Landesherrn bezeichnet wurde. Schon in einem von Friedberg nicht mitgetheilten Berichte vom 15. Juli, worin er der Regierung den Empfang seiner Instruction meldet, spricht er sich hierüber mit folgenden Worten aus:

> »Es ist sehr zweckmässig das Wahlrecht für die westlichen Provinzen offen einzuräumen. Die Verhältnisse in den östlichen Provinzen in statu quo zu erhalten, verpflichte ich mich, bemerke übrigens, dass mit Ausnahme der neu errichteten Bisthümer in Süd- und Neu-Ostpreussen (Warschau und Wigry) *das Protocoll der hergebrachten Scheinwahl der Capitel allemal eingesandt und daher auch die* (der Wahl vorausgegangene) *königliche Ernennung von Herrn von Humbold bei diesen Veranlassungen nur mit Ausdrücken erwähnt ward, die der päpstliche Hof, der doch damals ohne allen Vergleich fügsamer war, als seit 1814, unbemerkt lassen konnte*[1]).«

Ebenso spricht Niebuhr in seinem unter dem 25/27. Juli 1820 der Regierung zur Erläuterung seiner Note an Consalvi vom 20. ej. m. erstatteten Berichte. (Vergl. Bd. I. S. 50. der vorliegenden Schrift):

> »Um die Erhaltung des status quo zu erlangen, war es hinlänglich, zu sagen, dass der König keine Aenderung in der Art der Promotion zum Episcopat in den östlichen Diöcesen bezwecke. Um diese auf die westlichen Diöcesen auszudehnen (wie es die königliche Cabinetsordre vorschreibt[2]), schien es die zweckmässigste Wendung zu sagen, dass die

---

1) Siehe *Mejer* zur Geschichte der römisch-deutschen Frage Th. III. 1. Abth. S. 117. 118.

2) Es ist die schon oben erwähnte vom 23. Mai 1820 gemeint, die wir gleich der, bei *Mejer* a. a. O. genau analysirten vom 6. April ej. a. unter den Aktenstücken im 2. Bande des Friedberg'schen Werkes leider ebenfalls vermissen. —

in Breslau übliche Wahlform auf sie angewendet werden solle. Noch einmal muss ich wiederholen, *dass zu Gnesen, Posen und Culm die vorhergehende königliche Ernennung ein factischer Umstand ist, wovon, wie die Acten ausweisen, hier nie Notiz genommen wurde, weil immer das Protocoll der Scheinwahl eingesendet wurde.* So erlangte man die Institution ohne Schwierigkeit. Es ist daher zweckmässig, den westlichen Provinzen das Wahlrecht offen einzuräumen und betreffs derselben nur zu sagen, es dürfe kein dem König missfälliger Bischof ernannt werden.«

Hiernach ist der Sinn der oben citirten Stelle aus der Niebuhr'schen Note vom 20. Juli 1820 der, dass bezüglich der vier östlichen Diöcesen Ermland, Breslau, Gnesen-Posen und Culm das bisherige *Wahlrecht* der Capitel aufrecht erhalten bleiben solle, dass der König das Wahlrecht für Münster schon bei einer anderen Gelegenheit eingeräumt habe und dass er dasselbe aus freien Stücken auch für Köln und Trier zugestehe.

Dass Niebuhr hierbei bezüglich auf die östlichen Diöcesen der Meinung gewesen ist, es werde nach wie vor die Wahl des Capitels von Seiten der Regierung durch Benennung der Person, die sie gewählt wünscht, beeinflusst werden können, wollen wir nicht bestreiten. Aber er glaubte, die preussische Regierung sei stark genug, um diesen Einfluss aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dass es deshalb einer Anerkennung des Papstes bedürfe, den Capiteln der östlichen Diöcesen gegenüber auch in Zukunft durchsetzen und auf die westlichen Diöcesen hinüber verpflanzen zu können. Zwar würde ein Anerkenntniss dieses Einflusses durch den apostolischen Stuhl der Regierung von unbestreitbarem Werthe gewesen sein, allein Niebuhr stellte absichtlich dieserhalb keinen Antrag an den apostolischen Stuhl, weil er sich wohl bewusst war, dass ein solcher hier auf den principiellsten Widerspruch stossen würde.

Denn hatte schon bei den einzelnen früheren Wahlfällen der preussische Gesandte die stattgehabte königliche Ernennung nur in Ausdrücken erwähnen dürfen, die man in Rom ignoriren konnte, so war jetzt, wo es sich um vertragsmässige Feststellung eines Wahlmodus für alle Bischofsstühle der preussischen Monarchie handelte, erst recht nicht zu erwarten, dass der hl. Stuhl von seinem Principe, protestantischen Fürsten einen positiven Einfluss auf die Bischofswahlen nicht zu gestatten, auch nur ein Haar breit abweichen werde. Die verdeckte Absicht Niebuhr's, mit Beibehaltung der Capitelswahl in den östlichen Diöcesen zugleich auch die früher beliebte

Designation des zu Wählenden durch den Landesherrn festzuhalten, ist daher nicht vertragsmässiges Recht geworden. Im Gegentheile konnte der apostolische Stuhl von seinem grundsätzlichen Standpunkte in dem Erbieten Niebuhr's nur die Zusicherung erkennen, dass das *canonische Wahlrecht* den Capiteln der östlichen Diöcesen erhalten bleiben solle. Darin mussten ihn noch einige andere in Niebuhr's Note gebrauchte Ausdrücke bestärken. So die Wendung, dass der König schon bei einer anderen Gelegenheit erklärt habe, dem Capitel von Münster das *Recht der Wahl erhalten zu wollen.* Unter diesem *Rechte* der Wahl konnte der hl. Stuhl doch unmöglich die Concession einer blossen Scheinwahl verstehen, welche nichts weiter gewesen wäre, als der Deckmantel für einen unstatthaften Eingriff in die Rechte der Kirche, sondern er war um somehr berechtigt, dabei an das canonische Wahlrecht zu denken, als dasselbe in Münster immer bestanden hatte und der Ausdruck »*conserver*« keinen Zweifel aufkommen liess, dass an dem alten Rechte nichts geändert werden solle. Dasselbe Recht aber lässt Niebuhr spontanément auch den Capiteln von Köln und Trier zusichern und ist überzeugt, dass der Papst la franchise de cette concession zu schätzen wissen werde. Welchen Werth aber würde eine Concession blosser Scheinwahlen für den hl. Stuhl gehabt haben?

Dass an solche nicht gedacht sein könne, musste der hl. Stuhl auch aus der Versicherung schliessen, welche Niebuhr weiter mit den Worten gibt:

»Le Roi désire que les Chapitres fassent des choix *consciencieux* (gewissenhafte Wahlen) eine Versicherung, die freilich bedeutend abgeschwächt wird, wenn man sie in dem Zusammenhange liest, in welchem sie uns in dem Bd. II. S. 6. des Friedberg'schen Werkes abgedruckten Aktenstücke entgegentritt, wo es nach den eben citirten Worten weiter heisst:

»et il est presque superflu que le Sousvigné le déclare, que Sa Maj. ne permettra jamais, que dans le cas heureusement peu probable, qu'un funeste égarément dût porter un chapitre un jour à élire un sujet contre lequel le gouvernement aurait de justes motifs de présentation, un tel choix soit porté devant le St. Siège pour obtenir l'institution canonique.«

Allein das Friedberg'sche Aktenstück lässt hinter consciencieux mehrere Worte aus, wodurch der Sinn verändert wird. In Wirklichkeit lautet die Note:

»Le Roi désire que les chapitres fassent des choix consciencieux *et il éspère qu'ils seront heureux*, *mais il s'entend* et il est

presque superflu, que le Soussigné le déclare que Sa Majesté ne permettra j'amais und so weiter, wie oben mit Ausnahme des Wortes présentation, an dessen Stelle in Wirklichkeit das Wort »prévention« steht.

Selbst die Ausdrücke, in welchen Niebuhr in dieser Note das landesherrliche Veto wahrte, mussten den apostolischen Stuhl in der Auffassung bestärken, dass die preussische Regierung eine Beeinflussung der Capitelwahlen *vor* dem Wahlacte selbst nicht beabsichtige; denn er spricht sich gegen Festsetzung eines Modus behufs Ausschliessung dem Gouvernement missliebiger Candidaten *vor der Wahl* aus, weil das nur zu unnützen Discussionen führen und derartige Bestimmungen nur dazu dienen würden, die falsche Idee zu erwecken, dass ein Zustand des Misstrauens zwischen dem Staate und dem Klerus bestehe [1]).

Dagegen betont er allerdings, dass in dem glücklicher Weise wenig wahrscheinlichen Falle, dass ein Capitel sich einmal so weit verirrren sollte, einen Candidaten zu wählen, gegen den das Gouvernement *gerechte Gründe* habe, einen Einwand zu erheben (de justes motifs de prévention) der König nicht gestatten werde, dass eine solche Wahl behufs Erlangung der canonischen Institution an den hl. Stuhl gebracht werde.

Nach dem Allen kann es nicht zweifelhaft sein, dass das, was Niebuhr in der Note vom 22. Juli 1820 bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle anbot, vom apostolischen Stuhle als eine Offerte in dem Sinne aufgefasst werden musste, dass *alle* Capitel auch die der vier östlichen Diöcesen das freie canonische Wahlrecht haben resp. behalten sollten und dass die Regierung erst nach geschehener

1) Wir stossen auch hier in dem Bd. II. unter Nr. IV. veröffentlichten Aktenstücke auf Unrichtigkeiten in der Wiedergabe des Textes. Friedberg lässt drucken: Sa Maj. pense, que la *rédaction. stipulatipns* dont le but sérait d'arrêtes un mode précis pour exclure des candidats désagréables au gouvernement n'aménerait que des discussions inutiles et que de semblables *dénominations* ne serviraient qu'à faire *conservir* la fausse idée d'un état de défiance entre l'état et le clergé.« Es muss dagegen heissen: »Sa Majesté pense que la rédaction *de* stipulations dont le but sérait d'arrêter un mode précis pour exclure des candidats désagréables au gouvernement n'aménerait que des discussions inutiles et que de semblables *déterminations* ne serviraient qu'à faire *concevoir* la fausse idée d'un état de défiance entre l'état et le clergé. Von Druckfehlern, wie »qu'un funeste égarément dût porter *au* chapitre« statt *un* chapitre sehen wir ab. Herr Friedberg hätte doch aber bedenken sollen, dass Abdrücke von Aktenstücken doch nur einen Werth haben, wenn sie genau sind.

Wahl ihr Veto geltend zu machen gedenke, wenn sie auf gerechten Beweggründen beruhende Bedenken gegen die Person des Erwählten habe.

Dass in diesem Sinne der apostolische Stuhl die mehrerwähnte Note Niebuhr's auch wirklich aufgefasst hat, erhellt auf das Klarste aus der *officiellen* Antwortsnote Consalvi's an Niebuhr vom 6. October ej. a, Darin heisst es wörtlich:

»Was nun die Promotion der neuen Bischöfe betrifft, so wird es in den vier östlichen Diöcesen der Monarchie, nämlich in Gnesen, (womit Posen vereinigt werden sollte) Ermland, Culm und Breslau, *weil daselbst die Capitelswahl bereits besteht und Se. Majestät wünscht, dass der hl. Vater darin keine Aenderung mache, gar keiner neuen Verfügung bedürfen.* Was jedoch die Diöcesen Köln, Münster und Trier angeht, so erklären Ew. dass so wie Se. Majestät schon in Beziehung auf Münster seine Absicht zu erkennen gegeben hat, diesem Capitel *das Recht zu erhalten,* sich seinen Bischof zu wählen, Er auch von freien Stücken einwillige, dass die Capitel von Köln und Trier ins künftige dasselbe Recht geniessen. Diese Gesinnungen sind dem hl. Vater unendlich angenehm und er würde mit der Erhaltung eines in Deutschland durch das Alterthum geheiligten Herkommens, welches der dortigen Geistlichkeit und der ganzen Nation so werth ist, äusserst zufrieden sein. Allein Se. Heiligkeit kann *darauf* nicht eingehen, dass in dem Falle, dessen höchste Unwahrscheinlichkeit auch Ew. zuzugeben scheinen, — wo nämlich ein Capitel ein Subject zum Bischof erwählte, gegen welches die Regierung aus *gerechten Gründen* eingenommen wäre, Se. Majestät nicht erlauben würde, dass die Acte einer solchen Wahl an den hl. Stuhl zur Einholung der canonischen Einsetzung des Gewählten eingesendet werde, sondern dass in diesem Falle das Capitel zu einer neuen Wahl schreiten müsse. Ew. etc. wissen wohl, dass nach dem canonischen Rechte von dem Punkte der Wahlen bestimmt ist, wenn die Wahl des Bischofs von einem zu dieser Handlung befugten Capitel vorgenommen worden, der Gewählte, falls er die canonischen Eigenschaften besitzt, und falls die canonischen Regeln bei seiner Erwählung beobachtet worden, ein unbestreitbares Recht auf die apostolische Bestätigung erhält. Dieses Rechtes ihn zu berauben, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit und dies würde der Fall sein, wenn man die Einsendung des Wahlinstruments an den apostolischen Stuhl verhinderte, und dieser darauf sich ausser Stand gesetzt fände, den Erwählten zu bestätigen. Auch könnte das Capitel selbst, nachdem es sein Recht gesetzlich ausgeübt, in einem solchen

Falle nicht zu einer neuen Wahl schreiten. Seine Heiligkeit hofft deshalb, dass der kgl. preussische Hof sich überzeugen werde, wie begründet diese Bemerkungen sind und demzufolge die Idee aufgeben, die Bestätigung des Erwählten zu verhindern, *um sich im Voraus gegen einen Fall sicher zu stellen, der, wie der hl. Vater hofft, niemals eintreten wird, indem er nicht zweifelt, dass die Capitel es immer als ihre Schuldigkeit erkennen werden, Subjecte zu erwählen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und gegen welche die Regierung n i c h t g e r e c h t e G r ü n d e hat, eingenommen zu sein.* Sollte es Sr. Majestät angenehm sein, im Voraus die Subjecte zu kennen, unter welchen die Capitel zu wählen haben, um versichert zu sein, dass sich darunter keiner befände, dessen Erwählung ihm missfällig sein könnte, so ist der Unterzeichnete vom hl. Vater ermächtigt, für diesen Fall vorzuschlagen, dass die Wahlen auf folgende Weise gemacht werden.« (Folgt nun der Vorschlag des Listenverfahrens.)

Herr Friedberg freilich trägt kein Bedenken, sich das aktenmässige Material für den Zweck seiner historischen Darstellung derart zuzuschneiden, dass es seinen Behauptungen nicht in den Weg tritt. Denn er hat in dem als Aktenstück VI. Bd. II. S. 9. gegebenen auszüglichen Abdrucke der Note Consalvi's vom 6. October 1820 den ganzen Passus: »Was nun die Promotion der neuen Bischöfe betrifft, so wird es in den vier östlichen Diöcesen« etc. bis »bedürfen,« auf welchem bezüglichlich auf die Frage, *ob in Betreff der Promotion zu den Bischofsstühlen in den vier östlichen Diöcesen ein anderer Modus als die canonische Capitelswahl verabredet sei*, der Nachdruck liegt, einfach weggelassen und was noch mehr ist, das nächste Alinea mit den Eingangsworten eben dieses weggelassenen Passus beginnen lassen, wodurch freilich die Urkunde in einer, für seine Tendenz brauchbaren Gestalt erscheint. Während nämlich der Eingang dieses Alinea in Wahrheit also lautet:

> »Was jedoch die Diöcesen Köln, Münster und Trier angeht,«

lässt Friedberg es mit den Worten »Was nun die Promotion der neuen Bischöfe betrifft, so erklären Ew., dass so wie Se. Majestät schon in Bezug auf Münster etc.« beginnen.

Das Urtheil über ein solches Verfahren überlassen wir dem Leser. Was aber Niebuhr anlangt, so wäre es, falls er mit *dieser* Auffassung seiner in der Note vom 22. Juli 1820 in Betreff der Besetzung der Bischofsstühle gemachten Offerten nicht einverstanden gewesen wäre, seine Sache gewesen, gegen die bezügliche Stelle der

Note Consalvi's Widerspruch zu erheben. Weit entfernt, dies zu thun, beschränkt er sich in seiner nächsten officiellen Note vom 16. December 1820, welche als Antwort auf die Consalvische vom 6. October zu betrachten ist, auf die Besprechung des von Consalvi wegen der Geltendmachung eines etwaigen landesherrlichen Einspruches gegen die Wahl vorgeschlagenen obligatorischen Listenverfahrens, welchem er seinerseits einen anderen Vorschlag entgegensetzt.

Es ist nun allerdings wahr, dass in dem Vorschlage, welchen Consalvi in seiner Note vom 6. October 1820 (wenn dieselbe in der zuerst von Schulte veröffentlichten und augenscheinlich von Friedberg benützten deutschen Uebersetzung richtig wiedergegeben ist) dem preussischen Gesandten mit dem obligatorischen Listenverfahren macht, nur die Bischofsstühle von Münster, Köln und Trier erwähnt sind, mithin die Annahme berechtigt erscheint, dass nach Consalvi's ursprünglicher Absicht das Listenverfahren nur für die genannten drei westlichen Bisthümer eingeführt werden sollte.

Würde denn aber daraus für die östlichen Bisthümer zu folgern sein, dass der hl. Stuhl in Hinsicht auf ihre Besetzung dem Landesherrn einen noch weitergehenden Einfluss, namentlich die Nomination oder Designation des zu Wählenden habe zugestehen wollen? Man könnte im Gegentheil annehmen, die Meinung Consalvi's sei dahin gegangen, dem Landesherrn *gar keinen Einfluss* auf die Besetzung der vier östlichen Bischofsstühle einzuräumen. Ein solcher war ja von Niebuhr nicht gefordert, und Consalvi hatte auf die Niebuhr'sche Proposition, dass bezüglich auf die Promotion zum Episcopat nichts an dem herkömmlichen Besetzungsmodus geändert werden sollte, ohne Widerspruch Niebuhr's erklärt, dass es, *weil in den vier östlichen Diöcesen die Capitelwahl bestehe und Se. Majestät wünsche, dass der hl. Vater darin keine Aenderung mache,* hinsichtlich dieser Diöcesen gar keiner neuen Verfügung bedürfe.

Bekanntlich stiess aber das von Consalvi vorgeschlagene obligatorische Listenverfahren bei Niebuhr und Niebuhr's Gegenvorschlag in der Note vom 16. December 1820 bei Consalvi auf Widerspruch und letzterer machte in seiner Note vom 9. Februar 1821 den modificirten Vorschlag, dass der hl. Vater in der, Behufs Circumscription der Diöcesen in Preussen, zu erlassenden Bulle sich darauf beschränken würde, in Bezug auf die Weise der Bischofswahlen zu sagen, dass bei allen Erledigungsfällen der bischöflichen Stühle die bezüglichen Capitel den neuen Bischof nach der üblichen canonischen Form wählen sollen. Zugleich aber werde er an die Capitel ein Breve richten, in welchem er unter Hervorhebung der Liberalität des Kö-

nigs, die dem Papst die Mittel für Wiedererrichtung so lange dahin siechender Diöcesen gewähre und unter dem Hinweis, dass ihnen das in Deutschland so gern gesehene Recht der Bischofswahl gewährt sei, sie zu besonders sorgfältigen Wahlen nach Massgabe der Vorschrift des Conc. Trid. in Sess. 4. cap. I. de Reform. ermahnen werde.

In diesem Breve werde der Papst den Capiteln insinuiren, dass zur Erhaltung der so nothwendigen Eintracht zwischen Kirche und Staat und, damit die Bischöfe in Freiheit und Ruhe ihr Amt verrichten, die Gläubigen aber ihres Glaubens leben könnten, die Domherrn ihre Wahl auf Personen lenken, welche ausser den canonischen Eigenschaften auch die zum Regieren der Kirche nöthige Klugheit besitzen und dem Könige nicht zuwider seien, als worüber sie vor der förmlichen canonischen Wahl sich zu vergewissern haben würden.

Dieser Vorschlag fand die Genehmigung der preussischen Regierung, welche, nachdem der Staatskanzler Hardenberg zum formellen Abschluss der Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhle selbst nach Rom gereist war und mehrere Conferenzen mit Consalvi gehabt hatte, von Niebuhr in der Note vom 20. Mai 1821 formell erklärt wurde.

Dieser Erklärung folgte die Abfassung der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium,« *nachdem man sich über Inhalt und Wortlaut dieser Urkunden mit Niebuhr berathen und verständigt hatte.*

Die Bulle »De Salute animarum« unterscheidet bei der Bischofswahl nicht mehr zwischen westlichen und östlichen Diöcesen, sondern zwischen den deutschen Diöcesen, worunter ausser Münster, Köln und Trier auch Breslau, und da man nachträglich sich über die Beibehaltung der Diöcese Paderborn verständigt hatte, auch diese letztere begriffen ist, und den preussisch-polnischen Diöcesen Ermland, Culm und Gnesen-Posen. Die Unterscheidung beruht aber nicht in der Verschiedenheit des Modus der Besetzung der Bischofsstühle, sondern in dem Gedanken, dass das in den östlichen Diöcesen bereits bestehende Wahlrecht auch auf die westliche Diöcesen, soweit sie es nicht schon hatten, übertragen und auf diese Weise für alle gleiches Recht geschaffen werden sollte, welchem Gedanken durch die der Bulle gegebene Fassung Ausdruck verliehen ist.

Die Bulle »De salute animarum« bestimmt demgemäss:

»Endlich glauben wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preussen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn wir das *Recht der Wahlen*, welches in den überrheinischen Kirchen (Münster, Paderborn und Breslau) erhalten

und bestätigt, in den diesseits des Rheins belegenen aber durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 ausser Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits des Rheins belegenen Sprengeln, die dem Scepter des genannten Königs im Zeitlichen untergeben sind, wiederherstellen. Daher verordnen und verfügen Wir in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: dass mit Aufhebung jeder anderen bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch des Unterschiedes von Wahl und Postulation und des Erfordernisses adlicher Geburt besagte Capitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solchen Rechtes sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra Curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Köln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten die Würden und Canonici, capitularisch versammelt, mit Beobachtung der canonischen Vorschriften aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Staates sich einen würdigen und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch zu erwählen ermächtigt sein. Bei dergleichen Wahlen sollen aber nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl auf ihre Lebenszeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Capitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Culm und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereint sind) enthalten wir Uns, etwas Neues zu verfügen, ausser dass die Capitularen von Gnesen und Posen *bei der Wahl* ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren sollen.«

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, dass nach der Bulle die Capitelswahl in allen acht preussischen Diöcesen zu Recht besteht und dass bezüglich auf Ermland, Culm, Gnesen-Posen von einer dem König zustehenden Nomination, Designation oder Präsentation des zu Wählenden keine Rede sein kann, da ein solches Recht in *kirchlich anerkannter Weise* weder früher bestanden, noch von der Bulle eingeführt ist.

Freilich hat es Herr Friedberg für zweckmässig erachtet, bei Citation des Wortlautes der Bulle im Texte seiner Schrift (Bd. I. S. 62.) den auf Ermland, Culm und Gnesen-Posen bezüglichen Satz wegzulassen, obwohl derselbe für die ganze Frage besonders wegen der Bestimmung, dass die Capitularen von Gnesen-Posen bei der

Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen, von entscheidender Bedeutung ist.

Hätte es in der Absicht der preussischen Regierung gelegen, sich einen positiven Einfluss auf die preussisch-polnischen Bischofswahlen *als ein ihr zustehendes, kirchlich anerkanntes Recht* zu sichern, so würde es dieserhalb einer besonderen Stipulation mit dem apostolischen Stuhle und demnächstiger Festsetzung in der Bulle bedurft haben. Denn selbst insoweit, als die früheren polnischen Könige nicht blos einen factischen, sondern einen rechtlichen Einfluss auf die Bischofswahlen übten, wie in Ermland auf Grund des Petrikauer Vergleichs, konnte von einem kirchlicherseits als gültig anerkannten oder anzuerkennenden Uebergange desselben auf die protestantischen preussischen Könige nicht die Rede sein, da es nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unzulässig ist, protestantischen Fürsten irgend einen positiven Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer als *Recht* zuzugestehen, die hin und wieder geltend gemachte Ansicht aber, als ob die Ausübung eines solchen Einflusses etwa zu den unveräusserlichen Hoheitsrechten gehöre, welche mit einem Stück annectirten oder occupirten Landes von selbst auf den neuen Erwerber desselben übergehen, von dem apostolischen Stuhle stets verworfen worden ist, wie sie denn nicht minder selbst vom Standpunkte des gesunden Menschenverstandes verwerflich ist, welcher sich sträubt, den Staat als absoluten Herrn und Gebieter in religiösen Dingen anzuerkennen.

Jene Absicht hat aber bei der preussischen Regierung nicht vorgelegen, eben weil sie die Erfolglosigkeit einer Verhandlung mit dem hl. Stuhle zum Zwecke der Realisirung derselben vollkommen kannte. Noch weniger dachte der apostolische Stuhl daran, in der Bulle »De salute anim.« etwa in verdeckter Weise anerkennen zu wollen, was die preussische Regierung nicht einmal zu fordern gewagt hatte. Er enthielt sich, wie es in der Bulle heisst, in Betreff der bischöflichen Kirchen von Ermland und Culm und der erzbischöflichen von Gnesen-Posen über die Bischofswahlen etwas Neues zu verfügen und gab auch mit dieser Ausdrucksweise zu erkennen, dass er nicht gesonnen sei, factischen Einmischungen der Regierung in die Bischofswahlen irgend eine rechtliche Bedeutung beizulegen, was allerdings eine grosse Neuerung gewesen wäre.

Wie sehr der hl. Stuhl darauf bedacht war, sowohl die deutschen als auch die preussisch-polnischen Capitel gegen alle uncanonischen Wahlbeeinflussungen Seitens der Regierung sicher zu stellen, ergibt der ebenfalls von Herrn Friedberg nicht weiter beachtete,

auf alle Bischofswahlen im Bereiche der ganzen Monarchie bezügliche Satz der Bulle »De salute animarum«:

»Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefasste Urkunde an Unseren hl. Stuhl eingesendet werden. *Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen* anerkennt und Kraft der Untersuchung, die der römische Papst jeder Zeit einem preussischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban VIII. seligen Gedächtnisses mit allem Fleisse führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl bestehendem Gebrauche gemäss durch apostolische Briefe bestätigen.«

Nicht ohne Grund scheinen übrigens die Bestimmungen über die Bischofswahlen hinsichtlich der deutschen Capitel denen für die preussisch-polnischen vorangestellt.

Diese Fassung schliesst selbstverständlich jede Interpretation aus, welche etwa beweisen wollte, dass mit dem Wahlrechte der östlichen Capitel auch die dort bestandene missbräuchliche Einmischung der weltlichen Gewalt in die Wahlen auf die deutschen Capitel mit übergegangen sei.

Das Gesagte wird genügen, den wahren Sinn der Vereinbarungen der preussischen Regierung mit dem apostolischen Stuhle über die Besetzung der Bischofsstühle in das richtige Licht zu stellen.

Wie indess der hl. Stuhl einerseits nicht gewillt gewesen ist, in Bezug auf die polnisch-preussischen Bischofsstühle die Capitelswahl durch stillschweigendes Anerkenntniss einer daneben auszuübenden landesherrlichen Nomination zu einer blossen Scheinwahl herabzuwürdigen und einen derartigen Wahlmodus auch auf die deutschen Diöcesen auszudehnen, so hat er doch andrerseits kein Bedenken getragen, dem Könige von Preussen auch für die preussisch-polnischen Diöcesen denselben negativen Einfluss, wie auf die Bischofswahlen in den zu Deutschland gehörigen Diöcesen zuzugestehen, welcher darin besteht, dass der zu Wählende eine persona Regi non minus grata sein soll, als worüber sich die Capitel vor der Wahl Gewissheit zu verschaffen haben. Aus diesem Grunde hat der apostolische Stuhl das oben erwähnte Breve »Quod de fidelium« nicht blos an die deutschen, sondern auch an die Capitel von Ermland, Culm, Gnesen-Posen gerichtet. Freilich hat er damit zugleich auch allen etwaigen weitergehenden Beeinflussungen der Bischofswahlen in den östlichen Diöcesen einen Riegel *mehr* vorgeschoben.

Denn die Regierung war durch den Erlass der Breven an die

östlichen Capitel in die Nothwendigkeit versetzt worden, entweder durch Annahme der Breven und Aushändigung derselben an die gedachten Capitel dieser Massregel ihre stillschweigende Zustimmung zu geben und damit den ihr durch dieselben gewährten Einfluss zu acceptiren, oder aber gegen Erlass der Breven an die gedachten Capitel unter Angabe ihrer Gründe zu protestiren, was zu weiteren *principiellen* Erörterungen geführt haben würde. Da die Regierung diese letzteren scheute, so zog sie es vor, die Breven auch für die genannten östlichen Capitel anzunehmen, womit sie zugegeben hat, dass sie einen weitergehenden Einfluss, als das Breve gewährt, auch in diesen Diöcesen nicht ausüben wolle. Hätte also die Regierung im Verlaufe der Verhandlungen mit dem hl. Stuhle an der Meinung festgehalten, sie werde auch nach Abschluss der Uebereinkunft mit demselben, kraft eigener Macht thatsächlich fortfahren können, den Capiteln der östlichen Diöcesen bei den von ihnen vorzunehmenden Bischofswahlen die Personen, welche sie als Bischöfe zu wählen hätten, zu nominiren, so stand nach Annahme der Breven für die östlichen Diöcesen selbst die factische Unausführbarkeit dieses jeder kirchenrechtlicher Basis entbehrenden Vorhabens ausser Zweifel.

Die Richtigkeit dieser Ansicht drängt sich auch Herrn Friedberg auf, welcher S. 59. es als einen *Misserfolg für Niebuhr* bezeichnet, dass er sich die Breven für die östlichen Capitel habe aufdrängen lassen und dann weiter bemerkt:

»In seinem Berichte an die Regierung [1]) erklärt er, die Breven seien ihm aufgedrungen worden und schlägt vor, dieselben, ohne davon Gebrauch zu machen, bei Seite zu legen. Dabei kann er sich aber nicht enthalten, auch Gründe für die von ihm bewirkte Annahme der Aktenstücke anzugeben. Denn die Bulle halte mit den Worten (nihil innovantes) das frühere Verfahren aufrecht, die Fassung des Breve sei völlig befriedigend und der Umstand nicht werthlos, dass die den übrigen fünf Capiteln durch dasselbe ertheilte Autorisation, mit Genehmigung des Königs die Wahl auf einen Nichtunterthan zu richten, sich nur auf Deutsche beschränke.«

Herr Friedberg nennt diese Gründe schwächliche und wir möchten ihm darin beitreten, wenn sie das einfache »Beiseitelegen« der für die östlichen Capitel erlassenen Breven, d. h. deren Annahme mit dem Vorsatze, sie nicht beachten zu wollen, rechtfertigen sollen.

---

1) Es ist der Bericht vom 18. Juli 1821 gemeint, mittelst dessen Niebuhr die Bulle »De salute animarum« und das Breve »Quod de fidelium« der Regierung einsandte.

Denn dass die Bulle, wenn sie auch mit den Worten »nihil innovantes« das frühere Verfahren in Betreff der Besetzung der gedachten Bisthümer, d. h. die Capitelswahl aufrecht hielt, damit nicht zugleich die früher staatlicherseits stattgefundene uncanonische Beeinflussung der Wahl aufrecht erhalten wollte, darüber konnte weder Niebuhr noch die preussische Regierung auch nur einen Augenblick im Zweifel sein.

Die Regierung hat auch in der That die Breven für die östlichen Capitel nicht ad acta gelegt, sondern sie den Capiteln zur Nachachtung aushändigen lassen. Darnach aber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass durch bindende Uebereinkunft zwischen der preussischen Regierung und dem apostolischen Stuhle — und wir möchten die erste Grundlage dieser Uebereinkunft in der allgemeinen Fassung der Note Consalvi's vom 9. Februar 1821 finden — bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle von Ermland, Culm, Gnesen-Posen derselbe Modus festgesetzt ist, wie für die Diöcesen Köln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau, nämlich die canonische Capitelswahl, beschränkt in Ansehung der Eligibiles durch die im Breve enthaltene Weisung.

Welche Differenz hiernach besteht zwischen dem, was Niebuhr nach der ihm unter dem 23. Mai 1820 ausgestellten Instruction in Ansehung der Besetzung der Bischofsstühle an staatlichem Einfluss durchsetzen sollte und was er in Wahrheit gefordert und durchgesetzt hat, dürfte nach vorstehender Auseinandersetzung genügend klar sein. Wir sind indessen weit entfernt, behaupten zu wollen, dass Niebuhr bei seinen Unterhandlungen mit dem apostolischen Stuhl den Instructionen der Regierung *überhaupt zuwider* gehandelt habe, im Gegentheile ist es auch unsere Meinung, dass er sich während des ganzen Verlaufes jener Verhandlungen mit der Staatsregierung in vollständiger Uebereinstimmung befunden hat, wie denn diese ihm auch mehrfach ihren Beifall über die Art und Weise, wie er sich seines Auftrages entledigte, zu erkennen gegeben hat. Nur das haben wir betonen wollen, dass Herr Friedberg im Unrecht ist, wenn er, wie es den Anschein hat, behaupten will, dass grade der Inhalt der Instruction vom 23. Mai 1820 für Niebuhr absolut massgeblich gewesen sei. Darin freilich hat Niebuhr dieser Instruction gemäss gehandelt, dass er es vermieden hat, gewisse für den apostolischen Stuhl unannehmbare Forderungen, wie z. B. den Anspruch auf Entsendung eines kgl. Wahlcommissarius zu den Bischofswahlen oder auf Nomination der vom Capitel zum Bischof zu erwählenden Person in Rom zur Sprache zu bringen. Er scheint hierbei von der in

dieser Instruction ausgesprochenen Ansicht ausgegangen zu sein, dass man sich dergleichen Forderungen nicht vom apostolischen Stuhle brauche bewilligen zu lassen, da sie daheim neben dem in Rom vertragsmässig Vereinbarten kraft des jus circa sacra geltend gemacht werden könnten.

Der Verlauf der Verhandlungen hat aber, wie vorstehend dargethan ist, gezeigt, dass die römischen Unterhändler es dennoch verstanden haben, der Anwendung des sog. jus circa sacra Schranken zu ziehen, durch welche den Capiteln die canonische Wahl gesichert blieb.

Allerdings hat die preussische Regierung auch nach Erlass der Bulle »De salute animarum« und nach Aushändigung des Breve »Quod de fidelium« an die Capitel, wie verschiedene Wahlfälle ergeben, an der Ansicht festzuhalten gesucht, dass sie der Festsetzungen der Bulle und des Breve ungeachtet jene Ansprüche kraft des jus circa sacra, in Betreff dessen sie bei der Publication der Bulle als Landesgesetz durch die Cab.-Ordre vom 23. August 1821 einen Vorbehalt gemacht hatte, werde behaupten können. Es war indessen nach Ausführung der Bulle »De salute animarum« kaum ein Dutzend Jahre verflossen, und nur wenige Wahlen hatten stattgefunden, als sich die Regierung überzeugen musste, dass ihre auf das jus circa sacra gestützte Praxis bei auch nur einiger Selbstständigkeit der Capitel undurchführbar sei. Die Schwierigkeiten, welche bei der Trier'schen Wahl 1836 durch ihre unbefugten Eingriffe in das Wahlrecht des Capitels der Regierung erwachsen waren, drängten ihr die Ueberzeugung auf, dass auf dem betretenen vertragswidrigen Wege nicht fortgefahren werden könne, einen Einfluss auf die Bischofswahlen auszuüben.

Die Verhandlungen, welche sie nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV. durch den Grafen Brühl zur Beilegung der bekannten Kölner Wirren und auch des Trier'schen Conflictes mit dem hl. Stuhle führen liess, hatten den Erfolg, dass die Regierung sich ausdrücklich gegen letzteren verpflichtete, bezüglich auf die Bischofswahlen in der *ganzen* Monarchie (also auch in den Diöcesen Ermland, Culm und Gnesen-Posen) die Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« gewissenhaft zu beobachten. Dieses Uebereinkommen kam zu Stande durch die wechselseitigen Erklärungen des Cardinal-Staatssecretärs Lambruschini und des Gesandten Brühl in den Noten vom 23. und 24. September 1841. — Wenn Friedberg behauptet, durch dieses Uebereinkommen sei das Recht der Bulle und des Breve auf die ganze Monarchie

ausgedehnt worden, so ist dieser Ausdruck unrichtig gewählt. Die Vorschriften der Bulle und des Breve waren von Anfang an für die ganze Monarchie gegeben, nur waren sie von der preussischen Regierung *nicht befolgt* worden. Was bei den Verhandlungen im Jahre 1841 der apostolische Stuhl von der preussischen Regierung forderte und in der Brühl'schen Note vom 24. September 1841 zugesichert erhielt, war nichts weiter als die gewissenhafte *Befolgung* der Vorschriften der Bulle und des Breve in der ganzen Monarchie. »Quant à l'élection des évêques, erklärt Graf Brühl, les préscriptions de la Bulle »De salute animarum« ainsi que le Bref de Pie VII. qui y a rapport, seront toujours scrupuleusement observées dans toute la Monarchie.«

Was nun das Breve anlangt, so ist dieses unter den Beilagen der Friedberg'schen Schrift im lateinischen Originaltext vollständig abgedruckt.

Bei Darstellung seines Inhalts aber in Bd. I. S. 62. hat sich Herr Friedberg auf einen sehr verstümmelten Auszug beschränkt und hervorzuheben unterlassen, dass der Papst in diesem Breve an *erster Stelle* den Domcapiteln die sorgfältigste Beobachtung der Vorschriften des Concils von Trient über die Bischofswahlen zur Pflicht macht, indem er sagt: »Sint vobis ob oculos (dicimus animi sensu quo maxime possumus sollicito) sint Vobis ob oculos jugiter, quae Tridentina Synodus dissertissime praescripsit iis omnibus, qui ad promotionem praeficiendorum quacunque ratione operam suam praestant. (Sess. 24. Cap. I. de Reform. et Sess. 6. Cap. I. de Reform.) De omnipotentis Dei gloria res est et bono animarum, de aeterna etiam salute vestra. Non aliam idcirca finem in suffragatione habere vos oportet, nisi ut religionis utilitatibus et gregis incolumitati consulatis: alienis autem vos peccatis communicare affirmant Tridentini Patres, nisi quos digniores et Ecclesiae magis utiles, non quidem precibus vel humano affectu, aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis judicaveritis praefici deligenter curetis. Vestri quippe studii et suffragii rationem reddetis ipsi Deo, qui requiret de manibus vestris sanguinem ovium, si quae ex malo Pastorum regimine interierint.«

Diese Worte sind aber nicht blos für die Capitularen geschrieben, auch die preussische Regierung, resp. die zur Ausübung der Exclusive berechtigten preussischen Monarchen müssen sie in der Art respectiren, dass sie den Capiteln die Auswahl kirchlich gesinnter Männer zu Bischöfen durch Ausübung ihrer Exclusive nicht unmöglich machen oder über die Maassen erschweren, denn der Inhalt

des Breve beruht in allen Punkten auf Vereinbarung und ist daher auch in allen Punkten verpflichtend für die Regierung.

Erst an *zweiter Stelle* bestimmt das Breve in Rücksicht auf die wünschenswerthe Concordia zwischen Kirche und Staat: »Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, (diese dürfen also unter keinerlei Umständen fehlen) prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet, curabitis.«

Wir wollen nicht sagen, dass diese an zweiter Stelle gegebene Vorschrift darum von den Capiteln weniger gewissenhaft zu befolgen sei, wie die erste, das aber steht fest, dass die Pflicht der Rücksichtsnahme von Seiten der Regierung auf das, was nach den canonischen Vorschriften Obliegenheit der Capitel in Ansehung der Auswahl der Bischofscandidaten ist, eine ebenso grosse ist, als umgekehrt die Pflicht der Capitel, die Willensmeinung des Landesherrn wegen Genehmheit des zu Wählenden zu erforschen. Die Pflicht der Rücksichtsnahme ist eine wechselseitige. Es wäre daher auch Sache des Herrn F. gewesen, in seiner historischen Darstellung von dem zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Material nichts unerwähnt zu lassen.

Zur Illustration der Genauigkeit, mit welcher er die diplomatischen Aktenstücke für seine Darstellung benützt, liefert die S. 49. 50. enthaltene Wiedergabe des Inhaltes der Note Niebuhr's vom 22. Juli 1820 einen weiteren Beleg.

Niebuhr, sagte er, betonte das landesherrliche Veto auf das Schärfste, er stellte es als eine dankbar anzunehmende Concession des Königs hin, dass dieser, wie früher dem Capitel zu Münster, so auch jetzt den zu errichtenden in Köln und Trier das Recht der Bischofswahl gewähre. Er betonte, dass man nicht nöthig habe, ängstlich nach der Feststellung eines Modus zu trachten, welcher der Regierung missliebige Candidaten von der Wahl ausschliesse. Es würde das wenig dem Zustande des Vertrauens, wie er zwischen dem Staate und seinem Klerus herrsche, entsprechen. *Der Grundsatz der preussischen Regierung, dass niemals ein Candidat, gegen welchen der König gerechte Einwendungen habe, den bischöflichen Stuhl besteigen könne, sei ausserhalb jeder Discussion und die Regierung sei vom Papst versichert, dass er einem Solchen auf Verlangen des Königs die Institution nie gewähren und eine Neuwahl anordnen werde.*«

Vergleicht man hiermit den mit den Worten »mais il s'entend et il est presque superflu« anhebenden und mit »le Chapitre devrait procéder à une nouvelle élection« schliessenden Passus der gedachten Note, so ist darin zuvörderst nicht gesagt, dass in dem Falle der Wahl eines missliebigen Candidaten von dem *Papste* die Anordnung einer Neuwahl erwartet werde, sondern im Gegentheil, dass *das Capitel ohne Anordnung des Papstes* zu einer Neuwahl schreiten solle; denn die Wahl des Missliebigen sollte überhaupt nicht vor den hl. Stuhl gebracht werden.

Von dieser Ungenauigkeit abgesehen, wird man ferner zwar zugeben müssen, dass Niebuhr mit den Worten dieses Passus das landesherrliche Veto genügender Massen betont hat, die Betonung verliert aber doch wesentlich an der von F. behaupteten superlativen Schärfe, wenn man im Originaltexte liest, dass nach des Königs Wunsche die Capitel *gewissenhafte* Wahlen machen sollen, und dass nur dann, wenn ein Capitel sich so weit verirren sollte, ein Subject zum Bischof zu wählen, gegen dessen Wahl einzuschreiten, das Gouvernement *durch gerechte Beweggründe* veranlasst werde, der König verhindern werde, die Wahl Behufs Erlangung der canonischen Institution vor den hl. Stuhl zu bringen.

Das aber vermögen wir vollends aus dem Originaltexte nicht herauszulesen, dass Niebuhr es als einen *Grundsatz* der preussischen Regierung hingestellt habe, dass niemals ein Candidat, gegen welchen der König gerechte Einwendungen habe, den bischöflichen Stuhl besteigen könne und dass dieser Grundsatz ausserhalb aller Discussion sei. Niebuhr erklärt nur, Se. Majestät werde in einem solchen Falle niemals gestatten, dass die Wahl vor den hl. Stuhl gebracht werde.

Dass er aber diesen Punkt nicht ausser aller Discussion liegend betrachtete, beweist zur Genüge die Thatsache, dass er sich auf eine Discussion desselben einliess, als deren Ergebniss eben die auf die Bischofswahlen bezüglichen Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« zu registriren sind, aus denen zur Genüge erhellt, wie es um diese Friedberg'schen Behauptungen bestellt ist.

Wie nach dem Berichte Niebuhr's an seine Regierung vom 11. August anzunehmen ist, fanden über das landesherrliche Veto und die Art und Weise, wie es auszuüben, bald nach Uebergabe der Niebuhr'schen Note vom 22. Juli 1820 Conferenzen zwischen Niebuhr und Consalvi statt. Niebuhr sagt darüber in dem erwähnten Bericht vom 11. August:

»Der einzige Punkt, auf dem er (Consalvi) durchaus besteht,

ist der, über den die hannover'sche Regierung schon einig ist, dass das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl gegen eine vom Capitel aufgestellte Candidatur ausgeübt werde, wie es für Irland zuerst in Vorschlag gebracht worden, nämlich dass das Capitel dem Könige eine Liste einreiche, welche durch landesherrliche Verwerfung, wenn sie nothwendig befunden wird, bis auf *drei* herabgebracht werden könnte, aus denen das Capitel den Bischof wähle, ohne dass nachher die Verweigerung eintrete, es bliebe immer vorbehalten, dass, wenn der Landesherr auch gegen den Gewählten eine *entschiedene Abneigung* haben sollte, dem Papste darüber Eröffnungen geschähen, der dann das Mittel des äussersten Nothfalles ausübte, nämlich die Institution zu verweigern. Wie nun sogar der Cardinal auf diesem Punkte entschieden besteht und sich darauf stützt, dass ein gewählter Bischof canonisch wirklicher Bischof sei und nicht anders, als durch einen Process abgesetzt werden könne, ausser wenn der Papst eine immer gehässige dictatorische Gewalt ausübe, so lässt sich vorhersagen, dass die Congregation darüber ganz unbiegsam sein wird. Da die Eifrigen schon das Veto gegen eine Candidatenliste als ein leidiges Uebel betrachten, so muss ich Ew. etc. unterthänigst bitten, mich sobald als irgend möglich autorisiren zu wollen, hierin einzuwilligen.«

In der Antwortsnote Consalvi's vom 6. October 1820 wird demnächst die officielle Discussion über den fraglichen Punkt eröffnet mit den schon oben von uns wiedergegebenen Worten.

Die Nachinstruction, welche Niebuhr demnächst unter dem 23. November 1820 ertheilt wurde, erörtert die dem Vorschlage Consalvi's entgegenstehenden Bedenken. Zunächst sei es mit jener irländischen Sitte und Einrichtung nicht so klar, dann sei sie den deutschen Sitten und Verfassungen, so wie den preussischen und polnischen fremd, auch werde der Vorschlag von sechs tüchtigen Candidaten die Domcapitel in Verlegenheit setzen. Darum sei es besser, eine Wahl der Capitel eintreten zu lassen, die jeden Wahl- und Postulationsfähigen treffen könne. Ein landesherrlicher Commissarius werde ohnehin zur Wahl abgeschickt, durch welchen der Landesherr seinen Wunsch, auf welches Subject er die Wahl oder Postulation gerichtet zu sehen hoffe, zu erkennen geben könne. Sei gleich dieser Wunsch kein Befehl und dieser Punkt nicht geeignet, ein Gegenstand der Unterhandlung mit dem römischen Hofe zu werden, so habe doch der Landesherr nach dem alten und neuen deutschen Kirchenrecht ein Recht zu consentiren in die Wahl des Gewählten, wie in die Postulation des Postulirten, welches Recht

das Recht zu dissentiren nothwendig einschliesse, so wie das Recht, die Wahl oder Postulation zu bestätigen, welches das Recht, die Bestätigung zu verweigern, in sich schliesse. Dies seien die Grundsätze, auf welchen der König beharre und denen gegenüber Nichts in die Uebereinkunft kommen dürfe, welches auch ihre Form sein möge. —

Man sieht aus dieser Instruction freilich, dass die Regierung in Bezug auf die Besetzung der Bischofsstühle Rechte zu haben glaubte, welche ihr vom apostolischen Stuhle niemals zugestanden werden konnten. Dessen war man sich in Berlin auch wohl bewusst. Darum verschanzte man sich in der Instruction hinter die Redensart, diese Rechte ständen so fest, dass sie eines römischen Anerkenntnisses nicht bedürften, noch davon abhängig zu machen seien, nur dürfe Nichts gestattet werden, was ihnen zuwiderlaufe. Wie das zu machen sei, darüber war man in Berlin selbst im Unklaren, was leicht begreiflich ist, da das, was man Rechte zu nennen beliebte, vom kirchlichen Standpunkte nur unbefugte Prätentionen waren. Niebuhr hütete sich demgemäss auch, die fraglichen Grundsätze und Rechte, bei denen man in Berlin stehen bleiben zu wollen erklärte, dem hl. Stuhle zur Anerkennung unterzubreiten. Der von Consalvi in der Note vom 6. October zur Discussion gestellten Frage aber, zu welcher Zeit, in welcher Form, und in welchem Umfange ein Veto des Landesherrn bezüglich auf die Bischofswahlen auszuüben sei, konnte er doch nicht aus dem Wege gehen. Auch war dies nicht der Wunsch der Regierung, er sollte nur eine Fassung finden, welche den oben erwähnten Prätentionen nicht präjudicirlich wäre.

Dass ihm dies gelungen wäre, kann nicht zugegeben werden. Das Gelingen lag ausser dem Bereiche der Möglichkeit, eben weil eine vertragsmässige Uebereinkunft bezüglich auf die zur Discussion stehende Frage über die rechtliche und praktische Gestaltung des Einflusses der Regierung auf die Bischofswahlen nach allen Seiten hin mit definitiver Wirkung entscheiden und daher mit Naturnothwendigkeit alle Ansprüche, die man früher auf Grund des deutschen Staatsrechts oder der Souveränität rechtlich geltend machen zu können geglaubt hatte, über den Haufen werfen musste.

In seiner Note vom 16. December 1820 geht Niebuhr denn auch direct auf den streitigen Punkt, ob der Landesherr befugt sein solle, eine *geschehene* Wahl zu verwerfen, oder ob er sein Veto nur *vor* der Wahl geltend machen und in welcher Form dies geschehen könne, los.

Nachdem er zunächst den fraglichen Punkt nach Massgabe der Vorschläge Consalvi's in der Note vom 6. October näher präcisirt, sagt er: »Si sur ce point il y a une différence marquée dans les opinions des deux Cours quant à la forme, il est du moins consolant, et on peut en tirer le meilleur augure ponr un accord final, que des deux côtés il n'y a point de différence sur le but qu'on se propose. Le Roi désire que l'évêque soit uni d'affection et de confiance réciproque à son Chapitre, comme étant l'homme de son choix: et il croit utile que ce soit le chapitre qui se trouve chargé envers le diocèse de la responsabilité de sa promotion: mais le choix pouvant s'egarer, il préfère exercer les droits de la Souverainité à empêcher un conflit, au lieu de les faire valoir quand il serait engagé. Le Saint Père de son côté ne méconnait pas combien il est nécessaire que les qualités personelles des évêques soient telles qu'elles leur assurent la confiance et la bienveillance du Gouvernement.«

Das Capitel soll also den Bischof nach seinem Gutbefinden wählen dürfen und der Diöcese gegenüber die Verantwortlichkeit für die Wahl tragen. Aber weil das Capitel möglicher Weise irre gehen kann, zieht es der König vor, das Recht der Souveränität auszuüben, um einen Conflict zu *verhindern*, anstatt es geltend zu machen, *wenn er bereits entstanden ist.*

Wir finden in dieser Erklärung anerkannt,

1) dass die Designation der Person des künftigen Bischofs nicht vom Könige ausgehen, sondern Sache des Capitels sein soll, denn die Wahl involvirt das Recht, eine Person mit Ausschliessung Anderer für ein Amt zu designiren,

2) dass der Einfluss des Landesherrn zur *Verhinderung einer missliebigen Wahl*, also vor der Wahl geltend zu machen sei.

Von einer Beanstandung der Wahl nach erfolgtem Wahlakte und Forderung einer Neuwahl hatte also Niebuhr im Wege der Discussion des streitigen Punktes bereits Abstand genommen.

Er erklärt hiernächst in seiner gedachten Note weiter, er sei noch nicht genau unterrichtet von den Einwendungen, welche der Annahme des Projectes eines auf eine vorgelegte Candidatenliste auszuübenden Veto entgegenständen, aber er sehe, dass die Meinung des kgl. Ministeriums sich entschieden dagegen richte. Nachdem er sodann auf die in der Nachinstruction vom 27. Nov. gegen den irischen Wahlmodus erwähnten Bedenken andeutungsweise hingewiesen, betont er, wie er überzeugt sei, dass der Fall einer, den Interessen des Gouvernements entschieden entgegengesetzten Wahl sehr wenig zu fürchten sei, und wenn wider alle Erwartung eine Tendenz

dieser Art sich kund geben sollte, zu vermuthen stehe, dass die Furcht dadurch eine ernste Massregel von Seiten des Gouvernements zu provociren, genügen werde, um sie zu unterdrücken. Auch ohne dass es einer näheren Andeutung bedürfte, würde kein Capitel verkennen, wozu der Souverän sich in einem eclatanten Falle ermächtigt sehen würde. Er halte es für wünschenswerth, in der Convention den kaum zu befürchtenden Fall, dass die Wahl des Capitels auf eine dem Könige missliebige Person falle, ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Inzwischen wolle er aber dem Cardinal doch noch einen Ausweg, der sich ihm gewiesen, von dem er aber nicht wisse, ob er seiner Regierung genehm sei, nicht vorenthalten. Man sei von beiden Seiten einig, dass im Falle das Capitel einen nicht preussischen Candidaten wählen wolle, es der vorgängigen Genehmigung des Königs bedürfen solle, um ihn auf die Liste setzen zu dürfen. Es sei indessen klar, dass dieses Individuum so entschieden der Gegenstand der Wahl sein würde, dass die Massnahme, welche das Capitel ergreifen würde, um die Zustimmung des Königs zu erbitten, im Grunde genommen eine wirkliche Wahl wäre und Alles, was folgte, nur der Form wegen geschehen würde. Da nun aber der hl. Stuhl anerkenne, dass die Wahl des Capitels auf eine dem König genehme Person fallen solle, so dürfte sich vielleicht folgender Wahlmodus empfehlen.

Das Capitel versammelt sich, um sich über die Person, welche es, vorausgesetzt, dass sie dem Könige nicht missfiele, wählen würde, zu einigen, bringt das Ergebniss der Berathung zur Kenntniss des Königs und auf dessen bejahende Antwort schreitet es zu einer formellen Wahl.

Wir haben diese Stelle möglichst wörtlich wiedergegeben, weil uns scheint, dass Herr F. in seiner Darstellung den Inhalt dieser Niebuhr'schen Proposition entstellt hat. Er übersetzt nämlich die Stelle:

»Cependant il est clair que cet individu serait si décidément l'objet du choix, que la démarche par laquelle le chapitre demanderait le consentiment du Roi serait au fond une véritabe élection, et tout ce qui suivrait, ne servirait que pour la forme.«

Es sei klar, dass aber die königliche Erlaubniss eigentlich *die Wirkung der Ernennung* haben werde. Die Stimmen der Wahlberechtigten würden solchem Candidaten vorzüglich zufallen, der nachfolgende Wahlakt würde zur leeren Form werden.

Nun ist es aber Niebuhr nicht eingefallen, *die zustimmende Antwort des Königs als eine Ernennung* zu qualificiren, sondern

er hat nur sagen wollen, dass die Massnahme, *welche das Capitel ergreife*, um die Zustimmung des Königs zu erbitten, eigentlich schon eine wirkliche *Wahl* sei, welcher der im Falle der königlichen Zustimmung dann folgende canonische Wahlakt nur zur äusseren Form dienen würde.

Warum nun aber Herr F. bemüht ist, für das, was Niebuhr als eine wirkliche Wahl bezeichnet den Ausdruck »*königliche Ernennung*« einzuschwärzen, und warum er für den eigentlichen Wahlact die Bezeichnung »*leere Form*« urgirt, liegt auf der Hand. Vorausgesetzt, die Niebuhr'sche Proposition hätte die Zustimmung des hl. Stuhls erhalten, so würden, meint F. die Capitel ihre Demarchen auch wegen inländischer Candidaten in successiven Anfragen so lange haben fortsetzen müssen, bis man endlich für einen die königliche Zustimmung erlangt hätte und da der König im Falle, dass die Capitel nicht etwa von vornherein eine ihnen vom Gouvernement zur Wahl empfohlene Persönlichkeit in Aussicht nehmen möchten, seine Zustimmung so oft versagen könne, wie er wolle, so habe die schliessliche Ertheilung der Zustimmung die Wirkung einer königlichen Ernennung. Weiter aber ist es ja bekanntlich die Ansicht des Herrn F. und ähnlicher Staatscanonisten, dass Consalvi mit dem Niebuhr'schen Gedanken der *Sache* nach einverstanden gewesen sei und in seiner Gegenproposition in der Note vom 9. Februar 1821 demselben nur eine mit den canonischen Vorschriften vereinbare äussere Form gegeben habe. Als Schlussfolgerung ergibt sich dann von selbst, dass der hl. Stuhl dem Könige von Preussen eigentlich die Ernennung der Bischöfe zugestanden und den Capiteln das Wahlrecht nur als leere Form übrig gelassen habe.

Niebuhr berichtete über seinen Vorschlag unter dem 27. December 1821 an das Berliner Cabinet. Bezugnehmend auf seine, diesem Bericht abschriftlich beigeschlossene Note an Consalvi vom 16. December 1820 bemerkt er:

»Aus der Note ist ersichtlich, dass ich zuerst bestrebt gewesen bin, den Cardinal zu bewegen, den ganzen Punkt mit Stillschweigen zu übergehen, — wie es denn für unser Interesse hinreicht, wenn gesagt würde, die Wahl müsse auf eine Person fallen, die neben den übrigen Eigenschaften auch Regi grata sei. Da es aber wenigstens höchst unwahrscheinlich ist, dass man sich dabei beruhige, so habe ich einen anderen Vorschlag gethan, der durch *scheinbare* Bestimmtheit und Vereinbarkeit mit den canonischen Formen vielleicht weniger scheu macht, als jenes Stillschweigen. Ich habe aber vorsichtiger Weise ihn nur als Privatgedanken aufgestellt und nichts hin-

dert, ihn zu desavouiren, wenn er Ew. Durchlaucht und Ew. Excellenz missfallen sollte, falls der Cardinalstaatssecretär ihn nicht abwiese. — Es ist mir noch nicht gelungen, irgend eine Aeusserung desselben über diesen Gegenstand hervorzulocken, ich kann aber nicht verschweigen, dass er die Verwerfung der von ihm vorgeschlagenen Form mit mehr als gewöhnlicher Empfindlichkeit und Lebhaftigkeit aufgenommen, welches mir nicht unerwartet gewesen ist.«

Hieran knüpft Niebuhr eine nochmalige warme Empfehlung des von dem Cardinal vorgeschlagenen irischen Wahlmodus.

»Ein Veto nach vollbrachter Wahl, sagt er, ist ein wahrer Streit zwischen Regierung und Domcapitel und nach unleugbaren canonischen Grundsätzen würde es allerdings zur Folge haben, dass eine sedes impedita, nicht vacans einträte, welchem Zustande gar nicht abzuhelfen wäre, als indem die Wahl doch vor den Papst gebracht und von ihm genehmigt würde. Ich kann betheuern, dass der römische Hof die Wahl von Bischöfen, welche mit den Höfen nicht in gutem Einvernehmen stehen, als eine Calamität zu betrachten, klug und erfahren genug ist. Aber es gibt mehr Punkte, als wir in protestantischen Ländern anzuerkennen geneigt sind, in denen der Papst Auswege suchen muss, um zu thun, was er selbst als heilsam erkennt. *Ich bekenne freimüthig, dass ich in jener Form nichts Nachtheiliges und Bedenkliches zu finden vermag.*«

Der Erfolg dieses Berichtes war, dass der Staatskanzler und die Minister der auswärtigen und geistlichen Angelegenheiten bei stattfindendem Meinungsaustausch nicht nur den Niebuhr'schen Vorschlag, sondern auch event., wenn derselbe bei Consalvi auf Widerspruch stiesse, die von Letzterem proponirte Listenverfahren annehmbar fanden. Man sieht daraus, wie sehr sich nicht nur Niebuhr, sondern die gesammte preussische Staatsregierung selbst bereits der römischen Auffassung genähert hatte. —

Noch bevor jedoch Niebuhr von den diesfälligen Entschliessungen des Berliner Cabinets in Kenntniss gesetzt werden konnte, antwortete Consalvi auf seine Note vom 16. December und setzte in seiner diesfälligen Note vom 9. Februar 1821 der Niebuhr'schen Proposition ein Project entgegen, von welchem er bemerkte, dass er um so mehr überzeugt sei, dass dasselbe die Zustimmung des preussischen Ministeriums erhalten müsse, da es in der Substanz mit dem von Niebuhr entworfenen (nella sostanza con quello imaginato dall' E. V.) zusammenfalle und sich nur in der Form davon entferne, um zu harmoniren mit den Grundsätzen, welche vom hl.

Stuhle beständig bekannt worden seien. Er schlug nämlich vor, dass in der Circumscriptionsbulle nur das canonische Wahlrecht ohne jedwede Einschränkung erwähnt, in dem besonders zu erlassenden Breve aber die auf die Genehmheit der Person bezügliche Beschränkung angedeutet werden sollte.

Worin bestand denn nun das Wesentliche des Niebuhr'schen Gedankens, dessen Uebereinstimmung mit dem vorstehenden Projecte Consalvi behauptet. Wir haben das zum Theil schon oben angedeutet.

Die Person des Bischofs soll bestimmt werden durch die Wahl des Capitels. Das Capitel soll der Diöcese gegenüber die Verantwortung tragen für die Wahl. Um der Beförderung einer dem Könige missliebigen Person auf einen vacanten Bischofsstuhl vorzubeugen, soll der König nicht *nach*, sondern *vor* der Wahl seinen auf gerechten Gründen beruhenden Widerspruch geltend machen dürfen. — Die Capitel sollen sich daher, bevor sie zur förmlichen Wahl schreiten, vergewissern, dass gegen die Person, auf welche sie die Wahl zu richten gedenken, von Seiten des Landesherrn kein Einspruch erhoben werde.

Hierin besteht das Wesentliche des Niebuhr'schen Gedankens und zugleich auch die Uebereinstimmung mit dem Consalvischen Projecte. Nur in der Form wich das letztere von Niebuhr's Vorschlage ab, um zu harmoniren mit den vom hl. Stuhl stets bekannten Grundsätzen. Da man sich preussischer Seits an das Listenverfahren, als *einzigen*, *obligatorischen* Informationsmodus stiess, so kam Consalvi auf das einzige, ihm noch übrig bleibende Auskunfsmittel, *die Vorschrift über den Informationsmodus zu generalisiren*, dieselbe aber nicht in die Bulle zu bringen, um ihr nicht den Charakter einer kirchengesetzlichen Bestimmung aufzuprägen, deren es auch nicht bedurfte, weil Niebuhr selbst die Meinung ausgesprochen hatte, dass der Fall einer den Interessen des Gouvernements in eclatanter Weise zuwiderlaufende Wahl gewiss nur höchst selten vorkommen werde und daher es am zweckmässigsten erscheinen dürfte, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen. Neben der Bulle sollte also ein Epistolar-Breve an die Capitel erlassen und denselben darin *insinuirt* werden:

> facciano cadere le loro Scelte sopra Soggetti i quali oltre le qualità volute nei Vescovi dei Sacri Canoni riuniscano anche la prudenza tanto necessaria in chi deve governare ed il non essere ingrati al Re, cose delle quali si assicureranno prima

di venire al atto formale della elezione seconde le forme canoniche.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass Consalvi mit diesem Vorschlage nichts Anderes beabsichtigte, als dem formellen Wahlacte des Capitels alle wesentlichen Erfordernisse einer canonischen Wahl zu sichern. Dazu gehört aber vor Allem die Möglichkeit der Auswahl unter mehreren Subjecten, die im Falle der Annahme der von Niebuhr vorgeschlagenen Form ausgeschlossen gewesen wäre.

Nun ist zwar der Fall nicht undenkbar, dass einmal alle Wahlherrn eines Capitels schon vor der förmlichen Wahl unanimirter der Ansicht wären, ihre demnächstige Wahl auf eine einzige bestimmte Person zu richten und dass in einem solchen Falle über die Genehmheit dieser Person allein Erkundigung bei dem Könige eingezogen und im Fall bejahender Auskunft sofort zur förmlichen Wahl derselben geschritten würde; auch würden wir eine solche Wahl nicht für uncanonisch halten. Allein der apostolische Stuhl kann, ohne gegen die canonischen Gesetze zu verstossen, das, was in einem solchen seltenen Ausnahmefalle sich als Ausdruck der Willensfreiheit der Wähler erweist, nicht als Norm für Bischofswahlen überhaupt hinstellen.

Eine solche Norm musste vielmehr, zumal der Fall der Unanimität ein höchst seltener ist, einen dergestalt generellen Charakter haben, dass mit der Möglichkeit einer Auswahl unter mehreren Wählbaren auch der Willensfreiheit der Wähler der entsprechende Spielraum gewährt wurde.

Gerade darin beruht also der formale Unterschied des Consalvischen Projectes von dem Niebuhr'schen Vorschlage, dass den zur Wahl berechtigten Domcapiteln die Möglichkeit offen gelassen werden soll, über die Genehmheit mehrerer Candidaten die Willensmeinung des Landesherrn zu erforschen, weil nur unter dieser Voraussetzung eine canonische Wahl für alle Eventualitäten gesichert erscheint.

Da dieser Vorschlag die Genehmigung der preussischen Regierung und, wie bemerkt, theils in der Bulle, theils im Breve den entsprechenden, auch von Niebuhr acceptirten Ausdruck erhielt, so wird man dem, was vorstehend über die formale Differenz des Consalvischen Projectes von dem Niebuhr'schen Gedanken bei sonstiger Uebereinstimmung beider Vorschläge in Bezug auf das Wesen der Sache gesagt ist, um so mehr beipflichten müssen, wenn

sich findet, dass Bulle und Breve in Ausdrücken gefasst sind, welche dieser Auffassung entsprechen. Dies ist aber der Fall. In der Bulle [1]) verleiht der Papst den Capiteln das Recht, ut capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos antistites ex ecclesiasticis quibuscunque viris regni Borussici incolis, dignis tamen et juxta canonicas sanctiones idoneis, servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint. — In dem Breve aber wird ihnen insinuirt, *eos* adsciscere, quos praeter qualitates caeteras, ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Regi minus gratos esse noverint. Es wird also von einer Pluralität von Candidaten gesprochen und zwar in demonstrativer Weise.

Die Capitularen sollen alle diejenigen herbeiziehen, von denen sie wissen, dass sie neben den canonischen Eigenschaften auch die im Breve extra vorgeschriebenen besitzen und davon sollen sie sich vergewissern, bevor sie zur feierlichen Wahl schreiten. Das »adsciscere« bezieht sich also nicht auf eine dem Wahlacte vorausgehende Deliberation, wie Schulte annimmt [2]), sondern grade auf den formellen Wahlact selbst, dem mit dem Ausdrucke »eos adsciscere« das Wesenhafte einer wahren canonischen Wahl gesichert werden sollte.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Modification, welche Consalvi dem Niebuhr'schen Vorschlage gab, wenn sie auch nur formeller Natur war, doch einen sehr principiellen Unterschied begründete, was auch Consalvi in seiner Note vom 9. Februar 1821 mit den Worten:

> per armonizarle con i principj costamente professati della Santa Sede

klar genug angedeutet hatte.

Bei einer canonischen Wahl ist eben die Form von so wesentlicher Bedeutung, dass, wenn sie nicht gewahrt wird, die Wahl nichtig ist.

Herr Friedberg freilich weiss diese ihm unbequeme Differenz, welche aber für die Analyse des Uebereinkommens zwischen der preussischen Regierung und dem hl. Stuhl von wesentlicher Bedeutung ist, gebührend in den Schatten zu stellen. Er sagt S. 57.:

---

1) Friedberg hat merkwürdiger Weise nicht einmal das Datum der Bulle »De salute anim.« richtig angegeben. Er datirt sie Bd. II. S. 239. vom 17. August 1821, während sie in Wahrheit das Datum vom 16. Juli 1821 trägt.

2) *Schulte:* Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preussen. S. 55. Anm.

»Er, Consalvi, erklärte, dass der hl. Vater dringend den Abschluss der Verhandlungen wünsche und da die preussische Regierung den irischen Wahlmodus nicht genehm halte, auf den von Niebuhr angedeuteten Gedanken eingehe, nur dass diesem eine dem canonischen Recht entsprechende Form gegeben werden müsse.«

Klingt das nun nicht gerade so, als ob der hl. Vater, um nur baldmöglichst mit Preussen zum Abschluss zu kommen, unter Aufopferung aller sonst vom apostolischen Stuhl befolgten Grundsätze der Niebuhr'schen Gedanken auch in seinem betonten Zusammenhange mit den vom katholisch kirchlichen Standpunkte verwerflichen Grundsätzen der preussischen Kirchenpolitik, denen Niebuhr seiner Instruction gemäss nichts vergeben sollte, ambabus acceptirt hätte?

Aber wir haben gezeigt, dass Consalvi klug genug war, die vom apostolischen Stuhl stets befolgten Grundsätze in unanfechtbarer Weise sicher zu stellen.

Wenn Niebuhr in seinem nach Empfang der Note vom 9. Februar 1821 der preussischen Regierung über den Inhalt derselben erstatteten Berichte (S. 55,) sagt, die vom hl. Stuhl dem Könige zugestandene Befugniss sei offenbar mehr, als das Veto, da der Regierung keine Schranke für die Verneinung gesetzt sei, so hat er dabei übersehen, dass das Veto seine natürliche Schranke darin hatte, dass dem Capitel dass canonische Wahlrecht zugesichert war und die Regierung sich durch Annahme der Bulle des Rechts begeben hatte, das Veto in einer, die canonische Wahlfreiheit beeinträchtigenden, die Möglichkeit der Wahl eines würdigen und geeigneten Mannes zum Bischof eliminirenden Weise zur Anwendung zu bringen. — Nach Ausweis der vorliegenden diplomatischen Noten gingen Niebuhr und Consalvi von der Voraussetzung aus, dass von dem Veto nur in äusserst seltenen Fällen Gebrauch zu machen sein werde, Niebuhr hatte ausdrücklich erklärt und Consalvi es acceptirt, dass ein Einspruch nur aus gerechten Gründen erfolgen solle.

Nach dem Allen entspricht die Annahme eines schrankenlosen Veto weder dem Uebereinkommen, wie es nach Bulle und Breve vorliegt, noch dem bei den vorangegangenen diplomatischen Verhandlungen stattgefundenen Gedankenaustausche.

Was nun den irischen Wahlmodus betrifft, so ist er in dem von der preussischen Regierung acceptirten und in Bulle und Breve zum vertragsmässigen Ausdruck gelangten, nachträglichen Vorschlage Consalvi's nicht beseitigt, wie Herr F. glauben machen möchte, son-

dern implicite inbegriffen. *Um ihn zu beseitigen, würde es einer ausdrücklichen Erklärung im Breve bedurft haben, dass das Listenverfahren als Informationsmodus zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn nicht angewendet werden dürfe.* Eine solche Erklärung enthält aber das Breve nicht, es beschränkt sich darauf, den Capiteln zur Pflicht zu machen, diejenigen für die Wahl in Betracht zu ziehen, von denen sie wissen, dass sie dem Könige nicht minder genehm sind, und sich hierüber Auskunft zu verschaffen, ehe sie zur feierlichen Wahl schreiten. Die Art und Weise, wie sie sich informiren wollen, ist ihnen überlassen, folglich können sie sich zu diesem Zwecke auch einer Liste bedienen, auf welche sie alle nach den canonischen Vorschriften und dem Breve ihrerseits zur Bekleidung der bischöflichen Würde geeignet und würdig Befundenen setzen, den König bittend, den oder die minus grati zu bezeichnen. Das Listenverfahren ist daher zwar nicht der einzige, für die Capitel obligatorische, wohl aber *ein*, und zwar immerhin der *geeignetste* Modus zur Erforschung der Willensmeinung des Landesherrn für die Capitel, weil sie auf diesem Wege, ohne ihren eigenen Rechten und den ihnen durch die canonischen Vorschriften wegen Auswahl des Würdigsten auferlegten Pflichten etwas zu vergeben, *sichere* Auskunft darüber erhalten zu können, ob dem Landesherrn der eine oder andere der Candidaten weniger genehm ist. Das ist bei unbefangener Würdigung das Ergebniss der mit dem hl. Stuhle preussischer Seits gepflogenen Verhandlungen.

Der parteiischen Geschichtsschreibung des Herrn Friedberg möchten wir aber noch einige Bemerkungen entgegensetzen. Zunächst die, dass uns die ganze historische Studie des Herrn F. in Bezug auf die Entscheidung der Frage, welcher Einfluss der preussischen Regierung auf die Bischofswahlen zusteht, überflüssig erscheint. Denn die Bulle »De salute animarum« und das Breve »Quod de fidelium« spricht sich über diese Frage in so klaren Worten aus, dass eine Interpretation aus dem Materiale der diplomatischen Aktenstücke weder nothwendig, noch statthaft erscheint. Selbst wenn in der That der Inhalt der diplomatischen Verhandlungen zu Schlussfolgerungen berechtigte, welche mit dem, was sich nach dem klaren Wortlaute von Bulle und Breve als Ausdruck des vertragsmässig Verabredeten herausstellt, im Widerspruch ständen, was aber nicht der Fall ist, würde man sich doch nur an die Bestimmungen der Bulle und des Breve zu halten haben, weil in diesen Urkunden die *endgültige* Feststellung der Abmachungen über das Vertragsobject liegt, und der Wortlaut derselben über den Sinn

des Verabredeten keinen Zweifel lässt. Differenzen über das Verfahren bei den Bischofswahlen haben sich allerdings zwischen der Regierung und den Capiteln herausgestellt. Sie beruhten aber nicht in der Unklarheit der bezüglichen Bestimmungen der Bulle und des Breve, sondern darin, dass die Regierung nicht nöthig zu haben glaubte, sich an diese Bestimmungen zu kehren, indem sie ohne alle Rücksicht auf dieselben dem mit einer Bischofswahl befassten Capitel die Person, welche sie zum Bischof gewählt wünschte, durch den Wahlcommissarius aufdrängen oder wenigstens als dem Könige *ausschliesslich* genehm in so verständlicher Weise bezeichnen liess, dass das Capitel unter dem damals herrschenden absoluten Regimente es nicht wagte, von der ihm zustehenden canonischen Wahlfreiheit, welche jede Initiative von Seiten eines Andern als Recht pure ausschliesst, den entsprechenden Gebrauch zu machen.

Nur wenn Zweifel über den eigentlichen Sinn der Feststellungen der Bulle und des Breve obwalteten, würde man berechtigt sein, auf die diplomatischen Aktenstücke zurückzugreifen, um daraus die Absicht der Contrahenten zu eruiren.

In solchem Falle betrachten wir es aber — und das ist die zweite Bemerkung, die wir zu machen haben, als selbstverständlich, dass das Material aus den Archiven beider Contrahenten gleichmässig geschöpft sein müsste, wenn das Urtheil ein nach allen Seiten wohl erwogenes und wohl begründetes sein soll. Herr F. hat dagegen nur aus den preussischen Ministerialarchiven, und nicht einmal aus diesen, sondern, wie bekannt, nur aus den Akten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin geschöpft. In diesen Akten sind nicht einmal die Originalien der Consalvischen Noten an Niebuhr, sondern nur Abschriften derselben enthalten, von denen wir gar nicht wissen, ob sie correct sind. Die Menge nachweisbarer Schnitzer in den im 2. Bande des Friedberg'schen Werkes abgedruckten Aktenstücken[1]) spricht nicht eben sehr für die Correctheit der Abschriften. Die Note Consalvi's vom 6. October 1820 liegt gar nur in deutscher Uebersetzung vor, wer bürgt uns für deren Richtigkeit? — Die Niebuhr'schen Noten an Consalvi sind natürlich ebenfalls nur in Abschriften bei den Akten des preussischen Cultusministeriums, die Concepte wahrscheinlich im Staats-

1) Wir sind bereit, ausser den schon oben nachgewiesenen Fehlern in der Note vom 22. Juli 1820 noch eine respectable Zahl Druckfehler und Verstümmelungen in den anderen Urkunden bloszulegen, wenn es verlangt wird.

archiv, die Originalausfertigungen in Rom. Eine genaue Eruirung ihres Inhalts ist ohne Einsicht der Originalien gar nicht möglich. Die Instructionen, welche Consalvi vom Papst erhielt, die Berichte, welche er über den Verlauf der Verhandlungen dem Papste erstattete, die Gutachten der zu Rathe gezogenen Congregationen fehlen gänzlich; ohne dieses Material aber ist eine vollständige, gerechte und unparteiische Darstellung der Verhandlungen und der dabei von beiden Seiten gehegten Intentionen unmöglich. Es liegt auf der Hand, dass wenn Friedberg dagegen die Niebuhr'schen Instructionen und gesandtschaftlichen Berichte ausführlich mittheilt und nach Belieben für seine Zwecke ausbeutet, sein Urtheil nur ein einseitiges sein kann.

3. *Hannover.*

Die Geschichte der hannoverschen Concordatsverhandlungen hat Herrn F. weniger Ausbeute für seine Tendenzen geboten. Die Ursache davon liegt in der Gründlichkeit und Ehrlichkeit, mit welcher man hannoverscher Seits verhandelte. Die Absicht der hannoverschen Regierung ging von Haus aus auf den Abschluss eines förmlichen Concordats. Dieser Umstand führte nothwendiger Weise zu Erörterungen principieller Natur über eine Anzahl von Punkten, bei welchen wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit des wechselseitigen Standpunktes von Anfang an wenig Aussicht auf Verständigung war.

Preussen war, wie wir gesehen, der Contestation über derartige Principienfragen aus dem Wege gegangen. Man suchte im Wege des Notenaustausches eine Vereinbarung über das vom römischen Standpunkt Erreichbare, welche dann durch den Erlass der Circumscriptionsbulle und deren Verkündung als Staatsgesetz seine kirchliche und staatliche Sanction erhielt und umging oder verschwieg dasjenige, womit man in Rom auf unbesiegbaren Widerspruch gestossen hätte, indem man der Hoffnung lebte, daheim im Wege der Ausübung des sog. Kirchenhoheitsrechtes dasjenige praktisch zu verwirklichen, wozu man die Zustimmung des apostolischen Stuhles nicht erlangen konnte. Es war dies ein bequemer Modus, mit dem hl. Stuhle wenigstens über das Nothwendigste sich auseinanderzusetzen, aber allerdings kein ausreichender, um die katholischen Unterthanen rücksichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse voll und dauernd

zufrieden zu stellen. Dies hätte in der That nur durch ein förmliches Concordat geschehen können.

Der hannoverschen Regierung war es mit einer gründlichen Regulirung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse voller Ernst, sie hielt aber mit Zähigkeit an Forderungen fest, welche vom katholischen Standpunkte unannehmbar waren. Discussionen über principielle Differenzpunkte bedingen nothwendig eine beiderseitige klare und offene Aussprache, einen detaillirten Meinungsaustausch. Beides finden wir in den hannoverschen Concordatsverhandlungen, denen wir eben wegen dieser ausgiebigen Entwickelung der principiell verschiedenen beiderseitigen Standpunkte eine über den Moment hinausreichende Bedeutung gern zuerkennen[1]).

Diese Beschaffenheit der Verhandlungen musste selbstverständlich den Friedberg'schen Interpretationskünsten Schranken setzen.

Die hannoverschen Verhandlungen wurden vom April 1817 ab bis zum März 1819 vom Frh. v. Ompteda, welchem der frühere Professor, Hofrath Leist, beigegeben war, und nach Ompteda's Tode unter Abberufung Leist's von dem Frh. v. Reden geführt. Im April 1821 wurden sie, da der Abschluss eines förmlichen Concordats durch das Beharren der hannoverschen Regierung auf, für den hl. Stuhl principiell unannehmbaren Forderungen unmöglich geworden war, vorläufig abgebrochen, bald aber unter veränderter Basis wieder aufgenommen, indem man jetzt auf Vereinbarung einer Circumscriptionsbulle sich beschränken zu wollen erklärte, und im Jahre 1823 glücklich zu Ende geführt.

Das Ergebniss derselben in Betreff der Bischofswahlen ist in Alin. XIII. der von Papst Leo XII. am 26. März 1824 vollzogenen Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« mit folgenden Worten abgedruckt:

»Quotiescunque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi — vacaverit, *illius Cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum*, quorum quisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in theologia, et jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie

---

1) Vergleiche *Mejer*: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Th. III. Abth. I. S. 65.

exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. *Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat.* Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supersunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.«

Die Verhandlungen zerfallen, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, in zwei Abschnitte, von denen der erste die eigentlichen *Concordats*verhandlungen, der zweite die auf Vereinbarung einer blossen Circumscriptionsbulle gerichteten betrifft.

Der Unterschied ist den Erörterungen des Herrn F. gegenüber nicht ohne Bedeutung. Es ist nämlich selbstverständlich, dass alle, den Abschluss des förmlichen Concordats betreffenden, also in die erste Periode gehörigen Verhandlungen, sie mögen nun im Austausch von Noten, oder in Conferenzen, oder in vertraulichen Schreiben bestehen, keinerlei verpflichtenden Charakter haben und zwar aus dem Grunde, weil sie nach der auf Abschluss eines förmlichen Concordats gerichteten Intention beider Theile nur als vorläufige Tractaten zu betrachten sind, deren verbindliche Kraft erst durch die Vollziehung und Ratification des schliesslich zu redigirenden Vertragsinstrumentes eintreten sollte.

Zugeständnisse über einzelne Punkte, welche gelegentlich solcher Tractaten gemacht werden, sind selbstverständlich nur in Rücksicht auf das Zustandekommen des ganzen Vertrages gemacht und verlieren ihre Bedeutung, wenn dieser nicht zu Stande kommt. Im diplomatischen Verkehr gilt zwar der Inhalt der »Notes signées« in der Regel als ein verpflichtender, wenn es aber, wie in conrceto zur endgültigen Feststellung des zu Vereinbarenden eines förmlich redigirten Vertrages bedarf, so ist es selbstverständlich, dass die in einer signirten Note gemachten Zugeständnisse nur von provisorischer Bedeutung, d. h. beim Nichtzustandekommen des beabsichtigten Vertrages als wegfallend zu betrachten sind.

Der Verkehr zwischen dem Staatssecretariat des apostolischen Stuhles und der hannoverschen Gesandtschaft war übrigens, abgesehen von den Noten Ompteda's vom 28. Juni 1817, Consalvi's vom 2. September ej. a., Redens vom 16. Juli 1819 und Consalvi's vom 5. April 1821, welche letztere aber sich nicht unter den Friedberg'-

schen Aktenstücken befindet, confidentieller Natur und bestand in mündlichen Conferenzen, in Mittheilungen sog. Foglj confitenziali und im Austausch von Verbalnoten.

Wenn wir nun aber auch dem in die erste Periode gehörenden diplomatischen Material einen verpflichtenden Charakter nicht zugestehen, so soll damit nicht behauptet sein, dass es für die der zweiten Periode angehörigen Verhandlungen von gar keinem Nutzen gewesen wäre. Im Gegentheile konnten eine Menge Punkte, über welche man sich bei der früheren Verhandlung vorläufig verständigt hatte, den später auf Erlass der Bulle gerichteten Vereinbarungen ohne weitere Debatte zu Grunde gelegt werden. Was ihnen aber den verpflichtenden Charakter gab, waren eben diese Verhandlungen und nicht die früheren Tractaten.

Wenn wir Herrn F. gegenüber hierauf besonders aufmerksam machen, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil bekanntlich die Frage, welche Zahl unter dem »numerus sufficiens« in der oben allegirten Stelle der Bulle »Impensa« zu verstehen sei, von Friedberg und ähnlichen Staatscanonisten eine, der zum Wesen der canonischen Wahl gehörigen *Freiheit* durchaus widersprechende Beantwortung gefunden hat, zu deren Begründung und Rechtfertigung die eigentlichen Concordatsverhandlungen theilweise herhalten müssen.

Da wir aber weiter unten bei Besprechung des 3. Buches der Friedberg'schen Schrift auf diesen Gegenstand zurückkommen, so können wir uns hier auf eine generelle Andeutung über den *juristischen* Werth dieses Materials und auf die Bemerkung beschränken, dass Herr F. durch eine kritische Sichtung desselben seiner historischen Darstellung sehr genützt haben würde.

An Aktenstücken, welche sich auf die damaligen Verhandlungen der hannoverschen Regierung beziehen, finden sich im 2. Theile der Friedberg'schen Schrift auszüglich mitgetheilt:

a) das Gutachten des Göttinger Professors Plank vom 22. October 1816, betreffend den Abschluss eines hannoverschen Concordats (S. 28.),

b) die Instruction der hannoverschen, nach Rom zu entsendenden Gesandtschaft (S. 34.),

c) die Depesche Ompteda's an sein Gouvernement vom 9. Juni 1817 (S. 35.)

d) die Note v. Ompteda's an Consalvi vom 28. Juni 1817, womit die Mission officiell eingeleitet wurde (S. 37.) nebst

e) einer ihr als Anlage beigefügten, von Leist verfassten Denkschrift (S. 40.),

f) Consalvi's Note an v. Ompteda vom 2. Sept. 1817, (S. 45.),

g) das an die hannoversche Regierung gerichtete Gutachten Leist's über die vorstehende Note Consalvi's (S. 57.),

h) die weitere Instruction für v. Ompteda vom 5. Januar 1818 (S. 65.),

i) Leist's Commentar über Consalvi's Ultimatum (S. 66.),

k) die Gesandtschaftsinstruction vom 18. Nov. 1818 (S. 74.),

l) die Note Reden's an Consalvi vom 16. Juli 1819, womit Reden seine Mission einleitete (S. 75.),

m) die Foglj confidenziali Consalvi's an Reden (S. 77.),

n) Redens Verbalnote an Consalvi vom 18. März 1820 (S. 79.),

o) desgleichen vom 19. April 1820 (S. 80.),

p) Consalvi's Note an Reden vom 27. Mai 1820 (S. 80.),

q) die Verbalnote Consalvi's an Reden vom 26. April 1822 (S. 83.).

Die mitgetheilten Auszüge beschränken sich im Wesentlichen auf die Besetzung der Bischofsstühle. —

Einige andere Aktenstücke sind im Texte (Bd. I.) theils erwähnt, theils auszüglich mitgetheilt. Dahin gehört das ad lit. i. erwähnte Ultimatum Consalvi's, welches eigentlich eine von ihm auf Grund der bisherigen Verhandlung ausgearbeiteter Concordatsentwurf war, worin (Art. 8—11.) in Betreff der Bischofswahlen ähnliche Bestimmungen enthalten sind, wie sie später in die Bulle »Impensa« aufgenommen wurden. Mehrere Aktenstücke aber aus dem Notenwechsel zwischen den hannoverschen Gesandten und Consalvi, so z. B. die officielle Note Consalvi's vom 5. April 1821, mit welcher die auf den Abschluss eines förmlichen Concordats gerichteten Verhandlungen ihren Abschluss fanden und die Note verbale Reden's vom 1. März 1822, durch welche die einstweilen abgebrochenen Verhandlungen mit dem Verlangen, dass nur eine Bulle erlassen werden solle, von hannoverscher Seite wieder aufgenommen wurden, sind gar nicht näher erwähnt. Sind dieselben auch nicht grade von besonderer Bedeutung für die Besetzung der Bischofsstühle, so sind sie es doch in Bezug auf den Verlauf der Verhandlungen im Allgemeinen, indem sie den nöthigen Aufschluss über die Gründe geben, aus denen die hannoversche Regierung von dem Abschlusse eines förmlichen Concordats absehen zu müssen glaubte.

Unter den von F. auszüglich mitgetheilten Aktenstücken ist von hervorragender Wichtigkeit die Note Consalvi's vom 2. Sept.

1817, weil sie die Grundsätze des hl. Stuhles in Bezug auf das Verhältniss des Staates resp. Landesherrn zur Besetzung der bischöflichen Stühle mit grosser Klarheit und Entschiedenheit ausspricht. Auch Herr F. hat daher nicht umhin gekonnt, auf den Inhalt dieses Aktenstückes näher einzugehen (Bd. I. S. 70 ff.) und wir erkennen an, dass er dabei nichts Wesentliches übergangen hat. Wenn er die gegen die Idee, dass das landesherrliche Nominationsrecht der Bischöfe als Ausfluss der Souveränität anzusehen sei, gerichtete Erwägung Consalvi's: Dass ja dann auch der Gross-Türke Bischöfe ernennen dürfe, *nur als scheinbar* schlagende bezeichnet, so hätte er sich weiter darüber aussprechen sollen, in wiefern dieser Erwägung nur Schein und nicht Wahrheit zu Grunde liegt.

Seite 74. wird über die Conferenz, welche von Ompteda am 4. October 1817 mit dem Bevollmächtigten[1]) der Curie, Msgr. Mazio hatte, mit dem Bemerken berichtet, dass sie auf den irischen Wahlmodus geführt habe. Das von Ompteda über die Conferenz, die selbstverständlich nur einen confidentiellen, vorbereitenden Charakter hatte, aufgenommene Protocoll wird inhaltlich mitgetheilt und dann S. 77. berichtet, dass man sich in Hannover resp. London für den irischen Wahlmodus entschieden und demgemäss unter dem 5. Januar 1818 eine, die Willensmeinung der Regierung enthaltende Instruction an Ompteda erlassen habe. »Aber jetzt,« heisst es dann weiter, »änderte die Curie die ganze Basis der Verhandlungen, sie versuchte die mit anderen Staaten gepflogenen Concordatsverhandlungen zur Unterlage zu machen, nur um ein Concordat zu erzielen, während der Gesandte unter dem 31. Juli 1818 Seitens seiner Regierung wiederholt angewiesen wurde, darauf nicht einzugehen, sondern lediglich auf Erlass zweier Bullen hinzuwirken.«

Diese Stelle entspricht unseres Erachtens nicht der Wahrheit. Das ganze vorliegende Material ergibt vielmehr zweifellos, dass nicht blos der apostolische Stuhl, sondern auch die hannoversche Regierung von Haus aus die Absicht gehabt hat, ein Concordat zu schliessen und demgemäss die Verhandlungen sowohl von Ompteda als von Reden eingeleitet und geführt worden sind. In diesem Sinne spricht sich auch Mejer a. a. O. S. 64. aus und selbst Friedberg berichtet S. 63. seiner vorliegenden Schrift, dass schon im December 1815 bei der hannoverschen Regierung der Entschluss festgestanden

1) Mazio war nicht Bevollmächtigter der Curie, sondern nur vom Cardinalstaatssecretär zur Abhaltung dieser Conferenzen deputirt. Im Uebrigen führte Consalvi die Unterhandlung persönlich.

habe, ein Concordat mit der römischen Curie zu schliessen und so gleich mit Energie die Vorbereitungen dazu getroffen worden seien.

Ist der hannoversche Gesandte unter dem 31. Juli angewiesen worden, darauf nicht einzugehen, sondern lediglich auf den Erlass zweier Bullen hinzuwirken, so bleibt es doch eine unanfechtbare Thatsache, dass sowohl vor als nach Eingang der Instruction vom 5. Januar 1818 von Ompteda wegen Abschlusses eines förmlichen Concordates mit Consalvi verhandelt hat. Dafür aber, dass der hl. Stuhl an seinem Theil erst seit dem Eintreffen dieser Instruction auf den Gedanken gekommen sei, mit Hannover ein förmliches Concordat zu schliessen und dem entsprechend die ganze Basis der Verhandlungen geändert habe, fehlt es an jedem Beweise. Das grade Gegentheil davon erhellt vielmehr aus der von F. selbst mitgetheilten Verbalnote vom 26. April 1822, wenn es darin heisst:

»Der unterzeichnete Staatssecretär hat mit dem lebhaftesten Missvergnügen die ihre von Ew. Excellenz unter dem verflossenen 1. März cr. zugefertigte Verbalnote dem hl. Vater vor Augen gelegt, worin demselben angekündigt wird, dass Se. brit. Majestät, der König von Hannover, entschlossen sei, nicht weiter in die Abschliessung des mit dem hl. Stuhle begonnenen Concordats vorzuschreiten. Nach einer *seit April 1817 mit dem verstorbenen Baron vom Ompteda angefangenen und von da an von Ew. Excellenz fortgesetzten Verhandlung*, nachdem man sich zu einem Conventionsproject mit völligster Ueberzeugung des Vorgängers Ew. Excellenz, dass Se. Majestät Regierung damit wohl zufrieden sein könne, vereinbart, nach den eifrigsten Bemühungen, dieses Project den neuesten geäusserten Wünschen der königlichen Regierung gemäss zu modificiren, nach nochmaliger Abfassung eines zweiten Concordats-Entwurfes, mit allen den äusseren Erleichterungen, welche der reinste Geist der Versöhnlichkeit, bis zur äussersten Grenze getrieben, hatte anrathen können, konnte es nicht anders als höchst schmerzlich für den Unterschriebenen herauskommen, Sr. Heiligkeit den unglückseligen Ausgang so vieler Bemühungen ankündigen zu müssen.«

Also die hannoversche Regierung hat mit dem apostolischen Stuhle schon im April 1817 Concordatsverhandlungen begonnen, sie hat dieselbe von da an ununterbrochen durch beide Gesandten fortgesetzt, und Consalvi selbst beklagt schmerzlich, sie nicht zum Ausgange gebracht zu sehen! Klarer kann doch wohl nicht gesagt sein, dass der hl. Stuhl und die hannoversche Regierung vom Beginn an und während des ganzen Laufes der Verhandlungen den Ab-

schluss des Concordats als das gemeinsam zu erstrebende Ziel unverrückt im Auge gehabt haben.

Mit welchem Recht also will F. dem hl. Stuhle zur Last legen, dass er im Januar 1818 die ganze Basis der Verhandlungen durch den Versuch, denselben die mit anderen Staaten gepflogenen Concordatsverhandlungen zu Grunde zu legen, verändert habe? Uebrigens theilt er nicht einmal den Wortlaut der Anweisung vom 31. Juli 1818 mit, es ist also durchaus unmöglich, sich über den Inhalt derselben ein Urtheil zu bilden; so viel steht indessen fest, dass die hannoversche Regierung selbst sie nicht als den Ausdruck einer unabänderlichen Willensmeinung betrachtet haben kann, da sie derselben ungeachtet ihrem Gesandten gestattet hat, nach wie vor über den Abschluss eines Concordats zu verhandeln.

Da die Intention des Herrn F. dahin geht, aus den hannoverschen Concordatsverhandlungen den Beweis herzuleiten, dass unter dem »numerus sufficiens« der Bulle »Impensa« die Zahl *zwei* zu verstehen sei, so wollen wir schon an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass das von dem Gesandten von Ompteda über die Conferenz mit Mazio am 4. October 1817 geführte Protocoll ebenso wie die Verbalnote Consalvi's vom 27. Mai 1820, auf welche beiden Aktenstücke sich F. in dieser Hinsicht allein nur berufen kann, in die erste Periode der hannoverschen Verhandlungen gehören und keinen, den apostolischen Stuhl verpflichtenden Charakter haben.

Schliesslich bleiben auch bezüglich auf die, die hannoverschen Verhandlungen betreffenden, von F. veröffentlichten Aktenstücke mancherlei Unrichtigkeiten zu rügen, welche von der Leichtfertigkeit Zeugniss ablegen, mit welcher er mit dergleichen Urkunden umspringt. Wir wollen hier, ohne die mindeste Bürgschaft für correcte Redaction des Uebrigen zu übernehmen, nur auf folgende Unrichtigkeiten aufmerksam machen, die uns bei erstmaliger Durchsicht der Aktenstücke aufgefallen sind.

In den Foglj confidenziali Consalvi's S. 77. Bd. II. findet sich der Satz:

»auch lässt sich daraus, dass die römischen Päpste *katholischen* Fürsten einzelne Privilegien in Kirchensachen eingeräumt haben, nicht folgern, dass dieselben Vorrechte auch *katholischen* Fürsten eingeräumt werden müssen.«

Natürlich sind in dem mit »dass« beginnenden Nebensatze »*nicht katholische*« Fürsten gemeint.

Seite 80. Bd. II. ist das Datum der dort unter Nr. XXX. veröffentlichten Verbalnote Reden's unrichtig angegeben. Die Note

datirt vom 19. und nicht vom 9. April, was schon daraus folgt, dass sie als Ergebniss einer Conferenz vom 17. April bezeichnet ist. Eine gleiche Unrichtigkeit findet sich auch im Datum der S. 83. Bd. II. unter XXXII. abgedruckten Note verbale Consalvi's vom 26. April 1822, welche in der Ueberschrift unrichtiger Weise vom 26. August datirt ist. Es sind dies freilich wohl nur Druckfehler, sie zeugen aber von der grossen Flüchtigkeit, mit welcher die ganze Friedberg'sche Schrift in die Welt geschickt worden ist, eine Flüchtigkeit, die wenigstens in Bezug auf die Edition der Quellen sehr bedenklich erscheint.

4. *Die oberrheinischen Staaten.*

Die Darstellung, welche F. von den Verhandlungen der oberrheinischen Staaten gibt, würde uns zu einer eingehenderen Beleuchtung Stoff bieten, wenn wir uns nicht bereits in der Abhandlung über die Bischofswahlen (*Archiv* Bd. 31. S. 72 ff.) über den Verlauf und das Ergebniss derselben ausgesprochen hätten.

Weit entfernt, auf unsere dort zum Ausdruck gekommene Ueberzeugung einen modificirenden Einfluss auszuüben, haben die Friedberg'schen Erörterungen nur dazu beitragen können, dieselbe zu befestigen.

Der Schwerpunkt dieser Erörterungen liegt natürlich in der Frage über die Bedeutung des Breve »Re sacra« im Verhältniss zu den Bestimmungen der Ergänzungsbulle »Ad dominici gregis custodiam.«

Dass durch das Breve den oberrheinischen Regierungen eine stärkere Garantie gegen die Möglichkeit der Wahl missliebiger Personen zu Bischöfen geboten werden sollte, als ihnen durch die Bestimmungen der Bulle gegeben war, darüber kann man ja mit dem Herrn Verfasser einverstanden sein. Anders verhält es sich mit der Frage nach dem Wesen dieser Mehrbewilligung. Die Meinung des Verfassers darüber ist folgende: Bei Erlass der Note vom 16. Juni 1825, welche bekanntlich das später in die Bulle »Ad dominici gregis custodiam« wörtlich übergegangene Ultimatum des hl. Stuhles enthielt, sei die Absicht gewesen, dass der irische Wahlmodus zur Anwendnng kommen solle. Die römische Curie habe behauptet, dass darnach *factisch* keine ungenehme Person zum Bischof gewählt werden könne. Ueber die *juristische* Unmöglichkeit habe sie geschwiegen.

Die Regierungen hätten auch diese stipulirt haben wollen und die Curie habe dies durch das Zugeständniss des Breve gethan.

Der irische Wahlmodus sei darnach nur als Mittel belassen worden, wodurch die Meinung der Regierung bekundet werden solle, durch das Breve aber sei bestimmt, dass derselbe kein den Wünschen des Staates widersprechendes Resultat herbeiführen dürfe. Die Forderung des Breve trete demnach nur als Princip zu dem genau formulirten Wahlmodus der Bulle hinzu, wolle mithin diesen weder unnöthig machen, noch weiter modificiren, als dass die Wahl nicht fallen dürfe auf Personen, welche nicht die Zustimmung der Regierung hätten.

Wie sich das im concreten Falle thatsächlich gestalten würde, darüber spricht sich der Verfasser S. 416. Bd. I. dahin aus:

»Hat das Capitel demnach eine Liste aufgestellt, entsprechend der in der Bulle gemachten Voraussetzung, dass wohl kaum ein Candidat der Regierung missliebig sein würde, so ist zugleich auch dem Principe des Breve genug geschehen und das Capitel darf unter den nicht gestrichenen mindestens zwei Candidaten frei wählen oder durch erneutes Befragen der Regierung die Zahl der Candidaten erweitern. Sind aber von den durch das Capitel auf die Liste gesetzten Personen *alle* oder alle bis auf *eine* der Regierung ungenehm, so wäre zwar eine den Vorschriften der *Bulle* gemässe Wahl möglich, doch ohne dass dem im Breve niedergelegten Principe entsprochen, d. h. die Regierung von der Wahl eines genehmen Bischofs versichert wäre. Es muss mithin die Herbeiführung eines Wahlresultates erstrebt werden, welches auch dem Principe des Breve gerecht wird, welches aber wieder nur auf dem in der Bulle angeordneten Wege des irischen Wahlmodus gewonnen werden darf. Daher muss die Regierung dem Capitel die Liste zur Ergänzung, beziehentlich Erneuerung so lange zurückstellen, bis, wie das Breve will, ein *genehmer* Bischof gewählt werden kann und bis, wie die Bulle vorschreibt, dies mittelst des irischen Wahlmodus möglich wird.«

Es gehört ein grosser Grad von Leichtgläubigkeit dazu, sich einreden zu lassen, dass ein so würdeloses Hin- und Hergezerre mit der zweifellosen Aussicht auf — den Interessen der katholischen Kirche schnurstracks entgegenlaufende Wahlerfolge, dass eine solche Erniedrigung der Domcapitel zu mechanischen Vollstreckern der wahrscheinlicher oder doch möglicher Weise antikirchlichen Tendenzen eines protestantischen Gouvernements in den Intentionen des hl. Stuhles bei Erlass der Bulle »Ad dom. gregis custodiam« und des Breve »Re sacra« und bei den, diesem Erlass vorausgegangenen diplomatischen Verhandlungen gelegen haben könnte.

Dessen ungeachtet hat sich Herr F. im 2. Capitel des ersten

Buches seiner Schrift die Aufgabe gestellt, aus den diplomatischen Aktenstücken dem apostolischen Stuhle eine solche Intention zu imputiren. Wir begegnen seiner überaus kunstvollen und geschraubten Auseinandersetzung hierüber S. 186 ff.

Die Aktenstücke, an welche sich dieselbe hauptsächlich anschliesst, betreffen die Separatverhandlung, welche bekanntlich die badische Regierung seit dem Jahre 1824 durch den österreichischen Botschaftsrath Genotte mit dem hl. Stuhl führte, um eventuell für sich allein mit demselben über die noch streitigen Punkte, namentlich die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg abzuschliessen, falls ein für die sämmtlichen verbündeten oberrheinischen Staaten annehmbares Abkommen nicht zu erzielen sein sollte.

Diese Separatverhandlungen hatten zunächst dazu geführt, dass der apostolische Stuhl sich mit der badischen Regierung über das Ultimatum verständigte, welches sodann auf den Wunsch Badens in officieller Form an die verbündeten Regierungen unter dem 16. Juni 1825 erlassen wurde und im Gremium derselben längere Berathungen in Betreff seiner Annahme zur Folge hatte. Auch während dieser Verhandlungen blieb Baden in separaten Beziehungen zum hl. Stuhle, den es vom Verlaufe derselben durch Genotte in Kenntniss hielt und, um die Annahme des Ultimatums von Seiten sämmtlicher verbündeten Staaten durchzusetzen, zum Erlass eines Explicativ-Breve ähnlich dem an die preussischen Capitel gerichteten zu bestimmen suchte, weil die übrigen verbündeten Staaten auf diesem Zugeständniss als Bedingung für die Annahme des Ultimatums beständen.

In dieses Stadium der Separatverhandlungen gehören die Depeschen des badischen Ministers Berstett an Genotte vom 17. April 19. Juni[1] und 8. Juli 1826, das Schreiben, welches Berstett ebenfalls am 8. Juli 1826 an den Cardinalstaatssecretär Somaglia unmittelbar richtete, die Antwort Somaglia's an Berstett vom 2. August ej. a. und die Note Somaglia's an Genotte von demselben Tage. Diese Aktenstücke sind es besonders, aus denen Friedberg den Nachweis zu führen sucht, dass der apostolische Stuhl, nachdem er im Ultimatum die *factische* Unmöglichkeit, dass nach dem irischen Wahlmodus ein ungenehmer Bischof gewählt werden könne, betont, durch die Bewilligung des Breve auch die *juristische* Unmöglichkeit

1) Im 2. Bande der Friedberg'schen Schrift ist dieselbe unter LII. S. 154. aufgeführt, aber mit dem Datum vom 29. Juni. Welches Datum das richtige ist, können wir in diesem Augenblick nicht eruiren.

der Wahl einer persona in grata habe festsetzen wollen. Wir können indessen dieser Ansicht durchaus nicht beipflichten.

Die ganze Unterscheidung von factischer und juristischer Unmöglichkeit ist überhaupt nur eine Erfindung des Herrn Friedberg, ein Strohhalm, an welchen er sich beim Mangel irgend eines haltbaren Stützpunktes für seine völlig unhaltbare Ansicht, wonach die Fürsten der oberrheinischen Staaten berechtigt sein sollen, von der Liste, welche ihnen von einem zur Bischofswahl schreitenden Domcapitel einzureichen ist, alle Candidaten zu streichen und eine neue oder ergänzte Liste so oft zu verlangen, bis darauf die zu einer Wahl ausreichende Zahl ihnen genehmer Personen sich vorfindet, anzuklammern sucht.

Der Gedanke, welcher dem irischen Wahlmodus zu Grunde liegt, ist einfach der, dass die Capitel alle diejenigen, welche sie zur Bekleidung der hohen Würde eines Bischofs nach den canonischen Vorschriften für geeignet und würdig erachten in eine Liste verzeichnen sollen, welche dem Landesherrn vorzulegen ist, und dass Männer, welche von einem Capitel, das sich seiner Pflicht und Verantwortung gegen Gott und die Kirche bewusst ist, und die gewissenhafte Befolgung der auf die Bischofswahlen bezüglichen Kirchengesetze überdies eidlich anzugeloben hat, für geeignet und würdig erachtet sind, eine Diöcese im Geiste *der Heiligkeit und Weisheit* zu regieren, eben dieser Eigenschaften wegen auch ihrem Landesherrn angenehm sein müssen. Wenn gleichwohl aber irgend Einer der auf der Liste Stehenden die Eigenschaft einer persona grata in *minderem* Grade besitze, so solle der Landesherr berechtigt sein, die Streichung desselben zu verlangen.

Der Fall, dass ein Capitel entweder ausschliesslich oder in vorwiegender Zahl untaugliche, dem Landesherrn ungenehme Subjecte in dem vorstehend bezeichneten Sinne auf die Liste setzen sollte, wird sich gewiss kaum jemals ereignen. Consalvi hatte diesen Fall in seiner Note an Niebuhr vom 9. Februar 1821 als »un caso e stremo, raro, improbabile e moralemente anche impossibile attese le qualità degli Elettorie et le doti, che devono concorrere nelle persone eligibili« bezeichnet.

Aber schon aus diesen Worten erhellt, und der gesunde Menschenverstand bestätigt es, dass die thatsächliche Möglichkeit eines solchen Falles nicht grade *absolut* ausgeschlossen ist. Der Gedanke, welcher dem irischen Wahlmodus zu Grunde liegt, ist also der, dass die Aufstellung einer Liste von lauter oder in überwiegender Zahl canonisch unwürdigen oder ungeeigneten und eben deshalb auch dem

Landesherrn nicht genehmen Candidaten, als eine im höchsten Grade *unwahrscheinliche*, *moralisch*, nicht factisch, unmögliche Sache zu betrachten sei, weil sie eine Absurdität wäre.

Wenn nun der irische Wahlmodus zudem noch dem Landesherrn das Recht verleiht, die eine oder andere minder genehme Person von der Liste streichen zu lassen, remanente tamen sufficiente Candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat, so ist das gewiss eine grosse *rechtliche*, nicht thatsächliche, Bürgschaft für den Landesherrn, dass eine persona minus grata nicht auf den Bischofsstuhl gelangen werde. Wir sagen *rechtliche* Bürgschaft, weil die canonischen Vorschriften über die Eigenschaften eines Bischofs und die in der Bulle »Ad dom. gregis custodiam« enthaltene Bestimmung in Betreff des dem Landesherrn zustehenden Streichungsrechtes für die Capitel von rechtsverbindlicher Kraft sind.

Gesetzliche Vorschriften können allerdings übertreten werden, wenn auch in einem Falle, wie der vorliegend gedachte ist — attese le qualità degli Elettori — eine Uebertretung allerdings kaum denkbar ist. Gegen *mögliche* Uebertretungen der Gesetze gibt es überhaupt keine Garantie. Eine solche hat auch in dem Breve »Re sacra« nicht gegeben werden sollen und gegeben werden können. Gleichwohl aber sollte auch das Breve eine *rechtliche* Bürgschaft *mehr* dafür gewähren, dass eine dem Landesherrn ungenehme Person nicht auf die Liste komme und daher auch nicht gewählt werden könne. Diese Bürgschaft besteht eben darin, dass der Papst in dem Breve den Capiteln die Vorschriften der Bulle, ohne am Sinne und Wortlaute derselben etwas zu ändern, näher explicirt, indem er denselben zur Pflicht macht, »eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noverint praeter qualitates caeteras, Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse.«

Ist denn nun aber das im Breve gewährte ein Plus im Vergleiche zu dem Ultimatum, wenn man annimmt, dass durch das Breve Sinn und Wortlaut des Ultimatums nicht geändert werden sollte?

Ueber diese Frage ist schon wiederholt gestritten worden, und auch Herr Friedberg beschäftigt sich wieder mit derselben S. 194., 195. Bd. I. seiner vorliegenden Schrift, indem er Bezug nehmend auf die obenerwähnte Note Somaglia's an Genotte vom 2. August 1826 bemerkt:

»Denn was in aller Welt soll es heissen, wenn Somaglia sagt, Genotte würde aus der Note an Berstett ersehen, wie gross die Begierde des hl. Vaters sei, wie aufrichtig seine Sorge, die Verhand-

lungen zum Abschluss zu bringen, wenn die condescendenza del S. Padre el la sua anichevole deferenza ai desiderj di S. A. R. il Gran-Duca« den Papst nur veranlasst hätte, den Inhalt des Ultimatum noch einmal in einem Breve den Capiteln ans Herz zu legen?

Ja er wird sogar witzig, indem er hinzufügt, dass für die lächerliche Maus dieser Gewährungen unmöglich die Berge solcher Phrasen hätten ins Kreisen zu kommen brauchen.

Diese übrigens schon recht verbrauchte Redensart ist selbstverständlich keine Antwort auf die vorliegende Frage. Dennoch erblicken wir in den obigen Worten Somaglia's keineswegs blosse Phrasen, geschweige denn Berge von Phrasen. In der That war es für den Papst, welcher sich der Pflicht bewusst war, dafür zu sorgen, dass bei den Bischofswahlen die canonischen Vorschriften sowohl in Bezug auf die Eigenschaften der zu Erwählenden, als auch in Bezug auf die Freiheit der Wahl vor jeder Beeinflussung der weltlichen Macht — von den Capiteln pünktlich befolgt würden, keine Sache von geringer Bedeutung, wenn man an ihn die Anforforderung stellte, er solle den Capiteln eine ausdrückliche Anweisung in dem Sinne ertheilen, dass sie bei der Bischofswahl ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten hätten, von denen sie wüssten, dass sie dem Landesherrn nicht ungenehm seien. Wie leicht konnte bei der Rücksichtslosigkeit, in welcher der Absolutismus der weltlichen Gewalt in der damaligen Zeit schaltete und waltete und auf das kirchliche Gebiet überzugreifen pflegte, bei der vollen Einschüchterung, die sich in Folge der gewaltthätigen Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts der Geistlichkeit zum grössten Theil bemächtigt hatte, eine solche Anweisung von den Capiteln missverstanden und als Aufforderung zu einer mit den Kirchengesetzen unvereinbaren Connivenz gegen die weltlichen Regierungen angesehen werden, von denen doch, da sie protestantisch waren, eine Förderung der Interessen der katholischen Kirche um so weniger zu erwarten stand, als sie bereits Grundsätze aufgestellt hatten, welche diesen Interessen schnurstracks zuwiderliefen.

Der apostolische Stuhl ging daher nur mit Widerstreben daran, den Capiteln eine solche Anweisung zu ertheilen und er that dies auch nicht, ohne derselben dadurch ein starkes Gegengewicht zu geben, dass er die Capitel, wie das auch in dem für Preussen ergangenen Breve geschehen war, an erster Stelle in allem Ernste darauf hinwies,

»ut gravissima hac in actione (bei der Bischofswahl) gloriam

omnipotentis Dei, Religionis utilitates, in columitatem gregis, aeternam salutem (ipsorum) revolvant animo,«

und hinzufügte:

»Alienis etiam Vos peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis Patribus, nisi quos *digniores* et Ecclesiae *magis* utiles judicaveritis, non quidem precibus vel humano affectu aut ambientium suggestionibus, sed eorum exigentibus meritis, praefici diligenter curetis.«

Erst nach dieser ernsten Admonition liess er in Rücksicht auf die wünschenswerthe Eintracht zwischen Kirche und Staat die auf die Wahl einer Persona non minus grata bezügliche, schon oben erwähnte Vorschrift folgen.

Dass diese Vorschrift aber auch den Fürsten der oberrheinischen Staaten eine grössere Garantie gegen die Möglichkeit ihnen missliebiger Wahlen bieten musste, als die in der Bulle enthaltene blosse Anweisung an die Capitel, die Fürsten zu benachrichtigen de nominibus candidatorum, quos dignos et idoneos juxta sacrorum canonum praescripta judicaverint ad ecclesiam sancte sapienterque regendam, liegt auf der Hand. Einer explicite ausgesprochenen speciellen Vorschrift des hl. Stuhles wird naturgemäss immer eine grössere und sorgfältigere Beachtung zu Theil werden, als einer nur implicite in den Worten einer gegebenen Bestimmung enthaltenen.

Die Voraussetzung einer explicativen Vorschrift ist und bleibt aber stets die Identität des in ihr ausgesprochenen gesetzgeberischen Gedankens mit dem Grundgedanken der zu explicirenden Vorschrift.

Grade diese Identität aber ist es, welche Herr Friedberg mit seiner Unterscheidung von factischer und juristischer Unmöglichkeit der Wahl einer Persona ingrata hinweg zu escamotiren sucht, indem er dem von Somaglia genau präcisirten Gedanken, von welchem der apostolische Stuhl beim Ultimatum in Betreff der Qualification einer Persona principi grata ausging, und welcher von dem Breve unberührt bleiben sollte, die Vorstellung unterschiebt, welche die oberrheinischen Regierungen von einer Persona grata im Geheimen hegten, eine Vorstellung, welcher am allerwenigsten die Vorschriften des canonischen Rechts über die Idoneität und Würdigkeit der Candidaten für eine Bischofswahl zu Grunde lagen, nach welcher vielmehr ganz andere Rücksichten und zwar in der Weise den Ausschlag geben sollten, dass damit die Pläne der berüchtigten Kirchenpragmatik zur Verwirklichung gelangen könnten. Diese be-

standen einfach darin, dass bei eintretender Vacanz nur eine solche Person auf den bischöflichen Stuhl gelangen sollte, welche die Regierung haben wollte, mit Ausschliessung jeder anderen, wenn auch noch so geeigneten und als ingrata vom Standpunkte eines katholischen Bischofs vernünftiger Weise durchaus nicht zu beanstandenden.

Was kann nun aber Herr F. aus den Aktenstücken der badischen Separatverhandlung zum Beweise für seine Unterstellung, dass der apostolische Stuhl durch das Breve »Re sacra« den oberrheinischen Regierungen das Recht einer so masslosen Exclusive habe zugestehen wollen, beibringen?

Absolut Nichts!

In der Note vom 16. April 1825 hatte sich Genotte als Bevollmächtigter der badischen Regierung Namens der letzteren einfach und ohne Einschränkung für die Annahme des ersten, die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg [1]) betreffenden Punktes des Ultimatum erklärt. In dieser Note heisst es (S. 160.) ausdrücklich:

»Quoique dans un état où les Cultes sont mixtes, la personne de l'Évêque soit plus important que dans des pays habités purement par des catholiques et que par cette considération S. A. R. serait d'autant plus fondée à reclamer le droit d'influer diréctement sur la Nomination de l'Évêque de son Pays, néaumoins pour corresponder aux intentions de S. Sainteté et pour lui donner une preuve de la plus grande Confiance, que le Grand-Duc place aussi dans ses sujets catholiques S. A. R. *accepte* la I$^{mer.}$ proposition de la Cour de Rome sur la manière de pourvoire au Siège Archiepiscopal de Fribourg.«

Herr Dr. Friedberg stellt zwar diesen ihm sehr unbequemen Theil der Note Genottes in den Schatten einer Anmerkung, während er im Uebrigen den Inhalt der Note des Weiteren analysirt, nichts destoweniger bleibt es dabei, dass Genotte diese Erklärung Namens der badischen Regierung abgegeben und damit den irischen Wahlmodus angenommen hat. Er hatte hierbei auch ganz der ihm unter dem 20. Januar 1825 von Berstett ertheilten Instruction gemäss gehandelt, welche, wie auf S. 158. Bd. I. zu lesen ist, die Bemerkung enthielt, dass in Bezug auf die erste Proposition zwar wohl die Nomination der Bischöfe durch den Landesherrn hätte bean-

1) Das Ultimatum bezog sich in der *ursprünglichen* Fassung nur auf Baden, die allgemeinere auf alle oberrheinischen Staaten bezügliche Fassung erhielt es später.

sprucht werden können, da in gemischten Staaten der Einfluss der Bischöfe ein tiefgehender sei, dass aber dennoch der Grossherzog den katholischen Unterthanen das Vertrauen schenken wolle, *den römischen Vorschlag zu genehmigen* mit der Aenderung des Wortes »Clerus Germanicus« in »Clerus Dioecesanus.« Wenn dann am Schlusse der fraglichen Instruction der durch die Situation Badens gegen die mit ihm verbündeten Staaten motivirte Wunsch ausgesprochen wird, Genotte möge an den hl. Stuhl das Ersuchen stellen, in einer an den württembergischen und badischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu adressirenden officiellen Note die vier Propositionen mit der nöthigen Modification als Ultimatum an die vereinigten Staaten zu richten, und wenn es hierauf weiter heisst: »S. A. R. prendront alors l'enagement de se déclarer tout de suite pour l'acceptation pure et simple et ferait tout ce qui dépendra d'Elle pour engager tous les Princes et états réunis à l'accepter de même,« so bestätigt auch diese Erklärung bei unbefangener Auffassung nur die pure und einfache Annahme des Ultimatums von Seiten der badischen Regierung — dem apostolischen Stuhle gegenüber. Herr Friedberg urgirt zwar den Ausdruck *»de se déclarer pour l'acceptation«* in dem Sinne, als habe die badische Regierung das Ultimatum nicht wirklich acceptirt, sondern nur versprochen, sich für die Annahme zu erklären, indem er daneben in Parenthese setzt, nicht d'accepter; allein wir können darin wiederum nur einen Versuch erkennen, die Thatsachen zu Gunsten seiner Theorien aus dem richtigen Gesichtspunkte zu verrücken.

Dem *apostolischen Stuhle gegenüber* war Genotte angewiesen, den irischen Wahlmodus pure anzunehmen und dieser Weisung hat er, wie oben gezeigt, entsprochen. Was die Instruction demnächst am Schlusse in Bezug auf die Thätigkeit Badens den mit ihm verbündeten Staaten gegenüber sagt, ist nur als Consequenz der dem apostolischen Stuhl erklärten Annahme des Ultimatums zu betrachten.

Nachdem dem apostolischen Stuhle gegenüber die Annahme erklärt worden, soll Genotte demselben noch die weitere Versicherung geben, dass die badische Regierung auch im Schoosse der vereinigten Staaten sich für die pure und einfache Annahme aussprechen und an ihrem Theile Alles thun werde, um die vereinigten Fürsten und Staaten gleichfalls zur Annahme zu bewegen.

Die Note Genotte's vom 16. April entprach auch in diesem Punkte der ihm ertheilten Instruction und in demselben Sinne scheint auch die weitere Note desselben an Somaglia vom 20. April

1825[1]) abgefasst zu sein, welche wir zu unserem Bedauern nicht unter den im II. Bande veröffentlichten Aktenstücken finden, obwohl ihr Wortlaut von entscheidender Bedeutung sein dürfte.

Die einzige Abänderung, welche Baden in dem Passus wegen der Bischofswahlen gewünscht hatte, nämlich die Aenderung der Worte »Clerus Germanicus« in »Clerus Dioecesanus« wurde in der Antwortnote Somaglia's vom 26. Mai 1825 bewilligt und in der weiteren Note Somaglia's vom 7. Juni ej. a. (Bd. II. S. 142.) das Ergebniss der zeitherigen Verhandlungen dahin zusammengefasst, dass der Papst die vier Propositionen des Ultimatum jetzt als »accettati da ambe le alti parti contraenti« betrachte, und demgemäss zur officiellen Mittheilung desselben an die vereinigten Staaten bereit sei, wogegen badischer Seits nichts erinnert wurde.

Es bleibt daher eine unverrückbar feststehende Thatsache, dass zwischen Baden und dem apostolischen Stuhle über den irischen Wahlmodus und dessen uneingeschränkte Acceptation durch ersteres vollkommenes Einverständniss bestand.

Noch unter dem 14. August 1825 hatte Genotte aus Anlass der von Baden gewünschten Beförderung Boll's auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg berichtet, dass das Ultimatum als immuable zu betrachten sei und vor dessen *formaler* Annahme durch Baden von dem gewünschten Informativprocesse für Boll keine Rede sein könne, und in der Note vom 18. September (S. 183.) hatte Somaglia ausdrücklich erklärt, dass Baden *freilich schon das Ultimatum angenommen habe*, aber bis zur *Veröffentlichung* dieser Vereinbarung (Genotte wollte mit dem Ausdrucke »formale Annahme« dasselbe sagen) die Institution Boll's ausgesetzt bleiben müsse.

»La istituzione canonica dei vescovi nella nuova provincia Ecclesiastica dipende essenzialemente dell' accettazione *formale* dell' Ultimatum. Senza ottenere questa correspitività il S. P. espossebbe la sua condotta al una giusta censura. Vero è che S. S. ha già ottenuto questa correspitività da S. A. R. il Gran-Duca di Baden *il quale ha intieramente accettato l'Ultimatum proposto:* ma fino a tanto che questa accettazione non sia resa pubblica, S. S. non può giungere fino al punto di dare la istituzione canonica al Sg. Boll, altrimenti con questo solo fatto verebbe a far conoscere che si è posto segretamente d'accorde con S. A. R. il Gran-Duca di Baden.«

Hieraus ist ersichtlich, mit welcher Festigkeit der apostolische Stuhl auf dem Ultimatum bestand.

---

1) Seite 160. Bd. I. der Friedberg'schen Schrift ist das Datum der Note unrichtig als vom 20. April 1828, angegeben.

Dasselbe erhellt aus einer unter dem 19. December 1825 an die vereinigten Staaten gerichteten Note Somaglia's (S. 185.), worin es heisst:

Dans cette occasion le Soussigué a été chargé par le St. Père de réiterer l'assurance, que Sa Sainteté pour ne pas retarder plus longtemps la restauration des affaires Ecclésiastiques ne trouverait plus d'obstacles a pourvoir aux Sièges Archiépiscopal et Épiscopaux aussitôt, que les Cours réunies se seraient prononcées d'un commun accord ou séparément sur l'acceptation de l'Ultimatum et lors qu'Elles se seraient arrangées définitivement avec le S. Siège sur les choix des Candidats.«

Desgleichen aus dem Bericht Genotte's an die badische Regierung vom 26. Januar 1826.

Selbst die Vermittelung Badens bei den übrigen Staaten wegen Annahme des Ultimatum unterstützte die Regierung des hl. Stuhles durch keinerlei Nachgiebigkeit in Hinsicht auf die Einsetzung der nassauischen und Hessen-Darmstädtischen Bisthumscandidaten, die Baden von ihr dringend gewünscht hatte.

Welche Gründe sollten denn nun den apostolischen Stuhl bewogen haben, den so zäh und unverrückt behaupteten Standpunkt des im Ultimatum vorgeschlagenen irischen Wahlmodus aufzugeben und mit einem solchen zu vertauschen, welcher den in der sog. Kirchenpragmatik aufgestellten Grundsätzen entsprochen haben würde?

Es ist wahr, die badische Regierung verlegte sich, da sie die unbedingte Annahme des Ultimatum bei den anderen Regierungen nicht durchsetzte, auf das Transigiren mit dem hl. Stuhl über den Erlass eines Breve, ähnlich dem in Betreff der preussischen Bischofswahlen erlassenen. Mit diesem Breve hofften die Regierungen auf die Besetzung der Bischofsstühle einen positiv bestimmenden Einfluss zu erlangen, für welchen die Capitelswahl nur die leere äussere Form abgeben sollte. Für die Bewilligung dieses Breve intervenirte Baden in Rom durch Genotte.

Ist dies nun aber in einer Weise geschehen, dass der hl. Stuhl daraus die mit dem Sinne und Wortlaute des Ultimatum völlig unvereinbaren Intentionen der verbündeten Regierungen erkennen konnte?

Entschieden nicht. Die Instruction, welche Berstett in seinem Schreiben an Genotte vom 17. April 1826 diesem ertheilte (cf. S. 186. Bd. I.) besagt nur:

»Les Commissaires de 3. Etats désignés ci-haut (Württemberg,

Nassau, Hessen-Darmstadt), ont demandé de prier S. St. de bien vouloir accorder à leurs gouvernements le même bref rélativement aux choix des évêques et membres du chapitre qu' Elle a accordé à la Prusse afin d'être persuadé de plus, que les choix futurs ne tomberaient que sur des individus agréables. Je ne connais point textuellement ce bref; mais il fut adressé en son temps aux chapitres prussiens et porte une exhortation de ne pas s'éloigner dans les choix des égards dûs aux gouvernements et de faire attention à Ses Voeux. Ce désir ne portant aucune atteinte aux propositions soumises à la Cour de Rome ayant procuré aux états reunis les mêmes avantages que ceux accordés à la Prusse; j'éspère qu'on ne voudrait point voire dans notre adhésion provisoire à cette demande un délit ou manque de parole, en cas que nous ne parvenions à éliminer toute la question.«

Weiter schreibt Berstett unter dem 19. Juni an Genotte, es sei gelungen, die Höfe zum *Fallenlassen der Pragmatik* zu bewegen. Württemberg habe in einer Note vom 3. Juni erklärt, den vorgeschlagenen Modus der Wahl der Bischöfe und Capitelsmitglieder nur unter der Bedingung annehmen zu wollen, dass der römische Hof den Capiteln durch ein Breve, ähnlich dem an die preussischen Capitel erlassenen befehle, nur eine dem König genehme Person zum Bischof zu wählen und diese Anordnung auch auf die Wahlen der Capitelsmitglieder ausdehne. Auch die Höfe von Nassau und Darmstadt wollten den vorgeschlagenen Wahlmodus nur mit Modificationen annehmen, aber sie hätten geglaubt, etwas dem hl. Stuhl Angenehmes zu thun, *wenn sie kein absolutes Veto forderten*, wie der württemberg'sche Hof und sich darauf beschränkten, den hl. Vater zu bitten, dass er an die Bischöfe und Capitel ein Breve richte, in welchem ihnen zur Pflicht gemacht würde, nur dem Gouvernement genehme Personen auf die Liste für die vacanten Bisthümer und Capitelstellen zu setzen.

»Il ne pourait échapper à ces gouvernements, heisst es dann weiter, que l'influence des États réunis sur les élections *se trouvait suffisamment garantie par la disposition* que la liste des candidats leur devait être soumis préalablement, mais ils se sont abandonnées néaumoins à l'espoir que le S. Siège ferait quelque chose de plus, afin qu'aucune ambiguité ne subsistât et pour terminer les négociations à la satisfaction de toutes les parties intéressées. La cour Grandducale de Bade quoique intimement convaincue qu' il n'y avait aucune nécessité urgente à demander le bref susdit a néaumoins cru que la Cour de Rome ne se refuserait pas de l'accorder aux États

réunis *parcequ'il ne pouvait nuire en aucune manière aux droits du S. Siège et parce qu' il pouvait servir à donner aux chapitres une garantie de plus de la liberté des élections.* — Par ces raisons S. A. R. le Grand-Duc a donné la préférence à la proposition des Cours de Hasse et de Nassau, mais il ne veut émettre à cet égard aucune opinion définitive avant de connaître à fond la manière dont la Cour de Rome envisage cette question.«

Sollte Rom ein Mittel der Vereinigung nicht finden und die Staaten nicht nachgeben, so würpe Baden den fruchtlosen Verhandlungen ein Ziel setzen und seine eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Rom (das spricht doch für die unbedingte Annahme des Ultimatums durch Baden) treu bleiben.

Also Hessen und Nassau fanden ihren Einfluss schon hinreichend im Ultimatum garantirt, nur um allen Zweifeln vorzubeugen, wünschen sie das Breve. Baden ist durchdrungen von der Ueberzeugung, dass das Breve nicht nöthig ist, aber es glaubt, Rom könne es um so mehr ertheilen, als es seinen Rechten in keiner Weise schade und den Capiteln sogar eine grössere Wahlfreiheit gewähre. Nur bei Württemberg blickt die Absicht durch, sich durch das Breve ein absolutes Veto gesichert zu sehen.

Es handelt sich indessen hier um eine Genotte von Seiten der badischen Regierung ertheilte Instruction und wir wissen nicht, in welcher Weise Genotte sich dem apostolischen Stuhle gegenüber in dieser Hinsicht ausgesprochen hat.

In ähnlicher Weise hatte Berstett am 8. Juli 1826 aufs Neue Genotte instruirt. Wichtiger aber als diese Instruction ist die Note, welche Berstett am 8. Juli 1826 direct an den Cardinalstaatssecretär Somaglia richtete, weil daraus ersichtlich ist, was der hl. Stuhl von den Intentionen Badens und der übrigen Höfe in Wirklichkeit erfahren hat. In dieser Note (Bd. II. S. 155.) erklärt nun Berstett selbst: »Es sei Baden gelungen, die Höfe zu bestimmen, de ne plus s'appuyer sur les principes contenus dans la soidisant Pragmatique et de consentir à ce que l'Ultimatum fut inseré littéralement dans la bulle supplémentaire et publié de même. *Par là le but principal se trouve atteint.*

Wenn dennoch, fährt er dann fort, eine Verschiedenheit der Meinungen unter den vereinigten Höfen bestehe, so habe der Cardinalstaatssecretär durch eine Stelle seiner Note vom 16. Juni 1825 dazu Anlass gegeben, wo gesagt sei, dass Se. Heiligkeit die schwebenden Unterhandlungen den mit den Höfen von Berlin und Hannover gepflogenen nahe gebracht habe. Diese Erklärung habe die

Idee hervorgerufen, ein ähnliches Breve vom apostolischen Stuhle zu erbitten, wie das an die preussischen Capitel erlassene. Seine königliche Hoheit der Grossherzog habe dessen ungeachtet auf der puren und einfachen Annahme des Ultimatum bestanden, sei aber trotz aller Anstrengungen damit noch nicht durchgedrungen.

»Dans ces circonstances et pour ne pas compromettre toute la négociation S. A. R. a dû se contenter pour le moment d'avoir décidé les Cours de Hasse-Darmstadt, Hesse-Cassel et de Nassau, de ne demander ces lettres que dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum et qui laisse subsister toute la liberté de l'élection en donnant toutefois aux Gouvernement une garantie de plus de ce qu' aucun individu désagréable ne puisse être élu.

Votre Eminence me répondra sans doute que cette garantie ce trouve déjà dans l'Ultimatum et je suis si loin de le nier, que je l'ai même fait déclarer hautement aux conférences de Francfort; mais si les autres Gouvernements sont d'une autre opinion et s'ils demandent qué Sa Sainteté veuille bien expliquer les propositions en question dans le sens, qu'Elle y attache Elle-même, et si enfin cette déclaration parait nécessaire pour lever la dernière difficulté qui s'oppose à l'arrangement définitif des affaires ecclésiastiques de l'Eglise catholiques dans les États réunis, il m'est permis d'espérer, que V. E. ne refusera pas son puissant appui.«

Nach dieser Erklärung der badischen Regierung sollte also das Breve in einem Sinn gefasst sein

a) welcher übereinstimmt mit dem Ultimatum,

b) welchen der Papst selbst mit seinem in dem Ultimatum enthaltenen Vorschlage verbindet,

c) welcher zwar eine Garantie mehr bietet gegen die Möglichkeit der Wahl nicht genehmer Personen zu Bischöfen, dennoch aber die Wahlfreiheit der Capitel intact lässt.

Wenn nun hierzu noch ausdrücklich versichert wird, dass die vereinigten Staaten die *sog. Kirchenpragmatik*, also auch die darin in Betreff des landesherrlichen Einflusses auf die Bischofswahlen enthaltenen Grundsätze aufgegeben hätten, wie liesse sich da wohl die Annahme rechtfertigen, der apostolische Stuhl habe die an ihn gestellte Bitte wegen Erlasses des Breve in dem Sinne verstehen müssen resp. auch wirklich verstanden, dass damit den Regierungen ein Streichungsrecht *aller* auf der einzureichenden Liste stehenden Candidaten, ein Veto von unbeschränkter Ausdehnung habe eingeräumt werden sollen.

Eine solche Bewilligung würde sich ja mit dem Ultimatum,

welches bei der einschränkenden Bestimmung »remanente tamen sufficiente candidatorum numero ex quo novus antistes eligi valeat« dem Landesherrn nur eine *moderirte* Exclusive gewährte, in directen Widerspruch gesetzt, alle canonische Wahlfreiheit der Capitel beseitigt und das grade Gegentheil von dem bewirkt haben, was der hl. Stuhl mit dem Ultimatum bezweckte und was Somaglia mit dem Hinweis: que Sa S$^{té.}$ a rapproché les négociations actuelles de celles suivies avec les Cours de Berlin et de Hannovre genugsam angedeutet hatte, da Hannover den irischen Wahlmodus pure acceptirt hatte und für Preussen eine Form gefunden worden war, welche ihn nicht ausschloss, sondern im Gegentheil implicite mit enthielt.

Eine so horrende Idee konnte dem apostolischen Stuhle um so weniger beikommen, als Berstett am Schlusse seiner gedachten Note an Somaglia noch ausdrücklich hervorgehoben hatte, der Grossherzog trage ihm auf, dem Cardinal ausdrücklich zu erklären, qu'Elle (S. A. R.) est décidée à accepter la bulle supplémentaire dans laquelle serait inseré l'Ultimatum du 16/6. 25. comme faisant suite à la Bulle »Provida solersque« et de la publier pour ses sujets, persuadée que la Cour de Rome saura résondre d'une manière quelconque les difficultés sécondaires résultantes de la demande des autres États réunis concernant les lettres apostoliques.« Denn als secundärer Natur hätte man doch die fraglichen Schwierigkeiten nicht bezeichnen können, wenn sie nach Auffassung des badischen Gouvernements der Art gewesen wären, dass sie nur durch ein Breve zu lösen gewesen wären, welches das ganze Ultimatum seinem Sinne und Wortlaute nach über den Haufen geworfen hätte.

Aber wie kommt Herr Friedberg zu einer der Wahrheit so sehr widerstreitenden Auffassung?

Er behandelt eben die Note Berstett's mit einer gewissen literarischen Geschicklichkeit. Unter den Aktenstücken im 2. Bande ist sie quoad passum concernentem wörtlich abgedruckt, obzwar mit einigen Omissionen, die aber nicht wesentlich sein mögen. Bei ihrer Besprechung im ersten Theile S. 189. wird aber von ihrem Inhalte möglichst wenig, und das Wenige in einer für die Friedberg'sche Tendenz besonders zugestutzten Weise wie folgt, vorgetragen:

»Er (Berstett) bemerke, dass dieser (der Cardinalstaatssecretär) selbst durch seine Note vom 16. Juni 1825, durch die dort versuchte Heranziehung des preussischen und hannoverschen Beispieles die *Mehrforderung* der Regierungen veranlasst habe. Baden habe sich dagegen gestemmt, aber schliesslich die Höfe von Darm-

stadt, Cassel und Nassau veranlasst, nur eine *Ergänzung* des Ultimatum in dem Sinne zu fordern, der mit diesem selbst harmonire und die Freiheit der Wahl bestehen lasse, während er doch dem Staate *die Garantie* gebe, dass keine missliebige Person den bischöflichen Stuhl besteigen könne.

Herr Friedberg nennt also ohne Weiteres die gewünschte *Erläuterung* des Ultimatum in einem Sinne, »qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum et qui laisse subsister toute la liberté de l'élection« eine *Mehrforderung*, die blosse Erklärung des Sinnes, welchen der Papst selbst dem Ultimatum beilegt, eine *Ergänzung* des Ultimatum und das, was in der Note nur als eine *garantie de plus* gegen die Möglichkeit der Wahl einer ungenehmen Person bezeichnet wird, schlechthin »Garantie,« als ob überhaupt erst durch das Breve eine Garantie geschaffen werden solle und zwar eine Garantie gegen das Ultimatum selbst. Dass diese Art der Behandlung des Stoffes der Tendenz Vorschub leisten muss, ergibt ein einfacher Rückblick auf den oben von uns wiedergegebenen textuellen Inhalt der Berstett'schen Note, die unseres Erachtens einer Missdeutung gar nicht fähig ist, ausser wenn man, wie Friedberg, den Schlüssel zu ihrer Erläuterung in der geheimen Absicht der vereinigten Regierungen sucht, die Pragmatik, die man dem hl. Stuhle gegenüber fallen lassen zu wollen erklärt hatte, dennoch in anderer Form wieder aufleben zu lassen.

Wenn, bemerkt Friedberg (S. 189.), Berstett ein Breve verlange dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum, so habe er auch schon nach dem Wortlaute des letzteren selbst die Wahl eines missliebigen Candidaten für juristisch unmöglich gehalten, seiner Ansicht nach also habe ein dies unzweideutig aussprechendes Breve nur dasselbe bestimmt, was die badische Regierung aus den zweideutigen Worten des Ultimatum herauszulesen gemeint.

Was Friedberg unter der juristischen Unmöglichkeit der Wahl einer missliebigen Person versteht, haben wir schon oben angedeutet. Sie ist vorhanden, wenn das Capitel sich mit der Regierung in Voraus über die auf die Wahlliste zu setzenden Personen zu verständigen hat, oder die Regierung die ganze Liste nach Herzenslust so lange streichen darf, bis nur genehme Personen darauf stehen.

Im Gegensatze hierzu haben wir die ganze Unterscheidung zwischen factischer und juristischer Unmöglichkeit, wenn sie dem apostolischen Stuhle bezüglich auf den Sinn der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« und auf das Breve »Re sacra« imputirt wer-

den soll, als baare Willkühr bezeichnet. Wir halten es bei dem klaren Wortlaute der Note vom 8. Juli 1826 für absolut undenkbar, dass der hl. Stuhl die Erklärungen Berstett's in dem Sinne auffassen konnte, der mit dem Ausdrucke »juristische Unmöglichkeit« bezeichnet wird. Friedberg ist freilich anderer Ansicht. Er meint (S. 190.) die Antwort auf die Frage, wie man in Rom die Forderung Badens auffassen musste, lasse sich ohne Mühe geben.

Entweder habe man dem Ultimatum denselben Sinn untergelegt, wie die badische Regierung, dann hätte kein Missverständniss obwalten können. Oder man habe geglaubt, dass durch das Ultimatum die Wahl eines missliebigen Bischofs nicht ausgeschlossen sei. Dann hätte aber Somaglia nicht der Meinung sein können, dass Berstett nur dieselbe Bestimmung als Inhalt des Breve wünsche. Es sei dies vollkommen unmöglich gewesen, da in der Note des badischen Ministers ausdrücklich gesagt worden sei, was das Breve enthalten solle *und dass es die Möglichkeit der Wahl einer der Regierung ungenehmen Person rechtlich absolut unmöglich machen solle.*

So oft die Curie ihre Vorschläge erläutert, habe sie zwar immer die *Unwahrscheinlichkeit* (sehr richtig) betont, die factische Unmöglichkeit, dass nach dem irischen Wahlmodus ein ungenehmer Bischof gewählt werden könne, sie habe sich aber nicht mit einem Worte über die juristische Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Falles ausgesprochen.

Habe daher Somaglia aus Berstett's Note die Verkennung unzweideutig herausgelesen, welche bei den vereinten Höfen über die römischen Vorschläge geherrscht, so wäre es, falls er nicht auf die Forderung des Breve hätte eingehen wollen, seine Sache gewesen, auf den Unterschied des verlangten Breve und des gewährten Ultimatum hinzuweisen. Er habe es aber vorgezogen, das Missverständniss stillschweigend zu verbessern. Er habe damit, da er doch das Geforderte habe gewähren müssen, die Curie auch in das vortheilhafte Licht gestellt, als ob sie schon von vornherein zugestanden und gewollt hätte, was die Staaten so eifrig forderten, er habe in Baden den Glauben an den guten Willen des römischen Hofes bestärkt, welcher den Staaten aus freien Stücken solche Concessionen gemacht habe, die nur diese in thörichter Verkennung nicht genügend hätten würdigen können. (Woher doch Friedberg das Alles wissen mag?)

Die Silbenstecherei aber habe Somaglia fern liegen müssen, als ob er nur auf die Worte »dans un sens« etc. sich berufen könne,

um zu sagen, das Breve enthalte weiter nichts als das Ultimatum, dieses aber schliesse die Wahl eines Ungenehmen nicht aus, folglich auch nicht das Breve.

Das sei eben bei der genauen Detaillirung der von den Höfen gestellten Forderungen unmöglich gewesen. Erst dem erleuchteten Scharfsinn moderner »*practischer Juristen*« sei es möglich gewesen, sich selbst dieses Zeugniss geistiger Armuth auszustellen.

Wäre übrigens wirklich Somaglia der Ansicht gewesen, dass die vereinten Höfe so thöricht seien, die Bestimmungen des Ultimatum nur noch einmal in weitschweifiger Form den Capiteln eingeschärft wissen zu wollen, so wäre das Benehmen der römischen verhandelnden Personen absolut unverständlich gewesen. Denn Genotte habe am ersten August 1826 berichtet, wie kalt die päpstlichen Commissarien die neuen Forderungen entgegen genommen, welches Misstrauen gegen die badische Regierung sie plötzlich erfüllt habe.

Erst später hätten sie anerkannt toute la loyauté et la rectitude des intentions de S. A. R. et leur rendaient la justice complette et la plus satisfaisante; ils sentaient que si collectivement S. A. R. derait paraître en quelque façon s'écarter dece qui secrétement avait été convenu, ce n'était et ne puur ait êste que dans un intérêt commun et pour la réuissite de l'affaire génerale.«

Auf Berstett's Note an Somaglia aber habe Genotte zu melden vermocht, dass der Papst ein Breve »tel qu'on demande, erlassen wolle, semblable à celui qui a été adressé à tous les chapitres en Prusse rélativement aux élections, afin qu'ils ne mettent sur les listes et par conséquent ne choisissent que des personnes agréables aux Souverains.«

Man sieht aus dieser kunstvollen Darstellung, dass mit ein wenig Geschicklichkeit aus einer Urkunde das grade Gegentheil von dem herausinterpretirt werden kann, was darin steht. Herr Friedberg beginnt mit der Aufstellung einer Alternative, richtet seine »Wenn und Aber« gegen die eine Seite derselben und stellt dann an den Leser die Zumuthung, sich ohne weitere Prüfung mit ihm auf die andere Seite zu stellen, welche seinen Standpunkt darstellt, obwohl eben dieser es ist, der als ein begründeter sich überhaupt nicht erweisen lässt.

Wir wissen positiv aus wiederholten Erklärungen des apostolischen Stuhls, in welchem Sinne der irische Wahlmodus von ihm verstanden wurde, und dass dies nicht in dem Sinne war, den Friedberg ihm unterschieben will, und nun will uns Letzterer dennoch das Gegentheil glauben machen. Wo sind denn seine Beweise?

Statt ihrer bietet er uns nur eine Verdrehung des klaren Wortlautes der Note Berstett's vom 8. Juli, um auf diese Weise einen Sinn aus derselben herauszupressen, der wenn auch vielleicht den geheimen Intentionen der badischen Regierung entsprochen haben kann, doch aus den in ihr gebrauchten Worten nun und nimmer zu folgern ist.

Nach Friedberg soll Berstett in der gedachten Note das Breve in dem Sinne gefordert haben, dass dadurch die Möglichkeit der Wahl einer der Regierung ungenehmen Person rechtlich absolut unmöglich gemacht werde.

Wir können es getrost dem Urtheil der Leser überlassen, ob sie im Stande sind, eine solche Erklärung in der Note Berstett's zu entdecken.

Wenn darin gesagt ist, es sei Baden gelungen, die Höfe von Darmstadt, Cassel und Nassau zu bestimmen, »de ne démander ces lettres que dans un sens qui s'accorde parfaitement avec l'Ultimatum et qui laisse subsister toute la liberté de l'élection en donnant toutefois aux Gouvernements une garantie de plus de ce qu'aucun individu désagréable ne puisse être élu,« so hatte gewiss der apostolische Stuhl nicht die mindeste Veranlassung, daran zu denken, dass durch das Breve eine absolute rechtliche Unmöglichkeit der Wahl einer dem Landesherrn nicht genehmen Person in dem alle Wahlfreiheit der Capitel eliminirenden Sinne, den, wie wir gesehen, Friedberg damit verbindet, begründet werden solle.

Wie aber Somaglia gar auf den Gedanken hätte kommen sollen, auf einen Unterschied des verlangten Breve mit dem Ultimatum hinzuweisen, wenn Berstett ein Breve verlangt qui s'accorde avec l'Ultimatum und wenn er das Ultimatum vom Papste in einem Sinne erklärt verlangt, welchen er, der Papst, selbst damit verbinde, das begreife, wer kann. Vernunftgemäss lässt sich doch nur behaupten, dass wenn Baden das Breve in einem Sinne verlangte, welcher von dem Gedanken, den der apostolische Stuhl mit dem Ultimatum verband, abwich, es nicht Sache des letzteren, sondern der badischen Regierung gewesen wäre, sich klar darüber auszusprechen und ausdrücklich hervorzuheben, dass man das Ultimatum nicht in dem Sinne, wie es der hl. Stuhl auffasse, sondern in demjenigen, den Baden und die mit ihm verbündeten Staaten selbst damit verbünden, erklärt oder vielmehr ergänzt und abgeändert verlange. Aber Herr Friedberg weiss sich zu helfen; er bürdet dem Cardinal die Verpflichtung auf, einen, den klaren Worten zuwiderlaufenden Sinn

aus Berstett's Note herauszulesen und erklärt es dann für eine pure *Silbenstecherei*, wenn man annimmt, dass der Cardinal der Berstett'schen Erklärung »dans un sens qui s'accorde avec l'Ultimatum« und resp. »dans le sens que S. St. y attache Elle-même« den Sinn beigelegt habe, welcher sich aus dem völlig unzweifelhaften Wortlaute ergibt.

In dieser Weise springt Friedberg mit dem Inhalte diplomatischer Aktenstücke um und erdreistet sich dann noch, denen, die es etwa wagen möchten, nicht seiner Ansicht zu sein, den Vorwurf geistiger Armuth entgegen zu schleudern.

Auch der aus dem Benehmen der römischen Unterhändler hergeleitete Grund ist unhaltbar. Dass die päpstlichen Commissäre die Forderung des Breve, welche Genotte jedenfalls bald nach dem Eintreffen der Depesche Berstett's an ihn vom 17. April zu ihrer Kenntniss gebracht hatte, anfänglich kalt und mit Misstrauen aufnahmen, ist sehr begreiflich. Baden hatte in der Separatverhandlung das Ultimatum pure angenommen und nun schien es wieder mit den anderen Staaten gemeinschaftliche Sache gegen Rom zu machen. Was lag auch wohl näher als dass man in Rom auf den Gedanken kam, es werde ein unredliches Spiel getrieben und das Breve nur verlangt, um auf diesem Wege den in der Kirchenpragmatik in Bezug auf die Besetzung der Bischofsstühle enthaltenen Grundsätzen von Neuem Thür und Thor zu öffnen. In diesem Punkte sind wir also durchaus der Ansicht des Herrn Friedberg, aber wir sind es nicht in Bezug auf die Folgerungen, die er daraus zieht.

Wenn er nämlich die der badischen Separatverhandlung angehörigen Aktenstücke genau gelesen hat, so wird es ihm gewiss nicht entgegen sein, dass die Note, welche Berstett am 8. Juli 1826 an Somaglia richtete, hauptsächlich den Zweck hatte, dass bei den römischen verhandelnden Personen entstandene Misstrauen, von dem Genotte berichtet hatte, zu beschwichtigen. Darum beginnt die Note gleich mit der Versicherung dass es Baden gelungen sei, die anderen Höfe zu bewegen, sich nicht mehr auf die Pragmatik zu stützen und einzuwilligen, dass das Ultimatum wörtlich in die Ergänzungsbulle aufgenommen werde. Darum gibt sie wiederholt dem Gedanken Ausdruck, dass das Breve nicht in einem, dem Ultimatum widersprechenden, nicht in einem anderen Sinne als in demjenigen, welchen der apostolische Stuhl selbst damit verbinde, verlangt werde. Darum erneuert sie die Versicherung, dass der Grossherzog entschieden sei, die Ergänzungsbulle anzunehmen und zu

publiciren und erklärt endlich die entstandenen Schwierigkeiten als nur secundärer Natur.

Die Note war daher in der That vollkommen geeignet, das entstandene Misstrauen zu zerstreuen, und dies um so mehr, da schon der Umstand, dass der badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich persönlich an den Cardinalstaatssecretär wendete, als ein Zeichen loyalen Entgegenkommens betrachtet werden durfte. Somaglia nahm selbstverständlich die Versicherungen des badischen Ministers für baare Münze und darum konnte Genotte unter dem 1. August 1826 an letzteren berichten, dass man *nunmehr* in Rom die Loyalität und Rechtlichkeit der Intentionen des Grossherzogs anerkenne und ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, nachdem man sich überzeugt, das Baden im gemeinschaftlichen Interesse gehandelt habe.

Wir haben ja aber auch in der Antwort welche Somaglia unter dem 2. August dem badischen Minister auf seine Note vom 8. Juli ertheilte, eine authentische Erklärung, in welcher Weise der hl. Stuhl den Inhalt dieser Note aufgefasst hatte.

Dass diese Erklärung der Friedberg'schen Auffassung keine Stütze bietet, kann man wohl schon zur Genüge aus der Art und Weise erkennen, wie F. sich darüber auslässt. »Somaglia's Sprache,« sagte er, »war gewunden und nicht offen.«

Er billigte die Auffassung, welche Berstett über das Ultimatum gezeigt hatte, aber indem er selbst den Sinn desselben umschrieb, *hütete er sich wohl, die juristische Unmöglichkeit der Wahl eines missliebigen Bischofs zuzugestehen*, sondern sprach immer nur davon, dass ein Mann, würdig und geeignet, zur heiligen und weisen Regierung der Kirche auf den bischöflichen Stuhl gesetzt werden solle, und dass ein solcher dem Landesherrn nicht ungenehm sein könne. Es sei also dem Staate alle Garantie gegeben, zumal, falls doch missliebige Candidaten auf die Liste kommen sollten, diese ja gestrichen werden könnten.

Es mag Herrn F. nicht leicht geworden sein, diese Zeilen niederzuschreiben, mit denen er selbst das ganze Kartenhaus seiner windigen Deductionen über den Haufen wirft. — Nun wird aber Jeder, welcher die Note Somaglia's (Bd. II. S. 157.) selbst liest, zugeben müssen, dass dieselbe keineswegs eine gewundene, sondern dass sie im Gegentheil eine sehr klare und offene Sprache führt. Zunächst heisst es darin:

»Le sincère désir dont S. S[té.] est animée, de voir à la fin arrangées d'une manière satisfaisante les aiffaires ecclésiastiques de

l'Eglise catholique dans les États du Sud de l'Allemagne Lui a fait lire avec le plus vif intérêt le résultat des démarches que S. A. R. le Gran-Duc de Bade a faites pour aménér les autres Souverains Protestants de la Confédération Germanique dans la résolution *de ne plus s'appuyer sur les principes contenus dans la soidisant Pragmatique* et de consentir à l'acceptation pure et simple de l'Ultimatum proposé avec la note du 16. Juin de l'année dernière.

Nachdem der Cardinal sodann der Anerkennung erwähnt hat, welche diese Bestrebungen des Grossherzogs trotz des noch nicht vollständig erreichten Erfolges beim hl. Vater gefunden, spricht er die Hoffnung aus, dass die Vorsehung so edle Anstrengungen mit den glücklichsten Ergebnissen krönen werde.

Sodann fährt er fort:

»V. E. a très justement observé que dans l'Ultimatum du St. Père se trouve la garantie que les Souverains peuvent désirer dans les élections, car V. E. aura sans doute remarqué, que selon les expressions de l'Ultimatum les Candidats qui peuvent avoir place dans la liste à présenter aux Souverains, doivent être propres à gouverner leur diocèse non seulemens avec cet esprit de sainteté qui doit distinguer les Evêques, mais aussi avec sagesse »dignos et idoneos ad Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Or tels individus ne sauraient être désagréables à leurs Souverains. Mais outre cela les Souverains n'ont-ils pas garantie de pouvoir indiquer aux Chapitres ceux parmi les Candidats qui ne leur seraient pas agréables? Et le St. Père doit-il faire le tort à la fleur du Clergé catholique de la partie méridionale de l'Allemagne tels que seront les Chanoines des Eglises cathédrales, de les supposer capables de présenter à leurs Souverains une liste d'Ecclésiastiques, *comme dignes de remplir avec saintété et avec sagesse les hautes fonctions de l'Episcopat, qui soient tous désagréables au Gouvernement.* Mais puisque S. A. R. le Grand-Duc parait désirer que le St. Père, *sans toucher ni à l'esprit ni à la lettre de l'Ultimatum* veuille bien *expliquer* la chose *dans le sens qu'il y attache lui-même*, Sa S^té^ pour donner A. S. R. une nouvelle preuve de *confiance* ne se refusera pas à adresser aux chapitres un Bref semblable à celui que Son Auguste Prédécesseur adressa aux Chapitres de la Prusse le 16. Juillet 1821.

Somaglia fixirt also zunächst genau den Sinn, welchen der apostolische Stuhl dem Ultimatum beilegt, bemerkt ausdrücklich, dass Candidaten, welche die im Ultimatum vorgeschriebenen Eigenschaften hätten, ihren Landesherrn ebendeshalb auch angenehm sein müssten,

bezeichnet die Voraussetzung, als könnten die Domcapitel ihren Souverains eine Liste von lauter ihnen ungenehmen Geistlichen als würdig präsentiren, die hohen Pflichten des Episcopats mit Heiligkeit und Weisheit zu erfüllen, als eine ungerechte Zumuthung gegen die in den Domherrn repräsentirte Blüthe des Clerus von Deutschland, erklärt aber schliesslich die Bereitwilligkeit zum Erlass des Breve, da der Grossherzog nur gewünscht habe, dass dieses, ohne an dem Geiste und Buchstaben des Ultimatum irgend wie zu rütteln, lediglich in dem Sinne erlassen werden solle, welchen der Papst selbst mit dem Ultimatum verbinde.

Er spricht zudem die Anerkennung des Papstes darüber aus, dass Baden bemüht gewesen ist, *die Kirchenpragmatik zum Falle zu bringen.* Wie liesse sich damit wohl der Gedanke zusammenreimen, dass der Papst selbst mit dem Breve den Regierungen einen Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle habe einräumen wollen, welcher den Grundsätzen der Pragmatik entsprochen haben würde.

Für einen juristischen Seiltänzer wie Herrn F., ist freilich auch diese klare Sprache kein Hinderniss. Es sei kaum anzunehmen, sagt er, dass die römische Curie, welche so viele Jahre den irischen Wahlmodus zum Gegenstande der Unterhandlungen mit England, Preussen, Hannover und den Niederlanden gemacht, ihn selbst erdacht habe, sich über die juristische Natur desselben nicht so klar gewesen sein sollte, wie es die württembergische Regierung auf den ersten Blick schon war. Man werde demnach in den Worten Somaglia's nur ein geschicktes Umgehen unbequemer Erörterungen zu erblicken haben. Vielleicht habe er auch wirklich geglaubt, dass bei der zur Zeit bestehenden Lage des Verhältnisses von Kirche und Staat factisch selbst der irische Wahlmodus dem von den Regierungen gewünschten Zwecke entsprechen könne.

Habe der hl. Stuhl erklärt, das gewünschte Breve dem Wortlaute und Geiste des Ultimatums entsprechend zu ertheilen, so habe er sich damit ganz die Auffassung der vereinigten Staaten bezüglich des letzteren angeeignet, denn da der Inhalt des Breve von den Regierungen genau formulirt gewesen sei, so habe dadurch dem Cardinalstaatssecretär kein Zweifel irgend welcher Art entstehen können. Habe er nichts desto weniger dieses Breve dem Geiste des Ultimatums entsprechend erklärt, so könne das nichts weiter heissen, als das jetzt rechtlich unmöglich gemacht werde, was nach dem Ultimatum factisch unmöglich sei, die Wahl eines ungenehmen Bi-

schofs, wie ja zu diesem Zwecke der ganze irische Wahlmodus erfunden sei.

Ja man könne sogar aus dieser Paralellisirung von Breve und Ultimatum den Schluss ziehen, dass auch Somaglia nach dem letzteren die Wahl einer Persona minus grata absolut ausgeschlossen dachte.

Wenn man aber aus den angeführten Worten der Note den Sinn abstrahiren wolle: nach dem Ultimatum ist die Wahl eines ungenehmen Bischofs zwar unwahrscheinlich aber nicht unmöglich, wir wollen Euch jetzt ein Breve geben, welches denselben Sinn, also auch denselben Inhalt hat, so setze man dadurch den Cardinalstaatssecretär auf die Linie eines gemeinen silbenstechenden Intriguanten, der es liebe, an ein Wort des Gegners anzuknüpfen, dies mit Mentalreservationen zu deuten und in diesem Sinne eine Antwort zu geben, die den Andern täuschen müsse. Es sei jedenfalls bemerkenswerth, dass nicht die Friedberg's den Stein einer so schmählichen Anschuldigung auf die Curie werfen, es geschehe das lediglich von einer Seite, die freilich mit dem Rüstzeuge der Mentalreservation übermässig vertraut sei.

Was sollte es aber auch denn bedeuten, wenn der Papst das Breve dem Ultimatum gegenüber als eine Mehrforderung bezeichne. Oder sollte man wirklich annehmen, dass es Seitens der Curie schon besonders gut gethan erscheine, falls sie undeutliche Wortfügungen, die nur Ränken zum Schutz und Schirm dienen können, aufgebe und deutlich ohne Rückhalt ihre Meinung sage. Sei das Verlangen darnach schon eine Mehrforderung im Sinne Roms? Wiederum nehme das nicht er, Friedberg, bei der Politik des römischen Stuhles an, sondern auch hier müsse den Wortführern gewisser Parteien der Ruhm überlassen werden, Rom in dem Lichte darzustellen, als ob es bei jeder Unterhandlung mit weltlichen Mächten List und Hinterhalt brüte und sich durch beabsichtigte Zweideutigkeit der Wortfassung jede Hinterthüre offen lassen wolle.

Was also seiner Argumentation an überzeugenden Gründen abgeht, sucht F. durch Insulten gegen Jedermann, der es wagt, anderer Meinung zu sein, als er, zu ersetzen. Wir an unserem Theil werden uns indess durch diese Art literarischen Faustrechtes durchaus nicht bestimmen lassen, daran zu glauben, dass der apostolische Stuhl mit dem fraglichen Breve den josephinischen Theorien der damaligen süddeutschen Staatsmänner das Siegel der kirchlichen Approbation habe aufdrücken wollen. Wenn in den damaligen Verhandlungen der oberrheinischen Staaten mit dem aposto-

lischen Stuhl Hinterhalt und List geübt worden, so wird wohl heut zu Tage Niemand mehr im Zweifel darüber sein können, dass es nicht der hl. Stuhl war, von dem sie ausgingen. Gradezu absurd ist es, behaupten zu wollen, dass der hl. Stuhl, von der badischen Regierung aufgefordert, das Ultimatum in dem Sinne zu erläutern, den er selbst damit verbinde, es im Sinne Württemberg's erläutert habe.

In wiefern das Breve vom Standpunkte des apostolischen Stuhls eine Mehrbewilligung, une garantie de plus im Vergleiche gegen das Ultimatum enthält, haben wir schon oben dargethan.

Die Erklärungen nun, welche die badische Regierung in der in Rede stehenden Separatverhandlung dem apostolischen Stuhle abgegeben hatte, mussten selbstverständlich auch von Einfluss sein auf dessen Auffassung der demnächst unter dem 4/7. September 1826 von den sämmtlichen vereinigten Regierungen auf das Ultimatum ertheilten officiellen Antwortsnote. Die betreffenden Stellen derselben haben wir in der Kritik der Sybel'schen Schrift Bd. 31. S. 88. des *Archivs* bereits angeführt. Auch darin verlangen die vereinigten Regierungen nur,

a) des lettres apostoliques explicatoires de la Bulle supplémentaire, also nur ein die Bestimmungen der Bulle *erläuterndes*, nicht aber ein mit denselben in Widerspruch stehendes Breve.

b) Das Breve soll alle Dunkelheit in Betreff des Sinnes, in welchem *der Papst* den Vorschlag des Ultimatum angewendet wissen will, beheben,

   »par les quelles toute abscurité sur le sens dans le quel la proposition en question doive être appliquée se trouverait completement levée.«

c) Dies soll geschehen in einer Weise, dass die Capitularen sich vor der Wahl mit den resp. Gouvernements in's Einvernehmen zu setzen haben, afin que le choix ne tombe que sur des personnes qui aient l'agrément des gouvernements.

Nun war ja der Modus, wie das Einvernehmen stattfinden sollte, im Ultimatum selbst vorgeschlagen und von den Regierungen nicht beanstandet, er bestand in dem Listenverfahren. Es handelte sich also im Wesentlichen nur um Beseitigung etwaiger Missverständnisse der Domcapitel in Betreff der Eigenschaften der für die Wahl in Aussicht zu nehmenden Candidaten. Diese Eigenschaften hielt der apostolische Stuhl in der Bulle ausreichend praecisirt, und zwar in dem Umfange, dass damit auch implicite dem Anspruche der Regierungen in Bezug auf ihr Agrément genügt sei. Die Re-

gierungen wollten aber die Capitel auf diesen Punkt ausdrücklich aufmerksam gemacht sehen, afin que le choix ne tombe que sur des personnes, qui aient leur agrêment. Deshalb wünschten sie das Explicativbreve.

In welchem Sinne der hl. Stuhl die gedachte Note der Regierungen verstand und dem Wunsche der letzteren entsprach, ergibt die officielle Antwortsnote Somaglia's vom 6. Januar 1827. (Bd. II. S. 158.)

»Les quatres articles« (des Ultimatum) sagt er, »pris dans leur sens propre et naturel auraient dû convainire les Princes et États réunis que le St. Père désirait et désire autant qu'Eux qu'il ne soit porté à l'Épiscopat, aux dignités et aux Canonicats des Chapitres que des personnes instruies dans les sciences ecclésiastiques sages, vertuenses, en un mot dignes et aptes à couvrir ces places, et qui par cela-même soient appréciables par leurs Souverains et susceptibles de leur agrément. Mais cela non obstant, le St. Père, toujours guidé par les intentions les plus pures veut encore donner aux Princes et États, réunis une nouvelle marque d'égards particuliers, en ôtant de son côté et autant que faire se peut, toute espèce d'obstacle à un arrangement qui sous tous les rapports et dans tous les in térêts bien entendus est devenu pressant. Sa Sainteté après avoir fait expédier la Bulle en complément de celle »Provida solersque« adressera à l'Archevêque et aux Evêques de la Province Ecclésiastique — un bref semblable à celui que Son auguste Prédécesseur le Pape Pie VII. adressa dans le mois Juillet 1821 aux Chapitres des Églises du Royaume de Prusse.«

Es ist klar, dass der apostolische Stuhl damit in keiner Weise zu erkennen gegeben hat, durch das zu erlassende Breve den Staaten ein *absolutes* Veto einräumen zu wollen. Die vereinigten Regierungen haben nach Empfang dieser Note der Annahme des Ultimatum keinen Widerspruch weiter entgegengesetzt, und wurde demzufolge die Bulle »Ad dominici gregis custodiam« publicirt und gleichzeitig das Breve »Re Sacra« erlassen.

Auf weitere Einzelheiten dieses Theiles der Friedberg'schen Darstellung enthalten wir uns näher einzugehen, obzwar noch eine Anzahl Punkte von untergeordneterer Bedeutung uns zu Ausstellungen Anlass geben würden. Nur auf einen Umstand möchten wir ausdrücklich aufmerksam machen. Seite 200. Bd. I. wird des unter den vereinigten Staaten geschlossenen Staatsvertrages vom 15. November 1827, durch welchen der auf die gemeinsame Regulirung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse bezügliche Staatsvertrag der-

selben vom 8. Februar 1822 abgeändert wurde, Erwähnung gethan mit dem Bemerken, dass derselbe die Gestalt der landesherrlichen Verordnung, des Fundationsinstrumentes und der Form für die landesherrliche Genehmigung der Bullen verändert, und endlich, worauf Baden sehr gedrungen, *die Pragmatik als verbindliche Form fallen gelassen habe.*

Dem hl. Stuhle hatte man, wie oben erwähnt, wiederholt die Zusicherung ertheilt, die Pragmatik sei von den vereinigten Staaten *aufgegeben.* Es war dies einfach eine Unwahrheit. Der Staatsvertrag vom 15. November 1827 bestimmte zu Art. 5. des Vertrages vom 8. Februar 1822: In Ansehung der Kirchenpragmatik solle es in Zukunft ebenso gehalten werden, wie in Ansehung der in eben diesem Artikel bezeichneten Grundbestimmungen, dass sie nämlich, wie jene, ihre fernere Gültigkeit nur in so weit behalten, als nicht spätere gemeinschaftliche Beschlüsse eine andere Bestimmung getroffen haben. — Und zu Art. 6.:

Die Zustellung der Kirchenpragmatik an die Bischöfe und Domcapitel solle in Folge der wegen ihrer *formellen* Bestätigung dem päpstlichen Stuhle gegebenen Zusicherung unterbleiben. Die in diesem Artikel erwähnte landesherrliche Verordnung sei nach dem neu redigirten Formulare zu erlassen.

In Wahrheit blieb also die Pragmatik bestehen, ihre Bestimmungen wurden indess zum grössten Theil in das Bisthumsfundationsinstrument, theilweise auch in die zu erlassende landesherrliche Verordnung transferirt, weshalb eine Abänderung der ursprünglichen Entwürfe dieser Urkunden nöthig wurde.

Ueber diese Unredlichkeit schlüpft Friedberg leichten Fusses mit der Andeutung hinweg, dass man die Pragmatik als *verbindliche Form* habe fallen lassen.

Im Uebrigen finden wir durch diesen Staatsvertrag, wie nicht minder schon durch den vom 8. Februar 1822 unsere Bd. 31. S. 72. des *Archivs* enthaltene Bemerkung bestätigt, dass die oberrheinischen Regierungen sich *nicht wechselseitig gegen einander* zur Mittheilung der von den betreffenden Wahlcapiteln einzureichenden Candidatenliste Behufs Erklärung über dieselbe verpflichtet haben, sondern dass nur die badische Regierung bezüglich der Erzbischofswahl eine solche Verpflichtung gegen die übrigen verbündeten Staaten eingegangen ist.

So viel über die Verhandlungen der oberrheinischen Staaten.

V.

Das Verhalten der katholischen Kirche in Preussen und der evangelischen Landeskirche Preussens gegenüber dem Civilehegesetz.

I. Von katholischer Seite ist mit allen erlaubten Mitteln dahin gestrebt worden, die Einführung der obligatorischen Civilehe in die preussische Gesetzgebung zu verhindern. Die Gründe für dieses Verhalten der Katholiken sind oft genug ausgesprochen worden; die Katholiken suchten *mehr* die weitere Entfremdung des *Staates* vom Christenthum und die Schädigung christlichen Lebens innerhalb der *protestantischen* Confessionen fernzuhalten, als sie die Interessen ihrer *eigenen* Kirche zu wahren hatten. Denn sie waren überzeugt, dass dieselbe innerhalb *ihrer* Kreise den religiös-sittlichen Charakter der Ehe consequent und energisch aufrecht zu erhalten wissen werde; und sie durften der freudigen Hoffnung leben, dass kein auch nur nennenswerther Bruchtheil von *Katholiken* sich mit der *Civilehe* begnügen und die *kirchliche* Trauung verschmähen werde, während das mit Grund von einer *bedeutenden* Zahl von *Protestanten* gefürchtet wird.

Trotz aller Gegenanstrengungen, trotz der *ernsten* Bedenken, welche z. B. auch Se. Majestät den Kaiser längere Zeit hindurch die Genehmigung zur Vorlage des Civilehegesetzentwurfs verzögern liessen, ist die Civilehe *Gesetz* geworden. *Freude* daran hat *Niemand*, der warmen gläubigen Herzens sich zu Christus bekennt. Selbst »Culturkämpfer« und auch Fürst Bismarck bemühten sich mit dem Nachweise, *nicht freiwillig* zur Civilehe gegriffen zu haben, sondern sprachen von einer angeblichen, unter Andern durch die »Renitenz« der katholischen Bischöfe geschaffenen *Nothwendigkeit* der neuen Einrichtung.

Dieselbe trat am 1. October d. J. in Preussen ins Leben, und soll wie die Thronrede des Kaisers Wilhelm bei Eröffnung des Reichstags Ende October 1874 ankündigte, demnächst im ganzen deutschen Reiche durch bürgerliches Gesetz vorgeschrieben werden. Die verschiedenen Religionsgesellschaften in Preusen müssen Stellung zu ihr nehmen. Die Stellung der *katholischen* Kirche konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein. Jeder einigermassen unterrich-

tete Katholik war im Stande, sie vorauszusagen. Sie lässt sich füglich in folgende Worte zusammenfassen, die das *Wesentliche* der von den verschiedenen Bischöfen Preussens ergangenen Instructionen zusammenfassen, und in der That auch den von den preussischen Bischöfen auf ihrer letzten Versammlung in Fulda gefassten Beschlüssen *wörtlich*, nur mit Auslassung einiger *Special*bestimmungen, entnommen sind. Die in Betreff der Civilehe *hauptsächlichsten* Bestimmungen dieses Aktenstückes lauten:

»Die Geistlichkeit hat die Gläubigen in den Predigten und Katechesen sowohl, als auch im Privatunterrichte, darüber zu belehren, dass die gesetzliche Vorschrift über die Eheschliessung vor dem *Civilstandsbeamten* eine *rein staatliche* Anordnung ist und darum auch *nur* Folgen für das *bürgerliche* Leben hat, dass aber durch die Erklärung der Brautleute vor dem *Standesbeamten* und durch die von demselben vorgenommenen Förmlichkeiten eine *kirchliche*, d. h. eine vor Gott und seiner Kirche *giltige*, *wahre* Ehe *nicht* zu Stande kommt, sondern dass *diese* nach der Lehre unserer Kirche von ihnen *nur* geschlossen werden kann vor ihrem Pfarrer und zweien Zeugen, in der Weise, wie sie *bisher* ihre Ehen geschlossen haben, und dass sie *nur durch diese kirchliche* Eheschliessung das *Sacrament* der Ehe, die von Christus den Eheleuten verheissene *Gnade* empfangen. Die Gläubigen sind also zu belehren, dass sie sich *nach* der vor dem *Standesbeamten* abgegebenen Erklärung *keineswegs als wirkliche Eheleute zu betrachten haben*, und dass die vor Gott und der Kirche giltige *sacramentale* Ehe *nur* vor dem Pfarrer geschlossen wird, dass sie daher *nach* der Erklärung vor dem *Standesbeamten* sich *alsbald* zur *kirchlichen* Trauung zu gestellen und bis dahin *sich nur als Brautleute zu betrachten haben*, und bis dahin *alle* jene göttlichen und kirchlichen Vorschriften *für sie Geltung haben*, welche sie als *Brautleute* verpflichten. Es ist ihnen offen zu sagen, dass diejenigen Brautpaare, welche ihre Erklärung *nur* vor dem *weltlichen* Beamten abgegeben, und keine *kirchliche* Ehe geschlossen haben, von der *Kirche* als Eheleute *nicht* angesehen und behandelt werden.

Die Pfarrer haben dahin zu wirken, dass die *Anmeldungen* zu den *Aufrufen* (Aufbietungen) *zuerst bei ihnen* erfolgen, damit, wenn sich ein Ehehinderniss vorfindet, oder ein Einspruch erfolgt, diese *zuvor* gehoben werden, oder falls die Hebung (nach *kirchlichen* Grundsätzen natürlich) *unmöglich* ist, die Brautleute rechtzeitig (d. h. also, *bevor* sie bei dem Standesbeamten *irgend einen* Schritt gethan haben) bewogen werden können, von ihrem Vorhaben absustehen.

Den Gläubigen ist es als *Pflicht* vorzuschreiben, *nicht eher* den Civilcontract abzuschliessen, *bis* ihr Pfarrer ihnen erklärt hat, dass der *kirchlichen* Trauung kein Hinderniss entgegenstehe. Wo zu *befürchten* ist, dass Brautleute sich mit einer *blossen* Civilehe begnügen oder *gemischte* Ehen ohne die von der Kirche vorgeschriebenen *Cautionen* eingehen werden, haben die Pfarrer sich von *allen* bürgerlichen Eheverkündigungen *rechtzeitig* Kenntniss zu verschaffen und durch pastorale Einwirkung die Brautleute zur Eingehung einer *kirchlich giltigen* und *erlaubten* Ehe zu veranlassen.

Da mit dem 1. October d. J. die *bürgerliche* Eheschliessung ins Leben trat und daher die *kirchliche* Trauung von da ab nicht mehr, wie bisher, eine *staatliche* oder *bürgerliche* Geltung oder Bedeutung hat, so treten von dem Tage an *alle* Vorschriften, welche der *Staat* in Betreff der Eheschliessung, resp. der Trauung erlassen hat, für die Pfarrer ausser Kraft, und haben dieselben bei den Copulationen *nur die kirchlichen* Gesetze und Vorschriften ins Auge zu fassen und zu beachten. Es kommen also für die Pfarrer *nicht* mehr in Betracht die *staatlichen* Vorschriften über die Proclamationen, über die Ehehindernisse, über den beizubringenden Consens der Vorgesetzten bei Copulationen der Beamten und Militärpersonen, über den Consens der Eltern, Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte, über die Trauung der Ausländer, über die beizubringende Bescheinigung der Vermögensauseinandersetzung bei Verheirathung von Wittwern und Wittwen und über das Recht der Pfarrer des einen oder anderen Brauttheiles zur Vornahme der Trauung. (Die *meisten* dieser früher von dem trauenden *Geistlichen* zu beobachtenden *staatlichen* Vorschriften werden vom 1. October an von dem *bürgerlichen Standesamte* wahrgenommen.) Selbstverständlich sind die *kirchlichen* Vorschriften über die Eheschliessung, über die Proclamationen (Aufgebote), Ehehindernisse, Einholung der Dispensen. über tempus clausum (geschlossene Zeit) und über die Form der Eheschliessung auch *künftig* mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beachten.

Diejenigen, welche sich mit einer *blossen* Civilehe begnügen, sind von dem Empfange der hl. Sacramente so lange *auszuschliessen*, bis sie zu einer *kirchlich giltigen* Ehe verbunden sind. Wenn *geschiedene* Eheleute zu Lebzeiten des anderen Theiles eine *neue* Ehe eingehen (natürlich eine *blosse* Civilehe, da die Kirche in diesem Falle nicht traut), so sind dieselben, falls über die Giltigkeit der *ersten* Ehe kein Zweifel besteht, *jedenfalls* von dem Empfange der

h. Sacramente, und in *besonders* auffallenden Fällen auch von der Gemeinschaft der Kirche *auszuschliessen.*

Die Kirchenbücher über die vorgenommenen Proclamationen und Copulationen, sowie über die Taufen und Beerdigungen, sind in der *bisherigen* Weise fortzuführen. . . . Kinder, die aus *nur vor dem Civilstandsbeamten geschlossenen* Ehen stammen, . . . sollen (im Taufbuch) in der Rubrik »Bemerkungen« als »ex contractu civili« stammend bezeichnet werden.«

In diesen Sätzen ist das Verhalten der katholischen Kirche in Preussen gegenüber der am 1. October 1874 ins Leben getretenen sog. Civilehe deutlich vorgezeichnet. Es ergibt sich daraus, was übrigens auch *selbstverständlich* ist, dass die kirchlichen *Grundsätze* betreffs der Eheschliessung *nicht im mindesten* in Rücksicht auf die Civilehe ausser Kraft gesetzt wurden. Jeder Katholik ist auch *nach* dem 1. October in gleicher Weise wie bisher *verpflichtet*, seine Eheschliessung auf dem *bisherigen* Wege durch *kirchliches* Aufgebot und *kirchliche* Trauung, mit Beachtung der geschlossenen Zeit etc. vorzunehmen und verfällt andernfalls kirchlichen Strafen. Bleiben so die kirchlichen *Grundsätze* unberührt, so trat auch in Bezug auf die kirchliche *Praxis* der Eheschliessung am 1. October nur eine *einzige* Aenderung ein, welche daher stammt, dass der Geistliche künftighin *nur* noch im *kirchlichen* Auftrage traut. Bisher nahm der Geistliche bei der Trauung auch die *staatlichen* Vorschriften in Beziehung auf die Eheschliessung wahr. Das geschieht vom 1. October ab durch das *staatliche* Civilstandsamt, wo auch *staatlich* »getraut« wird, und dieser Akt auf dem Civilstandsamte, eine *rein bürgerliche* Ceremonie, *ohne* eheschliessende Wirkung vor Gott und der Kirche *muss* gemäss dem Civilehegesetz der Trauung durch die Kirche *voraus*gehen, die Geistlichen dürfen unter Strafe bis zu hundert Thalern oder bis zu drei Monaten Gefängniss *kein* Paar mehr trauen, das nicht *vorher* den Akt auf dem bürgerlichen Standesamte vorgenommen hat.

Diese *einzige* Aenderung ihrer *bisherigen* Ehepraxis, dass vom 1. October ab der Civilstandsakt der kirchlichen Trauung *vorauszugehen* hat, gesteht die katholische Kirche zu, weil sie kann, *nicht*, weil sie muss. Denn *principiell* wird die dem Staate gegenüber *vollständige* Freiheit der Kirche, über die Bedingungen der Ehe als *Sacrament* zu bestimmen, selbstverständlich *unbedingt* aufrecht erhalten, und ebenso die volle Unabhängigkeit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Falls daher etwa künftige staatliche Vorschriften über die Civilehe dahin führen sollten, dass die Civilehe in religiös oder

sittlich bedenklichen *Formen* vor sich ginge, falls z. B. die ***kirchliche*** Trauung bei jenem *Civilakte* herabgesetzt würde u. dgl., oder falls die *materielle* Ehegesetzgebung des Staates eine Richtung einschlüge, dass die Kirche sich *nicht* mehr mit der Stellung begnügen könnte, nur *solche* Ehen zu schliessen, welche *vorher* auch der Staat durch seinen Civilakt als genehm bezeichnet hat; so würde *dann* die Kirche sich wieder auf sich selbst stellen und — ***unbekümmert*** um die Civilehe — ihrerseits nach ganz freiem Ermessen trauen und Strafen des Staates für solches Vorgehen ebenso ruhig über sich ergehen lassen, wie *jetzt* die maigesetzlichen Strafen.

Einstweilen aber ist eine Opposition der Kirche gegen die jetzt ins Leben tretende Civilehe *nicht* erforderlich. Die Kirche ***kann*** gegenüber den *jetzt* beliebten Bestimmungen über die *Form* der Eheschliessung und gegenüber dem *jetzt* in Preussen geltenden ***materiellen*** Eherecht das Zugeständniss an den Staat machen, keine Ehen kirchlich einsegnen zu wollen, als solche, die *vorher* auf dem staatlichen Standesamte als staatlich giltig anerkannt sind. Denn dieses Zugeständniss enthält ja keineswegs einen *Zwang* für die Kirche, nunmehr *alle* Ehen, welche der Staat anerkennt, auch kirchlich zu gestatten; im Gegentheil entscheidet die Kirche auch weiterhin über die Möglichkeit und Erlaubtheit *jeder* Ehe nach *ihren* Grundsätzen, sie betrachtet *nur diejenige* Ehe als vor Gott und der Kirche *giltig* und *erlaubt*, welche nach *kirchlichen* Grundsätzen gestattet und gemäss den *kirchlichen* Vorschriften geschlossen ist, die Brautleute sind bis nach ihrer *kirchlichen* Trauung, wenngleich der *staatliche* Akt schon vollzogen ist, *heilig verpflichtet*, sich als Brautleute und ***nicht*** als Eheleute zu halten.

Bleibt es also der Kirche nach dem 1. October vollständig überlassen, auch staatlich *anerkannten* Ehen die kirchliche Trauung zu *verweigern* und dieselben als kirchlich ungiltig und unerlaubt zu behandeln und zu erklären; so könnte vielleicht andererseits darin eine bedeutende Beschränkung freier kirchlicher Eheschliessung gefunden werden, dass die Kirche doch nun auch ihrerseits *keine* Ehe einsegnet, die nicht *auch* der Staat genehmigt hat. Diese Beschränkung *könnte* in der That im Laufe der Zeit vielleicht so bedeutend werden, dass die Kirche dieselbe *durchbräche* und in manchen Fällen *doch* traute, wo der Staat die Civilehe *versagte*. Wenn z. B. der oft gehörte Vorschlag, die sociale Frage durch Beschränkung der Verheirathungen innerhalb der unbemitteltern Stände zu lösen, in Preussen Annahme fände, und der Staat als *Bedingung* der Eheschliessung Vermögen oder sicheres Einkommen in solcher Höhe

verlangte, dass die Menschlichkeit und Sittlichkeit unter diesen Bestimmungen litte; so könnte in diesem Falle die Kirche, welche im Laufe der Jahrhunderte schon schwere Kämpfe für die Ehen der Leibeigenen und Sclaven geführt hat, leicht in die Lage kommen zu trauen, wo der Staat die Civilehe versagt. Die *einstweilen* in Preussen geltende Ehegesetzgebung ist aber derartig, dass der Fall kaum denkbar ist, wo eine *kirchlich* zulässige Ehe vor dem *staatlichen* Standesbeamten Schwierigkeiten finden sollte, und eine Beschränkung der kirchlichen Eheschliessung ist also *factisch* nicht vorhanden.

Die Kirche leidet also durch ihr Zugeständniss, die kirchliche Trauung erst *nach* dem Civilstandsakte vorzunehmen, nur *formell* eine geringe Einbusse ihrer Freiheit; an der Handhabung ihres *materiellen* Eherechts wird sie in *nichts* geschädigt und wird sie sich *niemals* schädigen lassen. Der Civilstandakt an sich ist für sie ein indifferenter Akt, gerade so gut, wie die sogenannten, manche ehelichen Vermögensverhältnisse regelnden *Ehepakten*, welche früher in einigen Gemeinden Preussens, sogar vor dem Pfarrer selbst abgeschlossen wurden, den *kirchlichen* Akt in seiner Freiheit und Würde in keiner Weise geschädigt haben, oder wie bisher die *kirchliche* Eheschliessung darunter keineswegs gelitten hat, wenn in manchen Gegenden die Geistlichen gehalten waren, Wittwer und Wittwen nicht eher zu einer neuen Ehe zuzulassen, bis dieselben ein *gerichtliches* Attest über die Sicherung des Erbes der Kinder früherer Ehe beigebracht hatten.

II. Von Seiten des preussischen *evangelischen Oberkirchenrathes* wurde mit Ermächtigung Sr. Majestät über die in Folge des *Civilstandsgesetzes* einer anderweiten Regelung bedürftigen Punkte der kirchlichen Ordnung in dem nachstehenden Erlass (zur Kritik desselben vergleiche man z. B. die Germania Nr. 19.) Bestimmung getroffen:

»Wir haben schon in unserem Erlass an die Gemeinden vom 14. August d. J. darauf hingewiesen, dass durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschliessung nom 9. März d. J. die in der kirchlichen Mitgliedschaft begründete Berechtigung und Verpflichtung der Kirchenglieder, ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen und ihre Kinder zur h. Taufe darzubringen, keine Veränderung erfährt: die fortgesetzte Uebung dieser kirchlichen Rechte und Pflichten besteht mit dem schuldigen Gehorsam gegen das Staatsgesetz vollkommen zusammen. Demungeachtet bedarf es der *Modification* mehrfacher kirchlicher Einrichtungen und Vorschriften, die in ihrer bisherigen Gestalt darauf be-

ruhten, dass den in Betracht kommenden Handlungen der Kirche zugleich eine jetzt wegfallende Stellung und Wirksamkeit in der bürgerlichen Rechtsordnung zukam. Wir haben die Pflicht des Kirchenregiments, die durch diese veränderte Rechtslage bedingten Veränderungen der kirchlichen Ordnung herbeizuführen, rechtzeitig ins Auge gefasst und durch die Einforderung der gutachtlichen Aeusserung der Kreissynoden den über die einschlagenden Fragen in der Kirche herrschenden Ansichten Gelegenheit zum Ausdruck gegeben.

Die Anordnungen selbst, welche nunmehr getroffen werden müssen, fallen in einen für die Regelung eines so wichtigen Gegenstandes sehr ungünstigen Zeitmoment, indem sie das Kirchenregiment vor eine Aufgabe stellen, deren befriedigende Lösung ohne die beschliessende Mitwirkung des seiner Ergänzung noch entgegengehenden Synodalinstituts nicht erwartet werden kann. Die Gutachten der Kreissynoden und die über dieselben erstatteten Berichte der Consistorien, so wichtiges und dankenswerthes Material sie auch ergeben haben, sollten und konnten die Lücke nicht ergänzen, welche mit der Unfertigkeit des den legislativen Aufgaben der Kirche dienenden synodalen Organismus jetzt noch gegeben ist. Es hätte für rathsam erachtet werden müssen, bis zum Abschluss des letzteren jene Anordnungen zu vertagen, wenn nicht das Inkrafttreten des genannten Staatsgesetzes unmittelbar bevorstände und die, wie die Beschlüsse der Kreissynoden zeigen, sehr verschiedenen Ansichten über die Rückwirkung desselben auf die bestehende kirchliche Ordnung mit Verwirrungen in der Praxis droheten.

Wir haben es daher der gegebenen Lage entsprechend gefunden, bei den jetzt noch vom Kirchenregiment allein zu treffenden Bestimmungen von einer vollständigen und definitiven Regelung der Angelegenheit abzusehen. Dieselben sollen vielmehr, im Hinblick auf eine nächstkünftige, die vorliegende Materie vollständig umfassende Synodalvorlage, eine nur *provisorische* Ordnung schaffen und auf diejenigen Punkte sich beschränken, welche unmittelbar von der Rückwirkung des neuen Staatsgesetzes betroffen werden oder um der Wahrung der von der Kirche verwalteten geistlichen Güter willen einer unaufschieblichen Regelung bedürfen. Wir erwarten dabei zugleich, dass aus dieser Beschränkung die Kirche den wichtigen Vortheil ziehen wird, dass bei der künftigen Berathung der definitiven Ordnung bestimmte Erfahrungen über die Folgen des Civilehegesetzes vorliegen, welche für die zu fassenden Beschlüsse ein jetzt noch fehlendes sicheres Fundament liefern.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs tref-

fen wir demnach für die evangelische Kirche der uns unterstellten Provinzen, soweit die letzteren dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März d. J. (G.-S. S. 95.) angehören, die folgenden *provisorischen* vom 1. October d. J. ab geltenden Bestimmungen:

1. Der kirchlichen Trauung geht ein einmaliges *kirchliches Aufgebot* voran, welches mit der Verkündigung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe eine Fürbitte für deren Vorhaben verbindet. Auf Verlangen der Brautleute kann auch ein zweimaliges Aufgebot stattfinden. Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

2. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für kirchliche Trauung gewählten Parochie (siehe Nr. 7.). Daneben bleibt jeder Verlobte berechtigt, sich auch in der Parochie, in welcher er seinen Wohnsitz hat, aufbieten zu lassen.

3. Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat. (Staatsgesetz vom 9. März d. J. §. 27.). Von dieser Anordnung haben die Verlobten das Pfarramt ungesäumt zu benachrichtigen.

4. Dispensation vom kirchlichen Aufgebote kann vom Superintendenten ertheilt werden.

Hat eine kirchliche Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so wird dieselbe in dem nächsten Gemeindegottesdienste nachträglich mit Fürbitte verkündigt. Auch von dieser Verkündigung ist der Superintendent zu dispensiren befugt.

5. Die *kirchliche Trauung* darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich giltige Schliessung der Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis dafür hat ihm zu gelten die im §. 37. z. E. des Staatsgesetzes vom 9. März d. J. verordnete standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muss.

6. Die Geistlichen haben sofort bei Annahme des Aufgebots dahin zu wirken, dass die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschliessung, soweit irgend thunlich ohne Verzug nachfolge, damit die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach der Erhebung der rechtlich bindenden Willenserklärung zum Gelöbnisse vor Gott und der Gemeinde, geweiht durch Gottes Wort und Gebet und begleitet von dem Segen der Kirche begonnen werde.

7. Zuständig für die Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach Wahl der eheschliessenden Theile, die Geistlichen sowohl der Parochien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

8. In dem Geltungsbereiche der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 darf die kirchliche Trauung einer unter getauften und confirmirten Christen rechtsgiltig abgeschlossenen Ehe, in welcher auch nur der eine Ehetheil der evangelischen Kirche angehört, nicht anders als in dem durch das genannte Kirchengesetz §. 14. Nr. 1., Absatz 2. geordneten Verfahren versagt werden. In Westfalen und in demjenigen Theile der Rheinprovinz, auf welchen dieser unser Erlass Anwendung findet, bewendet es bei den Vorschriften der dortigen Kirchenordnung. Die Einholung der Entscheidung bei den vorgesetzten kirchenregimentlichen Behörden findet nicht mehr statt, unbeschadet des Rechtes der letzteren auch hier die zu einer kirchenordnungsmässigen Verwaltung erforderlichen Weisungen zu ertheilen. (Kirchengemeinde- und Synodalordnung §. 47.)

9. Was die Gründe für die Versagung der kirchlichen Trauung anlangt, so ergibt sich dadurch, dass die eheschliessende Bedeutung von dem kirchlichen Akt auf den bürgerlichen übergeht, eine Veränderung in Bezug auf die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener. Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, dass derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schliessung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmässigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältniss eine solche Missachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde. Dabei ist in solchen, wie in allen anderen Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht, wohl zu beachten, dass das fortan freie, auf keiner Nöthigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist.

10. Die kirchliche Trauung wird in den bisher üblichen Formen vollzogen, so jedoch, dass das Trauungsformular in seinen mit

der *ehebegründenden Wirkung des bürgerlichen Akts* unvereinbaren Bestandtheilen die nothwendigen Veränderungen erfährt. Wir haben demnach sowohl das Formular der Agende als dasjenige, welches für die kirchliche Einsegnung der durch gerichtliche Erklärung geschlossenen Ehen bisher vorgeschrieben war, revidirt und überlassen es den Geistlichen, je nach Lage des Falles sich des einen oder des anderen dieser in der Anlage unter A. und B. beigefügten Formulare zu bedienen.

11. Die bisherigen Verbote der Trauungen in der geschlossenen Zeit fallen weg, mit der Massgabe, dass es zur Vornahme einer Trauung in der Charwoche einer Dispensation bedarf, welche der Superintendent zu ertheilen befugt ist. Durch diese Ertheilung wird die kirchliche Pflicht einer stillen Hochzeitfeier nicht berührt, welche als gute Sitte zu erhalten den Gemeindekirchenräthen (Presbyterien) obliegt.

12. Die Geistlichen kraft ihres lehramtlichen und seelsorgerischen Berufs und die Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde christliche Sitte aufrecht zu halten, werden allen Fleiss anwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde. Behufs zeitiger Kenntnissnahme von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) erheischen, wird, soweit zulässig, die Hilfe der Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und besonders darauf zu achten sein, dass die von den Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntniss der Geistlichen gelangen.

13. Durch die Aufhebung des bürgerlichen Taufzwanges wird die kirchliche Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur *h. Taufe* darzubringen nicht berührt. Die bisherige Frist, sechs Wochen nach der Geburt, bleibt bestehen, kann jedoch von dem zuständigen Pfarramte verlängert werden.

14. Gegen die Verabsäumung der kirchlichen Pflichten, die Trauung der geschlossenen Ehen zu begehren und die Kinder zur h. Taufe darzubringen, werden die Geistlichen und Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) zunächst durch Zuspruch und Mahnung wirken. Die Bestimmung weiterer kirchendisciplinarischer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege zu treffenden Ordnung überlassen.

15. Hinsichtlich der *Kirchenbücher* treten folgende Veränderungen ein:

1) Im Trauungsregister fällt die Rubrik »Einwilligung der Eltern und Vormünder« fort. Dagegen kommt neu hinzu die Rubrik »Nachweis der Eheschliessung,« in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschliessung sowie die Nummer des bürgerlichen Heirathsregisters vermerkt werden.
2) Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursache weg.
3) Die Nothwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu wiederholen, ein Duplicat des Kirchenbuchs zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge abzugeben, welche nach dem 1. October d. J. gemacht sind, hören auf.

16. Trauungen sind in das Kirchenbuch der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes, Taufen in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, welcher die Eltern des Kindes (bei unehelichen die Mutter) zur Zeit seiner Geburt angehören. Werden solche Amtshandlungen von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des erstern Kirchenbuchs zuständigen Geistlichen zum Behuf des Eintrags gelangen zu lassen. Nur dieser Geistliche ist befugt, Kirchenbuchsatteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Berlin, den 21. September 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

Formulare A. und B.

A.

Vgl. Agende Th. II. S. 11 ff.

Der Eingang wie in der Agende.

Die Ueberleitung lautet fortan:

»Dazu wollen wir auch über dieses Paar die Gnade und den Segen des Allmächtigen erflehen.«

Die Traufragen sollen lauten:

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diese N. N. als deine christliche Gattin haben und halten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diesen N. N. als deinen christlichen Gatten haben und halten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

Die Trauformel soll folgende Fassung erhalten:

»Was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun N. N. und N. N. entschlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen.«

Alles Weitere wie in der Agende.

B.

Vgl. Aktenstücke des evangelischen Oberkirchenraths 5. Bd., 3. Heft S. 183 ff.

Die Traufragen lauten:

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diese deine Gattin vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

»Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diesen deinen Gatten vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als deinen christlichen Ehemann anerkennen und ihn als solchen haben, halten und behalten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis dass der Tod euch scheidet?«

Die Trauformel soll künftig lauten:

»Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun diese gegenwärtigen Ehegatten hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, dass sie entschlossen sind, ihre Ehe nach dem Worte Gottes christlich zu führen und sich hierauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben: so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.«

Alles Weitere wie im agendarischen Formular (vgl. A.)«

III. Ueber eine *Rechtsanomalie*, welche in Preussen bei Einführung der obligatorischen Civilehe eintrat, schreibt uns Hr. Pfarrer Lic. *Aug. Swientek* von Czarnowanz.

Das Amtsblatt der königlichen Regierung in Oppeln verkündet

im Stück 38. v. J. 1874: »Mit Rücksicht darauf, dass durch den §. 1. des mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Gesetzes vom 9. März d. J. vorgeschrieben ist, dass die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle *ausschliesslich* durch die vom Staate angestellten Standesbeamten zu erfolgen hat, ist es zweifelhaft geworden, ob die in Gemässheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 in den Hebammen-Unterstützungsfonds bei Trauungen und Taufen zu zahlenden Abgaben mit dem Inkrafttreten des obengedachten Gesetzes auch künftighin wie bisher von der Geistlichkeit oder von den Standesbeamten zu erheben seien. Die Herrn Minister des Innern sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten haben nun entschieden, dass es bis zur Emanation eines Gesetzes über die Dotirung der ältern Provinzen mit Provinzialfonds, in welchem auch die Frage wegen der Erhebung der hier in Rede stehenden Abgabe die erforderliche gesetzliche Regelung finden werde, *bei dem bisherigen* Verfahren sein Bewenden behalten müsse und dass es nicht in der Absicht liege, die Standesbeamten mit der Einziehung der Hebammen-Unterstützungsbeiträge zu beauftragen.

Indem wir diese Entscheidung der Herrn Minister zur allgemeinen Kunde bringen, veranlassen wir zugleich die königlichen Landrathsämter, die gegenwärtige Bekanntmachung in die Kreisblätter unentgeltlich aufzunehmen und auch etwa an sie ergehende Anfragen im Sinne der ministeriellen Entscheidung Verfügung zu treffen.« Wer hätte eine solche Verfügung vermuthet? In der sichern Voraussetzung, dass, nachdem man den Pfarrgeistlichen alle Functionen, welche das staatliche Gebiet irgendwie interessiren, abgenommen, man ihnen zugleich die odiöse Pflicht Beiträge fürs Hebammeninstitut einzuziehen, abnehmen würde, haben die Hochw. Bischöfe in der Instruction über die nunmehrige Ordnung der Ehen, Taufen u. s. w. verfügt: »Die Erhebung des Beitrags zum Hebammenfonds durch die Herren Pfarrer fällt vom 1. October d. J. ab, fort.« Geistliche und Gläubige freuten sich vergeblich auf diesen einzigen Vortheil, den sie bei Einführung der Civilehe erhofften. Eine Wendung seitens des Staates wird wohl eintreten.

Zur Lösung des Conflicts über die Einziehung der Beiträge zum Hebammenfonds diene was Paul Wachler in seinem praktischen Buche: »Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. Breslau bei Maruschke und Berendt 1874« schreibt S. 27. §. 25.: Nach der Allgemeinen Verfügung vom 17. Februar 1851 V. M.-Bl. S. 34. müssen die Civilstandsbeamten vierteljährlich Extracte über

die vorgekommenen Eheschliessungen und Geburten den betreffenden Polizeibehörden Behufs Einziehung der Beiträge zum Hebammenfonds mittheilen. Ob diese Beiträge, wie in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses S. 77. angenommen ist, durch dieses Gesetz wegfällig geworden sind, dürfte doch sehr in Zweifel zu ziehen sein.

Mögen also nunmehr die Standesbeamten den Polizeibehörden die Extracte zur Einziehung der qu. Beiträge zustellen, so ist jeder Conflict, jede Consequenz aufgehoben.

IV. *Commentare zum preussischen Civilehegesetz* erschienen ausser dem cit. Wachler's, von Prof. *Hinschius*, Obertrib.-R. *W. Hartmann* und Kreisrichter *O. Philler*. (Berlin 1874.) Auf Grund amtlicher Berichte sämmtlicher Appellationsgerichte und nach Justizministerialacten sind die in den verschiedenen gegenwärtigen Landestheilen Preussens durch das bürgerliche Gesetz geforderten Vorbedingungen zur Eheschliessung zusammengestellt von Geh.-Just.-R. Dr. *Stölzel* u. d. T.: »Das Eheschliessungsrecht im Geltungsbereiche des preuss. Gesetzes v. 9. März 1874. Berlin 1874.« (XII u. 89 S. kl. 8.) nebst Verwandtsch. Tabelle.) Eine populäre Darlegung der kath. Grundsätze gegenüber der Civilehe erschien in einer Gegenüberstellung über »Die christliche und die Civilehe,« vom Bischof Dr. *Conrad Martin* von Paderborn, (Mainz, Kirchheim 1874.) 62 S. kl. 8.

VI.

Welches Recht hat die Regierung in Preussen an den Kirchenbüchern der katholischen Parochien?

Von Dr. *H. Bahlkamp.*

Die in der preussischen Monarchie jetzt bestehenden kirchenpolitischen Zustände haben manche Rechtsfragen aufgeworfen, an welche man bei der früheren Eintracht zwischen Staat und Kirche in Preussen nicht dachte. Unterstützt von der Majorität der Landesvertretung, welche fast ausnahmslos nichtkatholisch ist, und in Uebereinstimmung mit der Majorität des Herrenhauses, welche durch den »Schub« von fünf und zwanzig, der Regierung ergebenen, Männern hergestellt wurde, kamen die Gesetze vom 5. April 1873, vom 11. Mai, 12. Mai, 13. Mai und 14. Mai 1873 zu Stande. Diese Gesetze, von denen das erste die Verfassungsveränderung zum Inhalte hat, schaffen ein neues Verhältniss zwischen Kirche und Staat in Preussen. Sie enthalten Normen, welche in keinem anderen namentlich deutschen Staate[1]) massgebend und welche selbst schärfer als die neuen österreichischen Bestimmungen sind, Normen, welche, wenn sie ausgeführt werden könnten, die katholische Kirche Preussens aus einem lebendigen Organismus zu einem Phantom machen würden. Uebereinstimmend haben die Bischöfe Preussens den Gesetzen den passiven Widerstand entgegengesetzt. Hierdurch sind die erbittertsten Parteikämpfe hervorgerufen. Die protestantische Mehrheit der preussischen Staatsbürger bezeichnet die Bischöfe und ihre katholischen Mitbürger, welche den Bischöfen folgen, als Verächter des Gesetzes und als Vaterlandsfeinde; die mit ihren Bischöfen haltenden katholischen Staatsbürger betrachten die preussische Regierung als die Unterdrückerin ihrer Religion, sie hören auf, ihrer Regierung mit Achtung und Vertrauen entgegenzukommen und es kehrt in den betr. überwiegend katholischen Distrikten die Zeit zurück, wo das »protestantische« Preussen die früher unter katholischen Fürsten gestandenen Länder in Besitz nahm.

1) Vergleiche die diesbezüglichen, in diesem Archive und in der Germania veröffentlichten, Vergleichungen.

Beklagenswerthe Zustände sind das! doppelt beklagenswerth für den, der den Widerstand der Bischöfe nach sorgfältiger Prüfung und aus innigster Ueberzeugung für berechtigt ansieht, andererseits aber auch die nur auf den Staat zurückfallenden Folgen desselben klar voraussieht und schmerzlich bedauert.

Bei dieser Lage der Sache ist es die geringste Pflicht der Regierung sich strenge innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten und keine Massregel zu treffen, welche mit dem Gesetz und der Verfassung nicht vereinbar ist. Das Richtigste wäre freilich, wenn die preuss. Regierung einen Akt heroischer Selbstüberwindung und hingebender Sorge für ihre kath. Unterthanen an den Tag legte, und solche gesetzliche Normen einführte, resp. die bestehenden denen anderer deutschen Staaten, z. B. Württembergs ähnlich, dahin modificirte, dass die kath. Kirche Preussens in ihrer Eigenart bestehen kann.

Eine solche gesetz- und verfassungswidrige Massregel ist meines Erachtens aber folgende im Justizministerialblatte von 1873 S. 275. mitgetheilte: Allgemeine Verfügung vom 13. October 1873 — betr. die Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, bei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist. (Gesetz vom 11. Mai 1873. §. 17.)

In Betreff der Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, für welche in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist, hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten unter dem 19. September d. J. an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen eine Verfügung erlassen und dieselbe sämmtlichen übrigen Herren Oberpräsidenten der Monarchie sowie der Regierung in Sigmaringen zur gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Der Inhalt dieser Verfügung wird durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniss der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft gebracht. Die Behörden, an welche jene Verfügung ergangen ist, sind zugleich angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle, in welchem zur Beschlagnahme der Kirchenbücher und Ablieferung derselben an die Bezirksregierungen geschritten wird, hiervon den betreffenden Appellationsgerichten Nachricht zu geben. Die Letzteren haben hiervon die ihnen untergebenen Gerichte unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

Berlin den 13. October 1873.

Der Justizminister:

Leonhardt.

Auszug aus der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 19. September 1873.

Berlin den 19. September 1873.

Der gesetzwidrig angestellte Geistliche ist zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt und Eintragungen die er vornimmt und Auszüge die er daraus ertheilt, entbehren des öffentlichen Glaubens. Um zu vermeiden, dass die Kirchenbücher durch ungültige Eintragungen in Verwirrung gerathen, und zugleich, um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmässige Kirchenbuchzeugnisse zu erlangen, ist daher fortan in allen Fällen, wo ein geistliches Amt, mit dem die Führung von Kirchenbüchern verbunden ist, gegen die Vorschriften des Gesetzes besetzt wird, oder bereits jetzt besetzt ist, sofort das Kirchenbuch und zur Vermeidung des Missbrauches zugleich auch das Kirchensiegel mit Beschlag zu belegen und ist Beides an die betreffende königl. Regierung als die für Sachen der Kirchenbuchführung dem Geistlichen vorgesetzte Behörde abzugeben, welche alsdann auch auf den Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche zu ertheilen hat.

Den Herrn Justizminister habe ich ersucht, die königl. Gerichte von dieser Anordnung, die ich allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie habe ergehen lassen, in Kenntniss zu setzen. Ew. Hochw. aber ersuche ich ergebenst, darnach die betheiligten Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz schleunigst mit Anweisung zu versehen auch in den einzelnen Fällen die Gemeinde gefälligst von der getroffenen Anordnung in Kenntniss zu setzen.

gez. *Falk.*

An den königl. Oberpräsidenten Herrn Günther in Posen.

Früher war es Praxis der preuss. Minister, die irgendwie bedenklichen Verfügungen näher zu begründen. Der Herr Minister Falk hat es für überflüssig gehalten, seine Verfügung rechtlich näher zu begründen. Die Berechtigung des Herrn Ministers zum Erlass der vorstehenden Verfügung hängt von der Beantwortung der in der Ueberschrift formulirten Frage ab.

Zur Beschlagnahme der Bücher wäre der Minister nur befugt, wenn der Staat Eigenthümer derselben wäre. Aber wie kann der Staat Eigenthümer dieser Bücher sein, welche aus kirchlichen Mitteln angeschafft, von kirchlichen Beamten angefertigt und in kirchlichem Besitze sind? Oder wenn der Staat, was auch nicht der Fall ist, in langjährigem Besitze dieser Bücher gewesen wäre, müsste man die ministerielle Anordnung für berechtigt ansehen, vergl. die sehr eingehende Abhandlung von Merkle im Pastoralblatt für die Diöcese

Augsburg im Jahrgange 1874 Nr. 32., welche aber die preussische Verhältnisse nicht berücksichtigt.

Das preuss. Landrecht hat nur Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Kirchenbuches gegeben[1]). Spätere Ministerialverordnungen geben den protestantischen Geistlichen Anweisungen über die Aufbewahrung des Pfarrbuches. Wem das Eigenthumsrecht an den Kirchenbüchern zustehe, sagt das Landrecht nicht. Anders das neue Civilstandsgesetz, (§§. 1. u. 5.) welches allerdings von einem grundverschiedenen Gesichtspunkte ausgeht. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die Kirchenbücher der kirchlichen Gemeinde zugehören, also kirchliches Vermögen sind. Der Herr Minister hat also, indem er die Beschlagnahme der Kirchenbücher verfügt, eine Verfügung über Privateigenthum sich erlaubt und den Art. 9. der preuss. Verfassungsurkunde verletzt, welcher, wie folgt, lautet:

»Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.«

Ich räume ein, dass nach den 1874er Maigesetzen (cf. Art. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1874) die Sachlage eine andere ist, aber vor Rechtskraft dieser Gesetze war die erwähnte Massregel, wie gesagt, gesetz- und verfassungswidrig.

Aber sollte die ministerielle Verfügung nicht aus dem Gesichtspunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes sich rechtfertigen lassen? — Nein! —

Wir können nur wiederholen, dass die staatlichen Vorschriften nur auf die Führung, Einrichtung und Aufbewahrung der Bücher sich bezogen haben. Ich habe nicht einmal eine Ministerialverfügung gefunden, welche eine Bestimmung über das Material der Kirchenbücher der katholischen Parochien enthielte, vgl. auch *Becker*, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831, wo die bis zum Jahre 1829 ergangenen bezüglichen preuss. Verordnungen mitgetheilt sind und von *Kamptz* Annalen, Jahrgang 1830. 1. und 2. Heft S. 82. J. 1839. 3. und 4. Heft S. 624.

Ein Aufsichtsrecht ist bisher von der Staatsbehörde in Preussen niemals geübt worden. Niemals hat ein Staatsbeamter untersucht, ob ein Pfarrer die in Bezug auf die Führung und Einrichtung der Bücher gegebenen staatlichen Vorschriften beobachte. Die

1) Vgl. Ministerialrescript vom 4. Juli 1837 in von *Kamptz* Annalen, Jahrgang 1837 3. Heft S. 668.

kirchlichen Oberbehörden revidirten die Buchführer. Bei den Katholiken geschah dies und geschieht es noch fortwährend den bestehenden kirchlichen Vorschriften gemäss bei Gelegenheit der Firmreisen von den Ordinarien, welche ihr vidi in das Buch setzen. Bei den Protestanten geschieht es durch die Superintendenten, wenn dieselben die Kirchenvisitationen vornehmen. So verordnet das Consistorium der Provinz Brandenburg unterm 16. März 1830.

»Die bei einer gewöhnlichen Kirchenvisitation vorzunehmenden Gegenstände sind folgende:

e) Die Kirchenbücher werden, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 481 seq. und 501 seq. untersucht, namentlich auch das Duplicat derselben. Auch ist zu bemerken, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zustande die Bücher sind, bis zu welcher Zeit sie zurückgehen, ob sie ordnungsmässig und nach den vorgeschriebenen Formularen geführt werden, und ob die Handschrift dessen, der sie führt, leserlich und deutsch ist.«

Bei den Katholiken wird die bischöfliche Revision gleichmässig auf die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften sich erstreckt haben.

Also weder die Staatsregierung hat jemals eine staatliche Revision der Bücher angeordnet noch hat m. W. jemals eine Bezirksregierung ein Aufsichtsrecht thatsächlich durch staatliche Beamte ausüben lassen.

Die Bezirksregierung — und das ist eine fernere Gesetzwidrigkeit in der ministeriellen Anordnung — ist nach den landrechtlichen Vorschriften überhaupt nicht Aufsichtsinstanz bezüglich der Führung der Bücher. Die Gerichte waren es vielmehr, auf deren Anordnung irrige und falsche Eintragungen in den Büchern berichtigt und bei denen die Duplicate der Bücher aufbewahrt wurden. Vgl. §. 503. Thl. II. Tit. 11. A. L.-R. und Min.-Rescr. vom 4. Juli 1837. v. *Kamptz* Annalen J. 1837. S. 668.

Man kann nicht sagen, dass hiernach die Staatsregierung kein Recht an den als Civilstandsregister dienenden Pfarrbüchern gehabt habe. Dies ist irrig! Die Pfarrbücher waren Kirchenbücher mit bürgerlichem Glauben, die Eintragungen mussten erfolgen unter Beobachtung der staatlichen Vorschriften und die Bischöfe controlirten, ob dieses überall geschah. Wie in so vielen anderen Fällen mussten die staatlichen Behörden behufs Remedur und Disciplinirung der Buchführer an die Bischöfe sich wenden. Die Gerichte verordneten

die Berichtigung falscher Eintragungen. Ich als Anhänger der Staatsbuchführung muss gestehen, dass der bisherige Zustand in Preussen nicht reformbedürftig war.

Sehen wir nun, wie der Herr Minister seine Verfügung gerechtfertigt hat.

Schon die Behauptung des Herrn Cultusministers, der gesetzwidrig angestellte Pfarrer[1]) sei zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt, die von demselben vorgenommenen Eintragungen und gefertigten Auszüge entbehrten des öffentlichen Glaubens, ist bedenklich. Nach dem Landrecht kümmert der Staat um die Anstellung der katholischen Pfarrer sich nicht. Vergl. §§. 324., 386., 391., 403. Thl. II. Tit. 11. A. L.-R. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 veränderte diesen Zustand nicht. Ein im Sinne des Landrechts gesetzwidrig angestellter Pfarrer würde also z. B. ein vom Bischofe ohne Berücksichtigung des Patronatsrechtes angestellter Pfarrer sein. In diesem Falle würde aber der Pfarrer so lange rechtsgültig die Bücher führen, als durch Urtheil und Recht seine widergesetzliche Anstellung entschieden sein würde.

Man sollte meinen, die Gesetze vom 5. April 1873 und vom Mai 1873 hätten hierin nichts geändert, da nicht dem neuangestellten Pfarrer, sondern dessen geistlichen Oberen Auflagen gemacht sind, welche bei der Anstellung der Pfarrer beobachtet werden sollen. (Vergl. §. 15. und §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1873.) Man sollte glauben, dass Gesetze, welche zugestandenermassen den niederen Klerus von dem höheren möglichst unabhängig machen wollen, für den Fall, dass die geistlichen Oberen die bei Anstellung der Pfarrer gesetzlich vorzunehmenden Handlungen nicht vornehmen, nichts anderes als Strafen der Oberen festsetzen, die Pfarrer in ihrem neuen Wirkungskreise aber nicht behelligten. Die 1873er Maigesetze enthalten in dieser Beziehung auch keine näheren Bestimmungen. Der Herr Minister beruft sich jedoch auf den §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, welcher, wie folgt, lautet:

»Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vor-

1) In dem Rescrpite wird unrichtig von Geistlichen gesprochen, während es Pfarrer heissen muss. Denn §§. 481. und 500. Thl. II. Tit. 11. A. L.-R. sagen ausdrücklich: Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihm besorgten insgleichen alle die Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muss dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

schrift des §. 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.«

Es fragt sich, wie die letzten vier Worte zu verstehen sind. Ein Gericht hat die von einem widergesetzlich angestellten Pfarrer vorgenommene Trauung für rechtsgültig erachtet, weil die gesetzlich gültige Ehe nur durch die priesterliche Trauung vollzogen werden könne, es also blos darauf ankomme, dass der Trauende Priester sei. Wenn das Gericht zugleich erwogen hat, dass nach tridentinischem Recht nur der Pfarrer trauen kann und dass nach preuss. Recht der Pfarrer trauen soll (vergl. §. 435 ff. a. a. O.), so hat dasselbe den Ausdruck nicht dahin ausgelegt, dass alle von dem widergesetzlich angestellten Pfarrer vorgenommenen pfarramtlichen Handlungen ungültig sein sollen. Auch mir scheint, dass der Ausdruck nicht zwingt, das Letztere anzunehmen. Wollte man aber dieses annehmen, so würde doch der Herr Minister noch nicht für berechtigt erklärt werden können, eine Verfügung über das Material der Bücher zu treffen, sondern er würde sich beschränken müssen, zu erklären, dass der Staat den pfarramtlichen Handlungen der widergesetzlich angestellten Pfarrer, welche zugleich von bürgerlicher Wirkung sind, diesen Charakter nicht beilege und ihren Bucheintragungen und Auszügen öffentlichen Glauben nicht beimesse.

In der Verfügung selbst wird zur Rechtfertigung angeführt, es müsse Verwirrung des Kirchenbuchs und Missbrauch desselben, sowie des Kirchensiegels verhindert werden. Wir fragen aber, kann ein blosser Zweckmässigkeitsgrund eine gesetz- und verfassungswidrige Massregel rechtfertigen? Denn, dass dringendste Noth vorgelegen hätte, wird der Minister selbst nicht behaupten wollen, da die durch die Kirchenbücher zu erbringenden Nachweise auch auf andere Weise hätten bewiesen werden können und wenn Noth vorgelegen hätte, warum wurde nicht eine Nothstandsverordnung extrahirt und so die Verfassung beobachtet? Hat aber die ministerielle Verordnung Verwirrung verhindert? Keineswegs! Während der gesetzlosen Zeit des neuen Pfarrers wird bis zur Einführung des Civilstandsgesetzes ein Kirchenbuch überhaupt nicht geführt werden und es ist keine staatliche Anordnung getroffen, wie der demnächst — d. h. im Staatspatronatfalle oder bei demnächst wieder eintretenden Frieden zwischen Staat und Kirche — gesetzlich ernannte Pfarrer die während der Vacanz vorgefallenen Personalveränderungen mit bürgerlicher Glaubwürdigkeit constatiren soll. Die ministerielle Massregel ist also von ihrem eigenen Gesichtspunkte aus nur eine halbe.

Als die hier angeregte Frage, allerdings mehr vom Gesichtspunkte der Nichtbefugniss der Regierung ungemessene Zwangspersonalhaft zu verhängen, in der 70. Sitzung des preuss. Abgeordnetenhauses am 19. Mai c. zur Sprache kam, erklärte der Herr Cultusminister wörtlich zur Rechtfertigung seiner Massregel Folgendes:

»Ich gehe davon aus, dass die Frage der Kirchenbücher für alle diejenigen Landestheile, welche diesseits des Rheins gelegen sind, eine gemischte Bedeutung hat und dass das Staatsinteresse mindestens eben so, wie ich meine, noch mehr, bei ihrer religiösen Führung betheiligt ist, als das kirchliche. Es wird demgemäss auch ein Auftrag Seitens des Staates ertheilt. Gegenüber der Bedeutung und der Anwendung der Kirchenbücher kann die Frage, wem das Material derselben gehört, nicht die entscheidende sein, sondern nur ihre Nutzanwendung, und darum unterliegt es keinem Zweifel, dass, wenn Personen die Kirchenbücher führen, die dazu keine Befugniss haben — und das gilt von den sogenannten widerrechtlich angestellten Geistlichen, — unter solchen Verhältnissen das Staatsinteresse entschieden leidet. Denn, m. H., diese Personen haben kein Recht, die Kirchenbücher mit öffentlichem Glauben weiter zu führen; diese Personen haben kein Recht, Auszüge aus diesen Kirchenbüchern zu machen, mit dem Siegel zu versehen und ihnen dadurch öffentlichen Glauben beizumessen. Sie haben auch kein Recht, das Kirchensiegel zu gebrauchen bei anderen Urkunden, die öffentlichen Glauben geniessen — öffentlichen Glauben, den sie vermöge des Staatsgesetzes haben. Wenn solche Personen die Kirchenbücher weiter führen, so gewinnt dies äusserlich den Schein des Rechts, aber in Wahrheit ist eine solche rechte Fortführung nicht vorhanden. Es muss dadurch in Beziehung auf den Rechtszustand eine Verwirrung eintreten. Wenn unter diesen Umständen die wesentlichen Interessen des Staates nicht gewahrt werden, so erfüllt der Staat seine Pflicht nicht. Es gibt kein anderes Mittel als die Entziehung dieser Bücher und Siegel aus den Händen unbefugter Personen; und andererseits muss die Möglichkeit geschaffen werden, aus den bereits gesetzlich fixirten Kirchenbüchern, also aus der Zeit ihrer Führung während der Functionen eines gesetzlich richtig angestellten Geistlichen, die nöthigen Atteste zu geben. Das konnte nur dadurch geschehen, dass diejenige Instanz, die nach den Gesetzen die Aufsicht über die Pfarrer als Kirchenbuchsführer, soweit die Kirchenbücher Wirkungen auf dem Staatsgebiete äussern, zu führen hat, dass diese die Kirchenbücher an sich nimmt und zunächst die Auszüge daraus fertigt.« (Kölnische Zeitung 1874. Nr. 139. 3. Blatt.)

Der Herr Minister hält — und mein Rechtsgefühl zwingt mich, dies noch ausdrücklich zu betonen — es also für unerheblich, wem das Material der Kirchenbücher gehöre und ob dieses dem Staate oder der Kirchengemeinde zusteht. Er hält sich also zur Beschlagnahme einer ihm eventuell fremden Sache befugt, obwohl die von ihm beschworene Verfassung die Unverletzlichkeit des Privateigenthums als Recht des Preussen aufstellt! Dass ferner, wie der Herr Minister behauptet, ein Auftrag zur Führung des Buches seitens des Staates ertheilt werde, ist thatsächlich unrichtig. Davon steht nichts im Landrechte und das grade Gegentheil, dass kein Auftrag von Staatswegen ertheilt wird, ist die unbestrittene Praxis bis jetzt gewesen und wird es weiter sein, wenn nicht trotz des Civilstandsgesetzes ein Gesetz über die Führung der Kirchenbücher gegeben werden wird, welches das Gegentheil verordnet!

Der vom Bischofe unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften ernannte Pfarrer unterzog sich der Kirchenbuchführung wie seiner anderen Geschäfte ohne jedwede staatliche Einmischung. Dem Herrn Minister hat wahrscheinlich das neue Gesetz, welches damals aber noch kein Gesetz war, vorgeschwebt. Weiter sagt der Herr Minister: Die Zweckbestimmung und Nutzanwendung der Bücher sei allein entscheidend und der maigesetzwidrige Pfarrer zur Führung der Bücher nicht berechtigt. Auch dieses ist unrichtig. Die Pfarrbücher, das Tauf-, Trau- und Todtenregister, sowie das Firmbuch sind kirchliche Bücher, in alter Vorzeit im kirchlichen Interesse angelegt auf Grund kirchlicher Vorschriften und dienen kirchlichen Zwecken. Bekanntlich hat das tridentinische Concil in seiner 24. Sitzung, cap. I. und II. bezüglich des Tauf- und Trauregisters allgemeine Vorschriften erlassen, deren specielle Regelung durch Partikularverordnungen der Bischöfe noch eingeschärft wurde, vergl. Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welt. Bd. VI. ad verbum Kirchenbücher, S. 126. Die Vorschrift des Tridentinum; »Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque, et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter aqud se custodiat,« war die nothwendige Folge der Vorschrift, wonach nur die coram parocho et duobus testibus geschlossenen Ehen gültig sein sollten. Denn wie leicht konnte dem zu Ordinirenden oder denen, welche sich trauen lassen wollten, der Beweis, dass sie von ehelicher Geburt und christlich getauft worden, unmöglich gemacht werden, wenn nicht schriftliche Urkunden über die kirchlich gültige Trauung ihrer Eltern resp. über die vorgenommene christliche Taufhandlung von dem trauenden resp. dem taufenden parochus verrichtet worden waren.

Es sind also kirchliche Zwecke, zu deren Erfüllung das Kirchenbuch geführt wird. Mit Fug und Recht geführt wird es von dem vom Bischofe unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften ernannten Pfarrer.

Wenn der Staat die Zeugnisse des Kirchenbuchführers auch für seine bürgerlichen Verhältnisse als beweisend annimmt und wenn der Staat, um die Befolgung der bei Ernennung der Pfarrer von dem Bischofe innezuhaltenden Vorschriften durchzusetzen, eine Gesetz und Recht achtende Massregel treffen will, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sofort mit den 1873er Maigesetzen das Civilstandsgesetz einzuführen, denn, was nach Einführung der Maigesetze kommen würde, konnte nach den Erklärungen der Bischöfe und der Centrumspartei nicht mehr zweifelhaft sei. Dass dieses nicht geschehen, ist vom Maigesetzstandpunkte aus als eine gesetzgeberische Unterlassungssünde zu bezeichnen. Später blieb, wenn man die Auffassung des Herrn Ministers theilt, nichts anderes übrig, als durch eine Nothstandsverordnung die Civilstandsregister einzuführen und zugleich zu erklären, dass die von dem ungesetzlichen Pfarrer asugestellten Zeugnisse und Kirchenbuchseintragungen des öffentlichen Glaubens entbehrten. Nichts berechtigte die Regierung aber, sich in den Besitz des Kirchenbuchmaterials zu setzen, und sich selbst zur kirchenbuchführenden Behörde zu ernennen, wie dies durch die obenerwähnte ministerielle Massregel geschehen ist.

Bisher habe ich blos das Landrecht und den in den landrechtlichen Bezirken geltenden gesetzlichen Zustand ins Auge gefasst, in den gemeinrechtlichen Landestheilen stellt die Verfügung des Herrn Ministers dagegen als eine noch schroffere Rechtsverletzung sich dar. So gilt z. B. in dem Theile des Ostrheins, worin die zur Mallinkrodt'schen Interpellation den Anlass gebende Pfarrei Niederberg des Pfarrers Wehn liegt, der Grundsatz »spoliatus ante omnia restituendus« und dass der Pfarrer Wehn unbehindert, frei und öffentlich in den Besitz des Pfarrhauses, des kirchlichen Vermögens, und namentlich auch der Kirchenbücher sich gesetzt hat, steht ebenso fest, als dass er vor Rechtskraft der *1874er* Maigesetze durch einfache Verfügung, ob des Herrn Ministers, ob der Regierungsbehörden, oder des Landrathes steht dahin, des Besitzes aller der bezeichneten Gegenstände gewaltsam durch die starke Hand der Polizeimannschaften zum Theil entsetzt worden ist, und zum Theil entsetzt werden sollte [1]).

1) Die nichtpreussischen Leser werden fragen, warum hat man nicht den Schutz der Gerichte angerufen? Daraufhin muss ich antworten, dass bei

Wir sehen also, es ist eine ministerielle Massregel getroffen, welche gesetz- und verfassungswidrig ist. Der Herr Minister sagt, er habe eine Verwirrung in Beziehung auf den Rechtszustand befürchtet und diese verhindern wollen. Diese Verwirrung ist aber grade durch das ministerielle Vorgehen eingetreten — (von früheren und späteren rechtswidrigen Vorgängen zu schweigen) — denn wir fragen, soll der Bürger noch an eine Uebung des Rechts und der Verfassung gegenüber einer bestimmten Partei glauben, wenn ein Minister eine gesetz- und verfassungswidrige Massregel treffen kann, ohne eine andere Unannehmlichkeit als die Rüge 1) des Abgeordneten Lasker zu erfahren 2)?

---

uns in Preussen jeder wegen Amtshandlungen verklagte Beamte durch Beschluss seiner vorgesetzten Oberbehörde einen Competenzconflict hervorrufen *kann*, wodurch das Rechtsverfahren sistirt und je nach dem Ausfalle des Erkenntnisses des Competenzhofes für zulässig oder unzulässig erklärt werden kann, wesshalb man oft lieber gleich von vorherein auf das »Rechtsverfahren« verzichtet.

1) Diese Rüge bezog sich überdies auch nur auf die angewandte ungemessene Executivpersonalhaft.

2) Nach der Abfassung dieses Aufsatzes ist in der berührten Angelegenheit des Pfarrers Wehn von Niederberg von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzconflicte folgendes Erkenntniss vom 10. Oct. 1874 (Germ. Nr. 255. Beil.) ergangen, wodurch der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt wird:

»Der katholische Pfarrer Wehn übernahm am 20. Nov. 1873 das ihm vom Bischof zu Trier, ohne die in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 vorgeschriebene Anzeige an die Staatsregierung, übertragene Pfarramt zu Niederberg im rheinischen Theil des Kreises Coblenz, und damit zugleich die beiden Kirchenbücher nebst dem Kirchensiegel. Er wurde von dem Landrath Frhrn. Raitz v. Frentz zu Coblenz in Gemässheit der Anweisungen der königlichen Regierung zu Coblenz vom 2. Dec. 1873, 22. Jan., 5. und 19. Febr. und 12. März 1874, und mit Bezugnahme auf dieselben und das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 durch Androhung bestimmter Geld- und Gefängnissstrafen zur Herausgabe der genannten Gegenstände wiederholt aufgefordert, und, weil er trotzdem nur das erst seit 1838 geführte deutsche Kirchenbuch auslieferte, dagegen das lateinische Exemplar desselben nebst dem Kirchensiegel an sich behielt, auch die Geldbusse wegen Unpfändbarkeit nicht zahlte, in der Zeit vom 9. bis 23. Febr., 26. Febr. bis 12. März und 16. März bis 13. April zur Haft gebracht. Er beschwerte sich zwar über das Executionsverfahren bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, wurde aber abschläglich beschieden, und auf die Verfügung der Regierung zu Coblenz vom 11. April 1874 nach erneuerter, aber vergeblicher Androhung in der Haft behalten. Nunmehr beantragte er am 30. April 1874 beim Zuchtpolizeigericht in Koblenz in einer Civilklage gegen den königlichen Landrath v. Frentz dessen Bestrafung und Verurtheilung zu einer Geldbusse auf Grund des Strafgesetzbuchs §. 341. Die kgl. Regierung

zu Coblenz erhob indess den Competenzconflict und eventuell nach dem Gesetz vom 13. Febr. 1854 den Conflict. Der kgl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte hat den Competenzconflict für begründet erklärt, und in der Entscheidung folgendes ausgeführt: Das Vorgehen des verklagten Landraths, Frhrn. v. Frentz, gegen den Kläger, welches dieser jetzt zum Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung machen will, erscheint als ein polizeiliches Executionsverfahren. Denn dasselbe wurde ausdrücklich auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 20., von der kgl. Regierung zu Coblenz veranlasst, und von dem Verklagten ausgeführt, um den Kläger zur Herausgabe des lateinischen Kirchenbuchs und des Kirchensiegels zu bestimmen, da er nach dem Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 17, als Pfarrer und demgemäss als berechtigt zur Führung des Kirchenbuchs und Kirchensiegels nicht staatlich anerkannt wurde. Nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842, §. 1. kann aber insbesondere die Gesetzmässigkeit derartiger polizeilicher Verfügungen einer richterlichen Prüfung nicht unterworfen werden, und ist darum auch der Rechtsweg rücksichtlich der von dem Kläger bestrittenen Zuständigkeit des Landraths Frhrn. v. Frentz und der kgl. Regierung zu Coblenz zur Verfügung und Vollstreckung der administrativen Executivhaft, sowie rücksichtlich der Dauer derselben ausgeschlossen Ueberdiess kann *die Zulässigkeit* des gegen den Kläger eingeschlagenen Verfahrens *keinem Bedenken unterliegen*, da die kgl. Regierung nach der Regierungsinstruction vom 23. October 1817, §§ 11. und 18. der Verordnung vom 26. Dec. 1808, §. 48. Nr. 2., und dem Ressortreglement vom 20. Juli 1818, §. 18. Nr. 2., *die sämmtlichen äusseren Kirchenangelegenheiten, also auch die Führung der Kirchenbücher und die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse, zu beaufsichtigen hat*, und demgemäss Verfügungen erlassen und unter Anwendung von Geld- und Gefängnissstrafen ausführen darf, an dieser Executionsvollstreckung auch keineswegs durch die auf das Strafrecht bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 verhindert wird, und da der Verklagte lediglich im Auftrage der kgl. Regierung, wie er selbst dem Kläger mittheilte, gehandelt hat. Auch liegt keiner der im Gesetze vom 11. Mai 1842, §. 2 ff., vorgesehenen Fälle vor, in welchen der Rechtsweg gestattet ist, und namentlich handelt es sich keineswegs, wie Kläger meint, um die Verletzung eines kirchlichen Eigenthumsrechts an dem Kirchenbuch und dem Kirchensiegel, zumal da die Frage über das Eigenthum von dem Executionsverfahren gegen die Person des Klägers gar nicht berührt wird! Mit der Begründung des Competenzconflictes erledigt sich der eventuell auch nach dem Gesetze vom 12. Febr. 1854 erhobene Conflict, welcher überdies gerechtfertigt ist, da der verklagte Landrath nur die Anweisung der kgl. Regierung zu Coblenz gegen den Kläger befolgt und ausgeführt, also seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hat.« A. A. Z. Nr. 337.

Dieses Erkenntniss beruft sich auf den *m. W. aber nur für das Civilrecht* geltenden Satz des preussischen »Rechtsstaates,« dass über polizeiliche Verfügungen und deren Recht- und Gesetzmässigkeit dem Bürger nicht einmal vor einem sog. Verwaltungsgerichtshofe ein Rechtsverfahren zusteht. Der Gerichtshof übergeht daher auch die im Landtage zu Ungunsten der Regierungsanschauung beantwortete Frage, ob *ungemessene* Executivhaft principiell und im vorliegenden Falle gerechtfertigt ist. Irrig ist es aber, wenn der Gerichtshof behauptet, die Regierung habe die Aufsicht über die sämmtlichen

äusseren Kirchenangelegenheiten *also auch* über die Führung der Kirchenbücher. Die Führung der Kirchenbücher geschah bis zum 1. October d. J. im kirchlichen und im staatlichen Interesse. In ersterer Beziehung stand der Regierung gar kein Aufsichtsrecht zu, da dies doch eine ganz innere kirchliche Angelegenheit ist und in letzterer Beziehung war, wie oben nachgewiesen nicht die Regierung, sondern die kirchlichen und die Gerichtsbehörden, die Aufsichtsinstanz. So ist es auch in das neue Civilstandsgezetz übernommen! Oder sollte der Gerichtshof es als eine jus circa sacra ansehen, wenn die Regierung beaufsichtigte, ob die Kirchenbücher den kirchlichen Vorschriften gemäss geführt würden?

Nachtrag der Redaction: Neuestens hat das *preuss. Obertribunal* durch Urtheil vom 12. Nov. 1874 in Sachen des »gesperrten« Pfarrers Kemper von Eggenrode, der die Herausgabe der *Kirchenbücher* verweigerte, das *verurtheilende* Erkenntniss der Appellinstanz bestätigt. Das Erkenntniss führt aus, dass die Kirchenbücher, wenn sie auch ursprünglich von der Kirche und zu ihren Zwecken eingeführt seien, doch im Laufe der geschichtlichen Entwickelung ihren rein kirchlichen Charakter verloren und zugleich die Natur von bürgerlichen Standesregistern angenommen hätten, welche der Staat auch für seine Zwecke benutze, auf deren Einrichtung und Führung er sich aber eben desshalb im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erheblichen Einfluss verschafft habe. Ferner sei die Kirche und die Pfarrwohnung der zur Aufbewahrung der Kirchenbücher »bestimmte« Ort, und nicht bloss die für immer geschehene Beiseiteschaffung, sondern auch die momentane Beseitigung sei strafbar. Soweit das Urtheil.

Wir meinen auf die »geschichtliche Entwickelung« und das Interesse des Staates lässt sich, wenn man sie schlechtweg als Rechtsgründe anerkennen will, alles Mögliche gründen. Wir können diesen beiden Momenten nur insofern die Bedeutung von Rechtsgründen zuerkennen, als sie wirklich in concreter Gestalt von Rechtssätzen gesetzlich festgestellt sind. Zudem abstrahirt das Erkenntniss des Obertribunals bei seiner »geschichtlichen Entwickelung« ganz von der durch die preuss. Verf.-Urk. garantirten Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche.

VII.

Erlass des Fürstbischofs von Olmütz vom 27. Juli 1874,

über die Führung besonderer kirchlicher und politischer Matriken durch die Pfarrer.

(Vgl. *Vering,* Lehrb. des Kirchenr. S. 266 f. Nr. 41.)

FRIDERICUS,

Dei et S. Apostolicae Sedis Gratia *Archiepiscopus Olomucensis, Landgravius de Fürstenberg*, Episcopus Solio Pontificio Assistens, Dux, Princeps, Regiæ Capellæ Bohemiæ Comes, Suæ C. R. Apostolicæ Majestatis Consiliarius intimus actualis, SS. Theologiæ Doctor.

Universo in Christo dilecto Clero Archidioeceseos Olomucensis Salutem et Benedictionem a Domino!

Neminem potest latere, libros parochiales vel sic dictas matricas ad Ecclesiam clamare tum titulo primaevae suae originis, utpote auctoritate ecclesiastica introducti, antequam rerum politicarum moderatores de tali re cogitarent, tum titulo proprietatis, utpote semper et ubique mediis ecclesiasticis unice comparati. Nihilominus tamen regimen civile novissimis praesertim temporibus, non absque gravi praejudicio ecclesiasticae potestatis, exclusivum moderamen gestionis horum librorum sibi vindicavit, talesque actus in matricas inferri mandavit, imo violenter inferri curavit, quorum inscriptionibus ecclesiasticus respectivi libri character violatur.

Ut igitur ex una parte ingratae collisiones exinde enascentes vitentur, ex altera vero parte auctoritas Ecclesiae in propriis suis negotiis salva maneat, nil aliud remedii Nobis restare putavimus praeter illud, ut, quousque dilectus Clerus Noster Curatus adhuc e parte regiminis civilis fuerit negotio gerendarum matricarum pro usibus civilibus oneratus, eosque duplex matricarum gestio assumatur. Hujusmodi enim remedium civilis quoque legislatio admittit, prout ex ejusdem rescriptis apparet: Statthalterei-Zuschrift de dto. 18. October 1868 Nr. 4357 pr., respect. Ministerial-Erlass de dto. 15. September 1868 Nr. 4681: »Die Regierung kann und wird nicht »entgegentreten, wenn die Bischöfe es von ihrem Standpunkte aus »für nothwendig erachten, anlässlich des obigen Gesetzes (25. Mai »1868 R.-G.-Bl. Nr. 47.) besondere Vormerkungen für kirchliche

»Zwecke und für den alleinigen Gebrauch der Kirche führen zu »lassen.«

Probe quidem novimus, hoc remedio duplicis matricarum gestionis novum aliquod onus dilecto Clero Nostro curato obventurum; cum vero duplices inscriptiones neque nimium temporis, neque laboris absumant, speramus atque confidimus, dilectum Clerum Nostrum, amore sanctae Ecclesiae catholicae ejusque honoris tuendi studio inspiratum, tali modico oneri, auctoritati et immunitati hujus Ecclesiae servandae unice inservienti, se libenter submissurum. In hanc itaque erecti fiduciam et deplorandis temporum adjunctis adacti sequentia decrevimus ordinanda:

I.

1) In omnibus Nostrae Archidioeceseos parochiis sive curatiis inde a 1. Januario anni 1875 duplices libri matricales baptizatorum, copulatorum et defunctorum gerendi sunt et quidem unus sub titulo:

A) *pro usibus ecclesiasticis* — et alter sub titulo:

B) *pro usibus civilibus* — ita ut primus inscriptionibus pro usu ecclesiastico, alter vero iis pro usu civili inserviat.

Peculio ecclesiarum, quibus tali duplici matricarum gestione expensae emergentur, ut, in quantum fieri poterit, parcatur, venerabiles Curati, salva quidem soliditate materiae librorum, removendis quibuscumque superfluis sumptibus intendent.

2) Quod duplicium matricarum *formam* attinet, dilectus Clerus Noster curatus quoad librum pro usu civili se legibus civilibus, in quantum eo absque conscientiae laesione valuerit, stricte conformabit.

·/. Libri vero pro usu ecclesiastico secundum formularia apposita ·/. gerantur in lingua latina absque separatione locorum ad unamquamque Curatiam spectantium, ita ut actus ex omnibus locis promiscue serie continua sed cum expressa et accurata loci ad quem pertinent, adnotatione uni libro inserantur.

Matricae baptizatorum non inserantur proles in utero matris mortuae, baptisma necessitatis non consecutae.

Tamquam legitimi solummodo iidem inscribantur, qui ex matrimonio pro foro Ecclesiae valido originem traxerunt.

Legitimationis prolium subsecutae tunc tantum mentio fiat, si hujus beneficii jure canonico revera participes apparent, si nimirum non sunt adulterini, aut per Rescriptum Principis aut per sic dictum matrimonium civile subsecutum legitimi nuntiati.

Libro copulatorum A) matrimonia civilia nullo modo inferenda esse, per se liquet, sed evidentiae servandae causa juxta vigentem adhuc normam dioecesaneam (Instructio Nostra pro Clero in causis matrimonialibus de dto. 10. Junii 1868 sub XII.) in peculiari compagine adnotanda.

Quoad librum vero B) pro usu civili gerendum Curatus quidem personaliter tale connubium, ab Ecclesia semper reprobatum atque rejectum, qua matrimonium ratum et validum scribere absque suae persuasionis et conscientiae laesione utique non valebit, poterit vero officiali civili, eventualiter hunc in finem subsidiarie comparenti, librum pro tali inscriptione facienda tradere.

Idem procedendi modus in eo quoque casu observetur, si forsan matrimonium, quod pro foro Ecclesiae nullatenus vitiatum, sed omnino validum est, pro foro civili invalidum et nullum fuerit declaratum, atque potestas civilis declarationem talis nullitatis libro copulatorum inferri juberet; e. g. quando matrimonium pro foro civili ea de causa nullum declaratum fuerit, quia sponsa a tertio impraegnata fuit, sponsoque haec circumstantia in contrahendo non erat cognita.

3) Quod attinet extractus matricales, utique in singulis casibus desumendi erunt libro, quem casus respicit, i. e. quando usus extractus matricalis fiet in foro Ecclesiae, coram qualicunque officio ecclesiastico, matricae: »A) pro usibus ecclesiasticis;« quando vero usus fiet in foro civili, coram qualicunque officio reipublicae profanae, politico, sive judiciali, extractus matricalis desumendus erit matricae: »B) pro usibus civilibus,« idque etiam in ipso extractu notandum.

II.

Cum jam in aliquibus parochiis collisiones ratione matricarum gerendarum inter legem ecclesiasticam et vigentem legem civilem exortae dignoscantur, respective violatio characteris ecclesiastici libri parochialis praesertim violenta inscriptione sic dicti matrimonii civilis locum obtinuerit; volumus, ut decretum Nostrum de duplicium matricarum gestione in talibus locis *retroagat.* Quapropter mandamus, ut in Curatiis, ubi collisiones supra indigitatae evenerunt, duplex matricarum gestio ab eo actu matricali, super quo talis collisio exorta fuit, incipiatur, omnesque subsequentes actus in librum »A) pro usibus ecclesiasticis« describantur, et liber violatus pro futuro inscriptionibus pro usu civili reservetur.

Eapropter Reverendos Dominos Decanos foraneos, in quorum districtibus hujusmodi casus jam acciderant, obligamus, ut, desuper

praevie diligenter informati, singulas parochias sive curatias, in quibus duplex matricarum gestio de retro est introducenda, usque ad finem mensis Novembris hujus anni notificent Consistorio Nostro, quod etiam in omnibus eventualibus dubiis, circa hanc quastionem fors emergentibus, pro idonea instructione atque consilio opportuno adeundum erit.

Tandem respectu libri »confirmatorum« quaedam animadvertere oportet Cum enim circa hujus libri gestionem nullae existant ordinationes civiles, ejusque violatio timenda non veniat, sufficiet in futurum quoque unus pro usibus ·/. nonnisi ecclesiasticis liber, qui secundum formular pariter adnexum ·/. geratur, ita quidem ut propter contractam in Confirmatione compaternitatem, quae impedit matrimonium contrahendum et dirimit jam contractum, inseratur quoque nomen, cognomen et conditio cujuslibet patrini et matrinae.

Datum in arce Nostra Hochvaldensi die 27. Julii 1874.

FRIDERICUS.

VIII.

Neue Schwedische Kirchengesetze (1873.)

mitgetheilt von *M. Jensen*, Lehrer an der kath. Schule zu Malmö.

(Vergl. *Archiv* Bd. 25. S 161 ff.)

(Schwedische Verordnungs-Sammlung Nr. 71., ausgegeben zu Stockholm den 10. December. (1873.)

I.

(Von der Kanzel zu verlesen.)

Seiner königlichen Majestäts gnädige Verordnung, betreffend die Abänderung von gewissen Theilen des Kirchengesetzes mit den dazu gehörenden Bestimmungen.

Gegeben im Schloss zu Stockholm den 31. October 1873.

Wir *Oscar* von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen, Gothen und Wenden, thun hiermit zu wissen, dass Wir mit dem Reichstage für gut befunden haben, im Einklang mit der allgemeinen Kirchenversammlung, unter Aufhebung alles dessen, was das Kirchengesetz und die dazu gehörenden Verordnungen Widersprechendes gegen die folgenden Bestimmungen enthalten, zu verordnen, wie folgt.

§. 1. Jedes Mitglied der schwedischen Kirche, welches aus dieser Kirche austreten will, darf nicht als von ihr ausgetreten betrachtet werden, bis es das Alter erreicht und die Vorschriften erfüllt hat, welche die besondere, zum Kirchengesetze nicht gehörende Verordnung, betreffend die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Religionsübung, als Bedingung für den Austritt aus der schwedischen Kirche bestimmt.

§. 2. Ehebündnisse zwischen einem Mitglied der schwedischen Kirche und einem Bekenner einer fremden christlichen Confession sollen, wenn beide es begehren, durch Trauung abgeschlossen werden, auf die Weise, welche das Kirchenhandbuch für Ehebündnisse zwischen Mitgliedern der schwedischen Kirche vorschreibt.

§. 3. Bekenner eines fremden Glaubens haben das Recht, nach Anmeldung bei dem betreffenden Pfarrer, auf dem gemeinsamen Friedhof für ihre Todten eine Begräbnissstätte zu erhalten.

§. 4. Der Pfarrer der schwedischen Kirche muss in Bezug auf die Bekenner eines fremden Glaubens ausser der Beobachtung der

Bestimmungen des Kirchengesetzes, ebenso auch Alles erfüllen, was ihm durch das allgemeine Gesetz und die besonderen Verordnungen vorgeschrieben wird.

Darnach haben sich Alle, die es angeht, gehorsam zu richten. Zur grösseren Sicherheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Siegel bestätigen lassen.

Schloss Stockholm, den 31. October 1873.

Oscar

(L. S.) *Axel Adlercreutz.*

II.

(Von der Kanzel zu verlesen.)

Seiner Königlichen Majestät gnädige Verordnung, betreffend die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Religionsübung.

Gegeben Schloss Stockholm, den 31. October 1873.

Wir *Oscar* von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen, Gothen und Wenden, thun zu wissen, dass Wir mit dem Reichstage für gut befunden haben, in Gnaden folgendes zu verordnen.

§. 1. Wollen Bekenner einer anderen christlichen Glaubenslehre als die evangelisch-lutherische, eine besondere Gemeinde bilden, und wünschen sie, dass dieselbe vom Staate anerkannt werde, haben sie darum beim König anzusuchen, sowie ihr Glaubensbekenntniss und Gemeindeordnung anzugeben, auch, wenn sie zur schwedischen Kirche gehört haben, das Zeugniss über eine solche Anzeige des Austrittes daraus beizufügen, wie sie im §. 3. vorgeschrieben wird.

Findet der König es für gut, das Ansuchen zu gewähren, so soll die Gemeinde das Recht zur öffentlichen Religionsübung haben. Das nämliche Recht soll auch den auf Grund der bisher geltenden Verordnungen bereits gebildeten Gemeinden von Bekennern eines fremden Glaubens zustehen.

§. 2. Eine Gemeinde, welche gemäss §. 1. das Recht zur öffentlichen Religionsübung hat, soll als Vorsteher eine dazu passende Person anstellen, und soll davon die Anzeige machen, in Stockholm bei der Oberstatthalterei, und anderwärts im Reiche beim königlichen Landeshauptmann (Konungens Befallningshafwande) und soll eine neugebildete Gemeinde, bevor solche Anzeige geschehen, nicht in Ausübung ihres diesbezüglichen Rechtes treten.

Der Vorsteher soll darauf sehen, dass der öffentliche Gottes-

dienst der Gemeinde übereinstimme mit deren eingereichtem Glaubensbekenntnisse und Gemeindeordnung, sowie dass das allgemeine Gesetz dabei nicht übertreten werde. Wird dagegen gehandelt, und wird auf die Bemerkung des Vorstehers das Fehlerhafte nicht verbessert, so soll er die Sache bei der Oberstatthalterei oder beim königlichen Landeshauptmann anzeigen. Ausserdem soll der Vorsteher verpflichtet sein, die Verzeichnisse zu führen, welche der König verordnet, erforderliche Auskunft über die Mitglieder der Gemeinde zu geben, und im Uebrigen sich die besonderen Vorschriften zur Darnachachtung zu nehmen, welche ihm von den Behörden mitgetheilt werden.

Geht ein Vorsteher von seinem Amte ab, so soll die Gemeinde ohne Verzug einen anderen anstellen, und davon eine Anzeige machen, wie oben gesagt ist.

§. 3. Hat ein Mitglied der schwedischen Kirche eine fremde christliche Lehre angenommen und will deswegen aus der Kirche austreten, so soll es seine Absicht dem Pfarrer in der Gemeinde, zu welcher es gehört, anzeigen; auch die Glaubensgenossenschaft, zu welcher es übergehen will, angeben. Beharrt es bei seiner Absicht, so soll es sich nach Verlauf von wenigstens zwei Monaten persönlich beim Pfarrer einstellen, und sich zum Austritt aus der Kirche anmelden; und soll der Pfarrer dies im Kirchenbuch verzeichnen.

Niemand soll auf Grund einer Anzeige, die geschehen ist, bevor er achtzehn Jahr alt ist, als von der schwedischen Kirche getrennt angesehen werden. In einer fremden Gemeinde soll ebensowenig Jemand vor dem genannten Alter angenommen werden.

§. 4. Bevor eine Ehe von Bekennern eines fremden Glaubens abgeschlossen wird, soll das Aufgebot in der zur schwedischen Kirche gehörenden Gemeinde, innerhalb welcher die Braut wohnhaft ist, verkündigt werden. Der Pfarrer in dieser Gemeinde soll das Aufgebotszeugniss ausstellen; wobei für Bekenner eines fremden Glaubens kein Tauf- oder Abendmahlszeugniss erforderlich ist.

§. 5. Die Ehe zwischen solchen, welche Beide derselben fremden Glaubensgenossenschaft mit einer solchen Priesterschaft angehören, von welcher der König für gut befunden hat, dass derselben anvertraut werden kann eine Trauung mit gesetzlicher Wirkung vorzunehmen, und wenn er dazu das Recht verliehen hat, soll mit der Trauung nach dem kirchlichen Brauch der Genossenschaft geschlossen werden.

Gehören sie verschiedenen fremden Glaubensgenossenschaften mit solcher Priesterschaft an, wie sie eben erwähnt worden ist, oder

ist blos Einer von beiden Theilen ein Mitglied einer solchen Genossenschaft, dann soll die Ehe geschlossen werden können, entweder vermittelst einer von einem dazu berechtigten Priester in einer von beiden Genossenschaften vorgenommenen Trauung, oder vor der bürgerlichen Behörde, auf die Weise, wie unten gesagt werden wird. Dasselbe Gesetz soll in Anwendung kommen bei einer Ehe zwischen dem Mitglied der schwedischen Kirche und einem Mitglied einer fremden christlichen Glaubenslehre.

Wenn keiner von beiden Theilen der schwedischen Kirche oder einer fremden Glaubensgenossenschaft, wie sie oben erwähnt wurde, angehört, soll die Ehe vor der bürgerlichen Behörde eingegangen werden.

Die bürgerliche Behörde, vor welcher die Ehe zu schliessen ist, soll in einer Stadt der Magistrat, und auf dem Lande der Kronenvogt sein. Diese Behörden haben in Betreff von Ehehindernissen dieselbe Ueberwachung zu üben, wie sie einem Trauungsvollzieher nach dem Gesetze zur Pflicht ist. Nachdem sowohl der Mann als das Weib in Gegenwart von Verwandten oder anderen Zeugen vor der bürgerlichen Behörde sein freiwilliges Ja und seine Einwilligung zur Eheschliessung abgegeben haben, sollen sie für Eheleute erklärt werden.

Diese Handlung soll in einem besonderen über solche Verrichtungen geführten Protocoll aufgenommen werden, welches, wo die Ehe vor dem Kronenvogt eingegangen ist, von Zeugen beglaubigt wird. Eine solche Ehe soll volle bürgerliche Gültigkeit haben, wenn auch keine Trauung dazu kommt.

§. 6. Ein Kind von Eheleuten, welche bei der Geburt des Kindes Mitglieder derselben fremden Glaubensgenossenschaft sind, soll (mag) in deren Lehre erzogen werden. Gehören die Eltern bei der Geburt des Kindes verschiedenen fremden Glaubensgenossenschaften an; so soll der Vater zu bestimmen haben, in welcher von beiden Lehren das Kind erzogen werden soll.

Gehört einer von beiden Theilen einer solchen Glaubensgenossenschaft an und der andere der schwedischen Kirche, dann soll das Kind in der evangelisch-lutherischen Lehre erzogen werden. Ist zwischen den Eheleuten ein Abkommen getroffen worden, ob sie ihre Kinder in der evangelisch-lutherischen Lehre, oder in einer fremden Glaubenslehre, zu welcher sich einer von den Eheleuten bekennt, erziehen wollen, so hat ein solches Abkommen Gültigkeit, wenn es vor dem Abschluss der Ehe schriftlich aufgesetzt und vorgezeigt worden ist, und zwar wo eine Trauung stattgefunden hat,

vor dem Trauungsvollzieher; aber sonst vor der Behörde, vor welcher die Ehe abgeschlossen worden ist.

Kinder von Eltern, welche keine Ehe mit einander geschlossen haben, mögen, wenn die Mutter einer fremden Glaubensgenossenschaft angehört, in deren Glaubenslehre erzogen werden.

Wenn beide Eltern, oder wo eines von Beiden gestorben ist, der überlebende Theil, oder wenn sie getrennt leben, derjenige, welcher das Kind in seiner Obhut hat, von der schwedischen Kirche zu einer fremden Glaubensgenossenschaft, oder von einer solchen zu einer andern übertritt, so möge, wenn beide übertreten, der Vater, und in den übrigen Fällen der überlebende, oder derjenige Theil der Eheleute, welcher das Kind in seiner Obhut hat, bestimmen, in welcher von beiden Lehren das Kind erzogen werden soll.

Wer fünfzehn Jahre alt ist, oder in der schwedischen Kirche confirmirt worden ist, soll dennoch nicht auf Grund des Uebertritts seiner Eltern zu einer fremden Lehre als von der schwedischen Kirche getrennt angesehen werden; sondern es gelte in Betreff seiner, was im §. 3. bestimmt wird.

§. 7. In Bezug auf den Volksunterricht sollen die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Kinder den hierüber geltenden Bestimmungen unterworfen sein, und als Angehörige desjenigen Schuldistrictes angesehen werden, innerhalb welchem sie wohnhaft sind. Ein Kind, welches nicht in der evangelisch-lutherischen Lehre erzogen werden soll, soll auf die Vorstellung der betreffenden Eltern oder Vormünder von dem Unterricht in derselben befreit sein, sowohl in den unteren als mittleren Lehranstalten; doch hat bei den Ersteren der Schulvorstand, und bei den Letzteren der Rector darauf zu sehen, dass ein soches Kind durch die Vorsorge seiner Eltern oder Vormünder den gehörigen Religionsunterricht erhalte.

Versäumen die Eltern oder Vormünder ungeachtet der vom Schulvorstand oder Rector erhaltenen Erinnerung hierin ihre Schuldigkeit; dann soll das Kind an dem Religionsunterricht theilnehmen, welcher in der Volksschule oder an der mittleren Unterrichtsanstalt ertheilt wird.

§. 8. Bekenner einer fremden Lehre sollen, falls der König nicht für eine bestimmte Gemeinde anders anordnet, zur Vermerkung über ihre bürgerlichen Verhältnisse besonders eingetragen werden im Kirchenbuch derjenigen zur schwedischen Kirche gehörenden Gemeinde, innerhalb welcher sie wohnhaft sind, und gelte in Betreff der hierzu erforderlichen Anmeldung, was vom Könige besonders vorgeschrieben wird.

§. 9. Der Magistrat und der Kronenvogt sollen die vor ihnen eingegangenen Ehen innerhalb der sechs darauf folgenden Wochen anmelden:

Wenn beide Eheleute einer solchen fremden Gemeinde angehören, dass ihrem Vorstande oder Priesterschaft gesetzlich aufgetragen ist, über die Mitglieder der Gemeinde das Kirchenbuch zu führen, bei derjenigen Person oder bei denjenigen Personen, welche die Kirchenbücher führen, worin die Eheleute einzutragen sind;

wenn bloss eines von den Eheleuten einer solchen Gemeinde angehört, wie sie gerade bezeichnet wurde, sowohl bei der Person, von welcher das Kirchenbuch dieser Gemeinde geführt wird, als auch bei dem Pfarrer der schwedischen Gemeinde, wo der andere Theil der Eheleute wohnt, und in den übrigen Fällen bei dem Pfarrer der schwedischen Gemeinde, in welcher das Weib wohnhaft ist.

Ist ein solches Abkommen, wie es im §. 6. angegeben worden, getroffen und vor der bürgerlichen Behörde vor der Eheschliessung vorgezeigt worden; dann soll eine beglaubigte Abschrift davon der Anzeige der Eheschliessung beigelegt werden, um im Kirchenbuch vermerkt zu werden.

Was demgemässs für den Magistrat und Kronenvogt bestimmt ist, soll auch, soweit es anwendbar, für einen Priester gelten, welcher solche traut, von denen keiner oder bloss einer von beiden Theilen der schwedischen Kirche angehört.

§. 10. Gemeinden, Stiftungen und Institute von Bekennern eines fremden Glaubens sollen ohne Erlaubniss des Königs kein festes Eigenthum im Reiche besitzen.

§. 11. Bevor ein Haus oder Zimmer von einer fremden Gemeinde zum öffentlichen Gottesdienste benützt wird, soll der Vorsteher die Anzeige davon machen, auf dem Lande beim Kronenvogte des Ortes, und in der Stadt auf der Polizeikammer, wo es eine solche gibt, aber sonst beim Magistrat.

Der Zutritt zum Gottesdienst der Gemeinde soll der öffentlichen Behörde nicht verweigert werden.

§. 12 [1]). Ein Mönch- oder Nonnenorden oder Kloster soll im

---

1) Bei der Discussion des Dissidentengesetzes machte der schwedische Reichstag an der Regierungvorlage, hauptsächlich bei diesem §. 12. Aenderungen und sprach sich darüber in einer *Adresse* folgender Massen aus:

»Durch eine gnädige Vorlage vom 31. Januar 1873 hat Ew. Majestät dem Riksdag einen Gesetzentwurf unterbreitet, welcher einerseits gewisse Partieen des Kirchengesetzes und der darauf bezüglichen Ordonnanzen modificirt, und anderseits die Angelegenheiten dererordnet, welche sich zu einer fremden Con-

Reiche nicht errichtet werden. Ebensowenig dürfen Schulen oder andere Erziehungsanstalten, in welchen Religionsunterricht ertheilt wird, von Bekennern eines fremden Glaubens für Kinder unter fünfzehn Jahren, die der schwedischen Kirche angehören, eingerichtet oder geöffnet werden, ohne dass der König es in besonderen Fällen erlaubt. Wenn es anders geschieht, dann soll die Schule oder Anstalt geschlossen und deren Vorsteher verurtheilt werden, fünf bis

---

fession bekennen und deren Cult üben, beides jedoch mit der Massgabe, dass der letztere Theil des Gesetzes nur unter Approbation des erstern durch die Synode der schwedischen Kirche ins Leben treten soll.

»Der Riksdag, welcher den Gesetzentwurf in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen angenommen hat, hat es indessen für nothwendig erachtet, einige Aenderungen vorzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen.

»In Bezug auf den ersten Theil des Entwurfes hat man nur ein Wort geändert.

»Aber in Bezug auf die, welche eine fremde Religion bekennen und ihren Cult ausüben, hat der Riksdag zu §. 12. eine Beschränkung hinzufügen zu müssen geglaubt, welche dem *Proselytismus* entgegentritt, der sich *in den Schulen* entfalten könnte. Das Recht, unabhängig von jedem andern Bande, als einzig dem der Moral und der öffentlichen Ordnung, die Religion zu üben, der man mit innerer Ueberzeugung anhängt, gibt auch das Recht, diese Religion öffentlich und frei zu bekennen. Aber dieses Recht gibt in den Augen des Riksdags noch keinerlei Erlaubniss, in den Schulen zum Schaden der Staatskirche Dogmen zu lehren, welche von denen der Staatskirche verschieden sind, und sie in das Herz der Kinder und der jungen Leute, welche dieser Kirche angehören, einzupflanzen, die an sich noch unfägig sind, einen Lehrunterschied zu erfassen. Obwohl unser Land im Augenblicke noch gegen das Unterfangen jenes Proselytismus geschützt ist, welcher in vielen anderen protestantischen Ländern mit grösserer Kühnheit sich zeigt, und durch welches der *Katholicismus* in seinem unermüdlichen Eifer, die Welt zu bekehren, seine Macht, *eine unter dem politischen und socialen Gesichtspunkte schädliche Macht*, auszubreiten sucht, so sind doch auch wir trotz aller Klugheit nicht ganz ohne Prüfungen geblieben.

»Man darf überdies daran denken, dass derjenige unter den katholischen Orden, welcher zugleich als der geschickteste und unter politischem Gesichtspunkte als der gefährlichste von allen erscheint, dass der *Jesuitenorden*, welcher gegenwärtig aus Central-Europa vertrieben ist, Interesse daran fände, wenn auch nur vorübergehend, in diesen fernen Gegenden sich aufzuhalten, um von dort aus auf eine weniger bemerkbare Weise jene Propaganda zu leiten, deren aller staatlichen Souveränetät feindliche Zielpunkte allseits bekannt sind.

»Auch darf man nicht mit Schweigen übergehen, dass, wenn man Ausländern das zu ausgedehnte Recht gäbe, Immobilien im Königreiche zu besitzen, es wohl eintreffen könnte, dass grosse Districte von ausländischen Katholiken erworben würden, was die wirksamste Gelegenheit der katholischen Propaganda unter dem schwedischen Volke sein würde, besonders, wenn man denselben erlaubte, Schulen für die Kinder, die Fabrikarbeiter und andere Leute aus dem niedern Volke ohne Controle zu eröffnen.

fünfhundert Riksdaler (1 Riksdaler = 11 Sgr. 3 Pf.) Strafe zu zahlen.

§. 13. Die für besondere kirchliche Verrichtungen bestimmten Abgaben an die schwedische Kirche und deren Priester (Presterskap) oder Bedienstete (Betjening) sollen einem fremden Glaubensgenossen in keinem anderen Falle abverlangt werden, als wenn eine solche Verrichtung auf sein eigenes Begehren vorgenommen worden ist.

§. 14. Ausser den Ausnahmen und Beschränkungen, welche sich aus dem Grundgesetze oder sonst geltenden Gesetzbestimmungen ergeben, soll die Verschiedenheit im christlichen Glaubensbekenntnisse keine Ungleichheit in den Rechten und Pflichten eines schwedischen Mitbürgers mit sich führen.

§. 15. Bekleidet Jemand, der sich zum Austritt aus der schwedischen Kirche angemeldet hat, ein öffentliches Amt, dann soll er hiervon entfernt werden, wenn nicht das Amt derartig ist, dass er ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniss zu demselben ernannt werden konnte, und wenn der König oder die Behörde, welche das Amt zu besetzen hat, es für begründet findet, ihn darin zu behalten.

»Der Riksdag bleibt also in dem vorliegenden Falle dem Princip treu, welches seine Gesetzgebung beherrscht (dem Princip, jeden Proselytismus zu untersagen und unmöglich zu machen), aber er denkt auch, dass man Denen, die eine andere Religion bekennen, heute ein wenig (!) mehr Freiheit geben könnte als früher. Es ist also nach der Ansicht des Riksdags nicht allein überflüssig, sondern es wäre in gewissen Fällen geradezu schädlich, wenn man Jeden, der die erforderlichen Eigenschaften besässe, daran hindern wollte, Schulen für Technologie, Handel etc. zu eröffnen; und aus diesem Grunde hat der Riksdag das Verbot der Schulen nur auf solche beschränkt, in welchen die Religion gelehrt wird. Ueberdies erscheint dem Riksdag, dass darin keine Gefahr liegen kann, wenn man schwedischen Kindern, welche sich zur Staatsreligion bekennen, sobald sie das fünfzehnte Jahr erreicht haben, den Besuch von Schulen Andersgläubiger gestattet in Anbetracht, dass auf die Weise unsere Jugend von dem höhern Sprachunterrichte, wie z. B. im Französischen und im Deutschen Nutzen zieht, den man in den katholischen Schulen ertheilt.

»Der Riksdag denkt gleicher Weise, dass diese Gesetzes-Restriction nur die Kinder bestrifft, welche sich zur Staatskirche bekennen, weil der schwedische Staat nicht die Schutzpflicht gegen andere Kinder haben kann, als gegen die sich zu seiner Religion bekennenden. Ueberdies hat der Riksdag eine neue Ausdehnung der Unterrichtsfreiheit in Bezug auf die Anhänger anderer Religionen vorschlagen zu können geglaubt, dahin, dass ihre Erziehungs-Anstalten nach besonderer Prüfung und auf die Ermächtigung Ew. Majestät Jedem offen stehen sollen. Mar darf annehmen, dass in dem Reglement solcher Schulen Dispositionen getroffen werden, welche gegen jede Gefahr des Proselytismus eine Garantie bieten.«

Der Schluss der Adresse handelt von der Ehe zwischen Juden und Christen.

§. 16. Gehört ein Bekenner eines fremden Glaubens einer solchen Lehre an, welche ihm nicht erlaubt, einen Eid abzulegen, wo es gesetzlich gefordert wird, möge der König bestimmen, wie verfahren werden soll.

§. 17. Wird das Recht zur öffentlichen Religionsübung von einer Gemeinde missbraucht; dann soll, nach des Königs Anordnung, dieses Recht aufhören.

Dasselbe gilt, wenn die Vorschrift des §. 2. wegen Anstellung des Vorstehers nicht nach der besonderen Bestimmung erfüllt wird.

§. 18. Unterlässt der Vorsteher oder Priester einer fremden Gemeinde zu beachten, was ihm gemäss dieser Verordnung obliegt, soll er zu einer Strafe von fünf bis fünfhundert Riksdalern verurtheilt werden.

Traut der Priester einer fremden Gemeinde solche, deren Ehe durch gesetzliche Hindernisse rückgängig gemacht werden muss, oder ohne dass das gesetzliche Eheaufgebot vorhergegangen, so soll er mit Gefängniss von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens ein tausend Riksdalern bestraft werden.

§. 19. Was die Bekenner des mosaischen Glaubens angeht, so geschieht durch diese Verordnung keine andere Veränderung in den bisher geltenden Bestimmungen, als dass in Betreff des Aufgebotes zu einer Ehe, welche zwischen einem Bekenner dieses Glaubens und einem Mitglied der schwedischen Kirche oder einer anderen fremden Glaubensgemeinde, so auch zwischen solchen, die beide dem mosaischen Glaubensbekenntnisse angehören, desgleichen in Bezug auf die Glaubenslehre, worin Kinder einer solchen Ehe erzogen werden sollen, gelten soll, was oben in den §§. 4—6. gesagt wird.

Im Uebrigen werden alle bis jetzt die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Religionsübung geltenden Bestimmungen aufgehoben, nur dass wo eine Ehe zwischen Mitgliedern von verschiedenen Glaubensgemeinden abgeschlossen worden ist, bevor diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, der Vater das ihm früher zugestandene Recht geniessen soll, die Kinder in der Glaubenslehre zu erziehen, welche er selbst bekennt, wenn gleich die Mutter der schwedischen Kirche angehört.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gehorsam zu richten. Zur grösseren Sicherheit haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bestätigen lassen.

Schloss Stockholm den 31. October 1873.

Oscar.

(L. S.) *Axel Adlercreutz.*

IX.

Decreta S. Congregationis Concilii super eleemosyna missarum.

I.

Monacen. Super Eleemosyna Missarum.

(Vergl. *Archiv* Bd. 29. S. 285 ff.)

Reverendissimus Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis Sacratissimum Principem supplici libello (ddto. 30. Maji 1873) adivit haec exponens: »Beatissime Pater, in hac mea Archidioecesi Monacen. et Frisingen., sicuti etiam in caeteris Regni Bavariae Dioecesibus, Parochorum reditus a civili Magistratu collatis cum Ordinariatu consiliis computantur et constituuntur. In iis etiam Missarum fundationes singularum parochiarum propriae et publicae functiones occasione exequiarum vel benedictionis matrimoniorum peragendae numerantur, et quidem pro his Missis seu fundatis seu casualibus certa stipendia ordinario majora parocho assignantur, quae inde stipendia proprie partem integralem beneficii parochialis constituunt. Nam proventus ex his fundationibus vel functionibus prodeuntes parocho non ex solo titulo Missae persolvendae, sed etiam respectu ceterorum officiorum parochiali beneficio inhaerentium assignati sunt. Bene notandum, Missas adventitias a Fidelibus expetitas, pro quibus ordinarium stipendium solvitur, nunquam istis supradictis Missis annumerari.

Haud raro autem evenit, ut parochi, quibus istae Missae modo praedicto assignatae sunt in partem salarii parochialis, ob causas legitime excusantes impediantur, quominus ipsi easdem persolvant.

Quaeritur igitur, utrum Sacerdotes parochi impediti celebrationem harum Missarum alteri Sacerdoti sic tradere debeant, ut totum stipendium ut supra constitutum pro celebratione talium Missarum solvant, an potius sufficiat ordinarium vel aliquanto majus ex. g. pro cantata Missa, ab Ordinario statuendum, ita ut quae supersint ab ipsis parochis, quibus Missae eaedem in partem redituum assignatae sunt, tuta conscientia retineri possint?

In his quidem regionibus usus fere generalis et antiquus invenitur, ut parochi, quibus ista stipendia majora etiam in publicis tabulis censualibus attributa inveniuntur, legitime impediti Sacerdotibus coadjutoribus vel aliis beneficiatis ordinarium pro ratione Missae vel cantatae vel lectae stipendium solvant . . . Cum tamen ali-

qui dubitent, ut supradicta quaestio Tuo Supremo Judicio definiatur, vehementer desidero.

Quod si hujus regionis usus rejiciendus fuerit, quod vix timeo, supplicare audeo, ut mihi gratiose concedatur facultas, singulis Parochis licentiam impertiendi, si eadem indigere videantur, retinendi in dictis casibus, quae legitimum et ordinarium substituto Sacerdoti exsolvendum stipendium excedunt.«

Hujusmodi supplicatione accepta, statim decretum edidi sub die 30. mensis Junii 1873 »*Per Summaria precum.*« In hodiernis autem Comitiis EE. VV. proponitur quaestio.

Die 25. Julii 1874. S. Congregatio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum „attento quod eleemosynae Missarum, de quibus in precibus, pro parte locum teneant Congruae Parochialis, licitum esse censet Parocho, si per se satisfacere non possit, ea Missas alteri Sacerdoti committere, attributa eleemosyna ordinaria loci sive pro Missis lectis sive cantatis.

P. Card. *Caterini*, Praefectus.
P. Archiepiscopus *Sardianus*, Secretarius.

II.

(Aus dem Münchener Pastoralblat 1874. Nr. 42.)

Cum circa eleemosynas Missarum graves quaedam quaestiones S. Sedi propositae fuerint, eas SSmus D. N. D. Pius divina providentia Papa IX. Eminentissimis ac Reverendissimis DD. S. Rom. Ecclesiae Cardinalibus Concilio Tridentino interpretando ac vindicando praepositis expendendas ac resolvendas mandavit. Itaque injuncto sibi muneri, ea qua par est diligentia et consilii maturitate iidem Eminentissimi Patres satisfacere cupientes, infrascripta dubia desuper concinnari voluerunt.

I. An turpe mercimonium sapiat, ideoque improbanda, et poenis etiam ecclesiasticis, si opus fuerit, coercenda sit ab Episcopis eorum Bibliopolarum vel mercatorum agendi ratio, qui adhibitis publicis invitamentis et praemiis, vel alio quocumque modo Missarum eleemosynas colligunt, et Sacerdotibus, quibus eas celebrandas committunt, non pecuniam sed libros aliasve merces rependunt?

II. An haec agendi ratio ideo cohonestari valeat, vel quia nulla facta imminutione, tot Missae a memoratis collectoribus celebrandae committantur, quot collectis eleemosynis respondeant, vel quia per eam pauperibus Sacerdotibus, eleemosynis Missarum carentibus subvenitur?

III. An hujusmodi eleemosynarum collectiones et erogationes tunc etiam improbandae et coercendae, ut supra, sint ab Episcopis quando lucrum, quod ex mercium cum eleemosynis permutatione hauritur, non in proprium colligentium commodum, sed in piarum institutionum et bonorum operum usum vel incrementum impenditur?

IV. An turpi mercimonio concurrant, ideoque improbandi atque etiam coercendi, ut supra, sint ii, qui acceptas a fidelibus vel locis piis eleemosynas Missarum tradunt Bibliopolis, mercatoribus,

aliisque earum collectoribus, sive recipiant, sive non recipiant quidquam ab iisdem praemii nomine?

V. An turpi mercimonio concurrant, ideoque improbandi et coercendi, ut supra, sint ii, qui a dictis Bibliopolis, et mercatoribus recipiunt pro Missis celebrandis libros, aliasve mercos, harum pretio sive imminuto, sive integro?

VI. An illicite agant ii, qui pro Missis celebratis recipiunt stipendii loco libros vel alias merces, seclusa quavis negotiationis, vel turpis lucri specie?

VII. An liceat Episcopis sine speciali S. Sedis venia ex eleemosynis Missarum, quas fideles celebrioribus Sanctuariis tradere solent, aliquid detrahere, ut eorum decori et ornamento consulatur, quando praesertim ea propriis reditibus careant?

VIII. An et quid agendum ab Episcopis, ne in iisdem Sanctuariis plures Missarum eleemosynae congerantur, quam quae ibi intra praescriptum, seu breve tempus absolvi queant?

IX. An et quid agendum ab Episcopis, ut Missae sive quae singulis Sacerdotibus, sive quae Ecclesiis et locis piis a fidelibus celebrandae committuntur, accurate et fideliter persolvantur?

Quibus dubiis non semel in propriis comitiis sedulo et accurate perpensis, tandem in Congregatione Generali habita in Palatio Apostolico Vaticano die 25. Julii 1874, iidem Eminentissimi Patres in hunc modum respondendum censuerunt, videlicet

Ad I. Affirmative.
Ad II. Negative.
Ad III. Affirmative.
Ad IV. Affirmative.
Ad V. Affirmative.
Ad VI. Negative.
Ad VII. Negative, nisi de consensu oblatorum.
Ad VIII. et IX. Standum Constitutionibus Apostolicis et Decretis alias datis[1]).

Factaque die 31. Augusti 1874 de his omnibus Sanctissimo D. N. per me infrascriptum Secretarium relatione, Sanctitatis Sua resolutiones S. Congregationis Apostolica sua auctoritate adprobavit, et confirmavit, atque ad Episcopus transmitti jussit, ut ipsi eas intra propriae jurisdictionis limites exequendas, perpetuoque et inviolabiliter servandas curent. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretaria S. C. Concilii die 9. Septembris 1874.

P. Card. *Caterini*, Praef.
P. Archiepiscopus *Sardianus*, Secretarius.

1) Vide Benedict. XIV. Instit. Eccl. 56: De Synodo Dioeces. lib. 5. cap. 8. seq. De Sacrif. Miss. Lib. 3. cap. 21 seq.

X.

Literatur.

1. *Die irische Canonensammlung. Herausgegeben von Dr. H. Wasserschleben, Geh. Justizrath und Prof. der Rechte. Giessen. J. Ricker. 1874. XXIII. und 275 S. 8.*

Aus Irland besitzen wir eine systematische Canonensammlung aus dem Ende des 6. Jahrh., in welcher häufig hibernisches Recht, in Parallele meistens mit der in Rom herrschenden Rechtsanschauung und viele Stellen aus Kirchenvätern, aber auch viele erdichtete Ueberschriften vorkommen. Auf die Wichtigkeit dieser Sammlung hatte *Maassen* in seiner Gesch. der Quellen des can. Rechts Bd. I. S. 877. besonders aufmerksam gemacht. Sie liegt hier jetzt in einer sorgfältigen Ausgabe, wofür die in verschiedenen Ländern zerstreuten Handschriften benutzt sind, vor. Vorausgeschickt ist (S. V—XXII.) eine literarisch-historische Einleitung des Herausgebers. Dass bei den direct (nicht erst nach Concilienbeschlüssen oder Kirchenvätern) aus der Bibel entnommenen Stellen die von W. S. VII. Anm. 5. aufgezählten Abweichungen nicht zu der Annahme berechtigten, dass eine andere Bibelübersetzung als die Vulgata benützt sei, dass sich vielmehr jene Abweichungen auf andere Weise erklären, hat *Reusch* in seinem Theol. Lit.-Bl. 1874, Nr. 16. S. 363 f. des Näheren nachgewiesen.

2. *Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen, Bekanntmachungen für die Erzdiöcese Köln. Nach dem Inhalte geordnet und herausgegeben von Dr. Theod. Dumont, Domcapit. etc. Amtliche Ausgabe. Köln. 1874. Bachem. (XVII und 532 S. gr. 8.)*

In dreissig Abschnitten werden hier 400 Nummern kirchlicher Verordnungen für die Erzdiöcese Köln materienweise zusammengestellt. Auch die Bestimmungen aus den Kölner Diöcesanstatuten v. J. 1662, sowie aus dem Provinzialconcil v. J. 1860 sind an einschlägiger Stelle mitgetheilt. Im Allgemeinen reicht die Sammlung bis auf die Erlasse zurück, welche die erzb. Behörde seit der im J. 1825 erfolgten Wiedererrichtung des Erzbisthums erlassen hat. Für weitere Kreise sind namentlich die Erlasse von Interesse, welche seit dem J. 1848 zur Wiederherstellung des kirchlichen Rechts in der Erzdiöcese erlassen wurden, nachdem damals die staatlichen

Fesseln fielen. Ein Sachregister erhöht die Brauchbarkeit der umfangreichen Sammlung.

3. ***Manuale sacerdotum, in quo ii, quibus cura animarum commissa est ad manum habent tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione et quorundam aliorum sui muneris officiorum executione usui esse possunt, collegit, disposuit et edidit P. Jos. Schneider S. J. Editio 7. (minoris formae 6.) Coloniae 1874. J. P. Bachem. 876. in 12. ($1^1/_3$ Thlr.)***

Ein vortreffliches Taschenbuch für Geistliche, welches wir schon wiederholt im Archiv empfahlen. In der pars ascetica findet der Geistliche so ziemlich Alles, was er ausser dem Brevier und Messbuch an Gebeten und Meditationen gebraucht. In der neuen Aufl. ist darin namentlich der ordo vitae sacerdotalis (p. 185—221) durch viele Aussprüche der h. Väter ergänzt. Daran schliesst sich (p. 221—30.) eine Anleitung zu geistlichen Exercitien. Die umfangreichere pars liturgica et pastoralis (p. 247—876.) enthält eine gründliche fassliche Darstellung von allem aus der Liturgik und in Betreff der Sacramente, besonders auch aus dem Eherechte, über Dispenssachen, Reservatfälle und für die verschiedenen seelsorgerlichen Functionen dem Priester zu wissen Nothwendigem. In der neuen Auflage sind eine Anzahl neuer Decrete der römischen Congregationen eingefügt und im Abschn. über die Reservatfälle die Bulle Apost. Sedis vom 12. Oct. 1869 mit Erläuterungen.

4. *Die Ehe, populär wissenschaftlich dargestellt von einem kath. Theologen. Nördlingen. Beck 1874. XI und 230 S. 8. ($1^1/_{10}$ Thlr.)*

»Wir wissen sehr wohl, dass unsere Darstellung von dem Wesen und von der Würde der Ehe mit der herrschenden theologischen Anschauung nicht übereinstimmt.« Das gesteht der Verf. jener Schrift (S. 164.) ausdrücklich ein, und doch wagt er es, obschon er den Lehren der katholischen Kirche bezüglich des jungfräulichen Standes und des religiös-kirchlichen Charakters der Ehe durchaus widersprechende Grundsätze aufstellt, sich auf dem Titelblatte als »katholischen« Theologen zu bezeichnen. In schwulstigen Salbadereien werden zahlreiche Bibelstellen zusammengetragen und willkührlich gedeutet, oder wo dies nicht sogleich gelingen will, wie namentlich bei solchen des Apostels Paulus, werden dieselben als eine blosse Privatmeinung des Apostels hingestellt. Der Zweck ist der, gegen Virginität und Priestercölibat, und für die Civilehe

mit einer scheinbaren theologischen Wissenschaft eine neuprotestantische Lanze zu brechen.

5. *Das kath. Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts, von J. Weber, Pfarrer in Berlichingen. (In 2 Lief.) 1. Lief. Augsburg. A. Manz. 1875. IV und 96 S. in 12.*

Ein Eherecht in Katechismusform von Frage und Antworten. Der Umschlag enthält auf der 2—4. Seite nochmals zur Repetition und zum Nachschlagen die blossen Fragen abgedruckt. Frage 1. und 2. betreffen Quellen und Literatur des Eherechts mit orientirenden Notizen; Fr. 3—17. das Wesen der Ehe, Fr. 18—28. das Verlöbniss, Fr. 29—45. Brautexamen und Aufgebot, Fr. 46—71. die Eheschliessung, mit Fr. 72. beginnen die Ehehindernisse. Die vorliegende 1. Hälfte reicht bis zu Fr. 82. Die Idee eines solchen Büchleins ist ganz gut, und die Ausführung ist auch im Ganzen gelungen. Die Antworten sind recht fasslich gehalten und oft noch durch Anmerkungen und literar. Notizen ergänzt. Am Schlusse von Antwort auf Frage 49. citirt der Verf. zwar unsere gegen Schulte gerichteten Bemerkungen im *Archiv* Bd. 29. S. 151 f., aber zur Correctur der dort mitgetheilten Stelle aus Schulte's neuester Abhandlung über die Einführung der Civilehe hätte der Verf. auch unsere Gegenbemerkung auszüglich abdrucken sollen.

6. *Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen von Dr. Jos. Symersky k. k. o. ö. Prof. des Kirchenr. etc. zu Olmütz. Das. 1874. Commissions-Verlag von Friedr. Grosse. 188 S. gr. 8. (1 fl. 20 kr. ö. W.)*

Diese Sammlung enthält nicht bloss alle Ges. und Verordn. in Betreff des österr. Militäreherechtes, sondern auch die über die Militärseelsorge überhaupt. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch dieses für jeden österreichischen Civil- wie Militärseelsorger unentbehrlichen Buches, welches auch bei den kirchlichen wie weltlichen Behörden verdiente Anerkennung gefunden hat.

7. *Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium von Dr. Heinrich Brück, Prof. der Theol. am bisch. Seminar zu Mainz. Dritte (Schluss-)Lief. Mainz, Fr. Kirchheim 1874. (XV S. und 545—848.)*

Brück's Lehrb. der Kirchengeschichte, welches nunmehr vollständig vorliegt und dessen beide ersten Lieferungen wir bereits rühmend erwähnten (s. *Archiv* Bd. 28. S. 192. Bd. 31. S. 217.) empfiehlt sich durch seine fassliche übersichtliche Darstellung, orientirt über alles Wichtigere, ohne sich in zu viele Details zu verlieren

und belehrt namentlich auch über die gegenwärtigen neuesten kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder.

8. *Die Religion vom politisch-juristischen Standpunkte von Dr. Jean Bohl, Advocat zu Amsterdam. Deutsch bearbeitet von Ferdin. Grimmelt. Paderborn F. Schöningh 1874. X u. 440 S. 8. (1¼ Thlr.)*

Eine historisch-kritische Darlegung der verschiedenen Systeme welche von Seiten des Staates gegenüber der Kirche im römischen Reiche, im Mittelalter und in der neueren Zeit von den Regenten und Regierungen gehandhabt, sowie derjenigen, welche von neueren kirchenfeindlichen Philosophen und Parteien aufgestellt wurden. Das Werk ist reich an treffenden Ausführungen. Ein das Werk warm belobendes päpstliches Breve ist demselben vorgedruckt.

Der Uebersetzer hat an manchen Stellen auf die heutigen preussischen kirchlich-polit. Verhältnisse bezügliche Noten beigefügt. Der Anhang (S. 397—440), welcher den Text der neuen preuss. Kirchengesetze die darauf bezügl. Fuldaer Denkschrift und die päpstliche Encyclica vom 21. Nov. 1873 enthält, hätte, da diese Stücke in so vielen Ausgaben existiren, füglich wegbleiben können.

9. *Die Staatsgefährlichkeit der römisch-katholischen Kirche. Dargestellt von Hermann Jos. Graf von Fugger-Glött, Pr. d. G. J. Regensburg. Pustet 1875, IV und 55 S. 8. (4½ Sgr.)*

Unter Beiseitelassung allen wissenschaftlichen Apparates, aber wie man sieht, fussend auf gründlichen Studien und mit grosser Klarheit legt der Verf. das Wesen von Staats- und Kirchengewalt dar, und widerlegt er namentlich die aus der Bulle Unam sanctam, dem Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit hergenommenen Verdächtigungen, als ob die kath. Kirche staatsgefährlich sei.

10. *Kirche, Staat, Gesellschaft im Lichte des Christenthums. Von Heinrich Eduard Manning, Erzb. von Westminster. Autor. Uebers. Köln. Bachem 1873. VII und 263 S. 8.*

Es sind dieses zwei Serien von Vorträgen des gefeierten Kirchenfürsten 1) über die vierfache Herrschaft Gottes, 2) über die vierfache Auflehnung gegen die Herrschaft Gottes. Die Herrschaft Gottes wird in ihren wohlthätigen segenbringenden Einwirkungen auf die Vernunft und den Willen des Menschen, auf die Gesellschaft und den Lauf der Welt geschildert und die nachtheiligen Folgen der Auflehnung gegen Gott und der Entfernung von der Kirche bezüglich des Einzelnen und der ganzen staatlichen Gesellschaft werden mit tiefeindringendem kritischem Blicke betrachtet, und dabei wird zugleich auf die Ereignisse und Fragen der Gegenwart eine treffende

Nutzanwendung gemacht. Der Uebersetzer hat, um weniger unterrichteten Lesern die geistvollen Vorträge Mannings verständlicher zu machen, bisweilen erläuternde Anmerkungen und am Schlusse (S. 251—63.) eine Abhandlung über das an mehreren Stellen der Vorträge erwähnte System des »Positivismus« beigefügt.

11. Die Encyclica Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. vom 8. December 1864, der Syllabus und die wichtigsten darin angeführten Aktenstücke, sowie die Encyclica vom 21. November 1873. Nebst einer ausführlichen Einleitung, vorzüglich zur Erläuterung der kirchlich-politischen Thesen. Dritte vermehrte Auflage. Köln 1874. Bachem. 163 S. 8.

Die kirchlich-politischen Thesen des Syllabus nehmen bei den Gegensätzen der politischen Gegenwart ein um so höheres Interesse in Anspruch. Die vorliegende Erläuterung von Domcapitular Dr. *Heuser* zu Köln, deren 2. Aufl. wir im *Archiv* Bd. 31. S. 360 f. bereits empfahlen, ist eine der besten.

12. Drei Gewissensfragen über die Maigesetze. Beleuchtet von einem deutschen Theologen. Zweite veränderte Auflage. Mainz. Fr. Kirchheim 1874. 105 S. kl. 8.

Wir gaben im *Archiv* Bd. 31. S. 220 ff. eine ausführliche Inhaltsanzeige der 1. Aufl. dieser Schrift, als deren Verf. der Literar. Handweiser den Hochw. Bischof Dr. *Conrad Martin* von Paderborn nannte. Die 1. Aufl. der Schrift wurde auf den Index gesetzt, »donec corrigatur,« weil der Verf. bei Erörterung der Frage, ob ein Beamter zur Mitwirkung der Maigesetze mitwirken dürfe, in Betreff der Entschuldigung von Beamten (S. 90. der 1. Aufl., im *Archiv* a. a. O. S. 223. Punkt Nr. 8.) zu weit ging. In der neuen Auflage ist dieser Punkt verbessert und damit den Anforderungen der Index-Congregation genügt.

13. Non possumus. Wir können nicht nachgeben. Eine Kritik der preussischen Maigesetze nebst Angabe derjenigen Dogmen, welche durch dieselben verletzt werden. Von einem rheinpreussischen Theologen. Amberg. J. Habbel 1874. 60 S. 8.

Der Verfasser dieser auf der letzten Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins angeregten Schrift schreibt klar und deutlich und nimmt kein Blatt vor den Mund. Er beweist, dass die preussischen Maigesetze die von Gott gewollte Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vernichten und die von Gott herrührende Verfassung und Glaubenslehre der katholischen Kirche untergraben.

14. Kritik der »Motive« zum Reichsgesetze vom 4. Mai 1874 betreffend Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kir-

chenämtern. Berlin 1874. Verlag der „Germania" Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei. 44 S. 8. (1/4 Thlr.)

Wir haben im *Archiv* Bd. 32. S. 154 ff. den Text jenes Gesetzes nebst Einigem aus den »Motiven« des Ges.-Entwurf. mitgetheilt. Wir registriren hier nachträglich den Sonderabdruck der vortrefflichen Artikel zur Beleuchtung der angeblichen »Motive« des Entwurfes jenes Gesetzes, welche die Zeitung »Germania« enthielt.

15. Die preussisch-darmstädtischen Kirchengesetzentwürfe und ihre Motive. Mainz. Franz Kirchheim. 1874.

Im September legte das Darmstädtische Ministerium den Kammern vier den preussischen nachgebildete Kirchengesetzentwürfe vor, betr.: 1) Die Vorbildnng und Anstellung der Geistlichen, 2) den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften, 4) die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen. Ausserdem 5) einen Gesetz-Entwurf betr. das Besteuerungsrecht der Kirchen und Relig.-Gemeinschaften (abgedr. alle im Mainzer Journal 1874 Nr. 207—11: Köln. Volksztg. Nr. 250 f., 257. I. Bl., Germania Nr. 209. Beil.) Das Mainzer Journal brachte alsbald in Nr. 210 ff. eine eingehende treffende Kritik, welche in einem Sonderabdruck von vier Bogen, welche die Verlagshandlung zu 3 kr. abgab, weite Verbreitung fanden.

Der Hochw. Bischof von Mainz richtete bereits unter dem 24. September 1874 auf der Firmungsreise von Ockstadt aus eine Denkschrift an das Grossh. Staatsministerium, worin unter ausführlicher Darlegung der Rechtsverletzungen, die in den Gesetzentwürfen enthalten seien, gegen solche Gesetze protestirt wurde. (Abgedruckt im *Katholik* Oct. 1874 S. 481—96., Germania Nr. 229. Beil.) Auch von den Katholiken des Landes gingen aus den einzelnen Gemeinden Petitionen an die 2. Kammer und nachdem diese in Sturmeseile die Ges.-Entwürfe angenommen hatte, an die 1. Kammer, um Nichtannahme der Gesetze. (Den Text dieser durchgehends gleichförmig lautenden Petitionen enthält die Germania 1874 Nr. 245. Beil.) Ebenso richteten die Professoren des bischöflichen Seminars zu Mainz unter dem 28. Oct. 1874 eine gemeinsame Zuschrift an die I. Kammer, mit der Bitte, den Bestimmungen des Ges.-Entw. über die Vorbildung der Geistlichen, durch welche die fernere Wirksamkeit ihrer philosoph-theologischen Lehranstalt unmöglich gemacht und eine den kirchlichen Vorschriften und religiösen Interessen widersprechende Vorbildung der künftigen Geistlichen angeordnet wird, — die Zustimmung zu versagen. (Abgedruckt in der Germania 1874. 2. Beil. zu Nr. 257, Katholik, Nov.-Heft S. 597 ff.)

Inzwischen erschien ein Decanat um das andere vor dem Herrn Bischof, mit der Erklärung des Klerus, dass er ihm treu zur Seite stehen würde. (Vgl. Germania 1874 Nr. 245, 263.)

Mit einem vom 22. October datirten Vorwort erschien darauf u. d. T.

16. Der Culturkampf gegen die kath. Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen, von Wilh. Emman. Frhrn. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Das. Franz Kirchheim 1874. VIII und 86 S. 8.,

eine an die Diöcesanen gerichtete und darum in populärem Tone gehaltene Kundgebung des Hrn Bischofs, worin derselbe seine Stellung zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen eingehend präcisirte. Der Herr Bischof zeigte, dass die hessischen Kirchengesetzentwürfe mit der göttlichen Einrichtung der Kirche und ihren göttlichen Lehren unvereinbar sind, und dass er sie daher nicht befolgen könne, ohne Gottes Gebot zu übertreten und den Eid zu brechen, welchen er am Tage seiner bischöflichen Consecration vor Gott, vor der Kirche und vor der ganzen Diöcese geschworen habe. Die Schrift geht aber mit solcher Gründlichkeit überhaupt in das Wesen des modernen »Culturkampfes« ein, der nun nach dem Vorbilde von Preussen, Baden etc. auch in Hessen beginnen soll, das schon darum dieses vortreffliche Werkchen auch ausserhalb des kleinen Gebietes von Hessen in den weitesten Kreisen beachtet zu werden verdient.

Die hess. Gesetzentwürfe wurden im Oct. in der II. Kammer angenommen, im Nov. auch in der I. Kammer, jedoch wurden in der I. Kammer die Vorlagen nur durch die Stimmen des Thronerben und zweier anderer Prinzen des regierenden Hauses gerettet, auch einige wesentliche Härten aus den Gesetz-Entwürfen nicht angenommen, (vgl. darüber Germania 1874 Nr. 268. Wochenrundschau). Die Gesetz-Entwürfe gehen nun zunächst an die II. Kammer zurück.

17. Döllingers alte und neue Hoffnungen. Rede, gehalten bei der I. polit. Versammlung des Münchener Katholikenvereins »Concordia« am 20. Sept. 1874 von Adalbert Huhn. München. Verlag des »Arbeiterfreundes.« 1874. 23 S. 8.

In dieser so ernst wie würdig gefassten Rede werden die früheren und die jetzigen kirchlichen und kirchlich-politischen Lehren Döllingers einander gegenübergestellt.

XI.

Necessitas,

ut gregis sui linguam calleat Pastor, e legibus Ecclesiae ejusdemque praxi demonstrata

a Dr. *Jos. Symersky.*
caes. reg. Professore Historiae ecclesiasticae et Docente Juris canonici in theologica facultate Olomucensi.

A.

Ob necessitatem, ut gregis sui linguam calleat Pastor, extraneis septus fuit et est ad beneficia aditus.

Ratum siquidem certumque est, optatissimum semper Ecclesiae fuisse, ut regionis cujuscunque Beneficia ejusdem incolis et inde prognatis conferrentur. Ecclesia Romana accuratius aliis omnibus hanc regulam observabat, ne quem suorum aliis ecclesiis daret. Singularem hanc Ecclesiae Romanae laudem dabat Hadrianus IV. quod numquam pateretur, qui sibi semel inserti fuissent, ad alias transferri Ecclesias. Sed ea non erat Romanae Ecclesiae propria, nisi diligentia quaedam potissima legis observandae, quae Ecclesias omnes alias complectebatur, ut ne extraneos admitterent, ut ne suos a se divelli, et alio migrare facile sinerent. Elucet id ex epistola, quam R. P. Hadrianus IV. dedit ad imperatorem Fridericum I., ut illi approbaret consilium relaxandi Ecclesiae Romanae Subdiaconi, etsi ad Ecclesiae Ravennatis Archiepiscopatum postularetur. »Convenientius siquidem est« scribit Pontifex, ut qui filius et Clericus est Romanae Ecclesiae, ab ejus gremio non recedat; et ipsa ei circa se locum dignitatis conferens, eidem inde provideat altiora [1]).«

Perquam circumspecte cavebant etiam R. Pontifices, ne usquam Ecclesiis extraneos praeficerent Pastores. Sic Innocentius III. Strigoniensi in Hungaria Metropoli Archiepiscopum daturus, tanti momenti esse duxit, ut ne extraneo cuiquam Ecclesia illa crederetur, ut eo transferre maluerit Metropolitanum Colocensem, quem probe noverat Capitulo Strigoniensi gratissimum fore, quam praeficere eidem alienum, quamvis provisio hac vice ad eum pertineret, utpote quum una pars electorum postulasset Archiepiscopum Colocensem, altera vero Epis-

1) Baronius ad an. 1159. n. 3.

copum Quinqueecclesiensem simulque ecclesiae Strigoniensis Suffraganeum, et intellexerit Pontifex, neutram postulationem esse approbandam. In decretali, quam desuper ediderat dictus Innocentius III. et quae exstat in Corpore Juris canonici, et quidem cap. 4. de postulatione praelatorum X. (I. 5.), ita loquitur Pontifex: »Intelleximus (itaque) quod etsi esset neutra postulatio adprobanda, juxta tenorem tamen posterioris rescripti, ad nos de caetero Strigoniensis ecclesiae provisio pertineret. *Quia vero non plenam de personis illius regni notitiam habebamus, ideoque non poteramus salva conscientia eidem ecclesiae in alia persona, quae de regno Hungariae originem duceret, congrue providere, nec vellemus ei praeficere alienum*, quamvis honestius videretur, si suffraganeus ad metropolim suam accederet, quam Archiepiscopus ad metropolim transferretur, partem tamen eligimus potiorem. Et eundem Archiepiscopum, in quem omnes, quorum consensus in electione vel postulatione pastoris requiritur, licet diversis temporibus convenerant, a vinculo, quo tenebatur Colociensi Ecclesiae absolventes, ad metropolim Strigoniensem transferimus, et ei licentiam tribuimus transeundi: pallium ei ad nomen et usum ejusdem Ecclesiae transmissuri.«

Quum vero medio aevo nonnulli Pontifices Romani plurimorum beneficiorum collationem sibi reservassent, eaque passim extraneis atque jam ideo minus habilibus viris ecclesiasticis contulissent, aegerrime id tulerunt nationes magnoque zelo aestuarunt Ecclesiae et Regna ad sui quaeque juris defensionem. Sic inter gravamina, quae natio germanica adversus Sedem Apostolicam protulit, etiam sequens gravamen VII. legitur. »Ecclesiarum regimina minus dignis (Romae vide licet) committuntur, qui ad mulos magis, quam homines pascendos et regendos essent idonei[1]).« Galli sibi consuluerunt per sic dictam Sanctionem pragmaticam an. 1438 et certe nullis potest exceptionibus concuti aut labefactari generalis illa lex et regula, extraneos ab adipiscendis beneficiis esse arcendos, iis innixa rationibus gravissimis, quae in praefatione Pragmaticae Sanctionis conjectae sunt. Haec enim ibidem leguntur: »Ecclesiarum peculia manus occupant indignorum, et nonnumquam *exterorum*, et plerumque dignitates et opulentiora Beneficia personis conferuntur incognitis et non probatis, quae in eisdem Beneficiis non resident, sicque vultus sibi commissi gregis non agnoscunt, *linguam aliquando non intelligunt*, etc. Sic animarum cura negligitur, subtrahitur hospitalitas, Ecclesiarum jura depereunt, ruunt aedificia, Clerici nostrorum Regni et Delphinatus

---

1) Freheri Scriptor. rer. german. ed. Struve tom. II. p. 677.

scientiarum studia deserunt, propter promotionis congruae spem eis ablatam.«

Cum variis mandatis instruerentur Oratores Gallicani ad Concilium Tridentinum anno 1562, hoc prae caeteris commendatum est, ut ne cui extraneo committi possent Regni Beneficia, *nisi vernaculam calleret linguam*, et in propria resideret Ecclesia; hanc vero legem nec Pontifex ipse relaxaret[1]).

In Hispaniis jam inde ab anno 1393 Conventus Generales Regni Castellae decreverant, ne paterent extraneis Regni Beneficia; quin et in omnium, quos Pontifex nominaverat Ecclesiasticos, proventus manus injecerant. Quamquam interpellante Pontificis Nuntio, et aulicis ipsis Proceribus nihil non sibi de Papae indulgentia et largitate pollicentibus, a sententia se deduci Rex facile passus est, utpote tenera adhuc aetate. Ita Mariana; ast author est Covaruvius, post edicta Caroli V. impervia fuisse extraneis omnia ejus gentia beneficia; in Concilio Tridentino deliberatum fuisse ex Dominico Scoto, an omnes cujusque regionis Parochiales Ecclesiae indigenis velut patrimoniales addicerentur: quin et optabile esse, ut ejusmodi statutum promulgatum fuisset[2]).

Narrat Ossatius in Epistola quadam anni 1600, omni ope tum connixos fuisse Hispanos, ut suae gentis homini Dubliensis in Hibernia Archiepiscopatus conferretur, contra nitentibus Hibernis, ut ei Ecclesiae praeficeretur non alius, quam qui proprii ejus regionis idiomatis consuetudine imbutus esset: »Allegato Regis ipsius Hispaniae exemplo, qui Episcopum nisi Hispanum praefici patitur nullum[3]).«

Nostris temporibus in plerisque regionibus sive per leges tantum civiles, sive per conventionem inter Ecclesiam et civitatem initam, sive tandem per ipsas pontificias bullas circumscriptionis vel alias pontificias ordinationes praecipitur, ut promovendi ad quaecunque beneficia, praesertim vero ad episcopatus et canonicatus sint *indigenae et personae gratae gubernio saeculari.*

Quod in specie Episcopatus attinet, ad quos ex lege canonica deberent personae idoneae per electionem aut postulationem promoveri, hodie in omnibus fere regnis catholicae fidei addictis viget nominatio aut praesentatio regia, ita ut electio episcoporum per capitulum nonnisi in Helvetia, in Belgio et in acatholicis Germaniae territoriis locum habeat. In episcopatibus Austriacis pariter *nominationi* Impe-

1) Memoires du Conc. de Trente pag. 174. vid. apud Thomassin P. II l. II. cap. 103. pag. 294.

2) Tom. II. Practic. quaest. pag. 35. vid. apud Thomassin l. c.

3) Tom. 2. Epist. 55. vid. apud Thomassin l. c.

ratoris locus est, exceptis sedibus metropolitanis Olomucensi et Salisburgensi, ad quas per capitulum fit *electio*; item exeptis episcopis Secoviensi, Lavantino et Gurcensi, quorum duo priores semper, postremus vero nonnisi quavis tertia vice ab archiepiscopo Salisburgensi constituuntur et consecrantur. Jam vero Princeps saecularis vix ac ne vix quidem extraneum quempiam Regni sui episcopum nominabit. — Ubi vero Episcopi eliguntur per capitula, jam bullae circumscriptionis *cavent*, *ne extranei* eligantur. Sic pro *Borussia* per bullam circumscriptionis de anno 1821, quae incipit: »De salute animarum« quoad Episcopos ita praecipitur: ». . . Capitulis facultatem tribuimus, ut . . . novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris *regni Borussici incolis* . . eligere possint.« Pro regno *Hannoverano* per bullam »Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo« de anno 1824 praescribitur: »Quotiescumque aliqua . . . ex sedibus episcopalibus . . . vacaverit, cathedralis ecclesiae capitulum . . . regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero *totius regni* selectorum, quorum quisque *indigenatu* praeditus sit etc.«

Respectu provinciae Rheni superioris in bulla erectionis d. d. 11. Aprilis 1827, quae incipit: »Ad Dominici gregis custodiam« ita quoad rem nostram habetur: »Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit, de nominibus Candidatorum ad *Clerum Dioecesanum* spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam.«

In Concordato Austriaco art. XIX. ita convenitur: »Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis *comprovincialium* consilio utetur.« Jam vero Antistites comprovinciales vix alium quam ejusdem Provinciae virum Ecclesiasticum commendabunt.

In Statutis Metropolitani Capituli Olomucensis, a quo et e cujus gremio Archiepiscopus eligendus est, inter requisita pro Canonicatus possessione recensetur etiam istud: »9. Diploma regium super obtento Incolatu in Regno Bohemiae et Marchionatu Moraviae, si autem notum fuerit, familiam Candidati talem incolatum possidere, attestatum desuper regiarum tabularum.«

Sed etiam quoad minora beneficia a Pontificibus identidem mandatur, ne ad ea promovendi sint personae regimini politico minus

gratae. Sic in Concordato Bavarico de anno 1817 articulo XI. ita stipulatur: »Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia . . . libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis *Majestati Suae gratis* conferentur.«

In Brevi autem »Optime nostis«, quod Pius IX. d. d. 5. Novembris 1855 ad Episcopos Austriae dedit, ut nonnulla ad usum et executionem Concordati pertinentia explicet, ita eosdem jubet: »Tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti.«

Jam vero extraneus vix umquam erit acceptus.

Probavimus itaque, hanc esse mentem Sedis Apostolicae, ut *extranei* ab adipiscendis beneficiis ecclesiasticis arceantur, quod Rom. Pontifex Innocentius III. etiam palam ennuntiavit in decretali, quam ad Archiepiscopum et Capitulum Capuanum dedit, quae in Corpore Juris Canonici, et quidem in cap. 19. de electione X. I. 6. reperitur, et in qua — puta in parte decisa — ita legitur: »*Licet cautum reperiatur in canone ut tunc alter de altera Ecclesia*[1]) *eligatur, cum nullus in propria fuerit repertus idoneus*: . . . . praesertim cum illud decretum locum habere videatur, quando Clericis et invitis per alicujus violentiam potestatis *extraneus* ingeritur ex adverso: propter quod *sequitur in decreto, ut sit facultas Clericis renitendi*, si se viderint praegravari, et quos ingeri sibi viderint ex adverso, propter quod se non timeant refutare.«

Cur autem lege ecclesiastica *extranei* regulariter excluduntur ab obtinendis beneficiis ecclesiasticis? Procul dubio praesertim propterea, quod *carent peritia linguae patriae.* Quia nimirum nec Episcopo nec Parocho ignorare fas est linguam vel Dioecesis suae vel Parochiae, ut et Pastor gregis et grex Pastoris vicissim vocem audire et votis obsequi possit, hinc beneficiis abiguntur, qui rudes sunt vernaculi ovium sermonis. Hanc certe Germani, hanc Galli, hanc Hispani — ut vidimus — primariam causam allegabant, ob quam extraneos qua Pastores abhorebant. Indigenae autem anteponuntur universim extraneis tamquam magis idonei propter linguae morumque peritiam. Si enim indigenae sint, erunt et vernaculae linguae callentes. Lege ergo et praxi ecclesiastica, quae vetat, ne extraneis conferantur beneficia ecclesiastica, eo ipso etiam cautum est, ne praeficiantur populis Pastores, qui non intelligant et loquantur illius loci

---

1) Olim quippe extraneus reputabatur, qui non ejusdem esset ex Ecclesiae gremio; nunc qui non ex eodem est regno oriundus.
Thomassin P. II. l. 1. cap. 103. n. 9.

idioma. Sufficit profecto haec cautio pro regnis et regionibus, quarum incolae *unius* tantum *linguae* consuetudine utuntur. Quid autem si in aliqua Dioecesi permixti vivant homines *diversarum linguarum*? Etiam pro hoc casu sapientissime providit lex ecclesiastica, ut confestim videbimus.

B.

Tempore expeditionum cruciatarum Latini anno 1204 ipsam urbem Constantinopolim expugnarunt, Balduinum Comitem Flandriae in ea Imperatorem renunciarunt et coronarunt, Thomas vero Maurocenus Patriarcha Constantinopolitanus electus ac consecratus fuit, qui praeerat ipsi Ecclesiae usque ad annum 1211, et in obedientia Sedis Apostolicae Graecos fovebat[1]). In aliis quoque civitatibus Imperii Orientalis Episcopi Latini praefecti fuerunt, ut ex Villarduino et Altissiodorensi refert Spondanus in continuatione Baronii, in praedicto anno. Inde contigit, quod simul in eisdem oppidis et parochiis permixtim Latini et Graeci habitarent; et cum Graeci juxta ritus proprios Ecclesiae Orientalis vellent sibi sacramenta administrari, Latini vero a suis Episcopis juxta Ecclesiae Latinae ritus Sacramenta sibi conferri peterent, Innocentius III. Rom. Pontifex, ut Graecis et Latinis consuleret, in Concilio Lateranensi IV. anno 1215 celebrato edidit constitutionem, qua statuit, ut Episcopi eligerent Parochos idoneos juxta linguam eorum, quibus Sacramenta administranda erant; quinimo si necesse foret, ut alium sibi adsciscerent Episcopum, Vacarii Generalis munia obiturum et ejus linguae callentem, cujus ipse rudis esset; ita tamen, ut in una civitate duo Episcopi aeque principaliter non constituantur, sed unus ut Episcopus, alter vero ut Vicarius seu Coadjutor.

Exstat constitutio illa in Corpore Juris canonici, et quidem in cap. 14. de officio Judicis ordinarii X. I. 31., sequensque est ejusdem tenor:

»Quoniam in plerisque partibus intra eandem civitatem atque »dioecesim permixti sunt populi diversarum linguarum, habentes »sub una fide varios ritus et mores, districte, praecipimus, ut »pontifices hujusmodi civitatum, sive dioecesum provideant viros »idoneos, qui secundum diversitates rituum et linguarum di»vina illis officia celebrent, et ecclesiastica Sacramenta admi»nistrent, instruendo eos verbo pariter et exemplo. Prohibemus

1) Cfr. cap. 6. de baptismo X. III. 42., et cap. 40. de electione X. I. 6.

»autem omnino, ne una eademque civitas sive dioecesis diver»sos Pontifices habeat, tamquam unum corpus diversa capita »quasi monstrum. Sed si propter praedictas causas urgens ne»cessitas postulaverit, Pontifex loci *catholicum Praesulem natio»nibus illis conformem*, provida deliberatione constituat sibi »*Vicarium* in praedictis, qui ei per omnia sit obediens et sub»jectus.«

Adnotat in hancce Decretalem *Gonzalez Tellez* in suis Commentariis perpetuis in singulos textus quinque Librorum Decretalium Gregorii IX. editio Francofurti ad Moenum de ao. 1690 Tom. I. pag. 788., et quidem ad verba:

»*Viros idoneos*« ita: In *lingua* videlicet, seu *idiomate* illorum, quos coelesti pabulo alere debent; necessarium enim est, ut qui Ecclesiae regimini praeficitur, intelligat linguam subditorum, ipsique eum percipiant, tum ob administrationem Sacramentorum, tum ob praedicationem verbi Dei in Ecclesia, juxta illud Apostoli ad Corinth. cap. 14. v. 26.: »Data est nobis lingua ad interpretandum« et ibidem v. 11. »Si nesciero virtutem vocis, ero ei, cui loquor, barbarus.«

»Qua auctoritate nititur regula Cancellariae de idiomate, ut pro ejus expositione jam notarunt Ludovicus Gomez, Mandosius, Didacus Perez in lib. 14. tit. 3. ordin., Salcedo *in praxi* cap. 57. a num. 7., et alii, unde recte in praesenti statuitur, ut in populis, ubi degunt homines diversi idiomatis, viri idonei, id est linguarum periti, eligantur ad Sacramenta administranda. Illustrant Frances de Ecclesiis Cathedralibus cap. 6. num. 175., Solarzanus tom. II. lib. 3. cap. 15. num. 76.«

Ad verba: »*Catholicum Praesulem*« adnotat idem Gonzalez l. c. pag. 791 ita: »Vel vicinum, ut contingit cum vacat Ecclesia, quae commendatur vicino Episcopo, vel ex illis Episcopis, qui certam sedem non habent, sed absque propria Cathedra ordinantur; isti enim vocati ab Episcopis localibus administrare possunt.«

Eodem plane modo Decretalem istam interpretantur: *Thomassin*, Vetus et nova Ecclesiae disciplina, P. II. lib. 1. cap. 103. num. 11., *Hoyeda*, de Incompat. Benefic. part. I. cap. 24. a num. 44 et seqq., *Riganti*, Commentaria in Regulas Cancellariae Tom. I. pag. 261, nec non *Hefele*, Conciliengeschichte V. Bd. S. 789 f., qui recensens decreta Concilii oecumenici XII. supracitatam Decretalem germanice ita proponit: »Wenn in einer Diöcese verschiedene Nationen mit verschiedenen Sprachen und Riten leben, so soll der Bischof taugliche Männer wählen, welche für jede Nation in ihrer

Sprache und nach ihrem Ritus Gottesdienst halten; aber es sollen nicht verschiedene Bischöfe in einer Diöcese sein. Eine solche Diöcese wäre ein Monstrum, ein Leib mit mehreren Köpfen. Doch kann der Bischof einer solchen Diöcese für jede Nation sich einen katholischen Präsul als Vicar beigesellen (etwa einen Weihbischof des anderen Ritus), cap. 14. X. de officio judicis ordinarii (I. 31.) *Hurter* (Bd. II. S. 651.) hat dies Capitulum irrig ausgelegt, als ob es wohl Predigten in verschiedenen Sprachen anordne, aber den Cult nur in lateinischer Sprache gestatte.«

Et haec est procul dubio etiam ratio, ob quam Suffraganeus Principis Episcopi Vratislaviensis nunquam non debet esse natione Polonus, quamvis Princeps-Episcopus ipse possit esse natione Germanus, quippe quum longe *major* dioecesanorum *pars* utatur lingua germanica.

C.

Quam necessarium duxerint Romani Pontifices ut, gregis sui linguam calleat Pastor, eo potissimum monstrarunt, quod non sufficere eis videbatur, mox memoratam constitutionem codici legali inseruisse, ut potius per Regulam Cancellariae XX. provisiones parochialium Ecclesiarum et Beneficiorum Curatorum tam in Curia, quam extra, eorum favore expletas, qui idioma locorum, in quibus Ecclesiae et Beneficia praefatae consistunt, ignorant, *nullas* et *irritas* decreverint.

Antequam tamen ad proponendam et exponendam dictam Regulam Cancellariae XX. accedamus, necessarium videtur, quaedam de Regulis Cancellariae generatim praemittere, quid nempe sint, et utrum habeant vim legis universalis.

Regulae cancellariae dicuntur quaedam decreta, quibus Summi Pontifices regi voluerunt cancellariam Romanam, et quibus insuper non pauca alia pro toto orbe catholico sanxerunt. Primus, qui regulas pro instruendis Cancellariae magistratibus inservientes scripto mandavit, erat Joannes XXII. Consequentes Pontifices, ac inprimis Nicolaus V., auxerunt has regulas, multa adjicientes, quae universalem ecclesiam respiciunt, praesertim de beneficiis Pontifici reservatis et de processu judiciali. Propterea triplex earum genus distinguitur: regulae Cancellariae *directivae*, regulae *reservatoriae*, quibus denique *judiciales* accedunt. Vim obtinent, quamdiu vivit Pontifex; sed a quolibet successore paulo post creationem solent confirmari. Illud nempe proprium est hujusmodi decretis pontificiis, quod sancitæ sint non tamquam leges in perpetuum et donec revocentur vim habituras, sed tantum vivente Pontifice, qui ea confirmavit. Unde

moriente uno quoque Romano Pontifice exspirat simul tota vis regularum cancellariae. Et hinc est, quod solent dicti Pontifices, post suam quisque ad apostolicum culmen exaltationem, sine mora eas firmas decernere et declarare; prout fecit et Pius IX. nunc feliciter regnans. (*Bouix*, De princip. jur. can. p. 287 s.) Auctoritas earum legalis per se eadem quidem est ac omnium legum pontificiarum; sed iis in multis derogatum est per Concordata inter Pontifices et summos Europae Principes inita. In Austriae Imperio regulae Cancellariae a Josepho II. abrogatae sunt decreto aulico 1. Octobr. 1782. Nunc vero actu concordiae, et quidem articulo 35. earum vigor denuo restitutus est, quatenus nempe iisdem per Concordatum non derogatur. Regulas illas tamquam partem juris communis habendas esse, non minus ac caetera pontificia decreta, quae de disciplina universali disponunt, communiter tenent doctores. »Hae regulae vim habent quamdiu vivit Pontifex.« (*Devoti*, Proleg. in jus. can. cap. 20. §. 7.) »Hujusmodi constitutiones et regulae, vim legis habent (*Riganti*, in Prooemio regularum cancellariae n. 26.); qui auctor addit eas esse ad instar constitutionum, atque hodie ad stabilem legem edictumque perpetuum pervenisse. Ita etiam docent *Gonzalez*, *Barbosa*, *Zipaeus*, *Reiffenstuel*, Jus can. l. III. tit. 5. §. 16., *Schmalzgrueber*, Dissert, prooem. §. X. n. 392 seqq., *Bouix*, De principiis juris can. pag. 320; *Aichner*, Compend. jur. eccl. ed. III. pag. 61; *Schulte*, Quellen des kath. Kirchenrechts pag. 97. et alii.

Numerantur hodie Regulae cancellariae 72, et continentur in *Magno Bullario Romano*, edit. Luxemburgica tom. V., publicatae siquidem per Constitutionem Urbani VIII. d. d. 21. Octobr. 1623, quae incipit »Sanctissimus« et ad quam etiam provocat *Ferraris*, Prompta Bibliotheca can. sub voce Beneficium, art. V. num. 82. tom. I. pag. 593. edit. Cassin. de ann. 1844; apud ipsum *Ferraris*, *Prompta Bibliotheca*, sub voce Beneficium« art. IX. edit. cit. tom I. pag. 614 sqq. ubi ad literam subnectuntur Regulae Cancellariae publicatae a Pio VI. anno 1775; apud *Reiffenstuel*, Jus. can. in Lib. III. Decr. Tit. V. §. 16. ubi refertur tenor regularum cancellariae a Clemente XI. publicatarum; nec non apud *Walter*, Fontes juris eccl. pag. 483.

Praeter caeteros Commentarios in Regulas Cancellariae omnium uberrimos atque accuratissimos et quatuor tomis fol. comprehensos scripsit *Joannes Baptista Riganti*. Romae 1744; et juxta exemplar Romae excusum Coloniae Allobrogum 1751.

Hisce praemissis jam ipsum textum Regulae Cancellariae XX^mae adducimus, eidemque commentarium praefati Joannes Riganti adjicimus, ita tamen ut non pauca tam e legibus ecclesiasticis quam ex aliis probatis auctoribus inseramus.

Regula XX.: De Idiomate.

»Item voluit, quod si contingat tam in Curia, quam *extra* »alicui Personae de Parochiali Ecclesia, vel quovis alio Bene- »ficio exercitium curae animarum Parochianorum quomodolibet »habente provideri, nisi ipsa persona *intelligat et intelligibiliter* »*loqui sciat Idioma loci*, ubi ecclesia vel Beneficium hujusmodi »consistit, *provisio* seu mandatum et gratia desuper quoad »parochialem Ecclesiam, vel Beneficium hujusmodi *nullius sint* »*roboris vel momenti.* Decernens irritum etc.«

Agit Regula nostra 1) de Ecclesia *parochiali* et 2) de *quovis alio Beneficio exercitium curae animarum parochianorum quomodo libet habente.*

Haec ut melius intelligantur, non abs re erit, huc transcribere, quae Canonista Romanus P. Camillus Tarquini S. J. die 23. Martii 1863 coram S. Congregatione de Propaganda Fide de *Pastorali Officio* disputavit, quum ageretur de dirimenda quaestione, an Episcopus, qui in sua dioecesi est etiam Parochus unius ex paroeciis, applicatione Missae pro suis dioecesanis, satisfaciat quoque obligationi, qua tenetur ob Parochiale officium.

Sic autem nominatus Canonista applaudente S. Congregatione pastorale officium descripsit [1]):

»Secundum divinam Ecclesiae institutionem, *officium pastoris*, sua integritate seu plenitudine residet in solis Episcopis. Caeteri enim qui *curam animarum habent praeter Episcopos*, non habent veluti proprium, sibique inhaerens pastoris officium ex divino jure, sed illud exercent ex ecclesiastica delegatione et constitutione, et intra quosdam limites.« Hanc thesin Canonista allegatis pluribus auctoritatibus probat, et dein paulo inferius in eo versans, ut textum illum ss. Concilii Tridentini sess. XXIII. cap. 1. de reform.: »Cum praecepto divino mandatum sit omnibus quibus *animarum cura* commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in caetera munia pastoralia

1) Vid. Acta ex iis decerpta, quae apud Sanctam Sedem geruntur. Volumen I. pag. 389 seqq. Romae 1866.

incumbere etc.« verba illa — *omnibus quibus animarum cura commissa est* — ita declarat:

»Multi sunt qui dicuntur habere animarum curam. Primo illi sunt qui *beneficium* aliquod habent *cum quo directe, et principaliter connectitur ejusmodi officium*, ut sunt *Episcopi* et *Parochi, quocumque vocentur nomine.*

Secundo illi qui in casu dicti beneficii vacantis, vel etiam illi qui actu officium exercent, dum cura habitualis aliis inest, vel in alio simili casu personam alienam repraesentant, cujus officium exercent; tales sunt Vicarii curati, sive perpetui sive temporanei et amovibiles; Vicarii Apostolici, qui, suspensa Episcoporum nominatione, mittuntur ad regendam ecclesiam canonice erectam in sedem episcopalem, vel illi administratores ecclesiarum pariter episcopalium, qui ponuntur in locum Episcopi absentis de cujus vita ignoratur, vel alicujus Episcopi a divinis suspensi etc. Tertio Pastorum coadjutores, qui non subintrant in eorum locum, sed coadjuvant, cujusmodi sunt Capellani, a Parochis stipendiati, etiamsi constituantur in aliqua succursali ecclesia; vel Suffraganei, si de Episcopis agatur, qui dari solent non populo, sed Episcopo, ut eum coadjuvent *in pontificalibus tantum.* Rigantius in Reg. I. Cancel. §. 7. n. 87. et 81. Quarto illi, qui tantum ex charitate sacramenta administrant, cujusmodi sunt quidam Sacerdotes Regulares, vel etiam Saeculares, qui, diebus saltem festis, assistunt alicui paroeciae derelictae: ad quem ordinem referri possunt Missionarii, qui, commendabili generositate, in longinquas regiones emigrant, vel ad serendam Christi Servatoris fidem, vel ad colendam eamdem fidem in christianis populis, in quibus nunquam paroeciae canonice erectae sunt; vel etiam illi Vicarii Apostolici, inter Missionarios, qui in easdem regiones proficiscuntur in quibus nunquam erecta fuit episcopalis sedes. Hi omnes dici possunt, *quibus animarum cura commissa sit.*« Verum ostendit Canonista idem, tantum illos sub Tridentina lege comprehendi, qui ad duos priores ordines referuntur.

Hoc ut probaret praemisso principio, quo nulla obligatio debet ultra claram obligationis sententiam extendi, in examen revocabat Tridentinum Decretum, secundum quod illi tantum *animarum Pastores tenentur* jure *divino* ad sacrificium pro populo offerendum (— *verbum divinum praedicandum*, sacramenta administranda —) qui a Concilio in eodem capite *obligantur ad residendum.* Qui vero sint, qui in eo capite ad residentiam obligentur, indicantur hisce verbis: 1. Omnes patriarchalibus, primatialibus, metropolitanis ac

cathedralibus ecclesiis quibuscumque quocumque nomine et titulo praefectos.

II. Curatis inferioribus, et aliis quibuscumque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum curam animarum habens, obtinent.

Porro hisce verbis illi tantum comprehenduntur, qui ad primum, supra indicatum ordinem pertinent, et aequalitate rationis, etiam illi, qui ad alterum spectant ordinem. Qui enim in locum alterius ponitur, ut personam repraesentet, et omnia ejusdem exerceat officia, pro una eademque persona habetur. Ceteri . . non habent oves *proprias*, proinde sub illa lege non comprehenduntur.«

En ergo: Illi qui beneficium aliquod habent cum quo directe et principaliter cura animarum connectitur, ut sunt Episcopi et Parochi, quocumque vocentur nomine, *jure divino* tenentur *oves suas agnoscere*, *eisdem verbum dei praedicare et sacramenta administrare.* Ast qui jure divino tenetur ad finem, eodem jure tenetur ad adhibendum aptum medium. Aptum medium ad praedicandum verbum Dei ex mente ejusdem ss. Synodi Tridentinae sess. XXIV. cap. 7. de reformatione coll. sess. XXII. cap. 8. de reform. — ut mox videbimus, est usus *linguae vernaculae.* Hujus ergo peritia qui caret, inhabilis est ad explendum officium cum nominatis beneficiis *jure divino* connexum, ergo eodem jure *inhabilis* ad id genus beneficium obtinendum.

Hinc per Regulam Cancellariae XX. jure meritoque statuitur, ut, si Parochialis Ecclesia vel quodvis aliud beneficium exercitium curae animarum habens quod, ut vidimus, potissimum de *Episcopatibus* valet, alicui Personae confertur, quae non intelligit et intelligibiliter loqui scit *idioma loci*, talis collatio, sive jam in Curia fiat, sive extra eandem, *nulla sit et irrita.*

Clara sunt haec certe et perspicua. Ut vero satius adhuc patescant, subjungimus commentarium saepelaudati Rigantii ad hancce regulam, ita tamen, ut plura alia adjiciamus, et totam expositionem in duo puncta subdividamus, in quorum priori de *parochiis*, in posteriori de *episcopatibus* tractabimus.

I. Si Parochia confertur Clerico, qui rudis est vernaculi ovium sermonis, talis collatio nulla est et irrita.

Ita siquidem expresse disponitur in Regula Cancellariae XX. ubi claris et apertis verbis enuntiatur, quod si contingat Ecclesiam parochialem, seu aliud beneficium curatum conferri alicui, qui non intelligat et loquatur idioma illius loci, in quo extat beneficium, provisio hujusmodi sit nulla et irrita.

Et concordat profecto Regula isthaec cum *jure divino.* Nam ad Prophetam Ezechielem (c. III. v. 5. 6.) ita loquitur Dominus: »Non enim ad populum profundi sermonis, et ignotae linguae tu mitteris ad Domum Israel, quorum non possis audire sermones.«

Et Apostolus gentium in priori sua ad Corinthios epistola cap. 14. v. 11. ait: »Si ergo nesciero virtutem vocis, ero ei, cui loquor barbarus, et qui loquitur mihi barbarus.« Et iterum v. 9.: »Ita et vos per linguam, nisi manifestum sermonem dederitis, quomodo scietur id, quod dicitur? eritis enim in aërae loquentes.«

Concordat itidem cum Jure canonico. Vidimus enim supra, quid ordinaverit Innocentius III. in cap. 14. »Quoniam« de officio judicis ordinarii X. (I. 31.). — Et ss. Concilium Tridentinum sess. XXIV. cap 7. de reformat. ita statuit:

»Ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta majori cum »reverentia atque animi devotione accedat, praecipit sancta Sy»nodus episcopis omnibus, ut non solum cum haec per seipsos »erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro »suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis pa»rochis pie prudenterque, etiam *lingua vernacula*, si opus »sit et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam »a sancta synodo in catechesi singulis sacramentis praescriben»dam, quam episcopi *in vulgarem linguam* fideliter verti, at»que a parochis omnibus populo exponi curabunt; nec non ut »inter Missarum solemnia aut divinorum celebrationem sacra »eloquia et salutis monita eadem *vernacula lingua* singulis »diebus festis vel solemnibus explanent (sc. Episcopi), eadem»que in omnium cordibus, postpositis inutilibus quaestionibus, »inserere, atque eos in lege Domini erudire studeant.«

A quo mandato certe non abludit illud, quod eadem s. Synodus sess. XXII. de sacrificio Missae cap. 8. praescribit, videlicet:

»Etsi Missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, »non tamen expedire visum est patribus, ut *vulgari* passim »*lingua* celebraretur. Quamobrem, retento ubique cujusque »ecclesiae antiquo, et a sancta Romana Ecclesia, omnium ec»clesiarum matre et magistra, probato ritu, ne oves Christi »esuriant, neve parvuli panem petant et non sit, qui frangat »eis [1]), mandat sancta Synodus pastoribus, et singulis curam »animarum gerentibus [2]), ut frequenter intra Missarum celebra-

---

1) Thren. 4.

2) Cfr. sess. V. cap. 2. de reform. et sess. XXIV. cap. 4. et cap. 7. de reform.

„tionem, vel per se, vel per alios, ex iis quae in Missa le-„guntur aliquid exponant[1]), atque inter caetera sanctissimi hu-„jus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim „dominicis et festivis.“

Sed jam prius, et quidem in Concilio Provinciae Turonensis apud Castrum Guntherii celebrato anno 1231 Can. 19. ita statuitur: „Ne quis instituatur in aliqua Ecclesia, cui sit animarum cura annexa nisi loci illius loquatur et intelligat idioma. Si contra praesumptum fuerit, et institutus privetur beneficio, et collatores instituendi potestate careant illa vice[2]).“

Benedictus XIV. in Constitutione d. d. 14. Decembris 1742 quae incipit „Quum illud“ definiens formam examinis a Candidatis pro beneficiis parochialibus subeundi, inter alia ita statuit: „Sextum, ut responsa quidem latine, sermo autem *ea, qua ad populum haberi solet, lingua* scribatur.“

Et quam humanae societatis destructiva sit linguarum diversitas, eleganter ostendit S. Augustinus de Civit. Dei lib. 19. cap. 7. ita scribens: „Linguarum diversitas hominem alienat ab homine; nam si duo sibiment fiant obviam invicem, neque praeterire, sed simul esse cogantur aliqua occasione et necessitate, quorum neuter novit linguam alterius, facilius sibi animalia muta etiam diversi generis, quam illi cum sint homines, ambo sociantur. Quando enim quae sentiunt, inter se communicare non possunt propter solam linguarum diversitatem, nihil prodest ad cognoscendos homines tanta similitudo naturae, ita ut libentius homo sit cum cane suo, quam cum homine alieno.“

Et *Cicero* lib. V. Tusculan: „Omnesque id nos in iis linguis, quas non intelligimus, quae sunt innumerabiles, surdi profecto sumus.“

Et *Ovid* dum apud Getas exul esset lib. V. Trist. Eleg. 11.

»Exercent illi sociae commercia linguae,
Per gestum res est significanda mihi.
Barbarus hic ego sum, quia non intelligor ulli:
Et rident stolidi verba latina Getae.«

Hinc sapienter Vespasiano suadebat *Apollonius*, ut Praefecti, qui praeponerentur singulis Provinciis, linguae regionis periti existerent, ne per interpretem omnia exequi cogerentur[3]).

---

1) Utique, ut nexus logicus cum praecedentibus suadet, *vulgari lingua.*

2) *Thomassin,* P. II. l. 1. cap. 102.

3) *Philostrat.* de Vita Apollonii lib. V. cap. 13. Altaserr. ad Decretal. Innocentii III. lib. I. tit. 31. cap. 14.

Et *Claudius Imperator*, auctore *Suetonio* in ejus vita cap. 16.: „Splendidum Virum, Graeciaeque Provinciae Principem, verum latini sermonis ignarum non modo albo Judicum erasit, sed etiam in peregrinitatem redegit," *id est*, ut explicat Commentator ibidem, inter peregrinos numerari voluit tamquam civitate Romana, nedum Judicatura, dignus non esset, qui latine loqui nesciret."

Necessarium proinde est, ut Pastor linguam ovium suae curae commissarum intelligat, et e converso istae illum percipiant, tum ob administrationem Sacramentorum, tum ob praedicationem verbi Dei. „Quis enim" (inquit *Joannes Papa XXII.* in epistola ad regem Armeniae penes *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1318. num. 15.) „licet eximiae sanctitatis splendore fulgeat, licet lacteo eloquentiae „fonte decurrat, verbum Dei, etiam benevolis atque devotis auribus „utiliter proferet, quando vis verborum ab audientibus non percipi„tur, et audientis animus vocis barbaricae asperitate venatur? Aut „cujus umquam praestantissimi viri gratus poterit esse convictus, si „sermo, humanae mentis interpres, a convivente omnifariam fuerit „alienus? Ut enim verbis utamur Apostoli, si nesciero virtutem „vocis, ero ei cui loquor barbarus, et qui loquitur, mihi barbarus. „Unde et Salvator noster ad praeclaram confectionem sui nominis „diversitatem gentium vocaturus, beatis Apostolis, ut linguis loque„rentur omnium, potestatem tribuit, ut divinae vocationis novitatem „nova lingua promeret, et veritatem christianae fidei inauditae fa„cundiae celebre miraculum confirmaret."

Et haec est ratio Regulae, ut late firmat *Gomesius* quaest. 1.; *Mandos*; ibidem quaest. 1., *Louet* in hanc pariter Reg. pag. 640.; *Van Espen*, Jus eccles. univers. tom. 2. part. 2. tit. 24. n. 6. et seqq. *Peleus* in Comm. in eandem Regu. pag. 104. ubi ait, rationem hujus regulae esse, quod non in solo pane vivit homo, sed ex omni verbo, quod procedit ab ore Dei, verbi autem pabulum ministratur lingua et oratione. Consonat *Rebuff.* in prax. ad hanc regul. Gloss. 1. ubi ait, *non recipi* in Francia *dispensationem* contra hanc Regulam, quae juri divino uniformis est.

Narrat *Thomassin* P. II. lib. 1. cap. 90. num. 3., quod in Capitularibus Caroli Magni praecipitur, ne admittantur Parochi, nisi qui gregis sui linguam, calleant, et qui possint tum fidei mysteria, tum christiana morum decreta docere.

Regula requirit idioma loci in *ipso Titulari*, nec sufficit, quod habeat substitutum, qui praefatum idioma calleat. Rot. decis. 136. num. 12. et seqq. part. 10. *Mandosus* in hanc regulam quaest. 1. sub num. 18.

Ratio in propatulo est. Etenim ex jure canonico beneficiati teneantur officia beneficio pro ejus natura cohaerentia explere, idque ex *justitia*, et quidem generatim *in sua persona*, quin alium ceu mercenarium in locum suum subrogent. Nam persolutio officiorum beneficialium ita personae beneficiati inhaeret, ut eorum intuitu ea regula applicari haud possit, quae de *realibus* ut plurimum praestationibus usurpari solet: „*Quod quis per alium facit, ipse fecisse censendus est.*"

Siquidem beneficia ac praesertim duplicia *intuitu dotum peronalium* conferri solent, et qui ea accipiunt, pacto saltem tacito se obligant, pro commodis percipiendis se obligationes fideliter praestituros esse.

Debet autem Parochus *perfecte loqui* et intelligere idioma loci, nec sufficit, quod illud pro parte intelligat et loquatur, et pro parte non. Et quidem debet loqui idioma loci, in quo est ecclesia, nec regulae satisfactum erit, si loquatur idioma vicinum[1]).

Peritia autem idiomatis ad esse debet de *tempore provisionis* beneficii curati, regula enim considerat initium[2]).

Spectat autem ad Provisum ostendere, quod sciat ipse loqui idioma loci, in quo extat Beneficium. Loqui enim potius uno, quam altero idiomate est qualitas extrinseca, quae non praesumitur, sed probanda venit[3]).

Concludimus cum cl. *Ferraris*, qui in sua „Prompta Bibliotheca canonica" sub voce „*Beneficium*" art. V. num. 82. edit. Cassin. Tom. I. p. 593. ita scribit: „Beneficii curati est *incapax*, qui nescit loqui in idiomate illius nationis, in qua habere vult curam; Urbanus VIII. Constit. 6. incip. Sanctissimus cap. 20."

II. Si Episcopatus confertur viro ecclesiastico, qui non calleat linguam dioecesanorum, talis collatio est nulla et irrita.

Comprehenduntur siquidem sub censura Regulae Cancellariae XX. etiam promovendi ad Ecclesias Episcopales. Ita clare et distincte tradit *Riganti* in saepe laudato opere. Tom. I. p. 262. quod

---

1) Vid. auctores citatos apud *Riganti* I. p. 262.

2) *Gomesins* in hanc regulam quaestion. 15. Rotae decisio 136. num. 13. part. 10. Recent. Et in terminis linguae illiricae requisitae ad effectum assequendi Canonicatus Ecclesiae S. Hieronymi Illiricorum de Urbe, Rota decis. 23. n. 14. cor. Priolo.

3) Rota decis. 72. n. 3. part. 4. tom. 2. Recent.

Rom. Pont. Benedicto XIV. est dedicatum et plurium Censorum Romanorum approbationem tulit, nempe: 1) Sub-Datarii Summ. Pontificis, 2) Advocati in Curia Romana, 3) Causarum Patroni in Sac. Rota, 4) Vicesgerentis Magistri Sacri Palatii Apostolici et 5) demum ipsissimi Magistri Sac. Palatii Apost.

Nominantur ab eo etiam alii Canonistae et Regularum Cancellariae commentatores, qui cum ipso quoad hoc consentiunt, puta: *Kochier, Barbosa, Leurenius, Hoyeda.*

Facile autem intelligitur rigor hic, si perpenduntur rationes, quibus dispositio isthaec nititur. Etenim

1) ut vidimus supra, ex mente S. Sedis pastorale officium sua integritate in Episcopis ex divino jure residet, proindeque Episcopatus sunt beneficia, cum quibus directe et principaliter cura animarum connectitur. Quapropter Regula de idiomate, quae inspecta ejus finali ratione animarum salutem respicit, apta certe est comprehendere etiam Episcopos, dum nullam et iritam decernit collationem beneficii cujuscunque exercitium curae animarum quomodolibet habentis, si fit favore eorum, qui idioma locorum ignorant.

2) In quo autem potissimum consistat exercitium curae animarum, declarat Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 1. de reform. sequentibus verbis:

„Cum praecepto divino mandatum sit omnibus quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, *verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione*, ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in caetera munia pastoralia incumbere etc."

Pulcherrime de officio Episcoporum verbum divinum praedicandi et Sacramenta administrandi agit *Clemens Papa XIII.* in epistola encyclica Episcopis omnibus data die 14. Septembris anno 1758 [1]), qua eos ad rectum sanctumque regimen ecclesiasticum hortatur et informat, inter alia ita loquens:

„Adscitis autem in sacrum ministerium viris quamvis egregiis, non propterea evangelizandi munere nos esse defunctos arbitrabimur: sic enim in aliorum manus retia dimittere videremur, quae tamen tradidit nobis Dominus, ut ipsi simus hominum (Matth. IV. 19.) piscatores. Praecipuum Episcoporum officium est verbum Dei praedicare. Vae mihi, clama-

1) Vide eam apud *Ferraris* sub voce *Episcopus* art. I. ad fin. Edit. Cassin. Tom. III. pag. 327 sqq.

„bat Apostolus, (I. Cor. IV. 16.) si non evangelizavero! ne-„cessitas enim mihi incumbit: Nec praecipue ad baptizandi „munus quamvis sanctum, sed potissimum ad (ib. I. 17.) „evangelizandum a Christo Domino se missum esse. Ipso au-„tem Apostolorum judicio primos tenere novimus Verbi mini-„sterium, quod (Act. VI. 2. 4) non aequum derelinquere exi-„stimarunt sanctissimi viri; ac propterea reliqua opera, quae „ad misericordiam erga proximum pertinerent, Diaconis cen-„suerunt oportere committi. Et Beatissimus Paulus ad Timo-„theum scribit (I. Timoth. IV. 13.) Attende lectioni, ex-„hortationi, et doctrinae. Si quis autem se carere sentiat fa-„cultate dicendi, nec ingenii sui esse dicat id munus exequi, „in reliquis saltem, quae ad Verbum Dei quoquomodo perti-„nent, non patiatur officium suum requiri. Itaque si manda-„verit Clericis, ut christianae Doctrinae rudimenta pueris tra-„dant, in eam rem det operam quoque suam. Parochis etiam „in docendo socium se adjungat, ut suum annunciandi Verbi „munus aliqua ex parte tueatur, quae res alacritatem etiam „summam omnibus afferet, qua suum quisque obeat officium.

„Quamobrem ne gravetur cum Consacerdotibus suis aliquo-„ties *Sacramenta* fidelibus ministrare; Chorum interdum adire, „et Psalmos cum Canonicis canere; Collationibus, quas insti-„tuerit, coram praeesse: ex quo fiet, ut non minimum sacri „Ministri de illius spiritu, quemadmodum septuaginta viri „de spiritu Moysis, accipiant. Huc accedit, quod populum, „qui haec viderit, summa de divini sanctitate cultus opplebit „opinio; et ejusmodi augusto spectaculo homines maculosi de-„territi, ad sacrum Ministerium ne aspirare quidem aude-„bunt.“

Hinc recte scribit *Ferraris* (verb. Episcopus art. I. num. 7. Tom. III. pag. 322.) »Episcopus vocatur *Pastor* ab officio quod habet pascendi oves sibi commissas *verbi Dei praedicatione* ac *Sacramentorum administratione*, ut Pastoris officii esse proprium docet, et monet, et saepius inculcat Concilium Tridentinum, sess. VI. de reform. cap. 1. et sess. XXIII. cap. 1.“

Jam vero quoad *Sacramentorum administrationem* praecipit Synodus Trident. sess. XXIV. de reform. cap. 7. „Episcopis omnibus ut non solum cum haec per ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent“ — et quidem ut e sequentibus necessitate logica sequitur, *lingua vernacula*, proindeque hanc callere debent.

Praedicationi verbi Dei autem antiquitus Episcopi fere privative vacabant (Act. VI. 2., c. 6. D. 88.), eaque hodiedum quoque est praecipuum eorum munus. Etenim jam Innocentius III. in Conc. Lateranensi IV. ita sancivit:

„Inter caetera, quae ad salutem spectant populi christiani, „pabulum verbi Dei permaxime sibi noscitur esse necessarium, „quia sicut corpus materiali, sic anima spirituali cibo nutri-„tur, eo quod non in solo pane vivit homo, sed in omni „verbo, quod procedit de ore Dei. Unde cum saepe contingat, „quod Episcopi propter suas occupationes multiplices, vel in-„valetudines corporales, aut hostiles incursus, seu occasiones „alias (*ne dicamns defectum scientiae, quod in eis reproban-„dum est omnino, nec de caetero tolerandum*) per seipsos non „sufficiunt ministrare verbum Dei populo, maxime per amplas „dioeceses et effusas: generali constitutione sancimus, ut Epis-„copi viros idoneos ad sanctae praedicationis officium salubriter „exequendum assumant, potentes in opere et sermone, qui ple-„bes sibi commissas *vicc ipsorum* (cum per se idem nequi-„verint) solicite *visitantes*, eas *verbo* aedificent et exemplo: „quibus ipsi cum indiguerint, congrue necessaria subministrent: „ne pro necessariorum defectu compellantur desistere ab incepto. „Unde praecipimus, tam in cathedralibus, quam in aliis con-„ventualibus Ecclèsiis viros idoneos ordinari; quos Episcopi „possint *coadjutores* et *cooperatores* habere, non solum *in prae-„dicationis officio*, verum etiam *in audiendis confessionibus* et „poenitentiis injungendis, ac caeteris, quae ad salutem perti-„nent aoimarum. Siquis autem hoc adimplere neglexerit, di-„strictae subjaceat ultioni.“ Legitur haec Decretalis in cap. „15. X. (I. 31.)

Hoc tam salubre Concilii Lateranensis IV. mandatum innovavit Synodus Tridentina, sess. V. de reformatione cap. 2. ita sanciens:

„Quia vero christianae reipublicae non minus necessaria est „*praedicatio Evangelii*, quam lectio et *hoc est praecipuum „episcoporum munus*; statuit et decrevit eadem sancta Syno-„dus omnes Episcopos, Archiepiscopos, Primates, et omnes alios „ecclesiarum praelatos *teneri per seipsos*, si legitime impediti „non fuerint, *ad praedicandum sanctum Jesu Christi Evange-„lium.* Si vero contigerit Episcopos, et alios praedictos legi-„timo detineri impedimento, juxta formam generalis concilii „viros idoneos assumere teneantur ad hujusmodi praedicationis

„officium salubriter exsequendum. Siquis autem hoc adimplere contempserit, districtae subjaceat ultioni.«

In sessione XXIV. de reformat. cap. 4. sacra Synodus de eadem materia ita statuit:

„Praedicationis munus, quod Episcoporum praecipuum est, „cupiens sancta Synodus, quo frequentius possit ad fidelium „salutem exerceri, canones alias super hoc editos, sub fel. rec. „Paulo III. [1]), aptius praesentium temporum usui accomodando, „mandat, *ut in ecclesia sua ipsi per se*, aut, si legitime im„pediti fuerint [2]), per eos quos ad praedicationis munus assu„ment, in aliis autem ecclesiis per Parochos, sive, iis impedi„tis, per alios ab Episcopo impensis eorum, qui eas praestare „vel tenentur vel solent deputandos in civitate, aut in quacun„que parte dioecesis, censebunt expedire, saltem omnibus do„minicis et solemnibus diebus festis: tempore autem jejuniorum, „Quadragesimae et Adventus Domini quotidie, vel saltem tri„bus in hebdomada diebus, si ita oportere duxerint, sacras Scrip„turas divinamque legem annuntient; et alias, quotiescumque „id opportune fieri posse judicaverint.“

Et in eadem sessione cap. 7. de reformatione jubentur Episcopi:

„. . . Ut inter Missarum solemnia aut divinorum celebra„tionem, sacra Eloquia et salutis monita *eadem vernacula „lingua* singulis diebus festis vel solemnibus explanent, eadem„que in omnium cordibus, postpositis inutilibus quaestionibus „inserere, atque eos in lege Domini erudire studeant.“

Porro in hac ipsa sessione XXIV. cap. 3. de reformatione jubetur Episcopus per seipsum aut per suum *vicarium generalem* visitare suam dioecesim sequentibus verbis:

„Patriarchae, Primates, Metropolitani et Episcopi propriam „Dioecesim per seipsos, aut, si legitime impediti fuerint, per „suum generalem vicarium, aut visitatorem, si quotannis totam „propter ejus latitudinem visitare non poterunt, saltem majo„rem ejus partem, ita tamen, ut tota biennio per se vel visi„tatores suos compleatur, visitare non praetermittant. . . . . . „Archidiaconi autem, decani, et alii inferiores in iis ecclesiis „ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, de-

---

1) Nimirum in sess. V. cap. 2. de reform.

2) Ignorantia quaecunque, ergo etiam sermonis vernaculi juxta supra relatum cap. 15. X. I. 31. non est *legitimum* impedimentum, sed *illegitimum* et proin non amplius tolerandum.

„beant quidem, assumpto notario[1]) de consensu Episcopi dein-
„ceps per *seipsos tantum* ibidem. visitare."

Quem in finem autem visitatio isthaec fuerit mandata, Concilium Tridentinum his verbis declaravit:

„Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, „sanam orthodoxamque doctrinam, ex pulsis haeresibus indu„cere, bonos mores tueri, pravos corrigere; *populum cohorta„tionibus et admonitionibus* ad religionem, pacem innocentiam„que accendere; caetera, prout locus tempus et occasio feret, „ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere."

Quid autem, si Episcopus dioecesanus vernaculi sermonis populi non est gnarus, eundemque proin ipse cohortari et admonere non valet?

Tum certe „*urgens necessitas postulat*" ut, dictante ita supra allegato cap. 14. X. I. 31. „Pontifex loci *catholicum Praesulem nationibus illis conformem constituat sibi Vicarium in praedictis*" et in conformitatem nunc allati mandati Tridentini per *talem* Vicarium generalem Dioecesim suam visitet.

Perbelle etiam Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. Episcopos Austriae in Brevi (ut supra jam innuimus) d. d. 5. Novembris 1855 ad eos dati monet, ut praedicationi verbi Dei vacent, inter alia ita scribens:

„Nunc enim vestrum erit, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabi„les Fratres, collatis inter Vos consiliis studiosissime advigi„lare, ut in Vestris Dioecesibus sanctissimae catholicae fidei „depositum integrum inviolatumque magis in dies custodiatur, „et alacriori usque zelo ac vigilantia rectae Clericorum insti„tutioni prospicere, et Cleri disciplinam sartam tectamque tueri, „et ubi prolapsa est instaurare, et Parochorum munus, aliaque „ecclesiastica beneficia dignis dumtaxat, idoneis et spectatis „ecclesiasticis viris conferre, et salutari juventutis educationi „consulere, *et gregem curae vestrae commissum divini verbi „praeconio, ac salutaribus monitis, opportunisque scriptis pas„cere ac nutrire,* et cum Provinciales, tum Dioecesanas Syno„dos habere, ut majori vestrorum fidelium bono quotidie magis „providere possitis."

Ex hucusque allatis certe tam liquido patet, praecipuum Episcopi munus nostris etiam diebus esse praedicationem verbi Dei, ut

1) Qui hodie Concommissarius vocatur.

profecto verissima sint, quae scribit Cardinalis *Bona*, Rer. Liturgic. lib. II. cap. 7. num. 7., videlicet:

„Munus *praedicandi* proprie et praecipue ad Episcopos per„tinere, tum usus veteris Ecclesiae, et omnium sanctorum Epis„coporum exemplum; tum ipsa docet Episcopalis Consecratio, „in qua dicitur: Accipe Evangelium, vade, praedica populo „tibi commisso."

Concludit exinde — et sane rectissime *Riganti* (Tom. II. p. 262.) ita: „*Proinde Episcopi* non minus, quam Parochi *idioma loci callere debent*, cum absque miraculo populi ejus curae commissi, linguam quam non noverant, audire non possint."

Accedit alia insuper ratio. Regula Cancellariae XX. de idiomate nimirum, ut probant Mandosa in hanc Regulam quaest. 13. nec non Hoyeda de Incompatibilitate Beneficiorum lib. 1. cap. 24. a. n. 60. etc., et alii, non solum emanavit ad effectum, ut Parochus, atque a fortiori Episcopus Gregis vocem, et Grex vicissim eam Pastoris audire, et votis obsequi possit, sed etiam ut cum suis Substitutis negotia tum temporalia, tum spiritualia Parochiarum concernentia pertractare valeat, ideoque semper necesse sit, ut calleat idioma, quo utuntur ipsi Substituti in regimine Parochiarum in spiritualibus et temporalibus.

Quae quum ita sint, prona est conclusio, eum, qui linguam vernaculam populi non callet, vel vero — si in una eademque Dioecesi populi diversarum linguarum permixtim vivunt, eum qui solummodo idioma unius et quidem fors minoris tantum partis — loquitur, linguam autem vernaculam majoris partis Dioecesanorum non callet, ad Praesulatum hujusmodi Dioeceseos esse inhabilem, proindeque eidem de tali Episcopatu legitime provideri non posse; et si id nihilominus fieret, talem provisionem e tenore Regulae Cancellariae XX^mae^ esse *nullam et irritam.*

Nolumus tamen silentio premere, quae scribit *Chokier*, Comment. in regul. Cancel. ad regul. XX. nimirum:

„Sub dispositione hujus additionis" — „*vel quovis alio be„neficio exercitium curae animarum Parochianorum quomodo„libet habente*" — „comprehenduntur.. etiam Episcopatus, Archi„episcopatus, Patriarchatus . . . Sed cum hodie conferantur „per Pontifices consistorialiter et causa cognita, censentur pro„visi tacite ad illas dispensati."

Quid autem, si in *processu informativo*, qui ad tramites Constitutionis Gregorii XIV. d. d Idibus Maji 1591, quae incipit „Onus apostolicae servitutis" nec non „Instructionis particularis" ab

Urbano VIII. anno 1627 publicatae cum promovendo ad Episcopátum instituendus est, forsan commissa fuisset aliqua obreptitio aut subreptitio? Nonne tunc valeret id, quod in cap. 20. X. I. 3. statuitur, ut nimirum ex litteris obtentis, puta e bulla confirmationis nullum commodum consequatur? Ut sileam de eo, dubitare Canonistas, utrum valeat Papa super hoc requisito dispensare, quum agatur de obligatione juris *divini*.

Id saltem Historia Ecclesiae Christi docet peritiam idiomatis in promovendis ad Episcopatus numquam non requisitam fuisse, pluraque refert exempla eorum, qui ob solam ignorantiam idiomatis ad Ecclesias Episcopales promoti non fuerunt.

Sic S. Augustino visa est cumprimis necessaria peritia linguae vernaculae. Ideo et cum Episcopum daturus esset *Fussalae* oppido, quod schismati Donatistarum subduxerat, eum elegit, qui punice sciret. „Aptum loco illi congruumque requirebam, qui et *punica lingua* esset instructus, et habebam paratum Presbyterum.“ Ita scribit Sanctus ille in sua Epistola 261 [1]).

Et eo tantum consilio Valerius Hipponensis Episcopus Augustinum ipsum Presbyterum ordinavit, eidemque potestatem dedit coram se in Ecclesia Evangelium praedicandi, contra usum et consuetudinem Ecclesiarum Africae, ubi Apostolicum illud privilegium soli Episcopi sibi tunc vindicabant, ut cum ipse natione Graecus, non eam assecutus esset Latinae linguae facultatem, quae suis votis, quae muneri concionandi par esset, Presbyterum haberet, qui vice sua praedicandi munus impleret. Sic enim scribit Possidius in vita s. Augustini c. 4. 5. et *Baronius* an. 391. n. 22: „Cum flagitante ecclesiastica necessitate de providendo et ordinando Presbytero Civitatis plebem Dei alloqueretur, etc. Gratias agebat Deo, suas exauditas fuisse preces, quas se frequentissime fudisse narrabat, ut sibi divinitus homo concederetur talis, qui posset Verbo Dei et doctrina salubri Ecclesiam Dei aedificare: cui se rei homo natura Graecus, *minusque Latina lingua et litteris instructus, minus utilem* pervidebat, et eidem Presbytero potestatem dedit coram se in Ecclesia Evangelium praedicandi ac frequentissime tractandi, contra usum quidem et consuetudinem Africanorum Ecclesiarum. Unde etiam ei nonulli Episcopi detrahebant [2]).“

Basilius quoque, Apiscopos Armeniae designaturus, eos quaerebat, qui Regnorum linguam et idiomata callerent, ut ex epistola ejusdem 185. eruitur [3]).

1) *Thomassin*, P. II. lib. 1. cap. 88. n. 6. pag. 255.
2) *Thomassin*, P. I. lib. 2. cap. 7. pag. 213.
3) *Thomassin*, P. II. l. 1. cap. 88. n. 6.

Narrat Caesarius, ipsum Romanorum Regem a proposito resiliisse ambiendi Archiepiscopatus Coloniensis, ubi primum ab Electoribus certior factus, Episcopum Cameracensem, cui eam dignitatem conferri percupiebat, ejus regionis *linguae* imperitum esse.

„Cum ab electoribus responderetur, quod idioma terrae ignoraret, cessavit [1].“

Guimundus scientiae et sanctitatis fama celeberrimus ille, qui calamum strinxit adversus Berengarium, Episcopales Angliae Infulas a Guilelmo Notho Rege oblatas constantissime recusavit, quod in ejus gentis moribus et lingua hospes omnino esset: „Quoniam extraneos mores, barbaramque locutionem nescio [2].“

Et caeteris praetermissis exemplis, Fulco Rhemensis Archiepiscopus Formosum Papam percunctatus est, an Herilandum Episcopum Fervanensem posset ad aliam vacantem Ecclesiam transferre „quia homines praefatae Travensis Parochiae barbaricae videbantur esse feritatis et alium in memorata Ecclesia subrogare, „qui acceptior propter Parentelam et linguam in eodem loco posset existere [3].“

Antiquis moderniora accedunt exempla. Inter causas, ob quas supplicante Philippo II. Hispaniarum Rege Paulus IV. devenit ad novarum erectionem Cathedralium in Belgio, ea quoque recensetur: „Quod Episcoporum hactenus existentium Dioecesani linguae idiomate institutisque differrent, atque ita fidei doctrina et pie vivendi praeceptis commode instrui minime poterant“ ut ex Actis Consistorialibus, et apud *Raynaldum* ad annum 1559 num 33.

Et cum ad Ecclesiam Temnensem in *Croatia* sub Archiepiscopatu Spalateno existente a Caesare ut Rege Hungariae nominatus esset Frater Petrus de Orosco Franciscanus, Sac. Congregatio Consistorialis die 18. Junii *1643* censuit; Ecclesiae praefatae providendum esse de Persona dicti Fatris Petri de Orosco, *dummodo calleat idioma congruum ad obeundum functiones tam Episcopales, quam Comitiales sibi ratione Episcopatus hujusmodi incumbentes.*“

Sub Clemente IX. actum fuit de restituenda Sede Episcopali Ratzerburgen. in Saxonia inferiori ad instantiam ducis de Milcheburg, et de praeficiendo eidem Ecclesiae Personam P. Theophili Dantresal, et inter caetera discussa in particulari Congregatione su-

---

1) *Thomassin*, l. c.

2) *Raynald* ann. 1209 n. 6. refert. *Thomassin*, P. II. l. 1. cap. 103. n. 11. pag. 294.

3) Narrat idem *Thomassin*, P. II. lib. 2. cap. 63. n. 10.

per hoc habita die 19. Augusti 1667, cui interfuerunt recolend. mem. Cardinalis Otthobonus, postea Summus Pontifex sub nomine Alexandri VIII. et Cardinalis Julius Spinola, nec non Praelati Ugolinus, Fagnanus, et de Rubeis, dictum fuit, „*quod circa Personam videatur, an calleat linguam theutonicam,*“ quam resolutionem die 20. Augusti Sanctissimus approbavit, ut ex Bibliotheca Eminentissimi Cardinalis Otthoboni tom 59. Mater. Datar. pag. 186.

Recensita facta historica, quae *Riganti* et *Thomassin* referunt, si perpenderimus, sane fidem indubiam attribuemus assertioni *Pyrrhi Corradi*, qui in sua „Praxi Beneficiara l. 3. cap. 17. num 22.“ testatur, quod numquam ipse vidit huic Regulae dispensatum.

Demonstravimus itaque, eam esse intentionem voluntatemque piae Matris Ecclesiae, ut gentibus nationibusque christianis non alii praeficiantur Pastores et sacrorum Antistites, nisi qui „*idioma earundem intelligant et intelligibiliter loqui sciant*,“ quam quidem voluntatem suam et legibus latis et constanti praxi sua satis abundanterque manifestavit. Quemadmodum enim Deus ipse jam in A. F. noluit mittere Prophetas suos ad populos ignotae linguae, quorum non possint audire sermones (Ezech. III. 5. 6.); et in nova Oeconomia, ablegans Apostolos, ut praedicarent evangelium cunctis gentibus, miraculum patravit, ut possint variis linguis loqui magnalia Dei, et diffusi per orbem praedicare ubique terrarum linguis illorum populorum, quibus praedicabant (Act. Apost. II. 4., 8., 11.): ita plane Ecclesia, quoniam praedicatoribus christianis donum linguarum hodiedum coelitus infundi non solet, non alios Missionarios ad disseminandum evangelium apud gentes paganas ablegat, nisi qui antea modo naturali idioma populi ad Christum convertendi addidicerint, utque id possint, peculiare institutum, nimirum Collegium de propaganda fide excitavit. Populis vero, qui sacris christianis jam dudum sunt addicti, non alios verbi Dei ministros et dispensatores Sacramentorum praefici vult, nisi qui prius ostenderint probaverintque perfectam peritiam idiomatis loci, in quo exstat beneficium, ut et Pastor linguam ovium suae curae commissarum intelligat, et e converso istae eum percipiant. Id vero usque adeo et tam indispensabiliter urget Ecclesia Christi, ut, si fors aliquando et alicubi citra advertentiam et intentionem Parochia aut Episcopatus conferreretur viro ecclesiastico, qui idioma Parochianorum et respec-

tive Dioecesanorum non intelligat et intelligibiliter loqui sciat, hujusmodi provisionem expletam favore ignorantis idioma loci in antecessum declaraverit nullam et irritam, sive id jam contigerit in Curia, sive extra eandem. Haec recordantes considerantesque profecto non possumus non agnoscere summam Ejusdem erga gentes diversissimarum linguarum justitiam et aequitatem eximiam, atque adamare Matrem benignissimam, quae nos omnes, qualicunque demum utamur loquela, pari charitate fovet et sollicitudine complectitur, nec alia, quam lingua nobis congenita mysteria Dei nobis propinari thesaurosque coelestes reserari curat.

XII.

Beschlüsse des französischen Staatsrathes

über die Frage: ob die Diöcesen civilrechtliche Personen und fähig sind, Vermögen zu haben, zu erwerben und zu empfangen?

I. Die Köln. Volksztg. 1874 Nr. 152. I. Blatt meldete unter Paris 1. Juni: Aus einem Schreiben des Cultusministers an den Bischof von Amiens, welches soeben veröffentlicht wird geht die für das kirchliche Leben sehr wichtige Entscheidung der Frage nach der *Anerkennung der Diöcesen als juristischer Personen* zu Gunsten der Kirche hervor. Das Schreiben lautet:

»Monseigneur! Seit 1840 hat sich der Staatsrath geweigert die civilrechtliche Persönlichkeit der Diöcese anzuerkennen, obwohl er einer grossen Anzahl von Ordonnanzen und Decreten, welche die legale Existenz dieses (kirchlichen) Institutes voraussetzen, seine Zustimmung gegeben hat. Das Cultusministerium hat, treu den Traditionen der alten Jurisprudenz, mehrere Mal versucht, den letztern gegen eine neue, praktisch so oft schon dementirte Lehre zur Anerkennung zu verhelfen. Die Anstrengungen meiner Amtsvorgänger sind fruchtlos geblieben und in den letzten Zeiten glaubte man nicht über jenes gemischte System hinaus gehen zu können, welches zwar dem Bischofe eine ausgedehntere persönliche Capacität bewilligte, aber sie dem kirchlichen Institute, dessen Titular er ist, versagte. Ich habe mich verweigert, auf einen Compromiss einzugehen, welcher mir in Bezug auf die Wissenschaft unhaltbar, in Bezug auf die Praxis unzureichend schien, und ich habe geglaubt, persönlich in einer so bestrittenen Frage, welche für den Episcopat von so hoher Bedeutung ist, interveniren zu sollen. Ich bin glücklich, Ihnen die Anzeige machen zu können, dass der Staatsrath nach einer gründlichen Discussion der hier geltend gemachten Systeme meine Vorlage angenommen und anerkannt hat, dass der Diöcese als solcher eine legale Existenz und folglich die juristische Befähigung innewohne, zu erwerben, zu besitzen, kurz alle Acte des bürgerlichen Lebens, wie jedes andere öffentliche Institut, vorzunehmen.

»Ich habe die Ehre, Ihnen anbei ein Exemplar des in diesem Sinne gefassten und in den Sitzungen vom 30. April, vom 7. und 13. Mai cr. discutirten Gutachtens zu überreichen.

»Genehmigen Sie etc.

Der Minister des Unterrichts und der Culten, *de Fourtou.*«

II. Das Staatsrathsgutachten, dessen französ. Text die vortreffliche zu Grenoble erscheinende »Revue cathol. des institutions et du droit.« 1874. II. Année. Juillet. p. 85 ff. enthält, lautet in deutscher Uebersetzung:

»Der Staatsrath, welcher, auf die Note des Ministers des öffentlichen Unterrichtes, der Culte und der schönen Künste, mit der Frage sich befasste: ob, im Princip, die Diöcese oder das Bisthum fähig sei, Vermögen zu haben und zu besitzen, und ob, in Folge dessen, der Bischof berechtigt sein könne, Zuwendungen, welche direct seiner Diöcese gemacht sind, in einem Interesse, welches durch keine besondere organisirte und durch das Gesetz anerkannte Diöcesanstiftungen bestimmt ist, anzunehmen;

In Anbetracht des Concordats vom 26. Messidor IX., besonders die Artikel 2, 3, 14 und 15;

In Anbetracht des organischen Gesetzes vom 18. Germinal — 18. April — X., besonders die Artikel 9, 11, 33, 34, 36, 37, 38, 59 und 73;

In Anbetracht des Decretes vom 19. Thermidor, XIII;

In Anbetracht des Decretes vom 30. December 1809 über die Fabriken, besonders die Artikel 106, 107 und 111;

In Anbetracht des Decretes vom 6. November 1813, über das Guthaben der Pfarreien, über bischöfliche Tafelgüter, über Capiteln und Dominarien, besonders die Artikel 29. bis 48., zusammen mit dem Bericht des Cultusministers unterm Datum des 13. September 1813, welcher diesem Decret vorausgeht;

In Anbetracht des 2. Jänner 1817;

In Anbetracht der königlichen Verordnung vom 2. April 1817;

In Anbetracht der Decrete und Verordnungen vor 1840, welche Erzbischöfe und Bischöfe autorisirt, im Namen ihres Bisthums oder ihrer Diöcese entweder bewegliche oder unbewegliche Güter zu erwerben oder anzunehmen;

In Anbetracht der Beschlüsse des gesetzgebenden Ausschusses des Staatsrathes vom 8. Juli 1840, vom 5. und 26. März und 21. December 1841, welche verordnen, dass die Diöcesen nur Verwaltungsabtheilungen und keine civilrechtliche Personen bilden, welche fähig sind Besitzungen zu haben, zu erwerben und zu empfangen. Dass die Zuwendungen, welche ihnen gemacht werden, nur insofern Wirkung haben können, als sie für gesetzlich anerkannte Stiftungen bestimmt sind, in welchem Falle dann die Autorisation, genannte Zuwendungen anzunehmen, im Namen dieser Stiftungen bewilligt werden soll;

In Anbetracht der Decrete und Verordnungen nach 1840, welche die Erzbischöfe und Bischöfe berechtigen, zu Gunsten der Diöcesan-Interessen, welche durch keine anerkannte Stiftung bestimmt sind, Zuwendungen zu erwerben oder anzunehmen;

In Anbetracht des am 8. December 1840 vom Siegelbewahrer, Gerichts- und Cultusminister, an den Staatsrath eingereichten Berichtes;

In Anbetracht des vom Siegelbewahrer, Gerichts- und Cultusminister am 30. April 1866 an den Ministerpräsidenten des Staatsrathes gerichteten Schreibens;

In Anbetracht des vom Minister des öffentlichen Unterrichtes und der Culte den 27. November 1872 an den Präsidenten des Staatsrathes gerichteten Telegrammes;

In Erwägung, dass der Artikel 73. des organischen Gesetzes vom 18. Germinal, X., welcher zur Ausführung des Artikels 15. des Concordates erging, dem Bischofe das Recht verleiht, Stiftungen zum Zwecke der Unterstützung der Priester und zur Ausübung des Cultus, anzunehmen und dass das Decret vom 10. Thermidor, XIII., ihm erlaubt, den 6. Theil vom Ergebniss der Miethe der Stühle in den Kirchen abzuziehen und daraus ein Hülfscapital zur Unterstützung der alten und schwachen Geistlichen zu bilden;

Dass diese Anordnungen die civilrechtliche Persönlichkeit der Diöcesen, welche in Vollziehung des Concordates durch das Gesetz vom 18. Germinal, X., wieder bestätigt wurde, in sich schliesst;

Dass so, zu der Zeit, wo über das Gesetz vom 2. Jänner 1817, abgestimmt wurde, die Diöcesen sich unter der Zahl der anerkannten geistlichen Stiftungen befanden, welche, nach dem Ausdrucke dieses Gesetzes, Zuwendungen annehmen und bewegliche und unbewegliche Güter erwerben können;

Dass der Art. 3. der Verordnung vom 1. April 1817, welcher zum Vollzug des vorhercitirten Gesetzes erging und den Diöcesan-Bischof anweisst, das dem Bisthum gemachte Legat anzunehmen, unter dem Namen Bisthum die Gesammtheit der Interessen versteht, welche, sei es in der genannten Verordnung, sei es in den vorhergehenden Gesetzen, unter dem Namen von Kirche, Diöcese, bischöflichen Tafelgütern und anderer Diöcesanstiftungen ausgedrückt sind;

Dass nichts, weder im Text, noch in den Vorarbeiten der Verordnung von 1817 anzeigt, dass sie dem Worte *Bisthum* den beschränkten Sinn von *bischöflichen Tafelgütern* beilegen wollte;

Dass im Gegentheil, in einer grossen Anzahl von Gesetzes-

texten besonders in den Artikel 2. und 3. des Concordates, 36. und 58. des Gesetzes des 18. Germinal, X, 107. und 111. des Decretes vom 30. December 1809, die Worte *Bisthum* und *Diöcese* synonym — gleichbedeutend — sind und ohne Unterschied vom Gesetzgeber angewandt werden;

Dass die besonderen Acte, welche gewisse Diöcesanstiftungen gebildet haben, der Diöcese ihre Persönlichkeit nicht entreissen konnten, ebensowenig, als die besonderen im Departement gegründeten Stiftungen, die Persönlichkeit des Departements aufheben;

Dass diese besonderen Stiftungen noch weit entfernt sind, allen religiösen Interessen der Diöcese zu entsprechen;

Dass in Anwendung dieser Principien, vor wie nach der Verordnung von 1817 bis 1840, die Bischöfe berechtigt gewesen sind, im Namen ihrer Diöcese Vermögen zu haben und zu erwerben;

Dass wenn im Jahre 1840, der gesetzgebende Ausschuss des Staatsrathes den bürgerlichen Bestand der Diöcese anerkannt hat, indem er sie wie eine einfache Verwaltungsabtheilung betrachtete, und dem Worte *Bisthum*, welches in der Verordnung von 1817 enthalten ist, die ausschliessliche Bedeutung von *bischöflichcn Tafelgüter* zuschrieb, diese neue Jurisprudenz, entgegen derjenigen, welche durch die gleichen Urheber der Verfügungen aufgestellt worden war und welche anzuwenden der Staatsrath beauftragt ist und von allen Ministern der Culte seit 1840 bis auf den heutigen Tag bekämpft und schwerlich mit dem Texte und dem Geiste der oben erwähnten Gesetzgebung zu vereinigen ist, unmerklich die Praxis der Regierung und des Staatsrathes selbst modificirt hat;

Dass in der That, seit 1840, wie vorher, zahlreiche im Staatsrathe berathene Decrete die Bischöfe berechtigt haben, die ihnen zum Zwecke der allgemeinen Interessen ihrer Diöcese gespendeten Zuwendungen anzunehmen, wie für den Unterhalt der Hülfspriester, für den religiösen Unterricht der Jugend, für die Gemeindemissionen, die Unterstützung von Armenfonds, für die Stiftung, Wiederherstellung, Erwerbung und den Unterhalt von Wallfahrtscapellen und anderer Gebäulichkeiten, welche keinen pfarrgemeindlichen Charakter haben, für gute Werke im Allgemeinen, für Hochämter und Seelenmessen, Unterstützung von bejahrten und kranken Priestern, für allgemeine Bedürfnisse der Diöcese, Wohlthätigkeitswerke u. s. w. obgleich solche Wohlthaten nicht betrachtet werden können, als wären sie einer der gesetzlich anerkannten Diöcesanstiftungen gespendet;

In Erwägung ausserdem, dass der Bischof weder auf unent-

geltliche noch auf belastende Weise im Namen seiner Diöcese anders etwas erwerben kann, als unter Aufsicht der Regierung, welche immer Richter über die passende Gelegenheit der Autorisation bleiben wird, und indem diese sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung und nach den besondern Regeln richtet, denen die kirchlichen Stiftungen unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden können.

Beschliesst:

Dass, da die Diöcese fähig ist, Vermögen zu haben, zu erwerben und zu besitzen, die Bischöfe berechtigt werden können, die ihrer Diöcese gemachten Zuwendungen anzunehmen.

Dieser Beschluss ist vom Staatsrath in seinen Sitzungen vom 29. April, 7. und 13. Mai 1874 berathen und angenommen worden.«

III. Den Anstoss zu der vorstehenden Staatsrathsentscheidung hatten eine Menge Fälle gegeben, in denen es sich um die Fortführung von kirchlichen Anstalten handelte, die ein Bischof von seinem Vorgänger übernommen hatte. Der letzte bedeutendere Fall der Art wurde durch die Versetzung Msgr. Guibert's vom erzbischöflichen Stuhl von Tours auf den von Paris veranlasst. Msgr. Guibert hatte seit langen Jahren Sammlungen veranstaltet und Grundstücke angekauft, um die Basilica des hl. Martinus wieder über dessen Grabe aufzubauen. Bei der Versetzung des Erzbischofs nach Paris führte dieses zu vielen Störungen und unnützen Weiterungen. Von nun an kann jeder Bischofsstuhl dauernde Stiftungen machen.

XIII.

Weiteres über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: »Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland.« Mit Actenstücken. Von *Emil Friedberg*. Das 19. Jahrhundert. Leipzig Dunker et Humblodt. 1874,

von *Dr. M. Rosner*.

(Forts. Vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 92—190.)

Zur Geschichte der einzelnen Bischofswahlen.

Die Geschichte der Bischofswahlen, welcher das zweite Buch der Friedberg'schen Schrift gewidmet ist, wird in drei Capiteln behandelt — für Preussen, Hannover und die oberrheinischen Staaten.

A. Preussen.

Hier wird als epochemachend der Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. bezeichnet, wodurch die Eintheilung in zwei Abschnitte motivirt erscheint, von denen der erste bis zum Regierungsantritt dieses Königs reicht, der zweite die seit der Regierung desselben stattgefundenen Wahlen umfasst. Im ersten Abschnitt wird unterschieden zwischen den östlichen und westlichen Bisthümern, weil, wie S. 212. bemerkt wird, auf die östlichen Bisthümer das Recht der Bulle »De salute animarum,« soweit es die Bischofswahlen betrifft, keine Einwirkung habe ausüben sollen. — Wir halten diese Unterscheidung nicht einmal vom Standpunkte Friedbergs, geschweige denn von dem unsrigen gerechtfertigt.

Der *Regierungsgedanke*, den F. vertritt, war ja, dass nicht nur in den östlichen Bisthümern den Capiteln die Person, welche der König bei eintretender Vacanz zum Bischof gewählt wünschte, benannt, sondern dieser Modus auch auf die westlichen Capitel übertragen werden sollte. Dieser Gedanke war aber mit dem, was durch die Bulle und Breve als vertragsmässiges Recht festgestellt war, im Widerspruch. Nach der Bulle besteht in den östlichen, wie in den westlichen Diöcesen die canonische Capitelswahl zu Recht, das Breve aber, welches die Wahlfreiheit nur dahin einschränkt, dass die Capitel keine Persona minus grata wählen sollen, ist an die einen, wie an die anderen erlassen. Wir sehen also, was den

landesherrlichen Einfluss auf die Bischofswahlen anlangt, ebenfalls keinen Grund zu einer Unterscheidung zwischen östlichen und westlichen Bisthümern, folgen aber selbstverständlich der Gangart des Verfassers.

Wir haben es also zu thun

I.

mit den Bischofswahlen bis zur Regierung Friedrich Wilhelm IV. und zwar:

1. *in den östlichen Bisthümern.*

Es wird (S. 213 ff.) zunächst der Matthysche Wahlfall für Culm besprochen. Hierbei scheint der Verfasser ganz übersehen zu haben, dass derselbe in die Zeit *vor* Erlass resp. *vor Ausführung* der Bulle »De salute animarum« fällt.

Der Bischofsstuhl von Culm war seit 1814 erledigt und die Wiederbesetzung fand allerdings im Jahre 1821 statt, als aber — unter dem 9. Juni 1821 — die kgl. Cab.-Ordre an den Staatskanzler Hardenberg erging, dem ermländischen Dompropst v. Matthy das Bisthum Culm zuzuwenden, war die Bulle »De salute animarum« noch nicht einmal in Rom unterzeichnet. Sie führt bekanntlich das römische Datum vom 16. Juli 1821, wurde erst mittelst Cab.-Ordre vom 23. August 1821 als Staatsgesetz und Statut der katholischen Kirche in Preussen publicirt (G.-S. 1821. S. 113.) und war während den Verhandlungen über die Erhebung Matthys auf den Culmer Bischofsstuhl für die Diöcese Culm noch nicht zur Ausführung gekommen [1]).

---

1) Die Diöcese Culm ist bekanntlich in der Bulle »De salute animarum« neu circumscribirt und aus Bestandtheilen verschiedener Diöcesen zusammengesetzt worden. Sie besteht jetzt:

a) aus der ursprünglichen, zwischen der Weichsel, Ossa und Drewenz auf dem *rechten* Weichselufer gelegenen Diöcese Culm, umfassend die Decanate Briesen, Culm, Culmsee, Golub, Lautenburg, Lessen, Löbau, Rheden, Strassburg und Thorn,

b) aus einem erheblichen Theile der ehemaligen Diöcese Cujavien oder Leslau (Wladislaviensis) mit den auf dem *linken* Weichselufer gelegenen Decanaten Danzig, Dirschau, Fordon, Lauenburg, Mewe, Mirchau, Neuenburg, Putzig, Schwetz und Pr. Stargardt,

c) aus dem, von der Erzdiöcese Gnesen abgezweigten Archipresbyterat Camin mit den Decanaten Camin, Schloehau und Tuchet,

d) aus dem von der Diöcese Plotzk dismembrirten Decanat Górzno,

e) aus dem Missionsgebiet des ehemaligen, nach dem Abfall des Bischofs Ehrard von Queis mit der Diöcese Culm durch Papst Clemens VIII. am 19. April 1601 verbundenen Bisthums Pomesanien, welches in dem, am 23. October 1861 neugegründeten Decanate gleichen Namens zusammengefasst ist.

Jetziger Sitz des Bisthums ist die ehemalige Cistercienser-Abtei Pel-

Die Diöcese Culm in der ihr durch die Bulle »De salute animarum« gegebenen Gestalt und Verfassung bestand also damals noch nicht. Sitz des Bischofs und Domcapitels war noch die Stadt Culmsee.

Gleichwohl ist es von Interesse, das bei der Erhebung v. Matthys auf den Bischofsstuhl von Culm stattgefundene Verfahren kennen zu lernen.

Es bestand darin, dass in Folge der erwähnten Cab.-Ordre vom 9. Juni 1821 der Minister v. Altenstein an das Domcapitel zu Culmsee unter dem 26. ej. m. die Benachrichtigung und Aufforderung ergehen liess, dass der König nach dem Vorgange der Könige von Polen zu dem erledigten Bisthume den v. Matthy in der Weise und mit der Wirkung ernannt habe, als solches von Sr. Majestät Vorfahren in der Krone in früheren Fällen geschehen sei, weshalb das Capitel aufgefordert wurde, den v. Matthy in der Form, wie bei seinen Vorgängern geschehen, zum Bischof zu wählen, der von Sr. Majestät getroffenen Wahl beizustimmen und hierüber eine zur Beförderung nach Rom geeignete lateinische Urkunde einzureichen.

Da aber der zum königl. Wahlcommissarius ernannte Oberpräsident v. Schön die Anzeige machte, dass bei der letzt vorangegangenen Sedisvacanz nicht einmal eine Scheinwahl stattgefunden, vielmehr das Capitel die königliche Nomination dem Papst notificirt habe, so wurde auch diesmal von der Scheinwahl abgesehen. Das Capitel sprach in einer an den König gerichteten Eingabe vom 31. Juli 1821 seine Acceptation dahin aus, dass es den Nominatum einmüthig als Bischof anerkenne und ihn in dieser Qualität mit unterthänigem Danke für diese kgl. Gnade annehme.

Wie lässt sich wohl ein solches Verfahren vom Standpunkte des Rechts begründen, wie lässt es sich mit den sittlichen Rücksichten, welche man dem zur Wahl berechtigten[1]) und daher auch zu entsprechender Gewissenhaftigkeit bei Ausübung des Wahlrechts durch Amt und Eid verpflichteten Domcapitel schuldete, vereinigen?

Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass es in Rom auf Widerspruch stiess.

Monsign. Mazio soll (cf. S. 214.) dem Gesandten Niebuhr er-

---

plin, deren Klosterkirche bei der am *3. August 1824* stattgefundenen Translocation des Domcapitels von Culmsee nach Pelplin zur Cathedralkirche erhoben wurde. (cf. Schematismus des Bisthums Culm von 1867 S. 4. und 5.)

1) Das Domcapitel zu Culmsee hatte, wie alle Domcapitel in dem vom deutschen Orden erorberten preussischen Gebiete das Wahlrecht. Da indessen die Mitglieder des Capitels zur Zeit der Ordensherrschaft dem deutschen Orden angehörten, so lässt sich annehmen, dass die Rücksicht auf das Ordensinteresse bei den Bischofswahlen eine Rolle gespielt haben wird.

klärt haben, die polnischen Bisthümer ständen zur einfachen päpstlichen Nomination mit dem Zusatze »Ad supplicationem serenissimi regis,« mit Eintritt der preussischen Regierung in Westpreussen aber in Form eines päpstlichen »Motu proprio,« wobei die Schreiben des Capitels nur als Empfehlung benützt würden.

Niebuhr berief sich dagegen, und das ist das Interessante an diesem Wahlfalle, selbst auf die Bulle »De salute animarum,« in welcher von der Electio gesprochen und die päpstliche Nomination nicht erwähnt werde, weshalb sie auch nicht existire.

Da inzwischen die Bulle auch in Preussen bereits publicirt war, so war der hl. Stuhl selbstverständlich nicht in der Lage, deren Anwendung für den in Rede stehenden Besetzungsfall in Frage zu stellen. Mazio erklärte daher, das Capitelsschreiben müsse zurückgezogen und entweder eine päpstliche Nomination oder eine neue Wahl des Capitels Platz greifen. Die preussische Regierung zog das letztere vor und der Minister von Altenstein richtete nunmehr an das Capitel von Culmsee (wir wissen nicht, ob dasselbe inzwischen schon nach Vorschrift der Bulle »De salute animarum« zusammengesetzt, oder ob es noch das alte Capitel der vormaligen Diöcese Culm war) die Aufforderung, eine *canonische Wahl* vorzunehmen, mit dem ausdrücklichsten Vorbehalte, dass die auf die Person des Domprobstes v. Matthy gerichtete *Empfehlung* Sr. Majestät des Königs *die Kraft einer Nomination habe und von dieser ihrer Kraft nichts verlieren solle.* Das Wahlprotocoll sei nach Rom zu übersenden mit specieller Erwähnung des Gewählten als einer persona Regi grata.

Welche Confusion rechtlicher Begriffe herrscht doch in dieser Anweisung! Die frühere Nomination hat sich in eine blosse Empfehlung umgestaltet, aber diese Empfehlung soll die Kraft einer Nomination haben und dennoch soll das Capitel noch eine *canonische* Wahl vornehmen.

Das Capitel wählte allerdings, wie ihm befohlen war, den Matthy und auf das nach Rom eingesendete Wahlinstrument erfolgte die päpstliche Confirmation *unter Sanction aller canonischen Wahlmängel*, wobei noch überdies der Ausdruck gebraucht wurde »Te in episcopum praeficimus,« der auch für den Fall gänzlicher Nichtigkeit der Wahl und der Confirmation [1]) ausgereicht hätte, das Bisthum Culm mit einem rechtmässigen Bischofe zu versehen.

---

1) Eine *nichtige* Wahl kann selbstverständlich vom Papste nicht confirmirt werden. Ist die Confirmation dennoch irrthümlich ausgesprochen, weil

Es liegt auf der Hand, dass ein so geartetes Verfahren der Regierung bei Besetzung der Bisthümer für die Dauer nicht durchführbar war. Friedberg selbst bezeichnet als Ergebniss der diesen Besetzungsfall betreffenden Verhandlungen mit dem hl. Stuhl *die Ausdehnung des für die westlichen Bisthümer festgesetzten Wahlrechts auch auf die östlichen.* Dies ist nun zwar insofern unrichtig, als durch die Bulle selbst das Wahlrecht für die östlichen, wie für die westlichen Capitel gleichmässig sanctionirt ist, indessen trugen jene Verhandlungen allerdings wesentlich dazu bei, der Regierung diese Thatsache zum klaren Bewusstsein zu bringen.

Umsomehr erregt es unsere Verwunderung, wenn Verfasser behauptet, dass auch bei der zweiten Sedisvacanz, die sich in den östlichen Provinzen ereignet, in gleicher Weise, wie bei der Wahl v. Matthys verfahren worden sei.

Es war dies die durch den, am 20. December 1825 erfolgten, Tod des Erzbischofs Grafen Gorzenski eingetretene Vacanz des erzbischöflichen Stuhles von Gnesen und Posen.

Damals hatte man im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bereits eine Instruction für die kgl. Wahlcommissarien ausgearbeitet, welche unter dem 13. Mai 1825 zuerst für Münster[1]) und seitdem auch in den anderen Diöcesen bei den Bischofswahlen zur Anwendung kam.

Auch bei der nach Gorzenski's Tode stattgehabten Wahl Wolicki's zum Erzbischofe von Gnesen-Posen ist unzweifelhaft darnach verfahren worden. Wenn Friedberg dies auch nicht ausdrücklich erwähnt, so lässt doch der Inhalt seiner Mittheilungen über diesen Wahlfall keinen Zweifel daran. In dem Creditive für den zum Wahlcommissarius ernannten Fürsten Radziwill wurde (cf. S. 216.) diesmal dem Capitel die Person, auf welche der König die Wahl gelenkt zu sehen wünschte, nicht mitgetheilt, vielmehr hiess es nur, dass der Fürst Radziwill beauftragt sei, den Capitularen mit seinem Rathe beizustehen und ihnen die königliche Willensmeinung zu eröffnen. Auch wurde der Fürst Radziwill angewiesen, die canonischen Wahlformen nicht zu durchkreuzen, sondern nur durch An-

---

der Papst die Nichtigkeitsgründe nicht gekannt hat, so ist sie ebenfalls nichtig, weil auf irrigen Voraussetzungen beruhend. Da aber der Papst nach Ablauf der Devolutionsfrist selbst zur Ernennung des Bischofs schreiten, kann so genügte die obige Formel unter allen Umständen, um einen rechtmässigen Bischof zu creiren.

1) Vergleiche darüber *v. Sybel*: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen S. 23. und unsere Gegenschrift Bd. XXX. des *Archivs* S. 444.

wendung seines *amtlichen* (er war damals Statthalter der Provinz Posen) und *persönlichen* Einflusses dahin zu wirken, dass eine absolute Stimmenmehrheit der Capitularen den Erfolg der Wahl nach Massgabe der königlichen Entschliessung sicher stelle.

Der Unterschied dieses Verfahrens von dem bei der Wahl v. Matthy's beobachteten leuchtet ein. Die Regierung ergriff zwar auch hier die Initiative und machte ihren Einfluss auf die Entschliessung des Capitels geltend, aber es geschah in einer Form, die sich der amtlichen Constatirung und damit auch der Wahrnehmung des apostolischen Stuhles entzog und überdies auf eine rechtsverbindliche Wirksamkeit keinen directen Anspruch machte Dass gleichwohl auch unter dieser Form ein mit den Vorschriften des canonischen Rechtes unverträglicher Druck auf die Entschliessung der Capitel geübt wurde, unterliegt keinem Zweifel.

Wolicki wurde per Acclamationem gewählt. Selbstverständlich gelangte von der Einwirkung des königl. Commissarius auf die Wahlherrn keinerlei Mittheilung an den hl. Stuhl, welcher die Wahl am 18. Januar 1828, jedoch nur in derselben Weise und mit denselben Cautelen, wie dies bei der Matthy'schen geschehen war, confirmirte.

Wolicki starb am 21. December 1829. Bei der Wahl seines Nachfolgers von Dunin wurde ganz ebenso verfahren, auch war die päpstliche Confirmationsklausel gleichlautend.

Desgleichen bei der nach Matthy's Tode — 1832 — erfolgten Wahl Sedlag's zum Bischofe von Culm. Die Regierung hatte Sedlag als *ihren* Candidaten aufgestellt und der kgl. Wahlcommissarius liess sich von den einzelnen Capitularen, die er zu diesem Zwecke vor der Wahl Mann für Mann besuchte, das Versprechen geben, denselben zu wählen, was auch geschah.

Es folgen dann noch zwei *ermländische* Wahlfälle. Der erste betrifft die nach dem Tode Josephs von Hohenzollern — 1836 — stattgehabte Wahl v. Hatten's.

Regierung und Capitel hielten noch den Petrikauer Vergleich für massgebend [1]).

---

1) Dieser unter dem 7. December 1512 geschlossene, vom Papste Leo X. am 15. November 1313 bestätigte, schon oben S. 126. Anm. erwähnte Vergleich (abgedruckt in »Jura municipalia terrarum Prussiae.« Danzig 1578. Nr. 7. und in »Jura Capit. Varmiensis App.« Nr. 20.) besagt über die Bischofswahl wörtlich Folgendes:

»Cum contigerit vacare Ecclesiam Varmiensem praelati et canonici ejusdem ecclesiae tempestive et ante electionem novi episcopi mittere tenebuntur

Die Regierung liess demnach durch den Wahlcommissarius dem Capitel vier Capitelsmitglieder bezeichnen. Da dieselben aber ablehnten, wurde erst am 25. Mai 1837 der Weihbischof von Hatten gewählt. Näheres über den Grund der Ablehnung der vier Candidaten und über die der Wahl Hattens vorausgegangenen weiteren Verhandlungen zwischen Regierung und Capitel wird nicht berichtet. Jedenfalls wird die Regierung neuerdings vier Candidaten, unter denen diesmal aber v. Hatten sich befand, präsentirt haben. In Rom erfolgte die Bestätigung der Wahl, in welcher Form, berichtet F. nicht, er bemerkt jedoch, dass der Papst in der Confirmationsbulle verschiedene Mängel der Wahl, namentlich, dass dieselbe erst 7 Monate nach dem Tode des Bischofs Joseph vorgenommen sei, und dass ein *nicht katholischer* Souverain in Gemässheit des Petrikauer Vertrages präsentirt habe, gerügt und erklärt habe, die jetzige Wahl dürfe kein Präcedenz bilden, *vielmehr müsse in der Zukunft nach der Bulle „De salute animarum" und nach dem Breve „Quod de fidelium" gewählt werden.*

Die Bestätigungsbulle wurde vorbehaltlich der Sr. Majestät zustehenden Rechte circa sacra, wie auch aller althergebrachten Rechte und Gewohnheiten des ermländischen Domcapitels placetirt. Auch suchte die Regierung in einer diplomatischen Note ihren Standpunkt zu rechtfertigen.

Bei der nächsten Wahl 1841 wurde der Petrikauer Vertrag von der Regierung *selbst* nicht betrachtet. Da das Domcapitel nicht vollständig besetzt war, so hatte eine Cab.-Ordre vom 16. April 1841 verfügt, dass, wenn das Capitel noch einen oder mehrere andere, nicht zu seinem Gremium Gehörende als besonders geeignet mit auf die Wahlliste zu bringen den Wunsch haben sollte, dies unter den obwaltenden Umständen gestattet werden solle. Von die-

---

de gremio suo nuntios ad Nos . . . et significare obitum sui episcopi, et diem electioni novi pastoris praefinitum. Et praeterea dicere tenebuntur nomina omnium praelatorum et canonicorum . . . . . praesentium et absentium, ac declarare pro eorum judicio fideliter ac veraciter vitam, mores, dignitatem, genus et omnem conditionem status uniuscujusque. . . . Ex quibus Nos quatuor pro arbitrio nostro nominabimus, non alios tamen, quam qui sint veri terrarum Prussiae indigenae; ac per specialem nuntium nostrum seu litteras clausas significabimus ipsi capitulo, quos judicaverimus ad illius culmen dignitatis et locum in consilio nostro magis idoneos et Nobis gratos. Ipsi vero praelati et canonici unum ex illis quatuor quem voluerint aut judicaverint meliorem et utiliorem, eligere in episcopum tenebuntur, et . . . . . intimare debeunt Nobis novum electum et cum eo supplicare, ut illum Nostris literis Sedi Apostolicae commendemus, ut electionem de eo factam cum gratia confirmare dignetur.

ser Erlaubniss machte das Capitel Gebrauch, so dass unter den vier Candidaten ein *Nichtpreusse* war.

Aus dieser, am 21. Juni 1841 stattgefundenen Wahl ging Geritz als Bischof hervor. Die Bestätigung desselben erfolgte praevia cujusvis defectus sanatione und mit der Andeutung des Cardinal Staatssecretärs, dass der apostolische Stuhl sich in dieser Beziehung (d. h. in der Bestätigung einer den Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« nicht entsprechenden Wahl) zum letzten Mal nachsichtig gezeigt habe.

Es wird also ebensowohl durch diese beiden ermländischen Wahlen, wie durch die Culmer und Posener bestätigt, dass der hl. Stuhl dem Könige von Preussen bezüglich auf die Besetzung der Bischofsstühle in den östlichen Provinzen von Anfange an keinen anderen Einfluss als zu Recht bestehend gestattet hat, als den durch das Breve »Quod de fidelium« gewährten. Mit der Annahme und Insinuation dieses Breve an die Capitel hatte sich die Regierung selbst auf den römischen Standpunkt gestellt und sie hatte gut daran gethan. Denn hätte sie die Breven für die östlichen Bisthümer zurückgewiesen, so würde sie gar keinen rechtlich begründeten Einfluss auf die Bischofswahlen in diesen Landestheilen gehabt haben, da sie bei den Verhandlungen mit dem hl. Stuhle einen bestimmten anderen nicht verlangt und auch nicht zugestanden erhalten hatte. Die Capitel würden zur vollkommen freien Wahl berechtigt gewesen sein und der durch Nominationen oder Empfehlungen, oder, wie im Ermlande, durch Präsentation von vier Candidaten e gremio capituli geübte *factische* Einfluss würde zu fortdauernden Contestationen mit dem apostolischen Stuhle geführt haben, durch welche die Befestigung eines wirklichen Rechtszustandes constant verhindert worden wäre.

Wir wenden uns

2. *zu den westlichen Bisthümern.*

Die erste Wahl, welche in diesem Theile der preussischen Monarchie vor sich ging, war die am 16. October 1823 stattgefundene des Weihbischofs v. Schimonsky zum Fürstbischofe von Breslau.

Schimonsky war allerdings Regierungscandidat, aber er war in kirchlicher Beziehung vorwurfsfrei und hatte die Diöcese schon seit 1817 als Administrator verwaltet.

Der zum Wahlcommissarius ernannte protestantische Graf Stolberg zu Peterswaldau eröffnete im Auftrage der Regierung dem zur Wahl versammelten Capitel, dass es seiner Majestät angenehm

sein werde, wenn es seine Wahl auf Schimonsky richten würde. Im Falle, dass die Wahl auf einen Anderen fiele, sei er angewiesen, die Promulgation des Erwählten zu inhibiren und sofort gegen den Wahlact Protest einzulegee. — Nach dieser Exhorte wurde Schimonsky mit allen gegen zwei Stimmen gewählt.

Da über den Hergang bei derselben, namentlich auch über die Thätigkeit des Wahlcommissarius sorgfältig Protocoll geführt worden war, und dieses Protocoll dem hl. Stuhle eingereicht wurde, so ist es begreiflich, dass die Bestätigung der Wahl Anstand fand. Es gelang indessen den Bemühungen des Gesandten Bunsen und dem freundlichen Entgegenkommen Mazios, die Bestätigung ohne weitere Dazwischenkunft einer Cardinalscongregation von dem Papste, der damals schwer krank darniederlag, zu erlangen. Unter welchen Formen und Cautelen sie ertheilt ist, lässt Friedberg unerwähnt, wir zweifeln indess nicht im Mindesten, dass ähnliche gebraucht sind, wie bei der Bestätigung der Wahl von Matthy's zum Bischof von Culm.

Beanstandet wurde die Bestätigung selbstverständlich wegen der vom canonischen Standpunkt ganz unstatthaften Pression, welche der Wahlcommissarius auf die Wähler geübt hatte. Es stand also die *Nichtigkeit* der Wahl in Frage. Für die wesentliche Freiheit der Wahl konnte nur der einizge Umstand geltend gemacht werden, dass *zwei* Stimmen anderen Candidaten gegeben worden waren. Wenn Friedberg (S. 221.) bemerkt, nicht wegen des von der Regierung bethätigten Einflusses auf die Wahl habe dieselbe in Rom Anstoss erregt, sondern weil die vom Capitel eingesendeten Wahlprotocolle diese landesherrliche Einwirkung officiell zur Kenntniss der Curie gebracht hätten, so halten wir diese Sophistik keiner ernsten Beachtung werth. Ebenso wenig sind wir gesonnen, dem wörtlich abgedruckten Berichte des Gesandten Bunsen in dieser Angelegenheit irgend eine massgebliche Bedeutung beizulegen.

Es sind hauptsächlich zwei Punkte in diesem Berichte, auf welche Friedberg ein erhebliches Gewicht zu legen scheint, eine Ansicht Bunsens und eine angebliche Aeusserung des Papstes.

Nachdem Bunsen hervorgehoben, dass der Inhalt der Rede des kgl. Wahlcommissarius an das zur Wahl versammelte Capitel in Rom Anstoss erregt habe, fährt er in Bezug auf diesen Punkt also fort: »Ew. Excellenz werden aus der Geschichte der Unterhandlung über die Circumscriptionsbulle die vielen Beweise der Thatsache erinnerlich sein, dass Nichts dem römischen Hofe härter und bedenklicher vorkommt, als direct und mit voller, ausgesprochener

Kenntniss etwas zu sanctioniren, was streitige Principien über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Macht angeht. *So machte man sich hier allerdings keine Illusion darüber, dass in jener Bulle durch die Verweisung auf Breslau der volle Einfluss der königlichen Gewalt auf die Wahlen feierlich, obgleich verdeckt anerkannt sei.* Um so aufmerksamer aber war man auf den Actus, welcher in Zukunft als normal angesehen und als Vorgang gelten sollte, und nichts hatte man weniger erwartet, als dass die Documente über die Ausübung jenes *legalen* Einflusses, vorgelegt und ihre förmliche Sanctionirung gefordert werden würde.«

Dies ist der eine Punkt. Es ist natürlich nur eine *Ansicht*, eine *Einbildung* Bunsens, wenn er den römischen Staatsmännern imputirt, dass sie die Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« über die Bischofswahlen in dem Sinne auffassten, als habe dadurch der volle Einfluss der königl. Gewalt auf die Wahlen *feierlich*, wenn auch *versteckt*, anerkannt werden sollen. Einen Beweis für die thatsächliche Richtigkeit dieser Behauptung führt er nicht an.

Wenn, wie er bemerkt, Msgr. Mazio sich mit freundschaftlicher Offenheit dahin ausgesprochen, dass es bei Weitem sicherer und zweckmässiger gewesen wäre, die deutschen Actenstücke ganz wegzulassen, und die Intervention des königl. Commissarius nur im Vorbeigehen zu erwähnen, so dürfte darin weit eher eine in der Form einer feinen Ironie ertheilte Zurechtweisung, als eine Billigung des geübten Einflusses zu erkennen sein. Die Aufmerksamkeit, welche man nach Bunsens Berichte dem ersten Wahlacte nach Erlass der Bulle in Rom schenkte, beweisst zur Genüge, dass man dort nicht im Entferntesten gesonnen war, der kgl. Gewalt einen, über die Bestimmungen der Bulle und des Breve hinausgehenden Einfluss zu gestatten.

Die juristische Capacität der römischen Staatsmänner müsste auf einem sehr niedrigen Niveau gestanden haben, wenn sie den in Wahrheit juristisch unqualificirbaren Gedanken gehabt hätten, die Bulle enthalte eine *feierliche Anerkennung des vollen Einflusses der königlichen Gewalt auf die Wahlen, während sie überhaupt das vollständigste Stillschweigen über jede Art von Einfluss der königlichen Gewalt auf die Wahlen beobachtet.* — Wo hat denn auch in der Bulle in Betreff dieses Einflusses eine Hinweisung auf Breslau stattgefunden?

Ein solcher Hinweis findet sich allerdings in der Bulle in Hinsicht auf die Besetzung der Propstei und der in den ungraden Monaten vacant werdenden Domherrnstellen aller acht preussischen Ca-

pitel, nicht aber in Betreff der Bischofswahlen. Auch in den Niebuhr'schen Noten an Consalvi haben wir uns vergeblich darnach umgesehen. Der schon oben citirte Bericht Niebuhr's an die preussische Regierung vom 25/27. Juli 1820, betreffend die Erläuterung seiner Note an Consalvi vom 22. Juli ej. a. enthält allerdings die Bemerkung, dass, um die Erhaltung des Status quo zu erlangen, es hinlänglich gewesen sei, in der Note zu sagen, dass der König keine Abänderung in der Art der Promotion zum Episcopat in den östlichen Diöcesen bezwecke, und dass, um diese auf die westlichen Diöcesen auszudehnen, es als die zweckmässigste Wendung erschienen sei, zu sagen, dass die in Breslau übliche Wahlform auf sie angewendet werden solle. Allein die Note vom 22. Juli 1820 ergibt nicht, dass diese Wendung gebraucht worden ist.

Durch die unkritischen Bemerkungen Bunsens wird daher für den Gegenstand unserer Erörterung gar nichts bewiesen.

Ebenso verhält es sich mit der angeblichen Aeusserung des Papstes.

Msgr. Mazio hatte dem Papste trotz seiner Erkrankung am 12. Januar 1824 über die Breslauer Wahlangelegenheit Bericht erstatten dürfen. Bei dieser Gelegenheit soll — nach Bunzen — der Papst zu Mazio gesagt haben, der Einfluss der Regierungen auf die Capitelwahlen sei allerdings nicht streng canonisch, er kenne die desfallsige Sitte in Deutschland und wisse, dass die Sache unvermeidlich sei. Bei einer Regierung, wie die Sr. Majestät des Königs von Preussen sei ihm dieser Einfluss aber auch unbedenklich. Was ihn, den Papst, beunruhige, seien ganz andere Punkte, z. B. die Lage der Dinge in Belgien.

Einziger Zeuge der Aeusserung des Papstes ist Mazio, der solche demnächst Bunzen mitgetheilt hat. Ob Mazio die Worte des Papstes und Bunsen die Worte Mazio's genau wiedergegeben hat, wer kann es wissen? Angenommen, der Papst habe die vorstehende Aeusserung gethan, so hat er darin vollkommen Recht, dass er die Beeinflussung der Capitelwahlen durch landesherrliche Wahlcommissarien als mit den Vorschriften des canonischen Rechtes streng genommen nicht vereinbar bezeichnet. Ausnahmsweise kann es ja Fälle geben, wo die Entsendung und selbst die Einmischung eines landesherrlichen Wahlcommissarius noch nicht als ein die *Freiheit* der Wahl beeinträchtigender Missbrauch zu betrachten ist.

Wenn der Papst ferner sagte, die Sache sei in Deutschland unvermeidlich, so mochte er aus Erfahrung sprechen, denn es ist ja eine bekannte Thatsache, dass die deutschen Regierungen sich

durch die Vorschriften der Kirchengesetze von der üblen Gewohnheit, weltliche Commissarien zu den Bischofswahlen zu entsenden und anderweite Einmischungen in dieselben sich herauszunehmen, nicht abhalten liessen. Der Papst konnte daher wohl die Einmischung der weltlichen Regierungen als ein unvermeidliches Uebel betrachten. In Bezug auf den concreten Fall schien ihm der Einfluss vielleicht auch unbedenklich, weil die *damalige* preussische Regierung dem apostolischen Stuhle mehrfache Beweise wohlwollender Berücksichtigung der Interessen der katholischen Kirche in ihrem Lande gegeben hatte, weil dieser Einfluss zu Gunsten eines kirchlicher Seits nicht zu beanstandenden, in der Regierung der Diöcese bereits bewährten Prälaten geltend gemacht, anscheinend auch ein *hinreichender* Beweis für die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht erbracht war.

Das ist der einfache Sinn der Worte des Papstes.

Oder meint Herr Friedberg etwa, der Papst hätte mit seiner Aeusserung uncanonische Einflüsse der Regierung auf die Bischofswahlen für alle Fälle und für alle Zeiten im Voraus für unbedenklich erklären wollen?

In wieweit in concreto der Einfluss der Regierung vom Papste wirklich für unbedenklich erachtet worden ist, das lässt sich indess auf Bunsens Bericht hin um so weniger feststellen, als dieser Diplomat ja seiner Zeit grade nicht im Rufe besonderer Zuverlässigkeit gestanden hat. Die Ausdrücke der päpstlichen Bestätigungs- resp. Institutions-Bulle für Schimonsky sind in dieser Hinsicht allein für massgebend zu erachten, indessen hat, wie schon bemerkt, Herr Friedberg darüber nichts verlauten lassen.

Die zweite Wahl aus dem Bereiche der westlichen Diöcesen, über die berichtet wird, ist die am 18. Juni 1825 erfolgte Wahl Droste-Vischering's zum Bischof von Münster. Sie fand in ähnlicher Weise statt, nur wies die für den kgl. Wahlcommissarius ausgearbeitete Instruction vom 13. Mai 1825, die seitdem auch bei den übrigen Bischofswahlen zur Anwendung kam, den Wahlcommissarius an, den Namen des vom Könige designirten Candidaten — dies war Droste-Vischering — *nicht dem versammelten Capitel officiell*, *sondern jedem einzelnen Domherrn vertraulich mitzutheilen und sich auf diesem Wege seiner Stimme zu versichern. Die Vollziehung eines förmlichen Wahlactes im entgegengesetzten Sinne dürfe er gar nicht gestatten und sollte er unglücklicher Weise dergestalt in seiner Erwartung getäuscht sein, dass die förmliche Wahl auf einen Anderen fiele, als den der kgl. Wille bezeichnet*, *so solle er wider*

dieselbe protestiren und ihre Promulgation verbieten. Im vorliegenden Falle werde der Erfolg um so sicherer und leichter sein, da in der Person des bisherigen Weihbischofs von Droste ein Prälat zur bischöflichen Würde ausersehen sei, dessen kirchliche Würdigkeit nicht leicht Jemand bezweifeln werde, auch sich mit Gewissheit vorhersagen lasse, dass derselbe dem apostolischen Stuhl angenehm sein werde.

Ueber den Hergang der Wahl selbst und die Bestätigung in Rom wird nichts berichtet, nur dass Droste-Vischering am 18. Juli 1825 gewählt worden sei. Es lässt sich annehmen, dass in dem Wahlprotocolle des Domcapitels der nicht officiellen, sondern nur vertraulichen Beeinflussungen des Wahlcommissarius keine Erwähnung geschehen ist und daher auch die Confirmation der Wahl in Rom keinen Anstand gefunden hat.

Dasselbe Verfahren wiederholte sich bei der 1825 mit 10 von 12 Stimmen erfolgten Wahl v. Ledebur's zum Bischof von Paderborn.

Dann ist es die am 27. October 1835 stattgehabte Wahl des Grafen Sedlnitzki zum Fürstbischof von Breslau, welcher Friedberg ein grosses Gewicht für seine Tendenzen beilegt. Wir bedauern nur, dass seine Erzählung über die Vorgänge bei derselben so überaus mager ist, dass es unmöglich erscheint, darauf hin ein Urtheil über die Sache zu fällen.

Erledigt wurde der bischöfliche Stuhl von Breslau schon am 27. December 1831 durch Schimonsky's Tod. Friedberg berichtet nur, dass die Regierung den Dompropst Grafen Sedlnitzki als Candidaten aufgestellt, Rom aber gegen denselben als Anhänger der neuerungssüchtigen Partei Einwendungen erhoben und hierauf der König durch Cabinets-Ordre vom 3. October 1834 die Wahl für die nächsten zwei Jahre noch auszusetzen befohlen, sie auch erst dann gestattet habe, nachdem der Papst sich habe bereit finden lassen, die Bestätigung zu geben, falls Sedlnitzki sich von dem gegen ihn schwebenden Verdachte durch eine nach Rom abzugebende Erklärung reinigen wolle.

Friedberg hält diesen Vorgang für das Recht der preussischen Bischofswahlen deswegen von tiefem Interesse, weil der Papst, indem er sich mit der Regierung in Verhandlungen über die Person eines noch nicht Gewählten, sondern nur von der Regierung als Candidaten Aufgestellten eingelassen, gleichzeitig die Befugniss der Regierung anerkannt habe, auf *einen* Candidaten ihr Augenmerk zu richten und diesen dem Capitel zur Wahl zu designiren. »Denn,«

sagt er, und das ist der einzige Grund für diese seine Ansicht, — »entgegengesetzten Falles hätte der Papst jede Verhandlung bis nach vollendetem Wahlacte zurückweisen müssen.«

Weit entfernt, diesem Urtheile beitreten zu können, müssen wir es vielmehr als im höchsten Grade leichtsinnig bezeichnen, dass Herr Friedberg es unternommen hat, auf einen so dürftigen und lückenhaften Thatbestand überhaupt eine rechtliche Schlussfolgerung zu bauen.

Nach dem, was wir über diesen Wahlfall zu erfahren Gelegenheit hatten, muss ja in den vom Verfasser benutzten Ministerialacten ein sehr reiches Material vorhanden sein, welches sowohl über die rechtliche Seite des ganzen Verfahrens, als auch über die Person Sedlnitzki's den ergiebigsten Aufschluss geben könnte. Warum hat denn Herr F. dieses Material unbenützt gelassen und sich mit einigen dürftigen Brocken begnügt, welche den eigentlichen Zusammenhang und Verlauf der Sache völlig unaufgeklärt lassen?

Wir unsererseits nehmen gar keinen Anstand, zu erklären, dass das von der Regierung in diesem Falle beobachtete Verfahren dem mit Rom vereinbarten Rechte schnurstracks zuwiderlief. Abgesehen von der unzulässigen Designation eines Regierungscandidaten, von der Entsendung eines königl. Wahlcommissarius und der von diesem unstatthafter Weise geübten Pression auf das Capitel, stand es gar nicht in den Befugnissen der Regierung, dem Capitel die Aussetzung der Wahl auf zwei Jahre anzubefehlen.

Es war dies einfach eine Vergewaltigung des capitularischen Wahlrechtes und ein Eingriff in das päpstliche Devolutionsrecht.

Um aber aus der von der Regierung über diese Besetzungsangelegenheit mit dem apostolischen Stuhle geführten Verhandlungen Schlüsse zu Gunsten staatlicher Befugnisse zu ziehen, die mit dem Rechte der Bulle und des Breve im Widerspruch stehen, müssten uns diese Verhandlungen selbst nicht nur nach ihrem Wortlaute, sondern auch nach ihrer Veranlassung genau bekannt sein.

Da die Vacanz des bischöflichen Stuhles bereits am 27. December 1831 eingetreten war, und erst am 3. October 1834, also fast drei Jahre später die Aussetzung der Wahl auf weitere zwei Jahre commandirt wurde, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir annehmen, dass die preussische Regierung nach Ablauf der dreimonatlichen Devolutionsfrist mit dem apostolischen Stuhle sich in Verbindung gesetzt hat, um ein einseitiges Vorgehen des Papstes, dem dann die Besetzung zufiel, abzuwenden.

Dabei wird wohl dem Papste die Zumuthung gestellt worden sein, den Sedlnitzki als Bischof zu acceptiren, worauf aber wegen der von F. selbst erwähnten Anrüchigkeit desselben nicht eingegangen werden konnte. Der Papst hat durchaus nicht nöthig, über die Devolutionsfrist hinaus auf die Wahlacte der Capitel zu warten.

Wenn er daher in Concreto nach Ablauf dieser Frist mit der Regierung in Verhandlungen getreten ist, so ist daraufhin nicht im Mindesten der Schluss berechtigt, dass er dem Könige die Befugniss eingeräumt habe, dem Capitel einen Candidaten zu designiren.

Allerdings hat der Papst von seinem Devolutionsrecht keinen Gebrauch gemacht und es ist 1836 die Wahl Sedlnitzki's erfolgt, allein wir bestreiten, dass der apostolische Stuhl im Laufe dieser Verhandlungen auf irgend eine Weise zu erkennen gegeben hat, dass er der preuss. Regierung die Befugniss einräume, dem Breslauer Domcapitel irgend eine Persönlichkeit als ihren Candidaten zur Wahl zu designiren.

Die Wahl Sedlnitzki's geschah in Folge der Einwirkungen des Wahlcommissarius, Oberpräsidenten von Merckel, per Acclamationem, was uns nicht Wunder nimmt, da in Betracht des einem Oberpräsidenten in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten seiner Provinz zustehenden gewaltigen Einflusses *schon die Bestellung* eines so mächtigen Beamten zum Wahlcommissarius selbst einschüchternd wirken musste. Dass aber von der Thätigkeit des Wahlcommissarius in Rom etwas bekannt worden sei, lässt sich nicht voraussetzen und Herr Friedberg hat es nicht behauptet. Nachdem daher durch den angestellten Informativprocess die gegen die kirchliche Correctheit Sedlnitzki's obwaltenden Bedenken behoben waren, konnte die päpstliche Bestätigung wohl erfolgen.

Die am 1. December 1835, nach dem Ableben des Grafen Spiegel stattgefundene Wahl Droste-Vischering's zum Erzbischof von Köln ist darum Gegenstand besonderer Beachtung des Herrn F. geworden, weil sie davon Zeugniss ablege, welche Auffassung des Breve »Quod de fidelium« bei den preussischen Capiteln herrschend gewesen sei.

Graf Spiegel war am 2. August 1835 gestorben und am 14. September ej. a. richtete das Capitel an den Cultusminister von Altenstein die Bitte, *ihm die Candidaten der Regierung mitzutheilen, »da das apostolische Breve vom 16. Juli 1821 es den Domcapiteln zur Pflicht mache, sich angelegen sein zu lassen, vor der Wahl Diejenigen kennen zu lernen, welche die hohe Gnade haben, Sr. Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten König angenehm zu sein.«*

So berichtet wenigstens Herr Dr. Friedberg.

Nun mag ja freilich diese Eingabe des Kölner Capitels ein sehr angenehmer Fund für Jemanden sein, der in Ermangelung guter Gründe sich an jedem Strohhalm halten muss, der sich ihm bietet, im Grunde genommen ist es doch aber für die Beurtheilung des hier in Frage stehenden Rechtspunktes eine höchst gleichgültige Sache, wie das eine oder andere Domcapitel geglaubt hat, den Bestimmungen des Breve gerecht werden zu können. Unter dem absoluten Regiment der damaligen Zeit verkümmerten eben nicht bloss die Rechte, welche Einzelne und Corporationen dem Staate gegenüber hatten, sondern selbst das *Rechtsbewusstsein*, und Servilität war allenthalben die Folge eines Regimentes, für welches der unbeschränkte Wille des Souverains als höchstes Gesetz galt.

Wir halten daher die Handlungsweise des damaligen Kölner Domcapitels nicht für den Ausdruck der freien Willensmeinung der Capitularen, meinen aber auch, dass, selbst wenn sie das wäre, daraus noch kein Schluss auf die bei den übrigen Domcapiteln in Preussen rücksichtlich des Breve herrschenden Auffassung gezogen werden kann. Darauf aber möchten wir Herrn F. doch noch aufmerksam machen, dass das Domcapitel in seiner Eingabe an die Regierung um Mittheilung nicht *des* sondern *der* Regierungscandidaten gebeten, also wenigstens insofern die canonischen Vorschriften im Auge gehabt hat, dass es nicht gradezu auf Commando die erste beste Person wählen wollte, die man ihm als einzige, dem König genehme vorschlagen würde. In diesem geringen Reste von eigener Meinung und Selbstständigkeit des Capitels lag auch der Grund, weshalb das Cultusministerium durch Erlass vom 20. September ej. a. das Gesuch desselben mit der Belehrung zurückwies, dass es nur die Anberaumung eines Wahltermines und die Abordnung eines königlichen Wahlcommissarius hätte fordern dürfen, welchen das Staatsoberhaupt zu den Bischofswahlen entsende, sowohl um sein Ehrenrecht als Schirmherr der Kirche geltend zu machen, als auch um auf die Wahl selbst denjenigen Einfluss auszuüben, den das Breve vom 16. Juli 1821 anerkenne, und welcher dem Landesherrn gebühre. Sache dieses Bevollmächtigten sei es, den Capitularen in Betreff der Absichten Sr. Majestät des Königs die erforderlichen Eröffnungen zu machen.

Das Ministerium nahm nun von der Eingabe des Domcapitels selbst Veranlassung, die Ernennung des Wahlcommissarius und die Anberaumung eines Wahltermins bei dem Könige in Antrag zu bringen, worauf der Oberpräsident von Bodelschwingh zum Wahl-

commissarius ernannt wurde mit der seit 1825 üblichen Instruction und Weisung, die Wahl des Regierungscandidaten durchzusetzen. Als solcher wurde an erster Stelle der Bischof Hommer von Trier, eventuell der Weihbischof Clemens Droste-Vischering zu Münster genannt. So viel hatte also das Capitel mit seiner Eingabe doch erreicht, dass ihm die Wahl unter zwei Regierungscandidaten gestattet wurde, und in der Thatsache, dass es den nur eventuell Genannten wählte, zeigte sich die Neigung, wenigstens so viel als möglich den eigenen Willen zur Geltung zu bringen.

Warum blieb denn nun aber die Regierung nicht bei der Praxis, eine einzige bestimmte Person als ausschliesslich genehm zu bezeichnen, wenn sie darauf ein Recht hatte?

Herr Friedberg wendet sich demnächst zu der bekannten Trier'schen Wahl, an welcher das bisher von der Regierung befolgte System, wie er sehr richtig bemerkt, vollkommen Schiffbruch litt.

Am 11. November 1836 war der Bischof Hommer von Trier mit Tod abgegangen und schon am 25. November setzte das Domcapitel selbst den Wahltermin auf den 11. Januar 1837 an.

»*Aus eigener Machtvollkommenheit*,« sagt Friedberg, als ob das Domcapitel nicht im vollsten Rechte gewesen wäre, dies zu thun, da ihm ja, wie es auch selbst in der Anzeige an die Regierung bemerkt hatte, die Bulle *die Wahl des Bischofs verstattete.*

In Berlin fand man natürlich das Verfahren des Capitels ebenfalls für ordnungswidrig. Der Cultusminister liess ihm dieserhalb unter dem 5. December einen Verweis zugehen mit dem Beifügen, dass es beim Könige die Anberaumung eines Wahltermines und die Ernennung eines Wahlcommissarius nachzusuchen, jedenfalls die letztere abzuwarten habe.

Die Majorität des Capitels zeigte sich geneigt, den Absichten der Regierung zu entsprechen, wollte auch wegen Bezeichnung der Candidaten die Initiative der Regierung abwarten. Dagegen hatte die aus den Domherrn Braun, Arnoldi und Müller bestehende Minorität in einer Capitelsversammlung den Antrag gestellt: dass das Capitel incl. der Ehrendomherrn in einer vorläufigen Besprechung sich über die Personen einigen möge, welche bei der wirklichen Wahl in Betracht kommen könnten, dass diese dann dem Gouvernement mit der Bitte namhaft zu machen seien, diejenigen unter denselben zu bezeichnen, welche Sr. Majestät etwa nicht genehm wären, damit hierauf gleich zur Wahl geschritten werden könne.

Da dieselben indess mit diesem Antrage nicht durchdrangen, wendeten sie sich an den hl. Stuhl mit der Bitte um Interpretation des Breve »Quod de fidelium.« Namentlich baten sie um näheren Aufschluss über die Art, wie sich die Capitel in dergleichen Fällen von der landesherrlichen Willensmeinung zu unterrichten hätten. Da dieser Schritt ohne Vorwissen der Regierung geschehen war, so liess das Cultusministerium, welchem sie eine Abschrift ihrer an den Papst gerichteten Vorstellung eingereicht hatten, eine Disciplinaruntersuchung auf Grund des Art. 207. des Code pénal[1]) gegen sie einleiten und legte schliesslich Jedem eine willkürliche Ordnungsstrafe von 50 Thalern auf.

Inzwischen erging in dem Breve vom 15. März 1837 der Bescheid des Papstes. Derselbe ist bekannt und im Archiv bereits mitgetheilt. Er wiederholt im Wesentlichen den Inhalt des Breve »Quod de fidelium« und bemerkt in Bezug auf die Art und Weise, wie das Capitel die Willensmeinung des Königs erforschen solle: »Jam vero quemadmodum de ceteris dotibus Vobis est inquirendum, ita plane ad ipsius epistolae sensum, de persona, quae Regi minus grata nequaquam sit, investigandum, rem scilicet ex publicis notitiis, ex privatis percunctationibus vel apud ipsum Regium Ministerium caute ac sollerter adhibitis et ex Gubernii praeterea factis arguendo.«

Der Gesandte Bunsen[2]) sowohl wie auch Altenstein glaubten durch diese Entscheidung die Rechte des Staates genügend gewahrt.

Schon vor Eingang des vorerwähnten päpstlichen Breve — am 4. Februar 1837 — hatte der Oberpräsident der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, vom Cultusminister von Altenstein den Auftrag erhalten, als Vorbereitung zu der inzwischen *von dem König befohlenen Bischofswahl* die Stimmen der Trier'schen Capitularen zu sondiren und demnächst sein Gutachten über die Personen abzugeben, auf welche die Wahl etwa zu lenken sein möchte. Der Oberpräsident setzte sich dieserhalb in Verbindung mit dem als regierungsfreundlich bekannten damaligen Dompropst Auer, dem er einen bedeutenden Einfluss auf das Domcapitel zuschrieb und empfing von demselben die Versicherung, dass das Capitel sich nicht weigern

1) Wenn dieser Artikel des Code pénal anwendbar gewesen wäre, so hätte die *Criminal*untersuchung und nicht die *Disciplinar*untersuchung eingeleitet werden müssen. Er passte aber gar nicht auf den qu. Fall.

2) Bunsen äusserte sich in seinem Berichte vom 20. März 1837 wörtlich: »Ew. Excellenz gestehe ich, dass mir die Beantwortung der beiden gestellten Fragen ganz im Sinne der königl. Regierung zu sein scheint.«

werde, eine, den Wünschen des Gouvernements entsprechende Wahl zu treffen, sofern die zu designirenden Personen die Achtung der Wählenden genössen. Im Einverständnisse mit ihm brachte sodann der Oberpräsident den General-Vicar Hüsgen und den Domdechanten Schweitzer, beide von Köln, dem Ministerium als für den bischöflichen Stuhl von Trier vorzugsweise geeignet in Vorschlag mit der Bitte, dem Capitel mindestens zwei Candidaten zu designiren, damit nicht die Wahl in eine leere Formalität auslaufe. Zugleich machte er auf die Nothwendigkeit dringender Eile aufmerksam, weil bei dem als nahe bevorstehend zu betrachtenden Ableben des Dompropstes Auer auf eine Majorität im Capitel für das Gouvernement nicht gerechnet werden könne.

Hierauf erfolgte kein Bescheid. Dagegen hatte gleichzeitig mit der Abführung des Erzbischofs Clemens August von Köln der Regierungsrath Brüggemann, damals Hülfsarbeiter im Cultusministerium, die Weisung erhalten, mit dem Dompropst Claessen in Aachen über die Bedingungen zu unterhandeln, unter welchen er zur Annahme des bischöflichen Stuhles bereit sei. Diese Unterhandlungen bezogen sich vorzugsweise auf seinen Beitritt zu dem Vertrage über die gemischten Ehen vom 29. Juli 1834, in welcher Beziehung seine Gesinnungen besonders deshalb bedenklich erschienen, weil ein von ihm verfasstes Gutachten in einer unter dem Namen des »*rothen Buches*« bekannten Druckschrift veröffentlicht worden war. Die Erklärungen, welche Claessen abgegeben, mochten im Cultusministerium nicht befriedigt haben und die ganze Angelegenheit beruhte bis auf Weiteres.

Erst im Juli 1838 erhielt der Oberpräsident v. Bodelschwingh den erneuten Auftrag, die Stimmen der Trier'schen Domcapitularen zu sondiren.

Nach dem inzwischen erfolgten Tode Auer's hatten die jüngeren Capitularen Braun, Müller und Arnoldi das Uebergewicht im Capitel erlangt. Sie hatten sich vorgenommen:

a) keine *Scheinwahl* in der seither üblichen Weise, wo der zu wählende Candidat dem Capitel designirt wurde, vorzunehmen, sondern nur dann zu wählen, *wenn mehrere Sr. Majestät dem Könige nicht ungenehme, auch dem Capitel genau bekannte und ihm geeignet erscheinende Personen bezeichnet würden*,

b) keinem Candidaten ihre Stimme zu geben, von welchem man nicht die Ueberzeugung habe, dass er dem Gouvernement rücksichtlich des Vertrages vom 29. Juli 1834 keine Zusicherungen ertheilt habe und auch solche auf Erfordern nicht machen werde.

Ein solcher Entschluss konnte dem Domcapitel nur zur Ehre gereichen.

Unter so bewandten Umständen lag es auf der Hand, dass das Capitel zur Wahl der früher in Aussicht genommenen Mitglieder des Kölner Capitels nicht zu bewegen sein werde. Es lag vielmehr nahe, dass es sein Augenmerk auf die eigenen Mitglieder Braun, Müller, Wilmowski etc. richten werde. Hierüber berichtete denn auch v. Bodelschwingh im August 1838 an das Ministerium. Seine Ansicht war, man müsse entweder das Capitel unter Vorbehalt des Placetum regium frei wählen lassen oder ihm eine möglichst grosse Zahl dem Könige wohlgefälliger Personen designiren.

In einer Cabinets-Ordre vom 16. December 1838 erging nun die Anweisung, zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Trier unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen, auch dem Domcapitel Behufs der vorzunehmenden Wahl mehrere geeignete Candidaten zu bezeichnen.

Soweit hatte man sich also in Berlin selbst bereits von der Unvereinbarkeit des früher von der Regierung beobachteten Verfahrens mit den Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« überzeugt, dass man dem Könige den Erlass einer solchen Ordre vorschlagen konnte. Würde das wohl geschehen sein, wenn man für die früher befolgte Praxis einen Rechtsboden unter den Füssen gehabt hätte?

Hierauf wurden dem Könige in einem unter dem 28. Januar 1839 erstatteten Personalbericht vier Geistliche, nämlich, wenn wir recht unterrichtet sind, der Domcapitular Schweitzer von Köln, der Dechant, Ehrendomherr Stangen, der Dechant und Pfarrer Wilmowski und der Domcapitular Müller zur Annahme als personae gratae empfohlen. Wenigstens erklärte der König in einer Cab.-Ordre vom 3. Februar 1839, dass, wenn die Wahl des Domcapitels auf einen dieser vier Geistlichen fallen sollte, demselben die landesherrliche Zustimmung nicht versagt werden würde.

Zugleich bemerkte er jedoch, dass in Beziehung auf die gegenwärtige Stellung des Domcapitels zu Köln dem Papste gegenüber die Wahl des Domcapitulars Schweitzer weniger rathsam erscheine. Gleiches gelte wegen vorgerückten Alters von dem Domdechanten Stangen, der wohl nur in Ermangelung anderer Auskunft die Stimmen für ein so schwieriges Amt auf sich vereinigen könnte, in welchem Falle er, der König, dieser Wahl nicht entgegen sei. Bei der Erwählung des Dechanten und Pfarrers Wilmowski oder auch des Domcapitulars Müller hege er, in Voraussetzung, dass beide

Männer das ihnen beigelegte günstige Zeugniss verdienten, weiter keine Bedenken.

Durch diese Cab.-Ordre wurde zugleich der Oberpräsident von Bodelschwingh zum Wahlcommissarius ernannt. Eine Erklärung des Inhaltes, dass, wenn die Wahl auf keinen der vier genannten Geistlichen, sondern auf eine andere Person falle, diese letztere als persona minus grata zu erklären sei, enthielt die erwähnte Cab.-Ordre jedenfalls nicht. Dagegen enthielt allerdings die dem Wahlcommissarius vom Cultusminister ertheilte Instruction vom 7. Februar 1839 die der Uebereinkunft mit dem hl. Stuhl zuwiderlaufende Weisung:

> »Sollte die Wahl nicht den erwarteten Ausgang haben, so wird sie vor ihrer öffentlichen Verlautbarung verworfen und eine neue Wahl versucht, bis sie eine der in der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 3. d. Mts. bezeichneten Personen trifft.«

In der gedachten Instruction war ferner zwar bemerkt, dass wenn die gegenwärtigen Umstände es auch nicht rathsam erscheinen liessen, dass die Wahl auf eine bestimmte Person positiv gerichtet werde, vielmehr innerhalb der durch die Cab.-Ordre vom 3. Februar gegebenen Bestimmungen ein freier Spielraum für diesmal zu belassen sei, doch jede amtliche und sogar ausseramtliche Aeusserung vermieden werden müsse, welche in Zukunft zur Abwehr eines positiven Einwirkens der Krone benützt werden könne. Allein was konnte alle in dieser Hinsicht dem Wahlcommissarius zur Pflicht gemachte Vorsicht helfen, wenn ein Recht der Krone zur positiven Einwirkung auf die Wahl einer bestimmten Person nicht vorhanden war.

Nachdem der kgl. Wahlcommissarius an seinem Theil die nöthigen einleitenden Schritte zur Wahl gethan, auch wie wir annehmen dürfen, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels vertraulich die Namen der Regierungscandidaten mitgetheilt und solcher Weise auf ihre Wahl hingewirkt hatte, wurde der Wahltermin auf den 1. Mai 1839 festgesetzt.

Um es Behufs Durchsetzung der Wahl eines der Regierungscandidaten seinerseits an Nichts fehlen zu lassen, hatte sich demnächst der Wahlcommissarius schon am 28. April in Trier eingefunden. Hier erfuhr er aber durch den Weihbischof Günther, mit welchem er sich alsbald nach seinem Eintreffen in Verbindung gesetzt hatte, dass das Capitel keinen der Regierungscandidaten für die Wahl in Betracht gezogen habe, die Stimmen vielmehr zwischen Arnoldi und Steiniger getheilt seien. Er eröffnete darauf dem ge-

nannten Capitelsmitgliede, dass er, wie schon aus seinen früheren Mittheilungen zu entnehmen gewesen sei, *keinen derselben als persona grata zu bezeichnen im Stande wäre* und sprach die zuversichtliche Erwartung aus, dass man, dies berücksichtigend, auf die früher von ihm als personae gratae genannten Personen zurückkommen werde.

Dieselbe Eröffnung machte er noch an demselben Abende dem Domdechanten Biller.

Beide erwiederten, dass man geglaubt habe, es würden auch Arnoldi und Steiniger Sr. Majestät nicht ungenehm sein. *Würden sie ihnen als personae ingratae bezeichnet*, *so müsse man allerdings von ihrer Wahl absehen.*

Eine Rücksprache des Wahlcommissarius mit den anderen Capitelsmitgliedern fand nicht statt. Als er jedoch am Abende des 30. April bei weiterer Besprechung mit dem Weihbischof ersah, dass eine der Majorität nahekommende Zahl von Stimmen sich der Wahl Steiniger's zuneige, liess er einigen nicht zur Steiniger'schen Partei gehörigen Domcapitularen durch den Regierungspräsidenten die Eröffnung zugehen, dass er nur den als Regierungscandidaten bezeichneten Personen das Placet ertheilen dürfe, dass nur auf diese die Wahl zu richten sei und er von ihnen erwarte, sie würden zur Vermeidung jedes Aergernisses nach Kräften auf die Wahl einer derselben hinwirken.

Die Wahl nahm nichtsdestoweniger nicht den vom Wahlcommissarius erhofften Ausgang. Es wurde im 3. Scrutinium Arnoldi mit 7 gegen 4 Stimmen gewählt.

Der Wahlcommissarius eröffnete sofort der Deputation, welche ihm das Wahlergebniss mittheilte, dass er dem Erwählten das Placet nicht ertheilen könne, forderte das Capitel zur Vornahme einer Neuwahl auf und verbot, da dieses Ansinnen abgelehnt wurde, die Publication der Wahl Arnoldi's, worauf das Capitel beschloss, das Placetum regium bei Sr. Majestät, dem Könige, direct zu erbitten. Dies geschah in einer Bittschrift vom 2. Mai 1839, worin es unter Anderem hiess, *dass die für Arnoldi Stimmenden die Ueberzeugung gehegt hätten*, *daes er keine Sr. Majestät unangenehme Person sei, und dass er wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit in allgemeiner Achtung stehe und Bürgschaft gewähre*, *dass er auch als Bischof die Pflichten gegen den Landesherrn erfüllen und das Volk zu gleicher Treue durch Wort und Beispiel ermahnen werde.*

Trotz dieser Versicherung wurde das Domcapitel auf seine Bitte abschlägig beschieden, indessen befahl der König, dass das Capitel

nicht wieder zur Vornahme einer neuen Wahl zu *veranlassen, sondern dessen Initiative* abzuwarten sei.

Bekanntlich wendete sich das Capitel demnächst an den Papst. Bevor wir jedoch Weiteres über den Verlauf der Sache berichten, sei es uns gestattet, auf die Vorgänge vor der Wahl selbst, mit Bezug auf die Friedberg'sche Darstellung noch einen kurzen Rückblick zu werfen.

Friedberg sagt S. 232:

»Im März begab sich Bodelschwingh nach Trier und theilte dem Capitel vertraulich die Namen der Regierungscandidaten mit, von denen einer noch nachträglich gestrichen zu sein scheint. Aber *jetzt* (also im März) verkündete das Capitel, dass seine Ansicht über das Verfahren sich geändert hätte, dass es unter zwei Candidaten wählen würde, welche dann Bodelschwingh sofort — und darunter auch den Domherrn Arnoldi für personae minus gratae erklärte. Nichts destoweniger wurde dieser am 1. Mai 1839 gewählt.«

Wir sind nicht ohne Grund ausführlich in unserer Darstellung gewesen. Denn vorstehendes Referat Friedberg's ist abgesehen von der Voraussetzung, dass einer von den Regierungscandidaten noch nachträglich gestrichen worden sei, von welcher wir glauben, dass sie auf einem Irrthume beruht, in folgenden Punkten unrichtig, darin nämlich:

1) dass das Capitel dem kgl. Wahlcommissarius überhaupt eine Veränderung seiner Ansicht über das bei der Wahl zu beobachtende Verfahren verkündet habe,

2) dass es erklärt habe, nur unter zwei Candidaten wählen zu wollen, worunter Arnoldi,

3) dass der Wahlcommissarius diese zwei Candidaten, darunter Arnoldi, für personae minus gratae erklärt habe,

4) dass dies bei der Anwesenheit Bodelschwingh's im März 1839 geschehen sei.

Die Sache ist vielmehr in der Weise vor sich gegangen, wie wir berichtet haben. Der Wahlcommissarius hat, nachdem er im März in Trier einleitende Schritte zu Gunsten des Regierungscandidaten bei den einzelnen Capitularen gethan hatte, die Hoffnung gehabt, das Capitel werde die Initiative der Regierung mit ihren vier Candidaten respectiren und einen derselben zum Bischof wählen. Als er dann am 28. April, also drei Tage vor der Wahl wieder nach Trier kam, hat ihm nicht *das Capitel* irgend eine, auf seinen Entschluss bezügliche *Verkündigung* zugehen lassen, sondern er selbst hat confidentiell mit dem Weihbischof Günther conferirt, um de novo

die Stimmen der einzelnen Wahlherrn zu sondiren und hierbei hat er erfahren, *nicht*, dass das Capitel seine Ansicht über das Verfahren geändert, *nicht*, dass es nur unter zwei Candidaten wählen werde, sondern *nur*, dass es in *seiner Majorität* auf keinen der vier Regierungscandidaten sein Absehen gerichtet habe, vielmehr die Stimmen der Capitularen zwischen Arnoldi und Steiniger getheilt seien, was nicht ausschloss, dass ein oder der andere Capitular auch einen dritten Candidaten, vielleicht sogar einem der Regierungscandidaten seine Stimme geben würde. Es ist auch in der That nicht unter zweien, sondern unter Mehreren gewählt worden.

Sodann hat der Wahlcommissarius nicht erklärt und auch nicht erklären können, dass die beiden Candidaten der Capitelsmajorität, darunter Arnoldi personae minus gratae seien, denn eine königliche Willensmeinung über die Genehmheit oder Nichtgenehmheit derselben lag gar nicht vor; sondern er hat sich, was auch geschehen, nur dahin aussprechen können, *dass er nicht ermächtigt sei, dieselben als personae minus gratae zu bezeichnen und dass er daher die Wahl, falls sie auf einen derselben falle, nicht placetiren könne.*

Der Unterschied der einen von der anderen Ausdrucksweise ist, sollte man meinen, so wesentlich, dass er Herrn Friedberg nach seiner schon Jahre lang fortgesetzten Beschäftigung mit dem Thema der Bischofswahlen unmöglich entgangen sein kann.

Hätte der Wahlcommissarius den Trier'schen Capitularen die positive Eröffnung machen können, jene beiden Candidaten, darunter Arnoldi, seien *vom König als minus grati* bezeichnet, so würde das Capitel sie bei der Wahl nicht weiter in Betracht gezogen haben. Da er ihnen aber nur sagen konnte, er habe keine Vollmacht sie als grati zu bezeichnen, so konnten sie es gleichwohl sein und das Capitel konnte, nachdem ihm innerhalb der Frist vom 28. April bis zum 1. Mai keine weitere Nachricht darüber zugegangen war, dass sie es nicht seien, und da gegen keinen derselben bisher auch nur das geringste Zeichen königlichen Missfallens zu erkennen gegeben war und ebenso wenig Thatsachen vorlagen, die ein solches Missfallen hätten rechtfertigen können, wohl die Ueberzeugung hegen, dass die Wahl des Einen oder des Anderen vom König nicht werde beanstandet werden.

Hierdurch erklärt sich das Verfahren des Capitels bei der demnächst stattfindenden Wahl Arnoldi's.

Nun sind wir zwar nicht gemeint, dieses Verfahren als vollkommen gerechtfertigt darzustellen, wohl aber behaupten wir, dass das Capitel wenigstens nach bestem Wissen und Gewissen dabei zu

Werke gegangen ist, und dass, wenn Versehen bei der damaligen Bischofswahl vorgekommen sind, dasjenige des Capitels bei Weitem das geringste war.

Das Verfahren, welches die Regierung bei den seit Erlass der Bulle »De salute animarum« vorgekommenen Bischofswahlen beobachtet hatte, war mit den Bestimmungen der Bulle »De salute« und des Breve »Quod de fidelium« unvereinbar, und das Bestreben derselben, die Capitelswahl zu einer blossen Scheinwahl herabzuwürdigen, musste nothwendig den Widerstand der Capitel provociren, zumal wenn der Regierungseinfluss zu Gunsten von Candidaten geltend gemacht wurde, deren kirchliche Correctheit angezweifelt werden konnte. Da die Regierung, indem sie *ihrerseits* bei den Bischofswahlen hinsichtlich der Person des zu Erwählenden stets die Initiative ergriff, die Capitel nicht hatte dazu kommen lassen, ein bestimmtes Verfahren Behufs Einziehung der Information über die Willensmeinung des Königs in Ansehung der Wahlcandidaten auszubilden, so darf es nicht Wunder nehmen, dass der erste Durchbruch capitularischer Selbstständigkeit in diesem Punkte ein wenig über die Schranken des vereinbarten Rechtes hinausging. Denn wir sind allerdings der Ansicht, dass das Trier'sche Capitel, bevor es sich nicht *Gewissheit* darüber verschafft hatte, ob Arnoldi persona grata sei, nicht hätte zur förmlichen Wahl desselben schreiten sollen. Aber die Regierung trifft das grössere Mass von Culpa. Wie kam sie dazu, dem Capitel eine Anzahl von Personen als Regierungscandidaten *mit dem Anspruche vorzuschlagen*, dass die Wahl so lange fortgesetzt werden müsse, bis sie auf einen derselben falle? Wie kam der Wahlcommissarius dazu, die Capitularen wissen zu lassen, dass nur auf die Regierungscandidaten die Wahl zu richten sei. Dies war ja eine augenscheinliche Verletzung des capitularischen Wahlrechtes.

Dann hat der Wahlcommissarius entschieden darin gefehlt, dass er, als ihm die Absicht zweier erheblicher Fractionen des Capitels bekannt worden war, ihre Stimmen auf Steiniger resp. auf Arnoldi zu richten und als ihm der Weihbischof Günther und der Domdechant Biller mittheilten, das Capitel habe gehofft, dass auch diese dem Könige nicht ungenehm sein würden, nicht sofort Schritte that, um die Willensmeinung des Königs über die Genehmheit oder Nichtgenehmheit derselben einzuholen.

War dies bis zum 1. Mai als dem bereits anberaumten Wahltage nicht mehr möglich, so musste er vom Capitel die Verlegung der Wahl auf einen späteren Zeitpunkt erwirken, bis zu welchem

die Erklärung des Königs eingeholt sein konnte und wir zweifeln nicht im Mindesten, dass das Capitel hierauf gern eingegangen wäre. Da er diesen Weg nicht einschlug, so musste das Capitel nothwendig in der Meinung bestärkt werden, dass Arnoldi und Steiniger in Wahrheit nicht minus grati seien und die auf eine derselben fallende Wahl keinen weiteren Anstand bieten werde.

Ein weiterer Fehler war es, dem Könige die abschlägliche Bescheidung des Capitels vorzuschlagen, nachdem dieses nachträglich die Bitte um Ertheilung des Placetum regium für Arnoldi ausgesprochen hatte. Denn in dieser Bitte lag das Anerkenntniss, dass eine dem König nicht genehme Person nicht Bischof werden dürfe und politische Bedenken oder sonstige persönliche Gründe der Beanstandung lagen gegen Arnoldi durchaus nicht vor. Wenn also das erbetene Placetum regium unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Wiederholung einer ähnlichen Verfahrungsweise in künftigen Wahlfällen ertheilt worden wäre, so würde unseres Erachtens die Regierung den landesherrlichen Gerechtsamen durchaus nichts vergeben haben.

Was aber die Regierung hinderte, diesen Schritt zu thun welcher ihr grosse Verlegenheiten erspart hätte, war der eigene incorrecte Standpunkt, den sie bei den Bischofswahlen einnahm.

Der Papst, dem auch die Regierung eine Denkschrift über das ihrerseits bei dieser Wahl beobachtete Verfahren hatte überreichen lassen, überwies den Fall einer Cardinals-Congregation zur Untersuchung, deren Gutachten dahin ging, dass die Wahl Arnoldi's den canonischen Vorschriften entsprechend und daher nicht zu annulliren sei. Der Bestätigung derselben hätte daher vom *canonischen* Standpunkte nichts im Wege gestanden. Indessen ertheilte der Papst dieselbe nicht, um seiner Vertragspflicht gegen die Regierung gerecht zu werden.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass nach dem Regierungsantritt Friedr. Wilhelm's IV. Graf Brühl nach Rom geschickt wurde, um die seit dem Kölner Ereigniss zwischen der preuss. Regierung und dem hl. Stuhl entstandenen Differenzen beizulegen.

Dazu gehörte auch die Trier'sche Bischofswahl.

Da die von der preussischen Regierung gewünschte Anullirung nicht zu erreichen war, so blieb nur die Resignation Arnoldi's übrig, um die Sache einem friedlichen Ausgleich entgegenzuführen.

Friedberg berichtet darüber S. 236:

»Die Regierung hat dabei (indem sie Arnoldi zur Resignation zu veranlassen suchte) Arnoldi gegenüber die Möglichkeit und

Zulassung einer Wiederwahl durchblicken lassen, aber grade deswegen schien die röm. Curie eine solche nicht für wünschenswerth zu erachten. Wäre doch zwischen dem neuen Bischof und der Regierung eine Verbindung entstanden, welche auf beiderseitige Interessen begründet, vielleicht denen der Kirche hätte schädlich werden können!«

Wenn er eine sittliche Vorstellung von dem Verbrechen der Simonie hätte, würde er sich diese hämische Bemerkung erspart haben. Dass Arnoldi sich der Erlangung des bischöflichen Amtes unwürdig gemacht hätte, wenn er sich durch die Hoffnung, bei einer neuen Wahl als persona grata bezeichnet zu werden, zur Resignation auf seine aus der früheren Wahl erlangten Rechte hätte bestimmen lassen, sollte freilich einem Professor des canonischen Rechtes nicht entgangen sein.

In der That hatte der hl. Stuhl gegen die Wiederwahl Arnoldi's an sich nicht das Geringste zu erinnern, vielmehr wünschte er sie, aber eben weil er sie wünschte, musste es ihm daran liegen sie nicht durch einen unvorsichtigen Schritt der Regierung mit einer canonischen Makel befleckt zu sehen.

Der Papst genehmigte die Resignation Arnoldi's und ermächtigte demnächst das Capitel zur Vornahme einer neuen Wahl. Wenn dabei die preussische Regierung, wie Friedberg berichtet, noch die Aeusserung des Cardinal-Staatssecretärs in den Kauf nehmen musste, dass selbstverständlich dem Domcapitel von Trier volle Freiheit der Wahl gelassen werden müsse, so finden wir das nach Lage der Umstände vollkommen begreiflich; denn es musste dem Cardinal-Staatssecretär darum zu thun sein, dass selbst jeder Schein einer Beeinflussung der neuen Wahl durch die Regierung, namentlich zu Gunsten Arnoldi's, vermieden werde, um nicht an Stelle des kaum behobenen Conflictes einen neuen erstehen zu sehen.

Dass in dem, von dem Grafen Brühl mit dem hl. Stuhle geschlossenen Uebereinkommen Seitens des Ersteren im Namen der preussischen Regierung die Erklärung abgegeben wurde, dass die Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« in der ganzen Monarchie pünktlich (scrupuleusement) befolgt werden würden, ist schon im ersten Theil dieser Schrift angedeutet worden.

Wenn Friedberg hierbei die Frage stellt, ob das vielleicht der Lohn gewesen sei, den die preussische Regierung der Curie für ihre grossmüthigen Concessionen gewährt habe, so ist darauf zu erwidern, dass wir in der gedachten Erklärung nichts weiter finden, als

die Zusicherung, dass die Regierung von nun an aufhören werde, auf die Besetzung der Bischofstühle einen anderen Einfluss auszuüben, als den ihr nach Massgabe der Bulle und des Breve zustehenden. Die gewissenhafte Erfüllung eines schon längst bestehenden Vertrages war einfach Pflicht der Regierung und keine Gunstbezeugung, kein Lohn für den hl. Stuhl.

Die Deutung, welche F. mit der gedachten Vertragsbestimmung verbindet, dass nämlich durch dieselbe die Vorschriften der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« erst auf die Bischofswahlen in den östlichen Provinzen ausgedehnt worden seien, haben wir schon an anderer Stelle für unzutreffend erklärt, weshalb wir uns hier begnügen, auf das dort Gesagte lediglich Bezug zu nehmen.

II.

Die Bischofswahlen seit Friedrich Wilhelm IV.

Es ist höchst bezeichnend, dass Dr. Friedberg den mit der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. anhebenden Abschnitt seiner Geschichte der Bischofswahlen in den älteren preussischen Landestheilen mit einem Satze beginnt, wie folgender ist:

> »Der König war gewillt, die bureaukratischen Bande, welche die Kirche an den Staat gefesselt hatten, zu lockern. Er wollte nicht so Bischöfe, die dem Staate ergeben wären, wie vielmehr fromme, gewissenhafte Männer, die den kirchlichen Geist neu zu beleben und zu stärken im Stande wären. Darum glaubte er auch von dem früheren Verfahren bei den Bischofswahlen ablassen zu können und zu müssen.«

Wenn er gesagt hätte, der König sei gewillt gewesen, die Kirche von den unwürdigen Fesseln zu befreien, die ihr eine geistig beschränkte Bureaukratie angelegt, er habe nicht sowohl *servile* Creaturen, als vielmehr fromme und gewissenhafte Männer, die den religiösen Sinn im Volke zu beleben und zu stärken im Stande wären, zu Bischöfen gewünscht, auch habe er die Unvereinbarkeit des früher bei den Bischofswahlen von der Regierung beobachteten Verfahrens mit dem vertragsmässigen Rechte der Bulle und des Breve erkannt, darum habe er von diesem Verfahren ablassen zu müssen geglaubt, so würde er das Wahre getroffen haben.

Dass eine so gesunde und würdevolle Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche den Beifall des Herrn Friedberg nicht hat, bedarf keiner weiteren Ausführung, da bekannt ist, dass der-

selbe sich die Bekämpfung der hochherzigen und für die gesammte innere Entwickelung und Machtentfaltung des preussischen Staates so überaus segensreichen Kirchenpolitik Friedrich Wilhelm's IV. zur Hauptlebensaufgabe gestellt hat.

Die weisen Anordnungen, welche dieser edle König in Betreff der Bischofswahlen traf, erfreuen sich daher selbstverständlich nicht der Zustimmung unserer modernen Staatskirchen-Bureaukraten.

Was sollte aus dem Staate werden, wenn die Regierung fortan nicht mehr den Termin zur Bischofswahl anberaumen, nicht mehr den Capiteln die zu Bischöfen zu wählenden Candidaten designiren noch überhaupt die Freiheit der Kirche in Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sollte beschränken dürfen; wenn fortan die Capitel für befugt erachtet werden, bei eintretender Vacanz der Bischofsstühle dem Könige eine durch Majoritätsbeschluss festzustellende Liste aller derjenigen Geistlichen einzureichen, welche sie bei der Wahl für die bischöfliche Würde berücksichtigen zu können meinen und die Mitwirkung des Staates sich darauf beschränken soll, dass der Landesherr die personae minus gratae bezeichnet und unter den übrig Gebliebenen den Capitularen freie Wahl lässt.

Das preussische Ministerium hat kein Wort der Einrede gegen die Entschliessungen des Königs, Altenstein hat zuletzt die kirchliche Frage schmählich hintenangesetzt und sich bei jeder Gelegenheit als Partisane der römischen Curie gezeigt, Eichhorn aber ist gradezu das stumme, willenlose Werkzeug der katholisirenden (?) Pläne des Königs und die neugegründete katholische Abtheilung, gleichfalls eine Frucht der Brühl'schen Verhandlungen mit Rom, selbst componirt aus ultramontanen Mitgliedern, welche durch katholische, dem Hofe nahe stehende Personen den willigen oder unwilligen Ministern octroyirt werden, beherrschte ihn, wie seine Nachfolger völlig. Die Minister besitzen weder die Fach- noch die Personenkenntnisss, noch endlich die Energie, dem König entgegenzuarbeiten.

In dieser anmassenden Weise erlaubt sich Friedberg über Friedrich Wilhelm IV. und seine Regierung zu urtheilen, was freilich bei einem Manne, wie er, dem alle *christlichen* Grundbegriffe und alles Verständniss für die Aufgabe eines *christlichen* Staates fehlen, kaum zu verwundern ist.

In Ansehung des staatlichen Einflusses auf die Bischofswahlen sind allerdings die S. 238, 241. aufgeführten, aus Anlass der nach Sedlnitzki's Abdankung in Breslau nothwendig gewordenen Wahl eines neuen Fürstbischofs von Breslau erlassenen beiden Cab.-Ordres

vom 24. Februar und 22. April ej. a. von epochemachender Bedeutung.

Durch die Cab.-Ordre vom 24. Februar 1841 erhält der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Auftrag, das Breslauer Domcapitel, da solches, ungeachtet der schon seit mehreren Monaten dauernden Erledigung des bischöflichen Stuhles noch keine vorbereitenden Schritte für die Neuwahl gethan, aufzufordern, dass es ein Verzeichniss derjenigen Geistlichen einreiche, welche es bei der Wahl zur fürstbischöflichen Würde berücksichtigen zu können meine, damit der König in den Stand gesetzt werde, demselben diejenigen Individuen darunter zu bezeichnen, die er als Personae non gratae erkenne, denen er darum, falls die Wahl sie träfe, seine landesherrliche Bestätigung verweigern müsste und die daher in Gemässheit der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« von der Concurrenz zur Wahl gleich auszuschliessen sein würden.

Demnächst — nach Aeusserung des Königs über die Liste — sollte das Domcapitel aufgefordert werden, einen Wahltag vorzuschlagen, zu welchem der König in herkömmlicher Weise einen kgl. Commissarius senden werde, als wozu er den Oberpräsidenten von Merkel zu ernennen beabsichtigte, jedoch wünsche er, der König, den ihm von mehreren Seiten entgegengebrachten Gedanken, eine in der Provinz angesehene Person katholischer Confession mit diesem Geschäfte zu beauftragen, gleichfalls vom Oberpräsidenten erwogen zu sehen, indem er, falls der Oberpräsident von der Realisirung desselben einen günstigen Einfluss auf die Katholiken der Provinz erwarte, geneigt sei, einem solchen Manne, vielleicht dem Grafen Schaffgotsch, das Amt des königl. Wahlcommissarius zu übertragen.

Da das Breslauer Domcapitel demnächst eine durch relative Stimmenmehrheit componirte Wahlliste von 14 Personen eingereicht hatte, so gab der König in der Ordre vom 22. April 1841 hierüber seine Unzufriedenheit zu erkennen, indem er ganz richtig bemerkte, dass bei der engen Beziehung, in welcher die Aufstellung der Candidatenliste zur künftigen Bischofswahl stehe, die Nothwendigkeit einer absoluten Majorität für die überhaupt auf die Liste zu bringenden Candidaten dem Capitel hätte einleuchten müssen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten aber erhielt den Auftrag, dies dem Capitel mit der Weisung zu eröffnen, sich sofort wieder zu einer, den canonischen Vorschriften gemässen Aufstellung einer Candidatenliste zu versammeln und diese Liste in kürzester Frist einzureichen. Wenn der Minister nicht überwiegende Bedenken habe, so möge er dem Capitel insinuiren, dass, wenn es mit seinem

Candidaten über die Gränzen der Monarchie gehen wolle, er, der König, demselben *im Vertrauen* den Abt von Kloster Neuburg oder den des Wiener Schottenklosters im Voraus als personae gratae bezeichnen wolle.

Das Capitel stellte nun mit absoluter Majorität fünf Candidaten auf, von welchen keiner als persona minus grata bezeichnet und der Prälat Knauer am 27. August 1841 gewählt wurde. Dass für diesen der Wahlcommissarius, Oberpräsident v. Merkel seinen Einfluss in die Schanze geschlagen hat, ist leider richtig, seine diesfällige Thätigkeit hat indess schwerlich in den Intentionen des Königs gelegen. Es scheint vielmehr, dass die damaligen Regierungsorgane für ein den freisinnigen Absichten des Königs gemässes Verhalten in dergleichen kirchlichen Angelegenheiten noch nicht das entsprechende Verständniss hatten, sondern, ihren bureaukratischen Gewohnheiten entsprechend, das alte Bevormundungssystem fortsetzen zu müssen glaubten. Es darf daher auch durchaus nicht Wunder nehmen, dass selbst das Breslauer Domcapitel sich in die neue Praxis, wie F. bemerkt, nicht hatte finden können; dasselbe war eben zu sehr gewöhnt, den Willen des Oberpräsidenten v. Merkel in kirchlichen Dingen als entscheidend betrachten zu müssen, als dass es bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. bei einem so wichtigen Acte, wie die Bischofswahl war, auf eigenen Füssen zu stehen gewagt hätte. Es ist zudem aus dem Friedberg'schen Bericht durchaus nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise der Oberpräsident v. Merkel dem Capitel den Inhalt der Cab.-Ordre vom 14. Februar eröffnet hat.

Wir übergehen die im November 1841 vollzogene Wahl Dammers zum Bischof von Paderborn und die im Laufe des Jahres 1842 stattgehabte Trier'sche Wahl, aus welcher bekanntlich Arnoldi wiederum, und zwar diesmal unbeanstandet von der Regierung, hervorging. In beiden Fällen kam auf gleiche Weise das Listenverfahren unter Aufstellung der Candidatenliste durch absolute Stimmenmehrheit zur Anwendung, Streichungen fanden nicht statt, eine illegale Beeinflussung von Seiten der Regierung wurde nicht geübt und der apostolische Stuhl fand gegen die Wahlen nichts zu erinnern.

Wurde auch von den sieben Candidaten der Paderborner Wahl, von denen keiner gestrichen worden war, einer als besonders genehm von Seiten der Regierung erklärt, so konnte doch darin eine die Gültigkeit der Wahl in Frage stellende Einwirkung der weltlichen Gewalt nicht gefunden werden, weil die Wähler dadurch, dass sie nicht den als besonders genehm bezeichneten, sondern einen An-

deren wählten, den Beweis lieferten, dass sie sich nicht hatten beeinflussen lassen.

Die nach dem am 26. Dec. 1842 erfolgten Tode Dunin's stattgefundene Posener Erzbischofswahl gab, da sie zu einem Conflict zwischen den beiden Capiteln und der Regierung in Betreff des Modus der Informations-Einziehung über die Genehmheit der Person des zu Erwählenden geführt hatte, den Anlass zu dem bekannten Breve Gregors XVI. vom 10. April 1844, welches, wie sich denken lässt, die Galle des Herrn F. in nicht geringem Grade erregt.

Die zur Wahl vereinigten Capitel von Gnesen und Posen, von der Regierung *aufgefordert*, eine Candidatenliste einzureichen, protestirten gegen dieses Ansinnen, indem sie die Behufs Aufstellung der Candidatenliste nöthige *Vorwahl* als eine *Neuerung* bezeichneten, zu der sie sede vacante in keiner Weise berechtigt seien.

Hiergegen machte zwar die Regierung geltend, dass es sich um keine Neuerung und auch nicht um Rechte des erledigten erzbischöflichen Stuhles, sondern nur um solche des Capitels handle; dennoch beharrte das Gnesener Capitel bei seiner Ansicht, während das Posener nur e gremio capituli wählen zu wollen erklärte; beide aber erboten sich, falls die Regierung auf ihrem Willen bestehe, die Entscheidung des Papstes einzuholen. Die Regierung forderte zunächst die Capitel auf, eine andere Art anzugeben, wie sie sich über die Genehmheit der Person des zu Wählenden vor der Wahl Gewissheit verschaffen wollten, da aber dieser Schritt erfolglos blieb, so gab sie zur Communication mit dem hl. Stuhle die Genehmigung [1]).

Die Capitel wendeten sich nun in der That an den hl. Stuhl mit der Bitte um Entscheidung, wie zu verfahren sei. Aus ihrer diesfälligen Vorstellung theilt Friedberg nur mit, dass sie die Aufstellung einer Candidatenliste als praeelectio und die früheren Wahlen als in der Art vollzogen bezeichnet hätten, dass die Regierung sich immer erst nach vollendeter Wahl mit ihrer Einwilligung bethätigt habe.

In wie weit diese Mittheilung auf Genauigkeit Anspruch hat, lassen wir dahingestellt sein, da dieser Punkt nicht von Erheblichkeit ist.

Wenn nun in dem hierauf ergangenen Breve vom 10. April 1844 der Papst zunächst die beiden Capitel belobt, dass sie auf die Forderung der Regierung, eine Candidatenliste aufzustellen, nicht eingegangen seien, weil nichts der Art festgesetzt oder nachgesehen

1) Dieselbe war nach dem Staatskirchenrecht des Allg. Landrechts damals noch nöthig.

sei weder in den allgemeinen Canones, noch in der Circumscriptionsbulle, noch in dem Breve vom 16. Juli 1821, so könnte das allerdings auf den ersten Blick auffällig erscheinen, da ja die Einführung des irischen Wahlmodus in den der Circumscriptionsbulle vorangegangenen Verhandlungen so sehr in den Intentionen des hl. Stuhles lag und das Breve »Quod de fidelium,« wie wir gesehen haben, das Listenverfahren als Informationsmodus zwar nicht vorschrieb, aber auch nicht ausschloss. Allein was der Papst sagen will, ist nicht, dass sich das Gnesen-Posener Wahlcapitel zur Information über die Willensmeinung des Königs überhaupt des Mittels einer Candidatenliste nicht bedienen dürfe, sondern nur, dass die Regierung kein Recht habe, ihm diesen Informationsmodus vorzuschreiben, dass es vielmehr lediglich Sache (Cura) des Capitels sei, auf welche Weise es sich über die Genehmheit der Person des zu Wählenden vor der feierlichen Wahl Gewissheit verschaffen wolle.

Dass dies richtig ist, ergibt sich sofort aus den folgenden Sätzen des Breve. „Wenn, heisst es daselbst, das preussische Gouvernement mit Pius VII. über den irischen Wahlmodus sich in verbindlicher Form verständigt hätte, so würde es in der That demselben in den einzelnen Fällen zustehen, zu erklären, ob Se. Majestät den einen oder anderen ihm minder Genehmen unter den auf der Liste Verzeichneten fände und Pius VII. würde dann nicht nöthig gehabt haben, in seinem Breve vom 16. Juli 1821 die Ermittelung dieses Umstandes nicht minder wie die der canonischen Eigenschaften mit den Worten »De quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet, curabitis« *der Sorge der Capitel* zu überlassen.

„Juxta haec igitur," wird fortgefahren, „in Borussiae Regno ad Capituli cujusque partes spectat, suum eligere Archiepiscopum vel Episcopum, *non quidem ex illorum numero*, *quos Regium Gubernium nominatim eligendos permiserit*, *sed ex viris ecclesiasticis*, *quos capitula ipsa tum virtutibus reliquis*, *tum prudentiae etiam laude praestantes inveniant et Regi Serenissimo minus gratos non esse censeant*, *sive ex* (nicht *ea*, wie F. schreibt) *ipsa scilicet personarum indote et conditione*, *sive ex praecedentibus Gubernii factis*, *sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis*."

Es wird hier also die Wahl einer persona Regi non minus grata lediglich als Sache der *Sorge und Verantwortlichkeit* des Capitels bezeichnet, während beim irischen Wahlmodus das Capitel seinen Pflichten schon genügt, wenn es sein Augenmerk nur auf das

Vorhandensein der canonischen Eigenschaften der auf die Liste zu setzenden Candidaten richtet.

In Bezug auf die Art und Weise, wie das Capitel dieser seiner Pflicht entsprechen will, ist im Breve Gregor's XVI. durchaus nichts Abweichendes von dem gesagt, was das an das Trier'sche Capitel unter dem 15. März 1837 erlassene Breve schon erklärt hatte. Herr Friedberg betont zwar, und macht daraus dem apostolischen Stuhle einen Vorwurf, dass die in dem letzteren noch als Informationsmodus zugelassene Erkundigung bei dem königlichen Ministerium in dem neuesten Breve »*vorsichtig*« weggelassen sei, allein dieser Vorwurf ist völlig unbegründet. Die Fassung des Breve vom 10. April 1844 bewegt sich allerdings nicht verbotenus in denselben Ausdrücken, wie diejenige des Breve vom 15. März 1837, sie ist aber *allgemeiner* gehalten und schliesst in den Worten „sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis" selbstverständlich auch den Modus der directen Anfrage beim Könige oder bei seinem Ministerium in sich. Wer sich practisch mit der Auslegung von Gesetzen und Verträgen zu beschäftigen hat, wird einer solchen generellen Ausdrucksform unbedingt den Vorzug geben vor einer casuistischen, das Arbitrium mehr limitirenden Fassung. Aber Herr F. liebt es nun einmal, an der Ausdrucksweise des apostolischen Stuhles herumzunörgeln und hinter jedem Worte desselben wo möglich eine Gefahr für die Staatsinteressen zu widdern. So ist ihm auch das „censeant" in dem Satze „sed ex viris Ecclesiasticis quos capitula ipsa tum virtutibus reliquis, tum prudentiae etiam laude praestantes inveniant et Regi Serenissimo minus gratos non esse censeant" — ein besonderer Stein des Anstosses.

„Für das „„ut Vobis constet curabitis"" des Breve („Quod de fidelium"), sagt er, „war hier also schmucklos ein „censeant" gesetzt, für die objective Vergewisserung, welche jenes den Capiteln zur Pflicht gemacht hatte in Bezug auf die Quantität des nicht ingratus esse Regi ihres Candidaten, eine subjective Ueberzeugung."

Als ob die mit dem Worte „censeant" ausgedrückte *eigene Ueberzeugung und Verantwortlichkeit* der Capitel für das Vorhandensein der Eigenschaft einer persona grata die Anwendung von Informationsmitteln ausschlösse, die F. mit dem unseres Erachtens wenig zutreffenden Ausdrucke „objective Vergewisserung" bezeichnen will.

Wir müssen hiernach die hier stattgefundene Interpretation des Breve „Quod de fidelium" gerade ebenso für begründet erachten, wie die unter dem 15. März 1837 dem Trier'schen Capitel gegebene,

die selbst den Beifall des Herrn Bunsen gefunden hatte; die Behauptung Friedberg's aber, dass in Rom das als eine unbedachte Concession Consalvi's dort betrachtete Breve „Quod de fidelium“ jetzt habe unschädlich gemacht werden sollen, erscheint abermals als eine jener Verdächtigungen, welche wir bei ihm so oft an Stelle von Gründen finden.

Der Papst verkannte übrigens in keiner Weise, dass die Erforderung einer Candidatenliste Seitens der Regierung auf wohlgemeinten Absichten beruhte, er bezeichnete es daher als zweckmässig, dass das Wahlcapitel für diesen Wahlfall dem Wunsche derselben entspreche. Demzufolge überreichte das Gnesen-Posener Capitel der Regierung eine Liste von sechs Candidaten, wovon zwei gestrichen wurden. Aus den übrig Gebliebenen wurde v. Przyluski zum Erzbischof gewählt.

Wenn Friedberg weiter behauptet, die Regierung habe das päpstliche Breve vom 10. April 1844 nicht ohne Beanstandung hingehen lassen können, der Minister Eichhorn habe daher den Capiteln nach vollzogener Wahl erklärt, dass sie in Zukunft jedesmal *vor* der Wahl entweder durch Vorlegung einer Wahlliste oder im Wege der unmittelbaren Verständigung mit der Staatsregierung sich über die Genehmheit ihres Candidaten zu informiren hätten, so können wir in dieser Erklärung Eichhorn's weder formell noch materiell eine Beanstandung des Breve erkennen. Formell hätte doch eine Reanstandung nach Rom und nicht nach Posen adressirt werden müssen, wenn sie als solche erkennbar sein sollte. Es ist aber auch der materielle Inhalt der Eichhorn'schen Erklärung der Art, dass man viel eher sagen kann, der Minister habe den Standpunkt des Breve vom 10. April 1844 acceptirt, als behaupten, er habe ihn beanstandet; denn er erkennt ja an, dass es Sache des Capitels sei, sich in irgend einer ihm beliebigen Weise mit der Regierung *vor* der Wahl darüber zu verständigen, dass der zu Wählende Persona non minus grata sei und ganz dasselbe besagt auch das Breve.

Wenn die Capitel von Gnesen und Posen dennoch unter Berufung auf das Breve vom 10. April 1844 gegen diese Insinuation remonstrirten und auf die Erwiederung der Regierung, dass die einseitige päpstliche Entscheidung an den verfassungsmässigen preussischen, durch Vertrag mit der Curie erzielten Rechte nichts ändern könne, schliesslich — am 9. September 1845 — erklärten, dass sie eine zukünftige Erzbischofswahl nur in einem Acte *ohne* Vorwahl abhalten könnten und *dürften*, so liegt auf der Hand, dass sie in Betreff des wahren Sinnes des Breve vom 10. April 1844 im Irrthum waren. Denn dieses hatte ihnen keineswegs die Vornahme

der Erzbischofswahl in einem einzigen Acte ohne Vorwahl vorgeschrieben, sondern es hatte nur bestimmt, dass die Regierung nicht berechtigt sei, sie, die Capitel, auf das Listenverfahren als einzigen Informationsmodus zu beschränken, resp. ihnen überhaupt einen Informationsmodus vorzuschreiben, die Sorge dafür, dass der zu Wählende Persona non minus grata sei, vielmehr lediglich dem Capitel obliege, dem auch die Art und Weise, wie es sich hierüber informiren wolle, freigestellt bleiben müsse.

Wenn nun die Regierung den Capiteln (cf. S. 246.) schliesslich erwiederte, dass es ihr vollkommen gleichgültig sei, ob eine Vorwahl (Aufstellung der Candidaten im Wege der Abstimmung) stattfinde oder nicht, wenn nur der Candidat als Persona grata befunden werde, so dürfte die Frage erlaubt sein, in wie fern sich denn ihr Standpunkt noch von dem des Papstes in dem Breve vom 10. April 1844 unterschied? Dass die Capitel nicht auf das Gerathewohl hin zur Wahl schreiten, sondern von der Genehmheit der zu wählenden Person vor der Wahl überzeugt sein mussten, darüber war ja kein Zweifel; da es aber der Wege mehrere gibt, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen, so durfte ihnen selbstverständlich der Papst keinen derselben durch eine einseitige Regierungsverfügung verschränken lassen und die Regierung hat grade durch ihre nachträglichen Erlasse an die Capitel gezeigt, dass sie diese Ansicht des Papstes als eine berechtigte anerkannte. Nur der Auffassung ist sie entgegengetreten, als ob die Capitel gar nicht nöthig hätten, *vor* der Wahl sich über die Genehmheit der Person zu informiren. Ob und in wiefern die Erklärungen der Capitel zu einer Rectification in diesem Sinne Veranlassung gegeben hatten, lässt sich, da Herr Friedberg sie nicht inhaltlich mittheilt, nicht beurtheilen. Es scheinen Missverständnisse von beiden Seiten untergelaufen zu sein.

Dass übrigens beide Metropolitancapitel die Aufstellung und Einrichtung einer Candidatenliste und somit auch den hierzu erforderlichen Act der Vorwahl nachmals nicht weiter für unzulässig erachtet haben, beweisst die Thatsache, dass sie nach Przyluski's Tode in der That eine Liste, worauf sechs Candidaten verzeichnet waren, der Regierung eingereicht haben, auf welche jedoch leider die Regierung es unterlassen hat, ihrerseits, wie sie verpflichtet gewesen wäre, eine Erklärung abzugeben.

Die nächsten Wahlen unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. können hier bis auf diejenige Martins zum Bischof von Paderborn und die des gegenwärtigen Bischofs von Culm, von der

Marwitz, übergangen werden, weil sie zu Bemerkungen in wesentlichen Punkten keinen Anlass bieten.

Die Regierung hatte davon Abstand genommen, einen bestimmten Informationsmodus vorzuschreiben und die Capitel wählten fast regelmässig aus freien Stücken den Weg, sich durch Vorlegung einer Liste über die Genehmheit der Candidaten zu vergewissern.

Die nach dem — am 5. November 1855 erfolgten — Tode des Bischofs Drepper stattgefundene Wahl Martins zum Bischof von Paderborn ist insofern bemerkenswerth, als von den, auf der eingereichten, aber von einigen Mitgliedern, die eine stärkere Betheiligung des Diöcesanclerus gewünscht hatten, nicht unterschriebenen Liste stehenden fünf Candidaten drei gestrichen, dagegen von dem Könige in Rücksicht auf die ihm von mehreren Mitgliedern des Capitels vorgetragenen Wünsche noch drei andere Namen als genehm bezeichnet worden waren.

Ebenso hatte der König bei der erwähnten Culmer Wahl von vier Candidaten, die auf der eingereichten Liste standen, zwei gestrichen und dafür dem Capitel aus freien Stücken einen anderen als genehm bezeichnet.

Wir an unserem Theil haben schon früher die Ansicht vertreten, dass wenn ein Capitel sich des Listenverfahrens als Informationsmodus bedient, die von ihm aufzustellende Liste alle Candidaten enthalten muss, welche das Capitel für geeignet und würdig erachtet, die erledigte Kirche heilig und weise zu regieren, dass aber dann die Regierung, wenn sie nicht Gefahr laufen will, die Wahl unmöglich zu machen, mindestens drei Namen auf der Liste übrig lassen muss. Ein *Recht* des Landesherrn, dem Capitel seinerseits Personen als genehm zu bezeichnen mit dem Anspruche, einer über Gebühr gestrichenen Liste als Ergänzung zu dienen, besteht nicht; auch kann ein Capitel, ohne sich dem Vorwurfe, entweder bei Aufstellung der Liste nicht mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit und Umsicht verfahren zu sein, oder eine für die kirchlichen Interessen bedenkliche Connivenz gegen die Wünsche der weltlichen Macht auszuüben, auszusetzen, auf eine Berücksichtigung von Candidaten sich nicht einlassen, die ihm vom Gouvernement bei gleichzeitiger Streichung — vom Capitel als *geeignet* befundener Candidaten — aus eigener Initiative empfohlen werden. Das Listenverfahren hat einmal seine festen Formen und seine gewiesenen Gränzen, damit innerhalb derselben neben einer massvollen Exclusive des Landesherrn das Capitel die zum Wesen einer canonischen Wahl gehörige Freiheit finde.

Aus der Regierungszeit Wilhelm I. hat Friedberg (S. 250 ff.) nur über zwei Wahlen, die Trier'sche de 1864 und die Kölner vom Jahre 1865 in eingehender Weise berichtet.

Von der Wahl des Grafen Ledochowski zum Erzbischof von Posen bemerkt er nur, dass er von Rom aus (der Regierung) sehr empfohlen worden sei, der königliche Gesandte in Brüssel, Herr v. Savigny, Mitglied der Centrumspartei, nur Rühmendes über ihn berichtet und das Capitel ihn auf *Befehl* des Papstes gewählt habe. Es ist nun aber unwahr, dass der Papst dem Capitel die Wahl Ledochowski's *befohlen* habe; es hat sich dabei vielmehr nur um einen wohlmeinenden Rath gehandelt, welchen der Papst den beiden Metropolitancapiteln mit Rücksicht auf die besondere Lage der Verhältnisse durch Msgr. Franchi, der dieserhalb nach Dresden gekommen war, ertheilt hat. — Was Herrn von Savigny anlangt, so war nicht er, sondern v. Balan zur Zeit, als die gedachte Posener Wahlangelegenheit schwebte — 1865/66 Gesandter in Brüssel und die Centrumspartei hat sich bekanntlich erst im Jahre 1870/71 gebildet. Es war also hauptsächlich Herr v. Balan bei den Verhandlungen wegen Beförderung des damaligen Nuntius in Brüssel, Grafen Ledochowski, auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen betheiligt. Herr v. Savigny war damals längst Gesandter am Frankfurter Bundestage. Wahr ist nur, dass derselbe 1863 und 64 Gesandter in Brüssel war, dass er in dieser Stellung Gelegenheit gehabt hat, den Grafen Ledochowski kennen zu lernen und dass er in der Angelegenheit wegen Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Gnesen-Posen auf Befragen der Regierung über ihn mitgetheilt hat, was er als Ehrenmann und treuer Beamter seines Königs nach Pflicht und Gewissen über ihn berichten konnte. Ist das nur Rühmendes gewesen, so finden wir, wenn wir auf die achtjährige segensreiche Amtsthätigkeit dieses Erzbischofs zurückblicken und sehen, mit welchem Ernste und mit welcher Gewissenhaftigkeit er seine Pflichten gegen den Staat, ebenso wie seine Pflichten gegen Gott und die Kirche *stets erfüllt* hat, dass Herr v. Savigny sich in seinem Urtheile durchaus nicht getäuscht hat.

Die nach Arnoldi's — am 7. Januar 1864 — erfolgten Tode stattgefundene Trier'sche Wahl erwähnt Friedberg nur, weil sich dabei zum ersten Mal eine Thätigkeit des Münchener Nuntius bemerklich gemacht habe.

Aus der am 18. Februar gehaltenen Vorwahl gingen fünf Candidaten hervor, von denen die Regierung zwei strich. Die am 1. Juni stattgehabte förmliche Bischofswahl fiel bekanntlich auf den

Abt Haneberg in München, der jedoch ablehnte. Wenn nun Friedberg (S. 251) behauptet, *dass nach dieser Ablehnung der Nuntius an das Capitel die Aufforderung gerichtet habe,* nicht mehr zu wählen, sondern dem Papste eine Person zur Ernennung vorzuschlagen, wenn er, gestützt hierauf von einer, auf Verkürzung der vertragsmässigen Rechte der Regierung gerichteten Thätigkeit des Nuntius spricht, so macht er auch hier sich einer argen Entstellung schuldig.

Der Nuntius hat sich überhaupt nicht aus freien Stücken mit dieser Wahlangelegenheit befasst, sondern er hát nur dem Capitel geantwortet, welches, nachdem Haneberg die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, durch seine Vermittelung ein Schreiben an den Papst gerichtet hatte mit der Bitte, den Erwählten zur Annahme der Wahl zu vermögen.

Dieses Antwortschreiben, datirt vom 22. Juli 1864[1]), setzt nun zunächst die Gründe auseinander, warum der hl. Vater auf die

---

1) Es lautet wörtlich:

Redditae nuper Bmo. Patri fuerunt Litterae quibus Dominationes Vestrae Sanctitatem Suam rogabant, ut Rmum. P. Abbatem Bonifacium Haneberg O. S. B. in Episcopum Trevirensem electum, munus autem Episcopale assumere recusantem, auctoritate Sua ad id suscipiendum movere dignaretur. Licet gratissimum foret Summo Pontifici votis DD. VV. morem gerere, graves tamen impediunt rationes, quominus in casu, de quo agitur, id eveniat. Ignotum equidem esse non potest etiam DD. VV., paucis abhinc annis Bmum. Patrem Sibi in animo propasuisse, P. Haneberg Romam vocare, ut ibidem eam qua pollet praesertim in linguis rebusque Orientalibus doctrinam in bonum Ecclesiae universae impenderet. Cui tamen consilio ne susciperetur plurima obfuerunt obstacula, maxime autem postulationes et vota Serenissimi Bavariae Regis, illum religiosum virum pro fidelium aedificatione ac Studiorum Universitatis profectu Monachii retinere cupientis.

Quapropter cum eaedem modo adsint rationes, eademque prolata fuerint vota, haud oportunum censuit Sanctitas Sua, ipsum P. Haneberg a jam coepto proposito removere.

Quibus omnibus Summi Pontificis jussu ac nomine DD. VV. patefactis, sequitur, novam nunc necessariam esse electionem: qua tamen super re Bmus. Pater id ipsum ac DD. VV. vitare vehementer exoptat, longiorem nempe illius Episcopalis Sedis viduitatem. Hoc autem procul dubio accideret, si consuetae electionis modo retento, ceterae quae in usu sunt conditiones ad amussim servandae essent. Si vero Capitulum Cathedrale, praesentibus rerum adjunctis ac majori Ecclesiae bono prae oculis habitis, pro hac tantum vice juri suo renuntiare vellet, ita ut unum omnimodo idoneum ac probatum ecclesiasticum virum per litteras Bmo. Patri praesentaret in Episcopum Trevirensem canonice instituendum, res tam gravis exitum profecto tutiorem ac promptiorem haberet.

Erit itaque DD. VV., negotium hoc rite perpendere, ac si, uti sperandum mihi est, omnes in eo consilio conveniant, quod, Bmi. Patris mente perspecta, modo proposui, non solum praeclarum erga S. Sedem devotionis argu-

gedachte Bitte des Capitels nicht eingehen könne und enthält dann nicht sowohl eine Aufforderung an das letztere, nicht mehr zu wählen, als vielmehr einen Rath, wie die verwaiste Diöcese schneller und sicherer als durch Beobachtung aller, bei einer förmlichen Wahl gebräuchlichen Umstände wieder einen Oberhirten erlangen könne. Dass es sich nur um einen Rath handelte, nicht um eine Aufforderung geht nicht nur aus dem Wortlaute des Schreibens, sondern auch daraus hervor, dass der Nuntius, als die Mehrheit des Capitels von Neuem zu wählen beschloss, hiergegen durchaus nichts zu erinnern fand, vielmehr erwiederte, dass es dem hl. Vater durchaus fern gelegen habe, das Capitel durch Entziehung des Wahlrechts zu bestrafen. »Sanctissimus Dominus noster *sane* Capitulum punire noluit.«

Das Räthsel, wie der Nuntius dazu kam, dem Capitel einen solchen Rath zu ertheilen, ist für den, welcher mit den Verhältnissen und im Trier'schen Capitel damals herrschenden Stimmungen einigermassen bekannt ist, nicht schwer zu lösen. Eine Minorität des Capitels *wünschte* die Devolution der Wahl an den Papst in der Hoffnung, den Candidaten, auf welchen sie ihr Augenmerk gerichtet hatte, mit welchem sie aber bei der Majorität auf unbesiegbaren Widerstand stiess, durch päpstliche Ernennung auf den bischöflichen Stuhl erhoben zu sehen. Setzen wir nun den Fall, und wir haben Grund es zu thun, es sei von dieser Seite dem Nuntius schon vor dem Wahltermine die Mittheilung gemacht worden, dass, wenn von den drei in Berlin unbeanstandet gebliebenen Candidaten Arnoldi, Krementz und Haneberg der Letztgenannte gewählt werde und dann ablehne, die weitere Wahl sich zu einer sehr intricaten Angelegenheit gestalten könne, deren Ende von Niemand abzusehen sei, so wird man zugeben müssen, dass eine solche, von hervorragender Seite aus dem Capitel gemachte Andeutung geeignet sein konnte, in dem Nuntius die Befürchtung zu erregen, die Wiederbesetzung des Trier'schen Bischofsstuhls werde durch ein neues Wahlverfahren ausserordentlich in die Länge gezogen und dadurch das Interesse der Diöcese möglicher Weise schwer geschädigt werden. In dieser Meinung

---

mentum iterato probarent, sed etiam luculentissimo exemplo ostenderent, nihil ipsis grave esse, quo major istius Dioeceseos utilitas haberi possit. Libenter accipiam quae DD. VV. hac super re mihi respondebunt. Sinceris interim studiosi animi sensibus germaneo Dominatium Vestrarum.

Monachii die 22. Juli 1864

addictissimas Servus
Mg. Archiep. Neocaesarensis N. A.

musste der Nuntius noch mehr bestärkt werden, als *nach erfolgter Ablehnung Haneberg's* das Capitel in seinem durch die Hände des Nuntius gegangenen, obenerwähnten Bittgesuche an den Papst von Neuem die Schwierigkeiten, welche Haneberg's Ablehnung ihm und der Diöcese bereiten würde, in lebhaften Farben schilderte.

So lag es denn nahe, dass der Nuntius, da er das Capitel in Betreff Haneberg's abschläglich zu bescheiden hatte, mit Zustimmung des hl. Vaters einen guten Rath einfliessen liess, wie der geschilderten Schwierigkeiten am zweckmässigsten vorzubeugen sei und die verwaiste Diöcese am schnellsten wieder zu einem Bischof kommen könne. Das ist der wahre, sehr natürliche Verlauf der Sache.

Das Capitel schritt denn auch im September zu einer neuen Vorwahl, schlug abermals fünf Candidaten vor und wählte aus den drei genehmigten den Feldpropst Pelldram.

Man muss die historische Gewissenhaftigkeit Friedberg's besitzen, um aus diesem Verfahren des Münchener Nuntius ein Attentat Roms auf die vertragsmässigen Rechte der preussischen Regierung abstrahiren zu können.

Von hervorragendem Interesse ist die Kölner Erzbischofswahl vom Jahre 1864/65. Das Verhalten der Regierung bei derselben ist an Missgriffen so reich, dass die vollständige Niederlage, welche sie in dieser ganzen Angelegenheit schliesslich davon getragen hat, nur als eine selbstverschuldete bezeichnet werden kann.

Der Friedberg'sche Bericht über die Vorgänge bei dieser Wahl ist nur ein sehr einseitiger, lückenhafter und für den mit der Sache unbekannten Leser kaum verständlicher Abriss des Geschehenen. Glücklicher Weise befindet sich aber unter den im 2. Bande abgedruckten Actenstücken (S. 167) die Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den preussischen Gesandten von Arnim vom 5. August 1865, welche eine so lichtvolle, würdig gehaltene Auseinandersetzung über den Verlauf dieser Angelegenheit bis zu diesem Zeitpunkte und über die Ursachen der so lange verzögerten Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles enthält, dass die tendenziöse Darstellung Friedberg's dagegen schwerlich aufkommen kann.

Obgleich uns, da die Sedisvacanz schon am 8. September 1864 — mit dem Tode des Erzbischofes, Cardinals von Geissel — eingetreten war, diese Note gewissermassen in medias res hineinversetzt, so halten wir es doch für zweckmässig, mit der Analyse ihres Inhaltes zu beginnen, weil wir daraus die Stellung des heiligen Stuhles zu dieser Wahlangelegenheit am sichersten erkennen können.

Der Cardinal-Staatssecretär erörtert darin zunächst die Ur-

sachen der so lange dauernden Verzögerung der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles. Als solche führt er an:

1) eine im Schosse des Wahlcapitels selbst entstandene beklagenswerthe Spaltung,

2) die von der Regierung in dieser Wahlangelegenheit beobachtete Haltung, von welcher er behauptet, dass sie auf die Minderheit des Capitels einen, das Zustandekommen einer Wahl hindernden Einfluss geübt habe.

In Bezug auf den ersten Grund bemerkt der Cardinal:

»Während die Majorität der Domcapitulare eine Candidatenliste aufzustellen übereinkam und sie auch wirklich mit Stimmenmehrheit aufstellte [1]), um dieselbe seiner Majestät zu präsentiren und, den päpstlichen Anordnungen gemäss, die Allerhöchste Ansicht darüber zu erkunden, und um dann zur feierlichen Wahl eines dieser Candidaten zum Erzbischof nach den canonischen Formen zu schreiten, widersetzte sich die Minorität des Capitels hartnäckig der Aufstellung der vorgeschlagenen Liste.«

Aus diesem Grunde, fährt er fort, sei von dem ganzen Capitel die Frage dem apostolischen Stuhle zur obersten Beurtheilung und Entscheidung unterbreitet und derselbe zugleich um Verlängerung der Frist für die Wahl ersucht worden, die im December verflossenen Jahres (1864) abgelaufen gewesen wäre.

Der hl. Stuhl habe bei Prüfung der Sache in dem Verfahren der Mehrheit des Capitels nichts Ungesetzliches und Anticanonisches *weder in Hinsicht auf die Aufstellung der Liste, noch in Hinsicht auf die darin bezeichneten Personen finden können.*

Was die Aufstellung der Liste betreffe, so sei zwar in der Vereinbarung der preussischen Regierung mit dem Papst Pius VII. dieses Verfahren den Wahlcapiteln nicht vorgeschrieben, sondern es sei ihnen nur auferlegt, sich zu vergewissern, dass die Candidaten mit den von den hl. Canones erheischten Eigenschaften auch *die*, dem Könige nicht ungenehm zu sein, vereinigten. *Auch könne*, wie hieraus nothwendig folge, *die kgl. preussische Regierung von den Wahlcapiteln niemals eine solche Liste verlangen, als ob es von dem hl. Stuhle so vorgeschrieben wäre*, wie dies in einigen Fällen geschehen sei, *aber ebenso wahr sei die Aufstellung der Liste eines*

---

1) Es geschah dies, wie wir weiter unten näher darlegen werden, am 26. October 1864. Die Liste enthielt die Namen Ketteler, Baudri, Dieringer, Martin und Melchers.

der geeigneten Mittel, die Allerhöchste Denkweise über die darin verzeichneten Candidaten kennen zu lernen und als solches vom Papst Leo XII. anderen Kirchen Deutschlands vorgeschrieben und von den betreffenden Regierungen genehmigt, sogar in dem Königreich Preussen mehrmals ausdrücklich vom hl. Stuhle den Wahlcapiteln gestattet, noch öfter von diesen angewendet und stillschweigend vom hl. Stuhle durch widerspruchslose Confirmation ihrer Wahlen bestätigt, selbst mit Einwilligung der kgl. Regierung.

Auch sei die Entwerfung der Liste an sich selbst betrachtet, *nicht den hl. Canones und dem Rechte der Wähler entgegen*, wie es einige der dissentirenden Domcapitulare von Köln behauptet hätten.

Die ursprünglichen Canones beschäftigten sich allerdings nicht mit einer, dem Souverain einzureichenden Candidatenliste, sie sprächen jedoch von der Wahl und von den ihr vorausgehenden Acten *wie von einer dem Capitel, als moralische Person betrachtet, zustehenden Sache. Und indem sie den einzelnen Wählern das Recht einräumten, mit ihrer Stimme zur Wahl mitzuwirken, erkännten sie in der Wahl den eigenen Act des Capitels, so dass Derjenige als von dem Capitel gewählt angesehen werde, auf den sich entweder alle oder die Mehrheit der Domcapitulare, ohne Rücksicht auf den Dissens einiger, mit ihrer Stimme gewendet hätten. Wie nun diese Bestimmung der Canones mit Recht auf alle Angelegenheiten, welche capitularisch verhandelt werden, Anwendung finde, so müsse sie mit um so stärkerem Grunde für einen Act Geltung haben, welcher der Wahl vorausgehe, und der, so zu sagen, den Character einer vorläufigen Wahl habe, wie es eben grade die Aufstellung der Liste sei.*

Die Aufstellung der Liste durch Stimmenmehrheit biete daher nichts Anticanonisches dar.

Was sodann aber die in der Liste enthaltenen Candidaten betreffe, wie könne man da bezweifeln, dass Personen, in denen nicht nur das Urtheil der Majorität des Capitels, *sondern auch die einmüthige Meinung der Prälaten und Gläubigen auch ausserhalb Deutschlands und des apostolischen Stuhles selbst die von den hl. Canones erforderten Eigenschaften erkannt habe, die der Klugheit und des pflichtschuldigen Gehorsams gegen die weltliche Macht nicht ausgeschlossen*, nicht dazu geeignet sein sollten, die Erzdiöcese Köln zu regieren, um so mehr als diese einstimmige Meinung durch die Thatsache selbst bekräftigt werde, dass der grössere Theil jener Personen entweder als residirende Bischöfe oder in anderer Qualität der Regierung der Diöcesen so würdig vorständen.

Der hl. Vater habe daher, fest entschlossen, das Recht der Mehrheit des Capitels anzuerkennen, und doch auch von dem Wunsche durchdrungen, die Dissentirenden zur Eintracht und zur Einstimmigkeit zu vereinigen, durch Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 10. December 1864 dem Capitel den Wunsch kundgegeben, dass alle Mitglieder desselben sich über die von der Majorität aufgestellte Liste einigen möchten, so dass nach Rücksendung derselben von Seiten der Regierung sofort zur Wahl einer der auf der Liste stehenden Personen geschritten werden könne. Zu diesem Zwecke habe der hl. Vater dem Capitel noch eine Verlängerung der Wahlfrist bewilligt.

Die königliche Regierung, die bis dahin die Entscheidung des hl. Vaters abwarten zu müssen erklärt, *und welche von diesem Schreiben noch eher Kenntniss erhalten habe, als dasselbe dem Capitel bei dem weiteren Vorgehen in der Wahlangelegenheit habe zur Norm dienen können*, habe sich nunmehr sogleich beeilt, durch Vermittelung ihres Commissars *alle* von der Majorität vorgeschlagenen, auch vom hl. Stuhl günstig aufgenommenen Candidaten auszuschliessen, was dem hl. Stuhl gerechten Grund zur Beschwerde gegeben habe. Nichts destoweniger habe er es nicht verweigert, auf die directen Communicationen einzugehen, zu denen die kgl. Regierung ihn eingeladen habe, wohlverstanden jedoch, dass die Vereinbarungen und Beschlüsse, welche daraus hervorgehen würden, weder der Freiheit der Wahl, noch dem Rechte der Majorität des Capitels Eintrag thun dürften.

In diesem Geiste habe der Cardinal-Staatssecretär in einem, Namens des Papstes am 8. April 1865 an den Kölner Capitelsvicar gerichteten Schreiben alle Domcapitulare zur Aufstellung einer neuen Liste aufgefordert. In Folge einer damals von dem königl. Commissarius erhaltenen Mittheilung habe jedoch das Capitel Grund gehabt, darüber im Zweifel zu sein, ob ihm durch besagtes Schreiben vom 8. April vom Papste verboten sein sollte, in die neue Liste irgend einen von den Candidaten der früheren Liste aufzunehmen. Da nun ein solches Verbot nicht nur der Entscheidung des Papstes, *das Recht der Mehrheit des Capitels zu achten* entgegen, sondern auch laut mündlicher und schriftlicher Mittheilungen des Gesandten an den Cardinal-Staatssecretär der Absicht der preussischen Regierung fremd gewesen sei, so habe der hl. Vater ihm, dem Cardinal, befohlen, dem Capitel zu erklären, (wie er denn in der That mittelst Schreibens vom 13. Mai 1865 ihm auch erklärt habe), dass es eine neue Liste aufstellen und in dieselbe mit Stimmenmehrheit

Personen sowohl aus der ersten Liste, wie andern, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften hätten, aufnehmen könne.

Dieses Schreiben sei dazu angethan gewesen, in dem Capitel jede Spaltung zu beseitigen; dessenungeachtet seien in den, im verflossenen Monat dann gehaltenen Sitzungen des Capitels die Schwierigkeiten, Widersprüche und Proteste der dissentirenden Domherrn so gross geworden, dass die Mehrheit des Capitels, obgleich sie gesetzlich ohne Weiteres hätte vorschreiten können, es vorgezogen habe, sich von Neuem mit der Anfrage an den hl. Stuhl zu wenden, *ob sie trotz des Protestes der Minderheit der Domcapitulare und ihrer Erklärung, sich mit ihren Stimmen nicht zu betheiligen, mit Stimmenmehrheit zur Aufstellung der Liste schreiten könne.*

Es habe der Weisheit und Einsicht der Regierung nicht entgehen können, dass die Lösung dieser Frage implicite in dem citirten Schreiben vom 13. Mai enthalten, und dass die bejahende Antwort nur eine nothwendige und logische Folge jenes obenangedeuteten, allbekannten Princips im canonischen Rechte gewesen sei. Diese bejahende Antwort habe nun der Cardinal Namens des Papstes an das Kölner Capitel am 5. August (gleichzeitig mit dieser Note) abgefertigt und Se. Heiligkeit hege nunmehr das Vertrauen, dass nach dieser definitiven Antwort die Minderheit des Capitels endlich jenes Widerstreben, das sie bisher der Majorität entgegengesetzt, aufgeben werde, eine Opposition, in welcher der Papst, wie bemerkt, eine Hauptursache der verlängerten Vacanz des Kölner Sitzes habe erblicken müssen.

Anlangend die von der Regierung in dieser Angelegenheit angenommene Haltung bemerkt die gedachte Note:

In den Verhandlungen zwischen Pius VII. und der kgl. preuss. Regierung seien in Hinsicht auf die Wahl der Bischöfe hauptsächlich zwei Dinge ins Auge gefasst worden; einmal, den Capiteln die *Freiheit* der Wahl zu garantiren, zweitens der Regierung die Sicherheit zu geben, dass nicht Personen auf die bischöflichen Stühle erhoben würden, welche die so nöthige und nützliche Eintracht des Priesterthums mit der Staatsgewalt compromittiren könnten. Für das Eine habe jener Papst durch die Bulle »De salute animarum,« für das Andere durch das Breve »Quod de fidelium« gesorgt. Die geeignetste Weise nun, beide Anordnungen freundlich mit einander zu vermitteln, wenn die Methode der Liste angenommen werde, sei, dass die Regierung unter den von den Wahlcapiteln proponirten Candidaten sich auf die Ausübung einer gemässigten Exclusive beschränke. Nun würde es aber innerhalb der Gränzen dieser Mässig-

ung und unbeschadet der Freiheit der Wahlen nicht möglich sein, *dass alle vom Capitel proponirten Candidaten mit einem Male ausgeschlossen würden, und dass mit Verkennung des allen diesen Capiteln zustehenden Rechtes der Initiative den von diesen bezeichneten Candidaten andere substituirt würden, um über diese die Wahl erfolgen zu lassen.* Endlich müsse die Ausschliessung eines Candidaten als Persona in grata, *damit sie gerecht und unparteiisch sei,* dem Endzwecke gemäss, welchen der hl. Stuhl vor Augen hatte, als er den Capiteln das vorbesagte Geheiss ertheilte, *einen haltbaren und gewichtigen Grund haben,* entweder in Ansehung der Sinnesart der Person selbst, oder in Ansehung irgend einer früheren Thatsache, die von solcher Natur sein müsse, dass sich mit Fug und Recht von dem betreffenden Wahlcandidaten eine Compromittirung der guten Beziehungen zwischen Staat und Kirche befürchten liesse. Hiernach möge die Regierung ermessen, ob die von ihr in Hinsicht auf die Wahl des Erzbischofs von Köln ergriffenen Massnahmen mit den, mit dem hl. Stuhle geschlossenen Verträgen und mit einem practischen und richtigen Verständniss derselben sich vereinigen lasse. In der That habe sich die Regierung nicht darauf beschränkt, den Einen oder den Anderen auszuschliessen, sondern sie habe alle fünf von der Majorität des Capitels proponirten Candidaten verworfen, obgleich dieselben durch die ausgezeichneten Eigenschaften, von denen sie glänzten, jenes Erzbisthums würdig gewesen seien und wegen ihrer Weisheit und ihres pflichtschuldigen Gehorsams gegen den Souverain gerühmt würden. Auch erscheine der Umstand, dass zwei jener Candidaten ihren Sitz ausserhalb Preussens hätten, als kein hinreichender Grund, sie von dem Kölner Sitz auszuschliessen, da sie von Geburt Preussen seien und in Preussen auch in ansehnlichen Aemtern den priesterlichen Dienst geübt hätten.

Es dürfe also keine Verwunderung erregen, wenn in dieser gänzlichen Ausschliessung sowohl Bischöfe als Gläubige eine Gefahr für die Freiheit der Wahlen erblickten und sich desshalb an den hl. Stuhl gewendet hätten. Der hl. Vater wende sich daher in der Hoffnung, dass ähnliche Inconvenienzen sich nicht wiederholen würden, bewogen durch die Fürsorge für die schleunige Wiederbesetzung des Kölner Stuhles, mit grosser Zuversicht an die Gerechtigkeit und Billigkeit der Regierung Se. Majestät, auf dass auch sie bei Präsentation der neuen Liste, deren Vorlegung dem Capitel zur Pflicht gemacht worden sei, alle Schwierigkeiten beseitige und sich in den Grenzen jener Mässigung halte, welche die Freiheit der Wahlen, die Verträge mit dem hl. Stuhl, die gemeinsamen Interessen von

Kirche und Staat in so hohem Grade erheischten. Sollten indess wider alles Erwarten neue Hindernisse sich der baldigen Wahl des neuen Erzbischofs entgegenstellen, so würde der hl. Vater genöthigt sein, auf Mittel bedacht zu nehmen, welche in wirksamer Weise dazu geeignet wären, die Rechte der Kirche unversehrt zu erhalten und den Interessen der Kölner Metropole zu genügen.

Diese offene und würdevolle Sprache, welche der Cardinal-Staatssecretär in dieser Note führt, gibt unseres Erachtens allein schon genugsam Zeugniss für das gute Recht, welches der hl. Stuhl der preussischen Regierung gegenüber vertrat. Wir werden dasselbe im Laufe unserer Erörterung aber auch noch anderweit erhärten können. Zunächst bleibt nachzutragen, dass das Capitel der ihm vom Papste ertheilten Weisung gemäss am 25. August zu einer neuen Vorwahl schritt und mit Stimmenmehrheit die Namen Ketteler, Melchers, Baudri, Hettinger und Haneberg auf die Liste setzte, von denen die drei ersteren schon in der früheren Liste gestanden hatten, die beiden letzteren neu waren.

Durch Cab.-Ordre vom 16. September 1865 wurden Ketteler, Baudri und Hettinger als minus grati gestrichen, gleichzeitig aber wurde der Wahlcommissarius ermächtigt, für den Fall, dass die Mitglieder des Capitels ausser den vorgenannten Personen noch auf andere ihr Augenmerk zu richten gesonnen seien, den Bischof von Trier Dr. Pelldram als genehm zu bezeichnen, sowie *zur Wahl des Erzbischofs von Edessa Prinzen Gustav Hohenlohe* die landesherrliche Zustimmung zuzusichern.

Das Capitel zeigte sich indess nicht gewillt, der Regierung das Recht zuzugestehen, ihm aus eigener Initiative Candidaten vorzuschlagen und da auf der Capitelsliste nur zwei Candidaten als minus grati übrig gelassen worden waren, so fühlte es sich in seiner Wahlfreiheit über Gebühr beschränkt. Um sich jedoch gegen jeden Vorwurf der Uebereilung zu sichern, wendete es sich durch eines seiner Mitglieder an den Nuntius in München um Aufschluss über die Frage, ob es unter zwei, ihm auf der Liste übrig gelassener Candidaten zu wählen verpflichtet sei. Die unter dem 26. September 1865 Namens des hl. Vaters ertheilte Antwort lautete:

»Sanctissimus Pater a Vobis recolendum censet, Sanctam Sedem jam alias et speciatim in provinciis Rhenanis ubi systema catologi in Episcoporum electione paranda viget, formaliter declarasse, necesse esse pro canonica Episcopi electione, ut tres saltem Candidatorum a Gubernio in catalogo conserventur, super quibus ad actum formalem electionis deveniri debeat. Hinc Sancta Sedes non posset aliter du-

biis a Vobis propositis respondere, sed declarat, non minus quam tres esse debere Candidatos, super quibus canonica electio fieri queat, ac quoties Gubernium Borussiae vellet abusive duos tantummodo Candidatos in catalogo relinquere, hoc in casu electio locum habere non posset et Capitulares declare debebunt, non posse se operam suam praestare ejusmodi in actum ob praedictam rationem.«

Inzwischen war auch der zeitherige königliche Wahlcommissarius, Oberpräsident der Rheinprovinz von Pommer-Esche auf seinen Antrag [1]) seines Commissoriums entbunden und an seiner Stelle der damalige Oberpräsident von Westphalen von Düesberg zum königl. Bevollmächtigten für die Kölner Erzbischofswahl ernannt worden, von dessen Einfluss, da er Katholik war, man sich eine günstige Wirkung auf die Majorität des Capitels versprach.

Die letztere war aber nicht zu bewegen, sich zu einer Wahl unter zwei Candidaten zu verstehen, vielmehr lehnte das Capitel durch Beschluss vom 3. November ej. a. dieselbe förmlich ab und beschloss, von Neuem in Rom anzufragen.

Die kgl. Regierung sah sich daher genöthigt, mit dem apostolischen Stuhle von Neuem in Verbindung zu treten und eine Cab.-Ordre vom 13. November 1865 befahl sogar, wegen Einmischung des Münchener Nuntius dort eine ernste Sprache zu führen. Zugleich sollte der Gesandte, gegenüber dem Versuche, das in den oberrheinischen Ländern geltende Listensystem mit einer Beschränkung des Veto der Regierung auch für Preussen einzuführen, die dem Könige zustehenden Rechte, wonach kein Candidat auf die Wahl gebracht werden dürfe, dessen Genehmhaltung seitens des Königs dem Capitel nicht vorher ausgesprochen worden sei, auf das Bestimmteste wahren.

In welcher Weise sich Herr v. Arnim dieses Auftrages entledigt, theilt Friedberg nicht näher mit.

Die Sache selbst nahm aber einen durchaus friedlichen Verlauf, indem der Cardinal-Staatssecretär den Vorschlag machte, der Papst werde Melchers zum Erzbischof von Köln ernennen und die Regierung ohne weitere Umstände damit einverstanden war.

Also die päpstliche Ernennung eines ursprünglich gestrichenen Candidaten, das war der Erfolg, welchen der preussische Cultusmi-

---

1) Der Antrag war damit motivirt, dass nicht auch Melchers von der neuen Liste gestrichen worden sei, da dieser doch gleichfalls zu den auf der ersten Liste Gestrichenen gehörte. v. Pommer-Esche sah darin eine die Regierung compromittirende Inconsequenz.

nister von seinem, ebenso vom Standpunkte des bestehenden Vertragsrechts unstatthaften als politisch unklugen Verfahren[1] in dieser Wahlangelegenheit davontrug.

In dem Breve vom 21. December 1865, worin hiernächst der Papst dem Capitel diese Ernennung kundgab, belobte er dasselbe, dass es auf die von ihm der Regierung eingereichte Liste zweimal Geistliche gesetzt, nicht wie sie ihn von Andern (i. e. vom preuss. Cultusministerium) entgegengebracht, sondern welche von ihm frei erkoren worden seien, und gibt die bündige Zusicherung, dass dem Capitel für die Zukunft das Wahlrecht werde erhalten werden, wie denn auch bei der durch die Lage der Umstände nothwendig gewordenen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles durch unmittelbare päpstliche Provision er mit der Ernennung von Melchers nur dem bisherigen Resultate der Capitelswahl gefolgt sei.

Die ungeschminkte Verurtheilung, welche hierdurch das Verfahren der Regierung erfuhr, mag Manchem hart klingen, sie war aber für den Papst unvermeidlich, wenn er sich nicht selbst dem Vorwurfe eines conniventen Verhaltens gegen Massregeln der Regierung, die auf eine offenbare Beeinträchtigung des den Capiteln zustehenden Wahlrechts hinausliefen, aussetzen wollte.

Ein kurzer Rückblick auf den Verlauf dieser Wahlangelegenheit, wie dieselbe sich zwischen dem Capitel und der Regierung abwickelte, wird uns in den Stand setzen, nicht nur die dabei von der Regierung begangenen Missgriffe klarzustellen, sondern auch die tiefer liegende Ursache für ihr Verhalten und das damit im Zusammenhange stehende der Capitels-Minorität ans Licht zu bringen.

Das Capitel war erst *sechs Wochen* nach dem Ableben des Erzbischofs Cardinal v. Geissel, nämlich am 25. October 1864 zur Vorberathung über die Erzbischofswahl resp. zur Aufstellung der Candidatenliste zusammengetreten. Die Berufung desselben war Sache des Dompropstes. Ist nun schon diese lange Verzögerung einer so überaus wichtigen Angelegenheit, bei deren Verhandlung keine Minute Zeit hätte verloren werden sollen, auffallend, so muss es um so mehr Befremden erregen, dass das Bestreben der *liberalen* Minorität mit dem Dompropst an der Spitze in der Sitzung vom 25. October augenscheinlich darauf gerichtet war, es nicht zur Aufstel-

1) Die katholische Abtheilung war dabei ganz übergangen worden, im directen Widerspruche mit den Bestimmungen der Cab.-Ordre vom 11. Januar 1841, durch welche sie gegründet und ihr Wirkungskreis festgesetzt worden war.

lung einer Candidatenliste kommen zu lassen, vielmehr jedes *sachliche* Ergebniss der Berathung zu vereiteln.

Was soll es heissen, wenn, wie S. 251 berichtet wird, der Dompropst die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« auf die Erzdiöcese Köln unter dem nichtigen Vorwande in Frage stellt, dass diese Documente nicht an das Kölner Capitel gelangt seien, und dass man deshalb vom apostolischen Stuhle die Norma agendi erbitten müsse? War doch die ganze Erzdiöcese Köln durch die Bulle »De salute animarum« erst wieder aufgerichtet, verdankte doch das Domcapitel selbst seine Existenz, Organisation und Dotation, wie sein Wahlrecht dieser Bulle! Der Erlass des Breve an sämmtliche preussische Capitel beruhte aber in der Notorietät und gerade das Kölner Capitel hatte bei der nach dem Tode des Grafen Spiegel stattgefundenen Erzbischofswahl in einer an den Cultusminister v. Altenstein gerichteten Eingabe auf das Breve »Quod de fidelium« als massgebend hinsichtlich der Eigenschaften des zu Erwählenden ausdrücklich Bezug genommen. Wie könnte also der Dompropst und die Minorität mit einem so unhaltbaren Grunde debütiren und als die Majorität mit 10 gegen 6 Stimmen gegen die Einholung einer Norma agendi von Rom protestirte, nicht blos gegen diesen Beschluss die Appellation nach Rom anmelden, sondern auch die Sitzung für geschlossen und jede Fortsetzung derselben als ein Attentatum erklären, gegen welches gleichfalls appellirt werde?

Je nichtiger aber dieser Grund war, desto mehr drängt sich dem Urtheile jedes Unbetheiligten der Gedanke auf, das derselbe kaum mehr als ein Vorwand war, hinter welchem die Absicht, die ganze Erzbischofswahl durch Verzögerung bis nach Ablauf der Devolutionsfrist zu frustriren nicht undeutlich hervorleuchtet. Die Frage aber, warum die liberale Minorität es zu einer Bischofswahl überhaupt nicht kommen lassen wollte, ist nicht schwer zu beantworten. Sie wollte eben keinen der von der Majorität in Aussicht genommenen ultramontanen Candidaten zum Erzbischof haben und, da bei einer so compacten Majorität, wie sie ihr gegenüber stand, nichts sicherer war, als die Wahl eines solchen, so mochte sie an den fruchtlosen Ablauf der Devolutionsfrist die Hoffnung knüpfen, dass es dem Einflusse der Regierung gelingen werden, in Rom die Ernennung einer Persönlichkeit zum Erzbischof durchzusetzen, welche die Regierung der Diöcese mehr in einem, den liberalen Elementen der Rheinprovinz zusagenden Geiste führen werde.

Bei der im Uebrigen, wie wir meinen, unbezweifelbaren Kirch-

lichkeit der Gesinnung des Dompropstes und der übrigen Minoritätsmitglieder würde gleichwohl eine so schroffe Separation, wie sie hier hervortrat, kaum möglich gewesen sein, wenn nicht der Impuls zu derselben von, ausserhalb des Capitels befindlichen, aber mit einzelnen Mitgliedern desselben in naher Beziehung stehenden Factoren ausgegangen wäre.

Unter der umsichtigen Leitung des wohlgesinnten Erzbischofs Cardinal v. Geissel hatte die katholische Kirche in der Rheinprovinz einen seltenen Aufschwung genommen. Das religiöse Leben in ächt katholischem Sinne war im Volke mit Sorgfalt gepflegt, die Erziehung des Klerus auf fester, kirchlicher Grundlage mit Eifer und Umsicht geleitet und durchgeführt worden. Zahlreiche Ordensschöpfungen zeugten von dem inneren Wachsthum des kirchlichen Geistes, vorzüglich war es der Jesuitenorden, welcher in mehreren Niederlassungen am Rheine eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfaltete.

Dieses sichtbare Gedeihen der katholischen Kirche wurde in protestantischen und liberalen Kreisen mit missgünstigen Blicken verfolgt und kam selbst der Regierung ungelegen. Die Niederlassung der Jesuiten in Aachen und der Bau der Marienkirche daselbst für diese Niederlassung versetzte das Freimaurerthum mit seinen weitverzweigten und einflussreichen Verbindungen in nicht geringe Aufregung.

Von da an begegnen wir einer vielseitigen und energischen, theils geheimen, theils offenen Gegenarbeit gegen das Umsichgreifen des Ultramontanismus, den man in dem Jesuitenorden verkörpert sah.

Wir glauben daher nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, dass nach dem Ableben des Cardinals v. Geissel der Gedanke, einen dem Jesuitenorden weniger günstig gesinnten Mann zu dessen Nachfolger gewählt zu sehen, im Plane dieser Gegenbestrebungen eine hervorragende Stelle einnahm.

Als ein solcher Mann wurde der damalige Erzbischof von Edessa i. p., Prinz Gustav Hohenlohe an einflussreicher Stelle betrachtet und die spätere Zeit hat es ja zur Genüge bewiesen, dass man sich in ihm nicht getäuscht hatte. Abgesehen von seinen schon damals bekannt gewordenen Antipathien gegen die Jesuiten war bis dahin gegen seine kirchliche Gesinnung durchaus nichts zu erinnern, er erfreute sich im Gegentheil sogar des Wohlwollens des hl. Vaters.

Es ist daher erklärlich, wenn sich für diesen, damals von der Regierung für den erzbischöflichen Stuhl von Köln in Aussicht genommenen Candidaten alsbald auch im Capitel unter Männern, welche

aus ihren früheren Stellungen oder in Folge gesellschaftlicher Verbindungen mit Regierungskreisen in Beziehung standen, Sympathien fanden.

Andererseits findet auch das ganze Verhalten der Regierung in dieser Wahlangelegenheit seine genügende Erklärung in der Annahme, dass man in Rom die Ernennung dieses Candidaten zu erwirken hoffte, falls es zu keiner ordnungsmässigen Capitelswahl innerhalb der dreimonatlichen Devolutionsfrist käme. Es ist auch gar nicht nöthig, sich auf's Rathen zu verlegen, um zu diesem Schluss zu gelangen. Herr Friedberg, dem ja die Ministerialacten zur Einsicht und Ausbeutung vorgelegen haben, spricht es selbst ganz unverhohlen aus.

Als nämlich der Dompropst die Aufstellung einer Candidatenliste in der Sitzung des Domcapitels vom 25. October 1864 dadurch verhindern wollte, dass er die Sitzung für geschlossen erklärte, fasste die Capitels-Majorität dagegen den Beschluss, die Sitzung nicht eher aufzuheben, als bis man den Zweck, zu welchem sie anberaumt war, erfüllt habe. Man ging hierbei von der unseres Erachtens ganz richtigen Ansicht aus, dass der Dompropst ohne Zustimmung des Capitels nicht befugt sei, eine Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung zu schliessen, und Sache des Capitels-Vicars als Administrators der Diöcese war es, die Majorität des Capitels in ihrem Rechte gegen die Willkühr des Dompropstes zu schützen [1]).

1) Capitelsvicar war der Weihbischof Baudri, welcher in seiner Eigenschaft als Mitglied des Capitels dieser Sitzung beiwohnte. Dass der Capitelsvicar berechtigt war, die Majorität des Capitels in ihrem Rechte zu schützen, scheint uns nach canonischem Recht keinem Zweifel zu unterliegen.

Vom Capitelsvicar heisst es bei *Ferraris* prompta bibliotheca sub voce Vicarius capitularis Art. II. Nr. 39:

»Tandem Vicarius capitularis potest exercere omnem jurisdictionem competentem episcopo de jure communi ordinario, non autem de jure speciali, sive delegato. *Succedit enim vice Capituli in totam Jurisdictionem Episcopi et potest omnia facere, quae sunt jurisdictionis ordinariae*, nisi expresse prohibita reperiantur. Cap. His quae II., cap. Cum olim. 14. de Maj. et Obed., cap. unic. eod. in 6., cap. Ad abolendam de Haereticis; cap penult. et cap. ult. de supplenda negl. Praelatorum cum similibus. — Et sic tenent doctores passim.«

Von dem Bischof aber ist ebendaselbst sub voce Episcopus Art. VI. gesagt:

Nr. 18. »*Episcopus potest ex aliqua rationabili causa convocationem Capituli Canonicorum habere et suspendere*; Sacr. Congr. Episcop. in Regien. 4. Juni 1604 et Sacr. Congr. Conc. in Lauretana 6. Febr. 1700.

Ferner Nr. 19. — *Episcopus potest intervenire in actionibus Ca-*

Die Majorität tagte also fort, bis sie am folgenden Tage, den 26. October die Wahlliste zu Stande gebracht hatte, auf welcher, wie schon oben bemerkt wurde, die Namen Baudri, Dieringer, Ketteler, Martin und Melchers standen. Mit Bezug auf diese Liste sagt nun Friedberg S. 252 geradezu:

»Das Cultusministerium meinte aber, die Liste nicht berücksichtigen zu sollen, glaubte, dass bei dem Zwiespalte des Capitels eine Wahl überhaupt nicht erreichbar sei *und wünschte durch directe Verhandlung mit Rom die Erhebung des Fürsten Hohenlohe auf den erzbischöflichen Stuhl zu bewirken.*«

Nun konnte aber von einem *Zwiespalte* des Capitels bei einer Majorität von 10 gegen 6 Stimmen doch überhaupt nicht die Rede sein, da in allen Capitelsangelegenheiten die absolute Stimmenmehrheit auch für die dissentirende Minorität den Ausschlag gibt. Es lag also gar kein Grund vor, warum eine Wahl nicht zu Stande kommen sollte, ebensowenig ein Grund, warum die von der Majorität aufgestellte Liste nicht hätte berücksichtigt werden können. Denn die Obstinatia des Dompropstes konnte doch vernünftiger Weise als ein solcher Grund nicht angesehen werden, da es sonst jeder Dompropst in der Hand hätte, durch Schluss einer Capitelssitzung und Verweigerung der Anberaumung einer neuen die Beschlussfassung über jede beliebige Capitelsangelegenheit unmöglich zu machen. Dagegen musste es jedenfalls Hülfe auf kirchlichem Gebiete geben und wir haben eben dargethan, dass der Capitelsvicar solche zu schaffen berechtigt war.

Wenn also die Ansicht des Cultusministers jedes vernünftigen Motives entbehrte, so blieb eben nur der nackte Wunsch desselben übrig, *durch directe Verhandlung mit Rom den Prinzen Hohenlohe zum Erzbischof von Köln zu befördern, um auf diesem aussergewöhnlichen Wege die Erhebung eines Ketteler, Martin, Baudri zur erzbischöflichen Würde zu verhindern.*

Wir möchten nun den Herrn Friedberg fragen, ob eine solche formale und zugleich materielle Missachtung des capitularischen Rechtes zu billigen ist. Der Cultusminister war gar nicht befugt, sich für die Beförderung Hohenlohe's auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln zu interessiren, weil die Bestimmung der Person des künf-

---

pitularibus dummodo non agatur de interesse suo, non obstante quacunque consuetudine in contrarium. Sacr. Congr. Conc. 1. Martii 1619.«

Somit liegt es am Tage, dass das forttagende Capitel unter allen Umständen durch die Autorität des Capitelsvicars, unter dessen Zustimmung es forttagte, gedeckt war.

tigen Erzbischofs nach der Bulle »De salute animarum« ausschliesslich Sache des zur Wahl berechtigten Capitels war, und Alles, was er vornahm, um sein Vorhaben durchzusetzen und das Wahlrecht des Capitels wirkungslos zu machen, kann vom Standpunkte des Rechtes nicht gebilligt werden.

So zunächst nicht die S. 252 Bd. I. der Friedberg'schen Schrift wörtlich angegebene Verfügung desselben an das Capitel, worin gesagt wird:

»Es könne nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, dass, nachdem in den Capitelsversammlungen vom 25. und 26. October eine Uebereinstimmung über das zu beobachtende Wahlverfahren nicht erzielt worden, zehn Mitglieder des Capitels die von dessen Vorsitzenden für geschlossen erklärte Sitzung vertagt hätten und demnächst, ohne dass in ordnungsmässiger Weise die Anberaumung einer neuen Sitzung des gesammten Capitels herbeigeführt sei, in einer abgesonderten Versammlung zur Aufstellung einer Candidatenliste übergegangen seien. Der König befinde sich daher nicht in der Lage, über den Inhalt dieser Liste eine Aeusserung erfolgen zu lassen.«

Dieser Erlass war zugleich übereilt und compromittirend für den Cultusminister. Denn bald sah er sich, wahrscheinlich in Folge der beim hl. Stuhle schwebenden Verhandlungen *doch* veranlasst, eine Allerhöchste Aeusserung über die Liste zu erbitten. Dieselbe *erfolgte* in der S. 253 erwähnten Cab.-Ordre vom 23. December 1864, durch welche der Oberpräsident v. Pommer-Esche zum Wahlcommissarius ernannt und ermächtigt wurde, das Capitel dahin zu verständigen, dass Baudri, Dieringer und Martin nicht genehm befunden wären, für die Wahl Melchers und Kettelers aber als für Nichtpreussen die königliche Zustimmung verweigert werde.

Herr Friedberg hat übrigens die erstgedachte Verfügung des Ministers fälchlicher Weise vom 27. December 1864 datirt. Bei auch nur einigem Nachdenken, woran es aber bei ihm nicht selten zu fehlen scheint, hätte er herausfinden müssen, dass sie unter diesem Datum mit der Cab.-Ordre vom 23. December 1864 gar nicht zu vereinigen wäre. Sie ist in der That vom 2. December 1864 datirt.

In der Cab.-Ordre vom 23. December war, obwohl dieselbe alle Candidaten der eingereichten Wahlliste verwarf, doch die Absicht zu erkennen gegeben, es zu einer Wahl des Capitels kommen zu lassen, wenn auch unter — für das Capitel sehr erschwerten Umständen. Wenigstens sprach die Ernennung eines Wahlcommis-

sarius für diese Absicht umsomehr, als die Devolutionsfrist schon mit dem 8. December abgelaufen war.

Nachdem indessen die Antwort des Papstes an das Capitel vom 10. December 1864 zur Kenntniss der Regierung gelangt war, was, wie der Cardinal-Staatssecretär in der Note vom 5. August 1865 bemerkt, durch Vermittelung des königl. Gesandten in Rom geschah, noch ehe das Capitel der darin gegebenen Anweisung entsprechen konnte, machte der Cultusminister einen neuen Sprung nach der entgegengesetzten Seite.

Er liess nämlich unter dem 4. Januar 1865 dem Capitel durch den Wahlcommissarius eröffnen, dass dasselbe gemäss der Ansicht der Staatsregierung nach fruchtlosem Ablaufe der dreimonatlichen Devolutionsfrist und der vom Papste mit Genehmigung der Regierung gewährten Erstreckung derselben, für diesmal sein Wahlrecht *verwirkt* habe und dass der Wahlcommissarius demgemäss seine Functionen für beendet ansehe.

Das Capitel empfing das diesfällige Schreiben des Wahlcommissarius am 5. Januar, nachdem es am 4. Januar zusammengetreten war und beschlossen hatte, den König noch einmal zu bitten, die alte Liste zu genehmigen.

Erklärlich wird dieses Verhalten des Ministers nur, wenn man es als einen Schachzug gegen die päpstliche Entscheidung vom 10. December betrachtet; und dass diese Annahme nicht unbegründet ist, wird auf den ersten Blick klar, wenn man sich den Inhalt dieser Entscheidung vergegenwärtigt. Sie lautet in deutscher Uebersetzung:

»Hochgeehrte Herrn!

Aus den verschiedenen, dem hl. Stuhle zugegangenen Mittheilungen, hat derselbe die Streitfrage erfahren, die im Domcapitel zu Köln nach Erledigung des dortigen erzbischöflichen Stuhles durch den Tod Sr. Eminenz des Cardinals Johann von Geissel bei Gelegenheit der, vor der Wahl des neuen Erzbischofes von dem Capitel zu treffenden vorbereitenden Massregeln entstanden ist.

Der hl. Vater, der nichts sehnlicher wünscht, als die Eintracht im Klerus herrschen zu sehen, besonders in Hinsicht auf eine so wichtige Angelegenheit, wie es für eine Diöcese die Wahl ihres eigenen Hirten ist, behält sich vor, in Zukunft die Regeln vorzuschreiben, die Er in seiner Weisheit für die geeignetsten halten wird, derartigen Streitfragen zuvorzukommen.

In diesem Falle hat der hl. Vater indessen bemerkt, dass die Verwaisung des erzbischöflichen Stuhles von Köln die in den Cano-

nes vorgeschriebene Zeit bereits überschritten hat und nicht ohne Präjudiz für die Regierung einer so umfangreichen und wichtigen Diöcese noch länger dauern würde, wenn sich das Capitel von Neuem mit präparatorischen Massnahmen vor der Wahl beschäftigen sollte. Andrerseits hat der hl. Vater kein Bedenken, dass in diesem Falle die Sr. Majestät dem Könige von Preussen vorgelegte Candidatenliste ihren Lauf habe, wozu ihm besonders die Rücksicht auf die darin verzeichneten Namen bewegt, *welche, da sie seine Achtung und sein Vertrauen verdienen, auch ein Recht auf die des Capitels haben. Deshalb wünscht der hl. Vater, dass sämmtliche Mitglieder der ehrwürdigen Körperschaft sich auf die erwähnte Liste vereinigen mögen, so dass sie, nachdem die Regierung dieselbe zurückgeschickt haben wird, sofort zur canonischen Wahl des Erzbischofs schreiten können.* Zu diesem Zwecke bewilligt der hl. Vater die Verlängerung der zur qu. Wahl vorgeschriebenen Frist, da, nachdem diese Frist am 8. d. Mts. abgelaufen ist, das Wahlrecht von selbst dem hl. Stuhle zugefallen sein würde.

Der hl. Vater zweifelt nicht, dass sämmtliche Mitglieder dieses ausgezeichneten Capitels, deren Eifer für das Wohl der Kirche und Anhänglichkeit an den hl. Stuhl Ihm wohl bekannt sind, Seinen Wünschen nachkommen und Ihm zur höchsten Bestätigung bald einen Mann zum Vorschlag bringen werden, von dem Er mit Grund eine glückliche Zukunft für die Kirche von Köln hoffen darf.

(Curialien.)

Rom, 10. December 1864.

gez. *Antonelli.*

An den Dompropst und das Metropolitan-
Domcapitel zu Köln.

Also der Papst billigt die von der Majorität aufgestellte Liste, bezeichnet die darin verzeichneten Personen als Männer seines Vertrauens, wünscht, dass alle Capitularen sich auf dieselbe vereinigen und verlängert, um die Wahl aus dieser Liste zu ermöglichen, die bereits abgelaufene Wahlfrist. Die Regierung dagegen erklärt, im Widerspruch mit sich selber, das Wahlrecht des Capitels wegen Ablauf der Wahlfrist verwirkt und schlägt das zufolge Capitelsbeschlusses vom 5. Januar ihr eingereichte Gesuch um Genehmigung der alten Liste rundweg ab.

So gelangt denn die Sache abermals an den hl. Stuhl, an den sowohl das Capitel, wie die Regierung sich wendet, ersteres mit der Bitte, »ut in hac causae conditione Apostolica autoritas ordinare relit quae juribus Ecclesiae utilitatique viduatae Archidioecesis Colo-

niensis conducere videantur,« letztere um die Erhebung einer Person ihrer Wahl auf den erzbischöflichen Stuhl durch unmittelbare päpstliche Provision zu erwirken.

Es ist recht interessant, von Herrn F. zu erfahren (S. 245), wie nun der Gesandte in Rom instruirt wird, jede principielle Streitigkeit mit der Curie über das Devolutionsrecht, *welches die Regierung nicht anerkenne*, zu vermeiden und ebenso der Frage aus dem Wege zu gehen, ob der hl. Stuhl das Wahlrecht des Capitels *einseitig* habe verlängern können.

Dem Kölner Capitel gegenüber also wird das Wahlrecht wegen Ablaufs der Devolutionsfrist für verwirkt erklärt, dem hl. Stuhl gegenüber soll dagegen das Devolutionsrecht nicht anerkannt werden und doch will man sich lieber einen Erzbischof vom Papst ernennen, als vom Capitel im kirchlich geordneten Wege wählen lassen.

Dem gegenüber ist es erfreulich zu erfahren, wie der hl. Stuhl sich weigert, die Freiheit der Capitelswahl oder das Recht der Majorität irgendwie beschränken zu lassen.

Das Einzige, was der preussische Gesandte (cf. S. 259) erreichen kann, besteht in dem Zugeständnisse, dass der Papst dem Capitel die Anfertigung einer neuen Liste anbefehlen werde. — Aus der ihrem Inhalte nach schon oben wiedergegebenen Note Antonelli's vom 5. August 1865 wissen wir, dass nach dem Wunsche des Papstes auf diese neue Liste sowohl Personen aus der ersten Liste, wie andere, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften hätten, sollten gesetzt werden dürfen. Ausserdem soll, wenn F. richtig referirt, woran wir übrigens diesmals nicht zweifeln wollen, der Cardinal-Staatssecretär dem preuss. Gesandten gegenüber die Bereitschaft des hl. Stuhles ausgesprochen haben, das Capitel dem Wunsche der Regierung gemäss, in vertraulicher Weise zu verständigen, auch Haneberg und Pelldram auf die neue Liste zu setzen, ohne jedoch eine Garantie dafür zu übernehmen, dass das Capitel sich fügen werde. Eine gleiche Befürwortung zu Gunsten Hohenlohe's sei dagegen nicht zu erreichen gewesen.

Der Gesandte scheint Schwierigkeiten für eine den Wünschen der Regierung entsprechende Beilegung der Sache von Seiten des Cardinal Reisach und des Münchener Nuntius gefürchtet zu haben, ob mit oder ohne Grund halten wir durch die Bruchstücke, welche F. aus dem Berichte desselben citirt, durchaus nicht aufgeklärt.

Wenn nun F. (S. 253) bemerkt, es sei kläglich genug, dass die Geltendmachung vertragsmässiger Rechte für die preussische Re-

gierung nur hinter dem Rücken des einzigen *deutschen* Mitgliedes des Cardinalcollegiums in Rom zu erreichen gewesen sei, so scheint uns diese Bemerkung thatsächlich, wie rechtlich unmotivirt.

Was die Regierung in dieser Wahlangelegenheit geltend gemacht hatte und geltend zu machen suchte, waren keineswegs vertragsmässige Rechte, sondern blosse Wünsche, für deren Realisirung es innerhalb der Grenzen des zwischen der preussischen Regierung und dem hl. Stuhle geschlossenen Vertrages keine Mittel und Wege gab, die sie daher durch Ausschreitungen zu erreichen bestrebt gewesen war.

Ebenso hat Friedberg Unrecht, wenn er von einem hässlichen Intriguenspiele spricht, durch welches, sei es mit, sei es ohne Wissen des Cardinal-Staatssecretärs die von diesem gegebenen Verheissungen gar nicht erfüllt worden seien. Was der Cardinal-Staatssecretär versprochen, hat er sicher auch gehalten, indessen hatte er ja selbst erklärt, nicht dafür einstehen zu können, dass das Capitel dem, was selbstverständlich nur ein Rath und kein Befehl sein konnte, sich fügen werde. Das Capitel hat übrigens ja dem Wunsche des hl. Stuhles insoweit entsprochen, dass es, wie wir später sehen werden, Haneberg auf die Liste setzte.

Darin aber treten wir Herrn F. bei, dass es für die Regierung misslich sein musste, mit dem Capitel nun doch wieder wegen Vornahme einer Wahl in Verhandlung treten zu müssen, nachdem sie selbst vorher demselben erklärt hatte, es habe sein Wahlrecht verwirkt. Daran trug aber weder das Capitel, noch der hl. Stuhl die Schuld, die Regierung hatte sich vielmehr selbst die Situation geschaffen, in der sie sich nunmehr befand.

Sie liess nun durch den Wahlcommissarius von Pommer-Esche, dessen Wahlcommissorium, wie es scheint, stillschweigend reviviscirte, dem Capitel unter dem 19. April 1865 erklären, dass zu einer Prolongation der Wahlfrist nunmehr auch landesherrlicher Seits die Zustimmung ertheilt worden sei.

Von Seiten des hl. Stuhles aber war das Capitel durch das obenerwähnte Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 8. April 1865 aufgefordert worden, zur Aufstellung einer neuen Liste zu schreiten.

Es war ein neuer Missgriff der Regierung, wenn sie dem Capitel durch den Wahlcommissarius insinuiren liess, die in der ersten Liste genannten Namen zur Vermeidung der Streichung nicht in die neue Liste aufzunehmen; denn die Composition der Liste war lediglich Sache des Capitels, nicht der Regierung. Die Folge dieser

Einmischung war denn auch, dass das Capitel in der Sitzung vom 26. April wegen des Widerspruches, den es zwischen dem Schreiben Antonelli's vom 8. April und den Eröffnungen der Regierung fand, von Neuem in Rom anzufragen beschloss. Denn das Schreiben Antonelli's enthielt kein Verbot, Namen aus der früheren Liste in die neue aufzunehmen.

Der unter dem 13. Mai 1865 vom Cardinal Antonelli Namens des Papstes ertheilte Bescheid ging, wie wir schon oben aus der Analyse der Note vom 5. August 1865 ersehen haben, dahin, das Capitel solle eine neue Liste aufstellen und in dieselbe mit Stimmenmehrheit Personen sowohl aus der ersten, wie andere, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besässen, aufnehmen dürfen.

Wenn nun Friedberg, an diesem Punkte angelangt, die Frage aufwirft, was man in Rom mit allen diesen unwürdigen Manipulationen für einen Zweck gehabt habe und auf diese Frage gleich die Antwort in Bereitschaft hat: »*Man wollte den Bischof von Mainz, Frhrn. von Ketteler nach Köln bugsiren*,« so kann man im Zweifel sein, worüber man mehr erstaunen soll, ob über den in der Frage enthaltenen, völlig grundlosen Vorwurf »*unwürdigen Manipulationen*« gegen den hl. Stuhl, oder über die im Schiffer-Jargon gegebene, ebenso unmotivirte Antwort.

Es kann ja sein, dass das Capitel von Köln den Frhrn. v. Ketteler zum Erzbischof gewählt hätte, wenn die Regierung von seiner weiteren Beanstandung (als Ausländer) abgesehen hätte, allein wenn die Regierung ihn nicht haben wollte, so konnte sie ihn ja als minder genehm bezeichnen und das hätte genügt, um seine Wahl unmöglich zu machen.

Auf Seiten des hl. Stuhles aber haben wir keine anderen Manipulationen gesehen, als das Bestreben, bei thunlichstem Entgegenkommen gegen vertragsmässig nicht einmal berechtigte Wünsche der Regierung eine ordnungsmässige Capitelswahl zu ermöglichen.

Selbst an der zugesagten vertraulichen Einwirkung auf das Capitel, zwei der Regierung genehme Candidaten (Haneberg und Pelldram) auf die Liste zu setzen, hat es nicht gefehlt, und wenn für dieselbe, wie es (cf. S. 156), scheint, der Cardinal Reisach die Mittelsperson gewesen ist, so können wir darin durchaus keinen Fehlgriff des hl. Stuhles erkennen. Denn, da es sich darum handelte, *die Majorität des Capitels zu disponiren*, eine Modification der von ihr beschlossenen ersten Liste durch Aufnahme von Candidaten, welche die Regierung gewünscht hatte, eintreten zu lassen, so schien

zur Erreichung dieses Zweckes der Cardinal Reisach, weil er das Vertrauen der Majorität besass, allerdings recht wohl geeignet.

Hat der Gesandte von Arnim unter dem 18. Juni 1865 (cf. S. 256) der Regierung berichtet, dass der Cardinal Reisach die Mittelsperson gewesen sei, dass er Alles verdorben und das Capitel sich nicht gefügt habe, so stellte er eben Behauptungen auf, zu deren Begründung nichts weiter als der Beweis fehlt, und denen man mit weit grösserem Rechte die Behauptung gegenüberstellen kann, dass, wenn das Capitel sich wenigstens in so weit gefügt hat, dass es neben Hettinger Haneberg mit auf die neue Liste setzte und dagegen zwei achtbare Namen der alten Liste wegliess, diese neben Bewahrung der nothwendigen Selbstständigkeit bewiesene Nachgiebigkeit nur der geschickten Vermittelung Reisach's zuzuschreiben sein dürfte.

Ehe es indess zur Aufstellung der Liste kam, wurden von der Minorität in den im Monat Juni 1865 gehaltenen Capitelssitzungen abermals Schwierigkeiten gemacht, indem dieselbe an die durch Majoritätsbeschluss aufzustellende Liste bei der förmlichen Wahl nicht gebunden sein wollte, sondern sich berechtigt hielt, auch auf andere, der Regierung genehme Personen ihr Augenmerk zu richten.

Herr Friedberg beliebt hier natürlich, der Minorität wieder das Wort zu reden, indem er der Majorität vorwirft, sie habe in der Sitzung vom 6. Juni versucht, ihr numerisches Uebergewicht schonungslos auszunützen, um einen der Curie genehmen Candidaten auf den erzbischöflichen Stuhl zu befördern. Sie habe verlangt, dass eine Wahlliste mit absoluter Majorität festgestellt werde und die Domherrn an diese durchaus bei der Wahl gebunden sein sollten, während die Minorität dem geltenden Rechte gemäss ihre Wahlfreiheit habe wahren und nur die Schranke anerkennen wollen, dass die Wahl auf eine Person fallen müsse, von welcher das Capitel wisse, dass sie der Staatsregierung nicht ungenehm sei.

Darnach wäre also die Majorität verpflichtet gewesen, auf ihr numerisches Uebergewicht zu verzichten, um den Candidaten der Minorität, welche zugleich auch die Regierungs-Candidaten waren, z. B. dem Herrn Erzbischof von Edessa einen Platz auf der Liste zu verschaffen und dann ihre eigenen Candidaten von der Regierung gestrichen zu sehen. — Ist das nicht eine abgeschmackte Zumuthung? Und da beruft sich der Canonist Friedberg, um die Prätentionen der Minorität in Schutz zu nehmen, auch noch auf das geltende Recht!

Das geltende Recht fordert eben, dass die Beschlüsse der Domcapitel mit Stimmenmehrheit gefasst werden, wovon die noth-

wendige Folge ist, dass auch die dissentirende Minorität durch einen Majoritätsbeschluss rechtlich gebunden ist. Da also die Majorität dem Rechte gemäss handelte, indem sie durch ihr Uebergewicht die Candidaten der Minorität ausschloss, so kann doch ein vernünftiger Mensch, welcher ernstlich über die Sache nachdenkt, ihr daraus keinen Vorwurf machen. Würde sie doch durch die von Friedberg beanspruchte Schonung in Wahrheit nichts Anderes gethan, als ihre eigene Wahlfreiheit, ja ihr Wahlrecht selbst der Minorität und der Regierung zum Opfer gebracht haben!

Anlangend aber den Zweck, welchen die Majorität bei Aufstellung der Liste verfolgte, so stellen wir gar nicht in Abrede, dass es ihr darum zu thun gewesen ist, einen dem apostolischen Stuhl genehmen Candidaten auf den erzbischöflichen Stuhl zu befördern. Das war ja einfach ihre Pflicht und Herr Friedberg wird doch nicht etwa behaupten wollen, dass die Minorität den entgegengesetzten Zweck verfolgt habe. — Das Ergebniss jeder Bischofswahl muss für den apostolischen Stuhl doch wenigstens acceptabel sein, sonst bestätigt derselbe die Wahl einfach nicht. Pflicht der Capitel ist es aber, den *Würdigsten* zu wählen, und wir setzen voraus, dass es in keinem einzigen katholischen Domcapitel der Welt eine Minorität gibt, welche die Würdigkeit der Candidaten für einen Bischofsstuhl nach dem Geschmacke des Herrn Friedberg bemessen würde.

Mit welcher Schonung und Rücksicht gegen die Minorität aber dennoch die Majorität verfuhr, beweist wohl am besten der Umstand, dass sie wiederum nicht ohne Weiteres zur Aufstellung der Liste schritt, sondern vorerst diese neue Streitfrage abermals dem hl. Stuhl zur Entscheidung vorlegte.

Dies anzuerkennen, ist indessen F. weit entfernt, vielmehr wendet er seinen Zorn nunmehr gegen die Staatsregierung: »Und die Staatsregierung?« sagt er, »Anstatt mit Energie das Intriguengewebe (welches denn?) zu zerreissen, wiegte sie sich wohlgefällig in demselben. Zwar wurde durch Ordre vom 6. Juli 1865 das Commissorium des Oberpräsidenten v. Pommer-Esche so lange zurückgezogen, bis das Domcapitel sich in der Lage befinden werde, in Beziehung auf bestimmte Personen Information bei demselben suchen zu können. Aber damit wurde doch eben anerkannt, dass das Capitel nach Einlauf der römischen Antwort das Wahlverfahren fortsetzen könne.«

Herr Friedberg hütet sich wohl, näher anzugeben, was nach seiner Meinung die Regierung hätte thun sollen, um das angebliche Intriguengewebe zu zerreissen. Sollte sie vielleicht dem Capitel be-

fehlen, den Prinzen Gustav Adolph Hohenlohe zu wählen, oder sollte sie ihm verbieten, überhaupt einen Bischof zu wählen, sollte sie den Papst zwingen, Herrn Hubertus Reinkens zum Erzbischof von Köln zu ernennen, sollte sie allen Verkehr mit dem Papste abbrechen und sich um die Kölner Erzbischofswahl gar nicht mehr kümmern?

Die Regierung wird wohl am besten selbst gefühlt haben, dass es bei der damaligen politischen Lage der Verhältnisse sehr wenig gerathen war, durch einen Kampf mit den Katholiken im Lande die Schwierigkeiten im Inneren zu vermehren und durch einen offenen Bruch mit dem Papste sich die Sympathien der katholischen Bevölkerung von ganz Deutschland zu verscherzen, die sie damals im vollen Masse besass. Sie hatte mit den Liberalen Haders vollauf im Lande, das Zahr 1866 lag noch vor ihr und der Sieg von Sedan war noch nicht errungen. Es war daher unseres Erachtens in der That der erste *richtige* Schritt, den die Regierung in der Kölner Wahlangelegenheit that, dass sie das Commissarium des Oberpräsidenten von Pommer-Esche auf so lange zurückzog, bis das Domcapitel sich in der Lage befinden werde, *in Beziehung auf bestimmte Personen Information bei denselben suchen zu können.*

Der Bescheid des Papstes auf die Anfrage des Capitels enthält das im 2. Bande bei Friedberg unter den Anlagen sub LX. abgedruckte Schreiben Antonelli's an das Capitel vom 5. August 1865, mit welchem gleichzeitig die Note an den preussischen Gesandten von demselben Tage erging, die wir oben des Näheren analisirt haben.

In dem Schreiben an das Capitel sind in Bezug auf die Zulässigkeit der Anwendung des Listenverfahrens auf die Bischofswahlen in den älteren preussischen Landestheilen und in Bezug auf die Verbindlichkeit der durch Majoritätsbeschluss aufgestellten Liste auch für die Dissentirenden dieselben Grundsätze, wie in der Note an den preussischen Gesandten von demselben Tage ausgesprochen. Dann wird auf Befehl des hl. Vaters dem Capitel aufgegeben, sich sofort zu versammeln und die neue Liste nach Massgabe der Anweisung vom 13. Mai aufzustellen.

»In conficiendo autem catalogo,« heisst es dann, »vehementer optat Sanctitas Sua, ut Capitulares omnes amice conspirent, eosque qui renuentes hucusque fuerunt enixe in Domino obtestatur, ut posthabito quovis dissidio pacem et concordiam sectari velint, id unum prae oculis habentes Ecclesiae bonum, ac gravissimum quo tenentur, officium non impediendi sed pro viribus cooperandi, ut digni atque idonei Candidati in Catalogum inserantur, ex quibus dignissimus ac

maxime idoneus archiepiscopus eligi valeat. Quod si adhuc renuerint atque in conficiendo catalogo abstinuerint, jubet Beatitudo Sua, *majorem Capituli partem, quovis non obstante minoris partis dissensu ac protestatione ad praedicti Catalogi pluralitate votorum confectionem absque ulla haesitatione immediate procedere.*«

Die Behauptung Friedberg's (S. 250 Bd. I.), der Papst habe sich dadurch, dass er in dem Schreiben an das Capitel und ebenmässig in der Note Antonelli's an Arnim vom 5. August das Listenverfahren in Preussen zwar nicht für obligatorisch aber doch für den besten Weg Behufs Information des Capitels über die Willensmeinung des Königs erklärt, in Widerspruch gesetzt mit dem Breve Gregors XVI. an das Gnesen-Posener Capitel vom 10. April 1844, ist unbegründet. Damals war es die Regierung gewesen, welche dem Capitel die Weisung gegeben hatte, aus einer Liste zu wählen. Dazu war sie nicht befugt, sie musste es vielmehr dem Capitel überlassen, welchen Weg der Information es einschlagen wollte.

Im Kölner Falle ist es das Capitel, welches das Listenverfahren als Informationsmittel wählte und das war ihm nach dem Breve »Quod de fidelium« unverwehrt. Daher musste es vom Papste in seinem Rechte geschützt werden.

Wenn Friedberg (S. 258) weiter bemerkt, es sei historisch unwahr, dass die Regierung das Gnesen-Posener Capitel damals zur Einreichung einer Liste habe nöthigen wollen, die Regierung habe vielmehr gradezu dem Capitel jeden anderen Modus, sich über die Willensmeinung des Landesherrn bezüglich der Candidaten zu informiren, freigegeben, so geht er selbst mit dieser Behauptung an der Wahrheit vorbei. Die Regierung hatte die Initiative ergriffen und die Capitel von Gnesen und Posen zur Einreichung einer mit Stimmenmehrheit aufzustellenden Liste aufgefordert. Dem fügten sich die Capitel nicht und wenn auch die Regierung demnächst dieselben noch veranlasste, eine andere Art anzugeben, wie sie sich vergewissern wollten, dass ihr Candidat keine persona minus grata sei, so ergibt doch das Breve vom 10. April 1844 zur Genüge, dass der Papst nur über die ihm *vorgelegte* Frage, ob die Regierung den Capiteln das Listenverfahren vorschreiben dürfe, entschieden hat.

Auch die Behauptung Friedberg's, dass Pius IX. sich implicite gegen die von Gregor XVI. aufgestellte Interpretation des Breve »Quod de fidelium,« wonach das Capitel nur nöthig habe, sich subjective Gewissheit über die Annehmbarkeit seines Candidaten zu verschaffen, erklärt habe, ist unrichtig. Denn wir haben schon oben bei Besprechung des Breve vom 10. April 1844 auseinandergesetzt,

dass die den Capiteln auferlegte Sorge und Verantwortlichkeit dafür, dass der zu Wählende auch Persona grata sei, das, was Friedberg unter dem Ausdrucke »*objective Gewissheit*« versteht, in sich begreift.

Wenn aber Pius IX. nach Inhalt der Note Antonelli's vom 5. August verlangt, dass die Ausschliessung der Candidaten durch die Regierung einen haltbaren und gewichtigen Grund habe, entweder in der Sinnesart der Person selbst oder in Ansehung irgend einer früheren Thatsache, die von solcher Natur sei, dass sich mit Fug und Recht befürchten lasse, es könnten durch dieselbe, falls sie auf den Bischofsstuhl gelange, die guten Beziehungen zwischen Staat und Kirche compromittirt werden, so stehen ihm darin ebensowohl die speciellen Vereinbarungen in den im ersten Theile dieser Schrift von uns analysirten Noten Niebuhr's an Consalvi vom 22. Juli 1820 und Consalvi's an Niebuhr vom 6. October ej. a., welche die erste vertragsmässige Grundlage für das Recht des Staates bei den Bischofswahlen bilden, als auch allgemeine Gründe der gesunden Vernunft zur Seite, mit denen es unverträglich wäre, von dem Rechte der landesherrlichen Exclusive einen willkürlichen, namentlich einen, die Freiheit der Wähler zu sehr beengenden oder gar ihr Gewissen verletzenden und die katholisch-kirchlichen Interessen schädigenden Gebrauch zu machen.

Welchen weiteren Verlauf nach Erlass des Schreibens Antonelli's vom 5. August an das Capitel und der Note an Arnim von demselben Tage die Sache genommen, haben wir schon oben näher angeführt.

Hier wollen wir nur noch bemerken, dass es, nachdem sich die Regierung einmal mit der Fortsetzung des Wahlverfahrens und Empfangnahme einer Liste einverstanden erklärt hatte, schon durch die einfachsten Regeln der Klugheit für sie geboten war, jeden Anlass zu einer neuen Controverse mit dem Capitel zu vermeiden. Statt dessen beging sie zwei Fehler auf einmal, in dem sie

a) die Liste des Capitels bis auf zwei Namen (Melchers und Haneberg) strich,
b) die dadurch verursachte Lücke durch eigene Vorschläge (Pelldram, Hohenlohe) theilweise wieder auszufüllen und damit abermals eine Initiative sich beizulegen suchte, die ihr nicht zustand.

Wenn sie Melchers, den sie in der früheren Liste gestrichen hatte, nunmehr zuliess, welchen Grund konnte sie haben, z. B. Baudri abzulehnen, mit dem sie niemals einen Conflict gehabt hatte und

der sich in Köln und der ganzen Rheinprovinz einer grossen Achtung erfreute. Sie hätte noch immer den von der liberalen Partei so gefürchteten Frh. v. Ketteler, sowie auch Hettinger streichen können und würde sich dadurch unfehlbar einen besser gedeckten Rückzug aus dieser leidigen Affaire gesichert haben, als derjenige war, der ihr nach jenem Missgriffe im weiteren Verlaufe der Sache übrig blieb.

Das Capitel würde dann ohne weiteren Anstand gewählt haben, wenn nicht Herr Haneberg, so doch Herrn Melchers, der ohnedies nachher mit ihrer Zustimmung Erzbischof von Köln wurde oder Herrn Baudri, zwischen dessen kirchliche Farbe und derjenigen der beiden anderen Herrn unseres Erachtens durchaus kein wesentlicher Unterschied bestand.

Oder, wenn es der Regierung nicht genehm war, den schon früher gestrichenen Baudri auf der neuen Liste zu lassen, warum acceptirte sie nicht Hettinger, in dessen Person ihr das Capitel insofern einen ganz annehmbaren Ausweg geboten hatte, als der Name desselben in dieser Wahlangelegenheit bisher noch nicht genannt war.

Es macht Herrn F. wenig Ehre, wenn er, wie S. 261. Bd. I. geschieht, der Weigerung des Capitels unter Zweien zu wählen, welcher lediglich die Absicht, das Princip der canonischen Wahlfreiheit zu wahren, zu Grunde lag, die Tendenz unterschiebt, es hätte nur darum nicht wählen wollen, weil die Wahl hätte auf Haneberg fallen können. Das ist eine, jedes Beweises entbehrende Verdächtiguug, die sich ein Historiker nicht erlauben darf.

Nachdem wir nun diesen Wahlfall von allen Seiten beleuchtet haben, überlassen wir es getrost dem Leser, zu urtheilen, ob die Majorität des Kölner Capitels ohne den Rechten des letzteren zu nahe zu treten, mit grösserer Mässigung und Ueberlegung, und der apostolische Stuhl, ohne seine Würde und seine Pflicht aus den Augen zu setzen, mit mehr Rücksicht auf wirkliche staatliche Rechte, als geschehen, hätte verfahren können.

(Fortsetzung folgt.)

XIV.

Die Säcularisation und Wiederherstellung des Stifts Osnabrück.

Von Dr. *H. Meurer* zu Osnabrück.

Das Stift Osnabrück hat es einzig den Bemühungen seines grossen, unvergesslichen Bischofs *Franz Wilhelm*, Grafen von Wartenberg, zu verdanken, wenn es nicht schon beim westfälischen Friedensschluss gleich vielen andern Bisthümern im Norden von Deutschland der Säcularisation vollständig verfiel, wenngleich es dessen unausgesetzten Bestrebungen nicht gelingen wollte, dasselbe als geistliches Fürstenthum der Kirche ganz zu erhalten, indem nach §§. 1. und 3. Art. XIII. des westfälischen Friedensinstruments die Regierung des Stifts zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg, welches bekanntlich protestantisch war, und einem katholischen, vom Domcapitel frei zu wählenden Bischofe wechseln sollte.

Im Lüneviller Frieden wurde jedoch das Werk der Säcularisation vollendet. Nach §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses, durch welchen der katholischen Kirche zu beiden Seiten des Rheins ein Besitz von etwa 1719 Quadratmeilen mit einem Einkommen ohne die Klöster von mehr als 21 Mill. Gulden entrissen wurde, verlor das Bisthum Osnabrück nicht blos seine politische, sondern sogar auch seine kirchliche Selbstständigkeit. In den ungetheilten politischen Besitz gelangte nunmehr das Haus Braunschweig-Lüneburg-Hannover, und ist darin, freilich mit einer zehnjährigen Unterbrechung während der französischen Invasion, bis jüngsthin verblieben. Auch seine kirchliche Selbstständigkeit ging dem Bisthum Osnabrück in Folge seiner Säcularisation verloren.

Zur Zeit der Säcularisation war zufolge der oben bereits angeführten Bestimmung des westfälischen Friedens über die alternirende Regierung im Stifte Osnabrück der Prinz Friedrich von England aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg Fürstbischof von Osnabrück. In einem solchen Falle, wenn nämlich ein protestantischer Bischof an der Spitze der Regierung stand, lag die geistliche Jurisdiction in den Händen des Erzbischofs von Köln, als Metropoliten, welcher dieselbe dann durch einen Generalvicar, der zugleich als Weihbischof die kirchlichen Functionen des Bischofs wahrnahm, in seinem Namen ausüben liess. Als nun die Säcularisation des Stiftes zur Ausführung kam, wäre es selbstredend Pflicht des da-

mit bereicherten braunschweig-lüneburgischen Hauses gewesen, das Bisthum ordnungsgemäss auszustatten und einzurichten; denn schon durch den Reichsdeputationshauptschluss wurde diese Pflicht auferlegt, auch abgesehen davon, dass Jedermann berechtigt ist, eine so gewaltsame Beraubung eines rechtmässigen Besitzes als einen ungesetzlichen Gewaltact anzusehen, der ohne Rechtskraft ist. Denn §. 62. des Reichsdeputationshauptschlusses setzt mit bestimmten Worten fest, dass »die erz- und bischöflichen Diöcesen in ihren bisherigen Zuständen verbleiben,« und eben der §. 35., welcher die Säcularisation ausspricht, bestimmt, dass die Kirchengüter den Landesherren nur »unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche erhalten bleiben,« überlassen werden.

Freilich mochten die kommenden Stürme, welche innerhalb zehn Jahren viermal die Herrschaft im Stifte Osnabrück veränderten, die augenblickliche Ausführung dieser Pflicht unmöglich machen, darum aber wurde sie nicht aufgehoben, vielmehr musste ihre sofortige Ausführung erwartet werden, sobald die Zeitverhältnisse derselben ein wirkliches Hinderniss nicht mehr entgegenstellten. Aber auch als die Stürme vorübergezogen waren, erinnerte die Regierung sich ihrer Pflicht nicht.

Karl Klemens, Reichsfreiherr von Gruben, verwaltete als Generalvicar des Erzbischofs Maximilian Franz von Köln und Weihbischof von Paros i. p. die Diöcese Osnabrück; auch nach dem am 27. Juli 1801 erfolgten Tode des Erzbischofs Maximilian Franz verblieb er zuerst als Capitularvicar und später als Administrator apostolicus in demselben Verhältnisse.

Schon auf dem Wiener Congresse stellte der Gesandte des Papstes, Cardinal Consalvi, Anträge, wie sie durch das Recht der Kirche begründet waren, ohne jedoch diejenige Beachtung zu finden, welche sie in Anspruch nehmen mussten. Die Kirche musste sich zufrieden geben, nachdem sie gegen die gefassten Beschlüsse, insofern sie Rechtsverletzungen gegen sie enthielten, Protestationen niedergelegt hatte. Auch die kirchlichen Verhältnisse der Diöcese Osnabrück blieben einstweilen untergeordnet, bis die königliche Regierung von Hannover sich herbeiliess, dem Beispiele anderer Regierungen folgend, mit dem päpstlichen Stuhle über die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Königreiche zu unterhandeln.

Das *Concordat*, welches Hannover mit der päpstlichen Regierung abschloss, wurde in der Bulle des Papstes Leo XII. »Impensa Romanorum Pontificum« vom 26. März 1824 bekannt gemacht und

durch ein königliches Patent vom 20. Mai 1824 im Königreiche publicirt. Durch diese Publication erhielt der Vertrag also Gesetzeskraft.

Dem Concordate gemäss sollte das Königreich Hannover fortan zwei Bisthümer haben, nämlich das Bisthum Hildesheim auf dem linken, und das Bisthum Osnabrück auf dem rechten Ufer der Weser. Da indessen »die gegenwärtigen Zeitumstände es nicht gestatteten,« schon jetzt »beide Kirchen zu dotiren,« so sollte die neue »Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und des Seminars des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben, bis die dazu nothwendigen Mittel vorhanden sein würden.«

Demzufolge wurde für die Osnabrückische Diöcese einstweilen ein Provisorium geschaffen, welches so lange bestehen sollte, bis die zur vollständigen Ausstattung »erforderlichen Mittel vorhanden sein würden,« für diesen Fall aber wurden die dann definitiv eintretenden Verhältnisse genau bestimmt.

Was aber bezeichnete der Ausdruck: »Bis die dazu nothwendigen Mittel vorhanden sein werden (usquedum necessaria ad id suppetant media?«) Offenbar musste der Ausdruck sich auf bestimmte, beiden contrahirenden Theilen genügend bekannte Verhältnisse beziehen, die freilich nicht genannt sind, welche sich aber aus den Umständen mit Sicherheit erkennen lassen. Es waren nämlich zur Zeit, als das Concordat abgeschlossen wurde, an die in Folge der Säcularisation quiescirten Beneficiaten aus den säcularisirten Gütern etwa 150,000 Thlr. an Pensionen zu zahlen, wovon allein der vormalige Bischof Herzog Friedrich von York 80,000 Thlr. bezog. Da nun die säcularisirten Güter einen Ertrag von etwa 140,000 Thlrn. lieferten, so ist es zu begreifen, dass die damals »gegenwärtigen Umstände« eine gleichzeitige Ausstattung der beiden Kirchen nicht wohl gestatten mochten, weshalb die päpstliche Curie auch nicht darauf bestand und sich befriedigt erklärte, wenn die Ausstattung geschehe, sobald die »erforderlichen Mittel vorhanden sein würden,« d. h. bis nach dem Ableben einer hinreichenden Anzahl der pensionirten Pfründner durch Heimfall der ihnen gezahlten Pensionen die Regierung in den Besitz der erforderlichen Mittel gelangt sein werde.

Diese Erklärung des »usquedum necessaria ad id suppetant media« entspricht dem Geiste des ganzen Vertrages, der natürlichen Intention der Contrahenten und den bestehenden Verhältnissen, sie entspricht der Verpflichtung, welche den Besitzern der säcularisirten Güter durch die oben citirten §§. 35. und 62. des Reichsdeputations-

hauptschlusses auferlegt wurde, eine Verpflichtung, welche die hannoversche Regierung nie geläugnet hat. Es musste demnach erwartet werden, dass dieselbe es sich angelegen sein lassen werde, in diesem Sinne die thunlichst schnelle Ausführung des Concordats zu bewerkstelligen.

Inzwischen geschah das nicht. Allein mit der heimgefallenen Pension des im Jahre 1827 verstorbenen Herzogs von York hätte die Dotirung des Bisthums Osnabrück vier- bis fünfmal zu Stande gebracht werden können, aber es geschah nicht. Lange harrten die Diöcesanen in schweigender Hoffnung, vertrauend auf ihr Recht auf den bestimmten Ausspruch des Concordats, auf die Gerechtigkeit des Königs, die Thätigkeit des Executor bullae, in dessen Hände die päpstliche Regierung die Fürsorge für die Ausführung des Concordats gelegt hatte. Vergebens! Das Vertrauen wurde nicht gerechtfertigt. Endlich, als bereits alle Pensionäre bis auf den letzten heimgegangen waren, so dass die Regierung also eine jährliche Summe von mindestens 140,000 Thlrn. aus dem Kirchenvermögen des Stiftes zur Verfügung hatte, als die nachtheiligen Wirkungen eines unzulänglichen Provisoriums, welches nun bereits länger denn 30 Jahre gewährt hatte, sich immer mehr offenbarten, nachdem die Versuche der competenten Behörde sowohl, wie der einflussreichsten Corporationen erfolglos geblieben waren: da erhob sich das in seinem Rechtsgefühle arg verletzte und in seinem Vertrauen getäuschte katholische Volk der Osnabrückischen Diöcese einmüthig, um in zahlreichen Bittschriften seine Wünsche und Forderungen am Throne Sr. Majestät des Königs niederzulegen. Da sollte es endlich Erhörung finden.

Nachdem der letzte Generalvicar der Diöcese Osnabrück, Weihbischof Dr. Karl Anton Lüpke, welcher auch Executor bullae war, durch den Tod aus seiner Wirksamkeit hinweggerissen worden, ernannte der hl. Vater Pius IX. den Bischof von Münster Dr. Georg Müller zum Executor bullae und legte damit die Fortführung und Vollendung der vom Weihbischof Lüpke mit Eifer geführten Unterhandlungen in erfahrene und geschickte Hände. Indessen, was würde unter den dermaligen Verhältnissen auch der heiligste Eifer zu Stande gebracht haben, wenn die hannoversche Regierung in ihrem seitherigen Widerwillen, den Katholiken gerecht zu werden, verharrt wäre. Doch hatten sich in dieser Beziehung die Verhältnisse längst günstiger gestaltet: König Georg war entschlossen, auch seinen katholischen Unterthanen seine landesväterliche Theilnahme zu beweisen und zu ihren Gunsten einen Act der Gerechtigkeit zu üben.

König Georg V. hatte wiederholt und öffentlich den entschiedenen Willen ausgesprochen, »*die Schuld des welfischen Hauses gegen die katholischen Unterthanen in der Provinz Osnabrück abzutragen.*« Da es der lebhafteste Wunsch des Königs war, die Bisthumsverhältnisse der Diöcese Osnabrück geordnet zu sehen, so hatte er seinen Ministern den Auftrag ertheilt, mit dem neu ernannten Executor bullae in Unterhandlungen zu treten. Aber auch jetzt glaubte die Regierung noch nicht in der Lage zu sein, den im Concordate vom Jahre 1824 übernommenen Verpflichtungen vollständig nachzukommen, weshalb die Bevollmächtigten beider Theile, der Regierungsrath Hoffmann von Seiten der Regierung, und der geistliche Rath Dr. Bangen von Seiten des Executor bullae sich vorläufig über eine Convention einigten, deren Stipulationen die Genehmigung des Papstes Pius IX., wie des Königs Georg V. fanden, worauf der neue *vorläufige* Vertrag am 7. Februar 1857 von beiden Theilen unterzeichnet und ausgewechselt wurde.

Die Convention vom 7. Februar 1857 ist eine *vorläufige*; es ist ein neues *Provisorium*, welches durch dieselbe geschaffen ist. Der Inhalt der Convention ist zwar nicht officiell mitgetheilt, jedoch lassen sich aus demjenigen, was in Folge derselben zur Ausführung gekommen ist, die einzelnen Stipulationen auch ohne dies erkennen. Man ersieht daraus, dass noch Vieles zu thun übrig ist, wenn das Concordat zur Ausführung kommen soll, und wir müssen unsere Verwunderung darüber aussprechen, dass die hannoversche Regierung sich in all den seit dem Abschluss der Convention verflossenen Jahren nicht veranlasst gesehen hat, das angefangene Werk von Neuem anzugreifen und zu Ende zu führen. Um unseren Lesern die Uebersicht über das, was noch zu thun ist, zu erleichtern, stellen wir zuerst die wesentlichsten darauf bezüglichen Bestimmungen des Concordats von 1824 zusammen. Wir glauben, sie in folgenden Punkten zusammenfassen zu können:

1) Wenn das Bisthum Osnabrück errichtet wird, so erhält der Bischof ein Einkommen von 4000 Thaler Convent.-Münze.

2) Das Capitel besteht aus 1 Dechanten, 6 Canonicis und 4 Vicarien. Die Einnahme des Dechanten soll 1500 Thaler, jedes der beiden älteren Canonici 1400, des dritten und vierten 1000, jedes der beiden jüngsten 800, jedes der vier Vicarien 400 Thaler betragen; ausserdem sollen der Dechant, die 6 Canonici und die beiden ältesten Vicarien je ein Haus erhalten.

3) Der König verspricht, innerhalb vier Jahren nach Abschluss des Concordats dem Bischofe sowohl, wie dem Capitel ihre Einnahme

in Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten etc. anzuweisen und dieselben von jeder Art von Belastung frei zu erhalten.

4) Das bischöfliche Seminar soll eine solche Summe jährlicher Einkünfte erhalten, wie es den Bedürfnissen und dem Nutzen der Diöcese entspricht.

Fragen wir nun, in wie weit diese Stipulationen zur Ausführung gekommen sind, so wissen wir

ad 1, dass am 19. resp. 20. April 1858 das Bisthum Osnabrück durch Einführung des Bischofs und des Capitels wieder erigirt ist.

ad 2. Die Capitulare beziehen nominell zwar die ihnen durch das Concordat zugewiesene Einnahme, *weil es jedoch an den nothwendigen Mitteln fehlt,* so bekleiden verschiedene der Capitulare zugleich andere Aemter, um aus deren Einkünften ihren theilweisen Unterhalt zu beziehen; ausserdem müssen die fünf älteren Capitulare einen nicht unbedeutenden Theil ihres Einkommens zur Unterhaltung des bischöflichen Generalvicariats abgeben. Da dieser Zuschuss nicht ausreicht, andere disponible Gelder für diesen Zweck nicht vorhanden sind, so hat bis dahin das bischöfliche Generalvicariat auch nur eine nothdürftige Einrichtung erhalten können. Neben dem Generalvicar fungiren gegenwärtig *keine* geistlichen Räthe, so dass Ueberlastung mit Arbeiten und andere Inconvenienzen die nothwendige Folge sein müssen. Ausserdem fehlt es für eine entsprechende Abhaltung des Chordienstes durchaus an den erforderlichen Kräften, ein Missstand, der mit jedem Jahre schreiender hervortreten muss.

ad 3. Eine Anweisung der Einnahmen für den Bischof und die Mitglieder des Domstifts in Grundstücken, liegenden Gütern etc. hat bis dahin, für die Diöcese Osnabrück nicht stattgefunden; die Summe aber, welche die Regierung für die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse angewiesen hat, ist, wie aus den mitgetheilten Thatsachen erhellt, durchaus unzureichend.

ad 4. Ob und welchen Zuschuss die Regierung zur ersten Einrichtung und weitern Unterhaltung des bischöflichen Seminars seither gegeben hat, sind wir ausser Stande mitzutheilen, jedoch ist die Ausstattung des Seminars bis dahin keineswegs eine »dem Bedürfnisse und dem Nutzen der Diöcese« entsprechende, wie das Concordat es vorschreibt.

Es ist demnach unzweifelhaft, dass die Wiederherstellung des Bisthums Osnabrück erst begonnen hat und ihrer Vollendung noch entgegenharrt, es erscheint aber nicht minder unzweifelhaft, dass

das nun bereits vielfährige Provisorium der Diöcese grossen Nachtheil bringen und darum aufhören muss.

König Georg, welcher »die Schuld des welfischen Hauses gegen die katholischen Unterthanen in der Provinz Osnabrück abtragen« zu wollen versprochen hat, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausser Stande, sein feierliches Versprechen zu lösen. Aber diejenige Regierung, welche seine Erbschaft angetreten hat, wird auch die Verpflichtung anerkennen müssen, seine Schulden abzutragen. Und eine Schuld ist es, eine heilige, moralische und juristische Schuld, welche die Regierung dem Bisthum Osnabrück zu entrichten hat, so viel muss aus der vorliegenden Darstellung einleuchten. Darum vertrauen die Katholiken der Diöcese Osnabrück fest und zuversichtlich, dass die königliche Regierung, sobald sie von dem Sachverhältniss in angemessener Weise unterrichtet ist, die erforderlichen Schritte thun werde, die kirchlichen Angelegenheiten des Stifts Osnabrück definitiv zu reguliren, indem sie die Bestimmungen des Concordates vom Jahre 1824 in Ausführung bringt.

XV.

Collectiv-Erklärung des deutschen Episcopats

betreffend die Circular-Depesche des deutschen Reichskanzlers, [in seiner Eigensch. als preuss. Minist. des Auswärt.], hinsichtlich der künftigen Papstwahl.

Der »Staats-Anzeiger« hat unlängst eine auf die künftige Papstwahl bezügliche Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers Fürsten von Bismarck vom 14. Mai 1872 veröffentlicht, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des »Anzeigers« »die Basis zu dem ganzen der Oeffentlichkeit vorenthaltenen Fascicel« der in dem Processe gegen den Grafen von Arnim oft erwähnten Actenstücke kirchen-politischen Inhaltes bildete.

Diese Depesche geht von der Voraussetzung aus, dass durch »das Vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei, und folgert hieraus, dass »das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber auch ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, eine um so festere Basis gegeben sei.«

Diese Folgerungen sind eben so ungerechtfertigt, als ihre Voraussetzung unbegründet ist; und es halten bei der hohen Wichtigkeit dieses Actenstückes und bei dem Schlusse, welchen dasselbe auf die leitenden Principien des Reichskanzleramtes in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gestattet, die unterzeichneten Oberhirten sich für eben so berechtigt als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen.

Die Circular-Depesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des Vaticanischen Concils:

»Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren.«

»Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen.«

»Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte

Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand;«

»er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten,«

»und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen.«

»Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit;«

»sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden,«

»und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt.«

Alle diese Sätze entbehren der Begründung und stehen mit dem Wortlaute, wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episcopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinn der Beschlüsse des Vaticanischen Concils entschieden im Widerspruch.

Allerdings ist nach diesen Beschlüssen die kirchliche Jurisdictionsgewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direct erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine blos aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniss.

Dies ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des canonischen Rechtes, eine Lehre, welche das Vaticanische Concil gegenüber den Irrthümern der Gallicaner, Jansenisten und Febronianer im Anschluss an die Aussprüche der früheren allgemeinen Concilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer andern Stadt oder Diöcese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überal Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, dass jeder

Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und und wo ein Bischof behindert ist, oder eine anderweitige Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diöcese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte habe alle Staaten Europa's bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Systeme der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubigen, und keineswegs als den blossen Träger einiger bestimmter Reservatrechte betrachtet.

Die Beschlüsse des Vaticanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverän geworden, und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Zunächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränetät des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souveränetät des Landesfürsten auf staatlichem Gebiete von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episcopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Missverständniss der Vaticanischen Beschlüsse, wenn man glaubt, durch dieselbe sei »die bischöfliche Jurisdiction in der päpstlichen aufgegangen,« der Papst sei »im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten,« die Bischöfe seien nur noch »Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit.« Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom Vaticanischen Concil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht blosse Werk-

zeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern »vom heiligen Geist gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Heerden.«

Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episcopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen: und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, ebensowenig kann die neue Erklärung der alten katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diöcesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem Vaticanischen Concil gerade in derselben Art und Weise geleitet und regiert, wie vor demselben.

Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die Vaticanischen Beschlüsse päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen; es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat.

Die Ansicht endlich, als sei der Papst »vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommener absoluter Souverän,« beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das Vaticanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramtes; dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der h. Schrift und der Ueberlieferung, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden.

Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episcopat durch die Vaticanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete Folgerung, dass die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden.

Wir können übrigens nicht umhin, unserem tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass in der oft erwähnten Circular-Depesche das Reichskanzleramt sein Urtheil über katholische Angelegenheiten lediglich nach Behauptungen und Hypothesen gebildet hat, welche von einigen bis zur offenen Auflehnung gegen die legitime Auctorität des gesammten Episcopates und des h. Stuhles vorge-

schrittenen früheren Katholiken und einer Anzahl protestantischer Gelehrten in Umlauf gesetzt, aber wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen und von katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgewiesen und widerlegt worden sind.

Als rechtmässige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diöcesen haben wir das Recht, zu verlangen, dass, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre; und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, dass man uns Glauben schenke.

Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen.

Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, dass über die Gültigkeit der Papstwahl jeder Zeit nur die Auctorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird.

Im Monat Januar 1875.

† *Paulus*, Erzbischof von Köln.
† *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau.
† *Andreas*, Bischof von Strassburg.
† *Peter Joseph*, Bischof von Limburg.
† *Wilhelm Emmanuel*, Bischof von Mainz.
† *Conrad*, Bischof von Paderborn.
† *Johannes*, Bischof von Kulm.
† *Matthias*, Bischof von Trier.
† *Johann Heinrich*, Bischof von Osnabrück.
† *Lothar*, Bischof von Leuca, Erzb.-Verweser zu Freiburg.
† *Philippus*, Bischof von Ermland.
† *Karl Joseph*, Bischof von Rottenburg.
† *Johann Bernhard*, Bischof von Münster.
† *Wilhelm*, Bischof von Hildesheim.
Domcapitular *Hahne*, Bisth.-Verweser zu Fulda.

Im Monat Februar 1875.

† *Gregor*, Erzbischof von München-Freising.
† *Heinrich*, Bischof von Passau.
† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.
† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.
† *Leopold*, Bischof von Eichstädt.
† *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg.
† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.
Domprobst *Fellner*, Capit.-Vicar zu Bamberg.

XVI.

Vorstellung des Gesammtepiscopates Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der obligatorischen Civilehe[1]).

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns sehen sich genöthigt, dem Throne Euerer Königlichen Majestät mit nachstehender allerehrerbietigsten Vorstellung sich zu nahen.

Aus dem Schoose des deutschen Bundesrathes ist an den deutschen Reichstag zur Berathung und Beschlussfassung ein Gesetzentwurf gelangt, welcher die Einführung der obligatorischen Civilehe sowie den Ausschluss aller kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen für das ganze deutsche Reich zum Gegenstande hat.

Es soll also auch für die Unterthanen Euerer Königlichen Majestät, die ihrer grossen Mehrzahl nach der katholischen Kirche angehören, die bürgerliche Form der Eheschliessung gesetzlich vorgeschrieben werden.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind jetzt nicht in der Lage, von den voraussichtlichen, gewiss nicht erfreulichen Folgen zu reden, welche ein solches Gesetz unserem theuern Vaterlande Bayern in religiöser und socialer Beziehung bringen wird.

Aber das Urtheil, welches die katholische Kirche über die Civilehe fällen muss, ist längst gebildet und allgemein bekannt. Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten wollen sich, um jeden Zweifel auszuschliessen, nicht ihrer Worte hier bedienen, sondern erinnern an den kurzen Ausspruch Pius IX., unseres heiligen Vaters, den er in seinem am 9. September 1852 an König Victor Emmanuel gerichteten Briefe über die Civilehe gethan, und welcher also lautet: »Es ist ein Glaubenssatz, dass die Ehe von unserem Herrn Jesus Christus zur Würde eines Sacramentes erhoben worden ist, und es ist Lehre der katholischen Kirche, dass das Sacrament in der Ehe

---

1) Von Seiten des Hochw. Bischofs von Regensburg erging gleichzeitig ein ausführliches vortreffliches Hirtenschreiben über die Civilehe (im Oberhirtl. Verkünd.-Bl. 1875 S. 47 ff. und mit einigen Abkürzungen in der Germania 1875 Nr. 21. I. Beil.), worauf wir im folgenden Hefte bei Betrachtung der Reichstagsverhandlungen über das Civilehegesetz zurückkommen. (D. Red.)

nicht eine zufällige Eigenschaft ist, die zum Ehevertrage hinzukömmt, sondern der Ehe wesentlich einwohnt, so dass eine Eheschliessung unter Christen nur in der sacramentalen Ehe rechtmässig, ausser ihr aber nur Concubinat ist. Ein Civilgesetz also, welches unter Katholiken das Sacrament der Ehe von dem Vertrage der Ehe trennen zu können glaubt und des letzteren Giltigkeit zu bestimmen unternimmt, widerspricht der Lehre der Kirche, greift in ihre unveräusserlichen Rechte ein und macht practisch dem Concubinat dem Sacramente gleich, indem es den einen wie das andere als rechtmässig erklärt «

Von ganz besonderer Bedeutung aber ist für die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns der Umstand, dass der fragliche Gesetzentwurf in dem schneidendsten Widerspruche steht mit dem bayerischen Concordate.

Abgesehen nämlich davon, dass im Artikel I. des Concordates der katholischen Kirche in Bayern alle jene Rechte und Prärogative garantirt werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu geniessen hat, wozu offenbar auch die kirchliche Ehedisciplin gehört; und abgesehen davon, dass im Artikel XVII. desselben Concordates stipulirt wurde, dass alle kirchlichen Gegenstände, welche dort nicht ausdrücklich hervorgehoben wurden, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden sollen, worin ohne Zweifel auch die Ehesachen begriffen sind; — unternimmt es das bevorstehende deutsche Ehegesetz, die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten auch für Bayern aufzuheben, obwohl im Art. XII. c. desselben bayerischen Concordates den Bischöfen das Recht gewährleistet worden war, »Ehesachen, welche nach dem Can. 12. der 24. Sitzung des hl. Concils von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.«

Wenn demnach das in Vorbereitung begriffene deutsche Ehegesetz mit den Grundsätzen der katholischen Kirche im Widerspruche steht; wenn dasselbe Ehegesetz die durch öffentlichen und feierlichen Vertrag gewährleisteten Rechte der Katholiken in Bayern in der rücksichtslosesten Weise kränkt und verletzt: dann ist gewiss die allerehrfurchtsvollste Bitte gerechtfertigt, Euere königliche Majestät wolle in gerechter Anerkennung dieses Sachverhaltes und in landesväterlicher Huld gegen Allerhöchstihre treuesten katholischen Unterthanen geruhen, jene Massnahmen allergnädigst zu ergreifen, welche

dieser Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruche des bayerischen Concordatvertrages vorzubeugen geeignet sind.

Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, zugleich für alle Fälle die geheiligten Rechte der katholischen Kirche überhaupt und die im Königreiche Bayern geltenden insbesondere hiemit zu verwahren.

In allertiefster Ehrfurcht und in treuester Anhänglichkeit ersterben

Euerer Königlichen Majestät

München im Januar 1875

allerunterthänigst treugehorsamste

† *Gregor*, Erzbischof von München-Freising.

† *Heinrich*, Bischof von Passau.

† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.

† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.

† *Franz Leopold*, Bischof von Eichstädt.

† *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg.

† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.

Gabriel Fellner, Capitelvicar von Bamberg.

XVII.

Vermischtes aus der neuesten österreichischen Culturgeschichte.

1. Obergerichtliche Entscheidung, betreffend die Zurückweisung vom Pathenamte durch den Seelsorger.

Das Salzburger Kirchenblatt Nr. 32. vom 13. August 1874 entnahm dem Znaimer Botschafter Folgendes:

Der Oeconom J. Raab aus Schnobolin bei Olmütz hatte im März d. J. gelegentlich im Gasthause die Aeusserung gethan, er habe gelesen, dass Christus nicht gestorben sei, obwohl dies die Leute allgemein glauben. In Folge dessen hatte ihn der Pfarr-Administrator P. Josef Winopal öffentlich einen Religionsschänder und Gotteslästerer genannt und ihn nicht zur Function eines Taufpathen zugelassen. Herr Raab hatte deshalb den P. Winopal auf Ehrenbeleidigung geklagt und beim k. k. Bezirksgerichte in Olmütz die Verurtheilung des P. Winopal zu einer Geldstrafe von 45 fl. und 10 fl. 50 kr. Kostenersatz durchgesetzt. Der Verurtheilte meldete gegen dieses Urtheil die Berufung an, und Anfangs August fand vor einem Appellsenate des Kreisgerichtes in Znaim, welchem Herr Landgerichtsrath Schütz präsidirte, die Appellverhandlung statt. Es waren dazu neun Zeugen vorgeladen, auch der Berufungswerber P. Winopal war persönlich erschienen. Die Verhandlung endete mit der Cassirung des erstrichterlichen Urtheils und Freisprechung des Berufungswerbers, nachdem der Gerichtshof der Ansicht war, dass P. Winopal durch seine Stellung als Priester berechtigt gewesen sei, dem Raab auf Grundlage der von ihm (Raab) gemachten Aeusserung, dass Christus nicht am Kreuze gestorben sei, vorzuwerfen, dass er ein Gotteslästerer sei.

2. Cultus-Ministerialerlass vom 2. November 1874, Z. 9071., betreffend die Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an einer Bürgerschule.

Es enthält das Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreich Böhmen, XIII. St. 1874 nachstehenden Erlass:

»Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat der Vorstellung des Bezirksschulrathes in Ch. gegen einen Erlass

des Landesschulrathes, mit welchem die Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an der Bürgerschule in Ch. als eine Obliegenheit des ganzen Schulbezirkes bezeichnet wurde, Folge gegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung unterm 2. November 1874, Z. 9071, entschieden, dass die fraglichen Kosten, insoferne dieselben durch die hiefür verfügbaren Localmittel nicht ausreichend gedeckt erscheinen, von den betreffenden Confessionsgenossen der Schulgemeinde Ch. zu tragen sind.

Für diese Entscheidung war die Erwägung massgebend, dass in dem hohen Orts genehmigten Erlasse des Landesschulrathes vom 9. Juni 1873, Z. 6813, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und die Bestreitung des Kostenaufwandes für denselben, eine Unterscheidung zwischen den allgemeinen Volks- und den Bürgerschulen nicht gemacht wird und dass insbesondere in dem einschlägigen §. 4. Alinea 4 cit. lediglich von einer Auftheilung des unbedeckten Kostenaufwandes auf die bezüglichen Confessionsgenossen der Schulgemeinde die Rede ist.« (Ordinariatsblatt der Diöcese Budweis, 1875, Nr. 2., S. 7.)

3. Religionsprüfungen vor den weltlichen Schulinspectoren in Niederösterreich.

Die Bestimmung des n. ö. Landesschulrathes, wornach von den Religionslehrern in den Volksschulen vor den weltlichen Schulinspectoren oder schulbehördlichen Personen die Prüfung aus der Religion vorzunehmen ist, wurde durch die Wiener kirchliche Oberbehörde dem Seelsorgeklerus zur Darnachhaltung bekanntgegeben. Die kirchliche Oberbehörde hat gewiss mit schmerzlichem Gefühle hier Zugeständnisse gemacht, indem sie recht wohl einsieht, dass die Stellung den Religionslehrern in solchem Falle, der weltlichen schulbehördlichen Person gegenüber, keine angenehme, geschweige eine erfreuliche sei. Allein die Sache ward ernst und reiflich überlegt und mit aller Pastoralklugheit darüber entschieden, ne secus novissima sint pejora prioribus. Der Religionslehrer wird nun, wenn es dazu kommen sollte, in Gottes Namen prüfen. Sollte ein Herr Schulinspector über die gesetzlichen Schranken gehen, wird ihm der Religionslehrer entgegenzutreten wissen; die Prüfung hat sogleich ihren Abschluss. (So berichtet nach dem Oest. Vfd. das Salzburger Kirchenblatt 1875 Nr. 4. v. 28. Jan.)

4. Vorgänge wegen weltlicher Inspicirung des Religionsunterrichtes in Braunau.

Dem Salzb. Kirchenbl. 1875 Nr. 3. v. 21. Jan. entnehmen wir nach dem L. Vbl. In Braunau und Umgebung bilden die letzten Vorgänge aus der Schule den Kern der allgemeinen Discussion. Die Sache ist die: Am 4. Januar 1875 wurde etwa um 7 Uhr früh ein Gendarm vor dem Schulhause in Braunau aufgestellt. Derselbe verwehrte einem der beiden Katecheten, welcher um 8 Uhr früh zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zum Schulhause sich begab, im Namen des Gesetzes den Eintritt in die Schule. Der Katechet wich selbstverständlich der Gewalt. Auch am nächsten Tage war wieder der nämliche Posten des zweiten Katecheten wegen postirt, der jedoch nicht mehr erschien, da er nach dem Vorgange des früheren Tages dies für unnütz hielt. Zur richtigen Beurtheilung dieses Vorganges mögen nachstehende Bemerkungen über die letzten Monate dienen. Am 23., 24. und 25. November des abgelaufenen Jahres erschien der Leiter der hiesigen Volks- und Bürgerschule fünfmal nacheinander in den Religionsstunden, um da beizuwohnen. Derselbe wurde von den Katecheten gefragt, ob er irgend eine Erklärung abgeben wolle oder sie zu einer Erklärung vor den Kindern ermächtige, ob er den Religionsunterricht inspiciren wolle oder nicht. Der Schulleiter liess sich in keiner Weise zu einer Erklärung herbei. Auf dies hin unterbrachen die Katecheten den Religionsunterricht, so lange der Schulleiter zugegen war. Am letzten Weihnachtsfest wurde ihnen durch die hiesige Schulleitung der Sitzungsbeschluss des Landesschulrathes in Linz vom 4. December v. J. mitgetheilt, des Inhaltes, dass sie zur Fortsetzung des Religionsunterrichtes in Braunau nicht mehr zuzulassen seien. Die Katecheten erklärten dem Schulleiter schriftlich, dass sie ungeachtet dessen am 4. resp. 5. Jänner den Religionsunterricht fortsetzen und nur der Gewalt weichen würden. Sie begründeten die Berechtigung ja Verpflichtung, so vorzugehen, mit einem Schreiben der österreichischen Bischöfe vom 2. Mai 1872 an den Minister für Cultus und Unterricht, in welchem dieselben diesbezüglich erklären:

»Was aber Priester betrifft, die kraft ihres Seelsorgeamtes die Religion an der Volksschule lehren, so steht es der Schulbehörde in keiner Weise zu, sie von der Wirksamkeit als Religionslehrer auszuschliessen; denn sie üben dieselbe vermöge eines Amtes, worüber die Schulbehörde nicht die geringste Verfügung zu treffen hat. Glaubt sie, es sei zu einer Veränderung in der Person des Religions-

lehrers hinreichend Grund vorhanden, so wende sie sich deshalb an den Bischof.«

Nach diesen klaren Worten der österreichischen Bischöfe, die nur der Ausdruck der kirchlichen Lehrfreiheit sind, haben die Katecheten von Braunau dann auch gehandelt. Es sei noch bemerkt, dass gegen die Entscheidung des Landesschulrathes an das Ministerium für Cultus und Unterricht recurrirt wurde.

5. *Erleichterung der Militärpflicht für Lehrer und Lehramtscandidaten.*

Wie das Salzb. Kirchenbl. 1875 Nr. 4 v. 28 Jan. nach der Zeitschrift des oberösterr. Lehrervereines berichtet, hat mit Rücksicht auf den allgemeinen Lehrermangel für West-Oesterreich das Landesvertheidigungs-Ministerium beim Kriegs-Ministerium erwirkt, dass im administrativen Wege Lehrern und Lehramts-Candidaten folgende Begünstigungen zugestanden werden:

1) Dass die erste Ausbildung der Lehrer (8 Wochen) in zwei Abschnitten zu je vier Wochen und zwar in der Ferienzeit erfolge und die späteren Uebungen (3 Wochen) nur immer in den Ferien stattfinden dürfen.

2) Den Lehramtszöglingen der letzten zwei Jahre einer Lehrerbildungs-Anstalt wird die vorläufige Befreiung zuerkannt, wenn die Verspätung in der Vollendung ihrer Studien erweislich ohne ihr Verschulden geschehen; geben sie ihre Studien vor der Vollendung auf, so werden sie unnachsichtlich zur dreijährigen Dienst- und Präsenzzeit herangezogen.

3) Nach Vollendung der Studien genügt eine, wenn auch nur provisorische Anstellung als Lehrer, um die sub 1. angegebenen Begünstigungen zu geniessen; der Minister sagte zugleich, dass eine Verlautbarung dieser im administrativen Wege geübten Begünstigung nicht erfolgt sei, sondern dass nur die Befreiten zur Darnachachtung entsprechend instruirt werden.

6. *Die Verbesserung der materiellen Lage des Klerus betreffend,*

bemerkte das vortreffliche »Grazer Volksblatt« unterm 29. Juli 1874, Folgendes: Wir haben in diesen Tagen über die Aufbesserungsfrage unsere Meinung dahin ausgesprochen, dass die Grazer Decanatsconferenz den confessionellen Gesetzen keine Concessionen machte und dass jeder Priester von der Verpflichtung der österreichischen Regierung, die elenden Gehalte des Klerus aufzubessern, überzeugt sei. Dafür erhalten wir von der [officiösen] »Graz. Ztg.« folgende Lection:

»Das ist ein sehr verbissener, trotziger Ton, der ebenso wenig gerechtfertigt ist, als die Schlussbemerkung, dass der grössere Theil des Klerus überhaupt auf keine Verbesserung seiner Lage hoffe. Wenn man das Gute und Edle einer Massnahme einsieht und sich auch derselben nicht zu entziehen gedenkt, so sollte man auch nicht so undankbar sein, mit der Anerkennung zurückzuhalten, oder in consequenter Unzufriedenheit rundweg die Thatsachen zu läugnen.«

Der Klerus soll also für die Aufbesserung »dankbar« sein, und mit der Anerkennung nicht zurückhalten. Zunächst muss er nun wohl erst erfahren, wie weit die Aufbesserung gehen werde. Dann wird die Anerkennung überhaupt erst erfolgen können, wenn es sich herausstellt, dass die Regierung die Freiheit des Klerus um den Preis einer Aufbesserung nicht beengt und seine politische Stellung bei sonstiger Unbescholtenheit bei Verleihung der Pfründen, auf welche sie jetzt den grössten Einfluss besitzt, nicht als massgebend und entscheidend betrachtet. Für diese Grossmuth könnte der Klerus »dankbar« sein, nicht aber im höheren Sinne des Wortes Anerkennung üben, wenn der Staat nur seine Pflicht erfüllt.

Der Staat hat einst die Kirchengüter eingezogen und die Besoldung der Kleriker übernommen — über den Verkauf vieler dieser Güter ist heute noch bekannt, dass die Kaufpreise selbst für jene Zeit ungemein niedere waren — er hat Tausende seiner Beamten als Verwalter der Religionsfondsgüter genährt; er hat grossartigen Gewinn aus letzteren gezogen, hätte ihn bei guter Verwaltung ziehen können; er bestimmte als Partei (!) den Zins, den er z. B. für gegewisse Gebäude zahlte. Wenn für das weitläufige Militärspital und seinen Garten in Graz nur um weniges mehr als hundert Gulden gezahlt wurden, so macht der Abgang im Laufe der vielen Jahre schon ein Capital, von dem fast ein halbes Dutzend Pfründen aufgebessert werden könnten. Angesichts solcher Wirthschaft durften wir mit Recht von einer Verpflichtung des Staates sprechen, was sich die „Tagespost" gütigst zu Gemüthe führen wolle. Wenn der Religionsfond passiv ist, so trägt vornehmlich die Verwaltung der Güter die Schuld, eine Behauptung, welche nicht wir erst machen, die sich in der Regierung übergebenen Aktenstücken mehr als einmal vorfindet; Actenstücke, welche in Folge von Conferenzen des hochw. Episcopates angefertigt und überreicht worden sind. Der Klerus möge also verschont werden mit den Zumuthungen, welche man zum Voraus schon an seine „Dankbarkeit" stellt.

Wie verlautet, so meldete nach dem Prager Frisch Voran das Salzb. Kirchenbl. Nr. 31 v. 6 Aug. 1874, beschäftigt sich der Cul-

tusminister mit der Aufbesserung zunächst der Pfarreien, die in 2 Klassen zu 800 und 1000 fl. jährlichen Einkommens getheilt werden sollen (Stadtpfarren mit 1200 und 1400 fl.). In Böhmen existiren beiläufig 1860 Pfarren. Rechne man etwa 60 Pfarrer ab, die keiner Aufbesserung bedürfen, so bleiben 1800. Werde auch das bisherige Einkommen aller auf 400 fl. gerechnet (bekanntlich gibt es auch solche mit 300 fl.), so müssen durchschnittlich mindestens 400 fl. zugerechnet werden; dies gibt 720,000 fl. Caplan- und Cooperatorstellen gibt es beiläufig 1360. Nach der »N. fr. Pr.« sollen diese Stellen ganz aufgehoben werden, was wohl kaum gut anginge. Auf 600 fl. muss man jedoch jeden solchen Priester stellen, macht also wieder 400 fl. per Person. Rechnen wir wieder rund 1300, so ist auch dafür eine Summe von 520,000 fl. nothwendig, zusammen 1,240,000 fl. Bei einer halben Million entfielen auf Böhmen 105,000 fl., im gleichen Verhältniss würde für Oesterreich eine Summe von 5,900,000 nöthig sein. Die Pfründesteuer soll aber bekanntlich eine Million abwerfen. Fast 5 Millionen wären noch anderwärts aufzubringen. Aus Steiermark verlautet, dass eine Erhöhung der Stolataxe in Aussicht genommen ist. Dagegen wehren sich aber die Geistlichen aus guten Gründen. Die 5 Millionen muss also wohl der Staat aufbringen, was am Ende noch immer besser ist, als wenn man sie für Weltausstellungen, Familienbahnen, Krachunterstützungen u. dgl. hinausgäbe.

7. Cultusministerialerlass vom 25. September 1874 Nr. 13,503, die Umpfarrungen auf Grund der confessionellen Gesetze betreffend.

Der Statthalter von Niederösterreich hat nach dem Oest. Vfd. an die Bezirkshauptmannschaften von Niederösterreich nachstehenden Erlass gerichtet, der in gleicher Weise auch in Tirol etc. erging, vgl. Salzb. Kbl. 1875 Nr. 1 S. 5.

»Im §. 21, Absatz 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50. wird bestimmt, dass unter den in demselben Paragraphe Absatz 1. bezeichneten Beschränkungen überall, wo bisher, ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen sei. Wie der Vorbehalt zu Gunsten des derzeitigen Pfarrers erkennen lässt, ist es in der Intention dieser gesetzlichen Bestimmung gelegen, dass alle nach derselben begründeten Exscindirungen nicht erst bei einem vorfallenden Pfründenwechsel, sondern sofort durchzuführen sind, und dass nur

die thatsächliche Ueberweisung des bisherigen Bezugs an den Beneficiaten der neuen Pfarre auf den Wegfall des persönlich berechtigten Beneficiaten der früheren Pfarre bedingt sein soll. Sonach fand sich der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht bestimmt, mit dem Erlasse vom 25. September 1874, Nr. 13,503, zur Ausführung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung anzuordnen, dass alle in Niederösterreich vorfindlichen Fälle, in denen §. 21. Absatz 2. cit. Anwendung zu finden hat, zu dem Ende zu erheben sind, damit die von dem Gesetze normirte Exscindirung nach vorausgegangener ordentlicher Verhandlung, und — wenn nöthig — nach instanzmässiger Entscheidung der obwaltenden Streitpunkte durchgeführt werde. Es versteht sich hiebei von selbst, dass bei der Verhandlung allen Betheiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu gewähren und dass im Falle einer Judicatur den durch dieselbe betroffenen Parteien die Berufung an die höhere administrative Instanz ausdrücklich freizuhalten ist. Nicht minder versteht es sich von selbst, dass der im Gesetze vorbehaltene persönliche Bezugsanspruch des derzeitigen Beneficiaten auch in den Exscindirungs-Erkenntnissen ausdrücklich vorzubehalten ist, und dass die Exscindirung zunächst nur die Wirkung zu äussern hat, dass Veränderungen in der exscindirten Leistung vom Augenblicke der Exscindirung auf Rechnung und Gefahr des Beneficiaten der neuen Pfarre gehe.

Dagegen hat sofort nach Eintritt des Pfründenwechsels auch die thatsächliche Ueberweisung des exscindirten Bezuges zu erfolgen und hat derselbe insbesondere kein Object der Intercalaransprüche des Religionsfonds mehr zu bilden. Hievon werden die hierländigen politischen Bezirksbehörden mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, vor Allem an die im unterstehenden Amtsgebiete befindlichen Pfarren und Localcuratien die Aufforderung ergehen zu lassen, dass dieselben binnen einer Frist von längstens zwei Monaten der Bezirksbehörde die Mittheilung zu machen haben, ob bei ihrem Beneficium Fälle von Leistungen der erwähnten Art der Parochianen an den früheren Pfarren vorkommen oder nicht. Zugleich haben jene Pfarrer (Localcuraten), welche in dem Bezuge solcher Leistungen stehen, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Exscindirung geltend zu machen. Auf Grund der seitens der Seelsorger einlangenden Mittheilungen haben sodann die politischen Bezirksbehörden nach vorangegangener ordentlicher Verhandlung die Exscindirung durchzuführen, eventuell bei vorkommenden Einwendungen entweder sogleich in erster Instanz zu entscheiden, oder aber, wenn erforderlich, unter Anschluss der Verhandlung vorerst um die Mittheilung der allenfalls bei der Statthalterei erliegenden Behelfe oder um die

Ertheilung von Auskünften auf Grund der bieramtlichen Akten anzusuchen. Das Ergebniss der Verhandlungen ist nach Ablauf von sechs Monaten in übersichtlicher Darstellung zu meiner Kenntniss zu bringen.«

8. Antwort des österreichischen Cultusministers vom 10. December 1874 auf eine Interpretation in Ausführung der sog. confessionellen Gesetze.

Am 10. December beantwortete im Wiener Abgeordnetenhause der Cultusminister von Stremayr eine in Betreff der Ausführung der sog. confessionellen Gesetze an ihn gestellte Interpellation in folgender Weise. Er begann damit, sich feierlich gegen die Zumuthung zu verwahren, als würden diese Gesetze nicht mit vollem Ernste und der ganzen Strenge jedes gegebenen Staatsgesetzes in jedem Falle und nach jeder Richtung hin gehandhabt und zur Ausführung gebracht. Den Umstand, dass die Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Handhabung der Gesetze nicht zur Publication gekommen seien, erklärt der Minister damit, dass es in dem Feldzuge von Seiten der Kirche gegen den Staat eine unverdiente Rücksicht gegen die Kirche wäre, den Feldzugsplan öffentlich bekannt zu geben. Was insbesonders die Massregelung geistlicher Abgeordneten von ihren geistlichen Vorgesetzten in Bezug auf deren geistliche Function anbelange, so weist der Minister nach, dass dort, wo das Gesetz eine Handhabe bot, die Regierung es nicht fehlen liess und ruft die Zeugenschaft der Betroffenen, die noch im Hause sitzen, auf. Uebergehend auf die Interpellation wegen der Nichtvorlage der von Dr. Russ urgirten confessionellen Gesetze über die Erziehung des Klerus, das Patronat etc. sagte Dr. Stremayr, dass der Interpellant wisse, wie die Sache sich verhalte, da derselbe Mitglied des confessionellen Ausschusses sei. Im März und Mai dieses Jahres seien diese Fragen dort verhandelt worden und der Ausschuss sei übereinstimmend mit der Regierung der Meinung gewesen, dass diese Gesetze nicht sofort eingebracht werden können. Solle nun die Regierung nach Ablauf weniger Monate schon thun, was der Ausschuss selbst als unthunlich anerkannt habe?

9. Keine italienischen Civilehen in Oesterreich-Ungarn.

Aus der »Opinione« vom 17. December 1874 erfahren wir, dass es vor Kurzem zu diplomatischen Verhandlungen zwischen unserer und der italienischen Regierung über den Abschluss von Civilehen vor diplomatischen Vertretern und Consuln Italiens in Oesterreich-Ungarn gekommen ist und zwar mit dem Ausgang, dass es fürderhin von dem Abschluss solcher Civilehen bei uns sein Abkommen hat.

Gewisse Triester Blätter hatten es der italienischen Regierung zum Vorwurf gemacht, dass sie ihren Consuln in Oesterreich-Ungarn die Befugniss, Civileheerklärungen entgegenzunehmen, entzogen habe. Darauf antwortet nun die »Opinione« mit folgender Darlegung des Sachverhaltes: Nach Artikel 368. des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches können italienische Staatsangehörige, die sich im Ausland befinden, auch vor den königlichen diplomatischen und Consulatsagenten Ehen eingehen, und demgemäss ist im Art. 29. des Consulatsgesetzes bestimmt, dass die königlichen Consuln Ehen abschliessen können, wenn beide Brautleute italienische Staatsangehörige sind, sowie auch zwischen einem italienischen Bräutigam und einer ausländischen Braut, wenn die ortsgiltigen Gesetze und Rechtsgewohnheiten in letzterem Falle nicht entgegenstehen. So wurde es auch gehalten, doch wurden die italienischen Consuln angewiesen, Eheschliessungen zwischen einem Italiener und einer Ausländerin nicht vorzunehmen, sobald ihnen angezeigt werde, dass der Vorgang nicht den ortsgiltigen Gesetzen gemäss sei, wie es z. B. in Holland geschah, wo seitdem die italienischen Consuln auch keine solchen, durch die Landesgesetze verbotenen Eheschliessungen mehr vornehmen, sondern nur Eheschliessungen, bei denen beide Theile italienische Staatsangehörige sind.

Die österreichisch-ungarische Regierung ging von der Anschauung aus, dass die Entgegennahme und Sanction von Eheschliessungen ein Act der Jurisdiction sei, und bestritt den italienischen Consuln das Recht zur Vornahme solcher Handlungen absolut und ohne Unterschied, wie denn dasselbe auch nicht ausdrücklich in den diplomatischen Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen stipulirt ist.

Die italienische Regierung wollte ihren Consuln wenigstens das Recht zur Abschliessung von Ehen zwischen italienischen Brautleuten wahren, da es sich in diesem Falle doch nur um eine gewissermassen interne Jurisdiction ihrer Vertreter handle. Die österreichisch-ungarische Regierung gab jedoch in den Verhandlungen ihren anfänglichen Standpunkt nicht auf, und so wies denn die italienische Regierung ihre Consuln in der österreich-ungarischen Monarchie an, sich der Eheschliessungen auch dann zu enthalten, wenn beide Brautleute italienische Unterthanen seien. Diese können ja in den meisten Fällen in der von den ortsgiltigen Gesetzen vorgeschriebenen Form die Ehe schliessen, und sollte das ausnahmsweise nicht angehen, so mögen sie zu diesem Zweck lieber in das Königreich Italien kommen, als vor einem Consul eine Ehe schliessen, die dann an ihrem Aufenthaltsorte angefochten werden könnte.

XVIII.

Neueste päpstliche Erlasse.

1. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX.

ALLOCUTIO

habita die XXI. Decembris MDCCCLXXIV ad S. R. E. cardinales in aedibus vaticanis.

(Die Zeitlage. Bestätigung des neugewählten syr. Patriarchen von Antiochien.)

Venerabiles Fratres! Conspicientes Nos, quo acerbitatis et gravitatis tribulationes Ecclesiae Dei in dies progrediantur, eo adigi sentimus, ut lacrimis potius, quam verbis super tanta veritatis et justitiae oppugnatione, super calamitatibus humanae societatis, super coecitate improborum uti debeamus. Impietas enim insano libertatis spiritu instincta et arcto conjuncta foedere late dominatur, quae consociatos habens consiliis suis schismaticos, haereticos et infideles, consociatam malitiae suae potestatem, violentiam et dolos, ac spe et metu obnoxias sibi hominum mentes efficiens eo tendit, ut, Catholica Religione, si id posset, eversa, vota expleat regni sui constituendis, regni scilicet ethnicae corruptionis, a qua Christus Dominus humanum genus eruit et transtulit in Dei lumen et regnum. Sub hac inimicorum Dei conspiratione graviter omnino gemit Catholica Ecclesia; nec opus est, ut luctuosam ejus conditionem in Germanico Imperio, in Helvetia, in Americae centralis et meridionalis regionibus Vobis commemoremus, cum tot ejus aerumnarum conscii sitis, et doloris etiam Nostri consortes. Verum acturi hodierna die cum Vobis de Patriarchae Antiocheni Syrorum confirmatione facere non possumus, Venerabiles Fratres, quin intimo moeroris sensu deploremus acerbam eam persecutionem, qua in Turcico Imperio Catholici Armenii premuntur. Ibi enim legitimo Armeniorum Ciliciae Patriarcha indigne expulso, eos ex ecclesiasticis et laicis publica potestas tamquam catholicos habere praesumit, qui Nostrae Auctoritati rebelles, et debitam obedientiam praedicto Patriarchae detrectantes, ovile Christi deseruerunt, et ab unitate catholica misere defecerunt. Iis publica protectio attributa est; veri autem Christifideles, qui pro avita religione servanda adversa quaeque magna virtute sustinent, Neoschismaticorum odiis et furori permittuntur, eorum bona et Ecclesiae militari manu, Neoschismaticis ducibus et actoribus, vio-

lenter pluribus in locis occupata fuere, ipsique in privatorum aedes ad sacra officia et mysteria convenire compulsi sunt. Nec eos defendunt illa ipsa hujus saeculi placita, quorum vi dum conscientiae libertas proclamatur, liberum iis esse deberet suas habere ecclesias, suam profiteri fidem, suis adhaerere Pastoribus, nec defendunt solemnes conventiones inter potentes principes initae, quibus, praeter cetera quae in illis acta fuere, catholicorum quoque in Othomanico Imperico degentium libertati, securitati, ac possessionibus plene consultum fuit. Ubi nunc datae fidei et acceptae sanctitas? Ubi eam tuendi et oppressos sublevandi studium in iis, qui vocem attollere et possent et deberent?

Haec mala recensentes, non possumus, Venerabiles Fratres, non intimo dolore cruciari, videntes ex una parte, quantum bellum impii et infideles callida impietatis dissimulatione moverint contra Deum et contra Divinum opus, quod Ipse fundavit in terris, quod suo regit spiritu, quod ejus promissa tuentur; ex altera autem parte non modo nullos tam nefariae conjurationi objices opponi, sed etiam adjumenta ac incitamenta addi, nec cogitari, quod Ecclesiae causa et juribus oppressis caetera humana jura opprimantur et civilis societatis tranquillitas incolumis esse non possit.

At in tantae tempestatis fluctibus omnis fiducia Nostra, Venerabiles Fratres, firmiter in Deo perseverat. Causa enim quam tuemur, Dei causa est, et licet a Divino Magistro pressurae nobis in hoc mundo praenuntiatae fuerint, idem tamen in se sperantes non deserit, seque nobiscum usque ad consummationem saeculi futurum esse promisit. Nonne enim divinae ejus gratiae virtus fuit, quae usque ad hanc diem in tanto certamine, tum Venerabiles Fratres Episcopos, tum Sacerdotes et Fideles in Germania, in Helvetia, in Orientis regionibus, in Americae plagis ita sustentavit, ut admirabilia exempla constantiae, zeli, fidei, invictae patientiae et virtutis magnae cum gloria religionis ediderint? Deo itaque Clementissimo gratias habeamus, qui Ecclesiae suae in tantis tribulationibus suo praesidio adest et consulit; ad Ipsum deinde clamemus, tum fervidis precibus, tum sancta vitae disciplina, ut Nos et omnem populum suum in praelio confortare pergat, ut errantium mentes sua luce collustret et corda flectat, utque quemadmodum Redemptor Noster non in sua omnipotentia, sed in Nostra humilitate et infirmitate congressus fortem armatum vicit, ita Nos patientiae et justitiae virtute adversas potestates vincamus. Si ita clamaverimus, dubitare non possumus, quin placatus nobis cito in sua benignitate respondeat, *salus tua ego sum.*

Nunc ut catholicae Orientalium Ecclesiae necessitatibus novi Syrorum Patriarchae Apostolica confirmatione consulamus, Vobis notum facimus, Venerabiles Fratres, quod e vivis erepto Ven. Fratre Ignatio Philippo Harcus, quem ab Episcopis Syris de more electum Nos ante octo annos Patriarcham confirmavimus et instituimus, Episcopi Syriaci ritus, alii per se, alii per procuratorem ad Ecclesiam S. Mariae Liberatricis, quae in Libano est, in Synodum convenientes, cui auctoritate Nostra praefuit Ven. Frater Dionysius Scelhot, Syrorum Archiepiscopus Aleppensis, consuetis precibus praemissis, omnes uno animo per secreta suffragia praedictum Ven. Fratrem Dionysium Scelhot in Patriarcham Antiochenum Syrorum elegerunt, ac tum electus, tum electores de hac re ad Nos litteris datis Nos suppliciter obsecrarunt, ut Auctoritate Nostra Apostolica hanc electionem confirmare, electumque sacri Pallii honore decorare vellemus. Rebus hisce omnibus a Nostra Congregatione Fidei Propagandae praeposita diligenti et accurato examine perpensis, Nos ejusdem Congregationis consilium libentissime excipientes, praedictum Ven. Fratrem Dionysium Scelhot Patriarcham Antiochenum Syrorum renunciare, illique Pallium de Corpore B. Petri sumptum tribuere existimavimus, firma confisi spe, ipsum, Deo bene juvante, Catholicae Syrorum Ecclesiae tam acerbo tempore, zelo Religionis et salutis animarum, ac pastoralis muneris partibus sancte implendis valido adjumento et praesidio futurum.

Quid Vobis videtur?

Auctoritate Omnipotentis Dei Sanctorumque Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra confirmamus et approbamus electionem seu postulationem a Venerabilibus Fratribus Episcopis Syriaci ritus factam de Persona Ven. Fratris Dionysii Scelhot Patriarchae, quem absolvimus a vinculo, quo Aleppensi Ecclesiae adstringitur, ac transferimus ad Patriarchalem Ecclesiam Antiochenam Syrorum, eumque praeficimus in Patriarcham et Pastorem ejusdem Ecclesiae, prout in Decreto et Schedula Consistorialibus exprimetur, contrariis quibuscumque non obstantibus.

In Nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

2. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX.

EPISTOLA ENCYCLICA

Ad omnes patriarchas primates archiepiscopos episcopos aliosque locorum ordinarios gratiam et communionem cum apostolica sede habentes et ad christifideles universos.

(Jubilaeum universale indicans.)

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres et dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Gravibus Ecclesiae et hujus saeculi calamitatibus ac divini praesidii implorandi necessitate permoti, nunquam Nos Pontificatus Nostri tempore excitare praetermissimus christianum populum, ut Dei Majestatem placare et caelestem Clementiam sanctis vitae moribus, poenitentiae operibus, et piis supplicationum officiis promereri adniteretur. In hunc finem pluries spirituales indulgentiarum thesauros Apostolica liberalitate Christifidelibus reseravimus, ut inde ad veram poenitentiam incensi et per reconciliationis sacramentum a peccatorum maculis expiati ad thronum gratiae fidentius accederent, ac digni fierent ut eorum preces benigne a Deo exciperentur. Hoc autem uti alias, sic praesertim occasione Sacrosancti Oecumenici Vaticani Concilii praestandum censuimus, ut gravissimum opus ad Ecclesiae universae utilitatem institutum, totius pariter Ecclesiae precibus apud Deum adjuvaretur, ac suspensa licet ob temporum calamitates ejusdem Concilii celebratione, Indulgentiam tamen in forma Jubilaei consequendam ea occasione promulgatam, in sua vi, firmitate, et vigore manere, uti manet adhuc, ad populi fidelis bonum ediximus et declaravimus. Verum procedente miserorum temporum cursu adest jam annus septuagesimus quintus supra millesimum octingentesimum, annus nempe qui sacrum illud temporis spatium signat, quod sancta majorum nostrorum consuetudo, et Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum instituta universalis Jubilaei solemnitati celebrandae consecrarunt. Quanta Jubilaei annus, ubi tranquilla Ecclesiae tempora illum rite celebrari annuerunt, veneratione et religione sit cultus, vetera ac recentiora historiae monumenta testantur; habitus enim semper fuit uti annus salutaris expiationis totius christiani populi, uti annus redemptionis et gratiae, remissionis et indulgentiae, quo ad hanc Almam Urbem Nostram et Petri Sedem ex toto orbe concurrebatur et fidelibus universis ad pietatis officia excitatis cumulatissima quaeque reconciliationis et gratiae praesidia in animarum salutem offerebantur. Quam piam sanctamque solemnitatem hoc ipsum nostrum saeculum vicae, cum nempe Leone XII. fel. record. Praedecessore Nostro Jubilaeum anno 1825.

indicente, tanto christiani populi fervore hoc beneficium exceptum fuit, ut idem Pontifex perpetuum in hanc Urbem peregrinorum per totum annum concursum adfuisse, et religionis, pietatis, fidei, caritatis, omniumque virtutum splendorem in ea mirifice eluxisse gratulari potuerit. Utinam ea nunc Nostra et civilium ac sacrarum rerum conditio esset, ut quam Jubilaei maximi solemnitatem anno hujus saeculi 1850. occurrentem, propter luctuosam temporum rationem Nos omittere debuimus, nunc saltem felicite rcelebrare possemus juxta veterem illum ritum et morem, quem Majores nostri servare consueverunt! At, Deo sic permittente, non modo non sublatae sed auctae magis in dies sunt magnae illae difficultates, quae tunc temporis Nos ab indicendo Jubilaeo prohibuerunt. Verumtamen reputantes Nos animo tot mala, quae Ecclesiam affligunt, tot conatus hostium ejus ad Christi fidem ex animis revellendam, ad sanum doctrinam corrumpendam et impietatis virus propagandum conversos, tot scandala, quae in Christo credentibus ubique objiciuntur, corruptelam morum late manantem, ac turpem divinorum humanorumque jurium eversionem tam late diffusam, tot fecundam ruinis, quae ad ipsum recti sensum in hominum animis labefactandum spectat; ac considerantes in tanta congerie malorum, majori etiam Nobis pro Apostolico Nostro munere curae esse debere, ut fides, religio ac pietas muniatur ac vigeat, ut precum spiritus late foveatur et augeatur, ut lapsi ad cordis poenitentiam et morum emendationem excitentur, ut peccata, quae iram Dei meruerunt, sanctis operibus redimantur, quos ad fructus maximi Jubilaei celebratio praecipue dirigitur; pati Nos non debere putavimus, ut hoc salutari benefico, servata ea forma, quam temporum conditio sinit, christianus populus in viis justitiae in dies alacrior incedat, et expiatus culpis facilius ac uberius divinam propitiationem et veniam assequatur. Excipiat igitur universa Christi militans Ecclesia voces Nostras, quibus ad ejus exaltationem, ad Christiani populi sanctificationem et ad Dei gloriam universale maximumque Jubilaeum integro ann. 1875 proxime insequenti duraturum indicimus annunciamus et promulgamus; cujus Jubilaei causa et intuitu superius memoratam indulgentiam occasione Vaticani Concilii in forma Jubilaei concessam, ad beneplacitum Nostrum et hujus Apostolicae Sedis suspendes ac suspensam declarantes, caelestem illum thesaurum latissime recludimus, quem ex Christi Domini ejusque Virginis Matris omniumque sanctorum meritis, passionibus ac virtutibus comparatum, auctor salutis humanae dispensationi Nostrae concredidit.

Itaque Dei misericordia et Beatorum Petri et Pauli Aposto-

lorum ejus auctoritate confisi, ex Suprema ligandi atque solvendi, quam Nobis Dominus, licet immeritis, contulit potestate, omnibus et singulis Christifidelibus, tum in alma Urbe Nostra degentibus, vel ad eam advenientibus, tum extra Urbem praedictam in quacumque mundi parte existentibus, et in Apostolicae Sedis gratia et obedientia manentibus, vere poenitentibus et confessis et sacra communione refectis, quorum primi BB. Petri et Pauli nec non S. Joannis Lateranensis et S. Mariae Majoris de Urbe Basilicas semel saltem in die per quindecim continuos aut interpolatos dies sive naturales sive etiam ecclesiasticos, nimirum a primis vesperis unius diei usque ad integrum ipsius subsequentis diei vespertinum crepusculum computandos, alteri autem Ecclesiam ipsam Cathedralem seu majorem, aliasque tres ejusdem Civitatis aut loci sive in illius suburbiis existentes ab Ordinariis locorum vel eorum Vicariis aliisve de ipsorum mandato, postquam ad illorum notitiam hae Nostrae litterae pervenerint, designandas, semel pariter in die per quindecim continuos aut interpolatos dies, ut supra, devote visitaverint, ibique pro Catholicae Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis prosperitate et exaltatione, pro extirpatione haeresum, omniumque errantium conversione, pro totius Populi Christiani pace et unitate ac juxta mentem Nostram pias ad Deum preces effuderint, ut plenissimam anni Jubilaei omnium peccatorum suorum indulgentiam, remissionem et veniam, annuo temporis spatio superius memorato semel consequantur, misericorditer in Domino concedimus et impertimus, annuentes etiam, ut haec indulgentia animabus, quae Deo in caritate conjunctae ex hac vita migraverint, per modum suffragii applicari possit ac valeat.

Navigantes vero et iter agentes, ut, ubi ad sua domicilia seu alio ad certam stationem se receperint, suprascriptis peractis et visitata totidem vicibus Ecclesia Cathedrali vel majori, aut Parochiali loci eorum domicilii seu stationis hujusmodi, eamdem indulgentiam consequi possint et valeant. Nec non praedictis locorum Ordinariis, ut cum Monialibus oblatis aliisque puellis aut mulieribus sive in Monasteriorum clausura, sive in aliis religiosis aut piis domibus et communitatibus vitam ducentibus, Anachoretis quoque et Eremitis, ac aliis quibuscumque tam laicis, quam ecclesiasticit personis saecularibus, vel regularibus in carcere, aut captivitate existentibus, vel aliqua corporis infirmitate, seu alio quocumque impedimento detentis, quominus supra expressas visitationes exequi possint, super praescriptis hujusmodi visitationibus tantum modo; cum pueris autem, qui nondum ad primam Communionem admissi sint, etiam super Communione hujusmodi dispensare, ac illis omnibus, et singulis sive

per se ipsos, sive per eorum, earumque regulares Praelatos aut superiores, vel per prudentes Confessarios alia pietatis, charitatis aut religionis opera in locum visitationum hujusmodi, seu respective in locum sacramentalis Communionis praedictae ab ipsis adimplenda praescribere; atque etiam Capitulis et Congregationibus tam saecularium, quam regularium, sodalitatibus, confraternitatibus, universitatibus, seu collegiis quibuscumque Ecclesias hujusmodi processionaliter visitantibus, easdem visitationes ad minorem numerum pro suo prudenti arbitrio reducere possint ac valeant, earumdem tenore praesentium concedimus pariter et indulgemus.

Insuper iisdem Monialibus, earumque novitiis, ut sibi ad hunc effectum Confessarium quemcumque ad excipiendas Monalium confessiones ab actuali Ordinario loci, in quo earum monasteria sunt constituta, approbatum; caeteris autem omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus tam laicis quam ecclesiasticis saecularibus, et cujusvis ordinis, congregationis et instituti etiam specialiter nominandi regularibus licentiam concedimus et facultatem, ut sibi ad eumdem effectum eligere possint quemcumque Presbyterum Confessarium tam saecularem, quam cujusvis etiam diversi ordinis et instituti regularem ab actualibus pariter Ordinariis, in quorum civitatibus, dioecesibus et territoriis confessiones hujusmodi excipiendiae erunt, ad personarum saecularium confessiones audiendas approbatum; qui intra pictum anni spatium illas et illos, qui scilicet praesens Jubilaeum consequi sincere et serio statuerint, atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucrandum necessaria adimplendi ad confessionem apud ipsos peragendam accedant, hac vice et in foro conscientiae dumtaxat ab excommunicationis, suspensionis et aliis Ecclesiasticis sententiis, et censuris a jure vel ab homine quamvis de causa latis seu inflictis, etiam Ordinariis locorum et Nobis seu Sedi Apostolicae, etiam in casibus cuicumque, ac Summo Pontifici, et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et qui alias in concessione quamtumvis ampla non intelligerentur concessi, nec non ab omnibus peccatis, et excessibus quantumcumque gravibus et enormibus, etiam iisdem Ordinariis, ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reservatis, injuncta ipsis poenitentia salutari, aliisque de jure injungendis absolvere; nec non vota quaecumque etiam jurata ac Sedi Apostolicae reservata (castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio accepta fuerint, seu in quibus agatur de praejudicio tertii semper exceptis, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura indicetur ejusmodi, ut non minus a peccato committendo refraenet, quam prior voti materia) in

alia pia et salutaria opera commutare, et cum poenitentibus hujusmodi in sacris ordinibus constitutis etiam regularibus super occulta irregularitate ad exercitium eorumdem ordinum, et ad superiorum assecutionem ob censuram violationem dumtaxat contracta dispensare possint et valeant, eadem auctoritate et Apostolicae benignitatis amplitudine concedimus et indulgemus.

Non intendimus autem per praesentes super aliqua alia irregularitate vel publica vel occulta, seu defectu aut nota, aliave incapacitate, aut inhabilitate quoquomodo contractis dispensare, vel aliquam facultatem tribuere super praemissis dispensandi, seu habilitandi, et in pristinum statum restituendi etiam in foro conscientiae; neque etiam derogare Constitutioni cum oportunis declarationibus editae a fel. record. Benedicto XIV. Praedecessore Nostro incipien. *Sacramentum poenitentiae* sub datum kalendis Junii anno Incarnationis Dominicae 1741. Pontificatus sui anno primo. Neque demum easdem praesentes iis, qui a Nobis et Apostolica Sede, vel ab aliquo Praelato, seu Judice ecclesiastico nominatim excommunicati, suspensi, interdicti, seu alias in sententias et censuras incidisse declarati, vel publice denunciati fuerint, nisi intra tempus anni praedicti satisfecerint, et cum partibus, ubi opus fuerit, concordaverint, ullo modo suffragari posse, aut debere.

Caeterum si qui post inchoatum hujus Jubilaei consequendi animo praescriptorum operum implementum mocte praeventi praefinitum visitationum numerum complere nequiverint, nos piae promptaeque illorum voluntati benigne favere cupientes, eosdem vere poenitentes et confessos ac Sacra Communione refectos praedictae Indulgentiae et remissionis participes perinde fieri volumus, ac si praedictas Ecclesias diebus praescriptis reipsa visitassent. Si qui autem post obtentas vigore praesentium absolutiones a censuris, aut votorum commutationes, seu dispensationes praedictas serium illud ac sincerum ad id alias requisitum propositum ejusdem Jubilaei lucrandi, ac proinde reliqua ad id lucrandum necessaria opera adimplendi mutaverint, licet propter id ipsum a peccati reatu immunes censeri vix possint; nihilo minus hujusmodi absolutiones commutationes, et dispensationes ab ipsis cum praedicta dispositione obtentas in suo vigore persistere decernimus ac declaramus.

Praesentes quoque litteras per omnia validas et efficaces existere suosque plenarios effectus, ubicumque per locorum Ordinarios publicatae et exequutioni demandatae fuerint, sortiri et obtinere, omnibusque Christifidelibus in Apostolicae Sedis gratia et obedientia manentibus in hujusmodi locis commorantibus, sive ad illa postmo-

dum ex navigatione et itinere se recipientibus plenissime suffragari volumus, atque decernimus: non obstantibus de Indulgentiis non concedendis ad instar, aliisque Apostolicis, et in universalibus provincialibus, et synodalibus conciliis editis constitutionibus, ordinationibus, et generalibus seu specialibus absolutionum, seu relaxationum, ac dispensationum reservationibus, nec non quorumcumque etiam Mendicantium, et Militarium ordinum, congregationum, et institutorum etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, legibus, usibus, et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et literis Apostolicis eisdem concessis, praesertim in quibus caveatur expresse, quod alicujus ordinis, congregationis, et instituti hujusmodi professores extra propriam religionem peccata sua confiteri prohibeantur. Quibus omnibus et singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua mentio facienda, vel alia exquisita forma ad id servanda foret, hujusmodi tenores pro insertis, et formas pro exactissime servatis habentes pro hac vice, et ad praemissorum effectum dumtaxat plenissime derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Dum vero pro Apostolico munere, quo fungimur, et pro ea sollicitudine, qua universum Christi gregem complecti debemus, salutarem hanc remissionis et gratiae consequendae opportunitatem proponimus, facere non possumus, quin omnes Patriarchas, Primates Archiepiscopos, Episcopos, aliosve Ordinarios locorum, Praelatos sive ordinariam localem jurisdictionem in defectu Episcoporum et Praelatorum hujusmodi legitime exercentes, gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentes, per nomen Domini Nostri et omnium Pastorum Principis Jesu Christi enixe rogemus et obsecremus, ut populis fidei suae commissis tantum bonum annuncient, summoque studio agant, ut fideles omnes per poenitentiam Deo reconciliati Jubilaei gratiam in animarum suarum lucrum utilitatemque convertant. Itaque Vestrae imprimis curae erit, Venerabiles Fratres, ut implorata primum publicis precibus Divina Clementia ad hoc ut omnium mentes et corda sua luce et gratia perfundat, opportunis instructionibus et admonitionibus Christiana plebs ad percipiendum Jubilaei fructum dirigatur, atque accurate intelligat, quae sit christiani Jubilaei ad animarum utilitatem ac lucrum vis et natura, in quo spirituali ratione ea bona per Christi Domini virtutem cumulatissime complentur, quae anno quolibet quinquagesimo apud Judaicum Populum lex vetus nuncia futurorum invexerat: utque simul apte edoceatur de indulgentiarum vi, ac de iis omnibus, quae ad fructuosam

peccatorum confessionem et ad sacramentum Eucharistiae sanctae percipiendum peragere debeat. Quoniam vero nedum exemplum, sed ministerii ecclesiastici opera omnino requiritur, ut in populo Dei optati sanctificationis fructus habeantur, vestrorum Sacerdotum zelum, VV. Fratres, ad ministerium salutis hoc potissimum tempore alacriter exercendum inflammare non omittite: atque ad commune bonum, ubi hoc fieri possit, plurimum conferet, si ipsi pietatis et religionis exemplo christiano populo praeeuntes, spiritualium exercitationum ope suae sanctae vocationis spiritum renovent, ut deinde utilius ac salutarius in suis muneribus explendis, et in sacris Missionibus apud populum habendis, statuto a Vobis ordine et ratione versentur. Cum porro tot sint saecula mala, quae reparentur, et bona, quae promoveantur, assumentes gladium spiritus, quod est verbum Dei, omnem curam impendite, ut populus vester ad detestandum immane crimen blasphemiae adducatur, quo nihil est tam sanctum, quod hoc tempore non violetur, utque de diebus festis sancte colendis, de jejunii et abstinentiae legibus ex Ecclesiae Dei praescripto servandis sua officia cognoscat et impleat, atque ita vitare possit poenas, quas harum rerum contemptus evocavit in terras. In tuenda Cleri disciplina, in recta Clericorum institutione curanda vestrum pariter studium ac zelus constanter advigilet, omnique qua potestis ratione auxilium circumventae juventuti afferte, quae in quanto discrimine sit posita, et quam gravi ruinae obnoxia, a Vobis non ignoratur. Hoc mali genus ita acerbum fuit Divini Ipsius Redemptoris cordi, ut in ejus auctores ea verba protulerit »*quisquis scandalizaverit unum ex his pusillis credentibus in me, bonum est ei magis si circumdaretur mola asinaria in collo ejus et in mare mitteretur.*« (Marcus 9, 41.) Nihil autem magis dignum est sacri Jubilaei tempore, quam ut omnigenae caritatis opera impensius exerceantur: ac propterea vestri etiam zeli erit, Venerabiles Fratres, stimulos addere, ut subveniatur pauperi, ut peccata eleemosynis redimantur, quarum tam multa bona in scripturis sacris recensentur: et quo latius caritatis fructus maneat ac stabilior evadat, opportunum admodum erit, ut caritatis subsidia ad fovenda vel excitanda pia illa instituta conferantur, quae utilitati animarum et corporum plurimum conducere hoc tempore existimantur. Si ad haec bona assequenda omnium vestrum mentes et studia consenserint, fieri non potest, quin Regnum Christi et justitia ejus magna incrementa suscipiat, et hoc tempore acceptabilis diedus salutis magnam supernorum munerum copiam super filios dilectionis clementia caelestis effundat.

Ad Vos denique, Catholicae Ecclesiae Filii universi, sermonem

Nostrum convertimus, omnesque et singulos paterno affectu cohortamur, ut hac Jubilaei veniae assequendae occasione ita utamini, quemadmodum sincerum salutis vestrae studium a vobis exposcit. Si nunquam alias nunc certe pernecessarium est, Filii dilectissimi, conscientiam emundare ab operibus mortuis, sacrificare sacrificia justitiae, facere fructus dignos poenitentiae, et seminare in lacrimis ut cum exultatione metamus. Satis innuit divina Majestas, quid a nobis postulet, cum jamdiu ob pravitatem nostram sub increpatione ejus, sub inspiratione spiritus irae suae laboremus, jamvero *solent homines, quotiescumque necessitatem arduam nimis patiuntur, ad proximas gentes auxilii causa destinare legatos. Nos quod est melius legationem ad Deum destinemus;* ab Ipso imploremus auxilia, ad Ipsum nos corde, orationibus, jejuniis et eleemosynis conferamus Nam *quanto Deo viciniores fuerimus, tanto adversarii nostri a Nobis longius repellentur.* (S. Maximus Taurinen. Hom. XCI.) Sed vos praecipue audite Apostolicam vocem, pro Christo enim legatione fungimur, vos qui laboratis et onerati estis, et a semita salutis errantes sub jugo pravarum cupiditatum et diabolicae servitutis urgimini. Ne vos divitias bonitatis, patientiae et longanimitatis Dei contemnatis; et dum tam ampla, tam facilis veniae consequendae copia paratur vobis, nolite contumacia vestra inexcusabiles vos facere apud Divinum Judicem, et thesaurizare vobis iram in die irae et revelationis justi judicii Dei. Redite itaque praevaricatores ad cor, reconciliamini Deo; mundus transit et concupiscentia ejus; abjicite opera tenebrarum, induimini arma lucis, desinite, hostes esse animae vestrae, ut ei tandem pacem in hoc saeculo, et in altero aeterna justorum praemia concilietis. Haec sunt vota Nostra: haec a Clementissimo Domino postulare non cessabimus; atque omnibus Catholicae Ecclesiae Filiis, hac precum societate Nobiscum conjunctis, haec ipsa bona a Patre Misericordiarum Nos comulate assecuturos esse confidimus. Ad faustum interea et salutarem hujus sancti Operis fructum sit auspex omnium gratiarum omniumque caelestium munerum Apostolica Benedictio, quam vobis omnibus, Venerabiles Fratres, et vobis Dilecti Filii, quotquot in Catholica Ecclesia censemini, ex intimo corde depromptam peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die vicesimaquarta Decembris Anno MDCCCLXXIV. Pontificatus Nostri Anno vicesimonono.

PIUS PP. IX.

---

3. Decretum Officii Sacrae Poenitentiariae Apostolicae.

Sacra Poenitentiaria, mandatis obsequens Sanctissimi Domini PII PAPAE IX., super petitionibus a nonnullis locorum Ordinariis Sanctae Sedi oblatis, occasione Jubilaei anno proxime elapso die 24. Decembris indicti, haec, quae sequuntur, ex Apostolica auctoritate declarat.

1. Ne quis fidelium ob ecclesiarum visitandarum defectum a lucrando Jubilaeo impediatur, Sanctitas Sua locorum Ordinariis facultatem concedit, in iis locis, in quibus praedictus Ecclesiarum defectus verificetur, designandi minorem Ecclesiarum numerum, seu etiam unam, si unica tantum adsit Ecclesia, in quibus, seu in qua, fideles aliarum Ecclesiarum visitationes peragere possint, eas vel eam visitando iteratis ac distinctis vicibus, eodem die naturali vel ecclesiastico, usque ad integrum numerum in Apostolicis Litteris praescriptum.

2. Indulget insuper eadem Sanctitas Sua, ut, durante Jubilaeo, fideles rite dispositi absolvi possint etiam a crimine haeresis; firma tamen obligatione abjurandi errores seu haeresim, reparandi scandala etc. prout de jure.

3. Declarat vero, vi praesentis Jubilaei una tantum vice absolvi posse a censuris et casibus reservatis, et similiter semel tantum acquiri posse ipsius Jubilaei indulgentiam; manere tamen in suo vigore indulgentias a Sancta Sede concessas et expresse non suspensas aut revocatas.

4. Declarat, unica Confessione et Communione non posse satisfieri praecepto paschali et simul acquiri Jubilaeum.

5. Non posse autem absolvi Confessarios, qui complicem absolvere ausi fuerint.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 25. Januarii 1875.

Antonio M. Card. Panebianco M. P.

Laurentius Canonicus *Peirano* S. P.
Secretarius.

4. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX.

Epistola Encyclica.

Ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Borussici.

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Regni Borussici.

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres. Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quod nunquam eventurum arbitrati sumus, animo reputantes ea, quae ab hac Apostolica Sede communi consilio cum suprema Borussiae Potestate anno hujus saeculi vicesimo primo pro rei catholicae incolumitate et bono constituta fuerant, id infeliciter his temporibus factum esse perspeximus, Venerabiles Fratres, in istis regionibus vestris, ubi tranquillitati, qua fruebatur Ecclesia Dei, saeva et inopinata successit tempestas. Legibus enim, quae non ita pridem adversus Ecclesiae jura latae fuerant, quaeque percuterunt complures e Clero et e fidelibus strenue officio perfunctos, aliae additae sunt, quae divinam Ecclesiae constitutionem penitus subvertunt, et omnino sacra Episcoporum jura pessumdant.

Ac sane his legibus facta potestas laicis judicibus, ut Episcopos aliosque animarum curationis praepositos, e dignitate et muneris exercitio dejicerent; multa et gravia impedimenta iis objecta, qui pro Pastoribus absentibus ad legitimam jurisdictionem exercendam essent constituti; indictum Capitulis Cathedralibus, ut Vicarios eligerent, nondum vacante, juxta canones, Episcopali Sede; denique, ut alia omittamus, demandata facultas provinciarum Praefectis, ut viros etiam acatholicos deputarent, qui Episcopis suffecti eorum vice parique jure in Dioecesibus administrationi bonorum temporalium praeessent, sive sacris personis, sive usui ecclesiastico sint destinata. Probe scitis, Venerabiles Fratres, quae damna et vexationes ex his omnibus legibus, et aspera earumdem exequutione fuerint insequuta. Consulto haec praeterimus, ne communem dolorem luctuosa recolendo augeamus; at reticere non possumus calamitatem Dioecesium Gnesnensis et Posnaniensis, ac Dioecesis Paderbornensis; traditis enim in custodiam Venerabilibus Fratribus Miecislav Gnesnensi et Posnaniensi Antistite, ac Conrado Episcopo Paderbornensi, ac in eos sententia lata, qua ab Episcopali sua Sede et auctoritate per summam injuriam dejecti declarantur, memoratae Dioeceses subsidio egregiorum Pastorum suorum orbatae in gravium difficultatum et aerumnarum molem misere conjectae sunt. Atque ipsi quidem praedicti Venerabiles Fratres non deplorandi Nobis, sed suspiciendi et gratulatione prosequendi videntur, quippe qui divini memores effati »Beati

eritis, cum vos oderint homines, et cum separaverint vos et exprobaverint, et ejecerint nomen vestrum tamquam malum propter Filium hominis« (Luc. VI, 22.) non solum deterriti non sunt impendenti periculo et legum animadversione, quin pro ministerii sui gravitate Ecclesiae jura et mandata custodirent, verum etiam decori sibi duxerunt et gloriae, sicut et alii istius regionis spectatissimi Episcopi, quod damnationem immeritam et nocentium poenas propter justitiam subirent, egregiam exhibentes virtutem in aedificationem totius Ecclesiae redundantem. At quamquam ipsis laudis ornamenta potius quam miserantis lacrymae debeantur; contemptus tamen Episcopalis dignitatis, violatio libertatis et jurium Ecclesiae, vexationes, quae non modo supramemoratas illas, sed et alias Borussici Regni Dioeceses premunt, a Nobis flagitant, ut pro Apostolico munere, quod Nobis, quamvis immerentibus, concredidit Deus, querelas Nostras contra leges illas, unde tot mala parata sunt et adhuc plura timenda efferamus, et libertatem Ecclesiae iniqua vi depressam, ea qua possumus ratione et sancta divini juris auctoritate vindicemus. Ad has enimvero partes Nostri muneris implendas intendimus per hasce literas aperta testatione denunciantes omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo Catholico Orbi leges illas irritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adservantur. Non enim potentes hujus saeculi praefecit Dominus sacrorum Antistitibus in iis, quae ad Sanctum ministerium attinent; sed Beatum Petrum, cui non modo agnos, sed et oves suas pascendas commendavit (Joan. XXI, 16. 17. — S. August. de fund. cap. 4.), proindeque a nulla quantumvis sublimi saeculi potestate episcopali officio privari possunt, ii, quos Spiritus Sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei. (Act. XX, 28.).

Illud porro accedit indignum illustri gente, idque ab acatholicis ipsis, partium studio haud obnoxiis, perspectum iri arbitramur, quod eae leges, severis munitae sanctionibus, acres animadversiones non obtemperantibus comminantes, et militarem manum paratam habentes ad executionem, pacatos atque inermes cives, merito ab iis aversos propter conscientiae dictamen, quod neque ignorare, neque contemnere ipsarum legum latores poterant, in ea ferme conditione saepe constituant, in qua sunt miseri afflictique homines, quos premit atque urget vis major, quam nequeant avertere. Quare eae leges non liberis civibus indictae videntur ad rationabile obsequium exigendum; sed quasi servis impositae, ut coactam obedientiam vi terroris extorqueant.

Haec tamen non ita volumus accipi, quasi justa excusatione

purgatos eos censeamus, qui propter metum hominibus obedire maluerunt, quam Deo: multoque minus quasi impune abituri sint a Divino Judice improbi homines, siqui sunt, qui unius civilis auctoritatis praesidio suffulti, paroeciales Ecclesias temere occuparunt, et sacrum ministerium in iis capessere ausi sint. Imo perditos istos, et quotquot in posterum sese in Ecclesiarum regimen simili crimine intruserint, in majorem excommunicationem juxta sacros canones incidisse, et incidere ipso jure et facto declaramus; monentes pios fideles, ut ad eorum sacra haud accedant, neque ab iis sacramenta suscipiant, atque ita ab eorum commercio consortioque prudenter abstineant, ne malum fermentum massam intaminatam currumpat.

Has inter calamitates valuit ad leniendum dolorem Nostrum fortitudo et constantia Vestra, quam profecto, Venerabiles Fratres, in aspera dimicatione obeunda certatim aemulati sunt reliquus Clerus et fideles, quorum tanta fuit animarum firmitas in catholicis servandis officiis, tanta cujusque in suo genere laus, ut omnium, vel alienissimorum, oculos et admirationem in se converterint. Nec secus fieri poterat; nam »quantum perniciosa res est ad sequentium lapsum ruina praepositi, in tantum contra utile est et salutare cum se Episcopus per firmamentum fidei fratribus praebet imitandum« (S. Cypr. Epist. 4.).

Utinam levamen aliquod in hisce rerum angustiis Vobis afferre valeremus! Firma interim hac Nostra protestatione quoad ea omnia, quae divina Ecclesiae Constitutioni, ejusque legibus opponuntur, nec non quoad vim, quae injuste vobis infertur; consilio certe, opportunisque monitis pro rerum circumstantiis Vobis non deerimus.

Illud autem sciant qui Vobis infesti sunt, quod renuentes vos praestare Caesari, quae Dei sunt, nullam Regiae auctoritati injuriam allaturi estis, et nihil ex ea detracturi; scriptum est enim »Obedire oportet Deo magis, quam hominibus« (Act. V, 29.) ac simul noverint, unumquemque vestrum tributum et obsequium Caesari dare paratum esse, non propter iram, sed propter conscientiam in iis, quae civili subsunt imperio et potestati.

Sic utraque officia rite obeuntes, Deique ordinationi obsequentes, alacri estote animo, atque uti coepistis, sic pergite. Non enim modica lucrati estis, quod patientiam habetis et sustinuistis propter nomen Jesu et non defecistis. (Apoc. II, 3.) Ipsum suspicite, qui vos graviora patiendo praecessit, et »poenam probrosae mortis oppetiit, ut membra Ejus videlicet discerent favores mundi fugere, terrores minime timere, pro veritate adversa diligere, prospera formidando declinare.« (S. Greg. M. Reg. Past. p. I. c. 3.) Ipse, qui vos

in hac acie constituit, pares certamini vires praebebit. In illo spes est, ei nos subdamus et misericordiam precemur. (S. Aug. serm. 55.) Jam illud, quod Ipse praenunciavit evenisse, cernitis: quod igitur Ipse promisit, indubie ab Eo praestandum esse confidite. In mundo, ait, pressuram habebitis; sed confidite, ego vici mundum. (Joan. XVI, 33.)

Huic itaque victoriae confisi pacem interea et gratiam a Spiritu Sancto suppliciter adprecamur, et praecipuae dilectionis Nostrae testem Apostolicam Benedictionem Vobis, universo Clero, et Fidelibus vigilantiae Vestrae commissis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 5. Februarii Anno 1875. Pontificatus Nostri An. XXIX.

PIUS PP. IX.

XIX.

Literatur.

1. *De occisione foetus, quam abortu provocato, perforatione, cephalotripsia medici audent. Eine Studie für Aerzte und Theologen von Dr. C. Capellmann. Aachen bei Barth. 1875.*

Unter dem Motto: Non occides (Exod. 20, 13.) hat ein ausgezeichneter Arzt in Aachen, Dr. Capellmann, nicht nur für Aerzte und Theologen, sondern auch für Canonisten und Juristen eine ungemein wichtige Broschüre veröffentlicht, welche zuerst das Geschichtliche über den künstlichen Abortus behandelt, dann alle Fälle, in denen die moderne medicinische Wissenschaft denselben für erlaubt hält, erörtert und mit Hinzuziehung der von der blossen Vernunft durchaus zu billigenden katholischen Moralprincipien über die Anwendung von schlechten Mitteln zu einem guten Zweck endlich zu dem Schlusse kommt, dass der künstliche directe Abortus, in wiefern durch denselben ein lebender, aber noch nicht zum selbständigen Weiterleben fähiger Fötus aus dem Zusammenhang mit dem Mutterleibe getrennt wird, eine directe vorsätzliche Tödtung eines Unschuldigen, mithin unerlaubt ist.

Der künstliche Abortus war bereits bei den Alten und später bei den Arabern bekannt. Wenn im Mittelalter bei christlichen Völkern der Abortus so verpönt wurde, dass er mit höchst seltenen Ausnahmen und strengen Einschränkungen gar nicht mehr zu den geburtshülflichen Operationen gerechnet ward, so ist das offenbar dem strengen Verbot der Kirche zu verdanken. Nur in den Händen feiler Verbrecher und Verbrecherinnen lebte das Verfahren weiter, bis Engländer sich das höchst zweifelhafte Verdienst erworben, die Einleitung des Abortus als geburtshülfliche Operation wieder einzuführen. Denn erst 1771 mit William Cooper und gleich nachher mit John Aitken begann für das Verfahren eine neue Zeit. Ihnen folgten Hull, Burns, Barlow, Dawis, Blundell. Auf dem Continent hat zuerst in Frankreich die Operation Aufnahme gefunden, indem Foderé, Dubois, Cazeau den Reigen eröffneten; 1867 kann Jacquemeier schreiben: »Aujourd'hui qu'on n'hésite plus à interrompre dès ses premières phases une grossesse, qui n'eût pas arriver à son terme sans mettre en danger la vie de la femme enceinte, il n'est pas un médecin digne de ce nom qui consentirait à rester volontairement un témoin inactif.« Aehnliches geschah in Deutschland und andern Ländern des Continentes, wenn auch erst nach Ueberwindung eines hartnäckigen Widerstandes.

Die von uns angeführten Worte des französischen Gelehrten haben eine solche Latitüde, dass damit jedes gegen die Unschuldigen im Mutterleibe verübte Verbrechen beschönigt werden kann. Wirklich wird denn auch diese Art von Verbrechen in wahrhaft schauderhaftem Umfange, besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika, geübt.

Es wäre darum hohe Zeit, den Schutz des unschuldigsten und zugleich wehrlosesten Menschenlebens in der Gesetzgebung wirksa-

mer zu statuiren, oder, falls er bereits statuirt ist, denselben in einer wirksameren Weise auszuführen. Allerdings sind in allen Strafgesetzbüchern (auch im deutschen n. 218—220) Bestimmungen gegen den Abortus. Aber dieselben scheinen, so *allgemein* sie auch lauten, gar keine Anwendung zu finden, sobald ein Arzt vorgibt, den Abortus als geburtshülfliche Operation bewerkstelligen zu müssen. Als ob er durch diese Angabe höchster Herr über Leben und Tod, nicht etwa der schweren Verbrecher, sondern der Unschuldigen würde!

Besonders interessant ist die statistische Studie des Verfassers über die Summe der Menschenleben, welche durch den Kaiserschnitt (incisio caesarea), und derjenigen, welche durch den Abortus gerettet worden. Das Resultat ist durchaus dem Kaiserschnitte günstig, darum ist auch von blos medicinischem Standpunkte aus letzterer vorzuziehen. Dass also in der jetzigen Zeit die Aerzte lieber zum Abortus als zum Kaiserschnitt greifen, ist ein bedenkliches Zeichen des Niederganges der medicinischen Wissenschaft. Den Abortus kann auch ein Stümper, den Kaiserschnitt nur ein Meister mit Erfolg vornehmen.

Weil die in Rede stehende geburtshülfliche Operation besonders in England und Nordamerika grassirt, so hat sich auch dort die Kirche scharf dagegen ausgesprochen. Wir wollen einige der betreffenden Aussprüche[1]) hier anführen, um zu zeigen, dass der Verfasser in seinen wissenschaftlichen Resultaten vollkommen mit dem canonischen Rechte harmonirt. Das von Rom approbirte irische Nationalconcil von Thurles (J. 1850) beschliesst: Can. 12. *Sedulam operam dent sacerdotes, ut, quantum poterunt, impediant nefandum illud scelus, quo, adhibitis chirurgicis instrumentis, infans in utero interficitur.* Ebenso statuirt das Concil von Halifax (J. 1857): Tit. IX. can. 8. *Sacerdotes omni quo possint, modo horribile scelus chirurgorum seu medicorum impediant, qui infantem occidere in utero volunt.* Das X. Concil von Baltimore (1867) veröffentlicht sogar in einem Hirtenbriefe ein besonderes Capitel gegen das Verbrechen und sagt, um jede Ausrede auszuschliessen: *No mother is allowed, under any circumstances, to permit the death of her unborn, not even for the sake of preserving her own life.*

2. *Nic. Nilles, S. J., de rationibus festorum Sacratissimi Cordis Jesu et Purissimi Cordis Mariae, e fontibus Juris canonici eruti. Editio quarta et saecularis. Oeniponte 1875.*

Die erste Ausgabe dieses Werkes, das die kirchenrechtlichen Documente über die Andacht zum Herzen Jesu sammeln und übersichtlich dem Leser vor Augen stellen wollte, erschien 1867. Es war ein sehr mässiges Bändchen. Je mehr aber der Verfasser in den kirchenrechtlichen Quellen nach Actenstücken suchte, um so mehr häufte sich der Stoff, so dass die vierte Ausgabe seines Werkes bereits zwei starke Octavbände umfasst. Er hat sie Jubelausgabe genannt, weil es gerade 200 Jahre sind, dass die Andacht in Paray-le-Monial entstand. Von dieser vierten Ausgabe gilt noch mehr

1) Dieselben stehen in dem jetzt erscheinenden III. Band der Collectio Lacensis Col. 779, 740, 1279.

das hohe Lob, welches seine Eminenz, der Cardinalprimas Simor, in Bezug auf die dritte Ausgabe gespendet hatte, rühmend die *solertia eruditissimi simul ac piissimi auctoris, qui materiam hanc prorsus exhausisse dicendus est.*

Die Andacht zum hl. Herzen hat, nachdem der Herr Cultusminister Dr. Falk (vgl den »vertraulichen« Circularerlass der preuss. Minister des Cultus und des Innern vom 19. August 1874, wornach die Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen derartige Vereine *mit aller Strenge* zur Anwendung gebracht werden sollen, abgedr. in der Germania 1874 Nr. 226.), und manche der hervorragendsten Culturkämpfer ihre Spürkraft derselben zugewendet und die Presse sie zum Gegenstand ihrer Erörterungen gemacht, sogar gegnerischerseits die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Von der andern Seite wird bei den Mitgliedern der Kirche nicht nur ihre Liebe zum Heiland, sondern auch das heurige Jubeljahr gerade in gegenwärtiger Zeit Aller Herzen auf diese Andacht hinrichten. Es kann darum nichts erwünschter sein, als eine vollständige Sammlung aller den Cult des göttlichen Herzens betreffenden Actenstücke.

Wenn die Kirchenfeinde sich die Mühe nehmen wollten, aus diesen authentischen Documenten statt aus der feilen, officiösen Lügenpresse zu schöpfen: so würden sie in der Andacht zum Herzen Jesu weder Kleinliches und Unsinniges, noch Staatsgefährliches und Revolutionäres erblicken; sie würden finden, dass sie nicht etwa blos eine »Namendevotion« ist, sondern seit mehr als einem Jahrhundert ihre Wurzeln tief in das Herz der katholischen Völker gesenkt hat; dass sie vom hl. Stuhl nicht leichtfertig, sondern erst nach den eingehendsten Discussionen approbirt worden; dass sie nichts Anderes bezweckt als den Cult unseres göttlichen Herrn von der rührendsten Seite, unter dem lieblichsten Symbole; dass, wenn es den Jansenisten wegen ihrer düstern, wahrhaft schauderhaften Vorstellung von Gott ganz angemessen war, die Andacht anzufeinden, es den jetzigen Gegnern, die immer das Wort Liebe im Munde führen, gar schlecht ansteht, diese Erbschaft anzutreten und den Cult der göttlichen Liebe und Erbarmung zu verfolgen.

Das Werk des P. Nilles belehrt indess nicht blos über die Andacht zum Herzen Jesu, sondern gibt überhaupt einen Einblick in die Principien des ganzen katholischen Cultus. Es beweist die ängstliche Sorgfalt, mit der die Kirche in allen, die Liturgie betreffenden Fragen vorgeht. Es zeigt, wie selbst das Lieblichste und Harmloseste von den Gegnern der Kirche angefeindet und angeschwärzt wird, dass aber die Wahrheit doch schliesslich über alle gegnerischen Anstrengungen triumphirt. *G. Schneemann, S. J.*

3. Sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den im §. 166. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen? Von Ph. Herm. Haager, Gr. Bad. Staatsanwalt. Erlangen, Enke 1874. 37 S. 8.

Der Staatsanwalt theilt hier sein Playdoyer mit, welches er vor dem Schwurgerichte in dem in seinen Vorstadien schon im *Ar-*

chiv Bd. 30. S. 336 ff. besprochenen Processe gehalten hat. Der Staatsanwalt und die Constanzer Geschworenen bejahten die im Titel der Schrift angegebene Frage. Der erste Punkt auf den es hier ankam, war und ist, ob die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach den Kirchengesetzen zu entscheiden ist, oder ob von Staatsseiten von diesen abzusehen ist, trotzdem diese Kirche und deren Verfassung und principiell auch die Selbstverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, also auch die kirchenverfassungsmässigen Entscheidungen der kirchlichen Organe generell in der Landesgesetzgebung anerkannt sind, und eine blosse Ministerialerklärung die rechtliche Anerkennung der kirchlichen Selbstentscheidung für die kirchliche Frage der Zugehörigkeit zur Kirche nicht gesetzlich aufheben kann. Wir haben uns im Verein mit Andern im *Archiv* a. a. O., ausserdem in der von uns besorgten Ausgabe von *Phillips* Compendium juris eccles. (Ratisbonae 1875) §. 46. p. 94, sowie in der 2. Abth. unseres eigenen Lehrbuchs des Kirchenrechts (Freib. Herder 1875) §. 52. Anm. 1. so ausführlich über diese Frage ausgesprochen, dass wir hier nicht nochmals eine Widerlegung der in vorliegender Broschüre aufgestellten Meinung zu wiederholen brauchen. (Auch die Germania 1874 Nr. 264—71. handelt unter Mittheilung der widersprechenden Urtheile oberster Gerichtshöfe, welche als Folge falscher Verwaltungsmassregeln der Regierungen in vorliegender Frage ergingen, dieselbe eingehend ab).

4. *Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen und zwar von der Beschimpfung der christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich von Ph. Herm. Haager. Gr. Bad. Staatsanwalt. Erlangen, Enke 1874. 52 S. 8.*

Wir erwähnen diese Schrift hier nur deshalb, weil sie uns zur Recension eingesandt wurde. Ein Bad. Oberamtsrichter hatte in einem Amts-Blättchen eine grosse Reihe (nachträglich auch als Broschüre verbreiteter) Artikel u. d. T.: »Der Scheuerpurzel am See« veröffentlicht. Darin waren die tollsten Anekdoten über und gegen die katholische Kirche und die Geistlichkeit gesammelt, vielleicht auch von der Phantasie des Verfassers ganz oder theilweise erfunden worden. Die Constanzer Geschworenen sprachen den auf Grund jener Artikel wegen Beleidigung der katholischen Kirche angeklagten badischen Beamten frei. Derselbe liess darauf unter dem Titel: »Des Scheuerpurzels am See Anklage und Freisprechung,« eine Darstellung seines Processes erscheinen, von welcher der Grossh. Oberstaatsanwalt in der Vorrede seiner Schrift sagt, dass darin »der Process nicht vollständig und nicht ganz wahrheitsgetreu dargestellt sei.« Aus der Schrift des Staatsanwalts und den darin (S. 50 ff.) mitgetheilten, von den Geschworenen verneinten Fragen ergibt sich ein grelles Bild, welche Art von Cultur jetzt im Grossherzogthum Baden herrscht.

5. *Licht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöflichen Pflichtstellung, von Dr. Carl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Einsiedeln. Gebr. Benziger 1874. 56 S. 8.*

Bischof Greith ist einer der geistvollsten, aber auch mildesten Bischöfe, er trägt den Umständen und Verhältnissen Rechnung, wo immer dieses nur eben möglich ist, ohne die kath. kirchlichen

Grundsätze zu verläugnen. Zeuge dessen ist sein ganzes in die traurige verhängnissvolle Geschichte der Diöcese St. Gallen seit deren Bestehen aufs Engste verflochtenes Leben und Streben. (Vgl. die ausführliche betr. Darstellung bei *Vering,* Lehrbuch des Kirchenrechts §. 41. Nr. III. 8.) Neuestens machten ihm die St. Galler Radicalen, auch die jetzige radicale Regierung den Vorwurf, er habe durch die Uebernahme der ihm von der Congr. consistorialis durch Decret vom 5. Jan. 1866 provisorisch übertragene kirchliche Administration der Katholiken von Appenzell das *St. Gallische Bisthumsconcordat verletzt.* Dass nun letzteres in keiner Weise der Fall sei, zeigt der hochw. Bischof in der I. Abtheilung vorliegender Schrift (S. 5—31.) In der II. Abtheilung derselben weist er die Anschuldigung der radicalen Blätter zurück, er habe durch seine beiden Concilseingaben vom J. 1870 betr. die gemischten Ehen und die gemischten Schulen (*Martin*, collect. ed. 2. p. 100 sqq., 203 sqq.) seinem *bürgerlichen Amtseide zuwider gehandelt.*

6. *Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preussen. Ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke. Unter Benutzung amtlicher Materialien, von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. d. R. a. d. U. in Berlin. Das. J. Gutenberg. 1874. 120 S. 8.*

Eine Materialsammlung zu einem neuen kirchenfeindlichen Gesetze, die wir einstweilen nur erwähnen, um einige eingehenden treffenden Beleuchtungen derselben zu verzeichnen, nämlich die in der Germania 1874 Nr. 239 Beil. Nr. 240, in der Kölner Volksztg. 1874 Nr. 245 I. Bl., Nr. 341 I. Bl., Nr. 344 I. Bl. ff. und in den Stimmen aus Maria Laach.« 1874. Heft 10. S. 459 ff. (von P. *Cornely* S. J.)

7. *Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung von H. Dürrschmidt, k. Appellationsgerichtsrath. Nördlingen. Beck. 1875. 190 S. 8. ($2^3/_5$ Mark.)*

Eine Ueberarbeitung von Artikeln der Allg. Ztg. v. October und Nov. 1873. Ein *protest.* Jurist, aus dem *unparteiischen Richterstande*, verlangt Knebelung und wo möglich Ausrottung der *kathol.* klösterlichen Genossenschaften in Bayern durch die deutsche Reichsgesetzgebung und zwar mit der ebenso deutlich ausgesprochenen Absicht die angeblich staats- und somit regierungsfeindliche römische Kirche zu vernichten.

8. *Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes, herausgegeben von W. Hartmann, Obertribunalsrath. Ausgegeben Nov. 1874. Berlin 1874. Carl Heymann. I. Bd. 1. Heft, VI und 110 S. gr. 8. (jährlich 6 Hefte für 16 Mark.)*

Als Ziel und Bestimmung dieser von einem Mitgliede des sog. Kirchengerichtshofs herausgegebenen Zeitschrift erscheint nach dem Vorwort und Inhalt des ersten Heftes die Darlegung des gegenwärtigen öffentlichen Rechtes in Deutschland und die Entwickelung desselben in einheitlichem Sinne, namentlich aber auch im Sinne des sog. Culturkampfes. Auf diese letztere Richtung deuten auch die bekannteren Namen aus der Zahl Derjenigen, die ihre Mitwirkung zugesagt haben, wie Gneist und Hinschius in Berlin, Holtzendorff,

Pözl und Sicherer in München. Den Inhalt des ersten Heftes bildet eine Abhandlung, worin die Anschauungen der badischen Regierung und Kammermajorität bezüglich der sog. Altkatholiken, namentlich anlässlich des sog. Altkatholikengesetz vom 15. Juli 1874, von dem israelitischen Kreisgerichtsrath *Heinsheimer* in Mannheim (S. 1—16.) zusammengestellt sind. Darauf folgen 31 Entscheidungen und Erlasse von Gerichten und anderen Behörden, darunter sieben gerichtliche Entscheidungen in kirchlich-politischen Streitsachen aus Preussen und fünf Ministerialerlasse über die Civilstandsbeamtenschaft, unter den ersteren das Erkenntniss des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 15. April 1874, wodurch der *Erzbischof Graf Ledochowski* als aus seinem geistlichen Amte entlassen erklärt wurde (S. 17 ff.) und ein Erkenntniss des Obertribunals vom 30. Juni 1874, wonach das *Beichthören* eine geistliche Amtshandlung im Sinne der preussischen Maigesetze ist. Einen weiteren Abschnitt der Zeitschrift bildet die Mittheilung von Gesetzen, worunter hauptsächlich die kirchlich-politischen Gesetze vom 5. April und 11. Mai 1873 im ersten Hefte figuriren. Den Schluss des ersten Heftes bilden drei kurze literarische Anzeigen, darunter eine von *Hinschius* über Minister *Golther's* sachlich nichts Neues enthaltendes Buch: »Der Staat und die kath. Kirche im Königreich Würtemberg.« (Stuttgart 1874. 12 Mark.)

9. *Der »Absetzungs«-Process des Bischofs von Paderborn Dr. Conrad Martin vor dem »königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten,« verhandelt am 5. Jan. 1875. Berlin 1875. Verlag der Zeitg. Germania. 68 S. 8.*

Es wird hier die Anschuldigungsschrift unter Beigabe dieselbe treffend kritisirender Anmerkungen und darauf der stenogr. Bericht über die Verhandlungen vom 5. Januar 1875, resp. die in contumaciam erfolgte »Absetzungs«-Erklärung mitgetheilt.

10. *Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 nebst den Einführungsgesetzen und dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Textausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister von H. Rüdorff, Geh. Finanzrath. 6. Aufl. Berlin. Guttentag 1873. XXIV und 180 S. 8.*

Abermals eine neue, diesmal ausser durch vermehrte Anmerkungen namentlich durch das Pressgesetz vermehrte Auflage dieser beliebten wiederholt von uns empfohlenen Duodez-Ausgabe des deutschen Strafgesetzbuches.

11. *Historische Erörterungen über den wahren Rechtsboden der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz, Kupferberg 1875. 39 S. 8.*

12. *Die Verfassungs-Urkunde des Grossh. Hessen und die neuen Kirchengesetzentwürfe. Von einem rhein. Juristen. Mainz, F. Kirchheim 1875. 16 S. 8.*

Wir registriren hier diese beiden gut geschriebenen Schriften, (die erstgenannte ist ein Sonderabdruck aus dem Jan.-Heft 1875 des »Katholik«), welche zeigen, wie der hess. Culturkampf (vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 239 f.) gegen das histor. Recht und die hess. Verf.-Urk. verstösst. Auch der hochw. Herr Bischof Frh. *v. Ketteler* von Mainz führte in seinem diesjährigen Fastenhirtenbrief (abgedr. in

der Germania 1875 Nr. 26. II. Bl.) nochmals aus, warum es der Kirche unmöglich sei, Gesetze wie die bevorstehenden anzunehmen.

13. *Erlebnisse des Bernhard Ritter von Mayer, weiland Staatsschreiber und Tagsatzungs-Gesandter des Cantons Luzern, nachmaliger k. k. österreichischer Hof- und Ministerialrath, Secretär des Ministerraths etc. Von ihm selbst verfasst und abgeschlossen, herausgegeben von dessen Sohn Bernhard Ritter von Mayer. Erster Band. Mit dem Porträt des Verstorbenen. Wien und Pest 1875. Carl Sartori. VIII und 391 S. 8.*

Das vielbewegte ereignissvolle Leben eines katholischen Mannes von Charakter und grossem vielseitigen Talent wird uns hier durch seine eigenen Aufzeichnungen geschildert: seine Erlebnisse als Luzerner Staatskanzler und Gesandter bei den Tagsatzungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und später als Ministerialrath im österr. Ministerium des Innern und Secretär des Ministerrathes. Mancher dunkle Punkt in dem Sonderbundskriege und aus der Geschichte Oesterreichs von der Wiener Märzrevolution im J. 1848 bis zum Bruche des Concordats durch Beust und Genossen wird hier enthüllt und klargestellt. Von kirchlich-polit. Interesse ist im vorlieg. 1. Bande namentlich das letzte Capitel S. 363 ff. über die dem Abschluss des *österr. Concordats* vorausgehenden Verhandlungen.

14. *Die confess. Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen herausgegeben von Paul Gautsch von Frankenthurm. Wien 1874. G. J. Manz. IV und 240 S. 8.*

Ausser dem Texte der neuen österr. Culturgesetze werden hier die Motive der Reg.-Entwürfe, die Commiss.-Berichte des Abg.- und Herrenhauses und die Reden des Cult.-Min. in beiden Häusern und in Anm. die Abweichungen der Ges.-Texte von den Reg.-Vorlagen mitgetheilt.

15. *Ein Wort über die confess. Gesetzvorlage in Oesterreich, geschrieben vor der Sanction, aber noch mehr zu beachten nach derselben. Von einem Theologen. Mainz, Fr. Kirchheim 1874. 46 S. kl. 8.*

Der Verfasser zeigt, wie die neuen österr. confess. Gesetze dahin zielen, die kathol. Kirche in Oesterreich gesetzlich und zwar auf die feindseligste, ungerechteste und schmachvollste Weise aufzuheben und zu vernichten.

16. *Feije H. J. De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. (edid. 2.) Lovanii, Car. Peeters 1874. VI et 810 pp. 8.*

Dieses zunächst zum Gebrauche seiner Zuhörer berechnete, besonders die Entscheidungen und die Praxis der römischen Behörden, aber auch die ältere und neuere Literatur sorgfältig berücksichtigende, durch klare Darstellung und Gründlichkeit sich auszeichnende Eherecht des berühmten Löwener Professors, auf welches wir schon im *Archiv* Bd. 28. S. 179. hinwiesen, liegt jetzt vollständig vor. Wir werden uns Gelegenheit nehmen, auf den Inhalt noch näher zurückzukommen.

17. *Compendium, juris eccl. auctore Sim. Aichner. ed. 4. Brixinae. Weger 1874. XX et 837 pp. 8. cum append. XLVI pp.*

Das Erscheinen der 4. Aufl. dieses hauptsächlich für den österr.

Seelsorgeklerus berechneten, sich durch einfache und fassliche Darstellung auszeichnenden Lehrb. spricht deutlich für den Werth desselben. Die Literatur nur mit Auswahl und nicht überall erschöpfend zu benutzen oder zu citiren, lag wohl in dem Plane und Hauptzwecke des Werkes und wurde auch Manches dem Verfasser weniger zugänglich sein. — Im folgenden Hefte berichten wir näher über

18. *Georgii Phillips compendium juris eccles. auctum atque emendatum edid. Friedr. H. Vering. Edit. 3., latinae versionis prima, in qua potissimum spectatur Concilium Vaticanum. Ratisbonae. G. J. Manz 1875.*

19. *Vering, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg, Herder 1875. 2. Abth.*

Die latein. Ausgabe von *Phillips* ist bis auf wenige Bogen bereits im Druck vollendet, das Lehrbuch von *Vering* im Manuscr. bis auf die Abschrift eines Theiles fertig und wird im Druck etwa 45 Bogen gr. 8. stark werden. Es sind uns abgesehen von einer Anzahl freundlicher Zuschriften 17 anerkennende Anzeigen kath. Zeitungen und Zeitschriften bekannt geworden, denen wir auch mehrere am Schlusse des Werkes nachzutragende Berichtigungen verdanken. Wir verdanken aber auch der Huld unserer Gegner die kräftigsten Empfehlungen unserer Arbeit. Zuerst spendete ein vorher unbekannter Philipp Zorn (in der Allg. Ztg. Beil. Nr. 302 vom 29. Oct. 1874 und ziemlich ebenso in der Münchener Krit. Vierteljahrschrift von Pözl und Brinz Bd. 16. Heft 4.) an Dove für die neue Ausg. von Richter's Kirchenrecht ein Viellieb, an Vering für dessen Lehrbuch seinen Zorn. Herr Zorn — das ist kurz der Inhalt seiner Rec. — wiederholt mehrmals untereinander und durcheinander vier Vorwürfe gegen Vering's Lehrbuch: 1) ultramontane Richtung; 2) es sei ein polit., meist aus Germania und Kreuzzeitung geschöpftes Pamphlet; 3) es sei »unter steter Verunglimpfung von Persönlichkeiten und vielfach in durchaus unpassender Form« geschrieben; 4) es entbehre durchaus des wissenschaftlichen Charakters. Es werde »die Wissenschaft durch Form und Inhalt eines Buches, wie das Vering'sche, in hohem Grade erniedrigt.« Jene Ausbrüche von Zorn wiederholten sich sodann bei *Hinschius* in der Jenaer Litztg. 1874 Nr. 51. ganz in derselben Weise, und wurden auch in Reusch's Theol. Litbl. 1875 Nr. 2. S. 43 f. theilweise wiedergegeben. Joh. Friedr. Ritter von *Schulte* beehrte unser Buch in der Jenaer Litztg. 1875 Nr. 9. kurz mit dem Titel »Sudelwerk,« welches tief unter dem viel von ihm getadelten Comp. Aichner's stehe. Endlich nach einer Zeitungsnotiz soll eine uns trotz wiederholter Bemühung noch nicht zu Gesicht gekommene Nr. der *Sybel*'schen »Deutschen Vereins-Corresp.« aus der ersten Hälfte des Januar sich sehr gegen unser Lehrbuch ereifern, durch welches die Wissenschaft zur Magd der Parteiinteressen herabgewürdigt werde. Als Anhang zur Vorrede des Buches wollen wir den Zornes-Zorn und dessen Echo von Hinschius wörtlich hersetzen, damit der unparteiische Leser die Wahrheitsliebe unserer Gegner prüfen kann. *Vering.*

XX.

DE JUBILAEI EXTENSIONE AD UNIVERSUM CATHOLICUM GREGEM

EPISTOLA ENCYCLICA

LEONIS PP. XII. quae de Mandato PII IX. Pont. Max. iterum edita est occasione Jubilaei Anni MDCCCLXXV. Ut omnibus Patriarchis Archiepiscopis et Episcopis aliisque locorum Ordinariis gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentibus pro uberiori agendorum norma transmittatur.

(Cfr. *Archiv* vol. 33. pag. 364 sqq.)

LEO PP. XII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Caritate Christi urgente Nos, ut fructus passionis ejus in omnes, quantum divinitus concessa Nobis, licet indignis, potestate possumus, derivandos curemus; insignibus fidei, pietatis, omnisque virtutis exemplis tum incolarum hujus urbis, tum advenarum, qui frequentissimi pro conditione temporum huc universalis Jubilaei causa convenerunt, magnam in spem erecti fore, ut ubique studia eadem fidelium ad utilitatem animarum suarum, ad Dei et ejus Ecclesiae gloriam excitentur; votis item vestris obsecundantes, Venerabiles Fratres, et Principum Catholicorum, quibus vera felicitas cordi est gentium sibi subditarum, quemadmodum a fel. rec. Praedecessoribus nostris Benedicto XIV. et Pio VI. factum est, Ecclesiae thesauros, uti Romae elapso anno sacro, ita in universis orbis terrae regionibus aperiendos in Domino putavimus. Proinde Constitutionem ad universos Christifideles edidimus, qua Jubilaei ejusdem indulgentiam extendimus, et quae pia opera, quoque temporis spatio ad eam consequendam praestari debeant, item permissas arbitrio vestro facultates injuncta opera commutandi, aut redigendi, eorum commodo qui impediti legitime fuerint, indicamus, eamque, ut per Vos cognosci ab omnibus possit, Vobis mittimus. In re autem hujusmodi quam necessaria opera vestra sit, quantaque Vobis contentione sit laborandum, ut felices consiliis nostris exitus respondeant, nihil necesse est dicere. Tantum enim boni ex solemni hac anni sacri celebratione percepturi sunt populi, quantum diligentiae studiique ad se, uti par est, praeparandos adhibuerint; ut autem plurimum adhibeant, id ex

curis pendet, quas in id, pro munere officii vestri pastoralis, impenderitis. Agnoscant igitur per Vos quid et quantum illud sit quod eis tribuitur. Ostendite thesauri pretium quem reseramus, et quam facile omnes possint ejus divitiarum esse participes, tum ob amplissimas, quas ministris Poenitentiae concedimus facultates peccata remittendi, tum ob ipsam operum naturam, quae imponuntur peccatis expiandis. Scitis quanta fuerit ea in re disciplinae severitas in Ecclesia ante saeculum quartum decimum. »Quicumque pro sola devotione,« ait fel. rec. Praedecessor noster Urbanus II. in Concilio Claromontano, »non pro honoris, vel pecuniae adeptione, ad libe»randam Ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro »omni poenitentia reputetur.« Neque sane aliter tunc concedi plenariam indulgentiam solitam fuisse novimus, quemadmodum verba illa referens doctissimus ac piissimus Dei servus Beatus Josephus Maria Thomasius Cardinalis animadvertit. »Hanc, inquit, plenariam »indulgentiam, in qua opus injunctum gravissimum erat sumptibus »incommodis, laboriosissimis itineribus, et imminentibus vitae peri»culis, ut potius videri possit immutatio poenitentiae, quam hujus »absoluta relaxatio . . . . . hanc, inquam, plenariam indulgentiam pro »terra sancta alii postea Summi Pontifices semper confirmarunt.« Lenitatem piae matris Ecclesiae imbecillitatem miserantis filiorum suorum, quae nunc onera tanto leviora ac faciliora pro bonis pretium omne excedentibus imponit, fidelium considerationi proponentes, illud certe assequemini, ut nemo tam mollis et negligens reperiatur, quin bona illa velit tam parvo sibi comparare. Cavendum tamen est diligenter, ne inde occasione accepta, ut verbis utamur Sanctae Synodi Tridentinae, »peccata ipsa leviora putantes, velut injurii, et contu»meliosi Spiritu Sancto, in graviora labantur, thesaurizantes sibi »iram in die irae.« Quare Ecclesiae quidem ea in re ostendatur liberalitas, sed nihil omnino diligentiae, atque industriae negligatur, quo redigant homines in memoriam quaecumque contra Dei legem commiserunt, eaque dolentes ex animo, ac detestantes integre ac sincere confiteantur: atque inte magis ad admirandam amandamque Dei benignitatem excitentur, qui se tam facilem ac placabilem praebeat iis, qui nunquam satis plectenda impietate »semel a peccati, et dae»monis servitute per Baptismum, liberati, et accepto Spiritus Sancti »dono, scienter templum Dei violare, et Spiritum Sanctum contri»stare non formidaverint.«

Eeam ob causam exemplum secuti Praedecessorum nostrorum, solemni indicto Jubilaeo, divinum auxilium ad prosperum tanti operis exitum publice implorari jussimus, sine quo nihil ejusmodi humana

potest imbecillitas, et frangi populo panem verbi Domini tum in templis, tum in plateis, quo ministrorum ope salutis animarum zelo flagrantium, et catholicam de Indulgentiis, ac Jubilaeo doctrinam doceretur diligenter, et de omni Christiani instituti admoneretur officio, et ad sinceram poenitentiam gravissima oratione excitaretur.

Sibi igitur unusquisque Vestrum, Venerabiles Fratres, hoc potissimum in tempore illud Prophetae dictum putet: »Clama, necesses: quasi tuba exalta vocem tuam, et annuntia populo meo scelera eorum, et domui Jacob peccata eorum,« et ipsi per Vos, quoad poteritis, et monitu vestro sacri oratores, quos elegeritis verbis ac vita ad movendos animos maxime idoneos, inculcent auribus omnium, quod omnibus comminatus est Christus: »Nisi poenitentiam habueritis, omnes similiter peribitis.« Doceant, idipsum, nos ut poeniteat, petere supplici prece oportere, quod implorabat verbis illis Propheta: »Converte nos Domine ad Te, et convertemur;« ostendant, quanta in Deum injuria sit peccatum; incutiant salutarem animis terrorem severitate proposita divini judicii, ac suppliciorum acerbitate quae parata sunt morientibus in peccato suo; excitent vero spem in omnibus ab infinita Dei bonitate impetrandae misericordiae, qui se expectare affirmat, ut misereatur, cujus sunt voces illae dulcissimae: »Convertimini, et agite poenitentiam ab omnibus inquinamentis vestris, et non erit vobis in ruinam iniquitas. Projicite a vobis omnes praevaricationes vestras, in quibus praevaricati estis, et facite cor novum et spiritum novum . . . . . Quia nolo mortem morientis, dicit Dominus Deus: revertimini et vivite.« Ex quo illud facile consequentur, ut agnoscatur, quam dignus amore sit pater adeo bonus ac misericors, indeque subeat consideratio, quam indigna tanta bonitate ratio sit eum offendere; dolor denique intimus oriatur, ac detestatio peccatorum, certaque ac deliberata voluntas vitam et mores emendandi.

Ita internae ostensa poenitentiae necessitate, ad eamque comparatis fidelium animis, de eadem quatenus sacramentum est, diligenter doceantur. Admoneant eos ministri verbi Domini, aeque necessarium esse illud degenerantibus post Baptismum, quam Baptismum ipsum nondum regeneratis, merito proinde dictum »secundam tabulam post naufragium,« qua una in aeterna salutis portum liceat pervenire: ostendant quo sensu doloris et humilitatis, qua fide, qua integritate confiteri peccata sua debeant; neque illud docere praetermittant, confessionem generalem persaepe utilem esse, certis autem in casibus omnino necessariam: abluta vero per absolutionem culpa, aeternaque poena condonata, temporalem plerumque superesse, ita

omnino divina exigenti justitia, ut poenis saltem tempore definitis puniantur ii, quorum sceleribus nec ipsa nullis definita temporis finibus supplicia satis digna fuissent. Sic praeparatis animis, fideles sancti Jubilaei fructus adipisci poterunt; sed ut opera qua par est pietate fiduciaque suscipiant, per quae hoc tantum boni sint adepturi, vestrum erit efficere, ut intelligant, ac certum et persuasum habeant, relictum esse Ecclesiae a mediatore Dei et hominum Christo Jesu inexhaustum meritorum suorum thesaurum, quibus et merita accedunt Beatissimae Virginis Genitricis ejus, Santorumque omnium vi copiosae apud Dominum redemptionis eo dignitatis evecta, cujus divitias hominibus dividere in ejus esset potestate, quem Christus ipse visibilem pro se invisibili in eadem Ecclesia caput constituisset: ejus nempe prudenti arbitrio merita illa modo amplius modo arctius applicari vivis ad modum absolutionis, mortuis ad modum suffragii posse, siquidem illi per Sacramentum poenitentiae culpam eluissent, aeternaque poena essent absoluti, hi vero si cum Deo caritate conjuncti migrassent e vita; in ea vero meritorum illorum applicatione indulgentiam esse positam, per quam temporales poenae apud divinam justitiam peccatis debitae plus minusve relaxantur, pro modo applicationis a dispensatore thesauri illius Romano Pontifice constitutae, et quam fideles ad eam afferant, praeparationis: denique plenariam esse indulgentiam Jubilaei, et ab aliis etiam plenariis indulgentiis distinctam, quae in modum Jubilaei conceduntur, propterea quod anno solemnis remissionis, qui Jubilaeus dicitur, amplior poenitentiae ministris ad hoc ipsum constitutis tribuitur facultas a peccatis absolvendi, et vincula atque impedimenta relaxandi, quibus non raro confitentium conscientia implicatur: dum autem universi Christiani populi in coelum ascendit deprecatio, certior in omnes ampliorque placati poenitentia Domini descendit miseratio.

Atque haec quidem, Venerabiles Fratres, docendi sunt populi; sed ut, quae docti fuerint, efficere cum fructu possint, quam necessaria sit apta et opportuna Sacerdotum opera, apud quos confiteri peccata sua debeant, probe intelligitis. Quamobrem curandum sedulo Vobis est, ut ii, quod ad confessiones audiendas deligetis, ea meminerint ac praestent, quae de ministro Poenitentiae praecipit Praedecessor noster Innocentius III., ut scilicet sit discretus »et cau»tus, ut more periti medici similiter infundat vinum et oleum vul»neribus sauciati, diligenter inquirens et peccatoris circumstantias »et peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi debeat consilium »praebere, et ejusmodi remedium adhibere diversis experimentis utendo »ad sanandum aegrotum;« habeatque prae oculis documenta illa Ri-

tualis Romani: videat diligenter Sacerdos, quando et »quibus confe- »renda, vel neganda, vel differenda sit absolutio, ne absolvat eos, »qui talis beneficii sunt incapaces, quales sunt qui nulla dant signa »doloris, qui odia et inimicitias deponere, aut aliena, si possunt, »restituere, aut proximam peccandi occasionem deserere, aut alio »modo peccata derelinquere, et vitam in melius emendare nolunt; »aut qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant, et »scandalum tollant.« Quae quidem nemo non viderit quam longe ab eorum ratione distent, qui, ut gravius aliquod audiunt peccatum, aut aliquem sentiunt multiplici peccatorum genere infectum, statim pronuntiant se non posse absolvere: iis nempe ipsis mederi recusant, quibus maxime curandis ab eo sunt constituti, qui ait: *Non est opus valentibus medicus, sed male habentibus*; aut quibus vix ulla scrutandae conscientiae diligentia, aut doloris, ac propositi satis videtur significatio, ut absolvere se posse existiment; ac tum demum tutum se cepisse consilium putant, si homines in aliud tempus absolvendos dimiserint. Si enim ulla in re servanda est mediocritas, in hac potissimum servetur necesse est, ne vel nimia facilitas absolvendi facilitatem afferat peccandi, vel nimia difficultas alienet animos a confessione, et in desperationem salutis adducat. Sistunt se quidem multi Sacramenti Poenitentiae ministris prorsus imparati, sed persaepe tamen hujusmodi, ut ex imparatis parati fieri possint, si modo Sacerdos viscera indutus misericordiae Christi Jesu, qui *non venit vocare justus sed peccatores*, sciat studiose, patienter, et mansuete cum ipsis agere. Quod si praestare praetermittat, profecto non magis ipse dicendus est paratus ad audiendum, quam caeteri ad confitendum accedere. Imparati enim illi tantummodo sunt judicandi, non qui vel gravissima admiserint flagitia, vel qui plurimos etiam annos abfuerint a confessione; *misericordiae* enim Domini *non est numerus*, *et bonitatis infinitus est thesaurus*; vel qui rudes conditione, aut tardi ingenio non satis in se ipsos inquisierint, nulla fere industria sua id sine Sacerdotis ipsius opera assecuturi; sed qui, adhibita ab eo necessaria, non qua praeter modum graventur, in iis interrogandis diligentia, omnique in iisdem ad detestationem peccatorum excitandis, non sine fusis ex intimo corde ad Deum precibus, exhausta caritatis industria, sensu tamen doloris ac poenitentiae, quo saltem ad Dei gratiam in Sacramento impetrandam disponantur, carere prudenter judicentur. Quocumque autem animo sint qui accedant ad ministrum Poenitentiae, nihil ei magis cavendum est, quam ne sua culpa diffisus quispiam Dei bonitati, aut Sacramento reconciliationis infensus discedat. Quare si justa sit causa, cur dif-

ferenda sit absolutio, verbis quoad poterit, humanissimus persuadeat confessis necesse est, id et munus officiumque suum, et eorum ipsorum salutem omnino postulare, eosque ad redeundum quamprimum blandissime alliciat, ut iis fideliter peractis, quae salubriter praescripta fuerint, vinculis soluti peccatorum gratiae coelestis dulcedine reficiantur. Aptissimo ejus caritatis exemplo inter ceteros esse potest S. Raymundus de Pennaforte, quem insignem Sacramenti Poenitentiae ministrum appellat Ecclesia. »Cognitis peccatis, inquit, adsit »(confessarius) benevolus, paratus erigere et secum onus portare: ha»beat dulcedinem in affectione, pietatem in alterius crimine, discre»tionem in varietate, aliuvet confitentem orando, eleemosynas et »caetera bona pro eo faciendo, semper eum juvet leniendo, conso»lando, spem promittendo, et, cum opus fuerit, etiam increpando.«

Hujusmodi vero accepti patientia, ac benignitate caritatis peccatores aequiore etiam animo poena se subjicient, quae sibi satisfactionis nomine irrogabitur. Animadvertant enim necesse est, non eam esse vim ac naturam Jubilaei, ut per ejus indulgentiam omni solvantur homines obligatione offensae peccatis Dei justitiae satisfaciendi, quasi vero quae poenitentibus ejus rei causa a Sacerdotibus Sacramenti ministris per id tempus injunguntur, praestare necesse non sit. Nam ad Sacramenti integritatem pertinet satisfactio illa, neque profecto alia Nobis mens esse potest, dum permissa a Christo potestate de severitate debitae peccatis poenae per indulgentiam remittimus, nisi ut illi dumtaxat tanto fruantur beneficio, qui omnia impleverint, quibus, eodem Ecclesiam suam docente Christo, didicimus velle justitiae suae Deum per infinita ipsius Filii sui Redemptoris nostri merita satisfieri. Revocanda igitur Vobis sunt in memoriam Poenitentiae ministris, verba illa S. Concilii Tridentini: »Debent Sacerdotes, quantum prudentia suggesserit, pro qua»litate criminum, et poenitentium facultate, salutares et convenien»tes satisfactionis injungere;« et quod docet Catechismus ejusdem S. Concilii, in irroganda scilicet satisfactionis poena nihil sibi suo arbitratu statuendum esse, sed omnia justitia prudentia et pietate dirigenda; qua ut regula peccata metiri videantur, et poenitentes suorum scelerum gravitatem agnoscant, operae pretium esse eis interdum significare, quae poena quibusdam delictis ex veterum canonum praescripto, qui poenitentiales vocantur, constitutae sint; universaeque satisfactionis modum culpae ratione temperandum.

Quam in rem illud etiam hoc praesertim tempore misericordiae et remissionis opportune admonebuntur Sacerdotes, quod ait Doctor Angelicus: »Melius est quod Sacerdos poenitenti indicet, quanta

»poenitentia esset sibi pro peccatis injungenda, et injungat nihilo»minus aliquid, quot poenitens tolerabiliter ferat. Quod ipsum an»tea docuerat Chrysostomus: Si nulla ex parte, inquit, parcere volens »debitam adhibueris sectionem, fiet saepe, ut animum ille doloris »impatientia despondens, atque adeo omnia simul detrectans cum »pharmacum, tum vinculum, se ipse praecipitem ferat, contrito jugo, »et confracto laqueo. Equidem complures recensere possim, quos »constat in extrema mala adactos non ob aliud, nisi quod digna ab »eis poena, et quae peccatis perpetratis par esset, exigeretur.«

Huc vero cum pertineat saluberrima haec, quae Nobis divinitus facta est, potestas merita Dei et Hominis Christi Domini et Sanctorum ejus dispensandi, ut partibus omnibus impletis Sacramenti Poenitentiae, quidquid poenae adhuc sibi luendum supersit peccatorum, supplere fideles possint; date operam, ut intelligant, qua ratione, quo ordine, qua pietate, quae ad id injuncta fuerint, sint exsequenda. Discant supplicationes hasce, quae ad certas sacras aedes faciendae praescribuntur, instar esse quoddam stationum illarum, quae priscis Ecclesiae temporibus fieri solebant, cum mos fuit fidelium, ut certis diebus includerent se in sacris aedibus, ibique jejuni orantesque, et annos suos recogitantes in amaritudine animae suae usque ad vesperam perseverarent.

Quod si nunc temporis Ecclesia tanto minus requirit a filiis suis ad hoc etiam, ut plenariam consequi indulgentiam possint, id non ita sane est interpretandum, quasi minorem existimet nunc, quam antea, debere nos Deo compensationem pro peccatis; sed dum laboriosa opera mitigat misericordia, quantum de asperitate remittit exterioris satisfactionis, tantum conari vult homines, ut intensioris vi contritionis, piique ardore studii exsequendorum, quae imperaverit, operum interiori profectui afferant animorum.

Atque ad hoc illud refertur, quod inter injuncta opera Sanctissimae Eucharistiae perceptio numeretur, qua, cum ipse in ea fons coelestium omnium charismatum, ac donorum Christus Dominus contineatur, nulla profecto efficacior res est ad ignem excitandum perfectae caritatis; ex quo liquet, quantopere in eam curam incumbendum Vobis sit, ut fideles populus tanti Sacramenti vim et naturam doceatur, et optime affecto ac praeparato animo ad illud accedat.

Habetis, Venerabiles Fratres, quae velimus potissimum, quod ad sacrum pertinet Jubilaeum, fideles populos praemoneri. Freti studio vestro salutis commissarum Vobis animarum non modo Vos confidimus operam daturos, ut omnes ea studiose peragendo, quae indicavimus, plenariam, quam omnibus de inaestimabili Ecclesiae

thesauro offerimus, consequantur indulgentiam; sed ita consequantur, ut ejus fructus etiam in posterum permaneat. Eo enim pro sollicitudine nostra omnium Ecclesiarum spectant vota nostra, dum beneficium hujusmodi ad universos orbis Catholicos extendimus, ut omnis, si fieri potest, corruptela a moribus Christiani populi in perpetuum removeatur. In vestro quippe grege, quae potissimum vitia dominentur, probe nostis. In ea igitur radicitus evellenda toto animo incumbere nunquam zeli vestri pastoralis desistat industria. Immane illud flagitium contumeliose in Deum loquendi quis credidisset fieri unquam posse, ut audiretur inter Christianos? Atqui tamen nulla jam pene regio est, in qua non temere juretur, ac sanctum et terribile nomen Domini usurpetur irreverenter, atque adeo non desint (horrescimus cogitantes, pudetque dicere) qui ei, quem Angeli glorificent, non vereantur maledicere. In hujusmodi impietatem, qua nulla major Divinae Majestati afferri potest injuria, exardescat zelus vester, summaque ope invehatur. . .

Vestrum potissimum est decorem diligere domus Dei: at illud maximae curae Vobis esse debet, ne illa adeuntium cultu habituque minus decente, aut quavis irreligiositate violetur, quibus sane nihil eam magis dedecorat; neve unquam excidant fidelibus monita illa Christi Domini: *Domus mea domus orationis est*, et, *zelus domus tuae comedit me.*

Meminerint admoniti per Vos p[illegible] praeceptum, quod ipse Dominus imposuit verbis illis: *Memento, ut Sabbata santifices*, et horrendam illam in violatores sententiam: *Sabbata mea violaverunt vehementer: dixi ergo ut effunderem furorem meum super eos, et consumerem eos:* in quo tamen tanta est multorum perversitas, ut vel non dubitent servilia exercere, vel quae immunitas ab hujusmodi operibus ad vacandum Deo praecepta est, ea ipsi ad vacandum diabolo abutantur; ita se diebus festis ad comessationes, ad ebrietatem, ad libidinem, ad omnia diaboli opera projiciunt. Tollatur in perpetuum, quoad per Vos fieri poterit, scandalum hujusmodi, succedatque illi orandi studium, audiendique verbi Domini, neque modo pie assistendo augustissimo Missae sacrificio, sed ipso sumendo Christi Corpore, saluberrima sacrificii ipsius participatio. . .

Quid vero de Ecclesiae praeceptis, quid nominatim de abstinentiae, ac jejunii observantia dicemus? Quotus enim jam quisque est qui praeceptum illud praesertim vel, ut par est, curet, vel etiam non omnino contemnat? In hoc etiam intelligitis, quam necesse sit, Vos animum intendere, ut cognoscant fideles quo praecepta Ecclesiae pertineant, quantaque tantae parentis auctoritatem veneratione

prosequi debeant, de qua sponsus ipse ejus Christus pronuntiavit: »Si quis Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus.«

Omnis quidem aetas curas vestras sibi vindicat, sed ea potissimum, ex qua futurus pendet Ecclesiae status et humanae societatis, quamque ideo conjurata in utriusque perniciem omni ope ad suas partes adducere conatur impietas. Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis, ac Nobiscum deploratis, quod jam homines Matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione, sanctissimae Sacramenti illius lepes violantur, quod Paulo Apostolo auctore, *magnum est in Christo et in Ecclesia;* adeo invaluit iniquissima illa inter catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris, religionem sequatur. Videtis igitur quanta Vobis suscipienda sit sollicitudo, ut fideles catholicam de sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus, funestaque illa Christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a Christiano populo amoveatur: generatim vero ut catholicis moribus atque institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando, et parentibus, et praeceptoribus, contendite; praesertim vero ut caveant a seductoribus, ut adeo propagatam miserrima temporum conditione opinionum sententiarumque pravitatem, et unde teterrima malorum omnium seges orta est, libros religioni, moribus, quieti publicae infestos perhorrescant. Quae ut pestis prohibeatur a fideli populo, eum identidem admonendum curate, quam juste ac salubriter et a Praedecessoribus nostris, et a Christianis Principibus cautum sit, ne libri hujusmodi retineantur, nullamque ea in re nimiam vigilantiam curamque existimate. Omnis autem aetatis, sexus, conditionis mortalibus consultum fuerit, si salutari pabulo assidue nutriantur verbi Domini, si frequens foveatur usus Sacramentorum, si pii caetus, quibus utrumque sit in primis propositum, vel provehantur quicumque sint, vel novi etiam instituantur.

Sed ad haec efficienda adjutoribus Vobis opus esti, quos vocavit Dominus operarios in vineam suam. Quare admonete eos assidue, quam non ipsis liceat esse otiosis, quamque necesse sit, ut operam suam conferant ad mores populi moderandos. Inquirite sedulo in eorum vitam, sermones, convictus, consuetudines: »manus »enim sordida, ut ait S. Gregorius M., aliam non lavat, et oculus »plenus pulvere maculam non considerat; ita mundus debet esse qui »vult aliena corrigere.« Ad cultus praeterea eorum exterioris gravi-

tatem ac modestiam diligenter attendite. Ut autem docendis fidelibus, et ecclesiasticis ministeriis recte riteque obeundis sint idonei, ne sitis experimento contenti, quod dederint antequam Ordinibus initiarentur; sed curate, ut initiati nunquam desinant in rerum sacrarum studiis impigre se exercere. Quo spectat quod Concilium Romanum habitum a Benedicto XIII. anno Jubilaei 1725 de congregationibus decrevit Ecclesiasticorum »semel in unaquaque heb»domada habendis, in quibus alternatim et rituum et conscientiae »casus proponantur, discutiantur, et practice exerceantur;« quodque proinde Vobis majorem in modum volumus commendatum.

Ceteris vero Ecclesiasticis eos aequum est in omnibus excellere, qui excellunt dignitate. Eorum idcirco a Vobis ratio est habenda diligenter, ut nihil in eis reprehendendum populos animadvertat, quos maxime intuetur; sed ita Vobiscum consilio atque opera conspirent in opus ministerii, in aedificationem Corporis Christi, ut merito cum Concil. Trid. Ecclesiae Senatus dici possint. Parochorum praesertim curas et industriam acuite, ut ex praescripto ejusdem Sanctae Synodi »plebem per se incessanter instruant, et Sacramentis reficiant, »quotitianus pro populo ad Deum preces et orationes effundat, *et* »laudabili vitae et conversationis exemplo, virtutibus, et mormum dis»ciplina omnibus praeluceant, viamque salutis praemonstrent,« caeteris denique fungantur officiis, quae ibidem praescripta sunt.

Seminarium custodite ut pupillam oculi, et quicumque in spem Ecclesiae adolescunt, Clericorum instituti summae Vobis curae sit, acriterque vigilate ne quis, nisi indole, virtute, scientia vere se vocatum praeseferat in sortem Domini, sacris Ordinibus initietur. Neque eo minus religiosarum familiarum observantiae prospicite facultatibus utentes, quae Vobis a. S. Concilio Tridentino vel tamquam Ordinariis, vel tamquam Sedis Apostolicae delegatis tribuuntur. Scholas et collegia adolescentium crebro invisite ad venena prohibenda praesentis aevi corruptelarum, omniaque ad normam dirigenda sanctissimae disciplinae. Instate, ut Moniales quae Deo voverunt religiose praestent, »et quas (uti monet Concilium Romanum) edu»candas ac formandas susceperint puellas convictrices, pie illas, et »catholice instruant, incumbantque, ne ipsarum ornatus, et vestes »puellis inter sponsas Christi versantibus disconveniant.« Quae de celebratione synodorum, quae de visitatione dioecesium praecipiuntur a Concilio Tridentino, partes ducite muneris vestri gravissimas. Ea ut praescriptis ab eo temporibus modoque religiose impleantur, Vobis etiam atque etiam commendamus. Inde enim et cognoscetis oves vestras, et quibus earum malis medendum sit, quibus commo-

dis consulendum intelligetis. Omnium ordinum cura Vobis commissa est, sed praecipue pauperum, quibus ad evangelizandum se missum a Patre professus est Christus, in quos adeo praeclara singularis praebuit argumenta voluntatis. Probe autem intelligitis quam facile sit, ut egestate impellente, omnem praesentis Dei beneficentiae fructum amittant. Bonis igitur Ecclesiae ita utimini, ut praeceptum Domini in exemplum impleatis, *quod superest date eleemosynam,* eaque fideliter praestetis, quae de bonorum illorum usu Episcopis praescribit Ecclesia: aditum habeant ad Vos facilem egentium gemitus, divitum opem, eleemosynae praecepto quam saepissime proposito, pro eis implorate; eosque ab omni oppressione atque injuria pro virili parte defendite. Contra foeneratorum iniquitatem, qui, ut ait Cathechism. Rom. miseram plebem compilant et trucidant usuris, inter cetera vehementer invehatur zelus vester, quod malum adeo miseris hisce temporibus invaluit . . . . [1]).

Inter pauperis autem eos praesertim caritati vestrae commendamus, quorum egestati vel orbitas, vel aegritudo veluti cumulus accedit, ut domus utriusque sexus adolescentibus alendis educandisque, invalidis aegrisque recipiendis tum quod ad corpus remque familiarem pertinet, tum quod ad animum, quam diligentissime accurentur.

Ne multa; pastores Vos estis ac magistri populorum. Vestrum idcirco est, Venerabiles Fratres, non modo vigilare, ne quos crediti Vobis greges *spiritualium bestiarum patiantur incursus*, sed eos coelestis doctrinae pabulo nutrire monitis quidem legibusque salutaribus, at exemplo potissimum; quo spectant quae et Vobis dicta sunt a Domino: »Vos estis lux mundi . . . . sic luceat lux vestra »coram hominibus, ut videant opera vestra bona, et glorificent Pa»trem vestrum, qui in coelis est;« quod unum maxime valet tum ad movendos animos, tum ad obstruendum os loquentium iniqua, secundum illud Apostoli: In omnibus te ipsum praebe exemplum »bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum »sanum irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur nihil »habens malum dicere de vobis.« Ita fiet, ut non modo quid agendum sit videant populi, sed ut agant reipsa, ac tamquam Apostoli, sic et Vos sal terrae sitis; hoc est, pudore adempto peccatorum, qua semel imbuti per Vos fuerint homines, vitae morumque integritas diutissime incorrupta servetur. Haec sunt vota nostra, hoc freti

1) Idem graviter agatur contra furti scelus, quod tot modis totque damnis societatem conturbat.

virtute studiisque vestris, Deo adjuvante, confidimus consecuturos, ut erroribus vitiisque profligatis, pietate corroborata, induant fideles, ut hortatur Apostolus, »sicut electi Dei, sancti et dilecti, viscera »misericordiae, benignitatem, humilitatem, modestiam, patientiam, »supportantes invicem, et donantes sibimetipsis, sicut et Dominus »donavit nobis: super omnia autem caritatem habeant, quod est »vinculum perfectionis;« quod scilicet Christianas omnes simul junctas secum fert, et conservat virtutes, atque hominem Deo conjungit, in quo tota hominis perfectio est. Hunc fructum sacri Jubilaei maximum ex Christi Jesu Dei ac Redemptoris nostri meritisi Sanctorumque omnium ut capere Vobis contingat laborum vestrorum; hujus ut Nos voti compotes faciat misericordiarum Pater et Deus totius consolationis per eumdem Filium suum Redemptorem nostrum, cujus eadem fuit precatio cum àit: *rogo, Pater, ut unum sint sicut et nos,* quanta possumus animi contentione obsecrantas, Apostolicam Benedictionem Vobis et commissis curae vestrae gregibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Octavo Kal. Januarii Anno incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo quinto, Pontificatus Nostri Anno Tertio.

XXI.

Zusammenstellung der Entscheidungen des königlich preussischen Obertribunals und Oberappellationsgerichts aus dem Jahr 1874 über 32 Streitfragen aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873, über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen[1]).

1. Ein „geistliches Amt" (officium sacrum) ist nicht blos jedes Seelsorgeramt (beneficium, quod curam animarum habet), sondern auch jedes sogenannte beneficium simplex (c. 7 §. 2 X. de elect., c. 28 X. de praeb.), z. B. das Amt eines Hülfsgeistlichen, „welcher in der Kirche Messe zu lesen oder an Versehung des Gottesdienstes theilzunehmen hat," überhaupt jedes mit Vornahme heiliger Handlungen verbundene und nicht ausschliesslich für das Kirchenregiment bestimmte kirchliche Amt. Urth. 2. Abth. 8. Oct. 1874 gegen Bischof Dr. Brinkmann von Münster und Gen. (S. 634).

2. Die „Uebertragung" eines geistlichen Amtes liegt schon dann vor, wenn der geistliche Obere weiss und geschehen lässt, dass ein Geistlicher das Amt ausübt. Urth. 2. Abth. 7. Mai 1874 gegen den Geistlichen Dooremanns (S. 289) und 28. Mai 1874 gegen Pfarrer Niessen. (335).

3. Die Genehmigung zur Vornahme einzelner Amtshandlungen, für welche keine Gefahr im Verzuge obwaltete, ist als Uebertragung des geistlichen „Amtes" anzusehen. Urth. 2. Abth. 28. Mai 1874 gegen Erzbischof Dr. Melchers von Köln. (S. 332).

4. Bei Gefahr im Verzuge ist es nach §. 2. erlaubt, eine Stellvertretung vor Ablauf der Einspruchsfrist anzuordnen; doch ist auch für diesen Fall in §. 15 die Benennung des Anzustellenden vorgeschrieben. Urth. 1. Abth. 26. Oct. 1874 gegen von Laszewski. (S. 718). Vgl. unten n. 17.

5. Ein Pfarrer ist niemals „geistlicher Oberer" und überträgt kein „geistliches Amt," wenn er durch besonderes Uebereinkommen einen Kaplan oder Hülfsgeistlichen annimmt. Urth. 2. Abth. 12.

---

1) Die citirten Entscheidungen sind abgedruckt in *Oppenhoff's* Rechtsprechung Bd. 15., worauf die in vorliegender Zusammenstellung vermerkten Seitenzahlen verweisen. Seit dem 1. April 1874 ist das Appellationsgericht mit dem Obertribunal vereinigt.

Oct. 1874 gegen Holl (S. 649) und 23. Oct. 1874 gegen Müller (S. 713).

6. „Geistliche Obere" sind vielmehr nur die Inhaber der Jurisdictionsgewalt, mithin in der katholischen Kirche die Bischöfe und ihre Stellvertreter und Gehülfen im Kirchenregiment. **Sic:** Urth. 2. Abth. 12. Oct. 1874 gegen Holl (S. 648). **Contra:** Beschl. 1. Abth. 17. April 1874 (S. 236).

7. Die den geistlichen Oberen in §. 15 auferlegte Verpflichtung („denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen,") ist nicht erfüllt, wenn die Absicht der Anstellung in einer an das Provinzial-Schulcollegium gerichteten Mittheilung erwähnt und dadurch zur Kenntniss des Oberpräsidenten gelangt ist. Urth. 1. Abth. 26. Oct. 1874 gegen Neumann (S. 718).

8. Ebensowenig genügt eine Anzeige, dass die Anstellung bereits stattgefunden habe. Urth. 1. Abth. 8. Mai 1874 gegen Vicar Arendt. (S. 294) und 2. Juni 1874 gegen Stephan (S. 348).

9. Eine „Versetzung" im Sinn von §. 15 liegt auch dann vor, wenn ein anderes Amt als Nebenamt zu dem bisherigen Amt übertragen wird. Urth. 2. Abth. 20. Oct. 1874 gegen Dr. Piesbach und 3. Nov. 1874 gegen Weihbischof Dr. de Lorenzi (S. 697).

10. Jede provisorische, wenn auch unwiderrufliche, Uebertragung eines Pfarramts ist im Sinne von §. 18 als „nicht dauernd" anzusehen. (c. 29 X. de patron.). Urth. 2. Abth. 16. Juni 1874 gegen Pfarrer Fecke aus Alme (S. 414).

11. Das Jahr, binnen welchem ein erledigtes Pfarramt dauernd zu besetzen ist, läuft vom Tage der Erledigung an, wenn letztere auch schon vor Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat. Urth. 2. Abth. 16. Juni 1874 gegen Pfarrer Fecke von Alme (S. 414).

12. Der Bischof, welcher ein geistliches Amt überträgt, ohne den Anzustellenden in Gemässheit von §. 15 dem Oberpräsidenten benannt zu haben, ist aus §. 22 zu bestrafen, wenn auch kein Einspruch gegen die Anstellung erhoben ist. Urth. 2. Abth. 26. Febr. 1874 gegen Erzbischof Dr. Melchers von Köln (S. 116), 1. Abth. 6. Mai 1874 gegen Bischof Dr. Sommerwerk von Hildesheim (S. 285), O. A. G. 21. März 1874 gegen Bischof Dr. Sommerwerk von Hildesheim (S. 180).

13. Der Bischof, welcher einen Geistlichen vor Verkündung des Gesetzes zum Stellvertreter eines erkrankten Pfarrers mit voller Seelsorge bestellt hat und nach dem Tode des Letzteren und nach Verkündung des Gesetzes dahin bescheidet, dass er auf Grund

der früheren Bestellung die Function einstweilen fortzusetzen habe, ist nicht strafbar. Urth. 2. Abth. 8. Oct. 1874 gegen Bischof Dr. Martin von Paderborn (S. 639).

14. Der vom Bischof angestellte Geistliche, welcher geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne vor der Anstellung gemäss §. 15 dem Oberpräsidenten benannt zu sein, ist nach §. 23 zu bestrafen, wenn auch kein Einspruch gegen seine Anstellung erhoben ist. Urth. 2. Abth. 9. April 1874 gegen Pfarrer Berchem (S. 213), 1. Abth. 6. Mai 1874 gegen Sievers und 13. Mai 1874 gegen Neumann (S. 213), O. A. G. 21. März 1874 gegen Helferich und Weber (S. 173), Plenum 12. Oct. 1874 gegen Rossochowitz (S. 655).

15. Für die Strafbarkeit des Geistlichen kommt es nicht darauf an, ob er die Absicht hatte, das geistliche Amt zu verwalten. Urth. 2. Abth. 28. Mai 1874 gegen Pfarrer Niessen (S. 335), 15. Dec. 1874 gegen Pfarrer Junker (S. 868).

16. Ebensowenig wird die Strafbarkeit des Geistlichen dadurch ausgeschlossen, dass er von der Gesetzwidrigkeit der erfolgten Amtsübertragung keine Kenntniss hatte. Urth. 2. Abth. 12. Nov. 1874 gegen Kosellek (S. 771).

17. Ebensowenig wird die Strafbarkeit des Geistlichen dadurch ausgeschlossen, dass Gefahr im Verzuge obwaltete, z. B. einem Sterbenskranken die Sterbesacramente ertheilt sind. Urth. 2. Abth. 28. Nov. 1874 gegen Kaplan Vogt (S. 822).

18. Wegen Vornahme geistlicher „Amtshandlungen" ist ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher auch dann zu bestrafen, wenn er nur eine einzige geistliche Amtshandlung vorgenommen hat. Urth. O. A. G. 28. März 1874 gegen Weber (S. 197).

19. Die gesetzwidrige Vornahme mehrerer geistlicher Amtshandlungen bildet nicht ein einziges Vergehen, sondern Realconcurrenz, so dass nach §. 78 des Strafgesetzbuchs für jede einzelne Amtshandlung die volle Geldstrafe auszusprechen ist. **Sic:** Urth. O. A. G. 28. März 1874 gegen Weber (S. 197), Plenum 12. Oct. 1874 gegen Rossochowitz (S. 655). **Contra:** Urth. 1. Abth. 6. Mai 1874 gegen Kaplan Houben (S. 282), 2. Abth. 2. Juni 1874 gegen Stephan (S. 348).

20. Das Lesen einer heiligen Messe kann als geistliche Amtshandlung angesehen werden, wenn es in Gegenwart von Gemeindeangehörigen geschieht. Urth. O. A. G. 21. März 1874 gegen Helfrich und Weber (S. 172).

21. Das Lesen einer heiligen Messe ist strafbar, wenn es in der Function eines gesetzwidrig angestellten Geistlichen, somit als

geistliche Amtshandlung, geschieht. Urth. 1. Abth. 8. Mai 1874 gegen Paul (S. 398).

22. Ein Instanzgericht hatte darin, dass ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher in der Pfarrkirche Messe gelesen hatte, die Vornahme geistlicher Amtshandlungen gefunden, selbst für den Fall, dass es eine stille Messe gewesen sei, weil der Angeklagte sie vermöge der ihm obliegenden täglichen Verrichtung als ordinirter Geistlicher in der geöffneten Kirche an amtlicher Stelle, „also in seiner Eigenschaft als Kaplan und somit als geistliche Amtshandlung, nicht aber als eine Privatbeschäftigung gelesen habe.“ „Diese Gründe,“ sagt das Obertribunal, „lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen; sie berühren die Frage nicht, ob ein Geistlicher eine Amtshandlung vornehmen würde, wenn er, um eine ihm als Priester obliegende Pflicht zu erfüllen, in einer andern als der durch das angegriffene Urtheil festgestellten Weise eine stille Messe läse.“ Urth. 2. Juni 1874 gegen Vogt (S. 354).

23. Ein gesetzwidrig angestellter Pfarrer hatte an einem Werktage in der Pfarrkirche öffentlich am Nebenaltar eine stille heilige Messe gelesen. Er wurde freigesprochen, weil das Gericht annahm, dass er jene Messe gelesen habe, um der ihm als Priester obliegenden Verpflichtung nachzukommen, nicht um eine geistliche Amtshandlung als Pfarrer vorzunehmen. Den gegen dieses Urtheil vom Oberprocurator erhobenen Cassationsrecurs hat das Obertribunal verworfen, weil das Instanzgericht durch die von ihm angeführten Thatsachen zu der Ueberzeugung gelangt war, dass der Cassationsbeklagte thatsächlich nicht in Ausübung einer Amtshandlung sich befunden habe, und die Frage, inwiefern das angefochtene Urtheil aus jenen Thatsachen zu diesem Schluss gelangen konnte, sich der Kritik des Cassationsrichters entzieht. Urth. 2. Abth. 15. Dec. 1874 gegen Pfarrer Junker (S. 868).

24. Die Vornahme eines Begräbnisses ist unter denselben Voraussetzungen strafbar, wie das Lesen einer heiligen Messe. Urth. 2. Abth. 2. Juni 1874 gegen Vogt (S. 354).

25. Ein Geistlicher, welcher ohne Mitwirkung des Bischofs von einem Pfarrer zur Hülfsleistung in dessen Amt angenommen ist und in dieser Stellung geistliche Amtshandlungen vornimmt, ist nicht strafbar. Urth. 2. Abth. 23. Oct. 1874 gegen Müller S. 713).

26. Ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher kann wegen derjenigen geistlichen Amtshandlungen, welche er ausserhalb des ihm überwiesenen Amtsbezirks (mit Genehmigung des Ortspfarrers) vorgenommen hat, nicht bestraft werden, da §. 23 voraussetzt, dass der Geistliche die Handlungen „in einem Amte“ vornimmt, welches

ihm übertragen ist. Urth. 2. Abth. 29. Oct. 1874 gegen Rossochowitz (S. 727).

27. Ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher ist wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen nur aus §. 23 dieses Gesetzes, nicht aus §. 132 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, da ein geistliches Amt kein „öffentliches Amt", und ein Geistlicher kein „Beamter" ist. Urth. 2. Abth. 28. Mai 1874 gegen Niessen (S. 335).

28. Ein vor Erlass dieses Gesetzes zur Aushülfe für die Pfarrgeistlichkeit eines ganzen Kreises in Schlesien angestellter „Kreisvicar" darf innerhalb seines Kreises noch jetzt auf Anweisung des Fürstbischofs erledigte Pfarrstellen verwalten und darin geistliche Amtshandlungen vornehmen, ohne den Vorschriften des Gesetzes zu unterliegen. Urth. 2. Abth. 12. Nov. 1874 gegen Kaplan und Kreisvicar Büchs (S. 767).

29. Bei Anklage aus §. 23 Absatz 2 hat das Gericht zu prüfen, ob der Geistliche das Pfarramt nicht dauernd verwaltet hat; bei dieser Prüfung ist das Gericht an die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gebunden. Urth. 2. Abth. 16. Juni 1874 gegen Pfarrer Fecke zu Alme (S. 414).

30. Die Bezahlung einer Geldstrafe kann nicht durch einen Dritten zur Entlastung des Verurtheilten bewirkt werden; wird gleichwohl eine solche Zahlung vom Gericht angenommen, so kann der Verurtheilte sich darüber beschweren. Urth. 2. Abth. 28. Juli 1874 gegen Bischof Dr. Martin von Paderborn (S. 514).

31. Die in §§. 22—24. angedrohten Geldstrafen sind für den Fall des Unvermögens in Gefängnissstrafe umzuwandeln. Urth. 2. Abth. 16. Mai 1874 gegen Bischof Dr. Martin von Paderborn (S. 313).

32. Die Vollstreckung der gegen einen Bischof durch mehrere Urtheile erkannten Geldstrafe von 30000 Mark kann durch Einziehung seines Gehalts fortgesetzt werden, auch nachdem die gemäss §. 78. des Strafgesetzbuchs substituirte zweijährige Gefängnissstrafe schon theilweise verbüsst ist. Alsdann ist die eingezogene Geldsumme nicht etwa auf den noch nicht verbüssten Theil der zweijährigen Gefängnissstrafe mit 15 Mark pro Tag anzurechnen, auch nicht durch Verbüssung von ein Jahr Gefängniss die Hälfte der gesammten Geldstrafe (mit 15000 Mark) für getilgt anzusehen, sondern durch jeden Tag der verbüssten Gefängnissstrafe ein Betrag von höchstens 15 Mark von der gesammten Geldstrafe als getilgt anzusehen, so dass nach Verbüssung von ein Jahr Gefängniss höchstens 5475 Mark von den 30000 Mark getilgt, also noch 2452 Mark zu zahlen sind. Urth. 2. Abth. 29. Oct. 1874 gegen Bischof Dr. Eberhard von Trier (S. 723).

XXII.

Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875,

über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung mit erläuternden Bemerkungen

von Dr. *Bernh. Kah* zu Heidelberg.

I. »Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, grössere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4. ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, so-

fern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich, zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschliessen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6. Absatz 2 und 3. bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatscasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Massstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die ausserhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung;
2) die Bezeichnung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;

4) den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (§§. 12. bis 14.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15.) aus denselben ertheilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17. bis 20.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;

2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geschlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22. unter Nr. 1. bis 3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniss behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamteu oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschliessung.

§. 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5. ist Dispensation zulässig.

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28. bis 35. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes massgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniss zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschliessung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42. Abs. 1. die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44.) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen,

welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Eheschliessung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

§. 50. Die Befugniss zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschliessenden;
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbfall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behin-

dert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19. bis 21. kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmassliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61. und 62. dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62.), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Processweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58.

vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61. bis 64. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Ausserachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fliessen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9.) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72. Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschliessung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschliessungen massgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes massgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnisssachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschliesslich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Processverfahren beantragen.

§. 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befassten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Massgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die

beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Processordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69. des Gesetzes über die Einführung dieser Processordnung.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Massgabe Anwendung, dass der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, dass auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder

einem Consul des deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliessungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst *v. Bismarck.*

II. Für *Preussen* ist durch k. Verordnung vom 14. Februar 1875 der dritte Abschnitt und der §. 77. des vorstehenden Gesetzes mit dem 1. März 1875 eingeführt. Ferner durch k. Verordnung vom 24. Februar 1875, welche ebenfalls mit dem 1. März d. J. in Kraft getreten ist, bestimmt worden: »Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem Verbote, nach welchen Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schliessen dürfen, ertheilt der Cultusminister.«

III. Wir fügen sogleich bei:

Erläuternde Bemerkungen zum Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875 von Dr. Bernh. Kah aus Heidelberg.

Unmittelbar nachdem der deutsche Reichstag das Gesetz betr. die Austreibung der Jesuiten angenommen, am gleichen Tag und zur selben Stunde hatte das Parlament in der Schlusssitzung vom 19. Juni 1872 (mit 151 gegen 100 Stimmen) beschlossen:

»Es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, dass dem Reichstag bei der nächsten Zusammenkunft Gesetzentwürfe über die Einführung der obligatorischen Civilehe und über die Ordnung der Civilstandsregister vorgelegt werden.« (Stenogr. Berichte 1872 S. 1153.)

Nachdem die Reichsregierung sich nicht veranlasst gesehen dieser Erwartung im Laufe der Session 1873 nachzukommen, arbeiteten die Abgeordneten Dr. Hinschius und Dr. Völk einen bezüglichen Entwurf aus und brachten denselben mit entsprechenden Anträgen ein. (Nr. 37, 77 der Drucksachen des deutschen Reichstages. I. Leg.-Per. IV. Sess.)

Die I. Berathung hierüber fand statt am 6. Mai 1873. Ohne Debatte wurde auf den Vorschlag des Präsidenten die VIII. Commission beauftragt, Bericht zu erstatten. (Sten. Ber. 1873. Bd. I. S. 521.) Bereits am 30. Mai legte die Commission das Referat vor. (Nr. 142. der Drucksachen 1873 Bd. IV. S. 682—695.)

Zur II. Berathung wurde der 4. Juni 1873 bestimmt. Schon schien es, als sei das hohe Haus gewillt, den Gesetzentwurf, wie er war, anzunehmen, als der Abg. *v. Ketteler* die Beschlussunfähigkeit constatiren liess — die Verhandlungen mussten abgebrochen werden. Da die Sachlage bis zu dem bald darnach erfolgenden Schluss des Reichstages sich nicht änderte, blieb die Angelegenheit unerledigt. Nach Wiederzusammentritt des Parlamentes stellten am 2. März 1874 die Abg. *Hinschius* und *Völk* den erneuten Antrag: Dem von ihnen vorgelegten und von der VIII. Commission angenommenen Entwurf zuzustimmen. (Nr. 52. der Drucksachen 1874. Bd. III. S. 204 ff.)

Am 28. März ertheilte der Reichstag entsprechend dem Verlangen der Abg. Hinschius und Gen. einem »Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung« mit einigen unbedeutenden Aenderungen seine Zustimmung.

Der *Bundesrath* billigte zwar das Princip des Reichstagsentwurfes, trug aber dennoch Bedenken, denselben in der vorliegenden Fassung zu genehmigen; er ersuchte demgemäss den Reichskanzler: unter Mitwirkung der verbündeten Staaten einen neuen Entwurf aufstellen zu lassen. Nachdem die Bundesregierungen ihre schriftlichen Aeusserungen abgegeben, unterzog der Justizausschuss des Bundesrathes »unter Zuziehung einiger Autoritäten (!) des Kirchenrechts« das vorhandene Material einer eingehenden Berathung. Man einigte sich dahin: dass der Entwurf des Reichstages zwar als geeignete Grundlage des künftigen Gesetzes brauchbar, jedoch in mehreren Beziehungen der Aenderung sehr bedürftig sei. Da die Vorlage des vom Bundesrath erwarteten verbesserten Entwurfes sich immer weiter verzögerte, wurde in der Sitzung des Reichstages am 12. November 1874 der Reichskanzler vom Abg. Dr. Herz über den Stand der Sache interpellirt.

Die Antwort des Präsidenten des Reichskanzleramtes lautete am 12. November noch gar wenig tröstlich: man könne unmöglich sagen, ob die Vorarbeiten so rasch befördert würden, dass noch in dieser Session der Gesetzentwurf zu erwarten sei. Plötzlich änderten sich die Dinge. Wie officiöse Zeitungen berichteten, »sahen sich die Regierungen durch das aggressive Vorgehen der Ultramontanen

gegen die Reichspolitik sehr bald gedrängt, auch ihrerseits in dem einmal entbrannten Kampfe zu einer schneidigen Waffe zu greifen.« Und in der That! Die Verhandlungen des Bundesraths gingen plötzlich im Galopp vor sich — schon am 6. Januar 1875 konnte der Kanzler dem Reichstag den fertigen Gesetzentwurf überreichen. Die demselben beigegebenen allgemeinen Motive gipfeln in folgenden Erwägungen: Unannehmbar ist zunächst §. 49 Abs. 1 des Entw. wonach die Einzelbestimmungen des Gesetzes in jenen Bundesstaaten, welche das Institut der bürgerlichen Standesbeamtung bereits landrechtlich besitzen, keine Anwendung finden sollen. Es erschien dies dem Bundesrath (wohl mit Recht) als der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entsprechend: Die Reichsgewalt soll sich nicht mit Schaffung von subsidiärem Recht begnügen; im Gegentheil ist ihre Aufgabe einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmässig zur Geltung berufenes Recht zu schaffen. Der Bundesrath ging auch von der Anschauung aus »neben dem formellen, zugleich das materielle Eheschliessungsrecht in den Bereich des Gesetzes zu ziehen.« Ferner hielt der Bundesrath ein blos stückweises Eingreifen in das bestehende Recht (wie in §§. 44 Abs. 1. des Reichstagsentwurf's) für unzweckmässig: er will für das bisherige Eheschliessungsrecht völligen Ersatz im Reichsgesetz schaffen; Ersteres in jeder Beziehung ausser Geltung gesetzt wissen. Weitere Aenderungen des Bundesrathes am Reichstagsentwurf beziehen sich auf die Organisation der Standesämter (§§. 1, 45 des Reichstagsentwurfes), wofür das preussische Muster (nach dem Gesetz vom 9. März 1874) als massgebend empfohlen wird.

Die Vorlage des Bundesraths beschäftigte das Plenum des Parlamentes in den Tagen des 12. (I. Lesung, Generaldiscussion) 14. 15. 16. 18. 19. Januar (II. Lesung, Specialdiscussion), nachdem Anträge auf theilweise und ganze Verweisung der Vorlage zur Vorberathung an eine Commission die Majorität nicht gefunden hatten. In der Sitzung vom 23. Januar passirte der Entwurf die III. Lesung; am 6. Februar 1875 wurde das Gesetz vom Kaiser vollzogen und im Reichsgesetzblatt Stück 4. (ausgegeben in Berlin am 9. Februar 1875) publicirt.

So viel zur Geschichte des Reichscivilehegesetzes. Im Folgenden werfen wir einen durch die Raumverhältnisse dieser Blätter eingeschränkten Rückblick auf die letzten Debatten des Reichstages in Sachen dieses Gesetzes.

Die erste Berathung bewegte sich fast nur intra muros bavaricos, neben der Bedürfnissfrage um die rechtliche Zulässigkeit der

Einführung der Civilehe in Bayern. Dass die Vertreter der Principien des Rechtes und der Freiheit, die Männer des Centrums Alles Menschenmögliche thaten, um den unheilvollen Entwurf zu begraben, versteht sich ganz von selbst. Umsonst.

Die Reihe der Redner eröffnete der Führer der bayerischen Patriotenpartei Abg. Dr. *Jörg.* Er beleuchtete das Verhältniss von Bayern zum Entwurfe. Die Frage über Einführung der Civilehe sei in Bayern bereits mehrere Mal discutirt worden: 1865 im Justizausschuss, 1868 im Plenum der II. Kammer, wo eine ebenso eingehende als lehrreiche Verhandlung stattfand; aber selbst die damals fast ausnahmslos »liberale« Kammer sei dem Institut der Civilehe ebenso abhold gewesen, als der Cultusminister v. Lutz. An der Sachlage von 1865, 1868 habe sich Nichts verändert. Die Bayern brauchen keine und wollen keine Civilehe. Uebelstände würden in Bayern nicht bemerkt; wären solche aber auch wirklich vorhanden, so müsste in München, nicht in Berlin abgeholfen werden. Einem Gesetz über *staatliche Beurkundung* des Personenstandes würde Redner zustimmen; *staatlicher Eheabschluss* sei zu verwerfen. Der vorliegende Entwurf sanctionire die Rebellion gegen das katholische Dogma, messe mit einem protestantischen Massstab; derselbe verletze Rechtsbewusstsein und religiöses Volksgewissen der Bayern und werde dem Volke nicht als Recht, sondern als Unrecht erscheinen. Der Entwurf stehe im Widerspruch mit der bayerischen Verfassung (§. 64 der II. Verf.-Beilage, verletze ein Reservatrecht der Krone Bayern (Nr. 1. des Schluss-Protoc. vom 23. November 1870 zum Versailler Vertrag, gleichen Datums, mit Bayern) und involvire einen Bruch des Concordates (Art. 12. c. vgl. mit der gleichlautenden Bestimmung des reservirten bayerischen Landrechts von 1756). All' dem habe der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrath zugestimmt — ohne Genehmigung der berechtigten Landesvertretung. So muthe die bayerische Staatsregierung dem anderen Gesetzgebungsfactor einen Vertragsbruch zu!

Abg. Dr. *Völk* versuchte die Einwendungen des Vorredners zu widerlegen, will um jeden Preis die Competenz der Reichsgewalt retten. Um das *practische Bedürfniss* der Civilehe recht drastisch vor Augen zu führen, zog Redner einen Fall an, wo der *katholische* Pfarrer zu St. Jacob in Straubing sich geweigert habe, die Ehe eines *Protestanten* und einer *Altkatholikin* einzusegnen, wenn nicht vorher römisch-katholische Kindererziehung notariell versichert werde. (Ei! was gehen denn die zwei Andersgläubigen den *katholischen*

Pfarrer zu St. Jacob an; warum ging denn das Paar nicht zum protestantischen oder zum neuholländischen Pastor?) Die *Civilehe* sei auch kein neues, sondern ein *uraltes deutsches Institut* — (das zu beweisen gab Herrn Dr. Völk Gelegenheit den erstaunten Reichsboten zu zeigen, dass er auch den §. 38 einer im Landesarchiv zu Düsseldorf sein sollenden Handschrift des bergischen Ritterrechts kenne) — und ein *Postulat der Gewissensfreiheit.*

Abg. *Stumm* billigte den Entwurf im Grossen, will aber Abschnitt III. an eine Commission verwiesen sehen zur Verbesserung. Der §. 28, (welcher dem Vater ein Widerspruchsrecht gegen die Ehe bis zum 24, resp. 30. Jahre; der Mutter aber nur bis zur Volljährigkeit der Kinder geben wollte) und §. 31. (betr. das Klagerecht der minderjährigen Kinder gegen die Eltern auf Erlangung des Consenses) seien im hohen Grad geeignet die Bande der Familie zu schwächen! dieses »einzige bisher noch unberührte Palladium möglichst zu stärken« müsse jeder bestrebt sein.

Abg. *Hauk* (Sten. Ber. S. 973 f.) erblickt in §. 38 der Vorlage die Verletzung bayerischer Reservate, bestreitet der Reichsgewalt die Befugniss, Staatskirchenrecht in's Bereich ihrer Gesetzgebung zu ziehen und betont noch die den Gemeinden entstehende, besonders in Bayern sehr fühlbar werdende, pecuniäre Belastung. Der ganze Entwurf solle an eine Commission verwiesen werden.

Dr. *v. Fäustle*, bayerischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, bemühte sich die bayerische Staatsregierung gegenüber den Abg. Dr. Jörg und Hauk zu vertheidigen mit Hinweis auf §. 64 u. §. 38 der II. Verf.-Beilage und die thatsächlichen Verhältnisse in der bayerischen Pfalz. Wegen Abgabe des *Votums im Bundesrath* werde die Staatsregierung »auch in diesem Falle für ihre Handlungen in München ebenso Rede stehen, wie bisher.« Ein *Reservat* sei in §§. 38. 43—46. nicht verletzt in Anbetracht der Specialmotive zu diesen §§. und des §. 73 Al. 2. Mit der *Bedürfnissfrage* wolle Redner das Haus »nicht behelligen.« Der Entwurf sei »einfach Product der durch die Zeit geschaffenen neuen Verhältnisse.« Bei den gegenwärtigen Zuständen seien Kirche (?!) und Staat fortwährenden Irrungen preisgegeben; die fortdauernde Vermischung ihrer Befugnisse bringt beide in üble Lage. Friede könne nur werden bei genauester Grenzbestimmung. Dazu beizutragen sei Zweck des Gesetzes.

Abg. Frhr. *v. Frankenstein* bestritt die Legitimation der bayerischen Regierung zur Zustimmung im Bundesrath, erinnert an die im Jahre 1874 den Reichsräthen gegebene officielle Erklärung

des bayerischen Justizministers: Die Civilehe werde von Rechtswegen bis nach vollendeter Codification des bürgerlichen Rechtes nicht eingeführt werden und betont schliesslich, dass die Mehrheit des bayerischen Volkes von der Civilehe absolut nichts wissen wolle.

Abg. Dr. *Löwe* hält den Entwurf für ebenso zweckmässig als rechtlich begründet; er ergeht sich in längeren allgemeiner politischer Erwägungen. Durch die Vorlage genüge das Reich lediglich einer Pflicht gegen die Reichsbürger.

Mit der Rede des Abg. Dr. Löwe endete die Generaldiscussion; während derselben hatte der officielle Schlussmacher des deutschen Reichstages, Abg. Valentin seines Amtes walten zu sollen geglaubt und Schlussantrag eingebracht. Dass die Majorität des Hauses der lockenden Versuchung durch Annahme des Antrages vor weiteren wohlbegründeten Ausführungen der Centrumsmänner sich sicher zu stellen, nicht wiederstehen konnte, bedarf kaum der Erwähnung.

Um der Namen aller Redner, welche an der I. Berathung Theil nahmen, Erwähnung zu thun, nennen wir noch die Abg. v. *Maltzahn-Gültz*, welcher den Reichstag warnte: den Ultramontanen das Vergnügen der *Lücken*findung zu machen und *Schröder* (Friedberg) dessen Bemerkungen das weitere Interesse abgeht.

In der II. und III. Berathung (Specialdiscussion) wurde die Regierungsvorlage ohne wesentliche Aenderungen angenommen. Rücksichtlich der Stellung von Amendements mussten die Herren vom Centrum äusserst vorsichtig sein, da es eine — leider sehr beliebte — Sitte der Majorität des Reichstags ist, den Rednern der Minorität das Wort abzuschneiden.

Die Abschnitte I. (§§. 1—16 »Allgemeine Bestimmungen«) und II. (§§. 17—27 »Beurkundung der Geburten«) fanden in der Fassung des Entwurfes volle Zustimmung der Majorität. Ein Antrag der Abg. Dr. *Moufang* und Gen. die nach §. **2** nöthigen Anordnungen der Landesgesetzgebung vorzubehalten, wurde verworfen. Bei §. **3** traten die Abg. v. *Minnigerode* und *Baumgarten gegen*, die Abg. Dr. *Windthorst*, Dr. *Wehrenpfennig* und Dr. *v. Schulte* **für** Ausschliessung der Geistlichen vom Standesamt auf. §. **12** verhalf der Ansicht zum Ausdrucke, es sei unstatthaft, die Standesbeamten als solche mit anderen Arbeiten (z. B. Sammlung von statistischem Material, von Erhebungen für die Steuerbehörden etc.) zu belasten.

Bei §. **13** wurde eine Resolution des Abg. Prinz *Radziwill* (Beuthen) angenommen: »es sei der Reichskanzler zu ersuchen bei der preussischen Regierung zu bewirken, dass in den polnischen

Landestheilen bei Eintrag polnischer Vornamen, welche in beiden Sprachen verschiedene Formen haben, dem deutschen Eintrag in Klammern die polnische Form beizufügen.« Zu §. **19** wollten die Abg. Dr. *Moufang* und Gen. neben der mündlichen Anzeige von Geburten beim Standesbeamten auch »schriftliche und öffentlich beglaubigte Unterschrift« zulassen. Mit Rücksicht auf die den Standesbeamten möglicherweise vielleicht etwa zufällig entstehenden Unbequemlichkeiten und »damit die Register nicht in Unordnung geriethen« wurde der Zusatz abgelehnt. Anlässlich der Berathung über §. **22** wurde constatirt, »dass eine Erweiterung (d. h. Vermehrung) der Colonnen der Standesbücher durch die Landesgesetzgebung unstatthaft sei.«

§. **25** erhielt gegenüber dem analogen §. 21 des preussischen Gesetzes (wo nur von »Anerkennung der *Vaterschaft*« die Rede) die erweiternde Fassung im Hinblick auf die Bestimmungen des rheinischen Rechtes, welches die Anerkennung unehelicher Kinder auch durch die *Mutter* kennt.

Abschnitt III. (§§. 28—40 »Erfordernisse der Eheschliessung«) veranlasste grössere Debatten. §. 28 Abs. 2 der Vorlage (welche die Ehemündigkeit mit 18, resp. 14 Jahren eintreten lassen wollte) erhielt auf den Antrag der Abg. Dr. *v. Schulte* und Gen. die jetzige Fassung, nachdem die Abg. Dr. *Löwe* und *Gumbrecht* das Hinaufrücken der Zeit der Ehemündigkeit vertheidigt und die aus allzufrühen Heirathen entstehenden Gefahren geschildert hatten. Die Abg. *Rickert* und *Lingens* traten für die Vorlage ein, mit welcher sie viele illegale Ehen zu beseitigen hofften; Gesetze würden schlechte Sitten doch nicht bessern, die öffentliche Sitte sei hier einzig Regulator.

Die Zulässigkeit der Dispens beruht auf einem Amendement *Schulte*. — Durch §. **29** wird eine der schwierigsten Aufgaben des Gesetzentwurfes: die Frage über die elterliche und vormundschaftliche Einwilligung zur Eheschliessung, geregelt. Die grosse Verschiedenheit der particularrechtlichen Bestimmungen in dieser Materie erklärt die lange Reihe von Amendements. Hervorzuheben ist das — unter Abänderung des Entwurfes — nach Antrag der Abg. Dr. *v. Schulte* und Gen. die Mutter hinsichtlich der Ertheilung der Einwilligung zur Eheschliessung, wenigstens nach dem Tod des Vaters diesem gleichgestellt wurde, weil »die deutsche Frau, wie sie heut zu Tage im Leben steht, auch im Rechtsleben nach dem Tod des Mannes als das eigentliche Haupt der Familie betrachtet werden soll.« Ebenfalls unter Ablehnung der Vorlage wurde die Grenze bis

zu welcher ein Sohn der väterlichen resp. mütterlichen Einwilligung zum Eheabschluss bedarf vom 30. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt — §. 32 des Entwurfes wollte ein Klagerecht auf Ergänzung der Einwilligung *allen* Kindern geben, was der Reichstag nur betreffs »grossjähriger Kinder« für passend erachtete. Den in der Vorlage noch enthaltenen Abs. 2:

»das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen«

liess man nach längerer Berathung fallen.

Ueber die von dem Reichscivilehegesetz aufgestellten *Erfordernisse der Eheschliessung* (*Ehehindernisse*) sowie überhaupt über das *Verhältniss des Civilehegesetzes zum kirchlichen Rechte* soll ein zweiter Artikel handeln.

XXIII.

Ueber das Eigenthumsrecht an Kirchhöfen in den linksrheinischen deutschen Provinzen.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes in München vom 18. März 1874.

Die alte Kirche in dem ehemals zu Churpfalz gehörigen Orte Weilerbach, Bezirksamt Kaiserslautern in der bayerischen Rheinpfalz, wurde bei der im Jahre 1705 vorgenommenen sog. Kirchentheilung den Katholiken zugetheilt. Schon im Jahre 1708 wurde aber in einem mit den dortigen Reformirten abgeschlossenen Vergleiche den Letzteren, gegen Abtretung des ihnen in der Kirche zu Otterberg zugehörigen Chores an die Katholiken, von katholischer Seite Mitbenutzung der Weilerbacher Kirche zugestanden. (S. *Widder*, Geschichte von Churpfalz Bd. IV. S. 286). So wurde die Kirche eine Simultankirche und blieb eine solche bis zum Jahre 1806, in welchem Jahre die Protestanten, welche die Mehrzahl der politischen Gemeinde bilden, für sich eine neue Kirche erbauten und dann auf die Mitbenutzung der alten Simultankirche Verzicht leisteten.

Fragliche Kirche ist von einem *Kirchhofe* von nahezu einem Tagwerke Land rings umschlossen, welcher von jeher zur Beerdigung der Todten ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses bis in die neueste Zeit, also auch nachdem der Simultangebrauch der Kirche aufgehört hatte, von der *politischen Gemeinde* benützt worden ist. Auch noch von einigen benachbarten Gemeinden, welche heute noch *eine* Bürgermeisterei mit Weilerbach bilden, wurde derselbe zur Beerdigung ihrer Todten ebenfalls und zwar so lange benützt, bis diese auf ihren Gemarkungen eigene Begräbnissplätze angelegt haben.

In der neuesten Zeit trat auch für Weilerbach die Nothwendigkeit ein, jenen alten Kirchhof zu verlassen und auf die Anschaffung eines *neuen Kirchhofes* Bedacht zu nehmen. Mit Rücksicht hierauf machte nun die katholische Cultusgemeinde geltend, dass der in Frage stehende alte Kirchhof ein Zubehör der Kirche bilde und desshalb Eigenthum der katholischen Cultusgemeinde und nicht der politischen Gemeinde Weilerbach sei. Da Erstere zugleich ihr behauptetes Recht durch entsprechende Eigenthumsverhandlungen

manifestirte, so erhob die politische Gemeinde gerichtliche *Klage* um über die streitige Eigenthumsfrage erkennen zu lassen.

Die Klägerin stützte ihren Eigenthumsanspruch 1) zunächst auf die einschlägige französische Gesetzgebung, zufolge welcher selbst dann, wenn der fragliche Begräbnissplatz bis zu deren Erlass Eigenthum der katholischen Cultusgemeinde gewesen wäre, derselbe in das Eigenthum der politischen Gemeinde übergegangen sei; 2) auf ihren unvordenklichen Eigenthumsbesitz, wodurch das Eigenthum schon vor Erlass der Gesetzgebung über die Säcularisation der Kirchengüter eingetreten sei.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 31. März 1871 wurde aus dem ersten von der Klägerin gemachten Grunde die Klage als begründet erklärt und ebenso die gegen dieses Urtheil von Seiten der katholischen Cultusgemeinde eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 30. April 1872 als unbegründet verworfen. Die Kirchengemeinde beruhigte sich hierbei nicht, sondern erhob *Nichtigkeitsbeschwerde*, welche sie auf folgende Gründe stützte:

I. unrichtige, beziehungsweise unzulässige Anwendung der Decrete vom 2. November 1789, 20. April 1790, 12. Juli 1790, 28. October 1790, 6. Mai 1791, der Constitution vom 3. September 1791 und der weiteren Decrete vom 19. August 1792 und 13. Brumaire II (3. November 1793);

II. falsche Auslegung und irrige Anwendung des Art. 12 des Concordates vom 26. Messidor IX (15. Juli 1801), der Art. 72 und 75 des Gesetzes vom 18. Germinal X (8. April 1802), Art. 11 und 2 des Consularbeschlusses vom 20. Prairial X (9. Juni 1802), des Beschlusses des Generalcommissärs vom 26. Ventose VI (16. März 1798), der Art. 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 16 des Decretes vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804);

III. Verletzung und falsche Auslegung resp. Nichtanwendung des Gesetzes vom 7. Thermidor XI (26. Juli 1803) und des Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809, namentlich der Art. 36 Nr. 4 und 37 Nr. 4.

Durch Erkenntniss vom 18. März 1874 nahm der oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet an, vernichtete das Urtheil des Appellationsgerichts vom 30. April 1872 und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Appellationsgerichts. Die Motivirung dieses Erkenntnisses in ihren Haupttheilen lautet, nachdem zuerst der Vorwurf, es habe das Appellationsgericht nicht publicirte Gesetze

zur Anwendung gebracht, damit zurückgewiesen worden war, diese älteren in den vier Departementen nicht publicirten Gesetze seien nur der Auslegung wegen beigezogen worden, also:

»Anders als mit diesem etc. Vorwurfe verhält es sich mit den sonstigen Bedenken etc.

I. Das k. Appellationsgericht geht von der Annahme aus, es bestehen zwischen den das kirchliche Vermögen überhaupt betreffenden Zuständen, wie sie durch die Confiscationsdecrete und Beschlüsse von 1789 an bis zum Concordate von 1801 im alten Frankreich sich gestaltet haben und zwischen denjenigen, welche im nämlichen Betreff in den linksrheinischen deutschen Provinzen sowohl unter der provisorischen Regierung als auch nach der definitiven Vereinigung mit Frankreich an die Stelle der früheren getreten sind, insoferne kein Unterschied, als da wir dort Alles, was sowohl die katholische Geistlichkeit als auch die katholische Kirche besessen hatte, dem Staatsgute einverleibt worden sei.

Diese Annahme ist eine unrichtige.

Angesichts der einschlägigen im angefochtenen Urtheile angeführten im alten Frankreich wirksam gewordenen Gesetze — denen noch, wenn es nothwendig wäre, andere als Belege beigefügt werden könnten — unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass *dort* die Confiscationsmassregeln nicht allein auf das irgendwie nutzbare Eigenthum der sogenannten todten Hand, sondern auch auf die dem Cultus gewidmeten Gebäude im Verlaufe der Revolution erstreckt wurden.

Nicht so ist die französische Regierung und Gesetzgebung mit dem kirchlichen Eigenthum in den *linksrheinischen* deutschen Departements verfahren. *Hier blieben die Pfarrkirchen von der Confiscation verschont.*

II. Dass dem so sei, beweisst zunächst das erste von den zwei im angefochtenen Urtheile in Bezug genommenen Gesetzen, ausser welchen in den vier deutschen linksrheinischen Departements kein anderes mit Confiscationen in der hier fraglichen Richtung sich befasst hat, nämlich der Beschluss des Regierungscommissärs Rudler vom 26. Ventose VI (16. März 1798). Hierdurch wurden den Domänenverwaltern Instructionen ertheilt, um Unterschleife der Domänenschuldner zu verhüten; es wurde hierdurch ferner die Publication angeordnet von mehreren die Verwaltung der Domänen und das Enregistrement betreffenden Gesetzen der Nationalversammlung und des Nationalconvents, insbesondere auch eines Theils des Gesetzes vom 12. Juli — 24. August 1790 über die Civilverfassung der Geist-

lichkeit, über die abgeschafften Zehenten etc., und hiermit hat der Regierungscommissär wörtlich unter der Ueberschrift: Objets compris sous le nom de domaines — folgende Definition verbunden:

Unter der *Benennung von Nationaleigenthum* sind begriffen: Wälder, Berg-, Eisen-, Salz- und andere Werke, unkörperliche Einkünfte, welche nicht vom Lehenrecht herkommen, Grundstücke, Wiesen, Weinberge, Häuser und Güter aller Art, welche zugehören den ehemaligen Souveränen, der ehemaligen französischen Geistlichkeit, sowie der der vereinigten Departements, den französischen Emigranten, sowie denjenigen aus den vereinigten Departements, der Geistlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder, dem Malteser- und Deutschherrn-Orden, und denjenigen, welche seit dem Einmarsche der französischen Armee ihr Vaterland verlassen haben und nicht kraft einer Erlaubniss etc. zurückgekehrt sind.

Hiermit ist (anlangend die eroberten deutschen Provinzen) das der dortigen Geistlichkeit zugehörige Vermögen als Nationalgut erklärt, sind nämlich diejenigen nutzbaren Vermögensbestandtheile der Domänenverwaltung anheimgestellt worden, welche den Geistlichen bis dahin zu ihrem *Unterhalte* gedient hatten, mit welchen die Bisthümer und Pfarreien dotirt gewesen sind und welche in Rücksicht darauf der Confiscation unterstellt wurden, dass der Staat damals bereits im alten Frankreich auf Grund des erwähnten Decretes über die Civilverfassung der Geistlichkeit vom 12. Juli — 24. August 1790 sich mit der Besoldung der Geistlichen als Staatsbeamten hatte belasten müssen.

Cultusgebäude — *Kirchen* — sind dagegen im Confiscationsbeschlusse *nicht aufgeführt* und dass der Regierungscommissär, der denselben erlassen hat, unter den confiscirten Gütern die Kirchen nicht begriffen wissen wollte, muss im Hinblick auf die erschöpfende specifische Aufzählung der Confiscationsobjecte, sodann wegen des Begriffes, der im franz. Sprachgebrauche mit den Worten biens appartenants au clergé verbunden ist, wie nicht minder desshalb angenommen werden, weil der franz. Staatscasse die Verwerthung oder Benützung von Cultusgebäuden in der betreffenden Zeit schwerlich einen nennenswerthen Vortheil gebracht hätte. Es geht dies zudem und insbesondere daraus hervor, dass ein Decret der Nationalversammlung etc. vom 23. und 28. October — 3. November 1790, das dem Beschlusse vom 26. Ventose VI unverkennbar zum Muster gedient hatte, eine ähnliche definirende Verfügung enthält etc. Bei dieser Definition hat deutlich das Princip Ausdruck gefunden, dass

unter biens du clergé die Cathedral- und Pfarrkirchen nicht inbegriffen seien etc.

III. Mit dem zweiten Gesetze, auf welches das Appellationsgericht hinweist, um seine Ansicht, dass im altfranzösischen Gebiete und in dem von Frankreich neu erworbenen Lande die Confiscationen eine völlig gleiche Tragweite gehabt hätten, zu rechtfertigen, hat es folgende Bewandtniss:

Durch das arrêté, welches für die linksrheinischen neuen Departements einige Monate nach dem den Vollzug des Concordats anordnenden Gesetze vom 18. Germinal X eigens erlassen wurde, ist vor Allem eine Massregel, die damals bereits im alten Gebiete in's Leben getreten war, auch in das neue Gebiet verpflanzt, nämlich im Art. 1 verfügt worden: »Die Mönchsorden, die regulären Congregationen, die Pfründen und kirchlichen Anstalten ausser den Bisthümern, Pfarreien, Cathedralcapiteln und den bestehenden, sowie in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X zu errichtenden Seminarien sind in den vier Departements aufgehoben.«

Im folgenden Art 2 ist verfügt: »Alle Güter jederlei Gattung etc. sind unter die Hand der Nation gestellt.«

An den folgenden Art. 3—10 werden conservatorische Massregeln angeordnet etc., es fährt sodann das arrêté im Art. 11 wörtlich fort:

»Conformément à la loi du 18. Germinal dernier son laissés à la disposition des evêques etc. les édifices où s'exerçe le culte catholique etc.«

Im Zusammenhange mit Art. 11 statuiren also die Art. 1 und 2, dass alles im Besitze der supprimirten *klösterlichen* Institute (eine Ausnahme enthält der Art. 20) befindliche Immobiliar- und Mobiliareigenthum, gottesdienstliche Gebäude inbegriffen, dem Staate gehöre, dass auch Alles, was die *weltliche* Geistlichkeit in dieser Eigenschaft als Vertreterin der katholischen Kirche besass, Staatseigenthum sei, dass jedoch den Vertretern der Kirche ausser den bischöflichen und Pfarrwohnungen die *gottesdienstlichen Gebäude*, d. i. in den concordatsmässig fortbestehenden Bischofssitzen die Cathedralkirchen, in den Pfarrgemeinden alle darin befindlichen *Pfarrkirchen* etc. zur Disposition belassen seien.

IV. (Wird der Ausdruck laissés im Consularbeschlusse besprochen, als Beleg dafür, dass keine Confiscation der Kirchengebäude verfügt war, ansonsten es remis, rendus hätte heissen müssen.)

V. (Resumirung der vorgehenden Deductionen.)

»Im *alten* Gebiete was das ganze Kirchenvermögen etc. als

Eigenthum der Nation erklärt und vielfach veräussert worden. Das in Vollziehung des Concordats erlassene Gesetz vom 18. Germinal X stattete hiervon der Kirche die noch vorhandenen, vom Staate nicht veräusserten Kirchengebäude und Pfarrwohnungen zurück (seront remises etc. seront rendus etc. Concordat Art. 12, Germinalgesetz Art. 72).

Im *neuen Gebiete* ist das Eigenthum an allen *Pfarrkirchen*, dann wo Bischöfe fernerhin residiren sollten, auch an den Cathedralkirchen und an den übrigen im massgebenden Gesetze vom 20. Prairial X aufgeführten Gebäuden den Vertretern der Kirche einfach *belassen* worden etc.«

VI. etc. Da die in Rede stehende Pfarrkirche selbst nicht confiscirt wurde, so ist ebensowenig ihre natürliche und gesetzliche *Dependenz*, insbesondere der Kirchhof, worauf sie, wie thatsächlich feststeht, erbaut ist, in das Eigenthum des Staates übergegangen etc.

VII. etc. Decret vom 23. Prairial XII, insbesondere Art. 9 — nichts beweisend für das Eigenthum der politischen Gemeinde etc.

Diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist von weittragender principieller Bedeutung. Es ist darin als Grundsatz aufgestellt, dass in den linksrheinischen Departements die *Pfarrkirchen von der Confiscation verschont geblieben seien.* Diese Ansicht adoptirend hat der Appellhof zu Zweibrücken bei Wiederverhandlung des Processes der Gemeinde Weilerbach durch Urtheil vom 23. Februar 1875 die *Ansprüche* der *Cultusgemeinde* für begründet erachtet und derselben das volle *Eigenthumsrecht* an dem fraglichen Kirchhofe zugesprochen.

XXIV.

Pflichten des Pfarrers hinsichtlich der bei seiner Kirche bestehenden Stiftungen,

von Dr. *E. Berrisch*, Pfarrer zu Heimerzheim.

Bekanntlich nimmt das Stiftungswesen die amtliche Thätigkeit des Pfarrers vielfach in Anspruch, es ist dasselbe grossentheils in die Hände des Pfarrers gelegt und auf ihn angewiesen; ja aus dem Stiftungswesen erwachsen für den Pfarrer gewisse Pflichten, welche er mit seinen übrigen Amtspflichten bei Annahme der Pfarrstelle übernommen hat.

Oder ist nicht der Pfarrer als solcher bestellt zum Ordner, Leiter, Aufseher und Wächter alles Gottesdienstes in seiner zuständigen Kirche und den von dieser abhängigen Kapellen und Nebenkirchen? Nun aber stehen die meisten kirchlichen Stiftungen nicht blos in mittelbarer Beziehung zu den Cultushandlungen, sondern haben selbst gottesdienstliche Verrichtungen zu ihrem unmittelbaren Gegenstande.

Des Weitern leuchtet auf den ersten Blick ein, dass bei unserem Gegenstande die Rechtsfrage überall in den Vordergrund tritt und eine grosse Rolle spielt, indem die grösste Zahl kirchlicher Stiftungen einen Vertrag zur Voraussetzung hat. Der Eine — hier der Stifter — gibt unter gewissen Bedingungen, ein Anderer — hier die Kirche — acceptirt, sich zu diesen Bedingungen, onera perpetua, onera in perpetuum, verbindlich machend [1]).

---

1) Die Requisite *Kirche* (kirchliche) und die Eigenschaft *perpetuum* sind bei einer kirchlichen Stiftung so unumgänglich nothwendig, dass ohne sie keine Stiftung zu Stande kommt. Wenn beispielsweise ein Erblasser seinem Testamentsexecutor die Verpflichtung auflegt, für seine Seele alljährlich und für immer eine bestimmte Zahl von Messen halten zu lassen, sollte er ihm dafür auch einen speciellen Betrag überwiesen haben, so ist das keine Stiftung, es ist das ein einer Privatperson übertragenes onus *procurandi* missas perpetuas, und nicht das einer Kirche oder kirchlichen Person auferlegte onus perpetuum missarum, mit anderen Worten, die Kirche als solche wird nicht Trägerin der Celebrationsverpflichtung, wie bei Stiftungen. Wenn wir von dieser Ansicht ausgehen, so folgt, dass Zuwendungen an eine Kirchenfabrik für Messen, welche sofort nach dem Tode des Schenkgebers gelesen werden sollen, der

Man unterscheidet vor dem Gesetz zwischen Schenkungen (unter Lebenden) und letztwilligen Verfügungen (Vermächtnissen, Testamenten), je nachdem die Zuwendung zu Lebzeiten des Schenkgebers, oder erst nach dessen Tode in's Leben treten soll. Die Schenkungen bilden einen förmlichen Vertrag zwischen dem Schenkgeber und Beschenkten, und ist zur Gültigkeit des Vertrages die Annahme des Beschenkten durchaus erforderlich. Der Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft inter vivos, wogegen das Testament die einseitige Verfügung eines Lebenden für die Zeit nach erfolgtem Tode ist. Mit der Vollziehung der Testamente oder der letztwilligen Verfügungen nehmen diese jedoch auch den Charakter eines Vertrages an, seitens der Erben, resp. Vermächtnissempfänger gegenüber den im Testamente bedachten (natürlichen oder juristischen) Personen.

Zudem zieht sich das Mein und Dein, das Suum cuique, wie ein rother Faden bei den Stiftungen durch, und es ist Sache der Gerechtigkeit, dasjenige, was der Wille der Stifter in ihren Stiftungen zum Besten gewisser Personen, Anstalten und dgl. ausgeworfen hat, denselben unverkürzt und gewissenhaft zuzuwenden, vorausgesetzt, dass auch diese, falls der Stifter den Empfang dieser Gaben von der Erfüllung gewisser Dienste abhängig gemacht hat, dem Verlangen des Stifters nachkommen.

Selbstredend aber gehört es zu den Aufgaben des Pfarrers, überall da, wo die Frage nach Recht und Gerechtigkeit an ihn herantritt, diese nach den unerschütterlichen Satzungen des Christenthums zu beantworten und derselben durch seinen Einfluss Geltung und Nachdruck zu verschaffen.

Dazu ist der Pfarrer zufolge seines Amtes von Rechtswegen Mitglied des Kirchenvorstandes, Kirchenrathes (bezw. der Kirchmeisterstube), einer Körperschaft, der es obliegt, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gleich einem guten Haushalter das Gesammt-, also auch das Stiftungsvermögen seiner Kirche zu verwalten und vor Beschädigung zu bewahren, event. selbstverschuldete Beeinträchtigungen wieder gut zu machen.

Das Gesagte möge genügen zum Beweise, dass der Pfarrer nicht blos in sehr nahen Verhältnissen zum Stiftungswesen seiner Kirche steht, sondern auch förmliche Pflichten gegen dasselbe hat. Sie im Einzelnen vorzuführen ist der Zweck dieser Abhandlung.

---

landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch wenn die Summe 1000 Thaler übersteigt, da eigentlich die Kirchenfabrik nicht bedacht ist, sondern nur als Vermittlerin der Ausführung des Willens des Geschenkgebers gerirt.

Welches sind denn diese Pflichten?

Zuvörderst verschaffe sich der Pfarrer ein vollständiges und zuverlässiges (Haupt-)Verzeichniss sämmtlicher bei seiner Kirche vorhandenen Stiftungen. Dasselbe enthalte:

a) die Namen der einzelnen Stifter;

b) die Bezeichnung der Stiftungsobjecte, des Vermögens der einzelnen Stiftungen: Ländereien oder Capitalien oder Renten, und in Betreff letzterer wieder, ob Naturalien- oder Geldrenten;

c) das Datum der Genehmigung seitens der Behörde;

d) die Angabe der Stiftungslasten, event. der dafür fixirten Zeit;

e) Bezeichnung der Personen und dgl., in deren Interesse die Stiftungen gemacht sind, resp. derer, welche an den Jahreserträgen participiren;

f) Erklärung, ob die Stiftungen gehörig gesichert sind;

g) gegenwärtiger Jahresertrag;

h) Antheile der Berechtigten.

Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, kann die Beschaffung eines derartigen Verzeichnisses auf viele und erhebliche Schwierigkeiten stossen, manche saure Stunde, manchen Schweisstropfen kosten und unter Umständen zu Verdriesslichkeiten, unerquicklichen Auseinandersetzungen und dgl. führen. Und nichts destoweniger wird in den weitaus meisten Fällen wohl der Pfarrer sich dieser Arbeit kaum entziehen können, da er der einzige Mann seiner Gemeinde sein dürfte, der dieser Arbeit gewachsen wäre. Aber auch gesetzt den Fall, dem Pfarrer würde ein solches Verzeichniss, sei es ganz neu aufgestellt, oder von seinem Amtsvorgänger herrührend, überliefert, so wird es doch höchst rathsam sein, die einzelnen Angaben einer sorgfältigen Durchsicht und gründlichen Prüfung zu unterwerfen, will er anders sicher werden, dass das Stiftungswesen seiner Kirche in Ordnung ist. Wir pflegen doch sonst unsere relativ kleinen und jedesmaligen Rechnungen nicht ohne Weiteres, ohne dass wir uns von der Richtigkeit der einzelnen Posten überzeugt haben, zu acceptiren und auszubezahlen: um wie viel weniger werden wir ein Schriftstück von grossem und fürdauerndem Belange lediglich auf die Auctorität eines Andern hin als fehlerlose Richtschnur ansehen? Wollte man dem Gesagten entgegenhalten, das hiesse doch Misstrauen gegen seinen Vorgänger an den Tag legen, so erwidern wir: es handelt sich nicht um meinen Vorgänger, es handelt sich um mich. Irren ist menschlich, und lehrt die Erfahrung, dass in derartigen Verzeichnissen, und sogar in solchen, welche von der Behörde approbirt waren, Irrthümer sich eingeschlichen hatten.

Zu dem Ende (Nachsehen und Prüfen) gehe der Pfarrer die einzelnen Stiftungsurkunden durch — (diese sollen ja bekanntlich geordnet und registrirt sich im Pfarrarchiv vorfinden; ist dies nicht der Fall, so muss er sich auch noch die Mühe geben, fragliche Papiere aufzusuchen und in ein Verzeichniss — Inventar — zu bringen) — und suche ihren Sinn klar zu stellen, event. zu entziffern. Bei manchen alten Stiftungen wird es zu den Unmöglichkeiten gehören, die bezügliche Urkunde aufzutreiben. In solcher Lage wird man sich begnügen müssen mit alten Notizen, Stiftungs- und Rentenverzeichnissen, Rechnungen, Quittungen und dgl. mehr. Bei diesem Geschäfte befolge man den Grundsatz unserer geistlichen Behörde: jedwede Stiftung wird so lange als vorhanden und bestehend angesehen, als nicht nachgewiesen ist, dass ihre Fonds verloren gegangen sind. Ein derartiger Nachweis dürfte aber in vielen Fällen schon an dem Umstande scheitern, dass die Fabrik- und Stiftungsfonds früher nicht getrennt aufgeführt und behandelt wurden, wie es die Vorschriften der spätern Zeit mit Recht verlangen. Stammen die Stiftungen, deren Urkunden abhanden gekommen, nicht aus gar zu alter Zeit, so dürfte es sich empfehlen, bei der geistlichen Behörde Nachfragen nach denselben anzustellen, event. um Abschrift der Stiftungsurkunden zu bitten; bei Stiftungen aus neuerer Zeit unterlasse man in solcher Lage nie, diesen Weg einzuschlagen und wird man auf ihm am raschesten und sichersten zum Ziel gelangen.

Ist man im Besitz der Stiftungsurkunde, so halte man sich streng an der buchstäblichen Auffassung der Worte. Falls diese zweifelhaft sein sollte, so möge man sich entweder am herkömmlichen Usus halten, oder noch besser, man lasse die geistliche Behörde erklärend resp. ergänzend entscheiden.

Besteht die Zuwendung aus liegenden Gründen, so suche man zu ermitteln, ob diese noch im Besitze des bedachten Subjectes: der Kirche, des Pfarrgutes etc., resp. ob sie im Cataster auf dessen Namen überschrieben worden sind; man vergleiche und regele die damalige Grösse, das damalige Maass, die damaligen Grenzen mit den entsprechenden jetzigen und sehe namentlich scharf zu, ob die Bediensteten den jährlichen Pachtpreis ganz, oder nur ein festgesetztes Quantum, event. welches desselben, oder ob sie ein anderweitig ausgeworfenes Honorar zu beziehen haben. Dass dieses Geschäft nur zu häufig mit grossen, bisweilen unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Kommen doch Fälle vor, dass im Laufe der Zeit gewisse Benennungen gänzlich verschwunden sind und die ursprüngliche Angabe des

Grössenmaasses, der Grenzen und dgl. in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleibt.

Ist die Stiftung in Geld gemacht, so ist selbstredend die erste Frage, ob die Stiftungscapitalien noch vorhanden, resp. um das entsprechende Agio vermehrt und nach den bestehenden Vorschriften rentbar angelegt, ob die betreffenden Hypotheken zeitig genommen und erneuert worden sind, keine Transcriptionen Statt gefunden haben und ob event. neue Titel gestellt sind. Alles keine kleine und leichte Arbeit, aber eine kaum zu umgehende und eine solche, nach deren Vollendung jeder sich beruhigen und freuen wird in dem lohnenden Bewusstsein: das Stiftungswesen ist bei mir in schönster Ordnung. Wie Manches ist verloren gegangen durch Vernachlässigung dieser Vorsichtsregel!

Wir bemerkten oben, Stiftungen müssen so lange als vorhanden und pflichtig angesehen werden, als nicht der Beweis erbracht sei über den gänzlichen und unbeibringlichen Verlust ihrer Capitalien oder Stiftungsobjecte. Es ist diese Praxis durchaus gerechtfertigt. Denn nicht selten ereignet es sich, dass man bei alten Stiftungen, namentlich solchen, welche von Jahrhunderten datiren, trotz des sorgfältigsten Nachspürens auf eine eigentliche Stiftungsurkunde, ein Testament, oder ähnliche Schriftstücke nicht stösst. Damit ist aber keineswegs gesagt, die beregte Stiftung sei nie förmlich gemacht worden, oder ihre Fonds seien im Laufe der Zeit abhanden gekommen, im Gegentheil, manchmal sind gerade derartige Fundationen die vortheilhaftesten und ergiebigsten für die Kirche und ihre Diener.

Zum bessern Verständniss dieser Sachlage wollen wir einen, wenn auch flüchtigen Blick werfen auf beregten Zeitraum und uns vergegenwärtigen, auf welche Weise man in einer Zeit, wo das Wort meistentheils ebensoviel oder noch mehr Geltung hatte, als heutigen Tags Acte mit Unterschrift und Siegel, Fundationen zu gründen pflegte. Es wurde einfach dem Pfarrer unmittelbar oder mittelbar eine gewisse Summe eingehändigt, resp. wurden ihm gewisse Parzellen als Stiftungsobject angewiesen und dabei angegeben, was dafür geschehen solle. Damit war die ganze Stiftungssache fertig. Ein Genehmigenlassen höheren Orts scheint man für überflüssig angesehen zu haben. Höchstens vermerkte der Pfarrer das neue Acquisit noch in einem eigens zur Notirung der Stiftungen angelegten Buche. In gar vielen Fällen unterblieb auch dies Eintragen und man begnügte sich kurz damit, die Namen der Stifter mit den Stiftungslasten in das Jahresstiftungsverzeichniss, resp. in die Jahresrechnung aufzunehmen und Sorge zu tragen für die baldmögliche

Rentabilität des fundirten Objectes. Bestand dieses in Grund und Boden, so verpachtete man denselben; war die Stiftung aber in Baar gemacht, so that man das Capital sobald, als es anging, aus, ohne es separirt als Fond, als Capital der und der Stiftung zu behandeln, ja man warf es mit anderen, selbst mit Fabrikgeldern zusammen und dgl.[1]), und so war es kein Wunder, dass nach kurz oder lang, jedenfalls nach einer Reihe von Jahren an ein Orientiren in der Sache kaum mehr zu denken war.

Ausser dem vorstehend angedeuteten, allerdings nicht nach den kirchlichen Weisungen (siehe später) angelegten Fundationswege, kannte und beschritt man auch noch andere, welche in Vergleich zu jenem Neben- oder Umwege genannt werden können.

Vor oder nach dem Tode der Erblasser z. B. der Eltern einigten sich die Erben, also hier die Kinder — sei es, weil der Erblasser solches ausdrücklich begehrt hatte, oder aus eigenem Antriebe — dahin, dass alljährlich zur Seelenruhe des Verstorbenen die und die gottesdienstlichen Handlungen an der und der Kirche gehalten werden sollten, ohne dass dafür der zuständigen Kirche ein bestimmter Fundus bleibend abgetreten wurde. War der Erbe eine einzige Person, so bot das Geschäft vor der Hand keine Schwierigkeit; dieser entrichtete, ohne eine förmliche Stiftung zu machen, Jahr aus Jahr ein die Gebühren an die betreffenden dienstleistenden Personen u. s. w. Waren der Erben aber mehrere, oder war der Eine mit Rücklassung mehrerer Kinder, nachdem er diese mit der in Rede stehenden Obliegenheit beschwert hatte, mit Tod abgegangen, so kamen jene sowohl wie diese zusammen und einigten sich nun unter sich in der Weise, dass entweder bei der Theilung des Nachlasses eine Parzelle ausgeschlossen wurde, aus deren Jahrespacht die quaest. Jahresleistungen bestritten werden sollten, oder jeder der Betheiligten übernahm es, nach einer gewissen Reihenfolge jedesmal für den ganzen Jahresertrag aufzukommen, oder aber endlich man theilte sich Jahr für Jahr in den Gesammtbetrag. Beiläufig bemerkt, sehen wir an diesem Beispiel, wie naturgemäss das Stiftungsrentenwesen aufkam. Auf die Dauer mussten diese verschiedenen Weisen zur Deckung bestimmter Verpflichtungen an Kirchen zu lästig und verwickelt werden; und da mit der Länge der Zeit und mit der Verzweigung der betreffenden Familien die Schwierigkeiten und selbst die Unsicherheit der Verpflichtungen sich mehrten, so

1) Früher hielt man bekanntlich fast nirgends Fabrik- und Stiftungsvermögen auseinander. Wie es sich damit auf der linken Rheinseite, welche unter französischer Herrschaft gestanden, verhalte, darüber weiter unten.

legte der Gedanke, sich diese Last vom Halse zu schaffen, d. i. die überkommene Schuld (Verpflichtung) abzulösen und der Kirche gänzlich zu übertragen, sich nahe. Zu dem Ende trat man nun in vorstehend zuerst erwähntem Falle die beregte Parzelle bleibend der Kirche als Stiftungsgut zum Eigenthum förmlich ab, oder aber, wie im zweiten und dritten besprochenen Falle, die Betreffenden schossen ein Stiftungscapital zusammen, dessen Jahreszinsen ausreichten zur Bestreitung der bezüglichen Jahreslasten.

Dass dies nicht die rechte Art und Weise war, um Stiftungen ins Leben zu rufen und zu erhalten, bedarf wohl keines Beweises. Wie die Annahme eines Manualstipendiums die Uebernahme der Verpflichtung in sich schliesst, einmal oder so und so oft in einer gewissen Intention zu celebriren, so begreift die Annahme eines Stiftungsobjectes die ex justitia erwachsende Verpflichtung in sich, in regelmässigen Fristen wieder und wieder dieses zu thun und bis zu ewigen Zeiten (wie es in Stiftungsurkunden lautet) damit fortzufahren. Das Subject der betreffenden Pflicht ist beim Manualstipendium der einzelne Priester als solcher, beim stipendium fundatum aber die zuständige Kirche schon aus dem einfachen Grunde, weil der einzelne Priester in perpetuum nicht lebt. Da nun aber ein Priester als solcher seinem Amtsnachfolger Verpflichtungen aufzulegen aus eigener Macht nicht berechtigt ist, so folgt, dass eine kirchliche Stiftung ohne die Mitwirkung der geistlichen Behörde gültig nicht errichtet werden kann. Schon vom Standpunkt dieser Auffassung aus musste die Kirche auch unsern Gegenstand in den Bereich ihrer Gesetzgebung ziehen, und dieses that sie, indem die Congregatio Concilii unter specieller Approbation des Papstes Urban VIII. am 11. Juni 1695 in einem diesbezüglichen Gesetz erklärte, jede eigentliche kirchliche Messstiftung auf ewige Zeiten sei der Genehmigung des Ordinarius zu unterbreiten. Ist die Genehmigung ertheilt worden, so heisst es dann weiter, so soll der Kirchenärar das Stiftungsobject, falls dasselbe kein Immobil sein sollte, durch Ankauf zu einem Immobil machen und rentbar anlegen mit ausdrücklicher Angabe des darauf haftenden onus, und der betr. fundus in so weit immer getrennt selbst von andern Kirchengütern gehalten werden, dass man das Quantum, welchem die specielle Verpflichtung anklebt, erkennen kann. Sollte das Immobil, welches den Grundstock der Stiftung bildet, im Laufe der Zeit mit höherer Genehmigung veräussert werden, so ist mit dem Kaufschilling in derselben Weise zu verfahren. Dieses Gesetz verpflichtet sub gravi; den wissentlich dagegen Handelnden treffen ipso facto gewisse Strafen, z. B. das Interdict alle

Säcularpriester und sonstige kirchliche Personen, und ist die Stiftung auch als ungültig anzusehen. (Vergl. Pastoralbl. der Diöcese Münster 1866, S. 1 f.) Wir werden noch auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Wie bereits oben angedeutet, ist der Werth und Ertrag der Ländereien gegenwärtig ungleich höher als in früherer Zeit, und ist es eine Frage von grossem Belange, dass klar gestellt werde, was für die Bediensteten festgesetzt ist, ob ein feststehendes Honorar, oder aber der jeweilige Jahrespacht ganz oder ratirlich.

Gleicherweise ist bei den Ablösecapitalien nicht ausser Acht zu lassen, dass denselben event. das jedesmalige Agio, welches mitunter sogar über ein Drittel des Capitals ausmachen kann und welches leicht zu ermitteln ist, beigezählt werde, da erst die Summe dieser (beiden) Posten zusammen das eigentliche Stiftungscapital bildet [1]).

Es liegt auf der flachen Hand, dass bei solchen Verhältnissen sehr leicht Unsicherheit, Dunkelheit und Verwirrung in das Stiftungswesen sich einschleichen und das Stiftungsvermögen mit Fabrikvermögen verschmolzen werden konnte. Hin und wieder mag man mittelst vorfindlicher Notizen im Stande sein, das eine oder andere noch nachzuweisen, meistens aber wird's vergebliche Mühe sein.

---

1) Auffallende Beispiele hiervon zeigt das Stiftungsverzeichniss zu Ipplendorf. Wir lassen hier folgen den Tarif über die Berechnung des Agio.

Durch ein Edict vom 20. März 1737 wurde der Werth der franz. Kronenthaler gesetzt auf 91 Stüber, und galt dieses Edict bis zum 16. Januar 1747.

Von da bis zum 14. Juli 1750	betrug	der	Werth	93	Stüber.
Von da bis zum 8. März 1754	„	„	„	94¼	„
Von da bis zum 16. Juli 1756	„	„	„	99	„
Von da bis zum 18. März 1760	„	„	„	102½	„
Von da bis zum 2. Januar 1765	„	„	„	108	„
Von da bis Ende 1767	„	„	„	108¼	„
In den Jahren 1768—1771	„	„	„	110½	„
In den Jahren 1772—1778	„	„	„	112½	„
In den Jahren 1779—1800	„	„	„	115	„

Später unter den franz. Gesetzen namentlich nach dem Code Civil L. III. Tit. 10. c. 2. Nr. 1895 cessiren die Verordnungen über das Agio, und es soll die Summe in den Münzsorten erlegt werden, welche in den Obligationen ausgedrückt sind.

Ueberall dient der franz. Kronenthaler, die damals gangbarste harte Münzsorte, als Massstab, um den jetzigen Werth und Betrag eines alten Capitals zu berechnen, falls die Münzsorten selbst in den Obligationen nicht näher bezeichnet sein sollten. Sofern aber andere Geldsorten in der Obligation genannt sind, so hat man selbstredend mit diesem Gelde zu rechnen.

Wir wollen nicht einmal hervorheben, dass die angedeuteten Schwierigkeiten nothwendig noch vergrössert werden mussten, wenn nicht das ganze Stiftungscapital auf einmal abgelegt worden war, sondern nur theilweise, und für den oder die anderen Bruchtheile von einem oder mehreren Familienstöcken wie bis dahin verfahren wurde. Andererseits sehen wir aber auch, dass das Kirchenrentenwesen ebenfalls eine Sache ist, welche eingehende Prüfung erfordert und man sich wohl hüten soll, Renten ohne Weiteres als lastenfrei zu bezeichnen, da, wie wir gesehen haben, die Renten nicht selten in einem sehr nahen Verhältnisse zu Stiftungen stehen und mit Stiftungslasten verstrickt sein können, sollte das auch sobald nicht zu ermitteln und ausfindig zu machen sein.

Eigenmächtig wird der Pfarrer niemals eine Stiftung ausstreichen, vielmehr, falls er bei den sorgfältigst angestellten Untersuchungen zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass die Stiftungsobjecte verloren gegangen, so berichte er den Sachverhalt an die geistliche Behörde und lasse diese entscheiden.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir dem, was wir später über die für die linke Rheinseite massgebenden französischen Gesetze von 1809, sofern diese sich auf das Stiftungswesen beziehen, zu sagen haben, in etwa vorgreifen.

Durch die französische Revolution wurde im Jahre 1789 das gesammte Kirchenvermögen als Staatseigenthum und als dem Staatssäckel verfallen erklärt. Dieses Loos traf die meisten kirchlichen Stiftungen; nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl wurde auf die Seite geschafft und konnte gerettet und ihren resp. Kirchen erhalten werden.

In Gemässheit des Gouvernementsbeschlusses vom 7. Thermidor Jahres XI sollten die den Kirchen entrissenen Stiftungsgüter denselben zurückerstattet werden. (Das Erzbischöfl. Generalvicariat zu Köln erliess unterm 11. November 1826 ein Rundschreiben an sämmtliche Kirchenvorstände zur Reclamation noch nicht zurückgegebener Stiftungsgüter. S. *Podesta*, Sammlung 1851 S. 18.) Alsdann führte das Decret vom 22. Fructidor J. XIII des Weitern aus, die Stiftungslasten seien nach dem Wortlaut ihrer Urkunden zu erfüllen und die betreffenden Persönlichkeiten nach einem vom Bischof zu erlassenden und gemäss Art. 69 des Gesetzes vom 18. Germinal J. X von der Staatsregierung zu genehmigenden Diöcesanreglement zu honoriren. Letzteres kam in manchen Bisthümern nicht zu

Stande[1]). In Folge dessen blieben die früheren Gebühren in Kraft und bei streitigen Fällen entschied das Ordinariat.

In Betreff dieser Art Stiftungen wollen wir noch darauf aufmerksam machen, dass durch den Beschluss vom 7. Thermidor J. XI die Kirchenfabriken unbeschränkte Eigenthümer des Vermögens dieser Stiftungen geworden sind, letztere sonach nicht mehr zum Stiftungs-, sondern zum Fabrikvermögen gehören — ein eigentlicher Stiftungsfonds ist nicht mehr vorhanden. (Siehe Kais. Decr. von 1809, Art. 36, Nr. 2 und 3. Ferner vergl. *de Syo*, Kirch.-Fabr.-Decret von 1809. 2. Aufl. S. 65.)

Nach dieser Erörterung wollen wir nun noch einzelne der oben angeführten Punkte, welche den Inhalt des Stiftungs-(Haupt-)Verzeichnisses bilden, insofern wir solches für angezeigt halten, mit Zusätzen versehen.

ad a. Die Namen der einzelnen Stifter.

Dieses Requisit bedarf einer weitern Erklärung nicht. Wir bemerken nur noch, dass es gebräuchlich und rathsam ist, mitunter, statt der Stifternamen, oder wenn es so belieben sollte, mit denselben die gestifteten Dienstleistungen hinzusetzen, zumal wenn diese Leistungen häufig wiederkehren z. B. täglicher Abendrosenkranz, Donnerstagssegensmesse, Sonntags-Frühmesse u. dgl. m.

ad b. Bezeichnung der Stiftungsobjecte und zwar 1) Ländereien, 2) Capitalien, 3) Renten in Naturalien oder Geld.

Die kirchliche Gesetzgebung, wie wir bereits erfahren haben, wünscht, dass die Stiftungen, wenigstens alle Messstiftungen in Grund und Boden dotirt oder, falls in Geld gemacht, dafür Grund und Boden angekauft und aus deren Ertrag die Stiftungsobliegenheiten erfüllt werden. Heutzutage und in unsern Gegenden steht die vom Bischofe anerkannte Sicherheit der Anlage des Stiftungsbetrages in Capitalien mit einer in liegenden Gütern gleich. Der allgemeine Usus und die thatsächliche Billigung des hl. Stuhles haben somit eine Modification des Gesetzes der Congregatio Concilii vom 11. Juni 1695 herbeigeführt.

ad c. Datum der Genehmigung seitens der geistlichen Behörde. Bei jeder Stiftung soll die Genehmigung der geistlichen Behörde nachgesucht werden[2]). Da diese, bei alten Stiftungen durch-

---

1) Auch nicht in der Kölner Diöcese.

2) Von allen Vermögenszuwendungen an Kirchen und kirchlichen Anstalten ist der geistlichen Behörde innerhalb eines Monates Anzeige zu machen. So verfügte das Erzb. Generalvicariat zu Köln unterm 18. Juni 1851.

gängig fehlt, so dürfte es nicht überflüssig sein, dieselbe nachträglich einzuholen, und könnten bei dieser Gelegenheit etwaige Wünsche u. dgl. seitens des Pfarrers füglich vorgebracht werden. (Siehe Reduction sub nächstfolgendem Abschnitte d).

Unter Umständen ist bei Stiftungen, namentlich bei denen, welche neuern Ursprungs sind, ebenfalls die Genehmigung der weltlichen Behörde nicht zu umgehen [1]).

In dieser Hinsicht heisst es in der Verfügung des Erzbischöfl. Generalvicariates zu Köln vom 26. März 1870 Nr. 3121 (mitgetheilt im Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln von 1870 S. 35) u. a. also:

»Die Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten Nr. 9. enthält sub Nr. 7598. das Gesetz vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen, welche wir nachstehend zur Kenntniss bringen.

§. 2. »Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische und ausländische Corporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch kgl. Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 5. »Einer Geldstrafe bis zu 300 Thlrn., im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnissstrafe unterliegen: 1) Vorsteher von inländischen Corporationen und andere juristische Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen.«

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenkes nimmt erst mit dem Tage ihren Anfang, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder dessen Erben bekannt gemacht worden ist.

ad d. Angabe der Stiftungslasten, event. deren fixirten Zeit.

Die Stiftungslasten sind nach dem in der Stiftungsurkunde aus-

---

1) Laut §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bestand für die Kirchenvorstände die Verpflichtung, jede freiwillige Zuwendung an die Kirche beim Staate zur Anzeige zu bringen; diese Verpflichtung ist durch Verfügung des Cultusministers v. Raumer unterm 25. Juni 1851 aufgehoben worden.

gesprochenen Willen der Stifter gewissenhaft zu erfüllen. Fehlen die Urkunden, so richte man sich nach dem Herkommen, resp. hole man den Ausspruch der geistlichen Behörde ein. Sind die Tage oder Stunden zur Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten festgesetzt, so halte man diese Zeit so viel, als immer möglich, inne; ist keine Zeit angegeben, oder treten begründete Behinderungsfälle z. B. ein Sonn- oder Festtag, Exequien, Krankheit seitens der Verpflichteten u. dgl. ein, so mögen die Dienste auf die ehemöglichst freie Zeit verschoben werden. Sind Andachten, Messen etc. mit genau angegebenen Gebeten, Liedern u. dgl. gestiftet, so richtet man sich nach dem Buchstaben der Stiftungsurkunde. Lautet die Stiftung auf einen bezeichneten, dem Pfarrer untergeordneten Geistlichen oder Beamten, oder auf eine im Pfarrbezirk gelegene Capelle resp. Nebenkirche, oder auf einen bestimmten Altar, so halte man sich strenge am Wortlaut. Bei Erledigung der Stellen für untergeordnete Geistliche ist der Pfarrer befugt, einzutreten und bezieht auch das ganze desfallsige Honorar. Ist keine dienstthuende Person näher genannt, so geht die Obliegenheit selbstverständlich den Pfarrer an. Ist kein Tag zur Abhaltung der gestifteten Dienste fixirt, so hat der Pfarrer dafür bis zum Schluss des Kalenderjahres Zeit; ist keine Kirche näher bezeichnet, so wird die Pfarrkirche angenommen. Ausnahmsweise z. B. auf Reisen darf man auch für bestimmte Kirchen gestiftete Messen anderswo lesen. Gestiftete Sangmessen (Hochämter) darf man eigenmächtig nicht als Lesemessen halten; das Umgekehrte, Lesemessen als Hochämter zu halten, ist erlaubt. Sind Hochämter gestiftet, so sollen dieselben nicht verstümmelt, sondern Alles gesungen werden, was die Rubriken als zu singen vorschreiben, selbst dann würden wir uns im Allgemeinen für diese Praxis entscheiden, wenn auch höhern Orts genehmigt sein sollte, dass von der Epistel oder Wandlung an deutsche Gebete und Lieder an Stelle des lateinischen Gesanges treten, wie z. B. bei den monatlichen Seelenmessen der Bruderschaft von Jesus, Maria, Joseph und andern noch innerhalb der letzten 30 Jahren genehmigten Hochämtern. (Vergl. Verfüg. des Erzbischöfl. Generalvic. vom 25. August 1854, im Kirchl. Anz. für die Erzdiöcese Köln von 1854, S. 86 ff.)

Kann der betreffende Pfarrer selber seinen Stiftungsobliegenheiten nicht nachkommen z. B. bei einer grossen Anzahl gestifteter Messen, so lasse er sich durch andere Geistliche an seiner Kirche vertreten; die Vicare und nach ihnen die an der Kirche oder im Pfarrbezirk angestellten Priester gehen fremden vor, und letztern

wird man nur dann Messintentionen übertragen, wenn sie unser volles Zutrauen besitzen.

Niemals lasse der Pfarrer die Kirchenrendanten, Küster und dgl. Leute mit Uebergebung gestifteter Messintentionen gewähren, und schalten und walten nach Gutdünken; es ist das Messintentionswesen eine Gewissenssache, und je nachdem dasselbe in Hände geräth, wird es Veranlassung zu allerlei Unfug und Ungerechtigkeit.

Bei Uebertragung von gestifteten Messen hat man im Allgemeinen das ganze ausgeworfene Stipendium ohne Abzug abzugeben; (Vergl. Entscheidung der S. C. Conc. vom 18. Juli 1868 im Kirchl. Anz. für die Erzdiöcese Köln 1869 S. 3.) Portokosten und dgl. baare Auslagen dürfen allerdings abgezogen werden. Einzig nur in dem Falle, dass zweifellos die Stiftung in favorem alicujus gemacht ist, wird das gewöhnliche Stipendium genügen. Freilich ist das mercimonium missae stipendiorum reservirt durch Papst Benedict XIV. in der Bulle »Quanta cura« vom 30. Juni 1741, allein es ist in dieser Bulle blos Rede von den sog. Manualstipendien, nicht aber von fundirten, namentlich mit einem Beneficium verbundenen hl. Messen. Ein Beneficiat ist daher nicht gehalten, die sämmtlichen Zinsen eines Capitals für eine gewisse Anzahl Messen, oder den verhältnissmässigen Theil für jede einzelne Messe, wenn er solche einem Andern übertragen will, hinzugeben, weil zu vermuthen ist, die Stiftung habe den standesmässigen Unterhalt des Geistlichen zum Zwecke. Ein Gleiches gilt nach Lugo und Andern von solchen Messstiftungen, welche, ohne eigentlichen Beneficien annex zu sein, doch in favorem alicujus personae gemacht sind, so dass die Einkünfte derselben als fixes Salair, und nicht als einzelne Messstipendien bezogen werden. (Vergl. Pastoralbl. der Diöcese Münster 1865 S. 81.) Von dieser Ansicht ging auch das Kölner Ordinariat aus, wenn es in der die Anstellungsurkunde für Vicare und Capläne begleitenden Praeceptio pro vicariis u. a. bestimmte: Pastoris legitime impediti debent vicarii integras vices explere, missas solemnes illi recumbentes ordinario stipendio celebrare. . . . . (In jüngster Zeit ist der Passus missas — celebrare weggelassen.) Bei Vorstehendem urtheilten wir, wie wir das wohl nicht zu betonen nöthig haben, vom Standpunkte des Rechtes (quid juris); vom Standpunkte der Billigkeit aus wird unser Urtheil oft zu modificiren sein, zumal bei der Stellung des Pfarrers zu seinen Caplänen und Vicaren. Siehe Anhang I. und II.

Wenn der Pfarrer bei Vacaturen von Vicarien u. dgl. untergeordneter Stellen die in deren Gunsten zu einem höhern Betrage gestifteten Messen für ein gewöhnliches Stipendium halten lässt, so

möge er Vorsorge treffen, dass der ursprüngliche rechtliche Zustand nicht verwischt werde, auf dass bei einer neuen Anstellung dem Betreffenden kein Unrecht geschehe — Verhältnisse, die bei langjährigen Erledigungen leicht vorkommen können, (z. B. bei den Vicarien zu Wormersdorf, Kelz u. a.)

Die Hebegebühren bei Stiftungserträgen fallen dem an diesen Gebühren Betheiligten nicht zur Last, resp. dürfen von den für die Erfüllung der Stiftungen festgesetzten Honorarien nicht abgezogen werden, sondern sind aus der der Kirchenfabrik zugetheilten Entschädigung zu bestreiten. (Vgl. Kölner General-Vicariats-Entscheidung vom 8. Mai 1851 Nr. 940.)

Sollten die Stiftungsgebühren in keinem Verhältnisse mehr zu den entsprechenden Lasten stehen, so wird sich der Pfarrer wohl hüten, dazu mitzuwirken oder zu schweigen, dass höhere und geringere Gebühren zur Erzielung eines Mittelsatzes zusammengeworfen werden, sondern er wende sich in Betreff der nicht mehr zeitgemässen Gebühren an seinen Bischof und beantrage Ermässigung, Verminderung, Reduction u. dgl. der Stiftungslasten unter Angabe seiner unmassgeblichen Vorschläge. Laut Concil von Trient (Sess. XXV. cap. 4. de Reform.) darf der Bischof die Stiftungen, so weit es ihm zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche zu frommen scheint, beschränken, zumal wo die Einkünfte aufgehört haben, zu den Lasten der Stiftung auszureichen, oder mit denselben im Verhältniss zu stehen. Die ad triennium den Bischöfen übertragene Facultät wird bei ihrer Prolongation mitunter eingeschränkt durch die Clausel, dummodo agatur de oneribus nondum reductis. Wird indess eine weitere Reduction der Messen verlangt, als die in solcher Weise beschränkte Facultät der Bischöfe zulässt, so muss der heilige Stuhl in Anspruch genommen werden, der auch meistentheils auf solche Gesuche eingeht.

Principiell mag bei denjenigen Stiftungen, welche, wie wir bereits gehört haben, in Folge des Beschlusses vom 7. Thermidor J. XI in den Kirchenfabrikbesitz übergegangen sind, von einer Reduction nicht Rede sein können, so dass, wenn für die bisher ausgeworfenen Honorare die betreffenden Obliegenheiten nicht mehr zu vollziehen sind, die Kirchenfabrik ergänzend, aufbessernd einzutreten hat (vgl. *de Syo* a. a. O. S. 65); in concreten Fällen mag der Bischof aber auch wohl anders entscheiden dürfen. Um die in Rede stehende Reduction ist es immer eine sehr peinliche und oft gehässige Sache, zumal wenn nahe Familienglieder des Stifters noch am Leben sind. Deshalb möge der Pfarrer bei neu zu machenden Stiftungen, ohne

übertriebene Forderungen stellen zu wollen, stets darauf halten, dass das Stiftungsobject wenigstens soviel Werth hat, dass eine Reductionsnothwendigkeit sobald nicht zu befürchten ist. (In der Diöcese Münster wird seit 1865 zu einer Lesemessstiftung mindestens 20 Thlr. erfordert). Das oben angezogene Decret der Congregatio Concilii vom 11. Juni 1695 empfiehlt den kirchlichen Obern in dieser Hinsicht grosse Vorsicht, bevor sie eine Stiftung genehmigen, und von beiden Seiten, sowohl des Pfarrers als des Ordinarius, ist der Wechsel, welchem der Werth des Grundbesitzes, und sind die Schwankungen, welchem der Zinsfuss und der Geldwerth überhaupt unterliegen, nicht aus dem Auge zu lassen. Dass der Pfarrer vorkommenden Falles im Pfarrarchive eine sog. Reductionstabelle aufbewahre, bedarf keiner Erinnerung [1]).

ad f. Erklärung, ob die Stiftungsobjecte gehörig gesichert sind. Zuvörderst sei hier bemerkt, dass eine in Folge eines Testamentes einer Kirche zugedachte Stiftung erst mit der Genehmigung der geistlichen Behörde (event. auch der weltlichen bei Legaten von 1000 Thlr.) in Kraft tritt, resp. die Erben erst dann zur Auslieferung des Vermächtnisses verpflichtet sind und die Nutzungen zu fliessen anfangen, wenn jene mit der erfolgten Genehmigung bekannt gemacht worden, vorausgesetzt, dass der Testator nicht anders bestimmt hat. Der Pfarrer sei deshalb möglichst auf seiner Hut, damit er etwaige Testirungen zum Vortheil der Kirche kennen lerne. Freilich soll der instrumentirende Notar nach dem Ableben dessen, der zum Vortheil der Kirche testirt hat, dem Kirchenvorstande den betreffenden passus concernens mittheilen, allein solches geschieht nicht immer, und ist dem Schreiber dieses ein Beispiel bekannt, dass erst bei Familienstreitigkeiten ein Pfarrer Wind bekam von Stiftungen, welche bereits vor 26 Jahren in's Leben treten sollten.

Gleicherweise ist der instrumentirende Notar gehalten, von den Schenkungen unter Lebenden sofort nach Thätigung des Actes den Pfarrer in Kenntniss zu setzen, weil dieser Vertrag erst mit der Annahme des Beschenkten perfect wird. (Vgl. *de Syo* a. a. O. S. 129 u. 130.)

Die Schenkung unter Lebenden erhält ihre Rechtskraft erst in Folge der Acceptation seitens des Beschenkten auf Grund einer

1) Vor der Genehmigung einer Stiftung möge man überhaupt allerseits mit grosser Behutsamkeit zu Werke gehen, damit nicht später und für immer allerlei Ungehörigkeiten und Collisionen entstehen, wie solches fast immer der Fall ist, wo beispielsweise Hochämter an der Pfarrkirche für einen Vicar oder Beneficiaten genehmigt worden sind.

bischöflichen Ermächtigung. Mit diesem Zeitpunkte muss das Schenkungsobject überliefert werden nebst den seit dem Tage der Schenkung von diesem Object gewonnenen Früchten.

Besteht das Stiftungsobject in Grund und Boden, so muss dasselbe im Kataster auf die Kirche überschrieben und öffentlich verpachtet werden. Nur da, wo eine oder zwei Parzellen zu verpachten sind und die Kosten einer notariellen Verpachtung jedenfalls verhältnissmässig zu hoch in Hinsicht auf die muthmasslich zu erzielende Pächte werden möchten, kann von einer öffentlichen Verpachtung abgesehen werden, und soll bei Kirchengut der Kirchenvorstand, und bei Pfarrgut der Pfarrer befugt sein, die qu. Parzellen unter der Hand zu verpachten. (Vergl. die Entscheid. des Kölner General-Vicariats vom 29. März 1873 Nr. 745 II.)

Ist die Stiftung in Geld gemacht, so veranlasse der Pfarrer zunächst die höhere Genehmigung der Stiftung selbst, alsdann die vorschriftsmässige sichere Anlage dieses Capitals und diese ebenfalls niemals anders und früher, als bis die geistliche Behörde ihre Zustimmung gegeben hat; inzwischen werde dasselbe bei einer Sparcasse oder Bank deponirt. Bei Aufnahme der notariellen Obligation (event. bei Anfertigung eines provisorischen Schuldscheins) unterlasse man nie, die Fonds genau anzugeben, woraus die rentbar anzulegenden Gelder herrühren, z. B. 30 Thlr Fabrikfonds, 40 Thlr. Messenstiftungsfonds des N. N., wie solches auch ausdrückliche Vorschrift der geistlichen Behörde ist. Beruht endlich die Stiftung auf Renten, so gebe der Pfarrer sich doch alle Mühe, dass dieselben abgelegt oder gesetzlich gesichert werden, und unterlasse im letzten Falle nicht, die Eintragung in die Hypothekenbücher zu bewirken. Unter Umständen ist auch die sog. Acceptation von grosser Wichtigkeit zur Gültigkeit gewisser Acte und jenachdem bei Schenkungen unter Lebenden, Rentenübernahme u. dgl. eine Acceptation seitens des Kirchenvorstandes gesetzlich vorgeschrieben ist, sorge der Pfarrer für deren Zustandekommen.

Im Gleichen dehne der Pfarrer seine Aufmerksamkeit und Wachsamkeit aus über die rechtzeitige Erneuerung der Hypotheken und Stellung neuer Titel, jene vor zehnjährigem, diese vor dreissigjährigem Ablauf. Dabei unterlasse er nicht, den Hypothekenbewahrer zu veranlassen, eine Bescheinigung auszustellen über die seit den letzten zehn Jahren etwa stattgefundenen Transscription seitens der Schuldner, damit der Kirche immer ihr Eigenthum in vollem

Masse gewahrt bleibe, event. sie nie zu kurz komme [1]). (Vergl. Verfüg. des Erzbisch. Generalvic. zu Köln vom 12. Jan. 1855 in Anhang III.)

ad h. Antheile der Berechtigten.

Stiftungsgebühren können nur nach dem Reinertrage bezogen werden. Bei Behändigung der Antheile von Stiftungserträgen wache der Pfarrer darüber, dass jedem Participant das Seinige werde, weder zu wenig noch zu viel, gemäss der höhern Ortes festgesetzten Ertragsrepartition; beispielweise wenn gestiftete Dienste, etwa stiftungsmässige Verpflichtung zum Orgelspiel, nicht geleistet worden sind, so soll das betr. Honorar in Abzug gebracht werden; oder falls die Capitalien nur zu $3^1/_3$ Procent in der Sparcasse stehen, so dürfen die Stiftungsantheile auch nur nach $3^1/_3$ Procent Zinsen bemessen und bezogen werden.

Schliesslich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn Stiftungsobjecte Kosten verursachen, z. B. notarielle Abschriften, gesetzliche Hinterlegung von eigenhändigen Testamenten, Hypothekeneintragung bei Renten u. dgl., zu deren Deckung andere Personen nicht angehalten werden können, es gestattet ist, dieselben aus den Stiftungserträgen zu nehmen und die diesen Auslagen entsprechende Dienste ausfallen zu lassen.

Hat der Pfarrer sich nun ein Stiftungsverzeichniss, worauf er sich ganz und gar verlassen kann, verschafft, so fertige er sich darnach drei andere Stiftungsverzeichnisse an, und zwar eins zu seinem eigenen Gebrauch, ein zweites zum Aufhängen in der Sacristei und ein drittes für den Kirchenrendanten, bezw. als Anlage zu den jährlichen Kirchenrechnungen. Dass diese drei, sowie das Hauptverzeichniss beim Zugange von neuen Stiftungen um das Bezügliche vermehrt werden, bedarf keines Wortes; wir wollen indess nicht unterlassen, noch einige Fingerzeige betreffs der Einrichtung der in Rede stehenden drei Verzeichnisse zu geben.

1. Das Stiftungsverzeichniss für den Pfarrer selbst.

Zur leichten und klaren Uebersicht nehme man einen, event. mehrere Bogen und benutze die ganze Breite in seinen beiden Blättern zu Colonnen. Zunächst werden zwei, event. mehrere Abtheilungen gebildet, nämlich Abtheilung I. oder A. Hochämter, Abth. II.

1) Ergibt sich aus der Erklärung des Hypothekenbewahrers, dass innerhalb der letzten zehn Jahre eine Transcription von Immobilien, welche der Kirche zum Unterpfand gestellt worden, stattgefunden hat, so muss der Kirchenvorstand sofort durch Gerichtsvollzieheract das Capital aufkündigen lassen, event. wenn Gefahr in Verzug sein sollte, noch andere Schritte thun.

oder B. Lesemessen, event. Abth. III. oder C. Maiandachten, Abendandachten u. dgl.

Alsdann werden die zu jeder Abtheilung gehörenden Colonnen gebildet und in Gemässheit des aufzutragenden Inhaltes überschrieben, und zwar beispielsweise bei Abth. A. Hochämter:

Col. 1. fortlaufende Nr.

Die Reihenfolge bilde er entweder nach dem Alter der Stiftungen oder nach alphabetischer Ordnung bezüglich des Geschlechtsnamens der Stifter oder, was vielleicht und namentlich mit Rücksicht auf das für die Sacristei anzufertigende Stiftungsverzeichniss empfohlen werden dürfte, nach der Aufeinanderfolge der Verpflichtungen innerhalb des Jahres.

Col. 2: Namen der Stifter.

Col. 3: Zahl der Hochämter.

Col. 4: Fixirte Tage der zu haltenden Hochämter.

Ist kein Tag fixirt, so bleibt der betreffende Raum offen. Ebenso wird verfahren, d. i. der betreffende Raum bleibt frei bei den folgenden Colonnen, wenn der in der Ueberschrift genannte Dienst nicht fundirt ist.

Col. 5: Ablesen vom Todtenregister.

Col. 6: Laudes.

Col. 7: Libera.

Col. 8: Coram exposito.

Col. 9: Stipendium des Pfarrers.

Col. 10: Gefälle für den Küster.

Col. 11: „ „ „ Organiste.

Col. 12: „ „ „ Balgtreter

Col. 13: „ „ die Ministranten

Col. 14: Almosen für die Armen.

Col. 15: Tag der erfüllten Celebration, Dienstleistung, in Bruchzahl angegeben z. B. $^{21}/_{3}$ 72; $^{21}/_{3}$ 73; $^{22}/_{3}$ 74 u. s. w.

Aehnlich werden die andern oder andere Abtheilungen eingerichtet, wobei selbstverständlich nicht so viele Colonnen nöthig sind wie bei Abth. A.

Man sieht, dieses Verzeichniss ist berechnet für eine Pfarrkirche, welche nur einen Geistlichen, den Pfarrer, hat. Ist aber an der Kirche ausser dem Pfarrer noch ein Vicar, ein Frühmesser, angestellt, so werden bei Abth. A. noch nach Bedürfniss die entsprechenden Colonnen »Stipendium des Vicars,« »Stipendium des Frühmessers« u. dgl. zugesetzt.

Ein derartiges Verzeichniss ist zehn, zwanzig Jahre und noch

darüber zu gebrauchen; es ist übersichtlich; man kann sich augenblicklich orientiren; es bewahrt vor Verwirrungen und Auslassungen, wofern man nur die Tage der gehaltenen Messen, Dienste sofort darauf notirt, und allenfalls noch bei Abschluss eines jeden Kalenderjahres unten auf dem Bogen vermerkt, sämmtliche Stiftungen seien im verwichenen Jahre (1874 oder welches es sein mag) erfüllt.

Unser jetziger Herr Erzbischof hat sich auch, als ihm bei Gelegenheit der Kirchenvisitation zu Niederau im Jahre 1867 ein derartiges Verzeichniss auf Verlangen von uns vorgelegt wurde, beifällig darüber ausgesprochen. Wir geben gern zu, dass auch noch Andere die Sache anders und vielleicht besser eingerichtet haben mögen. So viel steht aber fest, wenn der Pfarrer ein solches Stiftungsverzeichniss und daneben noch ein Büchlein zum Einzeichnen von Manualstipendien, resp. bestellten Messen hat und sorgfältig führt, nebstdem sich jeden Tag in seinem Directorium die gehaltenen Messen verzeichnet, er sich eine Sicherheit über den Stand der Stiftungs- und bestellten Messen verschafft, wie man nur verlangen kann, dergestalt, dass er nicht blos selbst jeden Augenblick im Stande ist, ohne langes Nachsuchen und Nachrechnen seine gehaltenen und noch zu haltenden Messen zu übersehen, sondern auch bei schweren Krankheitsfällen, ja bei seinem event. plötzlichen Tode jeder Geistliche mit Leichtigkeit hinsichtlich der dem Pfarrer obliegenden gestifteten und bestellten Messen (und Dienste) sich zurecht finden kann.

2. Ein zweites Stiftungsverzeichniss, so sagten wir oben, fertige der Pfarrer nach seinem Stiftungshauptverzeichnisse an zum Anschlagen in der Sacristei; eine Stiftungstabelle.

Auch dazu nehme er wieder die ganze Fläche eines Bogens und suche auf diese Fläche alles hierher Gehörige zu bringen. Kann das wegen der Menge des Hierherbezüglichen nicht geschehen, so theile er den Inhalt auf Vierteljahre ab. Dem Verzeichniss für den Pfarrer entsprechend mache er ein zweites für den Vicar (resp. ein drittes für den Frühmesser). Dieses Verzeichniss, bzw. diese Verzeichnisse brauchen aber bei Weitem nicht so vollständig zu sein, als das, welches der Pfarrer zu seinem persönlichen Gebrauche im Pfarrhause hat. Sie dienen zur täglichen Information der Kirchendiener, und genügt es, wenn sie auszüglich von letzterm und der leichtern Uebersicht wegen nach Monaten, und bei diesen nach Tagen geordnet enthalten, was die einzelnen Kirchendiener zu thun haben, resp. für wen. Selbstverständlich werden sie bei neuen Stif-

tungen um diese vermehrt, sonst aber wird nichts darauf geschrieben, weder Kreuze noch Striche werden beigefügt nach vollendeter Stiftungsleistung. Sie können in dieser Weise eine Reihe von Jahren ihrem Zwecke dienen, zumal wenn sie unter Glas in einem Rahmen eingefasst sind. Wir werden später noch auf diesen Gegenstand zurückkommen.

3. Das dritte Verzeichniss der Stiftungen, welches der Pfarrer für den Rendanten behufs dessen Rechnungswesen anzufertigen hat, dient gleichsam als Nachweis für die Richtigkeit der Zahl der Stiftungen, deren Einkünfte und Dienste, sowie der betreffs ihrer zu machenden Ausgaben. Es wird angelegt nach Plan des erstern zum persönlichen Gebrauche des Pfarrers aufzustellenden Stiftungsverzeichnisses (nicht Hauptverzeichnisses) in Colonnen mit dem Unterschiede, dass für Hochämter, Lesemessen und andere Dienste nicht aparte Hauptabtheilungen gemacht, sondern der Uebersicht halber blos besondere Colonnen gezogen werden für Hochämter, für Lesemessen, für andere Dienste. Die sonstige Colonneneinrichtung wird beibehalten. Nur zwischen Colonne 1. und 2. werden noch zwei Colonnen eingeschalten, und zwar die erste mit der Ueberschrift: »Datum der Genehmigung« (seitens der geistlichen Behörde), resp. »Datum der Reduction,« und die zweite Colonne mit der Ueberschrift: »Jahreseinkünfte der Stiftung.« Dafür fällt oben beregte Colonne 15: »Tag der erfüllten Dienstleistung« aus, und besteht sonach dieses Verzeichniss aus 16 Colonnen. (Vergl. Kais. Decr. von 1808. Art. 83.)

Wenn wir so im Allgemeinen die Pflichten des Pfarrers hinsichtlich der an seiner Pfarrkirche bestehenden Stiftungen — was aber von der Pfarrkirche gesagt worden, gilt auch selbstverständlich von allen unter seiner Jurisdiction stehenden und von der Pfarrkirche abhängigen Capellen und Annexkirchen seiner Pfarrei, — wie sie naturgemäss aus dem Pfarramte hervorgehen, angegeben und erörtert haben, wollen wir noch zum Schluss der Vollständigkeit wegen einen Blick werfen auf das Kaiserliche Decret vom 30. December 1809, die Kirchenfabriken betreffend, um zu erkennen, dass dasselbe in vollkommenem Einklang steht mit dem von uns Gesagten. Bekanntlich hat dieses Decret Gesetzeskraft in allen Pfarreien, welche in den bis zur Beendigung der französischen Herrschaft zu Frankreich gehörigen Ländern Deutschlands, oder kurzweg, welche auf der linken Rheinseite gelegen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie Pfarreien geworden, und ob sie Cantonal- oder Succursal-Pfarren sind. Obenan stellen wir Art. 26:

»Les marguilliers sont chargés de veiller à ce que toutes les

fondations soient fidèlement acquittées et exécutées suivant l'intention des fondateurs, sans que les sommes puissent être employées à d'autres charges.

Un extrait du sommier des titres contenant les fondations qui doivent être desservies pendant le cours d'un trimestre, sera affiché dans la sacristie, au commencement de chaque trimestre, avec les noms du fondateur et de l'ecclésiastique qui acquittera chaque fondation.

Il sera aussi rendu compte à la fin de chaque trimestre, par le curé ou desservant, au bureau des marguilliers, des fondations acquittées pendant le cours du trimestre.«

Die Mitglieder der Kirchenstube sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass alle Stiftungen dem Willen der Stifter gemäss gewissenhaft gehalten und erfüllt werden, ohne dass die betreffenden Gelder zu andern Lasten verwendet werden.

Es soll zu Anfang eines jeden Vierteljahres ein Auszug aus dem Hauptregister der Titel, welcher diejenigen Stiftungen enthält, welche innerhalb eines Vierteljahres zu erfüllen sind, mit den Namen des Stifters und des Geistlichen, welcher sie zu erfüllen hat, in der Sacristei angeheftet werden.

Der Pfarrer hat am Ende eines jeden Vierteljahres der Kirchmeisterstube Rechnung abzulegen über die während des Vierteljahres erfüllten Stiftungen.

In Gemässheit dieses Artikels 26. tragen wir zu dem oben Gesagten noch nach.

Der Pfarrer — die Kirchmeisterstube, deren geborenes, gesetzliches Mitglied der Pfarrer ist, als solche lassen wir, weil das Gebiet unserer Aufgabe überschreitend, ausser Acht — der Pfarrer hat die Pflicht, darüber zu wachen, dass ausnahmslos alle bei seiner Kirche (und den ihr gehörigen Capellen s. *de Syo* a. a. O. S. 99—107) bestehenden Stiftungen nach dem Willen der betreffenden Stifter erfüllt werden; gleichviel ob diese Stiftungen rein kirchlicher Natur sind, wie Messstiftungen, oder diesen Charakter nicht haben, wie Studien-, Armenstiftungen.

Hinsichtlich der Armenstiftungen sei hier bemerkt, dass, obschon der Art. 76. des Gesetzes vom 18. Germinal J. X, sowie der Art. 1. des Kais. Decr. von 1809 den Kirchenfabriken ausdrücklich das Recht zuerkannten, Vermögen zu Armenzwecken zu erwerben und zu verwalten, hin und wieder den Kirchen besagtes Recht streitig gemacht worden ist. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten (Raumer) und des Innern haben indess die Kirchenfabriken in

ihrem Rechte durch eine gemeinsame Verfügung von Berlin unter'm 17. März 1858 geschützt, indem sie erklärten, dass die Kirchenfabriken Vermögen zu Armenzwecken erwerben und durch die Kirchenvorstände, Kirchmeisterstube verwalten lassen können.

Für den zweiten Abschnitt des Art. 26. verweisen wir auf das vorhin betreffs des in der Sacristei anzuschlagenden Stiftungsverzeichnisses bereits Gesagte.

Abschnitt 3. des Art. 26. ist, soviel wir wissen, in kaum der einen oder andern Pfarre in praxi, und dies ohne Zweifel nicht ohne stillschweigende Einwilligung der geistlichen Behörde. Wozu auch von Quartal zu Quartal Rechnung der gehaltenen Stiftungen ablegen, da die Kirchmeisterstube die Sache doch nicht gründlich controliren kann und der Rendant erst mit Ablauf des Kalenderjahres die Honorare auskehrt?

An Art. 26. reiht sich sachgemäss Art. 29. der den Pfarrer hinsichtlich des rein Kirchlichen, namentlich auch der Art und Weise, wie Stiftungsobliegenheiten erfüllt werden sollen, auf die Anordnungen des Bischofs verweist. Er lautet: »Le curé ou desservant se conformera aux règlements de l'évêque pour tout ce qui concerne le service divin, les prières et les instructions, et l'acquittement des charges pieuses imposées par les bienfaiteurs, sauf les réductions qui seraient faites par l'évêque, conformément aux règles canoniques, lorsque le défaut de proportion des libéralités et des charges qui en sont la condition l'exigera.«

Der Pfarrer richtet sich nach den Verfügungen des Bischofs betreffs alles dessen, was den Gottesdienst, die Gebete, den Unterricht und die Erfüllung der von den Gutthätern auferlegten frommen Lasten angeht, unbeschadet der Ermässigungen, welche durch den Bischof nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen getroffen werden sollten, wenn das Missverhältniss der Geschenke (Stiftungen) zu den damit verbundenen Lasten dies erfordern würde.

Art. 31. besagt, dass alle nicht ausdrücklich für die Vicare, mithin für den Pfarrer gestifteten Messen, falls der Pfarrer sie nicht halten kann, seinen Vicaren, und erst nach diesen andern Geistlichen angeboten werden sollen. Der Artikel heisst:

»Les annuels auxquels les fondateurs ont attaché des honoraires, et généralement tous les annuels emportant une retribution quelconque, seront donnés de préférence aux vicaires et ne pourront être acquittés qu'à leur défaut, par les prêtres habitués ou autres ecclésiastiques, à moins qu'il n'en ait été autrement ordonné par les fondateurs.«

Die Jahrmessen, mit welchen die Stifter Honorare verbunden haben, und überhaupt alle Jahrmessen, wofür irgendwie Gebühren entrichtet werden, sollen vorzugsweise den Vicaren übergeben werden und dürfen nur in deren Ermangelung von der Kirche adscribirten Priestern oder andern Geistlichen gehalten werden, wofern die Stifter nicht anders bestimmt haben.

Schliesslich dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass durch Art. 2. der oberhirtlichen Verordnung des Erzbischofs v. Geissel zu Köln vom 31. Januar 1849, die Bildung und Erneuerung der Kirchenräthe in dem rechtsrheinischen Theile der Kölner Erzdiöcese betreffend, nicht der Pfarrer, sondern der Rector oder Vicarius residens an den Capellen oder Filialkirchen, welche eigene Kirchenräthe haben, von Rechtswegen Mitglied dieser Corporation ist, und sonach die sonst dem Pfarrer obliegenden Pflichten hinsichtlich des Stiftungswesens wahrzunehmen hat.

Anhang.

I.

Resolutione S. Congregationis Concilii, data die 18. Julii 1868, decisum erat, legendarum missarum stipendia ex fundationibus percepta integra solvenda esse ab iis sacerdotibus, quibus earum persolutio assignatur sive ab Ordinario, sive a fundatoribus, sive ab ecclesiarum provisoribus. Diversa tamen gravia remanserunt dubia de aliis missarum generibus, et quidem de missis cantandis sive pro vivis, sive pro defunctis in ecclesiis parochialibus fundatis, dein de missis nuptialibus et exequialibus sive legendis, sive cantandis, denique de missis cantandis non fundatis, quae parochis a fidelibus offeruntur. De hisce dubiis sequentem anno 1873 S. Sedi Apostolicae porreximus relationem:

Beatissime Pater!

Sanctitati Tuae anno 1868 exposui, permultas in hac Archidioecesi existere missarum fundationes, pro quibus certa stipendia ordinario majora essent constituta, illas autem nulli inhaerere beneficio, sed tum ab Ordinario, tum a fundatoribus vel provisoribus ecclesiarum certis sacerdotibus persolvendas assignari, saepius tamen evenire, ut hi sacerdotes, quominus missas, uti antea, ipsi persolverent, impedirentur tum propter numerosa stipendia manualia a

fidelibus oblata, quae rejici non possent, tum ob alias causas legitime excusantes; simulque proposui quaestionem, an sacerdotibus ob hujusmodi causas, quominus ipsi adimplerent istas fundationes, legitime impeditis liceret, alteri sacerdoti, cui missas fundatas applicandas cederent, dare tantummodo stipendium ordinarium? Sacra Congregatio Concilii Tridentini interpretum in comitiis habitis d. 18. Julii 1868 juxta exposita integrum solvendum esse stipendium resolvit.

Jam vero nonnullae aliae in hac materia exortae sunt difficultates, quibus, ut opportuna adhibeatur medela, humillime supplico.

I. Multae enim in ecclesiis parochialibus fundatae sunt missae cantandae sive pro vivis sive pro defunctis, quibus a fundatoribus assignata est dos pinguior ab ecclesiae provisoribus administranda, ex qua parochi, quibus ex jure dioecesano et consuetudine harum missarum celebratio competit, eleemosynam dioecesana majorem percipiunt, nullo tamen sacerdote a fundatoribus ad has missas celebrandas expresse vocato.

II. In celebrandis matrimoniis exequiisque defunctorum jura stolae parocho non in cumulo solvuntur, sed certa portio assignata est pro singulis actibus ad has functiones rite persolvendas requisitis. Hinc certa quoque eleemosyna eaque pinguior, quam pro ceteris missis manualibus, ab Ordinario fixa est tam pro missis nuptialibus, quam pro missis exequialibus, quarum celebratio de jure et consuetudine ad parochos spectat.

III. Plurimae per annum parochis a fidelibus offeruntur eleemosynae pro missis cantandis, sive secundum taxam ab Ordinario constitutam, sive etiam sponte traduntur pinguiores.

Quum autem parochi nonnunquam morbo, absentia, aliisque sacris functionibus impediantur, quominus missas in tribus enunciatis casibus ipsimet celebrent, eorum vices supplent alii sacerdotes sive iisdem ecclesiis in eorum adjutorium adscripti, quorum salarium ab ecclesiae provisoribus solvitur, sive etiam extranei. Hinc quaestio oritur, an parochi in iisdem tribus casibus sacerdotibus eorum vices supplentibus tradere debeant integram eleemosynam, an potius eis fas sit, retenta sibi parte, minorem eleemosynam dare celebranti? Quodsi in his casibus pars eleemosynae a parochis licite retineri possit, quaeritur ulterius, an ab iisdem celebranti sacerdoti solvenda sit eleemosyna dioecesana pro missis lectis, an potius pro cantatis ab Ordinario constituta?

Sanctitatem Tuam dum hujusmodi dubiorum benignissimam

rogo solutionem, ad SS. pedes provolutus et benedictionem Apostolicam flagitans cum profundissimae venerationis sensibus permaneo

Ejusdem Sanctitatis Tuae obsequiosissimus filius

† *Paulus*, Archiepiscopus Coloniensis.

Coloniae, die 29. Octobris 1873.

S. Congregatio Eminentissimorum Cardinalium Tridentinorum decretorum interpretum die 25. Julii hujus anni hasce edidit resolutiones:

Ad I. Integram eleemosynam a parocho solvendam esse pro missis sive lectis, sive cantatis.

Ad II. Quum agatur de juribus stolae, satis esse, si parochus retribuat celebranti eleemosynam ordinariam.

Ad III. Integram eleemosynam solvendam esse, nisi morali certitudine constet, excessum communis eleemosynae oblatum fuisse intuitu personae ipsius parochi.

Ex hisce decisionibus patet, integram eleemosynam a parocho solvendam esse ei sacerdoti, cui persolutionem hujusmodi missarum fundatarum ex quacunque causa committit. Aliter autem S. Congregatio resolvit de missis exequialibus et nuptialibus sive legendis, sive cantandis. Cum enim haec sint jura stolae, decidit, satis esse, si parochus celebranti eleemosynam retribuat ordinariam, et quidem, si agatur de missis legendis, ordinariam pro legendis, si de cantandis agatur, pro cantandis in eo loco ab Ordinario statutam seu consuetudine receptam. Supponitur autem, ut revera sint missae exequiales in exequiis defunctorum pro defunctis et nuptiales in contrahendis matrimoniis pro sponsis celebrandae.

Itaque dum hujusmodi S. Sedis decisiones cum reverendo clero Archidioeceseos hisce communicamus, confidimus fore, ut ab omnibus, ad quos spectant, ad amussim serventur.

Denique animadvertimus, praefatam decisionem ad I. non spectare ad missarum onera alicui beneficio ecclesiastico ex limine fundationis jam inhaerentia. Beneficii enim possessor legitime impeditus, quominus ipse eadem persolvat, non tenetur beneficii reditus integros respective eorum parte congruam alii sacerdoti, hujusmodi missarum onera persolventi, tradere, sed satisfacit solvendo stipendium ordinarium dioecesanum.

Coloniae, die 12. Decembris 1874.

† *Paulus*, Archiepiscopus Coloniensis.

II.

Ad nonnulla dubia quoad resolutiones S. Congregationis Interpretum concilii Tridentini, die 25. Julii 1874 editas et a Nobis die 12. Decembris ejusdem anni publicatas, hisce declaramus, quae sequuntur:

I. Non paucis anniversariorum fundationibus vigiliae (unus nocturnus cum laudibus) annexae sunt. Quaeritur, num stipendium pro dictis functionibus ab Ordinario constitutum parochis jure stolae competat et quanta eleemosyna in casu solvenda sit parochi vices gerenti?

Resp. Quum functiones ejusmodi *fundatae* annexae sint missis, quae non sunt exequiales, non agitur de juribus stolae, quapropter stipendium integrum pro illis statutum vices explenti est solvendum.

II. Ulterius quaesitum est de taxa ab Ordinario constituta pro missis *manualibus* tam legendis, quam cantandis?

Resp. Quamdiu rationes novam taxationem stipendii missae manualis legendae in archidioecesi Nostra dissuadentes perdurant, usque ad aliam ordinationem statuimus, ut stipendium in singulis archidioeceseos locis usitatum tamquam ordinarium pro missa *manuali legenda* habeatur; pro missa vero *manuali cantanda* stipendium trium Marcarum postulare liceat.

III. Denique quaesitum est, quae remuneratio pro nominibus de catalogo defunctorum legendis, si jam stipendio pro missa *fundata* assignato contineatur, deducenda sit pro parocho seu rectore ecclesiae filialis, alio sacerdote celebrante?

Resp. In his casibus et similibus distinguendum est: Si reditus fundationum sufficiant tum ad solvendam taxam pro missa tum ad remunerandas alias functiones, quae missis sunt annexae, solvenda est pro his functionibus ea taxa, quam in singulis locis fideles solvere consueverunt. Sin autem reditus non sufficiant ad solvendas taxas modo statutas, ad Nos recurrendum est pro fundationum oneribus reducendis.

Coloniae, die 24. Februarii 1875.

† *Paulus*, Archiepiscopus Coloniensis.

III.

Hypotheken-Erneuerungen.

Verschiedene seither zu unserer Kenntniss gekommene Unregelmässigkeiten in Beziehung auf die gesetzlich erforderliche Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen über die Forderungen der

Kirchen und kirchlichen Stiftungen veranlassen uns, die sämmtlichen Verwaltungen der Kirchen und kirchlichen Institute der Erzdiöcese Köln auf diesen für das Interesse der Kirchen so wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen und dieselben an die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, für die zeitige Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen über die zu ihrer Verwaltung gehörigen Fonds vor Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren Sorge zu tragen, besonders zu erinnern. Die Materialien zu den vorzunehmenden Hypotheken-Erneuerungen müssen zwar die gewöhnlich in den Händen der Redanten befindlichen Rent- oder Lagerbücher enthalten; inmittels erscheint es bei der Wichtigkeit des Geschäftes behufs einer zuverlässigen Ausführung desselben zweckmässig, dass ausser jenen Rentbüchern, welche wegen der darin zerstreut vorkommenden Angaben der Hypothekar-Inscriptionen in dieser Beziehung keinesfalls die erforderliche Uebersicht gewähren, auf den Grund der vorhandenen Urkunden und Borderaux ein genauer specieller Status der sämmtlichen vorhandenen Activcapitalien und Renten der Kirche und übrigen kirchlichen Institute unter zuverlässiger Angabe der Data der stattgefundenen Hypotheken-Eintragungen und Erneuerungen doppelt angefertigt, und davon eine Ausfertigung dem betreffenden Rendanten, welcher zunächst zur zeitigen Besorgung der Hypotheken-Erneuerungen verpflichtet ist, ausgehändigt, die andere Ausfertigung zur Kenntniss und gleichzeitigen Obsorge der übrigen Kirchenvorstandsmitglieder für die zu bewirkenden Erneuerungen in das Kirchenarchiv niedergelegt werde. Diese Obsorge werden die Kirchenvorstände am besten dadurch ausüben können, wenn dieselben in jeder gesetzlichen Quartalsitzung auf den Grund des vorerwähnten Status die Urkunden über diejenigen Forderungen, welche während des dem laufenden Quartale folgenden Vierteljahres einer Hypotheken-Erneuerung bedürfen, dem betreffenden Rendanten zur sofortigen Besorgung derselben aushändigen, welcher sodann in der nächstfolgenden Quartalsitzung die geschehenen Erneuerungen nachzuweisen und den erwähnten Status hiernach zu vervollständigen hat. Zugleich machen wir die Kirchenvorstände aufmerksam auf die erforderliche Pünktlichkeit und Vollständigkeit in der Anfertigung der Hypotheken-Erneuerungsgesuche, namentlich in Beziehung auf die Namen der Schuldner, wenn die belasteten Objecte seit der jüngsten Hypotheken-Eintragung in andere Hände übergegangen sind, worüber jedes Mal vor der Hypotheken-Erneuerung von den Schuldnern der Nachweis einzuziehen ist, da bei einer für längere Zeit bestandenen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Hypotheken-Eintragung leicht Ver-

luste herbeigeführt werden können. Es dürfte daher, besonders in Fällen, wenn die Rendanten mit dem Hypothekenwesen nicht genau bekannt und in den schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend befähigt sind, rathsam sein, dass dieselben sich behufs Anfertigung der Hypotheken-Erneuerungsgesuche an den mit den übrigen Kirchenverwaltungsgeschäften betrauten Notar oder an einen sonstigen bewährten Geschäftsmann wenden, in welcher Beziehung dann die Kirchenvorstände den betreffenden Rendanten nähere Anleitung zu geben haben würden.

Wir dürfen um so mehr erwarten, dass dem gedachten Geschäfte seitens der Verwaltungen fortan die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, als für etwaige durch Versäumnisse in den Hypotheken-Eintragungen entstehende Nachtheile und Verluste die betreffenden Verwaltungsmitglieder und Rendanten persönlich verantwortlich und ersatzpflichtig sein würden.

Köln, den 12. Januar 1855.

Das erzbischöfliche General-Vicariat.

XXV.

Der Process des Bischofs von Osnabrück mit der kgl. Klosterkammer zu Hannover wegen des Stifts Bersenbrück.

Ein Rechtsgutachten von Dr. *Carl Schmidt*, Landgerichtsrath in Colmar.

Das im Jahr 1231 gegründete und in Gemässheit von Art. 5 §. 26. des J. P. O. und Art. 21. der Capitulation des Hochstifts Osnabrück vom 28. Juli 1650 den Katholiken verbliebene Cistercienser-Nonnenkloster zu Bersenbrück wurde aufgehoben zufolge von Art. 13. des Vergleichs vom 29. Dec. 1786. Zugleich wurde über das dadurch frei gewordene Kirchengut im Einverständniss der kirchlichen Behörden verfügt. Nach dem Statut, welches der Erzbischof von Köln als Metropolitan am 10. Juni 1791 feststellte, sollte aus den Einkünften des aufgehobenen Klosters ein weltliches Stift für Wittwen und Töchter katholischer Beamten aus der Classe der Gelehrten von bürgerlichem Stande gebildet werden, und die Verwaltung den Stiftsfrauen nach capitularischer Verfassung zustehen. Die beabsichtigte Einrichtung des Stifts wurde verschoben und trat nicht ins Leben. Jedoch blieben die Güter des aufgehobenen Klosters als Kirchengut unter kirchlicher Verwaltung bis zum Jahr 1802. Seit der im Jahr 1802 erfolgten Besitzergreifung befinden sie sich in Besitz und Verwaltung staatlicher Behörden. Seit dem Jahr 1824 werden sie von der kgl. Klosterkammer zu Hannover verwaltet. Gegen diese hat der Bischof von Osnabrück, auf Grund seines Rechts, das Kirchenvermögen zu verwalten [1], Klage erhoben, mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen,

> »den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück und damit ihn als Inhaber desselben als den rechtmässigen Verwalter und Vertreter der Güter des Stifts Bersenbrück anzuerkennen und ihm diese Güter nebst allem Zubehör und Früchten seit behändigter Klage behufs der Verwaltung und Vertretung nach einem eidlich zu erhärtenden Inventar herauszugeben.«

Diese Klage ist in erster Instanz abgewiesen, durch Urtheil des grossen Senats des kgl. Obergerichts zu Osnabrück vom 4. Nov. 1874 [2]. Die Abweisung stützt sich auf §. 35. des R. D. H. S. und

1) Vergl. *Zöpfl*, Staatsrecht §. 537 unter II.

2) Vergl. das Referat in der Osnabrücker Volkszeitung vom 3. und 5. Nov. 1874, Nr. 250 und 252.

auf Verjährung. Die Entscheidung unterliegt erheblichen Bedenken, obwohl den meisten Rechtsausführungen des Urtheils, insbesondere auch denjenigen über die Bedeutung von §. 35. und §. 65. des R. D. H. S. zugestimmt werden kann.

Unter den milden Stiftungen, welche nach §. 65. des R. D. H. S. wie jedes Privateigenthum conservirt werden sollten, sind nicht solche zu verstehen, welche zu den Gütern der in §. 35. bezeichneten Institute gehörten und mit denselben zur Verfügung der Landesherrn gestellt sind, sondern nur selbstständige Stiftungen [1]). Dies trifft allerdings zu bei der Stiftung vom 10. Juni 1791. Durch die im §. 65. des R. D. H. S. erwähnte »landesherrliche Aufsicht und Leitung« kann die Besitzergreifung vom Jahr 1802 nicht gerechtfertigt werden, zumal da jene Bestimmung auf solche Stiftungen, welche (wie das Stift Bersenbrück) vorher unter landesherrlicher Aufsicht nicht gestanden hatten, überhaupt keine Anwendung findet [2]). Gleichwohl wird zugegeben werden müssen, dass §. 65. dem Kläger nicht zu statten kommt, wenn das Stift Bersenbrück ein fundirtes Mediatstift im Sinne von §. 35. gewesen ist [3]).

Ein Stift (eine canonia) ist gleichbedeutend mit Capitel (chapitre). Für Domstifter und andere Stifter war nach der Regel des Bischofs Chrodegang von Metz eine Verfassung ausgebildet; die Mitglieder des Stifts wohnten zusammen und führten (zum Unterschiede von der vita religiosa der Mönche und Nonnen) eine vita canonica, wozu namentlich der Chordienst gehörte [4]). Das preussische Landrecht [5]) stellt die Stifte, Klöster und Orden zusammen als geistliche Genossenschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen. Indessen wurde in der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, in der Sitzung vom 16. Oct. 1802, durch den Subdelegirten des Hoch- und Teutschmeisters hervorgehoben, dass »die Mediatstifte als Versorgungen und Belohnungen des Adels, des gelehrten und geistlichen

---

1) Urtheil kgl. Obertrib. I. Sen. vom 5. Nov. 1851 und 15. Dec. 1852, *Striethorst*, Bd. 4. S. 70 ff., Bd. 8. S. 122 ff.

2) *Zöpfl*, Staatsrecht §. 537.

3) »Die in den Art. 35. und 42. getroffenen Verfügungen bilden eine Ausnahme von dem, was die Art. 63. u. 65. bestimmen,« sagt das Obertribunal, in dem Urtheil vom 15. Dec. 1852.

4) Vgl. *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. §. 179, *Richter*, Kirchenrecht §. 133 ff.

5) A. L.-R. II. 11, §. 939.

Standes zu betrachten sind[1].« Es gab katholische und protestantische Mediatstifter; die letzteren waren schon früher säcularisirt und nur noch Versorgungsanstalten[2]). Demungeachtet erstreckt sich der §. 35. des R. D. H. S. ohne Unterschied auf »tous les biens des chapitres, abbayes et couvens fondés, tant des anciennes que des nouvelles possessions, tant protestans que catholiques, tant médiats qu'immédiats,« soweit sie nicht in den früheren §§. speciell erwähnt sind. Der §. 35. stimmt mit den »Vorschlägen« überein, welche durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Russlands überreicht waren[3]). Er umfasst auch diejenigen Stifter, welche nur noch Versorgungsanstalten waren[4]). Das Stift Bersenbrück war als ein weltliches Stift bezeichnet; doch war dafür durch das Statut vom 10. Juni 1791 eine vita canonica vorgeschrieben. Obwohl diese vita canonica nicht ins Leben getreten ist, so bestand doch die Versorgungsanstalt, und wird die Ansicht, dass diese Versorgungsanstalt ein Stift im Sinne von §. 35. des R. D. H. S. gewesen sei, sich nicht widerlegen lassen. Dies genügt jedoch nicht, um die Abweisung der Klage zu rechtfertigen.

Während die Güter der Domcapitel (wozu das Stift Bersenbrück nicht gehört) nach §. 34. des R. D. H. S. mit den bischöflichen Domänen verbunden und mit denselben unabwendbar der Säcularisation gewidmet sind, so sind die Güter der nicht besonders angewiesenen fundirten Stifter, Klöster und Abteien durch §. 35. des R. D. H. S. blos der *Disposition* der betreffenden Landesherrn überlassen[5]). Die Territorialgewalten haben durch §. 35. die Ermächtigung erhalten, die Stifter und Klöster in ihren Landen zu säcula-

---

1) Protocolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg Bd. I. S. 287.

2) *Gaspari*, der Deputationsrecess, S. 224, 277—279; *v. Berg*, Juristische Betrachtungen, Dritter Theil, Nr. XII. über §§. 35, 65 des R. D. H. S.; *Häberlin*, Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland, zur Erläuterung des §. 35. des R. D. H. S. mit Anwendung auf die mecklenburgischen Jungfrauenklöster.

3) Beilagen zu den Protocollen der ausserordentlichen Reichsdeputation Bd. 2. S. 19 f.; *de Martens*, suppl. au recueil des traités Bd. 3. S. 298.

4) Vgl. *Koch* und *Schöll*, histoire abrégée des traités de paix, Bd. 7. S. 79: »On est fâché de voir que les princes se soient réservé la faculté d'envelopper dans cette destruction générale tous les établissemens protestans et catholiques portant le titre d'abbayes, de chapitres et de couvens. La justice exige toutefois de dire qu'ils n'ont guère fait usage d'une ressource que le récès mettait à leur disposition.«

5) *v. Berg*, Juristische Beobachtungen, Th. III. Nr. XII. S. 127 f.

risiren [1]). Den Landesherren ist die Befugniss ertheilt, die betreffenden Güter ihrem Fiscus zuzuweisen; so dass diese Güter so lange bis eine solche Verweisung durch Act der Staatsgewalt erfolgt, fortwährend als Eigenthum der alten Stiftungen selbst zu behandeln sind [2]). Diese Grundsätze sind auch in dem vorliegenden Urtheil anerkannt. Nun ist aber eine solche landesherrliche Verfügung über das Stift Bersenbrück im Besitznehmungspatent des Königs Georg III. vom 4. November 1802 [3]) nicht enthalten. Die Besitzergreifung durch den Minister von Arnswald war nicht geeignet, die Disposition des Landesherrn zu ersetzen. Der König Georg III. erklärte sogar ausdrücklich in der Ordre vom 31. December 1802, dass er in Ansehung des Stifts Bersenbrück (dessen Einkünfte schon vorhin zu besonderen wohlthätigen Zwecken bestimmt worden), eine Aenderung eintreten zu lassen nicht gesonnen sei. Hieraus dürfte erhellen, dass der König Georg III. von der ihm durch §. 35. ertheilten Ermächtigung, die Güter des Stifts Bersenbrück zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten oder zur Erleichterung seiner Finanzen in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht hat. Ebensowenig scheint dies durch eine andere Verordnung des Landesherrn geschehen zu sein. Ist dies richtig, so dürfte der Klageantrag sich rechtfertigen. Denn die Verjährungseinrede scheint hinfällig zu sein.

Allerdings verjähren Klagen der Kirchen nach der Auth. quas actiones (von Irnerius) zu L. 23. C. de sacros. eccl. und Nov. 131. c. 6. in vierzig Jahren [4]) oder nach der Praxis in 44 Jahren [5]). Der Beklagte (Fiscus) würde sich nach c. 20. X. de praescr. auf die Verjährung nicht berufen können, wenn er zu irgend einer Zeit vor Ablauf der Verjährungsfrist [6]) davon Kenntniss gehabt hätte, dass die Güter des Stifts Bersenbrück nicht dem Fiscus, sondern der Kirche gehörten; doch würde diese Kenntniss schon dann ausgeschlossen sein, wenn Fiscus, obwohl nur aus Rechtsirrthum [7]), vermeint haben sollte, dass die Besitzergreifung und Verwaltung der Güter des Stifts Bersenbrück durch §. 35. des R. D. H. S. gerechtfertigt gewesen sei. Allein nach c. 15. X. de praescr. war der Lauf

1) *O. Mejer*, Kirchenrecht §. 135.
2) *Zöpfl*, Staatsrecht §. 537 unter VII.
3) Codex Constitutionum Osnabrugensium, 2. Theil, Bd. I., S. 588.
4) Sola Romana ecclesia gaudente centum annorum spatio, c. 17. C. 16. qu. 3., c. 13 und 14. X. de praescr.; *v. Savigny*, Syst. Bd. 5. S. 357, 358.
5) *Richter*, Kirchenrecht §. 321.
6) *v. Savigny*, Syst. Bd. 5. S. 341 Anm. g.
7) *v. Savigny*, Syst. Bd. 5. S. 341.

der Verjährung gehemmt, so lange der Bischofsstuhl von Osnabrück unbesetzt war. Unbesetzt war der bischöfliche Stuhl von Osnabrück bis zum 20. April 1858. Die Frage, ob nach der Bulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824 der jedesmalige Bischof von Hildesheim legitimirt gewesen wäre, eine Klage für den bischöflichen Stuhl von Osnabrück anzustellen, dürfte ebenso unerheblich sein, wie die Frage, ob vorher eine solche Klage durch den Capitelvicar oder durch den Erzbischof von Köln als Metropolitan oder durch einen sonstigen Vertreter des bischöflichen Stuhles von Osnabrück hätte angestellt werden können. Denn die Bestimmung von c. 15. X. cit. beruht nicht etwa auf der Regel »agere non valenti non currit praescriptio [1]),« sondern enthält eine Vergünstigung für Kirchen und milde Stiftungen, ähnlich wie solche Vergünstigung durch Civilrecht den Bevormundeten gewährt ist [2]).

1) *Unterholzner*, Verjährung, behandelt diese Regel in §. 88, dagegen der Satz aus c. 15. X. cit. im §. 44.

2) Die Glosse sagt zu c. 15. X. cit. (bei den Worten »illo subducto«): »quia tunc defensore carebat. — Sic et absenti adjiciuntur tot anni quot fuit absens.« *Schmalzgrueber* zu lib. 3. tit. 26. §. 8. sagt, der Lauf der Verjährung werde gehemmt »quando Ecclesia caret Rectore; tunc enim praescriptio non currit contra Ecclesiam. Proceditque hoc 1. etsi non desint alii Praelati Superiores et mediati; sufficit enim quod proprium et immediatum Pastorem non habeat, qualis est Episcopus respectu Ecclesiae Cathedralis.«

XXVI.

Literae Apostolicae die 2. Martii 1875 ad Germaniae Archiepiscopos, Episcopos etc.

Pius PP. IX. Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Mirabilis illa constantia, quae pro veritatis, justitiae sacrorumque jurium assertione et tutela nec iram veretur potentum, nec eorum minas, nec bonorum jacturam, exilium, carceres, mortem, sicuti per priora saecula Christi Ecclesiam illustravit, sic postea semper adornare perrexit; aperte docens, in ea sola splendescere veram illam et nobilem libertatem, quae inani quidem nomine reboat ubique, sed re ipsa nullibi apparet. Hanc certe gloriam Ecclesiae vos continuastis, Venerabiles Fratres, dum germanum Vaticani Concilii definitionum sensum a vulgata quadam circulari epistola captiosa commentatione detortum restituendum suscepistis, ne fideles deciperet, et, in invidiam conversus, ansam praebere videretur machinationibus objiciendis libertati electionis novi Pontificis. Equidem ea est perspicuitas et soliditas *declarationis* vestrae, (cf. *Archiv* tom. 33. p. 344 sqq.) ut, cum nihil desiderandum relinquat, amplissimis tantum gratulationibus Nostris occasionem suppeditare deberet; nisi gravius etiam testimonium exposceret a Nobis versuta quarundam ephemeridum vox, quae, ad restituendam refutatae a vobis epistolae vim, conata est lucubrationi vestrae fidem derogare, suadendo, emollitam, et minime propterea respondentem hujusce Sedis Apostolicae menti probatam a vobis fuisse conciliarium definitionum doctrinam. Nos itaque vafram hanc et calumniosam insinuationem ac suggestionem rejicimus; cum declaratio vestra nativam referat catholicam, ac propterea Sacri Concilii et hujus Sanctae Sedis sententiam luculentis et ineluctabilibus rationum momentis scitissime munitam et nitide sic explicatam, ut honesto cuilibet ostendere valeat, nihil prorsus esse in impetitis definitionibus, quod novum sit, aut quidquam immutet in veteribus relationibus, quodque obtentum aliquem praebere possit urgendae vexationi Ecclesiae et moliendis novi Pontificis electioni difficultatibus. Quoad hanc vero prudentissime vos fecisse censemus, dum, omni disceptatione seposita, disserte protestati estis, damnari jam nunc a vobis, quidquid impedimenti objici velit liberae Capitis Ecclesiae electioni; ac firmiter declarastis, solius sacrae auctoritatis esse judicium de electione rite peracta.

Non alii certe causae tribuenda est saeva procella, qua Ecclesia veritatis magistra jactatur ubique et totus quatitur orbis, quam erroribus a perpetuo Dei et hominum hoste diffusis ad omnia perturbanda. Cum igitur in errorem, malorum omnium fontem, arma sint convertenda, pergite, Venerabiles Fratres, illum, quacunque obductum larva, detegere ac insectari, sicuti fecistis per egregiam hanc *declarationem* vestram. Nequibunt profecto quotquot sunt honesti veritatis fulgore non percelli, potissimum cum a nobilissima constantia vestra splendidior ipsa fiat; error vero in lucem adductus tantaque vi pressus nequibit tandem non cadere. Id laborantibus Ecclesiae et orbi cito concedat divina misericordia, et interim favoris ejus auspex sit vobis Apostolica Benedictio, quam praecipuae benevolentiae Nostrae pignus ex imo corde depromptam, unicuique vestrum, Venerabiles Fratres, vestrisque Dioecesibus universis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die II. Martii Anno 1875. Pontificatus Nostri Anno Vicesimonono.

Pius PP. IX.

Venerabilibus Fratribus Paulo Archiepiscopos Coloniensi, Gregorio Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi ceterisque Germaniae Episcopis, nec non Administratori Fuldensi et Vicario Capitulari Bambergensi.

XXVII.
Eine Immediateingabe der preuss. Bischöfe vom 2. April und die Antwort des preuss. Staatsministeriums vom 9. April 1875.

I. Die Immediateingabe der preussischen Bischöfe war die folgende:

»Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser! Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Durch Euer kaiserlichen und königlichen Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuss der den katholischen Bisthümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diöcesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll.

Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verleugnung des christlichen Glaubens forderten. — Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwiderzuhandeln und mit den Principien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können. Ueberdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern in Gemässheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat und die nach dem bekannten Worte eines preussischen Ministers »Unter Verpfändung der Ehre Preussens« übernommen wurde. Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer blossen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säcularisation von Klöstern und Stiften, sei es in Patronatsrechten oder landesherrlichen Zusagen, und muss

die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln desshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind.

Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Euer Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, dass den Intentionen Euer Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Desshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchen das Verständniss christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Euer Majestät selbst als den Schirmherrn der in Preussen anerkannten christlichen Kirchen, an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsächlicher Trauer und friedestörender Verwirrung die allerh. Sanction versagen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht verharren mit vollkommenster Unterwürfigkeit.

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste
(folgen die Unterschriften.)

Fulda, 2. April 1875.«

II. Die im allerh. Auftrage erfolgte Beantwortung von Seiten des Staatsministeriums lautet: Berlin, den 9. April 1875. Euer erzbischöfliche Gnaden benachrichtigen wir, dass Se. Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Staatsministerium mit der Beantwortung der Immediateingabe der in Fulda versammelt gewesenen preussischen Bischöfe vom 2. d. M. zu beauftragen.

Bei Erledigung dieses allerh. Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, dass Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preussen eine Ver-

leugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird.

Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, dass die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preussen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten.

Wenn die Herren Bischöfe andeuten, dass den Geistlichen anderer Confessionen gegenwärtig Gehaltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen su Statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtages genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen.

Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, dass die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Sr. Majestät verlangen, nur mit allerh. Genehmigung an den Landtag gelangen konnte.

Die Forderung, dass Se Majestät derselben dennoch nach der Annahme durch den Landtag die Sanction verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, dass die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.

Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedenstörender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen, und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit ihnen beklagen.

Euere erzbischöflichen Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediateingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Das Staatsministerium.

XXVIII.

Zur Ausführung der österreichischen Staatskirchengesetze.

(Aus dem Linzer Diöces.-Bl. 1875 Stück 5.)

1. *Neueste Verhandlung des Bischofs von Linz wegen der sog. Staatssubvention.*

Der Herr k. k. Statthalter theilte dem bischöflichen Ordinariate [zu Linz] unter dem 12. v. Mts. Z. 130/Präs. mit, dass mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 der Regierung abermals die Ermächtigung ertheilt worden sei, katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1875 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge aus jenem Betrage von 500,000 fl. zu gewähren, welcher bei Capitel 8.: »Ministerium für Cultus und Unterricht« Titel 9.: »Erforderniss der Religionsfonde« §. 19. im Extraordinarium zu dem besagten Zwecke als ein dem Religionsfonde gegebener rückzahlbarer Vorschuss eingestellt erscheint.

In Absicht auf die Ausführung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung werde, bemerkte der Herr Statthalter, im Allgemeinen nach den in dem vergangenen Jahre vorgezeichneten Anordnungen vorzugehen sein.

Sofort lud er das bischöfliche Ordinariat, falls es geneigt sei, sich bei der Vertheilung dieser Subvention pro 1875 zu betheiligen, ein, den Diöcesan-Seelsorgsklerus hiernach zu verständigen, damit er in die Lage komme, sich um Antheilnahme an derselben zu bewerben, und setzte bei, dass von dem Gesammtcredite pr. 500,000 fl. auf Oberösterreich die Quote von 13,000 fl. zur Verwendung kommen dürfe.

Ich [d. h. der Herr Bischof Franz Joseph Rudigier von Linz] antwortete dem Herrn Statthalter unter dem 31. v. Mts. Z. 248. Nachstehendes:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

Auf die sehr geschätzte Note vom 12. d. M. Z. 130/Praes. habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren Folgendes zu erwiedern.

Vor Allem glaube ich auch dieses Mal bemerken zu sollen, dass *in Oberösterreich* die an den dürftigen Seelsorgsklerus zu vertheilende Summe nicht ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvor-

schuss ist, sondern aus dem Religionsfonde entnommen wird, welcher — allerdings dermalen zumeist in Folge der dem Bisthum entzogenen Realdotation — mit einem diese Summe weit überragenden Betrage activ ist.

Was sodann die Unterstützung selbst betrifft, so erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren mit Beziehung auf meine früheren diesfälligen Zuschriften zu erinnern, dass in der Conferenz, die ich am 24. April 1873 mit allen Herren Dechanten der Diöcese, unter Beiziehung des gesammten Hochw. Domcapitels, gehalten habe, beschlossen worden ist, es solle die hohe Staatsregierung gebeten werden, die auf Oberösterreich entfallende Quote der Subvention zur Bildung eines Priester-Unterstützungsfonds für die Diöcese Linz, der unter der Oberaufsicht des Bischofes von einem eigenen Comité zu verwalten wäre, zu bewilligen; Sache dieses Comité würde es dann sein, einzelne einer momentanen Aushilfe besonders bedürftige Seelsorgspriester allerdings hieraus sogleich zu unterstützen, der Hauptsache nach aber dieselbe als Grundstock eines *bleibenden* Fondes zu behandeln, der durch Zuflüsse verschiedener Art im Laufe der Zeit anwachsen sollte.

Inzwischen ist zwar in Folge meines Aufrufes an den Klerus vom 12. Juni 1873 die Bildung eines solchen Unterstützungsfondes mit einem Erfolge, der in Anbetracht der kurzen seither verflossenen Zeit ganz befriedigend ist, begonnen worden; indessen wäre immerhin auch gegenwärtig die Ueberlassung der Subventionssumme an diesen Fond dasjenige, was dem Wunsche der gedachten Conferenz am meisten entsprechen und in der Diöcese am heilsamsten wirken würde.

Sollte die hohe Staatsregierung dieser Bitte nicht willfahren können oder wollen, so bin ich unter der Bedingung, dass bei der individuellen Vertheilung der Subvention einzig die Thatsache und der Grad der Bedürftigkeit massgebend sei, freudigst bereit, auch zu derselben mitzuwirken.

Die Thatsache und der Grad der Bedürftigkeit, sage ich. Ich werde bei dieser Subvention nicht auf die kirchliche, und die hohe Staatsregierung wolle bei derselben nicht auf die staatsbürgerliche Haltung der Petenten sehen. Das Gesetz spricht von »katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht,« also von der Bedürftigkeit, ohne irgend ein anderes Moment bei den zu Betheilenden zu betonen; sodann ist ja die ganze Subvention nur ein einstweiliges Surrogat für die bessere Dotation, die im Augenblick nicht angewiesen werden kann; der Genuss der Dotation aber ist unabhängig von der kirchlichen wie politischen Haltung des Seel-

sorgers, so lange er überhaupt in der Seelsorge steht. Wenn es demnach, wie ich glaube, eine Forderung der Gerechtigkeit ist, dass bei dieser Betheilung einzig die Armuth den Ausschlag gebe, so sprechen hiefür auch sehr wichtige andere Rücksichten: so ist es der hohen Staatsregierung unwürdig, wenn sie Anlass gibt zur Meinung, sie wollte mit Geld, und zwar in dem vorliegenden Falle mit dem Gelde der Kirche, Politik machen; ferner entstehen unter dem Klerus, wenn ein anderes Moment, als die Armuth, entscheidend ist, bedenkliche Verstimmungen und Verdächtigungen; und endlich ist es doch gewiss sehr zu beklagen, wenn gerade die besten und gewissenhaftesten Priester ungeachtet ihrer drückenden Noth um eine Subvention wegen des politischen Beigeschmackes derselben nicht einzuschreiten wagen, und so fortwährend darben müssen.

Was die kirchliche Haltung betrifft, so habe ich im Jahre 1872 in der That ohne alle Rücksicht auf dieselbe für die Betheilung sämmtlicher Petenten, da sie eben ohne Ausnahme arm waren, mich ausgesprochen, und werde, wenn ich überhaupt in die Lage komme mich auszusprechen, mich auch dieses Mal ohne alle Rücksicht auf dieselbe aussprechen.

Ob ich in die Lage komme, hängt davon ab, ob die hohe Staatsregierung in diese Bedingung eingeht. Geht sie nicht ein, so muss ich mich, wie in den letztvergangenen Jahren, aller Mitwirkung bei der Vertheilung der Subvention enthalten. Ich kann Euer Hochwohlgeboren nur dringend ersuchen, bei dem Herrn Minister die Erfüllung dieser Bedingung beantragen und sofort mich von dem Resultate des Antrages verständigen zu wollen.

Genehmigen u. s. w.

Gestern gelangte die Note des Herrn Statthalters vom 20. d. Mts., Z. 542/Präs. an das bischöfliche Ordinariat, der zufolge der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. d. Mts., Z. 1900 eröffnet hat, nicht in der Lage zu sein, den in meiner obigen Zuschrift vom 31. Januar d. J. gestellten Anträgen bezüglich der Vertheilung der Staatssubvention Folge zu geben; ein Grund, warum Hochselber nicht in der Lage sei, ist nicht angeführt.

Sohin kann das bischöfliche Ordinariat auch heuer bei dieser Subvention in keiner Weise sich betheiligen.

Das glaubte ich dem Hochwürdigen Diöcesanklerus bekannt geben zu sollen, damit derselbe desto sicherer gewisse Fragen sich beantworten kann, die in Betreff der für die Kirche Gottes gewiss folgenreichen Massregel der Subvention aufgeworfen werden.

Uebrigens verweise ich zu diesem Ende auch auf Stück X. des

Diöcesanblattes pro 1873 Z. 2564, in welchem beim »Aufrufe zu Beiträgen zu einem Priester-Unterstützungsfonde« ein Mehreres über den Ursprung und die bis dahinige Ausführung dieser Massregel eröffnet wurde, und auf die Mittheilungen, welche die Herren Dechante dem Seelsorgsklerus über die diesfälligen Verhandlungen in der vorjährigen Diöcesanconferenz gemacht haben.

2. *Päpstliche Concession in Betreff der vorläufigen Anzeige der Vicare auf incorporirten Pfarren bei der Regierung.*

Ich habe unter dem 3. August v. J. im Diöcesanblatt Stück XVII. dem Hochwürdigen Diöcesanklerus das apostolische Schreiben des heiligen Vaters vom 5. November 1855 an den österreichischen Episcopat mitgetheilt, wonach sich die Bischöfe vor Anstellung von Pfarrern und Beneficiaten vergewissern müssen, dass die Anzustellenden nicht Seiner Majestät missliebige Personen seien. Die in Wien versammelten Bischöfe haben in ihrer »Erklärung« vom 20. März v. J. (Diöc.-Bl. 1874, Stück X. vom 12. April) ausgesprochen, dass sie, so lange dieses apostolische Schreiben in Kraft bleibe, im Sinne desselben vorgehen werden.

Nun aber verlangt der §. 6. des I. Gesetzes vom 7. Mai 1874 (Diöc.-Bl. 1874 Stück XIV. vom 27. Juni) ein gleiches Vorgehen auch hinsichtlich der Pfarrverweser auf incorporirten Pfründen. Da diese Pfarrverweser weder Pfarrer noch sonstige Beneficiaten sind, so waren die Bischöfe nicht berechtiget, auch diese Seelsorger vor der Anstellung der hohen Regierung anzuzeigen, und es entstanden hierwegen bereits harte Conflicte.

Unter dem 5. d. M., Z. 1487/Präs. eröffnete mir nun der Hochwürdigste Herr Cardinal-Metropolit, dass Seine Excellenz der Herr Nuntius ihm Folgendes mitgetheilt habe:

»Haut ignotum Eminentiae Vestrae Reverendissimae est, Gubernium exquirere, ut quisque Episcopus ipsi indicet quem beneficii sic dicti incorporati administratorem sit constituturus. Equidem de hujusmodi beneficiis nulla occurrit mentio in Apostolicis litteris diei 5. Novembris 1855, nec sub earundem verbis »in paraeciis aliisque beneficiis conferendis« continentur. Attamen ipsum Gubernium preces Sanctae Sedi eum in finem direxit, ut ipsa benigne vellet huic negotio consulere: ex altera autem parte expositum fuit eidem Sanctae Sedi, ut graves nunc oriri posse difficultates, si aliqua ratione non fieret satis precibus Gubernii. Hinc SSmus Dominus, necessariis praehabitis notitiis, animadvertens magis fore opportunum praesentibus rerum adjunctis hac in re difficultates praevenire et novum long-

animitatis argumentum exhibere, non dissentit tolerari posse, quod Archiepiscopi et Episcopi hujus Imperii significent etiam nomina illorum sacerdotum, qui ad administrandas paraecias sic dictas incorporatas destinantur.«

Aus dieser päpstlichen Kundgebung ist zu entnehmen, dass es den Bischöfen vom kirchlichen Standpunkte aus *nunmehr erlaubt*, aber auch jetzt noch nicht *vorgeschrieben* ist, derlei Pfarrvicare vor ihrer Anstellung zu dem Ende der Staatsregierung namhaft zu machen, zu welchem ihr die anzustellenden Pfarrer namhaft gemacht werden. Ich habe dem Herrn Statthalter unter dem 31. Januar d. J. den Wortlaut von dem Schreiben des Herrn Nuntius bekannt gegeben, und dabei ihm erklärt, dass ich, so lange diese päpstliche Entschliessung in Kraft bestehe, im Hinblick auf dieselbe vor Anstellung eines Seelsorgers auf einer incorporirten Pfründe an ihn die Anzeige wie bei Pfarrern machen werde.

Dieses eröffne ich andurch der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit, damit irrigen Urtheilen, wie solche über das Benehmen der österreichischen Bischöfe bei Besetzung von Pfarren entstanden waren, rechtzeitig vorgebeugt werde.

XXIX.
Literatur.

1. *Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, von Dr. Heinrich Schmid, ordentl. Prof. der Theologie in Erlangen. München, R. Oldenbourg. 1874. VI und 820 S. 8.*

Das ganze Buch besteht aus blossen Aphorismen und Anekdoten aus der Geschichte der kath. Kirche jener Zeit, ist aus wenigen neueren, meistens protestantischen Schriften zusammengetragen und manchmal sieht man aus der Darstellung und aus der Art des Citirens, dass der Verfasser nicht einmal direct, sondern erst aus dritter Hand von dem bezogenen Buche oder Zeitschrift her seinen Stoff entlehnt hat. Auch bringt er viel Unrichtiges und Ungenaues von Neuem vor, trotzdem dasselbe schon oft widerlegt ist.

2. *Franz Laurin, k. k. Hofkaplan und Univers.-Prof. zu Wien. Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1875. Alfred Hölder. IX u. 75 S. gr. 8.*

Ueber die erste Auflage dieser mit grosser Sorgfalt und mit grösster Objectivität verfassten Schrift (vergl. man *Archiv*, Bd. 32 S. 238 f.) Die vorliegende zweite Auflage ist noch übersichtlicher geordnet als die erste und ausserdem mehrfach vermehrt worden. In dem Vorworte zur zweiten Auflage charakterisirt der Verf. die altkatholische Richtung und zeigt, dass der Altkatholicismus nicht mehr weit vom Lutheranismus entfernt ist, wobei namentlich auf die Abschaffung der österlichen Beichte durch die altkatholische Synode zu Bonn v. J. 1874 näher eingegangen wird. Schulte hat in der Neuen Freien Presse 1875 Nr. 3759 f. behauptet, die »altkatholische Bewegung ist zunächst allerdings hervorgerufen durch eine Gruppe von Männern, welche bis 1870 theilweise den Ultramontanen zugezählt wurden. Haben diese auch nicht leugnen können, dass factisch die Curie es fertig gebracht hatte, sich der ganzen Regierungsgewalt in der Kirche zu bemächtigen, so wussten sie, dass dieses lediglich die Folge einer historischen Entwickelung war, die sich jederzeit ändern konnte, deren Aenderung oft und laut gefordert wurde. Als man nun die Thatsache zum »geoffenbarten Dogma« stempelte, musste sich ihr Gewissen und ihre Wissenschaft dagegen entschieden erheben.« So Schulte. Prof. Laurin bemerkt dagegen, dass diese Schutzrede Herrn v. Schulte selbst keineswegs zu Statten komme. Denn Schulte hat in jener früheren Zeit die Machtfülle des Papstes durchaus nicht als eine lediglich auf geschichtlicher Entwickelung beruhende und der Wand-

lung unterliegende, sondern als eine im Wesen des Primates begründete, dem Primate wesentlich innewohnende, als eine unumgänglich nothwendige, als eine so nothwendige dargestellt, dass mit ihr die Einheit der Kirche und mit dieser die Kirche selbst stehe und falle. Dass dem wirklich so ist, darüber gibt Laurin in der 2. Auflage seiner interessanten Schrift S. 34 ff. die näheren Belege aus verschiedenen Werken und Abhandlungen des einstigen kath. Canonisten Schulte.

3. *Die canonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Curatklerus praktisch dargestellt von J. Weber, Pfarrer in Berlichingen. Zweite, mit der Ehescheidungslehre vermehrte Ausgabe. Freiburg im Breisgau. Herder. 1875. IX und 469 und XCV. S. gr. 8.*

Es wird diese 2. Auflage des durch praktische Brauchbarkeit ausgezeichneten Werkes demselben gewiss manche neue Freunde verschaffen. Es ist jetzt nach S. 447 eine Darstellung des *Ehescheidungsrechtes* auf XCV SS. eingefügt. Mit Rücksicht auf die Besitzer der 1. Aufl. erschien der letztere in der fasslichen praktischen Weise wie das übrige Eherecht abgehandelte Abschnitt auch in einer Separatausgabe u. d. T.:

4. *Die Ehescheidung nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Curatklerus praktisch dargestellt von J. Weber, Pfarrer zu Berlichingen. Freiburg im Breisgau 1875. Herder. IX und 95 S. 8.*

Eine populäre Belehrung über das Wesen der Ehe, die Ehehindernisse, die Pflichten der Braut und Eheleute enthält:

5. *Das hl. Sacrament der Ehe. Ausführlicher Unterricht über die Ehe für die Brautleute und Verehelichte nebst einem kurzgefassten Brautunterricht in Form einer seelsorgerlichen Ansprache von Dr. Andr. Gassner, Pastoral-Prof. an der theol. Facultät in Salzburg, Red. des Salzburger Kirchenbl. 3. verb. Aufl. (Mit vielen bisch. Approbat.) Mit einem Stahlstiche. Regensburg, G. J. Manz 1875. XVI und 392 S. 8.*

Diese dritte Ausgabe des seinem Zwecke vortrefflich entsprechenden Werkes ist wesentlich verbessert.

6. *Die bürgerliche und die canonische Ehe. Ein Pendant zu des Bischofs von Paderborn letzter Schrift: »Die christliche Ehe und die Civilehe.« Von einem deutschen Juristen. Köln und Leipzig, Verlag von Ed. Heinr. Mayer 1875. 118 S. 8.*

»Wer sich heutzutage,« so behauptet der Verf. dieser Schrift (S. 118) »zum Vertheidiger des *canonischen* Eherechts aufwerfen will, wie der ehemalige Bischof von Paderborn, der macht sich selbst zum *advocatus diaboli* und vertheidigt eine von vornherein verlorene

Sache. Er hat es sich demnach von selbst zuzuschreiben, wenn der wissenschaftlich gebildete Theil der Nation seine Beweisgründe als nicht stichhaltig verwirft.« Aehnliche exorbitante Behauptungen enthält die Schrift, ein altkatholisches Playdoyer für die Civilehe, viele, Beweise keine.

Eine Mischung von Wahrem und Falschem enthält die Schrift:

7. *Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern. Unter Benutzung amtlicher Actenstücke von Dr. H. v. Sicherer, o. ö. Prof. d. U. zu München. Das. Christian Kaiser 1875. IV und 67 S. 8.*

Es wird hier gehandelt von der Ehegesetzgebung nach der bayer. Verf.-Urk., dem canon. Eherechte, der Ehegerichtsbarkeit, dem Systeme des »Dissimulirens,« und von den verschiedenen auch kirchlicher Seits gemachten Vorschlägen zur Reform des kirchlichen Eherechts. Die Tendenz ist die Empfehlung der Zwangscivilehe für Bayern. Leider fehlt es uns im Augenblick an Zeit und Raum zu einer eingehenden Erörterung dieser Schrift. Eine Berichtigung der Auszüge, welche ein Correspondent der Allg. Ztg. aus Sicherer gemacht hatte, enthält das Münchener Pastor.-Bl. 1875 Nr. 10 und 13. Namentlich ist dort das in der gehässigsten Weise entstellte Decret der s. Congr. Inquisitionis v. 22. Juli 1874 in seinem wirklichen Inhalte dargelegt, durch welches, angeblich, so behauptete nämlich die Allg. Ztg., eine »Sanction des gemeinsten Ehebruchs durch eine der höchsten Behörden desjenigen, der sich als Stellvertreter unseres Heilandes auf Erden nennt,« erfolgt sein sollte.

8. *Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer, weiland Staatsschreiber und Tagsatzungsgesandter des Kantons Luzern, nachmaliger k. k. österreichischer Hof- und Ministerrath, Secretär des Ministerraths etc. Von ihm selbst verfasst und abgeschlossen. Herausgeg. von dessen Sohn B. Ritter v. Meyer. Zweiter Band. Wien und Pest. C. Sartori. IV und 274 S. 8.*

Ueber den ersten Band dieser interessanten Erlebnisse berichteten wir im vorigen Hefte S. 383. Der zweite Band, dessen Erscheinen bekanntlich der ehemalige österr. Reichskanzler Graf Beust wegen der ihm sehr unliebsamen Enthüllungen (namentlich über die fast unbekannten 900,000 fl.) zu verhindern gesucht hatte, wirft Streiflichter auf die österr. Verhältnisse unter den Ministern Goluchowski und Schmerling, Belcredi, Beust. Von S. 106 an folgt ein Anhang, welcher unter Beigabe von Documenten das Verhalten der europäischen Diplomatie und besonders die Perfidie Englands in der auch kirchengeschichtlich so wichtigen Sonderbundsangelegenheit schildert.

Vering.

Inhalt.

Seite

I. *Schmitz*, Dr. H. J. Das Poenitentiale Romanum, mit einer literar.-histor. Einleitung . . 3

II. *Mayer*, Pfarr. Die Einführung des »Altkatholicismus« in Zürich (1873) 49

III. Ein preuss. Minist.-Erl. vom 27. Februar 1874, betr. die kirchl.-polit. Stellung eines zu stiftenden Waisenhauses 88

IV. *Rosner*, Dr. M. Weiteres über die Bischofswahlen. (Zur Kritik der Schrift: Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland von Em. Friedberg) 92

V. Das Verhalten der kath. Kirche in Preussen und der evangel. Landeskirche Preussens gegenüber dem Civilehegesetz. (I. Die von den kath. Bischöfen auf ihrer Versamml. zu Fulda im Juni 1874 beschlossenen Bestimmungen; II. Erlass des evang. Oberkirchenraths vom 21. Sept. 1874; III. die künftige Erhebung der Hebammensteuer; IV. Literatur über das Civileheges.: *Wachler*, *Hartmann*, *Hinschius*, *Philler*, *Stölzel*, Bisch. *Martin*) 191

VI. *Bahlkamp*, Dr. H. Welches Recht hat die Regierung in Preussen an den Kirchenbüchern der kath. Parochien? (nebst einem betr. Competenz-Gerichtshofs-Urth. vom Dec. und einem Obertrib.-Erkenntn. v. 12. Nov. 1874) 205

VII. Erlass des Fürstbisch. von Olmütz v. 27. Juli 1874 über die Führung besonderer kirchlicher und politischer Matriken durch die Pfarrer 216

VIII. Neue Schwedische Kirchengesetze (1873), mitgetheilt von *M. Jensen*, Lehrer an der kath. Schule zu Malmö 222

IX. Decreta S. Congregationis Concilii d. d. 25. Julii et 9. Sept. 1874 super eleemosyna missarum 231

X. *Literatur*: 1. *Wasserschleben*, Die irische Canonensammlung; 2. *Dumont*, Sammlung kirchl. Erlasse für die Erzd. Köln; 3. *Schneider*, Manuale sacerdotum (edit. 7.); 4. Die Ehe populär wissensch. dargestellt; 5. *Weber*, Das kath. Eherecht; 6. *Symersky*, Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen; 7. *Brück*, Lehrbuch der Kirchengesch. 3. Lief.; 8. *Bohl*, Die Religion; 9. *Fugger-Glött*, Die Staatsgefährlichkeit der röm.-kath. Kirche; 10. *Manning*, Kirche, Staat, Gesellschaft; 11. Die Encycl. Sr. Heil., der Syllabus etc.; 12. Drei Gewissensfragen, 2. Aufl.; 13. Non possumus. Kritik der preuss. Maigesetze; 14. Kritik der Motive zum Reichsges. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhind. der unbefugt. Ausüb. von Kirchenämtern; 15. Die preuss.-darmstädt. Kirchengesetzentwürfe und ihre Motive; 16. *v. Ketteler*, Bisch. Der Culturkampf gegen die kath. Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen; 17. *Huhn*, Döllingers alte und neue Hoffnungen 234

Seite

XI. *Symersky*, Dr. Jos., Necessitas, ut gregis sui linguam calleat Pastor, e legibus Ecclesiae ejusdemque praxi demonstrata 241

XII. Beschlüsse des französischen Staatsrathes über die Frage: ob die Diöcesen civilrechtliche Personen und fähig sind, Vermögen zu haben, zu erwerben und zu empfangen? 267

XIII. *Rosner*, Dr. M. Weiteres über die Bischofswahlen. (Zur Kritik der Schrift: »Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland.« Von Emil Friedberg. Forts.) 272

XIV. *Meurer*, Dr. H. Die Säcularisation und Wiederherstellung des Stifts Osnabrück . . 337

XV. Collectiv-Erklärung des deutschen Episcopats, betreffend die Circular-Depesche des deutschen Reichskanzlers (in seiner Eigenschaft als preuss. Minister des Auswärtigen) hinsichtlich der künftigen Papstwahl 344

XVI. Vorstellung des Gesammtepiscopates Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der obligatorischen Civilehe . 349

XVII. Vermischtes aus der neuesten österreichischen Culturgeschichte. (1. Obergerichtliche Entscheidung, betreffend die Zurückweisung vom Pathenamte durch den Seelsorger; 2. Cultus-Ministerialerlass vom 2. November 1874, betreffend die Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht an einer Bürgerschule; 3. Religionsprüfungen vor den weltlichen Schulinspectoren in Niederösterreich; 4. Vorgänge wegen weltlicher Inspicirung des Religionsunterrichtes in Braunau; 5. Erleichterung der Militärpflicht für Lehrer und Lehramtscandidaten; 6. Die Verbesserung der materiellen Lage des Klerus betreffend; 7. Cultusministerialerlass vom 25. September 1874, die Umpfarrungen auf Grund der confessionellen Gesetze betreffend; 8. Antwort des österreichischen Cultusministers vom 10. December 1874 auf eine Interpellation in Ausführung der sog. confessionellen Gesetze; 9. Keine italienischen Civilehen in Oesterreich-Ungarn 351

XVIII. Die neuesten päpstlichen Erlasse. (1. Pii PP. IX. Allocutio d. XXI .Sept. 1874; 2. Pii PP. IX. Epistola Encyclica d. XXIV. Dec. 1874, Jubilaeum universale indicans; 3. Decretum Officii Sacrae Poenitentiariae Apostolicae d. XXV. Jan. 1875 de lucrando jubilaeo; 4. Pii PP. IX. Epistola Encyclica d. V. Febr. 1875; ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Borussici.) 361

XIX. *Literatur:* 1. *Capellmann*, De occisione foetus; 2. *Nilles*, De rationibus festorum sacratissimi cordis Jesu: 3. *Haager*, Sind die »Altkatholiken« noch Mitglieder der katholischen Kirche? 4. *Ders.* Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen; 5. *Greith*, Licht und Recht zur Vertheidigung seiner bischöflichen Pflichtstellung; 6. *Hinschius*, Die Orden und Congregationen; 7. *Dürrschmidt*, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern; 9. *Hartmann*, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes; 9. Absetzungsprocess des Bischofs von Paderborn Dr. Conrad Martin; 10. *Rüdorff*, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich;

Seite

11. Histor. Erört. über den wahren Rechtsboden der oberrh. Kirchenprov.; 12. Verf.-Urk. des Grossh. Hessen und die neuen Kirchenges.-Entwürfe: 13. Erlebnisse des *Bernhard Ritter von Meyer*. 2. Bd.; 14. *Paul Gautsch von Frankenthurm*. Die (österreichischen) confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874; 15. Ein Wort über die confess. Gesetzesvorlage in Oesterreich: 16. *Feije*, De impedimentis et dispensationibus matrimon. ed. 2.; 17. *Aichner*, Compendium juris eccl. ed. 4.; 18. *Phillips*, Compend. jur. eccl. edit. 3. edid. *Vering*; 19. *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. . 377

XX. Leonis XII. Encyclica die 1. Januarii 1825. De jubilaei extensione ad universum catholicum gregem. 385

XXI. Zusammenstellung der Entscheidungen des königlich preussischen Obertribunals und Oberappellationsgerichts aus dem Jahr 1874 über 32 Streitfragen, aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873, über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. 397

XXII. Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung, mit erläuternden Bemerkungen von Dr. *Bernh. Kah*. 402

XXIII. Ueber das Eigenthumsrecht an Kirchhöfen in den linksrheinischen deutschen Provinzen. Entscheidung des obersten Gerichtshofes in München vom 18. März 1874. 426

Seite

XXIV. *Berrisch*, Dr. E., Pflichten des Pfarrers hinsichtlich der bei seiner Kirche bestehenden Stiftungen. 432

XXV. *Schmidt*, Dr. Carl, Der Process des Bischofs von Osnabrück mit der kgl. Klosterkammer zu Hannover wegen des Stifts Bersenbrück. 460

XXVI. Literae Apostolicae die 2. Martii 1875 ad Germaniae Archiepiscopos, Episcopos etc. . . . 465

XXVII. Eine Immediateingabe der preuss. Bischöfe vom 2. April und die Antwort des preuss. Staatsministeriums vom 9. April 1875. 467

XXVIII. Zur Ausführung der österreichischen Staatskirchengesetze. 1. Neueste Verhandlung des Bischofs von Linz wegen der sog. Staatssubvention; 2. Päpstliche Concession in Betreff der vorläufigen Anzeige der Vicare auf incorporirten Pfarren bei der Regierung. 470

XXIX. *Literatur*: 1. *Schmid*, Gesch. der kath. Kirche Deutschlands; 2. *Laurin*, Schulte's Kirchenrechtswissenschaft. 2. Aufl.; 3. *Weber*, Die canon. Ehehindernisse, 2. vermehrte Aufl.; 4. *Ders.*, Die Ehescheidung nach dem geltenden gemeinen Kirchenr.; 5. *Gassner*, Das hl. Sacrament der Ehe; 6. Die bürgerl. und die canon. Ehe; 7. *v. Sicherer*, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern; 8. Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer. 475

Ex. E. 7. 5/15/25